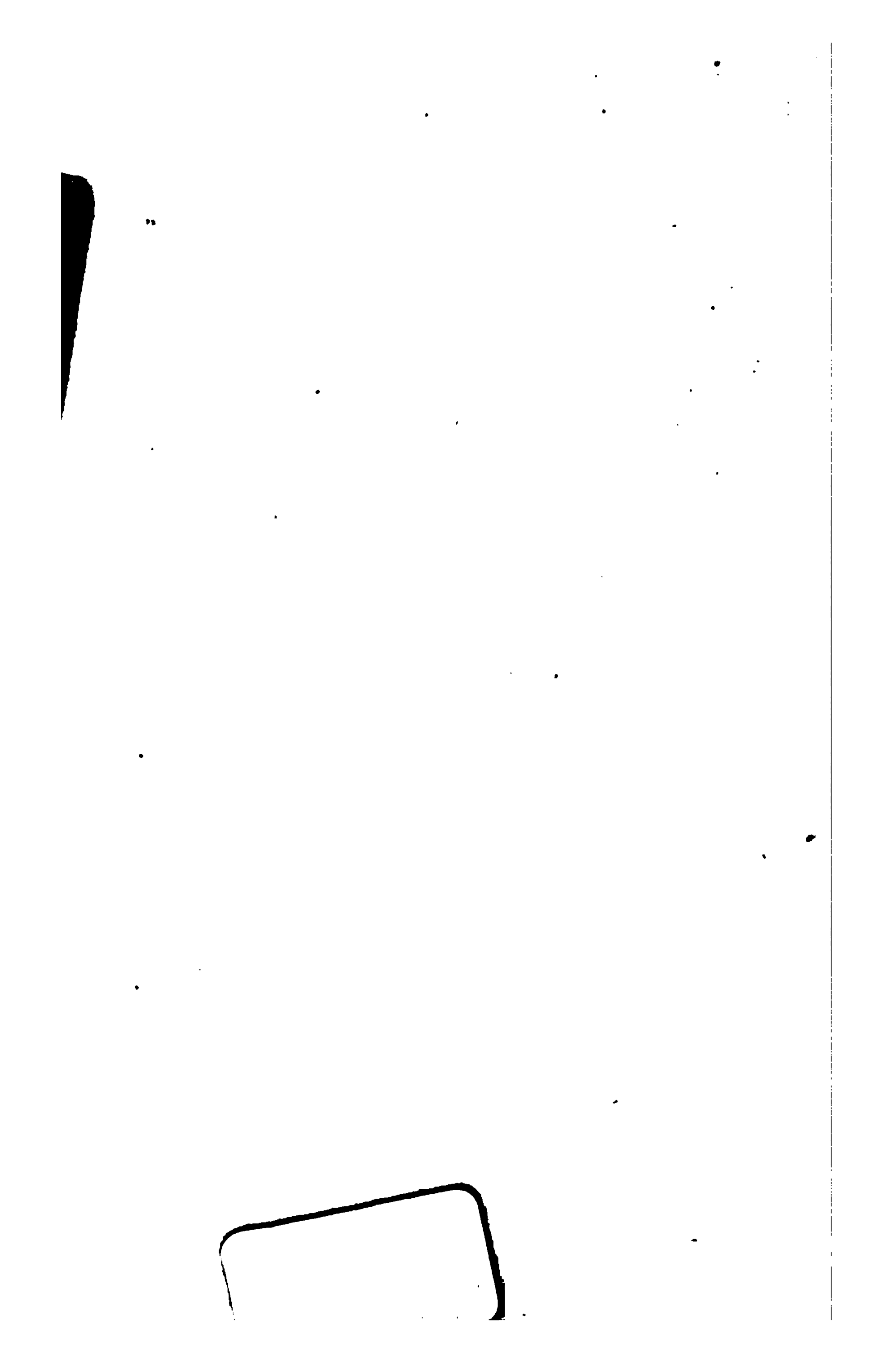
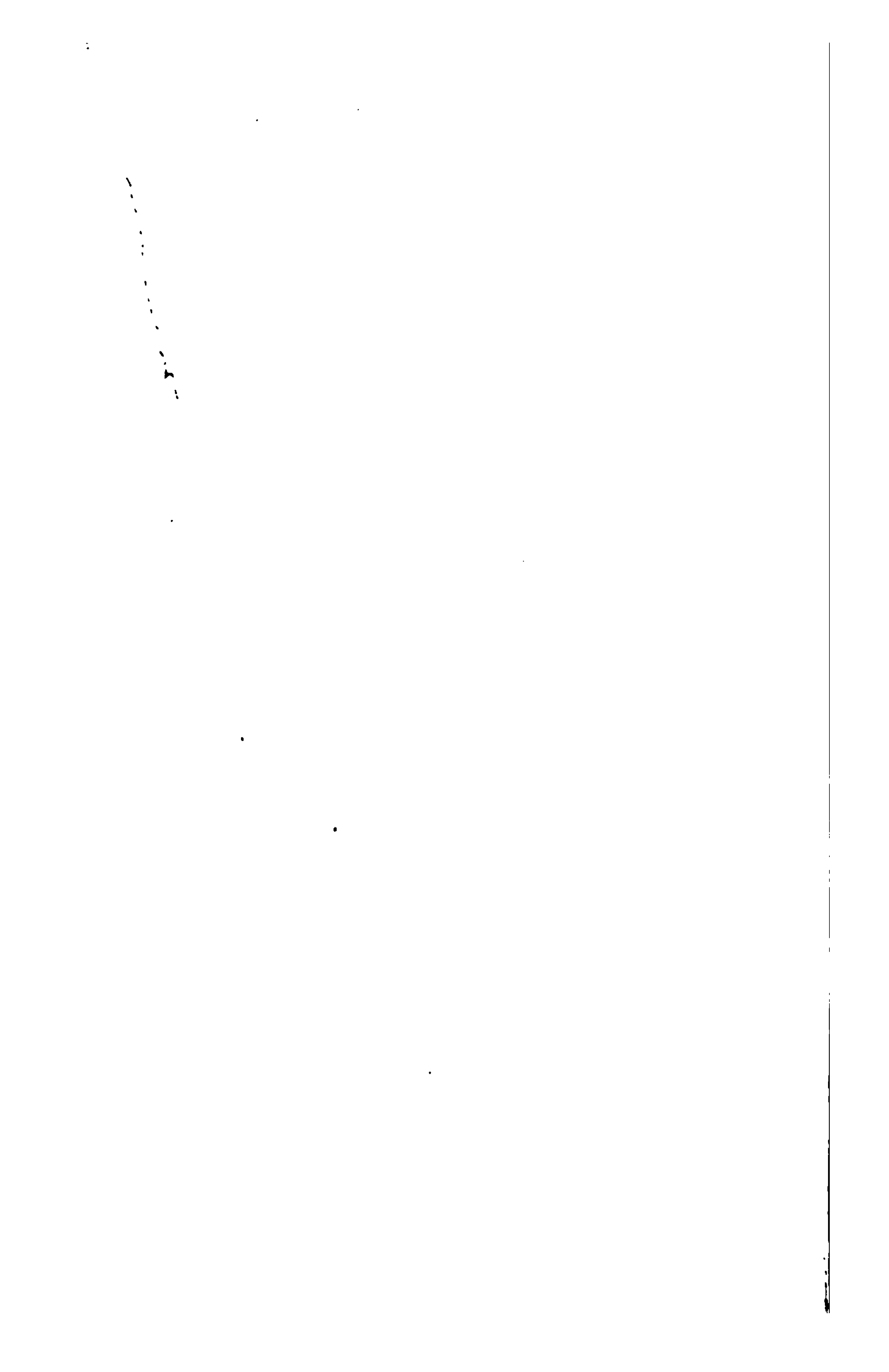






Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

(Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.)

Sechzehnter Jahrgang. 1902.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1902.

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

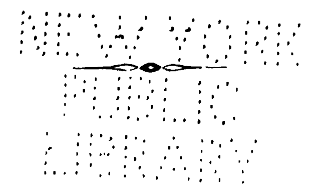
Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

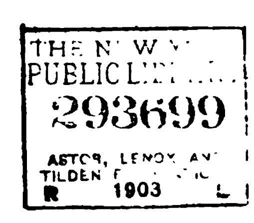
Sechszehnter Jahrgang. 1902.

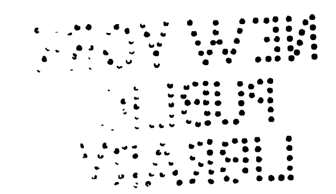


Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

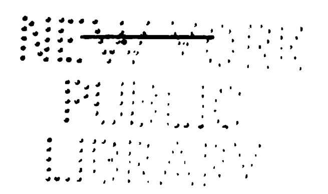
1902.





Sechszehnter Jahrgang 1902.

Seite



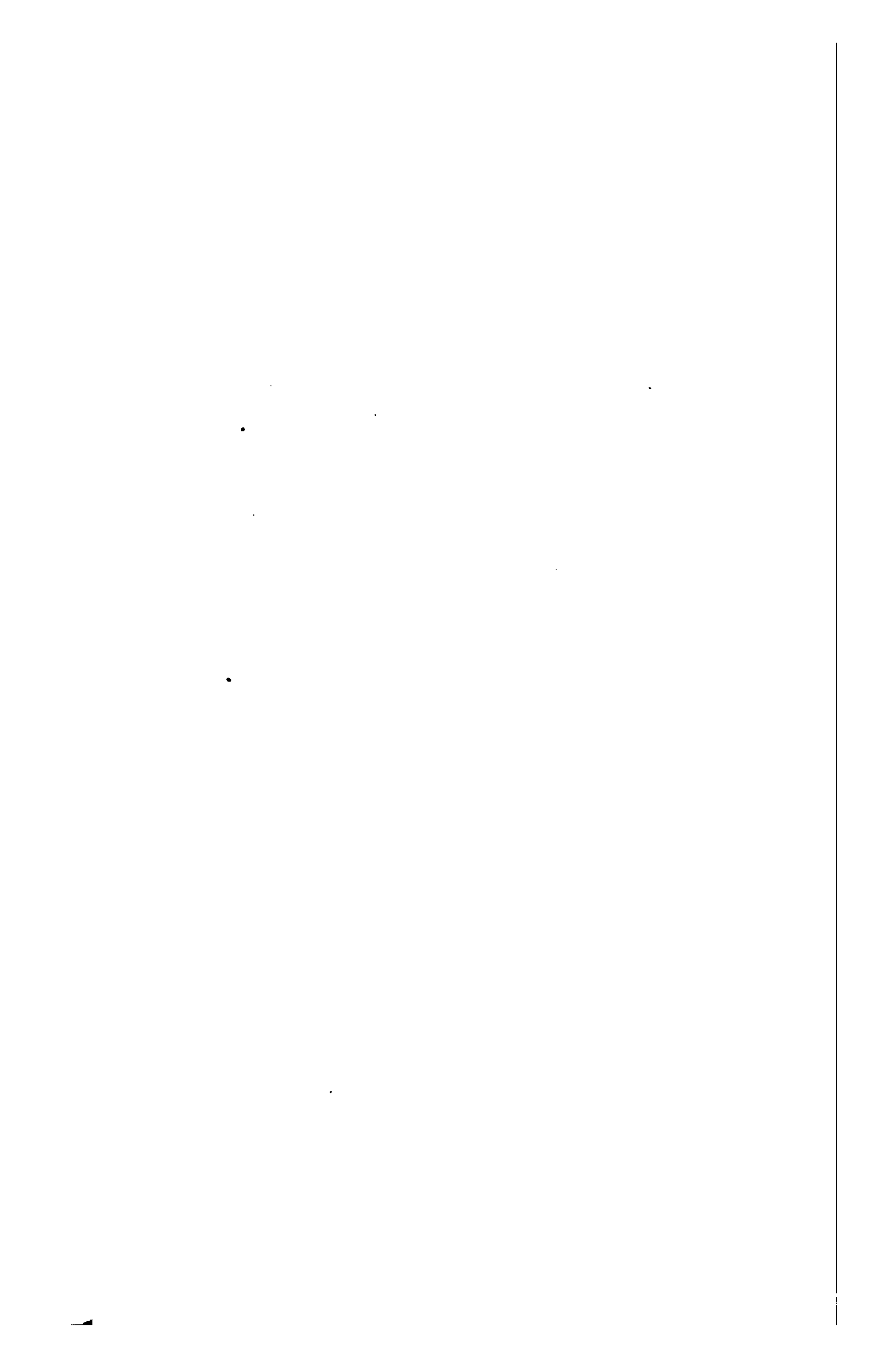
Register zum Jahresbericht 1902.

Aktenstücke, welche in diesem Bande des Jahrbuches enthalten sind.

Seite

Die Zukunft der Schweiz.

Rektoratsrede.



Geehrte Angehörige und Freunde
der Hochschule Bern.

Vielleicht zum letzten Male begrüsst Sie der Rektor in diesen nicht in jedem Sinne ehrwürdigen Räumen, bevor wir eine schönere Heimath der schweizerischen Wissenschaft auf stolzer Höhe im Angesichte der ewigen Firnen beziehen.

Als unsere Vorgänger vor ungefähr 200 Jahren in die jetzigen Räume eines ehemaligen Klosters eintraten, sangen sie, wie wir damaligen Berichten entnehmen, den 114. Psalm «Als Israel aus Aegypten zog». Der gleiche Gedanke wenigstens wird uns beseelen, wenn wir aus dem «Klosterhofe» auf die «grosse Schanze» übersiedeln, auf der unsere Burg fortan am ganz richtigen Platze steht.

«Ein Haus für Ewiges gegründet,
Das keine Zeitfluth untergräbt,
Daraus, von reiner Hand entzündet,
Ein täglich Opfer aufwärts strebt.»

Ich will es füglich dem «Rektorat des Auszuges» überlassen, einen Rückblick auf diese zwei Jahrhunderte zu werfen, welche nach und nach in vielen stufenweisen Erhöhungen den geistigen Bau der jetzigen Hochschule erstellt haben, auf den es ja noch mehr ankommt, als auf den materiellen. Ich will dieses Thema nicht vorwegnehmen.

Um so weniger, als ich nach meiner speziellen Beschäftigung dazu neige, in der Hochschule Bern nicht

bloss eine Burg des Wissens zu erblicken, sondern die Haupt- und Centralfestung der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf deren Bau und Erhaltung es für dieselbe noch mehr ankommt, als auf die Festungen am Gotthardt und im Wallis, und die auf jeden Fall uneinnehmbar, und jedem unserem Staate feindlichen Gedanken unzugänglich gestaltet werden muss.

Wollen Sie mir es daher gütigst erlauben, dass ich auch an dieser Stelle von der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Zukunft spreche.

«Vergangenheit und Zukunft» hätte ich eher gesagt, wenn nicht das Thema dadurch von vorneherein als zu weitläufig charakterisirt für einen kurzen Vortrag erschienen wäre. Wahr aber ist es, dass mehr, als in irgend einem andern europäischen Staat, die Zukunft unseres Gemeinwesens in seiner Vergangenheit begründet und unabänderlich an dieselbe geknüpft ist.

Wir haben fortzusetzen, was Andere gründeten, auszuführen, was sie nur ahnten, zu verstehen, worin sie fehlten, um diese alte Republik unbeschädigt an Geist und Körper der neuen Generation zu überliefern, welche in den jüngern Mitgliedern unserer Versammlung — männlichen und weiblichen ganz gleichmässig — bereit und fähig sein muss sie zu übernehmen.

I.

Ein Prophet eines Volkes, dessen Staatsaufgabe eine gewisse, oft sogar unverkennbare, Aehnlichkeit mit der unsrigen hatte, frägt dasselbe in einem kritischen Zeitpunkte im Namen seines und ihres Herrn:

»Was sollte man doch noch mehr thun an meinem Weinberg, das ich nicht gethan habe an ihm? Warum hat er denn Herlinge gebracht, während ich wartete, dass er Trauben brächte?«

Ist das so, oder ist es nicht so? In dieser Frage liegt, mit Einem Worte ausgedrückt, die Zukunft der Eidgenossenschaft.

Ist es nicht ganz wahr, dass wir, unser jetziges Volk, in dieses herrliche, von Vielen beneidete Land ohne unser Verdienst hineingeboren worden sind;

frei von vornherein von der unendlich schweren Aufgabe, unter der andere Völker seufzen, die politische Unabhängigkeit erst erringen zu müssen;

frei von übergrosser materieller Sorge, in gleichmässigerem Wohlstand aller Klassen und daher natürlich geneigter zu gegenseitigem Wohlwollen,

frei auch von gesetzlicher Klassenherrschaft unter uns selbst, die ja lange, gerade hier in Bern vorzugsweise, bestand,

frei in unsern religiösen Ueberzeugungen, um deren Selbstbestimmung Jahrhunderte kämpften und anderwärts noch kämpfen;

geachtet vom Ausland, mehr als jemals seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, und aus bessern Gründen als damals,

und auch besser im Stande auf dieser Achtung mit dem nöthigen Nachdruck zu bestehen, wenn sie bedroht wird.

Das Alles und noch mehr ist uns, die wir jetzt leben, zum weitaus grösseren Theil in den Schoss gefallen, wir haben es nicht erkämpft, oder uns auch nur erheblich darum bemühen müssen. Sind wir nun zufrieden und

dankbar und haben wir alle die Früchte gebracht, die von einer solchen, endlich herbeigekommenen Aera eines fünfzigjährigen ungestörten äusseren und inneren Friedens zu erwarten waren? Das ist die weitere Frage. —

Es ist kaum zu leugnen, dass die Grundstimmung der ganzen Zeit, in der wir leben, das gewissermassen in der Luft liegende Gefühl des Seienden und Kommenden nicht Friede und Glück genannt werden kann, sondern eher Unruhe und Unsicherheit.

Typisch dafür ist der Boerenkrieg, der seit zwei Jahren die Gedanken der gebildeten Nationen vorzugsweise beschäftigt.

Gewaltanwendung gegen ein kleines Volk, das selbstständig bleiben will, um eines behaupteten höheren Kulturzweckes für ein grösseres Ganze willen; allgemeines Zuschauen zu diesem ungleichen, mit Verletzung vieler Regeln der Menschlichkeit und des Völkerrechtes geführten Kriege, unter Missbilligung zwar, Erbitterung sogar stellenweise, aber mit der Faust in der Tasche, aus Sorge und Berechnung für das eigene Wohl.

Der Glaube an den Werth und Sieg der Gerechtigkeit auf Erden unsicher geworden: ja der Glaube an Gott selber, der sie schützen muss, wenn er besteht, in Millionen, die ihn vorher noch theilweise besassen, tief erschüttert. —

Das ist unsere allgemeine Gegenwart. Was wird nun die nächste Zukunft sein, die daraus sich folgerichtig ergiebt?

Es scheint im Augenblicke fast unausweichliches politisches Schicksal aller Völker zu sein, dass sie einer Periode der Zusammenschmelzung der bestehenden Staaten zu

wenigen grösseren Gemeinwesen entgegengehen, wobei zwar in der inneren Verwaltung und theilweise auch in der äussern Form den einzelnen bisherigen Staaten noch eine gewisse Selbständigkeit verstattet wird, aber doch nicht mehr die völlige freie Entschliessung in allen wichtigen Angelegenheiten, welche wir mit dem Namen der Souveränität bezeichnen.

Vorgearbeitet ist dieser Tendenz der Agglomeration durch die Neigung der heutigen Menschen, die materiellen, oder sog. wirthschaftlichen Fragen für wichtiger anzusehen als die politischen; und durch die vielen, sich noch täglich vermehrenden internationalen Kongresse und Verträge, an denen manche Leute auch bei uns nur die schöne Seite sehen, die aber alle doch einen theilweisen Verzicht auf die Selbständigkeit enthalten, dem man sich, einmal eingegangen, nicht mehr leicht entwinden kann.

Nicht ohne Grund bezeichnet man diese Tendenz der Agglomeration jetzt überall, sogar in dem republikanischen Welttheil Amerika, mit dem Namen des Imperialismus. Es ist in der That genau die Herrschaftsart, welche das römische Kaiserthum vor 2 Jahrtausenden über die civilisirten Völker im Namen der allgemeinen Civilisation oder Humanität ausübte, und die auch unsere Vorfahren in diesem Lande gezwungen waren, in der äussern Form eines Bundes, anzuerkennen.

Damals war das Ideal mancher Jetztlebenden auf der Erde vorhanden. Ein mächtiges Staatswesen, in welchem ein, oft sehr erleuchteter, einheitlicher Staatswille ohne Widerstand überall hin gebot. Eine allgemeine, gleichmässige Civilisation ohne merkliche Standesunterschiede und mit der Möglichkeit für Alle selbst zu den höchsten Stufen des Staates durch die eigene Tüchtigkeit zu ge-

langen. Ein allgemeiner dauerhafter Friede im Innern des weiten Reiches, der dauerhafteste, der je auf Erden vorhanden gewesen ist, welcher allen Künsten und Wissenschaften ungehinderte Entfaltung gestattete. Eine allgemeine Rechtsgleichheit mit einem intelligenten Privatrecht und einer Aufhebung fast aller Rechtsunterschiede, wenigstens unter den Menschen verbunden, die man als solche betrachtete.

Eine allgemeine Religionsfreiheit, welche allen Kulten mit Ausnahme der grob unsittlichen, oder dem Staate direkt oppositionellen, freie Ausübung gestattete, weil man sie alle gleichmässig vom Standpunkte einer Privatangelegenheit, oder demjenigen der blossen Nützlichkeit betrachtete, so wie es heute wieder das Ideal Vieler ist. Eine allgemeine Begeisterung für Kunst und Feste und eine Ausbildung in dieser theatralischen Seite des Lebens, wie sie kaum jetzt wieder ebenso gross besteht. Das war damals alles ungefähr zwei Jahrhunderte lang vorhanden: aber was war das Ende dieser grossen Kulturperiode, der räumlich ausgedehntesten und zeitlich am längsten andauernden in der bisherigen Geschichte?

«Gleichwie Kinder, deren Glieder zu sehr eingeschnürt worden sind — so sagt uns ein Rhetor aus der letzten Zeit des Classizismus[1]) — Pygmäen werden, so ist unser allzu zarter, durch Vorurtheile und Gewohnheiten gefesselter

[1]) Schon Horaz hatte übrigens in seiner berühmten Ode «Delicta majorum» dieses Herabsinken vorausgesagt, das jeder Imperialismus erzeugt, ohne das er auch selber nicht möglich ist. Wahre Kulturstätten sind nur kleine Staaten in der bisherigen Geschichte gewesen und den europäischen Universitäten steht es an, diesen Gedanken aufrechtzuerhalten, wenn immer er aus dem Gesichtskreis einer materialistischen Generation zu verschwinden droht.

Geist nicht mehr fähig, die Grösse der Alten zu erreichen.» Und ein berühmter Geschichtsschreiber fährt fort: «Diese verkleinerte Natur des Menschengeschlechtes sank täglich noch mehr unter ihr altes Mass. Die römische Welt war in der That von einer Race Pygmäen bevölkert, als die gewaltigen Hünen des Nordens einbrachen, um das zu klein gewordene Geschlecht zu verbessern. Sie stellten den männlichen Geist der Freiheit wieder her und diese Freiheit wurde nach zehn Jahrhunderten neuerdings wieder die Mutter der jetzigen Künste und Wissenschaften.»

Man erinnert sich unwillkürlich an solche Dinge, wenn man heute das ausschliessliche Interesse grosser Massen nur noch an sog. wirthschaftlichen Fragen, anstatt den politischen, eigentlicher gesagt an Essen und Trinken und alltäglichem Wohlbefinden, und daneben noch an grossen Festspielen und Schaustellungen bemerkt; wenn man den Verfall selbst der Kunst erblickt, die trotz ihrer übergrossen Schätzung dennoch wenig Originelles, das zugleich schön ist, mehr zu erzeugen vermag; wenn man die beständig zunehmende Erholungsbedürftigkeit fast aller Altersstufen, schon der Kinder sogar, nach kurzer Arbeitszeit sieht, oder wenn man, selbst in Bern, kleinen Schulmädchen begegnet, die mit Brillen, oder mit Klavier- und andern Neurosen behaftet sind, — Verhältnisse, die noch in meiner Jugend gänzlich unbekannt in der Schweiz waren.

Das sind in allen Völkern Europas Vorzeichen ihrer Zukunft, und man sieht selbst die kräftige Race nicht mehr, welche die sinkenden civilisirten Nationen allfällig wieder aufzufrischen im Stande wäre.

Soweit leben auch wir in der allgemeinen Bewegung der Zeit und ist unsere Zukunft ein Bestandtheil derselben.

Für den Augenblick vielleicht sogar ohne dass wir es ganz zu hindern im Stande sind.

Denn es ist die Methode im Gange der Weltgeschichte, welche wir stets beobachten können, dass jeder, auch einer schlechten, geistigen Strömung Entwicklung gestattet wird, damit sie ausreifen und ihre Früchte aufweisen kann. Das Gute aber erhält sich dann vorderhand, bevor das Böse sich wieder einmal ausgelebt und seine wahre Natur ohne Maske gezeigt hat, nicht bloss durch Wissen, d. h. theoretische Ueberzeugung, sondern ebensosehr durch Glauben, d. h. durch Vertrauen auf seine Macht und seinen endlichen Sieg, auch in einer Welt, wie sie jetzt ist und zeitweise immer war.

Wenn die Wissenschaft selbst dieses Vertrauen erschüttert, statt es fest zu begründen und nöthigenfalls allein noch aufrecht zu erhalten, dann hat sie einen vergänglichen Charakter und keinen besonderen Werth für den Staat, dessen Schutz sie geniesst.

II.

Speziell liegt uns eine Vergleichung durch Rückblick noch näher, wenn wir auf die Zeit gerade vor hundert Jahren zurücksehen wollen.

Damals ging die schweizerische Eidgenossenschaft nach einem grossartigen, aber vergeblichen Versuche einer Neugestaltung unaufhaltsam der täuschenden Staatsreform entgegen, die auch jetzt wieder völlig an der Tagesordnung ist und die man Protektorat nennt — d. h. vorsichtige, die nationale Empfindlichkeit schonende Eingliederung in ein grösseres wirthschaftliches und nach Aussen gemein-

sames Ganze, welche dabei noch eine gewisse Selbständigkeit in der Verwaltung, und einen eigenen Staatsnamen gestattet.[1])

Das war unser politischer Zustand von dem Verfassungsversuch von Malmaison des Jahres 1801 bis zu der grossen Völkererlösung in der Schlacht bei Leipzig von einem neuen Cäsarenthum, welches das alte eine Zeit lang mit Glück zu kopiren versuchte.

Glauben Sie ja nicht, dass damals der schweizerische Volksgeist und die schweizerische Freiheitslust gross genug gewesen wären, sich einer allmähligen, völligen Aufsaugung in einen grössern Staat zu erwehren. Die Bestrebungen aller unserer leitenden Staatsmänner gingen nur dahin, die täuschende Form zu wahren und für unsere Provinz des grossen, centraleuropäischen Reiches, das sich dauernd zu bilden schien, den Titel «Vermittler», nicht geradezu «Kaiser», beizubehalten.

Aber dieser Vermittler war seit der Geburt seines Sohnes, des sog. Königs von Rom, spätern Herzogs von Reichstadt, ein «erblicher» geworden und die Schweiz war eigentlich eine Monarchie, nicht mehr eine Republik. Wenn Ihnen diese glücklicherweise kurze Phase unserer Geschichte neu sein sollte, so lese ich Ihnen nur die Hauptstelle aus der Eröffnungsrede der schweizerischen

---

[1]) Wo für das Protektorat noch nicht die rechte Zeit gekommen ist, ist die Eintheilung solcher Länder in «Interessensphären», oder die heutige, englische «paramountcy» die Vorbereitung dazu. Man weiss dann durch eine solche Verabredung wenigstens, dass keine Einsprachen von dritter Seite zu befürchten sind, wenn man die Hand direkt nach der gereiften Frucht ausstreckt. Dem Boerenkrieg sind offenbar solche Verabredungen vorangegangen und mit etwas mehr Geduld, als die Börse sie hat, hätten sie auch zum Ziele geführt.

Tagsatzung von 1812 durch den Landammann Burkhardt von Basel, also ein offizielles Aktenstück ersten Ranges, gegen das auch keine Stimme in der ganzen Eidgenossenschaft, nicht von ferne, sich erhob.

Der Landammann sagte vom Präsidentenstuhl der Tagsatzung herab:

«So wird der kaiserliche Erbprinz, der König von Rom, seiner Zeit die Gunst des erhabenen Vaters, welcher in der Geschichte alle seine Vorgänger durch Selbstgründung eines grossen Reiches übertrifft, einer seinem Reiche seit den ältesten Zeiten treu ergebenen Nation beibehalten und sich erinnern, dass derselben wiederhergestellte Verfassung, ihre Ruhe und Frieden, das selbsteigene Werk seines erlauchten Vaters gewesen. Dieser gebenedeiete König von Rom gehört unserem besten, höchsten Freund, unserem wahren Beschützer zu!

Auch ist er noch überdies ein Abstämmling des österreichischen Kaiserhauses, dessen erbvereinigter Gewogenheit die Schweiz so viele Jahrhunderte hindurch sich zu erfreuen hatte. Gebenedeiet sei also von uns dieser grosse König, (ein Kind in den Windeln!) gebenedeiet von der ganzen schweizerischen Nation als ihr erblich verbündeter Vermittler!»

Am Schluss seiner Rede versichert dann freilich der Landammann, die schweizerische Nation bestrebe sich immer ihres alten Namens würdig zu sein, das Beispiel der Altvordern höre nie auf vor ihren Augen zu schimmern, der gleiche Geist belebe uns, und unser ganzes Bestreben gehe dahin, diese Gesinnungen unter uns rein zu erhalten; daher sehen wir der Zukunft getrost entgegen.

Die Tagsatzungsgesandten nahmen das alles hin, ich denke als das, was es war, sprachen natürlich in Basel

viel von St. Jakob an der Birs, und Schaffhausen betonte ganz besonders (18 Monate bevor daselbst die Alliirten unbeanstandet einrückten), es sei jedes Schweizers Pflicht, den Bund mit dem französischen Kaiserreich fest und unverbrüchlich zu halten.[1])

Der mit Furcht gemischte Respekt vor Gewaltmenschen lag eben damals, wie in der Renaissancezeit und wie jetzt auch wieder, in der ganzen Zeitrichtung, und die Gebildetsten selbst waren nicht frei davon.

Wir können uns, einigermassen wenigstens, damit trösten, dass damals, im Juli 1812, auch der grösste deutsche Dichter der Kaiserin von Frankreich in Carlsbad ein Lobgedicht auf ihren Gemahl überreichte, worin es hiess:

> «Worüber trüb Jahrhunderte gesonnen,
> Er übersieht's im hellsten Geisteslicht,
> Das Kleinliche ist Alles weggeronnen.»

Es schliesst, zu einer Zeit, wo die Armeen ganz Europas bereits nach Russland aufgebrochen waren, und eine Kriegsära ungeheurer Art, ein wahrer Völkerkrieg schon begonnen hatte, mit der Anrede an Vater und Sohn Napoleon:

> «Uns sei durch sie das letzte Glück beschieden.
> Wer Alles wollen kann, will auch den Frieden.»

Zum Glück gab es noch einen andern Willen, damals, wie heute, über der Welt, und im gleichen Jahre noch brach dieser Imperialismus zusammen, wie wir auch den

---

[1]) Vrgl. «Unter dem Protektorat». Politisches Jahrbuch I. pag. 297 und Allg. Zeitung vom 11., 12. Juni 1812, wo diese ganze Rede abgedruckt ist. Die Basler Festschrift von diesem Jahre bemüht sich, den Landammann etwas zu sehr zu entschuldigen. Damit macht man aber vergangene böse Dinge nicht gut.

heutigen noch hoffen überall brechen zu sehen. «Ein Staat, der nicht mehr zu retten ist», wie Gœthe an Knebel noch am 14. August 1812 schreibt, Preussen, erhob sich dennoch in von diesem grossen Dichter ungeahnter Kraft und «der Freiheitssinn und die Vaterlandsliebe, die man aus den Alten zu schöpfen meint und die in den meisten Leuten zur Fratze wird», wie er ebenfalls am 18. November 1806 nach der Schlacht von Jena geschrieben hatte, war doch mächtiger als der gewaltigste Militärstaat, den die Welt seit Rom gesehen hatte.

Es giebt noch eine unerschütterliche Gerechtigkeit in der Welt, wenn sie auch manchmal etwas spät erscheint, weil sie sich Zeit lassen kann und zuerst menschliche, willige Werkzeuge finden muss. Sie würde rascher wirken, wenn solche immer, wenn auch nur in kleinen Kreisen, vorhanden wären.

III.

Aus der Zeit, die damals für die Schweiz bestand und folgte, finden sich zunächst in einem erst in diesem Jahre von der badischen historischen Kommission publizirten Werke: «Politische Korrespondenz Carl Friedrichs von Baden» einige für uns nicht uninteressante, bisher noch unbekannte Nachweisungen.

Das Regentenhaus Baden suchte sich bei seinem übermächtigen Nachbar, theils durch eine mitunter kaum mehr ganz würdige Nachgiebigkeit in allen Dingen, ähnlich der unsrigen, theils aber mit den Mitteln in Gunst zu erhalten, welche auch noch jetzt kleinen monarchischen Staaten eine gewisse Zuversicht auf ihre Erhaltung ver-

leihen. Der Kurfürst Carl Friedrich verlangte nämlich für seinen Kurprinzen Carl Ludwig Friedrich die Hand einer Verwandten der Gemahlin Napoleons, die er dann auch gewissermassen als Preis und Garantie des Rheinbundes (1806) erhielt. Für diese kaiserliche Adoptiv-Prinzessin[1]) war aber Baden zu klein, und es findet sich unter diesen Korrespondenzen eine Denkschrift des badischen Gesandten in Paris, Baron v. Reizenstein, welche die Schweiz für dieselbe verlangt. Die historische und politische Begründung dieses Begehrens durch den badischen Diplomaten ist wunderlich genug.

Er sagt: «Cette mesure serait en même tems conforme a la justice et à la politique. La Suisse est une de ces possessions, qui dans les tems les plus heureux, c'est à dire il y a six siècles, appartenaient aux ancêtres du Prince electoral, leur titre le plus glorieux c'est d'avoir été les fondateurs de villes dans des siècles de barbarie, d'avoir fondé entre autres les villes de Berne et de Fribourg, agrandi et fortifié celles de Moudon, Yverdon, Burgdorf et autres. Une politique bienfaisante vient également à l'appui de ce changement. Après tout ce que la Suisse a éprouvé depuis dix ans il est difficile de se persuader

[1]) Sie war eigentlich nur die Tochter eines Vetters des Generals Beauharnais, welcher der erste Mann der Kaiserin Josephine gewesen war; die damaligen deutschen Fürsten begnügten sich aber, um die französische Protektion zu erlangen, oft mit noch weniger, wie denn beispielsweise auch eine Tochter eines schon 1792 verstorbenen Pierre Murat, Bruders des Generals, an den Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen verheiratet wurde. Der Fürst Anton von Hohenzollern versicherte damals am Hofe von Paris: «que la princesse sera reçue dans le berceau originaire du Grand Frédéric en fille des illustres vainqueurs de l'Autriche». Polit. Correspondenz pag. 599, Anmerkung 2. und 673.

qu'elle puisse être heureuse et tranquille à moins d'un gouvernement héréditaire, et jamais le gouvernement anglais ne cessera de fonder sur ce pays des espérances de trouble et d'influence au détriment de la France: jamais elle ne cessera d'y entretenir par ses émissaires les factions, aussi longtems que par l'établissement d'un gouvernement pareil la porte ne lui en sera pas fermée sans retour. C'est donc une véritable conquête sur l'Angleterre que la France fera, en procurant la Suisse à une maison, dont le dévouement lui est assuré pour jamais, et qui peut déjà se regarder comme faisant partie de la maison impériale elle-même.» (pag. 603.)

Der französische Minister des Auswärtigen scheint sich gegenüber diesem Plan etwas kühl verhalten zu haben und auch Madame Talleyrand scheint sich mit der Sache, aber eher in ungünstigem Sinne befasst zu haben. Reizenstein schreibt:

Paris, 18 avril 1806.

«Dès que j'avais appris que le duché de Berg était destiné au prince Murat j'avais jeté les yeux sur la Suisse en la demandant sous le titre de «royaume d'Helvétie» dans un mémoire que le Prince Electoral a remis à l'Empereur, quoique plus tard, que je ne l'avais désiré. Thiard en a eu quelque connaissance vague probablement par Mr. Talleyrand, et il a été aussitôt courir chez Dalberg lui en faire la confidence, en disant que nous devions avoir perdu le sens commun pour nous permettre des demandes aussi exorbitantes, et que Mr. de Talleyrand avait dit plusieurs fois: Non, la totalité de la Suisse, c'est trop, c'est impossible. Quel motif pouvait-il avoir alors à parler d'une chose, qui doit rester extrêmement secrète, à une femme sans en communiquer avec moi.» etc.

Dagegen scheint die Kurprinzessin, nachmalige Grossherzogin Stephanie von Baden,[1]) die erst in unserer Zeit, 1860, starb, nicht ganz ungeneigt gewesen zu sein, unsere Königin zu werden, denn Reizenstein schreibt am 23. April nach Hause:

«Au reste je dois rendre la justice à la jeune princesse électorale, qu'elle est infiniment plus sensible aux interêts politiques, que ne l'est son époux. Elle étudie la statistique et les cartes géographiques et elle a déjà dit à l'Empereur, que le pays (Baden) était d'une superbe taille, mais qu'il lui manquait l'embonpoint . . . . . Elle me dit alors qu'elle savait pour sûr que l'Empereur avait de très grandes vues pour la maison de Bade et qu'il ferait beaucoup pour elle, mais il fallait seulement lui laisser le tems de mûrir ses projets; qu'elle voyait bien qu'il fallait surtout encore avoir Bâle et cette partie de la Suisse, mais que ce serait mieux encore, si on pouvait trouver un autre royaume pour le roi de Wurtemberg et incorporer son pays au notre. Je l'ai beaucoup félicité sur son bon apétit et votre Exc. conviendra sans peine que ce sont de très belles vues pour une jeune personne de 16 ans.» (610.)

Aus der Schweiz hingegen scheinen nicht günstige Nachrichten angelangt zu sein, denn am 7. Mai schreibt Reizenstein aus Paris:

«Quant à la Suisse il (Talleyrand) y prévoit encore de grandes difficultés, non qu'il ne soit pas persuadé, que la France doit désirer cette mesure et qu'elle mériterait une approbation générale, mais il n'est pas sans inquiétude

[1]) Ueber ihre anfänglich nicht sehr glückliche Ehe sind in diesem Jahre Aufzeichnungen einer Hofdame, Karoline von Freystedt, herausgegeben worden.

sur l'opposition qu'on trouverait en Suisse, qui pourrait même aller jusqu'à une guerre civile, et sur le biais qu'il faudra prendre pour préparer cette affaire et la bien conduire.»

Endlich findet sich auch noch in dieser interessanten Korrespondenz, die ein rechtes Bild der damaligen dreisten und schamlosen Diplomatie darbietet, ein Brief Napoleons selbst an seine Adoptivtochter, der der ganzen Sache einen Dämpfer aufgesetzt zu haben scheint. Er sagt in diesem ziemlich kategorischen Billet (pag. 689), das in lauter kurzen abgerissenen Sätzen eher wie ein militärischer Befehl, als wie ein Schreiben an eine junge Dame lautet, über diesen Gegenstand nur:

«Accommodez-vous du pays et trouvez tout bien, car rien n'est plus impertinent que de parler toujours de Paris et des grandeurs qu'on sait qu'on ne peut avoir. C'est le défaut des Français, n'y tombez pas.»

Diese nüchterne, verständige Haltung der Hauptperson, auf die es ankam, machte offenbar auch den Herrn von Reizenstein allmählig etwas bescheidener: er schreibt am 20. Juli 1806, nachdem er sich über Länderschenkungen an andere Bewerber, den Prinzen Murat und den Herzog von Arenberg, als künftigen Gemahl eines Fräuleins Tascher, auch einer Verwandten der Kaiserin, geäussert hat:

«Cependant je ne m'inquiète nullement de ce partage, j'espère au contraire qu'il devra tourner à notre avantage et favoriser nos espérances par rapport à la Suisse; on m'en a encore parlé tout récemment comme d'une chose assez certaine. Loin de prétendre à la totalité de ce pays, n'ayant jamais sérieusement convoité la partie italienne et française, dont la première pourrait très bien être

donnée au Prince Borghese, je crois que nous aurons suffisamment lieu de nous féliciter, si nous parviendrons à obtenir la Suisse allemande.»

Den Abschluss dieses ganzen Länderschachers bildete der sog. «Rheinbund» und die Auflösung des alten deutschen Reichs, wozu ein patriotisch gesinnter badischer Geheimrath, Brauer, die Bemerkung macht, die «deutschen Fürsten, die an ihrem alten Kaiser die kleinste Machtanmassung nicht dulden konnten, werden nun lernen müssen das Gewicht des Wortes Caesar sich zu vergegenwärtigen.» Der Kurfürst von Baden nahm jetzt den eigentlich auch undeutschen Titel eines Grossherzogs an.

Es ist der jetzigen badischen Regierung sehr zu verdanken, dass sie diese Materialien ihrer geheimen Archive Jedermann zugänglich gemacht hat. Es liegt darin das beste eigene Urtheil über diese vergangenen Zeiten. Die Unbefangenheit, wie sich diese offizielle Publikation auch über die eigenen fürstlichen und diplomatischen Personen ausspricht, und die Offenheit, mit der noch weitere Aufklärungen von daher, wo sie sich noch befinden, gewünscht werden, verdient die höchste Anerkennung.

Ob diese Verhandlungen bei uns mehr oder weniger bekannt gewesen seien, muss dahingestellt bleiben. In den Archiven finden sich solche Spuren unseres Wissens nicht und ebensowenig in unseren bisherigen Darstellungen der Schweizergeschichte.

Immerhin ist bekannt, wie unsere damaligen Staatsmänner im Allgemeinen dachten. Den mächtigen Vermittler nicht zu reizen, sondern wenigstens soweit bei guter Laune zu erhalten, damit er uns, nach einem damaligen

Bonmot, wie Polyphem den Odysseus wenigstens zuletzt fresse, und wo möglich bei einem Zusammensturz dieser in das Kolossale sich ausdehnenden Imperialpolitik noch am Leben zu sein, das war die Summe ihrer Politik und dieses mässige Ziel haben sie auch mit vieler Klugheit und Selbstverleugnung am Ende erreicht.

Ebenso, wie dem neuzähringischen «Königreich Helvetien» entgingen wir ohne unser Zuthun, ja man darf hier ziemlich sicher sagen, ohne unser Wissen, Projekten, welche in den Jahren 1814/15 auftauchten, und sich vielleicht etwas mehr als jene, allfällig mit heutigen Ideen decken mögen.

In den Jahren 1813—15, als es sich um die Rekonstruktion des deutschen Bundes handelte, wurden verschiedene Versuche gemacht, demselben die Schweiz und Holland in irgend einer Weise anzugliedern, Pläne, die zum Theil auch erst in neuerer Zeit bekannt geworden sind.[1]

Ein besonderer Befürworter dieses Projektes war der damalige englisch-hannoveranische Staatsmann Graf Münster, welcher in einer Denkschrift vom 5. Januar 1813 ausführte, dass die Angliederung dieser beiden Länder an den deutschen Bund die Gränzen desselben gegen Frankreich decken würde.[2]

---

[1] Vgl. darüber besonders die Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener-Congresses 1812—1815 von Wilh. Ad. Schmidt, aus dessen Nachlass herausgegeben von Prof. Stern 1890.

[2] «Rien ne donnerait plus de stabilité à ce système de défense, que de lui réunir la Hollande et la Suisse. Les deux pays flanqueraient comme deux grandes bastions la frontière de l'Allemagne vers la France.»

In einer weitern Aeusserung vom folgenden Jahre (30. März 1814) will er demgemäss den beiden Ländern auch eine Vertretung in dem Direktorium des Bundes einräumen. Der ausgezeichnete preussische Staatsmann Wilhelm von Humboldt hielt hingegen eine solche Annexion, namentlich der Schweiz für unthunlich, da das deutsche Nationalgefühl nicht bloss auf einer Gemeinsamkeit der Sitten, Sprache und Litteratur, sondern vor Allem auf gemeinsam erlebter Geschichte beruhe, wobei es überdies gerathen sei, die Reibungen der grossen Staaten durch dazwischenliegende kleinere zu vermindern.

Dagegen schlägt er im April 1814 folgendes klug ausgedachte System vor:

«Die von den deutschen Staaten völlig verschiedenen Verfassungen dieser beiden Länder gestatten ihnen augenscheinlich nicht, am Bunde eigentlich theilzunehmen. Aber es wäre möglich und äusserst nützlich, sie durch ewige Allianzverträge mit Deutschland in innigerer und speziellerer Weise zu verbinden, als es die andern europäischen Staaten sein werden».

In Bezug auf Holland wäre ein combinirtes Festungssystem die Hauptsache dabei.

«Die Schweiz wird nicht leicht ihr Neutralitätssystem aufgeben, und man könnte es sogar durch den zu schliessenden Vertrag auf ewig sanktioniren, vorausgesetzt, dass sie sich verpflichtet:

a) in jedem Kriegsfall zwischen dem deutschen Bund und Frankreich ihre Gränzen mit einer bestimmten Truppenzahl zu besetzen, um jede Verletzung ihres Gebiets wirksam zu vermeiden;

b) dass sie ein für allemal eine gewisse Truppenzahl in deutschen Sold gebe und verspreche, sie im Kriegsfall zu vermehren.

Da es Hollands beständige Sitte war, fremde Truppen in Sold zu nehmen und die der Schweiz solche zu geben, so könnte das erstere Deutschland eine bestimmte Geldsumme für die deutschen Truppen bezahlen, welche einen Theil der Garnisonen der holländischen Festungen bilden würden, und diese selbe Summe könnte Deutschland zur Bezahlung der Schweizertruppen verwenden[1].

In Hardenberg's definitivem Entwurf der Grundlagen einer deutschen Bundesverfassung nimmt der Gedanke dann (im Art. 40) eine unserer Mediationsverfassung ähnliche Gestaltung an, nämlich so:

Die vereinigten Niederlande und wo möglich auch die Schweiz sind zu einem beständigen Bündnisse mit dem deutschen Bunde einzuladen ».

In den Verhandlungen, welche vom 7.—14. Oktober 1814 zu Wien zwischen Österreich, Preussen und Hannover über diesen Entwurf stattfanden, wurde jedoch dieser Artikel 40 wieder fallen gelassen, und es ging aus allen solchen Projekten schliesslich nur die bekannte europäische Garantie der schweizerischen Neutralität bei Anlass des zweiten Pariser-Friedens von 1815 hervor, die wir auch festzuhalten gedenken.

IV.

« Feliciter Helvetia evasit » müsste unter dieses ganze Kapitel der Schweizergeschichte von 1801 bis 1816 geschrieben werden.

Wird das aber stets so sein und welches sind die Mittel, um es zu verhüten, soweit menschliche Kraft und Klugheit reichen. Das ist die Frage, welche die schweizerische Politik sich stets wird stellen müssen.

Darüber gestatten Sie mir noch folgendes zu sagen:

Die Machtverhältnisse Europa's, die Ausdehnung und Stärke unseres Staates im Verhältniss zu anderen, namentlich den benachbarten Staaten, können wir nicht mehr ändern. Es gab eine Zeit, im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch, wo dies möglich gewesen wäre, die Schweiz eine republikanisch organisirte Grossmacht in Europa hätte werden können. Aber nicht mit den damaligen aristokratischen Städten wie Zürich und Bern, welche wohl immer mehr Unterthanen, aber möglichst wenige gleichberechtigte Vollbürger haben wollten, oder den damaligen Landsgemeinde-Kantonen, deren Sinn ebensowenig auf mehr Theilhaber an ihrer demokratischen Freiheit ging. Es hätte ein ganz anderer, modernerer Begriff von Freiheit in der damaligen Eidgenossenschaft leben müssen, um ein grosser Staat zu werden.

Wir sind nun seit der Schlacht von Marignano und dem ewigen Frieden mit Franz I. von Frankreich, und vielleicht noch mehr seit der damit historisch zusammenfallenden Glaubenstrennung darauf angewiesen und dazu berufen, auf immer ein kleiner Staat zu sein.

Ein solcher aber muss heutzutage eine moralische Grösse sein, wenn er fortbestehen will. Darauf kommt Alles an; dafür ist auch die Menschheit noch empfänglich, das weiss sie in seinem eigenthümlichen Werthe zu schätzen, um so mehr, je mehr andere Staaten gerade durch ihre Grösse darüber hinauswachsen und diesen Typus zu verlieren in Gefahr sind.

Die Eidgenossenschaft hat zwei grosse und unvergängliche Leistungen hinter sich, die ihr auf immer ihren Platz in der Geschichte anweisen werden:

Sie hat die Ausführbarkeit der republikanischen Staatsform in Europa bewiesen, die an wahrer Kultur und Sorge für die besten und höchsten Güter des Lebens hinter der Monarchie in keiner ihrer Formen zurücksteht.

Sie hat ferner auf ihrem Boden die, nach unserer Ansicht wenigstens, gelungenste und verständigste Ausgestaltung des beseeligenden christlichen Glaubens in eine äussere kirchliche Gemeinschaft erzeugt, eine Kirche, die ein Muster für andere Länder geworden ist und es vielleicht noch fürderhin wird.

Beides hat den gleichen geistigen Untergrund. Was uns vor andern Völkern vortheilhaft auszeichnet und unsere Geschicke vielfach anders bestimmt hat, ist nicht ein grösseres Durchschnittsmass von Talent oder Bildung unseres Volkes, wohl aber ein gewisser, allgemein verbreiteter gesunder Menschenverstand, ein richtiges Urtheil, das sich in einem Masshalten in allen Dingen äussert, welches die Weisheit in das Gemeinverständliche übersetzt ist.

Ein drittes Werk der Eidgenossenschaft, das von manchen Schriftstellern mit besonderer Vorliebe angeführt wird, die Vereinigung verschiedener Racen und Sprachen in eine unauflösliche politische Gemeinschaft, schätze ich meinerseits nicht ebenso hoch. Die Eidgenossenschaft würde ein stärkerer Staat sein, wenn sie einsprachig wäre; der «Sprachnationalität» wird ferner oft ein nur zu grosses Gewicht beigelegt, wodurch sie kein Element der Kraft wird. Die wahre Nationalität eines Volkes, die allein zu betonen ist, bleibt stets die historisch-politische, das Zusammengewachsensein durch die Geschichte, während das Hinüberschielen über die Gränzen nach Kulturcentren, die jenseits derselben liegen, immer vom Bösen ist.

Damit begegnen wir dem ersten Fehler unserer Zeit, vor dem wir uns hüten müssen. Es ist der Seitenblick auf die Macht. Sei es mit Furcht, oder, was öfter noch vorkommt, mit heimlicher Neigung. Hierüber sagt uns gerade in diesem Jahre ein deutscher Philosoph der Gegenwart folgendes, ganz zu richtiger Zeit:

«Den Zug in's Grosse zeigt die Politik nicht nur in der Steigerung der Aufgaben und Leistungen der innern Verwaltung, sondern auch im gegenseitigen Verhältniss der Nationen und dem äussern Wachsthum der Staaten. Dieses Wachsthum hatte solange eine natürliche Gränze, als dabei der Zusammenschluss zersplitterter Theile eines einzigen Volkes zu einem gemeinsamen Körper, die nationale Einigung, in Frage stand, wie in Deutschland und Italien. Aber die Bewegung zur Grösse und Macht geht darüber weit hinaus, seit aus der europäischen Politik eine Weltpolitik geworden ist. Nun scheint nur noch der Staat seinen Bürgern die volle Entfaltung und Verwerthung ihrer Kräfte bieten zu können, der seine Macht über den Erdball ausdehnt und seinem Willen an jeder Stelle Geltung verschafft.» . . . .

Solche von den Vorstellungen der Macht und Grösse berauschte Denkweise hat keinen Platz für die kleineren Völker und Staaten; das äusserlich Kleine gilt für kleinlich und der Erhaltung unwerth. Ueber jene scheint die Fluth der Weltgeschichte, unbekümmert um ihr Wohl und Wehe, dahinzubrausen, die Zeit ihrer Existenzberechtigung, so meint man, ist vorbei, sie müssen es sich wohl oder übel gefallen lassen, ein Opfer des Expansionsdranges der Grossen zu werden. Eine solche Ueberzeugung lähmt, ja ertödtet alle Sympathie mit den Bestrebungen der Kleineren ihre Selbständigkeit zu erhalten. Was könnte

es helfen, dem Rad der Weltgeschichte in die Speichen zu fallen, wie thöricht wäre es, eine Bewegung anhalten oder ablenken zu wollen, die sicher und unaufhaltsam ihrem Ziele zustrebt? . . . .

Die Voraussetzungen dieses Gedankenganges mit seinem Fatalismus seien hier dahingestellt. Nur das sei bemerkt, dass das Bild der Zukunft, welches er uns vorhält, sehr trüber Art ist. Immer ausschliesslicher würde der Gedanke der Macht die Gemüther einnehmen, immer krasser sich der Egoismus der Nationen gestalten, immer mehr würden die Fragen der innern Kultur vor den Leidenschaften jenes Kampfes zurückweichen; nicht nur äusserlicher, auch ärmer und einförmiger würde bei solcher Wendung das Leben der Menschheit werden. . . . .

Das alles sind Gefahren, denen widerstanden werden kann und denen widerstanden wird. Wer sie ernst nimmt und grosse Güter bedroht glaubt, der wird jede Unterstützung willkommen heissen, die in diesem Kampf geboten wird. Eine solche Unterstützung verspricht eine selbständige Entwicklung auch der kleineren Völker. Denn dass hier das Interesse an den grossen Weltkämpfen mit ihren Leidenschaften nicht so direkt erregt wird, muss der Ruhe der Betrachtung und der Gerechtigkeit des Urtheils zu Gute kommen: es lässt sich von hier aus zur Verständigung und Ausgleichung der Gegensätze wirken, auch können hier die allgemeinen und rein menschlichen Probleme mit besonderer Kraft durchlebt und gefördert werden. Eine Manigfaltigkeit individueller Bildung wird sich hier eher nebeneinander vertragen, als da, wo alles zu grosser, gemeinsamer Leistung zusammendrängt. Endlich sind Versuche zu Neugestaltungen in günstigerer Lage, als da, wo es ungeheure Massen zu bewegen giebt.

Wie viel freilich von solchen Möglichkeiten zur Wirklichkeit wird, das liegt an den einzelnen Völkern selber; nur eine Verbindung von Anlage und Energie kann sie zu geistigen Individualitäten machen und ihrem Streben einen Werth für das Ganze verleihen. Dass aber in der That auch jetzt noch kleinere Völker eine solche Stellung erreichen und behaupten können, das lehrt die Erfahrung des 19. Jahrhunderts mit unwidersprechlicher Deutlichkeit. Wie liesse sich die innere Geschichte dieses Jahrhunderts verfolgen, ohne der Theilnahme der Schweiz zu gedenken, ohne die zahlreichen Anregungen zu würdigen, die von dorther den verschiedenen Gebieten des Lebens zugegangen sind, ohne die gegenseitigen Mittheilungen und Ausgleichungen anzuerkennen, welche dort grössere Nationen gefunden haben. . . . .

Es war der grösste und klarste Denker der Neuzeit, der das Wort aussprach: «Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, dass Menschen auf Erden leben! Sollte ein Volk, das mannhaft und auf dem Boden des Gesetzes für sein Recht kämpft, nicht die Achtung und Theilnahme aller derer verdienen, welche mit Kant an den Gütern festhalten, die allein das Leben des Menschen lebenswerth machen?»

Wir wollen diese Anerkennung und Bundesgenossenschaft, die uns von einer deutschen Universität her angeboten wird, mit Dank annehmen [1], nicht selbst nach

---

[1]) Besonders desshalb, weil die deutschen Universitäten seit Treitschke dem einseitigen Grössenwahn und Machtbedürfniss auch mitunter schon mehr als gut gehuldigt haben. Sie sind am allerwenigsten dazu berufen, Kaufmanns- und Welthandelspolitik zu befördern, sondern haben idealere Aufgaben.

Macht und Grösse streben und sie auch nicht bewundern und verehren helfen, sondern unsere Eigenart bewahren.

«Höchstes Gut der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit», sagt der vorhin angeführte grosse Dichter, und er hat, selbst wenn das für den einzelnen Menschen nicht unter allen Umständen gelten kann, doch sicherlich Recht für die Völker, die sich nur darin wohlbefinden.

Ein weiterer Zug, den wir vermeiden müssen und der sehr in der Zeit und auch in der Natur unseres Volkes liegt, ist der allzu ökonomische, die ausschliessliche Freude an Erwerb, Besitz und Genuss daraus. Es ist das eine Art Stärke unseres Volkes, aber auch eine Schwäche. Wir sind ein viel ökonomischeres Volk als z. B. unsere Stammverwandten im Reich. Bei uns lebt nicht leicht Jemand über seine Verhältnisse hinaus, sondern legt Jeder zurück, und Leute, die sich durch Lebensmittelzölle vom Staat erhalten lassen und auf tief verschuldeten Gütern dennoch die grossen Herren spielen, giebt es bei uns keine. Bei uns gilt es noch als ein feststehender Ehrenpunkt keine Schulden zu haben und Niemand seine ökonomische Selbständigkeit danken zu müssen, und ebenso, selbst unter den günstigsten Vermögensverhältnissen zu arbeiten, nicht bloss von der Arbeit, vergangener oder gegenwärtiger, anderer Leute leben zu wollen. Das sind Züge unseres Charakters, auf die wir stolz sind und die wir ungern, durch allzustarke Verbindung mit andern Nationen, an den Gränzen sich verwischen sehen.

Aber dieser gesunde ökonomische Sinn hat auch seine starken Schattenseiten:

Eine bloss auf Erwerb und Genuss gerichtete sogenannte «bessere Klasse» der Bevölkerung, über der kaum mehr eine andere, wirklich bessere steht; daher eine Taxirung aller Dinge und Menschen nach Geldwerth, wenn auch nur annähernd so, wie sie in Amerika bereits in das Ungeheuerliche ausgewachsen ist.

Als Hauptindustrie des Landes die sogen. Fremdenindustrie, die bloss von dem Vergnügen Anderer lebt und die Schweiz zu einem «Kurgarten Europa's» machen will, während die wirkliche Industrie anfängt über die Gränzen sich zu verlegen, oder nach Zollunionen auszuschauen, die nichts Anderes sind, als ein schwach verhülltes und mit unserer Neutralität in Widerspruch stehendes Protektorat.

In der Politik entweder der Kaufmannsgeist, wie wir ihn in England dermalen in voller Hässlichkeit sehen, oder die sogenannte Sozialpolitik, welche bei uns theilweise auf Nachahmung fremder Parteiverhältnisse beruht. Oder zum mindesten die übermässige Betonung der sogenannten «wirthschaftlichen Fragen» gegenüber den politischen, worüber eine zeitgemässe Betrachtung in einer deutschen Zeitung sagt:

«Wenn das 20. Jahrhundert wirklich unter keiner anderen Signatur als der des wirtschaftlichen Ringens stehen würde, dann könnte man allerdings versucht werden, die Zeiten der berüchtigten Kabinetskriege noch immer den «guten alten» zuzurechnen. Das wäre der Kampf Aller gegen Alle, in dem gerade das Heissumstrittenste — der Besitz — verloren gehen müsste. Leider kann man sich nicht verhehlen, dass wir auf dieser abschüssigen Ebene schon ein recht hübsches Stück Wegs zurückgelegt haben.»

Daneben natürlich, dem allgemeinen Zuge der Zeit

entsprechend, eine zunehmende Neigung das Leben nach der Summe des Genusses, nicht nach der Summe der Arbeit zu beurtheilen, die es enthält; daher die Festsucht, die bereits in das ökonomisch Unmögliche gewachsen ist, und die jeden Anlass benutzende Schauspielerei, welche den Sinn für den Ernst des Lebens, auf dem am Ende doch die geistige Gesundheit eines Volkes beruht, allmählig zu untergraben droht.

Vieles davon liegt ja, wie bereits gesagt, in dem allgemeinen Zeitgeist in der materialistischen Richtung der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und es ist schwer für ein einzelnes Land, es ganz von sich fernzuhalten.

Anderes liegt in den besondern Verhältnissen der Schweiz, dem industriellen und übervölkerten Land, das mit einer schweren Konkurrenz zu kämpfen hat, der Vertheuerung der allgemeinen Lebensbedürfnisse, dem beständigen Anwachsen der bereits zu gross gewordenen Städte, die kein Glück für irgend ein Land sind.

Die Hauptsache bleibt aber dabei doch immer, dessen seien wir gewiss, die materialistische oder idealistische Weltanschauung und die Frage, welches die bessere sei. Darüber sollte bei uns wenigstens und in den gebildeten Kreisen eines Landes, welche den Ton angeben, kein Zweifel bestehen.[1])

Die Errungenschaften der Technik und ihrer Wissenschaft, oder der modernen Kunst und des

---

[1]) Manchmal ist es jetzt freilich umgekehrt; die Idealisten sind der oberen, genusssüchtigen Klasse der Gesellschaft unbequem, während das Volk instinktiv weiss, was es an ihnen hat. Nur eine falsche Demokratie macht oberflächlich, die echte hat ein ernstes Antlitz.

Kunstgewerbes haben das Leben nicht leichter und fröhlicher gemacht. Im Gegentheil die heutige Fröhlichkeit hat etwas Lautes und Erzwungenes, wenigstens mit vielen äusseren Veranstaltungen nothwendig verbundenes: das natürliche Gesicht der Zeit ist nicht heiter.

Auch bei der Kunst, die vor Allem das Leben verschönern sollte, und die nun statt dessen mitunter bloss ein Selbstzweck für sich sein will, denken wir jetzt oft an den scharfen Ausspruch von Tolstoi:

«Die Schönheit und die Freude, nur als solche, unabhängig vom Guten betrachtet, sind für einen gesunden Menschen widerlich und für den Staat verderblich.»

Sogar das Christenthum unserer Zeit, das doch dem Idealismus am nächsten stehen und die eigentliche Pflanzschule desselben bilden muss, hat einen unruhigen, agitatorischen Charakter angenommen, und arbeitet auch lieber grossartig und laut, wie um sich selbst zu überreden, als still und überzeugt; mit Schuldenmachen, statt mit Opfermuth, und ebenfalls mit Festanlässen ungezählter Art für seine Angehörigen, ohne die sie nicht beisammen zu behalten wären.

Der moderne Götze «Verkehr», der aus den Menschen, statt Bürger eines Landes, nur noch ewig wandernde Kosmopoliten macht, dem die Originalität unserer Städte und die Schönheit unseres Landes allzu rücksichtslos geopfert wird, damit er sie dafür mit noch mehr Lärm und Kohlenstaub erfüllen könne, befriedigt im Grund gar kein Herz und verlangt nur immer neue Opfer.

Dienen endlich will auch bei uns Niemand mehr, sondern womöglich frei sein von allen Banden, sogar

von Welt- und Staatsordnung, und wenn er es erreicht, so fällt er in's Leere, da ihm jeder Halt fehlt. Die natürlichsten Lebensberufe sind dadurch die schwersten geworden; eine Hausfrau mit einigen kleinen Kindern hat aus Mangel an Hülfe ein schwereres und geplagteres Leben, als eine Dienstmagd, oder eine Fabrikarbeiterin mit bloss 10 oder 11 stündigem Arbeitstag, oder selbst als eine Diakonissin, die nicht über ihre Kräfte angestrengt werden darf, ihre gesicherte Existenz hat, und bei weniger Arbeit und Sorgen noch im Geruche der Heiligkeit stirbt.

Und wie sieht es in Folge von allem dem mit der eigentlichen Widerstandskraft des Staates gegen die äussern Gefahren aus?

Täuschen wir uns darüber auch nicht ganz. Eine grosse allgemeine Wohlhabenheit, oder vollends der Reichthum eines Landes, macht erfahrungsgemäss sehr leicht vorsichtig, um nicht zu sagen feig. Nur eine gewisse Einfachheit der Lebensweise und relative Armuth erzeugt natürlich-tapfere Leute. Der Beweis hiefür steht auf jeder Seite unserer und aller Geschichte. Das hatte die alte Eidgenossenschaft im Jahre 1798 zu erfahren, als sie sich aus langjähriger Gewohnheit des Wohlergehens nicht mehr rechtzeitig entschliessen konnte, der ganz offenbar herannahenden Gefahr in's Auge zu sehen. Man denkt jetzt oft unwillkürlich daran, dass der bernische Stadtpfarrer Müslin am Bettage von 1797 predigte:

«Ein Volk, welches, von der Gewinnsucht besessen, sich reich fühle, müsse untergehen und aus seinen Trümmern ein neues erstehen.»

Mit einer nur um einen Grad noch verfeinerten Generation hätten auch die Boeren ihren Freiheitskrieg nicht

mehr geführt, sondern die Einverleibung in das britische Weltreich ruhig vorgezogen.[1])

Die Verfeinerung ist also kein Glück, auch für uns. Unter allen Umständen aber müssen die damit verbundenen Laster fort, welche unsere Volkskraft direkt untergraben und unseren Charakter in den Augen der Mitlebenden herabsetzen: die zum öffentlichen Aergerniss gewordenen Spielhäuser, die sehr verbreitete Trunksucht, nebst allen anderem, was dazu gehört, und wenn es nicht gelingt die Behörden für schärfere Massnahmen hiegegen zu erwärmen, so wird das Volk selbst diese Sachen in seine Hand nehmen müssen.

Unser alter Geschichtsschreiber Joh. von Müller sagt von den Ursprüngen unseres Staates:

«Die alten Schweizer waren ein gutes, redliches Volk, am grössten in grossen Gefahren.»

---

[1]) Das machen ihnen sogar bei uns Leute aus den gebildeten und Kaufmannskreisen mitunter zum Vorwurf. Wir fürchten sehr, dieselben würden in einem ähnlichen Falle anders handeln. Umgekehrt war es, von ihrem Standpunkte aus gesprochen, eine grosse Thorheit von Rhodes und Consorten, diese Verweichlichung der nächsten Boerengeneration, die durch das Gold und den stark zunehmenden Wohlstand mit Sicherheit eingetreten wäre, nicht abzuwarten; sie hätte ihnen vielleicht den Krieg erspart. Der Staat England konnte seine Zeit abwarten und unterdessen die fremde Einwanderung befördern und stimmfähig in den Republiken machen; nur die Goldminenbesitzer hatten es so eilig, denn sie wollten natürlich noch während ihrer eigenen Lebensdauer die Herren des Goldlandes werden. Dem kam dann die Einsicht der alten Boeren auf halbem Wege entgegen, dass der Krieg jetzt geführt werden müsse, bevor es für ihr Volk zu spät geworden sei. In diesem Sinne haben in der That wohl die massgebenden Leute beider Parteien den Kampf gewünscht.

So sollte es allezeit bleiben; es ist die Frage jetzt, ob es so im Grossen und Ganzen noch ist. Das entscheidet die Zukunft der Eidgenossenschaft. Antworten Sie darauf selbst. Jeder für sich im Stillen.

Die I. helvetische Verfassung hatte in einen ihrer Artikel den berühmten Satz aufgenommen: «Die Aufklärung ist dem Wohlstande vorzuziehen». Wir würden das vielleicht heute nicht mehr so ausdrücken, aber der Satz: Die politische Freiheit ist dem Wohlstande vorzuziehen, das ist ein Glaubensartikel, den jeder wahre Eidgenosse unbedingt annehmen muss und an dem sich in einer auch für uns kommenden Prüfung unserer Staatskonsistenz die Geister scheiden werden.

V.

Nicht ganz mit Unrecht sagt einer unserer älteren schweizerischen Geschichtskenner, das nähere Studium der Schweizergeschichte hinterlasse eigentlich den Eindruck der Traurigkeit. Selten finde man dieses Volk seiner Pflicht und seinem wahren Glücke treu. Immer misskenne oder vergifte es abwechselnd die eigentlichen Quellen seines Lebens, und man könne sich einer gewissen Niedergeschlagenheit bei Abschluss der Betrachtung aller seiner einzelnen Geschichtsperioden oft gar nicht erwehren.[1])

Wir wollen mit ihm darüber nicht rechten; vielleicht hat die Zeit, mit der er sich beschäftigte und in der er schrieb, auch ein wenig auf diese Stimmung eingewirkt.

[1]) Monnard Geschichte der helv. Revolution III 554.

Wahr ist aber, dass wir unserer Aufgabe nicht immer treu gewesen sind und ebenso wahr, dass es manche Leute auch heute giebt, die an eine solche Staatsaufgabe eigentlich gar nicht denken und sich jedes politische Geschick gegen ein Entgelt an Wohlstand gefallen liessen.

Dagegen müssen wir jetzt einen kräftigen Widerstand organisiren. Nach Aussen nicht bloss durch eine beständige Stärkung unserer Wehrkraft und Aufrechthaltung einer geistigen Verbindung mit allen Tapfern und Guten aller Länder, besonders aller Universitäten, die sie, Gott sei Dank, noch zahlreich besitzen, sondern auch positiver noch durch einen festen Zusammenschluss aller kleinen Staaten behufs Aufrechthaltung eines gesicherten Völkerrechts.

Ferner durch eine scharfe Opposition gegen eine rücksichtslose Zollpolitik der grossen Staaten und gegen die ebenso gefährlichen privaten Zusammenballungen von Kapital zur Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse; gege diese Anarchisten muss so gut wie gegen die andern gemeinsam vorgegangen werden, sie sind sogar die bei weitem gefährlicheren.

Nach Innen muss die Volksseele gesund erhalten werden. Daran fehlt es hauptsächlich. Nicht so viel vielleicht als an andern Orten, aber doch genug, um die Stimmung zu verdüstern.

Das wird aber niemals mit materiellen Mitteln bewirkt; da gehört ein Fonds von gesundem Idealismus dazu, der bei der nüchtern-verständigen Anlage unseres Volkscharakters woh selten zu weit gehen wird, ohne den aber unser Land und seine politische Freiheit über-

haupt nicht bestehen kann. Auch die «Wissenschaft» würde ihm das nicht ersetzen können.

«We know all things from pole to pole,
And glance and nod and bustle by,
And never once possess our soul
Before we die.»

Und hier wende ich mich nun ganz speziell an die jüngere Generation der anwesenden Versammlung.

Wollen Sie nicht wieder Besitz von ihrer Seele in ihrer ganzen Kraft, die möglich ist, ergreifen?

Wollen Sie auch ein Leben des Genusses in der Jugend und dafür des Pessimismus und der Verbitterung im Alter führen (was unmittelbar zusammenhängt), oder schon frühzeitig dem kalten, kritischen Geist anheimfallen, der alles herabsetzt, weil er nichts selber leisten und auch nicht dankbar sein kann. Oder wollen Sie an etwas Grossem mitarbeiten, was das einzige wahre Glück dieser Erde ist?

Des Lebens Ziel ist nicht, die Welt zu geniessen, auch nicht einmal sie wissenschaftlich zu erkennen, sondern aus dieser Erde ein Reich des Friedens, der Gerechtigkeit und der Liebe zu machen, soweit es jeweilen möglich erscheint, und nur soweit wir daran mitgeholfen haben, soweit hat unser Leben einen Werth gehabt.

Ich möchte auch den Frauen, die hier anwesend sind, sagen: helfen Sie doch auch mit, seien Sie nicht bloss passive Mitbürger und bloss schön, was viel zu wenig geleistet ist. Sie haben ja auch ohne politisches Stimmrecht das oft angeführte Beispiel der Stauffacherin vor Augen, die ihren Mann erst aufmuntern musste, das Muthige und Rechte zur rechten Stunde zu thun; oder wenn Sie an diese längst verschollenen Dinge nicht mehr recht glauben wollen,

das jetzige grossartige Beispiel der Boerenfrauen, ohne die der Krieg nicht geführt würde, wie er geführt wird. Helfen Sie also recht mit zu allem Guten und Grossen in unserem Lande, nicht bloss zu Theater, Conzerten und Bazaren. Auch für Sie wird die neue Hochschule gebaut, die der allezeit treffende Volkswitz ja bereits wegen Ihrer starken Frequenz die «neue Mädchenschule» genannt hat. Wir wollen das Wort insoweit acceptiren, als es eine Hoffnung ausdrückt, dass aus derselben auch ein Geschlecht neuer und tüchtiger Mädchen neben den wackern Knaben hervorgehen möge. Beides gehört zusammen zur Erhaltung unseres Staates. Das weibliche Geschlecht soll seinen Antheil an dem Bildungsschatze unserer Zeit auch erhalten. Aber es soll dann auch etwas damit anzufangen wissen.

Der Idealismus, der uns allein über alle Schwierigkeiten unserer Lage hinweghilft, ist — ich wiederhole es — im Wesentlichen Entschluss einer andern Weltanschauung, die den Werth des Lebens überhaupt nicht in dem Genuss verlegt. Die Kraft dazu kommt durch den Entschluss schon zum Theil, noch mehr aber durch Uebung. Auch dafür ist uns jetzt das Boerenvolk als ein Spiegel und ein Fragezeichen gegeben. Würden wir auch so lange aushalten, oder die Selbständigkeit fahren lassen um den Preis der intensiveren Theilnahme an einer gewissen Civilisation und staatlichen Grösse? Dann wäre unsere ganze Geschichte vielleicht ein grosser Irrthum gewesen; denn das hätten wir schon 1291, 1499 und 1803 mit geringerer Mühe haben können.

Um diesen Entschluss zum Idealismus zu erleichtern und zu leiten, dafür sind in der Schweiz seit dem letzten

Jahrhundert mehrere Hochschulen geschaffen worden. Deshalb stellt man sie jetzt auf die Höhen, Angesichts der ewigen Berge, die auch höhere Gedanken erzeugen sollen, als bloss an künftiges Auskommen und Berufsthätigkeit, und daher nennt man solche Schulen überhaupt Hochschulen, und nicht bloss Berufslehranstalten.

Wie hoffen am meisten auf sie, wenn wir an die nächste Zukunft der Eidgenossenschaft denken.

Es muss bei uns jetzt eine neue Zeit mit neuen Entschlüssen und neuer Kraft dazu kommen.

Und an den schweizerischen Hochschulen muss sie ihren Ursprung und Ausgangspunkt haben. Ein anderes Centrum dafür kennen wir nicht.

Wenn einst das Denkmal Albrecht's von Haller vor der neuen Hochschule steht (möge es bald geschehen), was wird sich der Fremde, der es betrachtet, wohl dabei am ehesten denken? Schwerlich wird er auf seine naturwissenschaftlichen, oder national-ökonomischen Forschungen allein sich besinnen, auch wenn er sie kennt; noch weniger auf seine speziell bernischen Verdienste um eine längst vergangene Staatsform; sondern, wenn er etwas von ihm überhaupt gelesen hat, so ist es muthmasslich der Vers:

«Sag an Helvetien, du Heldenvaterland,
Wie ist dein heutig Volk dem einstigen verwandt?»

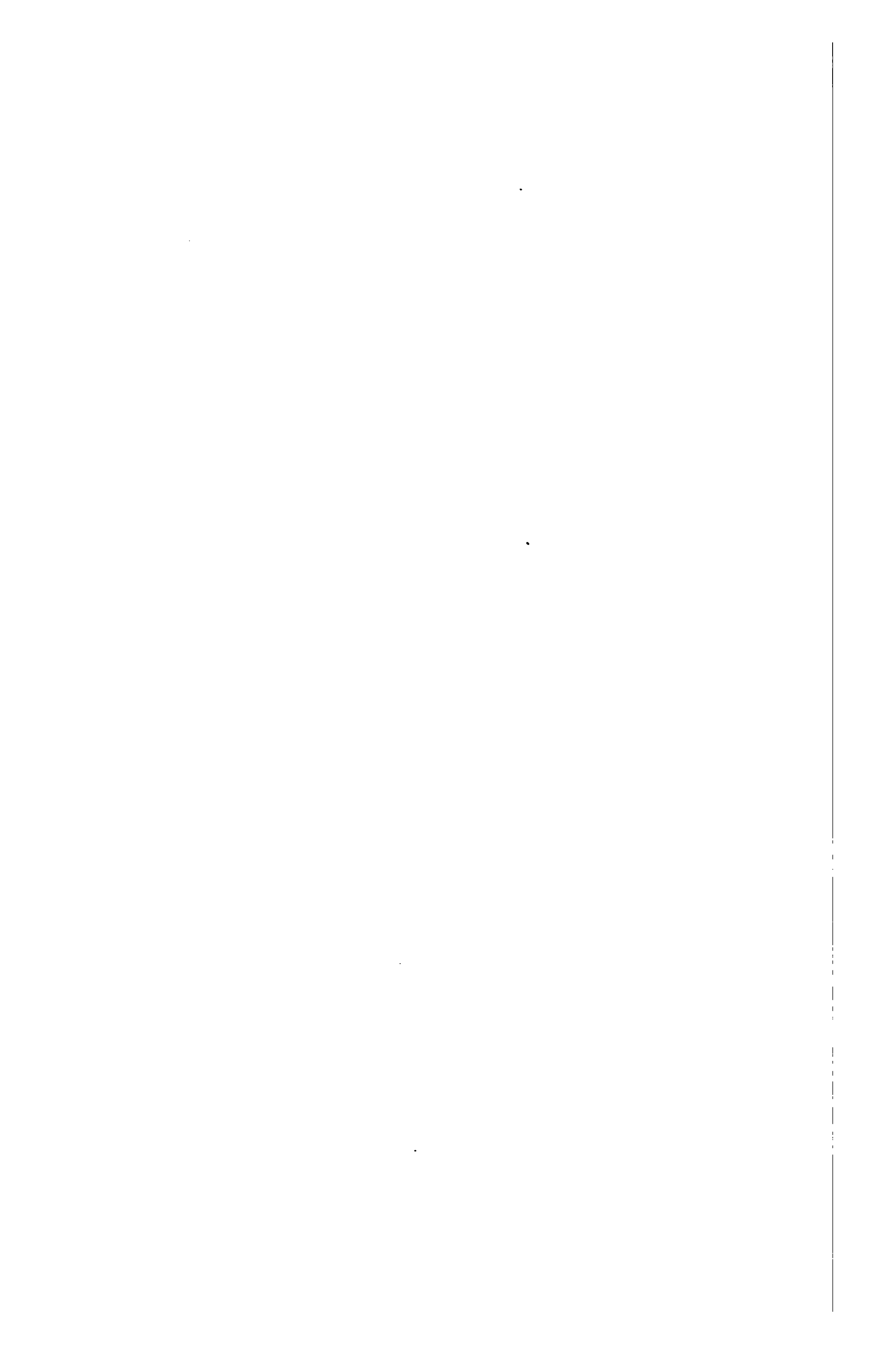
Das ist die Frage, die das Denkmal beständig stellen wird an Alle, die an ihm vorbeigehen. Die Antwort muss immer ganz besonders jede Generation von jungen Leuten beiderlei Geschlechts ertheilen, welche die bernische Hochschule in das Leben hinaus schickt. Dazu ist sie *in*

erster Linie und vor allen Dingen gegründet worden und das verlangt auch das jetzige bernische Volk von ihr. Es will eine starke Generation von führenden Geistern haben, denen das übrige Volk vertrauensvoll folgen kann.

Unsere jetzt bald absterbende Generation von 1848 hat die Antwort gegeben, so gut sie es vermochte.

Nun ist es an Ihnen, und zwar an allen jüngeren Angehörigen, Lehrern, Lernenden und Freunden der Hochschule. Aufwärts aus diesen alten Räumen,

höher hinauf!



Das Ende der Helvetik

(1801—1802).



Eine Reihe von schweizerischen Jubiläen resp. Jahrhundertfeiern liegt hinter uns[1]; eine kürzere ist in den nächsten Jahren noch zu erwarten; neue Produkte der Dicht- und Tonkunst, farbenreiche Aufzüge und glänzende Bankette haben diese Feste ausgezeichnet und Tausende erquickt, und nebenbei haben auch geschichtliche Denkschriften, zumeist im Auftrag von Behörden, die Bedeutung der gefeierten Ereignisse ins Licht gestellt. Darf man sich dieser manigfaltigen und gediegenen Leistungen freuen, so lassen doch Erlebnisse der letzten fünfzehn Jahre die Frage übrig, ob solchem Aufwande von Kräften und Mitteln irgend eine bleibende Wirkung entspreche, welche die genossenen Freudentage für spätere Geschlechter vergegenwärtigen könnte. Um eine Antwort ist es hier nicht zu thun; vielleicht kommt ja die Frage zu früh. Es liegt dabei übrigens nicht die Meinung zu Grunde, dass derartige Feiern unnütz oder gar verwerflich seien; vielmehr muss man sie für berechtigt halten, wenn sie nicht einseitigen Interessen dienen, sondern unparteiisch belehren, das Volk zu besseren Strebungen einigen und zu Opfern ermuthigen wollen.

Blicken wir nun um ein Jahrhundert zurück, so begegnen uns Vorgänge und Zustände, welche zu einer

---

[1] Von älteren abgesehen (1851, 1853 etc.), meine ich vorzüglich die von 1886, 1888, 1891 (zwiefach), 1898 (dgl.), 1901 (dgl.). Angekündigt sind solche für 1903, 1905, 1913? und in Scherz oder Ernst möchten noch andere Anlässe zu Festen zu finden sein.

Jubelfeier niemanden reizen können, obwohl es an Kämpfen und Siegen, an getäuschten und erfüllten Hoffnungen nicht fehlte; dieser Kämpfe aber und der erzielten Vortheile kann eben heute kein Theil froh werden, weil das ganze Getümmel eine Krankheitsgeschichte bildet, deren Ausgang keine Partei von sich aus bestimmen konnte, zumal die heimischen Aerzte und der Kranke selbst uneinig waren, und schliesslich ein fremder Künstler, dessen Rath man gesucht hatte, sich geradezu des Hauses bemächtigte, um in dem Kurprozess seinen eigenen Vortheil zu wahren.

Nicht ein beliebiger Einfall ist es, hier von einer Krankengeschichte zu reden; das Gleichnis liesse sich sehr wohl anschaulicher machen; der Verfasser zieht aber vor, die dazu dienlichen Fragen zu unterdrücken und das Bild durch die Darlegung des Sachverhalts zu begründen. Schon darin scheint ihm ein besonderer Reiz zu liegen: er wird genöthigt, auf alles zu achten, was den Verlauf der Dinge wesentlich bestimmte, die Absichten und Streitkräfte der Parteien möglichst genau zu ermitteln und so nicht nur die Faktoren festzustellen, sondern auch den Gang der Operationen und das Endergebnis verständlich zu machen. Eine Aufforderung zu diesem Versuch liegt zum Theil in einer früheren Arbeit der Art[1]), die einer Ergänzung bedarf, zum Theil aber in der erweislichen Unsicherheit der bisherigen Darstellungen. Dennoch wird nicht eine ausgeführte Geschichte jener übelberufenen Periode bezweckt, sondern einzig eine Uebersicht der wichtigsten Thatsachen und Vorgänge, um irrige Angaben und vorgreifende Urtheile, die sich nur zu leicht an man-

---

[1]) Polit. Jahrbuch, 1896: Die Verfassung von Malmaison.

gelhafte Kenntnis knüpfen, zu berichtigen und eine deutliche Auffassung des fraglichen Prozesses vorzubereiten. Und nicht ein Wohlgefallen an den zu gewinnenden Aufschlüssen oder den dadurch begründeten Zurechtweisungen, sondern lediglich das Bedürfnis, über eine dunkle und gerne verlästerte Partie unserer Geschichte soweit möglich ins Reine zu kommen, drängte dem Verfasser den Entschluss zu einer solchen Studie auf; es ist eine Art Bussübung, der er sich damit unterzieht, um der Forderung einer stillen Jahrhundertfeier nach seinen Kräften genugzuthun.

Die ergiebigsten Hülfsmittel bieten die kürzlich publizirten Akten aus dem helvetischen Centralarchiv (Bd. VI, VII, VIII), die von E. Dunant beigebrachten Dokumente aus den Pariser Archiven (Bd. XIX der Quellen z. Schweizergeschichte) und die Korrespondenz von Stapfer, Rengger, Usteri etc. Anderes Material wird gelegentlich zu erwähnen sein.

Es liegt in der Natur der Sache, dass wir es wesentlich mit Verfassungsfragen zu thun haben, und so sehen wir uns veranlasst, auf die «Verfassung von Malmaison» in dem Sinne zurückzukommen, dass noch ihr Schicksal in der Schweiz betrachtet wird.

I. Die Aufnahme der Verfassung von Malmaison.

In der oben erwähnten Abhandlung wurde ein Versuch gemacht, den uns hier allein noch interessirenden Entwurf («Malmaison II») politisch zu würdigen (vgl. Jahrb. 1896, p. 161—73); es wurde einlässlich gezeigt, dass derselbe mit wenigen, das Gefüge des Baues nicht störenden Aenderungen und Ergänzungen lebensfähig war, zumal das in der Verfassung von 1798 gegebene Gute festge-

halten und fortgebildet werden konnte. Umsomehr ist es geboten, die Urtheile der Zeitgenossen zu beachten.

Es fallen da zunächst die Centralbehörden und die Organe der Hauptparteien in Betracht, wobei sich eine grosse Verschiedenheit der Ansichten kundgibt.

Wir sollten uns freilich vorerst in die Spannungen jener Tage hineinfühlen können, wo die helvetische Regierung, von ihren Gegnern als blos provisorische verkleinert, in den wichtigsten Aufgaben, z. B. einem dringend nöthigen Steuerbezug, gelähmt, von der französischen Botschaft und deren Anhängern belauert und verdächtigt wurde, aber eine Entscheidung des ersten Konsuls, die sich seit Monaten verzögerte, abwarten musste, um überhaupt noch etwas leisten zu können, und wo dann die ersten Nachrichten über die Meinung Bonapartes (die am 4. Mai dem Vollziehungsrath vorlagen) nur einen schmerzlichen Eindruck machen konnten, sodass selbst die hellsten Köpfe auf verzweifelte Pläne verfielen.[1])

Indessen war eine günstige Wendung nahe. Am 15. Mai hatte Minister Reinhard die Ehre, dem Vollziehungsrath einen verbesserten Entwurf zu behändigen, und da-

---

[1]) In einem Brief an Usteri (5. Mai) wagte Stapfer eine neue Dreitheilung der Republik vorzuschlagen, um Schwierigkeiten zu begegnen, die uns viel beschäftigen werden: Helvetien, Bergkantone, Graubünden; jedoch föderativ vereinigt. Usteri dagegen glaubte damit helfen zu können, dass Glayre in Eile heimberufen würde, um ihn wieder im Rathe zu haben; dass ein Anerbieten der französischen Regierung, ihre Truppen zurückzuziehen, angenommen, der Verfassungsplan alsbald den liberalen Volkswünschen angepasst und eingeführt würde; denn den Pariser Entwurf («Malmaison I») fand er schlechthin unannehmbar, indem derselbe nur den beschränkten Kantonsgeist und den Aristokratismus begünstigen könnte. Ueber die Ausführbarkeit dieser Vorschläge ist wohl keine Erörterung nöthig.

mit den Mittheilungen der helvetischen Gesandtschaft in Paris zuvorzukommen.[1] Die Ueberraschung war diesmal eine freudige. Noch am 12. hatte die Regierung dem gesetzgebenden Rath in einem weitläufigen Schreiben eröffnet, dass der diesseitige Entwurf von Bonaparte entschieden missbilligt und ihr ein anderer mitgetheilt worden sei, der zwar nicht als verbindlich bezeichnet werde, so dass es den helvetischen Behörden frei stünde, von sich aus eine Verfassung einzuführen, der Konsul aber in diesem Falle die Truppen abberufen würde. Bereits (11. Mai) war Rengger nach Bern zurückgekehrt[2]; vermuthlich hatte er auch sofort Bericht erstattet und säumte er kaum, seine Freunde über die Lage bestmöglich zu orientieren; das Protokoll der Gesetzgeber lautet indess so unbestimmt, dass man nicht erkennt, ob die Mitglieder privatim oder amtlich mit besseren Nachrichten bedient worden waren. Erst am 18. liess ihnen der Vollziehungsrath den neuen Entwurf zugehen, den er in mehreren Punkten «vortheilhaft verändert» fand. Seinerseits befriedigt, gab er von sich aus dem Volke kund (19. Mai), dass nun die Erfüllung seiner theuersten Wünsche, das Ende seiner Leiden und der Lohn für seine Opfer gesichert sei. Die Gesetzgeber jedoch beeilten sich nicht.

---

[1]) Gegenüber abweichenden Angaben, selbst von Personen, die den Geschäften nahe standen, wird hier bemerkt, dass das von Reinhard übergebene Exemplar am Kopfe den Vermerk von Mousson trägt, es sei am 15. eingegangen; das Tagebuch von G. Is. v. Diessbach (Archiv des Berner histor. Vereins, XV. 369) notirt, R. habe die Verfassung am 15. aus Paris erhalten, was freilich nicht beweist, dass er sie noch gleichen Tags mitgetheilt habe; doch hatte er ein persönliches Interesse, die Uebergabe zu beschleunigen.

[2]) Die bezügliche Note im Jahrb. 1896, p. 158 ist hienach zu berichtigen.

ihr Urtheil festzustellen; sie warteten weitere Aufschlüsse ab; diese bot Glayre, zunächst dem Vollziehungsrath, sodann auch der Verfassungskommission des gg. Raths, wahrscheinlich am 24. und 25. Mai.[1]) Am 25. und 26. setzten nun fünf Mitglieder des V. R. ihr Gutachten schriftlich auf: Rüttimann, Dolder, Frisching und Savary erklärten ihre Zustimmung im Interesse einer baldigen Einigung, doch theilweise mit Vorbehalten betreffend die Wahlen für die neuen Behörden; Schmid setzte hinwider in einer ernsten Denkschrift auseinander, dass auch der neue Entwurf noch erhebliche Mängel zeige. Solche erblickte er in der Kantonseintheilung (Näheres fehlt), in dem Rechte des Senats, allein über Krieg und Frieden zu entscheiden, in der Vertheilung der Nationalgüter an die Kantone, in dem Stimmrecht der obersten Kantonsbehörden über allgemeine Gesetze, in dem Verhältnis der Vertretung der Kantone in der Centralgewalt, endlich in der Wahlart für die Kantons-Tagsatzungen; die Begründung ist nicht für alle diese Punkte ausgeführt.[2]) Indess wurde der gg. Rath eingeladen, ohne Zögern seine Kommission zur Vorlage des vereinbarten Entwurfes zu veranlassen und darüber einen Entscheid zu treffen.

---

[1]) Eine Protokollnotiz oder eine private Nachricht darüber fehlt. Auch das erwähnte Tagebuch v. Diessbachs (ebd. p. 370) gibt kein Datum. Dagegen ist eine Notiz anderer Art zu beachten. Es wird nämlich gesagt, Glayre habe sich viel Mühe gegeben, eine völlige Annahme zu erwirken, und zwar (zum Theil?) mit der Vorstellung, dass wenn die (Unitarier) Aenderungen (in ihrem Sinne) betrieben, die Gegner auch Forderungen stellen und damit durchdringen, d. h. bei der französischen Regierung leichter Gehör finden würden.

[2]) Glayre nahm an der Berathung nicht mehr Theil und zog sich wegen gestörter Gesundheit völlig zurück, was dem Vollziehungsrath eine bedeutende Kraft entzog und den Einfluss Dolders nur zu sehr wachsen liess.

Ohne etwelchen Widerstand lief nun die Berathung nicht ab. In einer Motion empfahl Ludwig Bay, die Gesamtbehörde, die 43 Mitglieder zählen sollte, durch Wahlen, welche sie selbst vornehmen würde, zu verdoppeln, so eine Art Volksvertretung zu schaffen und dann erst über die Verfassung abzustimmen. Aehnliche Gedanken scheint Schmid gehabt zu haben, vielleicht auch Usteri, und es liess sich, ein zweckmässiges Verfahren vorausgesetzt, manches Triftige dafür sagen; allein dieser Weg beliebte nicht, und es muss dahingestellt bleiben, ob die Verwerfung desselben nicht ein Fehlgriff war.[1])

Unterdessen hatte die französische Botschaft Gelegenheit gefunden, über den vertraulich mitgetheilten Entwurf die Meinungen der Eingeweihten zu vernehmen; schon am 20. Mai meldete sie Talleyrand, dass die Häupter aller Parteien das Projekt im Ganzen für gut und praktisch hielten und nur in einzelnen Artikeln zu verbessern wünschten. Dass Anstände obwalteten, lässt sich aus den höchst dürftigen Aufzeichnungen dieser Tage nur errathen[2]); von den oben berührten Mängeln abgesehen,

[1]) Die Gründe der Gegnerschaft lassen sich leider nirgends erkennen.

[2]) Die diesseits bestehende Lücke füllen einigermassen die Berichte von Reinhard aus; die wichtigsten Bemerkungen sollen hier verwendet werden. Am 21. meldet er, eine Partei wolle über Aenderungen zuerst im gesetzgebenden Rath verhandeln; die andere rathe dagegen, solche zwischen der Kommission und dem Vollziehungsrath vereinbaren zu lassen, das Ergebnis der französischen Regierung vorzulegen und es erst nach deren Zustimmung durch den gg. Rath anzunehmen. Der Gesandte möchte das zweite Verfahren empfehlen (und hatte dafür im Stillen auch ein besonderes Comité im Auge). Vier Tage später hat er zu konstatiren, dass trotz den Räthen von Glayre und Stapfer die Annahme

die verschieden taxirt werden konnten, fragte es sich hauptsächlich, ob der ganze Text des Entwurfes als Verfassung adoptirt oder gewisse Abschnitte ausgehoben, blos als Gesetze behandelt und eventuell verändert werden sollten. Die Kommission verhehlte in ihrem Gutachten (28. Mai) gar nicht, dass ihr manches missfiel; sie rieth jedoch, der politischen Umstände wegen, zu Beschlüssen, welche den Behörden noch einige Freiheit zu belassen schienen. Am 28. und 29. Mai erfolgte die förmliche Annahme des Verfassungswerkes, in der Meinung, dass der Endentscheid einer auf den September zu berufenden helvetischen Tagsatzung zustehe. Zugleich wurde eine Kommission bestellt, welche die zur Einführung dienlichen «organischen Gesetze» vorzubereiten hatte.

---

noch nicht erfolgt sei; die Mehrheit des gg. Raths und die Kommission wollen vor allem die ihnen zusagenden Aenderungen festsetzen und ein Centralcomité für die Wahl der neuen Oberbehörde aufstellen. Wir vernehmen dann, dass beabsichtigt war, den Kt. Oberland fortbestehen zu lassen und den Hauptort der Republik nicht durch die Verfassung zu bestimmen (um allfällig Bern preiszugeben). Der Centralgewalt sollte fernerhin die Verwaltung der Domänen, ein Theil der Polizeibefugnisse und die Aufsicht über das Schulwesen verbleiben; die Abstimmung über allgemeine Gesetze sollte nicht in erster Linie den Kantonen zufallen, bei der Vertretung der Bezirke auch die Steuerleistung in Anschlag kommen, der Senat aus einem Dreiervorschlag des Vollziehungsraths gewählt und endlich der nicht abzutretende Theil des Wallis als eigener Kanton beibehalten werden. In Paris fand man in diesen Anträgen eine starke Verkürzung der Rechte, die man den Kantonen zugedacht hatte. — Zu beachten sind noch Notizen vom 29. Mai: Glayre habe sich sehr bemüht, eine baldige Annahme der Verfassung zu erwirken und dieselbe durch die helvetische Tagsatzung bestätigen zu lassen. Es sei nun die Annahme geschehen, weil man sich nicht verhehlen könne, dass die Vorschläge des Ersten Konsuls der Mehrheit des Volkes zusagen.

Die Publikation der Verfassung besorgte der Vollziehungsrath, der sie mit einer Proklamation begleitete (30. Mai). Da seit etlichen Wochen privatim und öffentlich in Zeitungen — Entwürfe herumgeboten und besprochen wurden, die von der angenommenen Fassung mehr oder weniger abwichen, so fand sich die Regierung bewogen, bestimmt zu erklären, dass der von ihr mitgetheilte Entwurf der einzig ächte sei und andere Ausfertigungen keinen Glauben verdienten; dabei appellirte sie an das Vertrauen des Volkes und warnte vor Parteigeist und Intriguen.

Vertraulich hatte sie schon am 29. den Entwurf — handschriftlich — den Statthaltern zugefertigt, um sie für die neue Ordnung vorzubereiten, indem der Druck und die Versendung der erforderlichen Abzüge immerhin einige Frist erforderten.[1]) Die bezüglichen Antworten sind theilweise kurz, aber nicht ohne Interesse. Mehrere gehen in dem Urtheil einig, dass «ein glücklicher Mittelweg» getroffen scheine, und ebenso in dem Wunsche, dass die Ausführung durch Männer geschehe, welche über partikularen Bestrebungen nicht das Ganze vergässen; da und dort regten sich aber schon Zweifel über die Wahlvorschriften. Am schärfsten äusserte sich Ignaz Truttmann, der R.-Statthalter von Waldstätten. Ihn bedünkte, die Kantone seien nur zu stark bedacht, d. h. dem Sondertrieb einzelner Landschaften oder Bevölkerungen zu viel eingeräumt, und er fürchtete, dass die Wahlen gerade die Extremen begünstigen, in den Urkantonen sofort zur Herstellung der alten Formen führen, in den grossen Städtekantonen auch die Parteiung verschärfen möchten,

[1]) In Tagesblättern und Broschüren wurde indessen der Text ziemlich rasch verbreitet.

und weder den Anhängern des Alten noch den Einheitszeloten traute er die nöthige Mässigung zu.

Schwierig war jetzt die Stellung des französischen Gesandten; er hatte Befehl, die Durchführung der neuen Verfassung in schicklicher Weise zu fördern; in der vertrautesten Umgebung vernahm er aber nur Klagen darüber; die Föderalisten sahen in dem Entwurfe blos die verhasste Einheit, und da es ihnen als selbstverständlich galt, dass sie in den Kantonen regieren sollten, so genügten ihnen die den kantonalen Behörden zufallenden Befugnisse nicht; sie meinten, dadurch zu Gemeindsbeamten etc. erniedrigt zu sein. Daneben glaubten sie, den «Despotismus» von zwei Landammännern und 23 Senatoren fürchten zu müssen, und vollends verabscheuten sie die aufgestellten Wahlbedingnisse. In solchem Sinne behelligten G. Is. Diessbach, Konr. Finsler von Zürich und Andere die Botschaft, um wenigstens eine Aenderung des Wahlverfahrens zu erzielen. Im Hintergrund wurde aber noch schlimmer geurtheilt und gerechnet. N. Rud. v. Wattenwyl (der spätere schweiz. Landammann), der in Paris für die Sache der Berner Patrizier thätig war, empfahl seinen Gesinnungsgenossen, alles Mögliche für eine Korrektur der Verfassung zu thun, die er doch nur als eine provisorische Ordnung ansehen wollte, zumal er den Aargau und die Waadt zurückzugewinnen hoffte; er hielt darauf, die alten Formen soweit thunlich wieder herzustellen und wünschte, dass Aloys Reding als Vertreter der ehemaligen Länderorte nach Paris reiste, um in gleicher Richtung zu wirken. Ein Freiburger (J. Aug. Gasser), schrieb nach Bern, vermuthlich an Gottlieb Thormann, man finde nicht räthlich, einzelne Artikel zu berichtigen; denn damit würden die übrigen anerkannt,

während die Verfassung überhaupt schlecht sei; man habe übrigens wichtige Ereignisse (im Ausland ?) zu erwarten, deren Ausgang man freilich nicht kenne; die alten Regenten sollten sich jedoch verständigen und nicht vereinzelte Schritte thun, um sich nicht zu spalten und fremde Einmischung zu verhüten.

Ueber andere Stimmen wolle der Leser den zweiten Abschnitt vergleichen.

Hier gilt es, vorerst noch einen Blick in die amtlichen Kreise zu werfen, um die Aufgabe der Behörden desto sicherer zu beurtheilen. Und da ist es nicht ohne Belang, dass M. Stapfer in Privatbriefen dringend vor Aenderungen im Verfassungstexte warnte, um der französischen Regierung keinen Anlass zu Missfallen zu geben; erweisliche Mängel sollte man durch Gesetze heben, und besser schien es ihm, den einen oder andern einstweilen zu dulden, als Parteiung und Bewegungen hervorzurufen; er glaubte nämlich, ein europäischer Kongress, der nach einem neuen Kriege stattfinden müsste, könnte für die Schweiz eine günstigere Lage schaffen (10. Mai). Wenige Tage später betonte er, dass Bonaparte für ein Stimmrecht der Kantone besonders eingenommen sei, dagegen scharfe Wahlbedingnisse, wodurch rohe Elemente von den obern Behörden ferngehalten würden, ganz gerne sähe; zugleich empfahl er Errichtung einer Bildungsanstalt für Staatsbeamte. In einem amtlichen Berichte (16. Mai) gab er den Wink, die helvetische Tagsatzung soweit möglich illusorisch zu machen, weil der Konsul dieses Institut ungern zugestanden hatte.[1]) Diese Andeu-

[1]) Anlässlich mag eine Aeusserung Bonaparte's, die zur Zeit viel besprochen wurde, berührt sein: eine Stelle in seiner Botschaft an die französische Gesetzgebung (dd. 8. Juni 1801)

tung, die am 21. oder 22. Mai ihre Adresse erreicht haben dürfte, verdient, und zwar nicht blos wegen mehrfach erfolgter Bestätigung, besondere Würdigung, weil sie früh genug kam und ohne Gefahr befolgt werden konnte, wenn der erwähnte Antrag von Bay in ernste Ueberlegung gezogen wurde. Eine wenigstens verdoppelte Versammlung, die nicht zu einseitig komponirt war, liess sich nämlich wohl als Verfassungsrath ansehen; allfälligen Bedenken über die Befugnis zu einem Entscheid war theils durch ein Wahlproklam, theils durch wahrheitstreue Darstellung der politischen Verhältnisse zu begegnen, und liberale Bestimmungen für die Wahl der neuen Kantonsbehörden, an deren Aufstellung dem Volke doch am meisten lag, konnten dasselbe einstweilen beruhigen; damit war nichts geopfert, wohl aber viel Unruhe, Spannung und Gefahr vermieden. Eine speziellere Erörterung dieses Momentes muss unterbleiben, zumal sie zwecklos wäre; dessen Bedeutung wird übrigens aus dem Verlauf unserer Geschichte noch mehr erhellen. Im gesetzgebenden Rathe scheint aber Eigensinn oder Zerfahrenheit vorgeherrscht zu haben; daraus erklärt sich einigermassen dessen Zaudern, das auch Rengger auffällig fand (vgl. S. 49, 50, Note). Am 28. Mai (vor der Sitzung) schrieb er an Stapfer, von Besserungsversuchen sei nun nichts mehr zu hoffen; schon sei eine starke Zahl der Gesetzgeber für eine föderalistische Denkart gewonnen; eine definitive Gestaltung[1]) lasse sich einstweilen nicht erreichen. Daneben gesteht er,

---

wo er erklärt, den helvetischen Abgeordneten einzig bemerklich gemacht zu haben, die Verfassung sollte blos für ihr Land, d. h. dessen besondere Bedürfnisse, berechnet und anwendbar sein; aber die Berathungen darüber nicht leiten zu wollen.

[1]) Auf die man allerdings zu viel Gewicht legte.

dass manche Kantone an ökonomischer Ohnmacht leiden und auch Parteiungen sie lähmen dürften, und zweckmässige Wahlgedinge schwerer als je zu formuliren seien.

Die in Paris entworfenen Vorschriften für die Einführung der Verfassung — die zu Hause ohne Zweifel anders gefasst worden wären — wurden indessen, obwohl man sie von der Konstitution abgelöst hatte, alsbald bekannt und erregten in grössern Städten ernste Besorgnisse, da bestimmt war, dass jede Munizipalität e i n Mitglied in den Hauptort des Bezirks abordnen, und diese «Wahlmänner» für den Bezirk je e i n e n Mann zur Bildung einer K a n t o n s t a g s a t z u n g wählen sollten; diesem Kollegium lag ob, eine «Organisation» des Kantons zu entwerfen, die Mitglieder der neuen Behörden zu bezeichnen und die in der Verfassung bestimmte Zahl von Vertretern in der h e l v e t i s c h e n T a g s a t z u n g zu bestellen, alldies vor dem 1. September. Dass diese Anordnungen in aristokratischen Kreisen missfielen und die französische Botschaft bezügliche Vorstellungen geradezu veranlasste, wurde schon berührt; nachzutragen ist nur, dass solche Reklamationen auch nach Paris gesandt wurden und am 1. Juni drei patrizische Abgeordnete von Freiburg, worunter Ludwig von Affry, bei Reinhard mündlich Abhülfe verlangten, welche ihnen auch zugesagt wurde.

Ob dieser Schritt mit Freunden in anderen Städten verabredet war, kann dahingestellt bleiben; anzuerkennen ist indess, dass die von Basel, St. Gallen, Zürich, Luzern, Schaffhausen und Winterthur erhobenen Einsprachen berechtigt waren. Unbillig war es in der That, stark bevölkerte Orte mit Landgemeinden, welche kaum fünfzig bis hundert Aktivbürger zählten, in der Vertretung schlechthin

gleichzustellen; das Missverhältnis erschien noch greller, wenn die Steuerbeiträge verglichen wurden, und nicht ohne Grund wies man zugleich auf die geistige Rohheit vieler Munizipalen hin, die den Gegensatz von Städten und Landschaften nur zu sehr verschärfte. Der gesetzgebende Rath wagte nur die Volkszahl in Betracht zu ziehen; der Vollziehungsrath ging wenigstens darin weiter, dass er empfahl, einen Drittheil der Vertretung des Kantons nach den Leistungen für den Staat zu berechnen und für die Repräsentanz in der Kantonstagsatzung ein gewisses Vermögen zu fordern. Diese Vorschläge hatten aber nur wenig Erfolg; dem Bedürfnis, rohe Elemente auszuschliessen, konnte die Zulassung von Beamten und freier Wahl unter helvetischen Bürgern, wodurch beliebte Städter begünstigt werden mochten, nur theilweise genügen. Materielle Begierden sollte die Bestimmung zurückdrängen, dass den Wahlmännern und den Gewählten keine Entschädigung zukomme. Das Dekret vom 15. Juni, das diese Dinge zu regeln versuchte, liess sich übrigens der sehr verschiedenen lokalen Verhältnisse wegen nicht überall richtig vollziehen; auch die Anweisungen des Ministers reichten dafür nicht aus, und so war das Ergebnis von vornherein unsicher. Rengger selbst verlor früh die Hoffnung, in der helvetischen Tagsatzung eine Auslese besonnener Leute zu erhalten; ohne ein Wunderzeichen vom Himmel, schrieb er am 17. Juni an Stapfer, werde dieselbe aus ein paar aristokratischen Parteiführern, einigen Jakobinern und einem Tross von Bauern bestehen: der französischen Regierung sollte desswegen vorgestellt werden, dass der ihr beliebte Zensus diesseits nicht zu guten Wahlen verhelfen könne, indem gerade die gefährlichsten Bauern sehr wohlhabend seien; ein Korrektiv

lasse sich nur darin finden, dass die Oberbehörden die Wahlen zu leiten vermögen, — ein Thema, das uns noch eine Weile beschäftigen wird.

In dieser Frage traf nämlich Rengger, wie die Mehrheit des Vollziehungsraths, mit der französischen Regierung zusammen; wiederholt gaben Talleyrand, Bonaparte und andere Personen von Einfluss der helvetischen Botschaft zu erkennen, dass Vorkehren zur Leitung der bevorstehenden Wahlen gerne gesehen würden und die helvetischen Behörden hierin völlig frei verfügen dürften. Stapfers Bemühungen in diesem Sinne führten sogar zu einer amtlichen Weisung an Reinhard, diesfällige Schritte zu thun. Am 22. Juni wurde auf dessen Wunsch der Vollziehungsrath ausserordentlich versammelt[1]), um zu vernehmen, dass Bonaparte ein Wahlverfahren empfehle, welches gute Ergebnisse sichern könnte. Drei Wege wurden angegeben, um ein Comité zu bestellen, welches den Kantonstagsatzungen Vorschläge für die Wahlen in die helvetische Tagsatzung zu machen hätte; entweder sollte die Verfassungskommission des gg. Rathes mit einer Anzahl express gewählter Zuzüger, oder sieben Notable nebst den Mitgliedern des Vollziehungsraths dieses Comité bilden, oder endlich würden je drei Mitglieder der beiden Räthe zusammen aus ganz Helvetien drei Bürger designiren und mit diesen die Aufgabe erledigen. Reinhard verhehlte nicht, dass ihm das letztere Procedere am besten zusagte. Eine wesentliche Voraussetzung, die indess nicht zum Ausdruck kam, war die Mitwirkung der fran-

[1]) Zimmermann, mit dem sich Reinhard seit Monaten überworfen hatte, nahm nicht theil und bekämpfte dann vermuthlich diese Einmischung. Glayre war nicht mehr in Bern.

zösischen Botschaft in diesem Geschäfte, wobei offenbar deren persönliche Neigungen sich ungebührlich einmischen konnten.

Der Vollziehungsrath verwies die Prüfung dieser Anträge in eine ordentliche Sitzung und zog dazu die erwähnte Kommission des gg. Rathes bei; die Mehrheit beider Kollegien erklärte sich alsbald zur Annahme bereit, mit Vorbehalten für die Ausführungsweise. Da die Entscheidung dem gg. Rathe zustand — es ist hiebei vorab an das oben besprochene Dekret vom 15. Juni zu denken, das eine Abänderung hätte erfahren müssen — so glaubte man einer schriftlichen Unterlage zu bedürfen und ersuchte desshalb Reinhard um eine formelle Mittheilung. Noch gleichen Tages (23. Juni) wurde eine solche abgefasst. Mit dem oberwähnten dritten Vorschlag verband nun die Botschaft den Wink, die sechs Zuzüger aus erfahrenen Mitgliedern der alten Regierungen zu nehmen; dazu kam die Vorstellung, dass ein solches Verfahren ein gutes Beispiel für die Vereinigung gegensätzlicher Meinungen geben und etliche Kantone völlig für die Verfassung gewinnen würde. Diese Note begleitete der Vollziehungsrath mit einem einlässlichen Gutachten an den gg. Rath und empfahl eine beschleunigte Schlussnahme. In zwei Sitzungen (25. und 26. Juni) wurde über die Sache lebhaft gestritten, endlich aber der gestellte Antrag verworfen. Den Gang der Debatte kennt man leider nicht[1]); einige Aufschlüsse vertraute ein Mitglied (P. Usteri?) zunächst nur der Allgem.

---

[1]) Seit dem Staatsstreich vom 7. Aug. 1800 gibt es über die Diskussionen der gg. Behörden keine Berichte, was die Würdigung ihrer Beschlüsse oft erschwert.

Zeitung an, während die ganze Angelegenheit geheim bleiben sollte.[1])

Zu bemerken sind hier nur folgende Momente. Der Vorschlag der französischen Botschaft kreuzte natürlich die Rechte und Ansprüche des Volkes auf freie Wahlen, die ein grosser Theil nicht preisgeben wollte; diese Rechte, so beschränkt sie thatsächlich waren, wurden als ein Zugeständnis der französischen Regierung betrachtet; jeder Abbruch musste als ein willkürlicher Eingriff der heimischen Behörden erscheinen, dessen Wirkungen schwer zu berechnen wären; zudem liess sich zweifeln, ob das centrale Wahlcomité «republikanisch» ausfallen und seinerseits unparteiisch verfahren würde; endlich war auch zu fragen, ob man einem fremden Rathgeber folgen könne, ohne sich von ihm abhängig zu machen. Ohne Zweifel hatte aber Reinhards Verhältnis zu den Reaktionären die Anhänger der neuen Ordnung verstimmt.

In Paris und in Bern wurde indessen der Gegenstand weiter besprochen. Noch zwei Mal (9. und 14. Juli) eröffnete Reinhard dem Vollziehungsrath, dass die französische Regierung die Errichtung eines Wahlcomité wünschte, zumal es nicht an Beweisen fehlte, dass da und dort das Landvolk durch die Vorspiegelung unentgeltlicher Abschaffung der Zehnten und Grundzinse schnöde bearbeitet wurde. Seit Mitte Juli zeigte der Ausfall der Wahlen für die Kantonstagsatzungen den Gemässigten, dass etwas versäumt worden war. Auch die französische Regierung

---

[1]) Dennoch wurde von der gepflogenen Verhandlung sofort einiges ruchbar; ein Blatt in Lausanne nannte Personen, die das fragliche Comité bilden sollten, und im Kanton Bern wurden mehrorts Adressen an die Gesetzgeber beschlossen, um ihnen für die Abweisung der vermutheten Intriguen Freude und Dank zu bezeugen.

äusserte Bedenken über die Folgen, erkannte jedoch, dass ihr Vertreter durch mancherlei Missgriffe, die hier nicht näher zu erörtern sind, das Uebel mitverschuldet hatte, und bereitete eine Aenderung in der Botschaft vor.

Wir haben indessen auf die Arbeit der helvetischen Behörden für die Durchführung der Verfassung mit einigen Notizen zurückzukommen. In einer Reihe von Beschlüssen, die vom 26. Juni bis 15. Juli reicht, wurde die Zahl der Bezirksvertreter in den Kantonstagsatzungen bestimmt; dieselbe steigt, je nach der Bevölkerungsziffer, von 15 bis 46. Am 2. Juli folgte ein Reglement für diese Tagsatzungen, die am 1. August zusammentreten, zuerst die Deputierten zur helvetischen Tagsatzung ernennen, einen Ausschuss für die Entwerfung der Kantons-Organisation bestellen und dann in kurzer Frist darüber entscheiden sollten; von der früher vorgesehenen Wahl der projektirten neuen Kantonsbehörden war jetzt nicht mehr die Rede. Diese Vorschriften ergänzte ein besonderer Eid für die Wahlmänner. Für die Mitglieder der Tagsatzungen wurde aber bald noch eine besondere Eidesformel aufgesetzt (15. Juli), die sich nur auf die eben erwähnten Geschäfte bezog, und für die Bearbeitung der Entwürfe eine Anleitung gegeben, welche die Verfassung theilweise erläuterte. In seiner Anlage klar und besonnen, charakterisirt sich dieser Aufsatz am deutlichsten durch folgende Stellen:

1) «Die helvetische Republik, obwohl in Kantone eingetheilt, bildet weiter, wie bisher, seit der neuen Ordnung der Dinge, und ganz anders als unter dem ehevorigen Bundessystem, wesentlich nur einen Staat. Je mehr Helvetien eine Republik wird und bleibt, um so viel mehr muss dasselbe und um so viel mehr müssen

alle seine einzelnen Glieder an innerer Kraft und Blüte, sowie an äusserer Achtung und Sicherheit gewinnen. Alles hingegen, was diese Stärke des Ganzen mindern oder lähmen sollte, schwächt nicht nur die allgemeine Republik, sondern ebenso gewiss jeden Kanton, jeden Bezirk, jede Stadt oder Dorfgemeinde in Helvetien.

2) «Wenn schon nicht überall mit ausgedrücktem Wort, so enthält deswegen nichts desto minder der vorliegende neue Verfassungsentwurf im Ganzen und in allen seinen Theilen jeden ächten Grundsatz politischer und bürgerlicher Freiheit und Gleichheit und damit ewige Aufhebung aller ausschliesslichen Souveränitäten einzelner Städte, Länder, Personen oder Familien und die einzige Oberherrschaft des Gesetzes auf der einen, auf der andern Seite Gleichgewicht und Unterordnung der Gewalten, Verhütung allzu zahlreicher Volksversammlungen und jedes andern gefährlichen Missbrauches der guten Sache der Freiheit, der ihren zahlreichen Feinden so willkommene Waffen zu ihrem Untergang leiht.

3) «Wer diese grossen Wahrheiten je aus den Augen verliert, ist daher nicht geschickt, bei den bevorstehenden wichtigen Angelegenheiten heilsamen Rath zu ertheilen, und wer durch Rede oder That sie vorsätzlich zu untergraben sucht, ist ebensosehr als ein Feind jedes besondern wie des allgemeinen Wohls anzusehen. Auf Personen demnach, welche neben andern erforderlichen Eigenschaften namentlich auch von obigen Grundsätzen wahrhaft und rein beseelt sind, werden die bevorstehenden Kantonstagsatzungen bei den zu der allgemeinen Nationaltagsatzung sowohl als nachwärts bei den für ihren besondern Kanton vorzunehmenden Wahlen ihr vorzügliches Augenmerk richten. Ebenso werden diese Grundsätze bei der Berathung und Festsetzung ihrer innern Kantons-Organisation ihnen zum sichersten Leitstern dienen.»

Mit diesen von der Obrigkeit ausgehenden Erlassen kreuzten sich Bittschriften und Umtriebe betreffend die

Zutheilung einzelner Landschaften, Bezirke oder Gemeinden zu alten oder neuen Kantonen; nahezu alle Kantone wurden dadurch berührt. Ein Theil von Leman (Waadt) — die Ormonts — warb um Wiedervereinigung mit Bern, ebenso das Amt Schwarzenburg und ein Theil des Bezirks Murten; der untere Theil des Kantons Baden sträubte sich gegen die Verbindung mit Aargau und verwendete sich eifrig für ein Sonderdasein; die March und die Höfe erreichten, dem Text der Verfassung zufolge, die Zutheilung zum Kanton Schwyz, die freilich noch nicht durchgeführt wurde. Wie der Kanton Waldstätten zur Auflösung bestimmt war, betrieben Appenzell und Glarus die Einschränkung in ihre alten Grenzen, sodass die Kantone Linth und Sentis gefährdet wurden. Lebhaft erklärten sich Thurgau und Schaffhausen gegen die ihnen zugemuthete Verschmelzung, die dann wirklich unterblieb. Tessin war geneigt, die Landschaft Misox aufzunehmen, welche aber Graubünden nicht abtreten wollte, u. dgl. m. Von grösserm Belang als diese gegensätzlichen Wünsche war der von Bernern mit grossem Aufwand[1]) gemachte Versuch, in den Kantonen Aargau und Waadt durch Sammlung von Unterschriften die Rückkehr zu Bern einzuleiten; die Regierung trat diesen Werbungen mit gerichtlichen Klagen entgegen und brachte sie zum Stillstand; die kundgegebene Absicht wurde indess noch lange festgehalten.[2])

---

[1]) Es spielte dabei auch «englisches» Geld eine Rolle.

[2]) Nur beiläufig berühre ich die s. Z. viel besprochene Protestation der Berner Gemeindekammer, eigentlich nur einer Hälfte der Mitglieder, gegen die neue Verfassung resp. die darin neuerdings verfügte Losreissung der Waadt und des Aargaus von Bern. Gegen die Urheber dieses Aktes (15. Juni) schritt der Vollziehungsrath mit gerichtlicher Verfolgung ein.

Manche der berührten Forderungen lassen sich als begründete anerkennen, während andere einzig auf Orts- oder Familien-Interessen beruhten, die sich mit den Grundsätzen der neuen Ordnung nicht vereinigen liessen; indess kreuzten sich dieselben mit andern Tendenzen, sodass sie nicht durchgreifend wirken konnten. Weit stärker regte eine ökonomische Frage einen Theil des Landvolkes auf: Das neue Gesetz (9. Juni 1801) über die Zehnten, und der durch die Finanznoth gebotene Bezug derselben lieh einen Vorwand, die Bauern mit der Wiedereinführung aller seit 1798 abgeschafften Feudalgefälle zu schrecken, und da die Städte als deren Stützen galten, so milderte sich die Spannung zwischen ihnen und den Landschaften keineswegs; so beherrschte denn dieser Gegensatz die Wahlen in mehreren Kantonen. Wir haben desshalb auf deren Gang einen Blick zu werfen.

Dass die Munizipalitäten die Gemeinden vertreten sollten, war vermuthlich in der Meinung festgesetzt worden, Aufregungen und Zeitverluste zu vermeiden; freilich genossen sie gar nicht überall das Zutrauen ihrer Mitbürger, und an Einsprüchen gegen die Verkürzung der Volksrechte fehlte es nicht; wenigstens eine Anzahl von Beisitzern hätte man mitbetheiligen dürfen. Umtriebe und «Kabalen» wurden nun sowohl bei den Munizipalitäten wie bei den Bezirkskollegien versucht, um Verdächtige auszuschliessen oder Fürsprecher bevorzugter Interessen durchzudrücken; Oligarchen und Demagogen, «Intriganten und Egoisten» arbeiteten mit Erfolg. So war denn das Resultat in wenigen Kantonen ein überwiegend gutes, in einigen zweifelhaft, in mehreren ganz unerfreulich. Gab es unter den Gewählten — ich beziehe dies auf die Kantonstagsatzungen — «unschuldige Seelen», so waren

andere entschieden rohe oder verschmitzte Leute, und der Mehrzahl fehlte, wie die Regierungs-Statthalter mit Bedenken zu bemerken hatten, die Bildung oder Erfahrung, die sie zu richtiger Lösung ihrer Aufgaben befähigen sollte. Der Vollziehungsrath und die Gesetzgeber hüteten sich jedoch, in die Wahlaktion einzugreifen; nur über Zweifel oder Streitfälle trafen sie eine Entscheidung, z. B. wegen ungenügenden Alters, indem man festhielt, dass das dreissigste Jahr wenigstens angetreten sein sollte; Ersatzmänner für Abwesende zu stellen, wurde verwehrt, u. dgl. m.

Speziellere Züge bieten uns etliche Berichte von (hochachtbaren) Statthaltern, die mit allerlei andern Wahrnehmungen übereinstimmen und als Belege dienen können.

Am 18. Juli schrieb Xaver Keller — Luzern — an den Vollziehungsrath:

...«Vergebens stellte man den Wahlversammlungen die Wichtigkeit ihrer Verrichtung vor; vergebens zeigte man ihnen, dass gute Wahlen allein im Stande seien, das Vaterland aus den ihm drohenden Gefahren zu retten, dass schlechte selbes unfehlbar in das tiefste Unglück stürzen und selbst seine Existenz gefährden würden. Vergebens suchte man sie durch die Heiligkeit des Eides zur Ernennung der rechtschaffensten und einsichtsvollsten Bürger zu verbinden. Intrigante Parteigänger und niedere Volksschmeichler hatten sich schon zum voraus an den meisten Orten der Mehrheit der Wählenden bemächtiget. Tugend, Rechtschaffenheit und Kenntnisse waren keine Titel, um gewählt, Unwissenheit und niedrige Selbstsucht keine, um von den Wahlen ausgeschlossen zu werden. Wer wider das Zehent-Gesetz schmähte, dessen Abschaffung versprach und über Städte und (die) Regierung schimpfte, war der Würdigste. Eigene Emissarien durchstrichen das Land und sammelten Stimmen für ihre Gönner. Geheime

Versammlungen [illegible] wurden gehalten [illegible] schmackten [illegible] schaffene Männer [illegible] krönte ihre [illegible] Vaterland liebende Mann [illegible] für die Zukunft [illegible] lichen Untergang [illegible] eine höhere Gewalt [illegible] Elenden [illegible]

Gleichen Tags [illegible] Zürich u. a. wie folgt:

...«Unter den [illegible] gemässigte Männer [illegible] zeichnet sich offenbar [illegible] noch durch Kenntnisse [illegible] führung aus. Was sie [illegible] deputirten erhalten hat [illegible] zu den Grundsätzen [illegible] Reichen auf die Armen [illegible] Volksmasse. Es sind [illegible] vor drei Jahren auf dem Theater [illegible] durch die so leicht [illegible] Freiheit und Gleichheit [illegible] bracht haben. Ungeachtet [illegible] nehmen zu dürfen, dass wenn [illegible] ten Volk überlassen gewesen wären [illegible] vielleicht glücklicheres [illegible] Parteien hervorgebracht hätten.....

Zu bemerken ist endlich der Befund [illegible] von Freiburg (d'Eglise[illegible]

«L'esprit d'intrigue et de cabale [illegible] dans les élections de diverses [illegible] bitieux et les têtes brûlantes [illegible] sens . . . Le rétablissement de la [illegible] l'époque des nominations, a produit [illegible] funestes. Des méchants ambitieux [illegible]

que l'opinion publique avait marqués jusqu'ici du sceau de la réprobation, profitèrent avec avantage de la fermentation générale, pour se faire nommer d'une manière exclusive. Partout l'esprit public a été interverti, et à l'exception de trois ou quatre tous les choix ont été ou ineptes ou honteux. Le citoyen calme, modéré, ami de l'ordre et de sa patrie; l'homme de mérite, à qui les vertus et ses talents avaient acquis jusqu'ici la confiance générale, furent repoussés avec une opiniâtreté marquante. Les fonctionnaires les plus dignes, les membres des autorités supérieures, que la vénération publique avait toujours accompagnés dans leur carrière politique, furent méprisés ou n'obtinrent que quelques suffrages isolés. En un mot, l'intrigue, favorisée par la passion la plus aveugle, a dirigé des élections desquelles dépendent le bonheur ou le malheur de notre patrie, et la perspective la plus alarmante se présente à l'honnête homme consterné» . . . .

Diesen düstern Bildern entsprach nun doch der Verlauf der Tagsatzungen nicht; in den meisten wurden die vorgeschriebenen Förmlichkeiten willig beobachtet, wozu die Leitung der Regierungs-Statthalter etwas beitragen mochte; da und dort erregte zwar der geforderte Eid Bedenken, da er sich auf eine Verfassung bezog, deren Annahme noch nicht sicher war; freundliche Vorstellungen vermochten indess solche Anstösse zu heben. Aus Basel vernimmt man hinwieder ein auffälliges Wort: Lukas Legrand, vormals Mitglied des Direktoriums und von Patrioten noch immer geschätzt, weigerte sich an den Verhandlungen theilzunehmen, weil er «an der Lage des Vaterlandes verzweifle»; eine Begründung dieses Urtheils ist noch nicht gefunden; einige Belege gaben aber bald die Vorgänge in Bern, Solothurn und den Waldstätten.

In Bern (mit «Oberland») hatten die Abgeordneten der Hauptstadt geschlossen für einige unversöhnliche An-

hänger der alten Ordnung gestimmt, die immerhin eine schwache Minderheit bildeten; sie glaubten indess, an der französischen Botschaft eine Stütze zu haben und versuchten gleich anfangs den Geschäftsgang in ihrem Interesse abzuändern. Ein Advokatenfündchen bot die Anknüpfung: es wurde auf die Verschiedenheit der ihnen bekannten Verfassungsentwürfe und auf angebliche Widersprüche in den verkündigten Vorschriften verwiesen, die vor allem Eintreten beseitigt werden müssten, während anderswo der von der Regierung beglaubigte Text und ihre weitern Erlasse keine solche Anfechtung erfuhren; die obwaltenden Zweifel sollte nun Minister Reinhard lösen; der Eid wurde desshalb von acht Mitgliedern verweigert. Der Regierungs-Statthalter (Dav. Rud. Bay) gab ihrem Drängen nach und hob die Sitzung auf, womit er seine Amtspflicht verletzte; er wurde desshalb sofort entlassen. Noch Abends spät (um 9 Uhr) erschien Reinhard bei dem Präsidenten des Vollziehungsraths und versuchte die Widersetzlichen zu decken, indem er unter anderem rieth, sie wegen der Eidverweigerung nicht auszuschliessen. Darauf trat aber die Behörde nicht ein; sie liess die Tagsatzung alsbald wieder berufen, um nach den gesetzlichen Formen zu verfahren. Dagegen wagten die Gesetzgeber nicht, die Ausgeschlossenen durch Neuwahlen in ihren Bezirken zu ersetzen. Letztere versäumten übrigens nicht, ihr Verhalten in Druckschriften zu vertheidigen.

Das Solothurner Landvolk war in seiner Mehrheit unzweifelhaft der neuen Ordnung nicht hold geworden: dieser Stimmung gemäss erhielten die Anhänger der alten das Uebergewicht, das sie auch rücksichtslos geltend machten. Persönliche Feindschaft zwischen dem Regierungs-Statthalter Amanz Glutz und seinem Amtsvorgänger

Zeltner, der an der Spitze der «Patrioten» für Freiheit und Gleichheit kämpfte, verbitterte die vorhandene Spaltung; die Minderheit (sechs Mitglieder) vermochte indess mit ihren Klagen über einige der Gewählten nicht durchzudringen.

Das grösste Aufsehen erregte aber der Widerstand der Urkantone. Die Tagsatzungen von Uri und Schwyz, durch ihre Führer im Einverständnis mit der Berner Minderheit und dem französischen Gesandten, bestritten die Verbindlichkeit der Eidesformel vom 15. Juli und entwickelten ihre Ansicht theilweise in weitläufigen Erklärungen, die sie dann dem Druck übergaben; unter den Geistlichen, die sich über diese Anstände vernehmen liessen, trat Pfarrer Ringold in Altorf hervor, der sonst zu den Gemässigten zählte; nicht ohne Einfluss war aber auch der Verkehr mit geflüchteten Priestern in Oesterreich, und von Zürich aus wurde namentlich Reding bestärkt. Die mehrere Wochen andauernden Verhandlungen (s. Aktensammlung VII. 309—350) können hier nicht erzählt werden; es sollte genügen, aus einem Aktenstück eine Anzahl der hervorgekehrten Motive zu schöpfen:

(«1. August», Altorf:) . . . (Urtheile über die Verfassung vom 29. Mai) . . . «Es wäre noch so manches zu befragen (erörtern?) über die Centralgewalt, aus der zuerst eine kleine Anzahl Herrscher, letztlich ein Alleingebieter entspringen könnte. Manches wäre zu bemerken über stehende Truppen, über einen obersten Gerichtshof, über allgemeine Gesetze und Justizpflege, manches über den gemeinsamen Schulunterricht, über den unbestimmten Vorbehalt bei geistlichen Gütern und Pfründen, manches über Fortdauer der Staatsauflagen, Zueignung der Zoll- und Tranksteuergelder und über den daher

entstehenden Mangel an Kantonseinkünften, wo keine Nationaldomänen sind, manches über die sonderbare Eintheilung der Kantone, worüber man nie den Willen des Volkes vernahm und vorzüglich einige Theile mit reichen Klöstern und Stiftungen begünstigte, die doch schicklicher mit ihren Religionsverwandten vereinigt wären. Manches würde anzubringen sein über das Stimmenrecht eines jeden Kantons auf (allgemeinen) Tagsatzungen und im Senate, manches über die festzusetzende Mehrheit, über die verhassten vogtartigen Statthalterschaften*) und über den durch vielfache Ernennungsrechte mächtig erschaffenen Einfluss eines Grosslandammanns, der ihm die Rolle eines Cromwells leicht möglich machen könnte.

«Allein was würde eine nähere Abhandlung über einzelne Punkte nützen, da wir schon aus dem Ganzen die Ueberzeugung erhalten, dass der neue Verfassungsentwurf mit seiner Einheitsgewalt und ihren weitaussehenden Dependenzen uns ebenso unglücklich als die dermalige provisorische Regierung lassen würde(!). Niemand, der ernstlich unsere Geschichte und Lage erdauret, es redlich mit uns meint und unleidenschaftlich die Sache, wie sie wirklich ist, beurtheilen will, wird das Misstrauen unnatürlich finden, das gegen Einheit und ihre schwer gefühlte Gewalt so tief in unsern Herzen Wurzel fasste. Sie war uns schon in ihrem ersten schwankenden Beginnen so verderblich; was müssten wir nicht von ihr auf dem befestigten Throne befürchten! Kaum sind wir die Einzigen, welche die Beängstigung solcher Besorgnisse empfinden. Löset nur wohlthätig der Wahrheit die Zunge, die durch drohende Gesetze verstummte. Höret die Stimme der Völker, deren Wohl doch gewiss euer erster und einziger Endzweck sein soll. Viele davon werden euch mit uns zurufen: Irrig, ihr jüngern Helvetier, rechnet ihr einer Schwäche der ehemaligen föderativen Verfassung zu, was lange vor-

*) Die immerhin mit Landsleuten besetzt waren!

bereitetes Gift, was der Machtdrang der Zeit bewürkte: die Zertrümmerung der Eidgenossenschaft.» . . .*)

Das Ergebnis war, dass Uri und Schwyz, im Widerspruch mit den in anderen Kantonen beobachteten Formen, Deputirte zur helvetischen Tagsatzung ernannten und entschlossen waren, sich der Einheitsregierung soweit möglich zu entziehen; sie zählten dabei auf den französischen General Montchoisy, der sich auch bestimmt weigerte, Truppen gegen sie vorrücken zu lassen; sie wussten sich gestützt durch Unterwalden, durch starke Parteien in Graubünden, Glarus, Appenzell, Zug und zahlreiche Gesinnungsgenossen in den Städtekantonen, und hinwieder bildeten sie einen Rückhalt für die Gegner der Einheit, für alle überhaupt die in der Rückkehr zur alten Ordnung das wichtigste Mittel zur Genesung des kranken Gemeinwesens zu finden glaubten.

Ueber die Verrichtungen der Kantonstagsatzungen ist, unserer Aufgabe gemäss, nur wenig zu erwähnen. Für die Bearbeitung von Verfassungsplänen wurden überall Kommissionen bestellt, die meistentheils aus Beamten der neuen Ordnung und geschäftskundigen Leuten bestanden; ihre Vorschläge unterlagen dann einer Plenarberathung, wo gegensätzliche Ansichten einigen Spielraum erhielten. Doch verliefen, nach dem Zeugnis der Statthalter, die Verhandlungen fast durchweg gemessen und würdig. Ernste Spaltungen fanden blos in Zürich und Solothurn statt. Dort beanspruchte nämlich die Stadt,

---

*) Die Fassung des hier benutzten Aufsatzes und weiterer Kundgebungen, die schriftstellerisches Geschick verrathen, sticht von den gewöhnlichen Leistungen der Beamten in diesen Landschaften so sehr ab, dass sie auf ad hoc berufene Hände schliessen lässt, was hin und wieder direkt erkennbar ist.

uneingedenk der A. 1798 erklärten Gleichheit der Rechte, ein entschiedenes Uebergewicht in den zu bestellenden Behörden, während die Mehrzahl der Landgemeinden an verhältnismässiger Vertretung festhielt; daraus erwuchsen zwei wenigstens theilweise abweichende Entwürfe. Hier hatte sich die konservative Mehrheit rasch über einen Plan geeinigt, dem aber die Minderheit eine weitläufige, zum Theil besser durchdachte Arbeit entgegenstellte.

Es geht hier nicht an, über diese Versuche von Verfassungsgesetzen eine Erörterung zu pflegen; doch wird man dieselben, nachdem sie samthaft gedruckt worden[1]) und somit leicht zugänglich sind, und ähnliche Aufsätze aus dem Jahr 1802 nun ebenfalls zur Verfügung stehen[2]), nicht mehr übersehen können, zumal die meisten in Anbetracht der kurzen Frist und der Neuheit aller betheiligten Faktoren recht interessante Erzeugnisse sind. Auffallend ungleich in ihrer Anlage, weichen sie auch darin stark von einander ab, dass die einen wesentlich Verfassungen bilden, während andere eher als eine Anhäufung von Gesetzen und Verordnungen erscheinen. So war der Eindruck dieser Entwürfe im Ganzen kein günstiger, und stand der Behörde, die sie prüfen, verbessern und einigermassen ausgleichen sollte, ein schwieriges Geschäft bevor.

Um so grösser war in allen Kreisen die Spannung wegen der Wahlen für diese Behörde, die allgemeine Tagsatzung, die laut Beschluss der Gesetzgeber am 7. September zusammentreten sollte. Diese Wahlen erfolgten auch in den meisten Kantonen zur vorgeschriebenen Zeit, da und dort freilich nicht ohne einigen

[1]) In Band VII der helvet. Aktensammlung. (Anhang.)
[2]) Anhang I in Band VIII derselben Sammlung.

Parteikampf, im Ganzen aber ordnungsmässig, sodass die Berichte der Statthalter sich kurz fassen liessen. Der schärfste Gegensatz offenbarte sich in Graubünden, wo mehrere Parteigänger Oesterreichs oder Verfolger der Patrioten, d. h. der Verfechter des Anschlusses an die helvetische Republik, durchdrangen. Das Gesamtergebnis befriedigte vorzüglich die Beobachter, die nicht rückwärts steuern wollten. Acht Kantone mit mehrfacher Deputation waren durchgängig oder vorwiegend unitarisch vertreten.[1])

Dem Interesse nun, das die Zeitgenossen der erwarteten Versammlung entgegentrugen, entsprach die grosse Zahl der an sie gerichteten Bittschriften und Vorstellungen, die zum Theil gedruckt wurden. Ein kurzer Blick darauf möge uns gestattet sein, weil sie die manigfaltigsten Anliegen berührten. Von den Wünschen betreffend die Gebietsvertheilung war schon die Rede; von andern, die sich auf die allgemeine Verfassung bezogen, wendeten sich einzelne oder mehrere gegen die Beibehaltung stehender Truppen, die Befugnis des Senats, über Krieg und Frieden zu entscheiden; die Vorbehalte betreffend einheitliche Gesetzgebung für bürgerliches und peinliches Recht, die leichte Einbürgerung von Fremden, die finanzielle Unsicherheit der Kantone, etc. Eine Reihe städtischer Gemeinden rügte die eingerissene Unordnung in der Gewerbspolizei als eine Folge der Freizügigkeit und der Entkräftung der Zunftsatzungen und stellten anschaulich dar, wie der heimische Handwerker dem Ruin entgegengehe, u. a. m. Kirchenbehörden, evangelische wie katholische, eröffneten Beschwerden oder Besorgnisse

---

[1]) Die Namen der Gewählten finden sich in der helvet. Actensammlung, Bd. VII, S. 358—60.

wegen der Stellung der Geistlichen, der Ordnung des Unterrichtswesens, des Bestandes der Klöster, der Verwendung der Kirchengüter u. s. w. Die Besitzer von Zehntrechten versuchten, ihre Einkünfte zu rechtfertigen und ihre Entschädigungsansprüche zu empfehlen. Bemerkenswerth sind daneben Aeusserungen aus dem Kanton Linth, die namentlich zur Hebung der Erziehungsanstalten entschieden die Einheit vertheidigten. Während die überwiegende Mehrzahl dieser Kundgebungen[1]) den Rahmen, den die allgemeine Verfassung bilden sollte, schweigend oder ausdrücklich anerkannten, stellten sich die Stimmführer der Urkantone in schroffen Gegensatz zu der Ordnung, die innerhalb desselben erwachsen sollte, und forderten schlechthin die Rückkehr zu ihren alten Gebräuchen.

Spricht aus diesen Gesuchen und Mahnungen ein mehr oder weniger starker Ton des Vertrauens zu der neuen Volksvertretung, so war derselben auch eine grosse Aufgabe zugemuthet, welche zu richtiger Lösung Zeit und freie Bewegung erheischte; die Versammlung war damit im Stillen als ein Verfassungsrath bezeichnet, der von sich aus über das Schicksal des Landes entscheiden konnte. Behörden und Volk hatten nun in verfassungsmässigen Formen über die vermuthete Staatsordnung sich so deutlich geäussert, dass ein Weg zum Bessern sich finden liess. Ob die Tagsatzung den gehegten Erwartungen genügte, wird ein späterer Abschnitt zu zeigen haben. Es bleibt uns vorderhand nur übrig, die zeitgenössische Literatur über Ideen oder Rathschläge aus dem Publikum zu befragen.

---

[1]) Es sind ihrer wenigstens 80, die meisten in einem Aktenband vereinigt.

II. Literarische Kundgebungen.

Dass wir hier einige Druckschriften erwähnen, welche für die Verfassungsfrage eine Lösung zu geben beanspruchten, geschieht mit allem gebührenden Vorbehalt; es waltet nämlich nicht die Meinung ob, dass eine vollständige Uebersicht des einschlägigen Materials gegeben werden könne, und was zur Sprache kommt, kann nicht einlässlich charakterisiert werden; für die Grundzüge der darin vertretenen Ansichten darf man auch wohl auf einen früher gemachten Versuch verweisen, der die ersten drei Jahre der «Helvetik» umfasst (Polit. Jahrb. 1896, S. 95—122). Daneben soll nicht verschwiegen werden, dass eine Anzahl von Tagesblättern, namentlich der Republikaner, der Freiheitsfreund, die Helvet. Zeitung, die Gemeinnütz. helvet. Nachrichten, der Nouvelliste vaudois u. a., theils durch Leitartikel, theils durch kritische Anzeigen ein Bild der dem politischen Leben gewidmeten Literatur geben können, eine volle Würdigung dieser Erzeugnisse aber eigentlich nur im Zusammenhang mit den Ereignissen des Tages zu erreichen ist.[1])

Halten wir uns, soweit Daten erkennbar sind, an die Zeitfolge, so muss eine wohl in Zürich entstandene Piece, die etwa Ende Juni erschien und in einer zweiten Auflage (August?) ihren Umfang verdoppelte, zuerst genannt werden[2]). Ihren Standpunkt bezeichnet in Kürze folgende Stelle:

---

[1]) Es möge noch die Bemerkung gestattet sein, dass vom Herbst 1801 an die Flugschriftenliteratur m. W. bedeutend abnahm.

[2]) Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. (Druckort etc. fehlen.) 8 (später 16) S. 8.

«Dass das sogenannte Einheitssystem der Freiheit des Volks und seiner Ruhe und Wohl(fahrt) nicht günstig ist, beweist nicht nur unsere eigene Erfahrung, sondern auch das Beispiel und die Erfahrungen [von] der batavischen und [der] cisalpinischen, vorzüglich aber [von] der grossen französischen Mutter-Republik; wie viele eigentliche Tyrannen zählte diese seit ihrer Entstehung unter ihren Regierungs-Oligarchen?» (S. 4.)

Die gleiche flache Auffassung der Dinge begegnet uns hier durchweg. Dreihundert Jahre lang soll die Eidgenossenschaft lauter Ruhe und Glück genossen und in ihren Behörden die Besten des Volks gehabt haben! Es wird einfach vorausgesetzt, dass Einsicht und Redlichkeit sich nur in Kantons- und Gemeindsbehörden finden, und immer an die Gefahr erinnert, dass ehrsüchtige, habgierige, leidenschaftliche Menschen in die Zentralregierung kämen. In solch' einseitigem Sinne schrieben und predigten freilich auch andere Leute, denen man Besseres zutrauen sollte.

Doch sei noch auf etliche Einzelheiten eingetreten. Die Verfassung von Malmaison muss dem Autor bekannt gewesen sein, da er beiläufig von 23 Senatoren spricht. Die Macht des Senats bietet nun Stoff zu Schreckbildern; Vermögen, Freiheit, Religion und Sittlichkeit kommen durch dieselbe in Gefahr; unter despotischen Ministern wird man auch die Folgen von Verdorbenheit oder Schwächen zu schmecken bekommen. Die Vorzüge der Einheit können sich nur in der Monarchie geltend machen, die ja für die Schweiz nicht passt. Retten kann vor jenem Unheil nur die Rückkehr zu einer bündischen Ordnung; dennoch wird nicht kategorisch die Einsetzung der alten Kantonsbehörden gefordert. Die ehemaligen ge-

meinen Vogteien mögen in den erlangten Freiheiten bleiben. Aber Militär, Finanzen, Rechtspflege etc. sind kantonal zu gestalten, der Obergerichtshof aufzulösen. Nur für auswärtige Angelegenheiten und nothwendige Verständnisse im Innern ist eine Tagsatzung einzusetzen, zu welcher jeder Kanton zwei Deputierte sendet. Für die helvetische Tagsatzung wird endlich, um eben eine solche Umgestaltung herbeizuführen, volle Freiheit gefordert, in der Hoffnung, dass die Gewählten einzig der Stimme des Gewissens und der Vaterlandsliebe folgen.

Den Verfasser zu errathen ist uns nicht gelungen; mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sich dagegen vermuthen. das vom 1. Juli 1801 datierte «Schreiben eines Deutschen an einen Schweizer» (20 S. 8°) stamme von dem Luzerner Volksmann Ludwig Hartmann her, der sich damals, infolge missliebiger Erlebnisse, in Deutschland aufhielt; denn die eigenthümliche Sprache dieses Opus entspricht auffallend derjenigen, die man in den handschriftlichen Aufsätzen des Genannten geniessen kann. Einzelne Stellen verrathen, dass er nicht genügend orientiert war; um so besser passte die Maske. Er will die neue Verfassung im Detail berichtigen, und wir greifen zunächst aus seiner Kritik einige Bemerkungen heraus.

Statt helvetische Republik will er sagen schweizerischer Freistaat, um der Vergangenheit ihr Recht zu lassen. Einheit erscheint zwar als nothwendig; aber sie kann sich in verschiedenen Formen ausprägen. (S. u.) Den Kanton Wallis hofft der Verfasser zurücknegozieren zu können. Die Vertheilung der staatlichen Rechte und Funktionen wird zum Theil satirisch

behandelt.[1]) Dass die Mitglieder der helvetischen Tagsatzung fünf Jahre lang im Amt bleiben können, wird bedenklich gefunden; auch stösst man sich an der abgestuften Vertretung der Kantone. Das Aergste ist übrigens die Allmacht des Senats, neben welchem die Tagsatzung zu einer Puppe herabsinkt. Der Landammann gleicht dem französischen Konsul, der Senat einer (gefügigen) «Konsulta». Da in den Wahlvorschriften das Volk verkürzt worden, so ist die Einheit in solcher Gestalt verdächtig, und es ist ein anderer Weg einzuschlagen, der in folgenden Ausführungen bezeichnet ist:

— — «Nach mir sollen die Schweizer in ihre Mannbarkeit eintreten, nimmer (nicht mehr!) den Schwänken der Vormünder ausgesetzt bleiben. Diese Völker sollen jede Vormundschaft abkünden, selbständig, im reichsten Verstande frei, gleich, ein und untheilbar sein. Die Gemeinden sollen nämlich ihr natürliches Recht ausüben, sich zusammenthun, da in trautem Zirkel, nach angerufenem Beistand der göttlichen Leitung, ohne andern Einfluss. Nicht Gesetzgeber, die sich eindrangen, und nach dem XI. Artikel des Friedens von Luneville aufgehört haben sollten. Sie selbst, die versammelten Völker, als eigentlichster Gesetzgeber, erklären und bestimmen da:

1) Was uneinkorporierte Kantone sind; ob sie gross genug, ein eigener (!) Kanton zu bilden, oder in welchen, nach ihrer örtlichen Lage, sie sich einkorporieren wollen.

---

[1]) Grundsinn: Du bekommst eine Person, die treu genug und stark genug sein wird, Dir den Willen Deiner Herren kund zu thun und denselben zu handhaben.

Wirst Du gethan und geleistet haben, was Deinen Herrn sättigen wird, so magst (Du) dann übrigens Dich wohl gehaben und Dich durchbringen wie Du kannst.

Man wird Dir nicht verheimlichen, was man von Dir fordern will; schmeckt es (Dir), so werden wir eines Sinnes; schmeckt es nicht, so wird der Senat disponieren. (S. 16.)

2) Nach berichtetem (!) Korporationsgeschäfte (!) wird gleichermassen zur Organisation oder inneren Verfassung des Kantons geschritten; da erklären die Gemeinden durch ungehinderte Stimmenmehrheit die Art, wie sie regiert werden wollen, und besetzen sogleich die Kantonalbeamtungen in Gemässheit übereingekommener und festgesetzter Regierungsart.

3) Sowie die Kantone gebildet und verfasst sind, vereinen sich solche in eine Tagsatzung, als ein Band, das wonnevoll, weil es freiwillig und heilig ist, weil es ohne Leidenschaft sein soll, zusammen, wo sie (sowohl) um allgemeine Geschäfte gegen äussere Mächte als um innere allgemeine Verhältnisse sich berathen und (solche) abthun; dahin wählen sie jede(r) seine instruierten Mitglieder oder Abgeordnete und lassen solche durch den angesehensten Kanton nach dem laut vorläufiger Korrespondenz für tauglichst gefundenen Orte und Zeit ausschreiben.

4) Dieser (Tagsatzung) dürfte im ersten Auftrage (!) gegeben werden, solche neue, als nach dem Frieden von Luneville ungehindert durch das Volk gestaltete und feierlich angenommene ewige Verfassung der Schweiz Namens ihrer Prinzipalen den Mächten Europens kund zu machen und zur (!) wechselseitigen Garantie anzusuchen, welche nicht verweigert wird, weil erhabenste Mächte wirklich erhaben denken und Schweizersöhne(n), die sich ihrer Väter würdig zu machen suchen, ihre höchste Unterstützung nicht versagen können.» — — S. 19—20.

Einige ähnliche Motive begegnen uns in einer kleinen Schrift, die zu Anfang September erschien[1]). Neben der beliebten Empfehlung guter Wahlen wird zu bedenken gegeben, ob nicht der Landammann bei seinem auffällig starken Gehalt (30,000 a. Fr.) und seiner Befugnis, die

[1]) «An die Bürger Volks-Repräsentanten bei der Tagsatzung in Bern». 8 S. 8°.

Statthalter zu ernennen und abzuberufen, zu mächtig werden könnte, unter andern durch Bestechung, sodass (zunächst) der kleine Rath sein Werkzeug würde. Darum missfällt auch die Unterbrechung der Senatssitzungen, indem der Landammann oder der kl. Rath die Abwesenheit der Gesetzgeber missbrauchen könnte, und ferner sieht der Verfasser darin eine Gefahr, dass der Senat die Dauer der Tagsatzungssessionen bestimmen kann; er fürchtet z. B., dass andere Kantone wenig Eifer beweisen möchten, einem verkürzten Landestheil Genugthuung zu verschaffen, und will der Tagsatzung das Recht ertheilen, sich alljährlich auf eine bestimmte Zeit zu versammeln. Endlich fordert er eine bessere Rechnungskontrolle, als sie bisher ausgeübt worden. Würden diese Desiderien erfüllt, so sollte die Verfassung annehmbar sein.

Um Verwandtes beisammenzuhalten, sind hier noch Arbeiten von V e t s c h und H ö p f n e r zu erwähnen. Jener bietet in einer gut geschriebenen Abhandlung[1]), die in der ersten Hälfte September ans Licht trat, nützliche Betrachtungen und Winke, vermeidet aber, Vorschläge für die Theilung der Rechte und Lasten zwischen Gesamtheit und Gliedstaaten aufzustellen. Dieser, ein ungemein rühriger, in politischen und ökonomischen Dingen wohl bewanderter Gelehrter, trat wiederholt mit den gesammelten Erfahrungen hervor; eine Broschüre[2]), die für

---

[1]) Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. — Im Republikaner (6. Quart.), p. 575—88 (zerstreut). – Separ. bei Hausknecht, St. Gallen. 40 S. 8º.

[2]) Wünsche und Winke, die jetzige Staatskrisis betreffend. Bern, bei G. Stämpfli. — Zu bemerken ist hier, dass diese Piece verschwunden zu sein scheint, wesshalb ich express notire, dass laut eigener Anzeige dieselbe erst um

einen grösseren Leserkreis bestimmt war, vermochte freilich mehr zu warnen, als eine bestimmte Leitung zu geben, während ein Buch von stattlichem Umfang[1]) durch geschichtliche Rückblicke sichere Grundlagen für eine Neugestaltung der Schweiz zu gewinnen versuchte. Was solche Studien wert sind, erkennt man erst recht, wenn man sich an phrasenhaften Lobreden für das Alte oder schwülstigen Verherrlichungen der Revolutionsgrundsätze satt gelesen hat.

Die politische Wirksamkeit Höpfners in seinen «Gemeinnützigen Nachrichten» (vom Juli 1801 an) würde eine nähere Betrachtung verdienen; um aber wenigstens einen der von ihm vertretenen Grundgedanken, der sich mehr und mehr bestätigt hat, hervorzuheben, lassen wir eine Stelle des vorerwähnten Werkes folgen:

> «So lang man nicht folgende Thatsachen aus den Annalen unserer vaterländischen Geschichte wegwischen und ungeschehen machen kann, dass nämlich die Unterthanen der ehemaligen aristokratischen Zentralregierungen weit glücklicher, wohlhabender (waren und) gerechter beherrscht wurden, als die Unterthanen des gesamten eidgenössischen Föderativbundes; dass die ehemaligen demokratischen Kantone als Selbstherrscher und Volk in Einer Person so vieler guten Einrichtungen

Martini im Druck vollendet worden. (Der Titel ist dabei so formulirt: «Warnungen, Winke, Wünsche, Zweifel und Versuche, die itzige Staatskrisis betreffend. Erster Versuch.») Der Verfasser wiederholte die Grundgedanken im Herbst 1802 in der Beurtheilung eines Manifests der demokratischen Kantone. (Gemeinn. helv. Nachrichten, p. 588.)

[1]) Ueber die Ursachen des Verfalls des eidg. Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetischen Konstitution, nebst einem Versuche, ein Bundessystem mit einer Centralregierung für die Schweiz zu vereinigen. — Zürich und Leipzig, bei Ziegler & Comp. (E. Sept.) 1801. — 219 S. 8°.

und Anstalten entbehren mussten, welche die aristo-
kratischen Kantone durch ihre Zentralregierungen so
vortheilhaft auszeichneten; dass, wenn etwas in der eid-
genössischen Schweiz in Rücksicht besserer Lehr- und
Bildungsanstalten, sorgfältigerer Einrichtung der Staats-
wirthschaft, klügerer und ökonomischerer Besorgung
des Staatsvermögens, weiserer Sparsamkeit auf Zeiten
der Noth, besserer Polizei und Rechtspflege gethan
wurde, dieses durch die Zentralregierung jenes
aristokratischen Kantons und nicht vermittelst der alten
Föderativ-Verfassung geschehen ist: dass die [illegible]
kleines fränkisches Heer so geschwind bewirkte Ueber-
wältigung und Auflösung des eidg. Bundes, wo jeder
Kanton, gar oft jedes Dorf, egoistisch genug, nur an
seine eigene Selbstvertheidigung dachte, sich im Innern
entzweien und schlagen liess und sich nicht um die Erhal-
tung des Ganzen gar nicht bekümmerte, die U[illegible]-
lichkeit des alten Bundessystems in solchem kritischen
Moment genug vor Augen legt: dass endlich die ehe-
malige Regierung von Bern durch ihre seit 300 Jahren
klug geführte Beherrschung ihres aus den heterogensten
Völkerschaften, Rechten, Gebräuchen, Sitten bestehenden
Kantons bewiesen hat, wie schwach und wie [illegible]
der so oft wiederholte Einwurf seie, die verschiedenen
helvetischen Völker könnten nicht durch eine Zentral-
verfassung regiert werden: so lange, sage ich, als diese
dokumentirten Thatsachen und historischen Wahrheiten
durch keine bessern Gründe, als durch die gewöhnlichen
Deklamationen, Satyren, Paradoxen und Sophismen
entkräftet werden, so lange wird sich jedem unbe-
fangenen, keiner Partei unbedingt zugethanen Beob-
achter die schmerzliche Ueberzeugung aufdringen, dass
ein Theil derjenigen, welche das alte Föderativsystem
wieder einzuführen trachten, nicht das Wohl der
ganzen Schweiz, sondern, unter Aufopferung jedes er-
rungenen Guten und unter dem Aushängeschild der
älteren, glücklichen Zeiten, blos die Erringung ihrer
Privatvortheile beabsichtigten, ein anderer Theil [illegible]

6

tatorum genus) hingegen ohne weitere Prüfung diesen Vorstellungen nachbeten, gedankenlos genug glauben, unsere jetzige drückende Lage sei nichts als die Folge unserer Bemühungen, eine verbesserte Staatsform für ganz Helvetien einzuführen, und nicht bedenken, dass wir blos durch den Krieg, den man durchaus mit uns und unvermeidlich haben wollte — hätte ein Vorwand nicht gegolten, so hätte man einen andern erfunden — und mit der damit nach Siegerrecht natürlich verbundenen Wegnahme aller Schätze und Vorräthe, Benutzung des Terrains zum Kriegführen und (den) geforderten Kontributionen so elend geworden sind, und dass auch die ehemalige Bundesverfassung diesem Uebel so wenig vorgebogen und (es) vermindert hätte, als es die jetzige Verfassung im Stand war zu thun . . . .» Ursachen etc. p. 102—4.

Unsern Erwartungen, wie vermuthlich auch den Zeitgenossen, kommen wenigstens mit bestimmten Gebilden drei Schriftsteller entgegen, welche alle eine föderale Ordnung empfahlen, im Uebrigen aber verschiedene Interessen vertraten. Ein konservativer Waadtländer[1], der jedoch nicht zu der Fahne der «Dreizehn» geschworen hatte, versuchte zunächst die Selbständigkeit seines Heimatlandes zu behaupten, wie er auch die italienischen Vogteien in einen neuen Kanton vereinigen wollte, während er die übrigen eidg. Unterthanengebiete an die Nachbarkantone zu vertheilen vorschlug. Das Wallis hielt er fest, sodass er mit 17 Kantonen rechnete, die gleichen Rechtes und nur in den auswärtigen Angelegenheiten

[1] Hommage à ma patrie, ou esquisse d'un projet de ion de la République helvétique, fondé sur la souve- s Cantons, par J. F. Armand. Neuchâtel, de l'impri- L. Fauche-Borel. 1801. — 38 pp. in-8°. (Laut Höpfner ediger bei der holländischen Kapelle in Paris und angesehen.

durch die «Generalstände» — eine permanente Behörde! — beschränkt sein sollten. Die Befugnisse dieses Kollegiums dehnte er aber auf alles aus, was zur Wahrung der Unabhängigkeit gehörte. In dieser Bundesregierung würde jeder Kanton durch einen Deputirten mit sechsjähriger Amtsdauer vertreten; die Wahl des Präsidenten geschähe für zehn Jahre; zur Seite stünde ihm ein Staatssekretär. Für Angriffskriege und Bündnisse wäre Einstimmigkeit nöthig. Neben den Zeughäusern, Pulverfabriken etc. hätten die Generalstände auch über das Münzwesen, die Post, den Salzhandel und die Bergwerke zu verfügen; dazu könnten eine Handänderungsabgabe, ein Einfuhrzoll für Kolonialwaaren und fremde Weine, eine Staatslotterie, Zinse von gewissen Kapitalien im Ausland, Konzessionsgebühren für Soldregimenter, allfällig auch Geldkontingente der Kantone kommen (von Kleinerem zu schweigen), sodass den Kantonen für ihre Bedürfnisse nicht viel übrig blieb! In Streitfällen zwischen Kantonen sollte die Bundesbehörde vermitteln oder rechtlich entscheiden. Da der Verfasser vornehmlich an seine Landsleute dachte, so gab er auch Andeutungen über kantonale Organisationen, z. B. eine Abstufung des Stimmrechts, die Kompetenzen des «Staatsraths» und der «Stände», die Einrichtung der Rechtspflege und mancherlei anderes. In allem verräth sich ein gemässigter Freisinn, der einen Rückfall in veraltete Zustände ausschloss.

Mit dieser Richtung kontrastrirt eine spätere Flugschrift, die wir nur aus einer kritischen Anzeige kennen[1];

[1] Coup d'œil politique sur l'Helvétie. Londres (?), 1801. — Recensirt im «Helvet. Anzeiger» Nr. 1; Beilage der Gemeinn. helv. Nachr. 1802. Der Referent unterzeichnet sich mit Th. v. C., und sein Bericht ist beachtenswerth.

auch sie rührt von einem Waadtländer her, der sich aber theilweise den Vorschlägen von Schultheiss Steiger (resp. K. L. Haller) anschloss.

Aus ganz andern Verhältnissen erwuchs die Schrift von Preissig[1]), die eine Erläuterung zu Vorschlägen bildet, welche handschriftlich oder gedruckt in Appenzell und Nachbargebieten zirkulirten und eine rein föderalistische Gestaltung der Schweiz bezweckten. Auf einen Abdruck dieser Anträge muss hier verzichtet werden; dagegen ist man dem Begleittext einige Bemerkungen schuldig. Mild und sachlich gehalten, unterscheidet sich derselbe vortheilhaft von den Elaboraten des Pfr. Knus. Mit löblichem Takte bespricht P. jede einzelne Frage, mischt Erinnerungen und Winke ein, die das Volk auf gute Wege weisen sollen, vertheidigt aber auch dessen Recht, resp. das Recht der Mehrheit, das nie Zerwürfnisse erregt habe. Er will von dem Namen Helvetier nichts wissen, da sie von den Römern unterjocht worden, und bei dem schlichten, ehrwürdigen Namen Eidgenossen bleiben. Er wehrt sich dabei nachdrücklich für die alte Verfassung der demokratischen Stände, will jedoch andern Völkerschaften die Wahl abweichender Formen gern überlassen.

Hervorzuheben sind, unserm Zweck gemäss, folgende Stellen:

(Zu Art. 6.) «Tagsatzungen, auf denen Repräsentanten von allen Kantonen erscheinen, sind, wenn die Schweiz eine Republik sein soll, nothwendig. Geschäfte von

[1]) Pflichtmässige Vorschläge zu einer schweizerischen Staatsverfassung, herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von Sebast. Preissig, Pfarrer in Wald, Kt. Säntis, im Augsten. 1801. Zürich, bei Joh. Hch. Waser. 1801. — 56 S. kl. 8°.

Wichtigkeit, welche die ganze Schweiz betreffen, sollen auch gemeinschaftlich berathen werden, z. B. Krieg, Friede, Bündnisse etc. Die Repräsentanten sollen von ihren Kantonen mit Instruktionen versehen sein, und die Anzahl der Repräsentanten der Kantone könnte nach der Bevölkerung derselben bestimmt werden. Nach meinem Urtheil, durch die helvetische (!) Geschichte belehrt, sollte es keinem Kanton erlaubt sein, sich mit einer fremden, kleineren oder grösseren Macht einzeln zu verbinden. Dieses abgesonderte einzelne Verbinden gab in den alten Zeiten Anlass zu vielem Argwohn, Verdruss, zur Störung der Einigkeit und des Zutrauens. Alle oder kein Kanton sollte mit einer fremden Macht in ein Bündnis treten. Die Eidgenossenschaft sollte ein Ganzes sein. Krieg, Friede und Bündnis sollen von dem Volke oder im Namen des Volks durch ihre Stellvertreter nach dem Willen des Volks geschlossen werden. Nichts dünkt mich billiger, als dass in solchen wichtigen, das allgemeine Wohl des Vaterlands betreffenden Umständen der Wille des Volks entscheide. — — — (P. 47.)

(Zu 9.) — — Andere Einrichtungen will die Zuschrift an die Kantons-Wahlmänner der Tagsatzung überlassen. Da sind noch wichtige Sachen zu ordnen und zu bestimmen, welche die Sicherheit, Zufriedenheit und Wohlfahrt des Vaterlandes betreffen, z. B. die Einrichtung des Militärs und andere Gegenstände, der Handel, Verkehr, allgemeine Gerechtigkeitspflege, Märkte, Zölle u. s. w., welche der Weisheit und Sorgfalt der Tagsatzungen zu regulieren überlassen werden soll[en]. In Absicht dieser Einrichtungen und Verbesserungen hat die Tagsatzung noch ein weitläufiges Geschäft. — — Eine allgemeine Einrichtung (des Militärwesens etc.), der sich jeder Kanton unterwerfen müsste, wäre so nützlich als nothwendig. Zu diesen Verfügungen könnte das Konkursrecht, das Ziehen von einem Kanton in den andern, um daselbst haushäblich zu wohnen, der freie Kauf, das Heiraten der Weibspersonen in andere Kan-

tone etc. für die ganze Republik allgemein bestimmt werden, wie es für das Beste angesehen würde. Jedem Kanton könnte das Recht gegeben werden, durch seine Repräsentanten auf den Tagsatzungen Vorschläge zur Verbesserung zu machen, und die Mehrheit der Tagsatzung würde darüber entscheiden.» (P. 49, 50.)

Die letzte Arbeit, die noch in Betracht kommen kann,[1]) stammt aus dem Kreise der heftigsten Gegner der neuen Ordnung. Der Verfasser, Gottlieb Thormann von Bern, — der bald zu einer bedeutenden Rolle gelangte — bezeichnete sich selbst als «einen der beharrlichsten Aristokraten». Da es unthunlich ist, seine Vorschläge textuell mitzutheilen, so bemüht man sich, wenigstens die Grundzüge kenntlich zu machen. Thormann findet freilich den Zeitpunkt, wo er seine Gedanken präzisirte, nicht günstig für eine feste Konstituirung der Schweiz; er meint, vorerst sollte der europäische Friede (infolge der Verhandlungen mit England) gesichert und das Entschädigungsgeschäft im deutschen Reich (das dort wesentliche Gebiets- und Verfassungsänderungen nach sich zog) erledigt sein. Zudem missfiel ihm die unitarisch gesinnte Mehrheit der Zentralbehörden, der er — ohne Grund — das ihm widrige Ergebnis der Wahlen für die helvetische Tagsatzung zur Last legte, also kein Vertrauen schenken wollte; doch glaubte er eine bessere Wendung vorbereiten zu sollen und erinnerte an eine Zeit, wo die Republik (Bern) weder Schätze und Magazine noch einträgliche Aemter zur Verfügung hatte; da jene verschwunden, so müsse nun vor allem ein sparsames Regiment erstrebt werden, um wenig-

[1]) a) Entwurf einer dauerhaften Konstitution für die Schweiz. Bern, bei Stämpfli. 1801 (E. Sept.). — 20 S. 8°. — b) Projet d'une constitution solide pour la Suisse. (Nur handschriftlich vorgefunden, aber ohne Zweifel erschienen.)

stens schuldenfrei dastehen zu können; darum wären die stehenden Truppen abzudanken und das Volk wieder in wehrhaften Zustand zu setzen. Dieses sehe mehr auf die Leistungen als auf die Personen; desshalb gelte es, für dasselbe zu handeln, nicht durch dasselbe. Die Regierungsarbeit sollte wieder theilweise unentgeltlich gethan werden; etwelche Entschädigung würde blos in Anwartschaften auf bezahlte Aemter gewährt. Dabei kann sich der Verfasser doch nicht verhehlen, dass viele seiner Standesgenossen weniger — staatsmännisch dachten; zur Ausschliessung von Landbürgern, die nicht Burger des Hauptortes werden wollten, stimmte er freilich mit ihnen.

Wichtiger als diese Grundsätze könnten die zugehörigen Umrisse einer Bundesverfassung scheinen; allein es mögen auch dafür einige Notizen genügen. Zunächst will Thormann die XIII Stände, mit wenigen Aenderungen, wieder herstellen; die Kantone Waadt und Aargau kennt er nicht, während er Baden mit dem Freiamt, den Thurgau, das Rheinthal mit Sargans und die italienischen Vogteien als selbständige Glieder zulässt; den alten «Ländern», nebst Wallis und Graubünden, theilt er eine verstärkte Vertretung in dem «Bundesrath» (47 Mitglieder) zu, sodass sie mehr als ein Drittel desselben besetzten, während die fünf volkreichen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basel und Freiburg zusammen nicht höher kamen; auch wurden dabei die katholischen Stände auffallend begünstigt. Die neuen Kantone sollten ihre Organisation erst unter Mitwirkung des Bundesrathes erhalten. Die wesentlichen Befugnisse dieser Behörde bezogen sich auf die Vertretung nach Aussen, etwelche gemeinsame Ordnung der Wehrkräfte, des Zoll- und Münzwesens, der Sicherheits- und Gesundheitspolizei etc.

und an Finanzmitteln waren ihr die Erträge des Salz- und Pulverhandels, der Bergwerke und der Postregie zugedacht; eventuell konnte sie Zuschüsse der Kantone einfordern. Manches, was einem fortschrittlich gesinnten Bürger am Herzen liegen musste, ist jedoch gar nicht berührt; ein eidg. Obergericht hatte in diesem System keinen Platz; höhere Schulen und gemeinnützige Werke kamen eben hier — wie auch anderswo — nicht mehr in Frage.

Wirklich war in allen Kreisen das Vertrauen in die Schöpferkräfte des Einheitsstaates sehr gesunken; viele Hoffnungen und Ansprüche waren eben unerfüllt geblieben, die «Nation» wie die Gemeinden von Finanznöthen bedrückt, Beamtete, Handwerker und Industriearbeiter dürftig bezahlt, ein Theil der Jugend im missbräuchlichen Genuss der Freiheit verdorben; wer noch eine Besserung wünschte, erwartete sie zumeist von einer Ordnung, welche von nahestehenden Behörden zu handhaben wäre, sodann von einem lange dauernden Frieden zwischen den Mächten, der einen Aufschwung wirthschaftlicher Thätigkeit zu verheissen schien, und rechnete auch dabei nur mit langsamem Fortschritt. Auch solche Stimmungen muss man sich vergegenwärtigen, um die Zeit in Thun und Lassen zu verstehen. Den Druck und die Lähmung verbitterten aber Erlebnisse, die irgend einem neuen Gesetz oder Regierungsgebot, dem üblen Willen der einen oder andern Person oder Partei zur Last gelegt wurden. Hatte jeder etwas zu klagen, das ihn persönlich bemühte, so fehlte es doch nicht an gemeinsamen Sorgen oder Beschwerden; nur mangelt uns eine Gewähr für zutreffende und vollständige Aufzeichnung. Indess treten einige Züge so deutlich hervor, dass man sie nicht übersehen kann.

Berührt ist oben der Eine, dass das Volk allerorten einen kantonalen Haushalt ersehnte, den es verstehen und beurtheilen konnte; daran knüpfte sich der natürliche Wunsch, Behörden zu besitzen, denen es namentlich in ökonomischer Hinsicht vertrauen und die es so oder anders selbst bestellen und überwachen durfte[1]; damit ist auch die Tendenz nach einer stärkeren Betheiligung des Volkes an der Besorgung lokaler und kantonaler Angelegenheiten ausgesprochen, die sich freilich mit einer rückläufigen Strömung kreuzte, welche auf Einschränkung der nicht ortsbürgerlichen Elemente zielte. Die Neigung zu einem Census für die Wählbarkeit zu Aemtern theilten übrigens städtische und ländliche Stimmführer. Der ungelösten Streitfragen waren aber im Ganzen so viele, dass eine rasche Verständigung über die Hauptsachen sich kaum erzielen liess, zumal man oben und unten gewohnt war, das Einzelinteresse zum Massstab zu nehmen.

III. Die helvetische Tagsatzung und der Staatsstreich vom 27./28. Oktober.

Hat unsere Umschau erkennen lassen, dass das Volk, die Gebildeten inbegriffen, mit sehr verschiedenen, zum Theil sich widersprechenden Gedanken oder Hoffnungen der helvetischen Tagsatzung entgegensah, so mögen nun noch einige Blicke in die engen Kreise der zunächst interessirten Amtspersonen gestattet sein. Das Ergebnis der uns erhaltenen Aufzeichnungen ist ein Ueberwiegen des Zweifels und Unbehagens, der Zwietracht und Lähmung

---

[1] Nicht ohne Grund ist (von Höpfner) bemerkt worden, dass selbst der scheinbar unitarische Verfassungsentwurf des Staats vom 5. Juli 1800 unfreiwillig den föderalistischen Hang der Volksmasse verrathe, indem das Land in 90 gleiche Bezirke, resp. kleine Republiken aufgelöst werden sollte.

der helvetischen Oberbehörden. Die mehrfach erwähnten Gegensätze bestanden, mehr oder weniger zugespitzt, auch im Vollziehungsrath und unter den Gesetzgebern; es hoffte jede Partei der andern noch etwas abzugewinnen.

Im Vollziehungsrath waren, infolge des Abgangs von Glayre und tödtlicher Krankheit Frischings, durch den Eintritt Paul Usteris die Einheitsfreunde im Vortheil, jedoch nicht durchweg einig. Indess glaubten die entschiedeneren Mitglieder, mit einem Verfassungsentwurf, den sie mit Rengger und F. B. Meyer vereinbart hatten, der Tagsatzung vorarbeiten zu sollen; da aber die Mehrheit diesen Vorschlag verwarf, um in den Senat zu kommen[1]), so nahm jetzt Missmuth in der Behörde völlig überhand, zumal die von Frankreich betriebene Abtretung von Walliser Gebiet verschieden beurtheilt wurde. Das Beispiel der batavischen Republik, wo sich alte Parteien rasch vertrugen, um der Einmischung Frankreichs zu entgehen, blieb diesseits wirkungslos; freilich war Batavien durch England gedeckt und dadurch in besserer Lage.

Das Verhältnis zur französischen Regierung blieb für alle Patrioten peinlich. Die Unitarier erfuhren nicht ohne Bedenken, dass die Berner Patrizier bei dem Ersten Konsul sich Gehör zu verschaffen wussten, und befürchteten, bei dem oft plötzlichen Wechsel seiner Stimmung,

---

[1]) Mit andern Worten «aus Bauernfurcht». — Da der fragliche Plan verloren ist, so lassen sich übrigens die Motive nicht deutlich genug erkennen. Es frägt sich unter anderm, ob derselbe ungebührlichen Forderungen der Zehntpflichtigen entgegentrat oder zu sehr die Rechte der neuen Kantonsbehörden beschnitt, oder gewisse Winke der französischen Botschaft missachtete. Die Tagsatzung hatte eben, je nach dem Entscheid über die Verfassung, die Wahlen für den Senat zu treffen.

dass er sich für ihre Sache entscheide, oder dass, wenn eine sichere Verständigung nicht gelang, das Land zerrissen werde, da es an lüsternen Blicken der Art nicht fehlte.[1]) Doch fanden die Umtriebe für Herstellung des Kantons Bern in seinem alten Umfang in Paris nicht das erhoffte Entgegenkommen; daher suchten die Berner durch geheime Sendungen Stützen in England, Oesterreich, Berlin und Petersburg. Da indess die Reise des Herrn Freudenreich «von Thorberg» nach London dem helvetischen Minister in Paris alsbald bekannt wurde, gewann er damit einen neuen Hebel, um den Einfluss der Oligarchen zu schwächen. Wenn aber deren Hartköpfigkeit dort anstössig war, so büsste doch gewissermassen das Land für sie, indem die Konsuln eine längst in Aussicht gestellte Abschlagszahlung (von 3 Mill. Fr.) für schweizerische Lieferungen an die französische Armee plötzlich verweigerten und Bonaparte bisweilen auch bittere Geringschätzung verlauten liess.

Die wichtigsten Erörterungen knüpften sich aber beiderseits an die Verfassungsfrage. Da dieselben endlich mit einiger Sicherheit beurtheilt werden können und für das Verständnis der Folgen diesseits begangener Fehler viel von einer möglichst genauen Kenntnis dieser Verhandlungen abhängt, so wird hier ein Versuch gemacht, in aller erreichbaren Kürze die Denkweise der französischen Regierung darzulegen, wie sie sich in der Korrespondenz mit der Botschaft in Bern zu erkennen gibt.[2])

[1]) Zu erinnern ist u. a. an ein Buch des Freiherrn von Jan (1801), das sich bemühte, die Schweiz als einen Theil des deutschen Reiches darzustellen, der bei der geplanten Säkularisation als Entschädigungsmasse verfügbar sein sollte.

[2]) Man verweist dafür auf die Sammlung von Dunant, wo allerdings nur das Wichtigste textuell mitgetheilt ist.

Als Talleyrand dem Minister Reinhard das verbesserte Projekt von Malmaison zufertigte (8. Mai), begleitete er dasselbe mit dem Wunsche, dass damit eine dauerhafte Ordnung erzielt werden könne; er betonte dabei, dass Frankreich in dieser Angelegenheit besondere Rücksicht beanspruchen dürfe, da es sich für die Unabhängigkeit der Schweiz am meisten bemüht und an ihrem Gedeihen auch das grösste Interesse habe. Dem Gesandten wurde übrigens empfohlen, sich nicht für unbedingte Annahme zu verwenden und eher sich zurückzuhalten als zu viel Eifer zu zeigen, jedenfalls aber die Wirkung des neuen Plans genau zu beobachten und darüber Bericht zu geben. Letzteres geschah, soviel ersichtlich, fleissig und wenigstens so einlässlich, dass einige schätzbare Angaben bereits (S. 49, 50) haben verwerthet werden können. Vierzehn Tage später bemerkte Talleyrand, in dem Entwurf rühre Verschiedenes (einzig) von den helvetischen Bevollmächtigten her, und Abänderungen in dem Vertretungsverhältnis sähe er nicht ungern. Zugleich wünschte er, dass für die Kantone alsbald bestimmte Grundgesetze geschaffen würden; um aber Koalitionen zu vereiteln, wäre vorzusehen, dass die Entwürfe in Paris geprüft werden sollten. Damit waren der Zentralgewalt gewisse Schranken gesetzt, m. a. W. den Kantonen bessere Garantien für selbständige Entwicklung gewährt, anderseits lokale Umtriebe oder Widerstände, die sich besorgen liessen, voraus missbilligt; das Wesentliche ist die Absicht, Kantone mit eigenem Leben wieder herzustellen. Hieran knüpfe ich die Notiz von Stapfer, er habe dem französischen Minister vorgeschlagen, diese «Verfassungen» durch Ausschüsse der respektiven Kantone, welche der Vollziehungsrath ernennen würde, entwerfen zu lassen,

sodass die Kantonstagsatzungen deren Arbeit nur zu bestätigen oder zu verwerfen hätten, und streitige Fragen durch die Oberbehörden zu erledigen wären; Talleyrand sah jedoch in diesem Verfahren blos einen Schleichweg, um die Einheit zu behaupten, und es war davon nicht weiter die Rede.

Angenehm berührt es uns, dass Glayre's Verdienst um eine baldige Entscheidung der diesseitigen Behörden von Reinhard betont wird; desto peinlicher sind die Nachrichten über mancherlei Aenderungsanträge, welche dem Parteizwist neue Nahrung geben mussten; namentlich das Begehren der Unitarier, eine Abstimmung der Kantonsbehörden über allgemeine Gesetze nicht zuzulassen, und die Wahl des Senats an einen dreifachen Vorschlag des Vollziehungsraths zu binden, konnte in Paris nicht gebilligt werden. Schon am 2. Juni schrieb Talleyrand, nach den geäusserten Wünschen würde der Entwurf wesentlich geändert; man finde dieselben weder besonnen noch uneigennützig; die französische Regierung habe ihre Meinung bestimmt erklärt und sei durch die jüngsten Wahrnehmungen darin nur bestärkt worden; den jetzt adoptirten Vorschlag halte sie für das Zweckmässigste, und es verrathe weder Einsicht noch Achtung für sie, dass solche Ansprüche erhoben werden. Nur in den Wahlfragen (vgl. S. 55 ff.) könne man insofern zustimmen, als durch geeignete Formen gute Wahlen erstrebt werden sollten; dabei dürfe aber nicht blos eine Partei vertreten sein; ein Wahlcomité, das verbindliche Vorschläge machen könnte, sei eben auch der Gefahr ausgesetzt, einseitig zu handeln. Berücksichtigung der Steuerbeiträge (der Kantone) bei den Wahlen für die helvetische Tagsatzung könne man billigen. In einem Bericht an Bonaparte be-

tonte der Minister, es sei nicht logisch, der Tagsatzung die Sanktion der Verfassung zuzuweisen, da sie doch erst durch diese geschaffen worden; indessen lasse sich deren Bestätigung erwarten. In den Wahlen werden die Unitarier sich einen starken Einfluss zu sichern suchen, woraus Zerwürfnisse erwachsen möchten; darum müsse man der Botschaft besondere Wachsamkeit empfehlen.

In einem vielleicht nur acht Tage spätern Gutachten, das über die Sachlage allerlei Spezielles meldet, wird zur Begründung neuer Instruktionen ausgeführt, in den Anträgen zu Aenderungen liege eine Deutung des Textes, die dessen wahren Sinn übertreibe; diese Dinge sollten ja später, etwa durch organische Gesetze, geordnet werden, d. h. durch die neuen Behörden. Die Wahlaktion betreffend sei zu verhüten, dass die provisorische Regierung vorgreife; das empfohlene Wahlcomité könnte nur auf drei Arten gebildet werden; es folgen die früher bemerkten Vorschläge (S. 57), deren Schicksal wir kennen. Wolle man Glieder der alten Regierungen beiziehen, so sollten es freilich solche sein, die sich seiner Zeit (1797 bis 1798?) mit Frisching für Frankreich erklärt haben; diese Bedingung verschwieg aber Reinhard, was seinen Misserfolg wenigstens theilweise erklärt.

Seine Nachricht, dass mit 25 gegen 9 Stimmen eine Rücksichtnahme auf die Steuerbeiträge abgelehnt worden, ist zu verdanken, wie auch die Angabe, dass die Berner (die «Unbedingten»?) in die neue Behörde nicht eintreten wollten (vgl. S. 52, 53), und die Krankheit Frischings nachtheilig wirke; was soll aber die Notiz bedeuten, dass die Räthe seit der Befolgung der Winke der Botschaft erlahmt seien? War es Missmuth oder Uneinigkeit, oder aber Vertrauen zu dem Erfolg? Wir halten uns desto

lieber an die Aeusserungen von Talleyrand. Indem er die Rückkehr des Sekretärs Fitte nach Bern ankündigte, erklärte er wieder, dass Aenderungen an der Verfassung in Paris nicht gebilligt, Mittel zur Erzielung guter Wahlen aber gern begünstigt würden. Die Klagen beider Parteien über die Bauern finde man affektirt: man wolle freilich nicht ein Regiment von Ungebildeten, aber auch kein Parteiregiment; es scheine indess, dass etliche Ehrgeizige sich durch Wahlreglemente helfen wollen; darum gerade wären soweit thunlich Parteiführer auszuschliessen. Er bemerkt wiederholt (mit Detail), die vorgeschriebene Vertheilung der Gewalten zwischen der Centralbehörde und den Kantonen sei nicht zu ändern; als Hauptsache betrachte man die baldige Einführung der Konstitution (22. Juni).

Nachdem die Wahlen begonnen hatten, berichtete Reinhard mehrmals über das Ergebnis, das auch ihm zum Theil missfiel; er hob hervor, dass beinahe keine Mitglieder alter Regierungen gewählt worden und die Mehrzahl der Gewählten eher Gegner als Anhänger der jetzigen Oberbehörden seien, sodass keine Verständigung auf dem Boden der Verfassung bevorstehe; er rügte, dass die Unitarier ohne französischen Einfluss operieren wollen, die Oligarchen aber an England und Oesterreich hangen, die Regierung unschlüssig, der gesetzgebende Rath eigenwillig sei, aber durch Erlass einer Anleitung (S. 60) sich zu decken meine. Während Frisching vorstellte, dass Frankreich den Bauern verdeuten sollte, die Zehntenfrage sei für die helvetische Tagsatzung abgethan (indem der Zehnten gänzlich den Kantonen anheimfiel), meldete Reinhard, die Aristokraten, deren Ansehen wieder wachse, und die einsichtigen Anhänger der neuen Ordnung

könnten vereinigt eine antifranzösische Mehrheit bilden, und so werde es fraglich, ob vor dem Beginn der Tagsatzung oder erst nachher eine Aktion eintreten solle; in beiden Fällen sei die Verfassung gefährdet.

So ernste Berichte konnte Talleyrand dem ersten Konsul nicht vorenthalten; er erwog dabei, ob die Regierung den Versuch Reinhards, bei den Wahlgeschäften mitzuwirken, desavouiren oder aber erneuern könne; jenes schien ihm bedenklich, da der gg. Rath, der durch Kreisschreiben und eine Instruktion[1]) dieselben ganz einseitig zu leiten gewagt, dadurch übermächtig (resp. unfügsam) würde und die obwaltenden Gegensätze sich dann verschärfen müssten; das andere müsste aber durch einen neuen Gesandten, allfällig einen ausserordentlichen, geschehen, da Reinhard jetzt in der Schweiz ohnmächtig sei; ein entschiedener Schritt müsse jedoch gethan werden, um die dort drohenden Gefahren abzuwenden (1. Aug.). Infolge dessen wurde ein Personalwechsel angeordnet, als Botschafter ein ehemaliger Jakobiner, Raym. Verninac, ausersehen und zugleich ein Mann von wesentlich abweichender Denkart (Gandolphe) ihm als erster Sekretär beigeordnet. Reinhard blieb bis 7. September in Bern, vermochte aber nichts mehr auszurichten, was A. G. Jenner in einem Privatbrief an Talleyrand bestätigte (5. Aug.).

Nachdem Stapfer dem Minister angezeigt hatte, dass die grosse Mehrheit der Kantonstagsatzungen, resp. ihrer Mitglieder durch die von ihnen getroffenen Wahlen sich für die Annahme der Verfassung erklärt habe, fasste

---

[1]) Die fragliche «Anleitung», die oben (S. 60, 61) charakterisirt ist, wird von Talleyrand mehrfach angeführt und zwar immer mit Tadel, indem er meinte, sie beziehe sich auf Wahlen.

Talleyrand seine Ansicht in einem Schreiben an Reinhard nochmals zusammen: er meinte, es gelte nun ernstlich. Irregeführte wieder zurechtzubringen; seine Regierung gedenke ihre Politik nicht zu ändern; die helvetischen Behörden haben die Nothwendigkeit, gemässigte Männer an die Spitze zu stellen, nicht genügend erkannt, die wirklichen Fehler des Entwurfes nicht gehörig beseitigt, durch ihre Vorschriften die Wahlen schädlich beeinflusst und damit den missfälligen Ausgang selbst verschuldet. Nach diesen Umständen richte sich nun die Instruktion für Verninac (die ungefähr auf Ende August zu datieren ist).

Dieselbe liegt uns vor, und sie enthält trotz etwelcher Einseitigkeit Verschiedenes, was wir nicht übersehen dürfen. Den Standpunkt gibt folgende Stelle:

> «Le fédéralisme absolu ne convient plus au temps présent, et l'unité absolue ne conviendra jamais à la Suisse. Le fédéralisme absolu est le système des oligarches, que la révolution a détrônés, mais n'a pu ni éclairer ni ramener à des vues de modération et de justice. L'unité absolue est le système des démagogues qui ne considèrent les révolutions que comme une occasion de mettre en pratique des théories abstraites, qu'ils appellent le gouvernement de la liberté, et ces théories que comme un moyen de s'élever au pouvoir. Le gouvernement de la République (française) ne se doit ni aux regrets des uns, ni aux visions des autres; ce n'est pas pour l'ambition d'aucun de ces deux partis qu'il a stipulé l'indépendance de la Suisse dans le traité de Lunéville.» Dunant, p. 451.

Unter Hinweis auf die dem Gesandten mitgetheilte Korrespondenz von Reinhard werden nochmals die Massregeln für die Wahlen ernstlich als übereilt und einseitig getadelt und die helvetischen Behörden für die Folgen

verantwortlich erklärt; besonders missfällig erscheint die Forderung von Eiden, als wodurch Widerstrebende in der Ausübung ihrer Rechte verkürzt worden, während die Vorschriften für die Einführung der Verfassung das Wichtigste seien. Der Beirath der französischen Regierung sei ja förmlich nachgesucht und dennoch so eigenmächtig verfahren worden. Da indess Reinhard finde, dass die Wahlen für die helvetische Tagsatzung besser ausgefallen, als man erwartet habe, so sei für das Weitere ein Anhalt gegeben und dabei Folgendes zu erwägen:

«Le plus grand intérêt de la Suisse dans le moment présent est d'avoir un gouvernement sage, qui mette franchement et avec impartialité les lois constitutionnelles en activité; qui administre avec modération et justice; qui sente enfin toute l'importance de l'amitié de la France et qui mérite cette amitié par sa fidélité à remplir les obligations qui sont imposées aux deux peuples par les traités, et surtout par les sentiments qui les unissent.

Ce gouvernement doit être formé par la Diète nationale et dans son sein. Cette élection est la première et la plus importante de ses opérations. C'est ce moment que l'Helvétie, que la France, que l'Europe attendent pour juger tous les actes antécédents du Corps législatif, du Conseil exécutif provisoire, des assemblées électorales, des diètes cantonales, et pour juger la Diète nationale elle-même.

Si la Diète nationale choisit dans son sein les hommes les plus habiles et les plus sensés, des hommes capables de s'élever au-dessus des préjugés et des passions de leur parti, des hommes enfin, assez vertueux pour mettre au-dessus de tous les intérêts l'intérêt de leur patrie, et assez éclairés sur la situation de l'Helvétie pour préférer à tous les autres liens politiques l'affection et l'appui de la République française, le choix de ces hommes sanctionnera aux yeux de l'Helvétie et

de la France tout ce qui a pu être fait [illegible] d'irréfléchi relativement aux élections.

Si la Diète nationale se laisse guider par [illegible] d'un parti ou agiter par celui de deux partis [illegible], si elle confie le gouvernement de l'Helvétie à des hommes ignorants et passionnés, à des [illegible], à des agitateurs, à des factieux enfin [illegible] par des opinions exagérées, par des principes [illegible] une inimitié déclarée contre l'alliance française, [illegible] autorités actuelles doivent être averties [illegible] seules responsables des opérations [illegible] ces résultats, ainsi que des suites qu'elles [illegible] et le gouvernement (fr.) croira assez les [illegible] défaut d'égard et de confiance en les laissant [illegible] chargées du soin de légitimer leurs opérations aux yeux de leurs concitoyens et de consolider l'ouvrage [illegible] auront fait» .... Dun. p. 153.

Man wolle das Bessere hoffen, halte [illegible] dass auf eine Wiederherstellung des französischen Einflusses noch nicht zu verzichten sei: Verninac [illegible] chen zu erlangen versuchen. Die politische [illegible] Männer, welche an die Spitze kommen, wolle [illegible] seits nicht beurtheilen, glaube jedoch, dass [illegible] Parteimänner für die Regierung schwierig [illegible]; würden solche gewählt, so wäre man fest entschlossen, sie nicht als Behörde der unabhängig erklärten Schweiz anzuerkennen.

Ehe wir uns mit der Tagsatzung selbst [illegible], sind noch einige Momente zur Orientirung [illegible]. Verninac ersuchte damals einen in Paris [illegible] Waadtländer, Heinrich Monod von Morges, um Aufschluss über die schweizerischen Parteien: wir kennen die erfolgte Antwort nicht näher und vernehmen bloss, dass sie «sehr laharpisch», d. h. entschieden zu Gunsten der

Unitarier, gelautet habe, was die Vermuthung erwecken konnte, dass — zur Abwechslung — die «Demagogen» an der Botschaft eine Stütze finden würden; einem solchen Experiment standen indess wichtige Gründe entgegen. Hinwieder klagte A. G. Jenner bei Joseph Bonaparte über die helvetische Regierung, weil sie ihn wegen zurückbehaltener Werthtitel drängte, und arbeitete Rob. Scip. v. Lentulus in Paris für irgend eine Massregel, welche die Hoffnungen der Einheitsfreunde kreuzen sollte, und an Neigungen zu einem Eingriffe fehlte es schon nicht mehr; Konsul Lebrun war den Föderalisten hold, General Dumas, Barbé-Marbois, Portalis, Semonville, Maret, Barthélemy und andere einflussreiche Männer liessen eine entsprechende Wendung hoffen, indem sie die «Republikaner» für ohnmächtig hielten. Der Grosskonsul bekundete mehr und mehr seine Abneigung gegen Debatten über «ideologische» Fragen; bereits wurde in der cisalpinischen Republik eine Verfassungsänderung in seinem Sinne betrieben, die schliesslich ihn zum Präsidenten jener Republik erhob; wie in Frankreich selbst die Befugnisse der gesetzgebenden Körperschaften und die Wahlrechte des Volkes allmählich beschränkt wurden, bedarf hier keiner nähern Darstellung. In täglichem Verkehr mit den Regierungskreisen, erspähte Stapfer auch die theilweise verhehlte Begierde des Gebieters, in seinem Machtbereich alles nach seinen persönlichen Interessen zu leiten. Dass die kleine und verarmte Schweiz um Grundsätze kämpfte, die er soweit möglich umging oder verläugnete, war in seinen Augen eine Anmassung; darum missfiel ihm von Anfang nicht blos jeder Wunsch nach Aenderungen an einem Plane, den er nur nach langem Kampfe gebildet hatte, sondern namentlich die Aussicht

auf öffentliche Diskussionen, deren Ergebnis ihm zweifelhaft war. Hiezu kam endlich der Aerger über den eingetretenen Aufschub in der Walliserfrage, der in der Folge zu besprechen ist.

Eine Kritik der oben verarbeiteten Aeusserungen von Talleyrand lässt sich nicht völlig umgehen. Zu bemerken ist vorab, dass die ungeheuren Opfer, welche die Schweiz für Frankreich gebracht, beharrlich vergessen und die Dienste, welche dieses in diplomatischen Geschäften ihr geleistet hatte, über die Massen hoch gewerthet wurden; sodann dass die Umgestaltung der Eidgenossenschaft, von den ökonomischen und politischen Zwecken der mächtigen Nachbarin abgesehen, wesentlich nach französischem Vorbild geschehen und daraus die Parteiung erwachsen war, indem Frankreich selbst durch Generale, Kommissäre oder Gesandte die Anhänger der neuen Ordnung unterstützte und die Gegner lange misshandelte, dann aber diese wieder zu Ehren zog und ermunterte; dass diesseits die Revolution sich nicht in blutigen Gräueln austobte, die Mehrheit des Volkes aber die Grundsätze, welche dieselbe zur Geltung gebracht, nicht preisgeben, die theuer erworbene «Freiheit und Gleichheit» festhalten und durchführen wollte, was ihr schroffe Verfechter der Vorrechte als Tollheit oder Verbrechen auslegten. Endlich darf man nicht übersehen, dass die Schweizer sich nicht als Gallier fühlten, wie man ihnen zumuthen wollte, und ihrem besseren Herkommen gemäss nicht geneigt sein konnten, ein stummes Nebenland der «Mutterrepublik» zu bilden, sondern volle Unabhängigkeit zu erringen trachten mussten. Es fragte sich freilich, ob sie von sich aus den richtigen Weg dazu finden würden.

Wenn wir uns endlich zu den folgenschweren Verrichtungen der Tagsatzung wenden, so darf nur eine Uebersicht des Verlaufs und der bedeutendsten Streitfragen erwartet werden, müsste doch auch eine weitergreifende Erzählung mangelhaft ausfallen, weil die geführten Debatten, worüber sich viele Ohrenzeugen geärgert zu haben scheinen, sich nirgends aufgezeichnet finden; so haben wir uns an die amtlichen Akten und einige private Nachrichten oder Meinungsergüsse zu halten.

Es lag den provisorischen Behörden ob, ein Reglement für den Gang der Verhandlungen aufzustellen, und ein bezügliches Gutachten hatte der Minister des Innern abzugeben. Da ist es nun denkwürdig, wie Rengger die Sachlage würdigte (28. August). Wir lassen billig ihm selbst das Wort:

«Nach den Bestimmungen der Gesetze vom 29. Mai und 28. Juli erstreckt sich der Auftrag der Tagsatzung nicht weiter als auf die Annahme des Verfassungsentwurfs. «Das Recht (zur) Annahme setzt aber auch das Recht (zur) Verwerfung voraus, und verworfen ist der Verfassungsentwurf, sobald er nicht unverändert angenommen wird. Sollte das Letztere nun der Fall sein und keine unbedingte Annahme statthaben, so hat auch die Befugnis der Tagsatzung, sich mit einem Konstitutionsplane zu befassen, ein Ende, und die Versammlung, wenn sie ihre Pflicht kennt, wird unverrichteter Dinge auseinandergehen, es sei denn, dass ihr ein neuer und erweiterter Auftrag von den provisorischen Gewalten ertheilt werde. Doch weit eher als ein solches Auseinandergehen ist zu besorgen, dass sie die Befugnis, die sie nicht hat, selbst sich geben und, sei es blos durch ihre Handlungsweise oder durch eine bestimmte Erklärung, zu einer unabhängigen konstituirenden Versammlung sich erheben werde. Dann

aber, Bürger Vollziehungsräthe, sehe ich nicht ein, wodurch sich ein solcher Schritt von dem gesetzwidrigen Antrage der Minorität in der Berner Kantonstagsatzung oder von dem ebenso gesetzwidrigen Benehmen der Kantonsdeputirten von Schwyz und Uri unterscheiden würde. Die allgemeine Tagsatzung, so gut wie die Kantonstagsatzungen, ist nur durch das Gesetz da; sobald sie dasselbe misskennt, sobald sie sich von dem Auftrage, den es ihr beilegt, entfernt, hört auch ihre Vollmacht auf, und ihre Verhandlungen, von dem ersten Erfordernisse der Legalität entblösst, können fortan weder für den einzelnen Bürger, noch (und weit weniger) für das gesamte helvetische Volk einige Verbindlichkeit haben. Vergebens würde man dagegen einwenden, dass sie als eine Nationalrepräsentation Gewalt genug in sich vereinige, um sich über gesetzliche Vorschriften hinaufzusetzen; denn entweder soll sie gerade so viele Gewalt ausüben, als ihr von der legitimen Behörde aufgetragen ist, oder sie ist auch befugt, von dem Augenblicke ihrer Einsetzung an alle Zweige der höchsten Gewalt an sich zu reissen, was vermuthlich weder Sie noch der gg. Rath ihr zugestehen werden.» — — —

Hieran knüpft sich der Wunsch, dass ein solcher Konflikt rechtzeitig vorgesehen worden wäre, und der Antrag, der Tagsatzung durch den Vollziehungsrath zu eröffnen, «dass sie berufen sei, der helvetischen Republik ihre künftige Verfassung zu geben» und ihr dabei den Entwurf vom 29. Mai vorzulegen. Sodann sollte ihr aber der Entscheid über das Verfahren zur Einführung der neuen (resp. der noch unbekannten!) Verfassung förmlich überlassen werden.

So scharfsinnig und klar hier die formellen Rücksichten erörtert sind, vermisse ich doch etwas Wesentliches: einen unbefangenen Blick auf die wirkliche Sachlage, die ebenso wohl Beachtung erheischte. War es denn

dem Minister unbekannt, was sein noch besser orientirter Freund Stapfer so oft und eindringlich empfohlen hatte, dass man so rasch wie möglich die Annahme der Verfassung herbeiführe und dadurch dem Staate zu einer rechtlichen Ordnung verhelfe? Oder wusste er, dass im Vollziehungsrath bezügliche Winke missfällig wären, oder hatten ihn Zweifel über den Ausgang so umsponnen, dass er mit der Beobachtung der Formen das Mögliche zu thun glaubte? Wie dem sein möge, so muss nach allem, was uns vorliegt, gesagt werden, dass Rengger ein Versäumnis der Regierung mitverschuldete, das meines Erachtens darin bestand, dass sie unterliess, der Tagsatzung vorzustellen, wie die Verfassung, kraft deren diese auftrat, durch die Mehrheit des Volkes und der Kantone unzweifelhaft anerkannt worden; dass Aenderungen sich derzeit aus wichtigen Gründen verböten, einzelne Mängel durch die neuen Behörden getilgt, die Masse der eingelangten Beschwerden und Wünsche aber von der Tagsatzung nicht wohl erledigt werden könnte, jedoch erhebliche Anträge an den Senat gewiesen werden dürften, u. s. w. Soll ich Beispiele geben, so berühre ich die Missgeburt des Kantons Schaffhausen - Thurgau, die übermässige Besoldung des Landammanns, das Vertretungsverhältnis der Kantone, die Befugnisse der Regierungsstatthalter, die zunächst eine sachgemässe Verfügung erforderten, während viel anderes ohne Nachtheil provisorisch bestehen bleiben konnte. Nachdem mehrmals die Verfassung behufs besserer Gestaltung der Dinge beiseitgesetzt worden und wesentliche Voraussetzungen einer summarischen Behandlung der Hauptfrage bestanden, war es praktisch, ohne Zeitverlust die Organisation zu vollenden, zumal dabei keine Rechtsform verletzt wurde; selbst

die Wahl des Senates, an der so viel lag, musste bei solchem Verfahren sich leichter vollziehen und zu einem billigen Ergebnis führen. Diese Andeutungen sollten genügen, eine vor Jahren schon gebildete Ansicht zu rechtfertigen, die durch die neuen Aufschlüsse aus den Pariser Archiven bestätigt wird.

Nachdem die kritischen Erwägungen, welche unsere Auffassung leiten, ihren Ausdruck soweit nöthig gefunden haben, soll nun die Darstellung des thatsächlichen Verlaufes nicht mehr derart gestört werden. Der Vollziehungsrath adoptirte die Gedanken des Ministers und vertrat sie bei dem gg. Rath. Dieser gab in seinem Beschluss vom 2. September die Vorschrift, dass ein Mitglied des VR. die Tagsatzung eröffnen solle, um deren Konstituirung einzuleiten; dann sollte die Verfassung zur Berathung kommen; nach erfolgter Annahme der Senat bestellt, die Prüfung der Kantonsverfassungen durchgeführt und der Termin für die nächste Session bestimmt, inzwischen aber, zehn Tage nach dem Wahlakt, die neue Regierung eingesetzt werden.

Neben diesen Anordnungen, die nichts besonders Verfängliches an sich hatten. sind noch zwei halbwegs amtliche Aeusserungen zu bemerken. Zu Anfang September schrieb Minister Stapfer an Usteri in dem früher bezeichneten Sinne und gab dabei den Rath, sofort mit starker Mehrheit aufzutreten, aber mit Aenderungen sehr behutsam zu sein, indem er betonte, dass die Unitarier argwöhnisch beobachtet und Eingriffe durch französisches Militär möglich seien; da jede erhebliche Abweichung Bonaparte ärgere, so wäre er um so weniger geneigt, gegen Demagogen (Krakehler etc.) Hülfe zu leisten; zudem sollte verhütet werden, dass Meinungskämpfe in die

Oeffentlichkeit dringen könnten.[1]) Zugleich empfahl Stapfer Personen von anerkanntem literarischem Rufe, wie Salis-Seewis und Karl V. von Bonstetten, und bewährte Männer wie Glayre und Statthalter Polier für den Senat[2]); für die Wahl von Landammännern glaubte er auch Katholiken, u. a. J. M. Mohr, V. Rüttimann oder Meyer von Luzern (Bruder des Ministers!) in Betracht ziehen zu sollen. Mit solch' besonnenen Räthen kontrastirt unangenehm das ungefähr gleichzeitige Urtheil von Usteri; die Verfassung findet er abscheulich; die Kantone sind ihm Bastarde oder Ungeheuer; er fürchtet, sie werden alsbald Streit unter sich und mit der Zentralgewalt anfangen. Um Verbesserungen nach seinem Geschmacke zu erzielen, hielt er seit 31. August mit den in Bern angelangten Deputirten (von ähnlicher Denkweise) Besprechungen, damit die Tagsatzung desto ruhiger arbeiten und rasch abschliessen könne, was kaum zu tadeln ist; indess verbarg er sich nicht, dass von den Waldstätten, Graubünden und Solothurn her starker Widerspruch zu erwarten sei, eine Opposition, die sich mit seinen Gedanken schwerlich beseitigen liess.

Inzwischen trat die Tagsatzung wirklich zusammen. Rüttimann eröffnete sie mit einer klaren Anrede, die zu

---

[1]) Um Stapfers Haltung, die von den Reaktionären heftig angefochten war, soweit möglich aufzuklären, wird beigefügt, dass er noch am 7. Usteri vorstellte, nur mit Festigkeit und Mässigung werde sich etwas erreichen lassen; es sei nothwendig, die Gegner im Zaum zu halten, ihnen aber auch nicht Anlass zu Klagen oder thätlichem Trotze zu bieten, zumal Bonaparte für sein Werk eifersüchtig sei.

[2]) Meinerseits billige ich anlässlich die von der Tagsatzung beschlossene Verstärkung des Senats um fünf Mitglieder, namentlich für die ersten Jahre, wo eine Reihe wichtiger Arbeiten zu verrichten war.

raschem Handeln rieth (und auch in Paris gebilligt wurde). Zur Orientirung diente sodann ein von Rengger verfasster Bericht über den Gang der Verfassungsarbeit, worin betont war, dass die französische Regierung in dem Allianzvertrag eine einheitliche Verfassung zu schützen versprochen habe, aber auch die missliebige Forderung eines Theils von Wallis berührt werden musste. Hiezu kam die Mittheilung zugehöriger Akten, namentlich der oben erwähnten Bittschriften. Am 8. September erhob sich die Frage, ob die Abgeordneten von Uri und Schwyz aufzunehmen seien; nach mühsamen Nebenverhandlungen wurde am 12. ihre Zulassung bewilligt. Erst am vierzehnten Tage seit der Eröffnung kam ein Reglement für die Geschäftsbehandlung zum Abschluss; sechs Tage lang war keine Sitzung gehalten worden! Weiter dürfen wir auf die beobachteten Förmlichkeiten nicht eintreten; schon diese Angaben dürften beweisen, dass die Versammlung sich auf einer Fährte befand, deren Ausgang nicht zu bestimmen war.

Am 10. und 11. September, d. h. am vierten und fünften Tage, gelangte die Hauptsache zu einer vorläufigen Behandlung; es wurde nämlich eine Kommission von 7 Mitgliedern gewählt, die den bekannten Verfassungsentwurf zu begutachten hatte[1]). Deren Arbeit kostete neun Tage; am 21. September legte Zimmermann, als Präsident des Ausschusses, die vereinbarte Meinung

[1]) Am ersten Tage wurde Friedr. Zimmermann von Brugg ernannt, am zweiten Koch von Thun (für Bern und Oberland), Wegmann (für Zürich), Muret (für Waadt), Farina (für Tessin), Salis-Seewis (für Graubünden) und Krauer (für Luzern); meist je erst im dritten Wahlgang und mit kleiner Mehrheit (37—45 Stimmen). Föderalist war vermuthlich Farina, aber er allein.

schriftlich vor: dieselbe musste nun in die andern Sprachen übersetzt und zum Theil auch gedruckt werden, was drei Tage Aufenthalt schuf.

Dieser Bericht verdient immerhin unsere Aufmerksamkeit: er versuchte zu zeigen, dass die der Tagsatzung gestellte Aufgabe unendlich schwer und das gewünschte Beste derzeit nicht erreichbar sei, da durch Leidenschaften unüberwindliche Hindernisse bereitet würden: darum empfehle sich Vorsicht, Mässigung und ein möglichst rascher Gang der Berathungen. Von dem mehrfach lehrreichen Dokument muss hier ein Ausschnitt folgen:

— — Das Projekt, das Ihrer Berathung unterworfen ist, wurde beinahe in allen Kantonen mit Vergnügen aufgenommen[1]: denn es gab dem Volk wieder mehr als es erwartet hatte und schloss verschiedene Theile desselben wieder in seine alten Heimaten ein. Das Zauberwort Kanton wurde mit neuem Glanz zum Vorschein gebracht, mit grösserm Ansehen, grössern Rechten begabt. In dem engen Kreise dieser Grenzen war eben der Schweizer Jahrhunderte lang gewohnt, sein Vaterland zu sehen, und da sich zu dieser Gewohnheit noch Frieden und Ruhe gesellten, so darf es nicht wundern, dass ein sehr grosser Theil des Volks ihr anhänglich blieb. Mit der neuen Ordnung der Dinge trat auch leider der Krieg ein, und im Gefolge desselben neue Lasten, Unordnung und Ungemach aller Art. Von allen Seiten erhob sich nun ein Geschrei für die alte Unabhängigkeit der Kantone, und aus ganz verschiedenen Absichten und ganz verschiedenen Interessen sowohl als aus Mangel an eigentlicher unbefangener Prüfung

[1] So vielfach sonst das gleiche Urtheil, direkt oder indirekt, in den schriftlichen Ueberresten der Zeit zu finden ist, darf doch die hier so unumwunden abgegebene Erklärung besonders beachtet werden.

schrieb man jedes Unglück der Einheit zu. Das Volk gewöhnte sich leicht an diese Ideen; aber trotz dem entschiedenen Hang zum Föderalismus, den man nicht abläugnen kann, wird hinwieder in den aufgeklärte(r)n Gegenden die Einheit von dem Volke als nothwendige Bedingung zu seinem Glücke und zur Sicherstellung seiner Rechte behauptet.

In dem Zeitpunkt, wo man mit den Wahlen (für die) Kantonstagsatzungen beschäftigt war, zeigte sich überall der Geist der Parteisucht auf eine sehr auffallende Weise, und je nachdem in diesem oder jenem Kanton diese oder jene Partei den Sieg davontrug, bleibt die andere nun in drohender Stellung und meist nicht ohne heimliche oder offenbare Thätigkeit. Bald wird die Vollziehung um Hülfe angerufen, bald hingegen ist der Lüneviller Friede das Losungswort, bald der erste Konsul, bald der Kaiser und England; allein mit Sehnsucht und Ungeduld erwartet weit der grössere, gewiss der bessere Theil der Nation von Ihnen die Entscheidung seines künftigen Schicksals. Durch Ihren Zusammentritt, der nun bald mit Zuversicht eine andere Ordnung der Dinge, eine ganz neue Einrichtung in allen Theilen des Ganzen erwarten lässt, bedroht uns aber wirklich eine vollkommene Anarchie, wenn sich unter dem Volke dieser Zustand der Spannung, der Ungeduld, des Mangels an irgend einem Zutrauen, an irgend einem Glauben an Pflicht für alles, was noch gegenwärtig besteht, verlängern sollte.

Wirft man einen Blick auf die Autoritäten in den Kantonen, so wird man bald gewahr, dass hier die Lage noch kritischer ist als bei dem Volke. Gelähmt in allen Theilen und schwankend gemacht in ihrem Willen durch die Schwäche einer Regierung, die provisorisch ist, sind sie als deren Organe durchaus kraftlos und ungeachtet; der vielfache Kampf gegen Kleinigkeiten aller Art und die meist unbelohnte Aufopferung ihrer Zeit und ihrer Ruhe haben sie mehrentheils gleichgültig gemacht für den Gang der Geschäfte und das

Projekt der neuen Konstitution, furchtsam, misstrauisch und hinterhaltend gegen die Regierung. Indess sich die Kälte gegen das Ganze vermehrt, wird mit desto grösserer Aengstlichkeit für die künftige eigene Haushaltung gesorgt, und wenn schon einige Beamte hierin eine ehrenvolle Ausnahme machen, so muss es einzig ihrem persönlichen Verdienst auf Rechnung getragen werden, und keineswegs der Natur der Umstände. Das Band ist äusserst locker, das die Beamten in den Kantonen an die Regierung knüpft, und der Geist des Föderalismus, aufgeweckt durch Furchtsamkeit, übelverstandenes Interesse und übelberechnete Wahrscheinlichkeit, lässt hier seinen Einfluss gewaltig spüren.

Neben diesen Autoritäten in den Kantonen stehen nun in jedem derselben die Kantonaltagsatzungen da. Zwar sind sie nicht vereinigt, aber ihr Gewicht auf das Volk scheint entschieden, und die Zerstreuung ihrer Glieder gibt ihnen nur einen ausgedehntern Wirkungskreis. Sie sind eifersüchtig auf die ihnen nun einmal zugestandenen Rechte, hängen mit Wohlgefallen an ihren Werken und sehen mit Ungeduld und unverwandtem Auge auf die allgemeine Tagsatzung. Von Ihrer Einigkeit allein, Bürger Repräsentanten, und von dem weisen, mässigen, aber schnellen Gang Ihrer Arbeit hängt höchst wahrscheinlich die Ruhe des Landes ab. — — —

Während . . . unser Schicksal gegen (!) das Ausland vielleicht bald in einem allgemeinen Frieden endlich entschieden wird, und wir uns dabei in einer passiven Stellung befinden, verdoppeln unsere Feinde[1]) ihre Thätigkeit. Die Straflosigkeit und die Leichtigkeit, mit welcher man gegen den rechtlich und bestimmt geäusserten Willen der grossen Mehrheit des Volkes unter

---

[1]) Der Verfasser denkt ohne Zweifel an Gegner der «Freiheit und Gleichheit» überhaupt, aber auch an Agenten für die Rückkehr zur alten Ordnung und namentlich an die Sammler von Unterschriften für Vereinigung des Aargaus und der Waadt mit Bern und daherige Umtriebe.

einer provisorischen Regierung intriguiren kann, macht diese Partei in der Wahl ihrer Mittel immer frecher, nährt ihre Hoffnungen und raubt dadurch im Voraus schon jeden Glauben an (ein Bestehen) für alles andere. So lange wir keine Verfassung haben, die von der Majorität der Nationalrepräsentation gutgeheissen (ist), und eine neue Regierung, so lange betrachtet man uns als ein Volk, das unter sich nicht einig ist, und das nicht weiss, was es will; als ein Volk, über das noch verfügt werden kann, und das der Hülfe bedarf. Diese Hülfe wird sich (aber) weniger nach unsern Bedürfnissen richten als nach eigenen Konvenienzen, und daher lassen sich hier auch leicht die Gefahren (erkennen), die im Verzug liegen. — — —

Eine Prüfung dieses Bildes sollte, dünkt mich, zu dem Vorsatz führen, lokale oder persönliche Neigungen und nicht dringliche Angelegenheiten beiseitzusetzen und vor allem ein erträgliches Uebereinkommen zu suchen. Dies geschah jedoch nicht. Da wir uns desshalb an einem kritischen Punkte befinden, so haben wir uns nach Zeugen und Beurtheilern des bisherigen Verlaufs umzusehen.

Der meistinteressirte Zuschauer war nun der neue französische Gesandte, der schon am 7. September zu melden wusste, dass die Tagsatzung, weil aus sehr verschiedenen Elementen gebildet, in weitschweifige Debatten verfallen dürfte. Dabei fliesst die Bemerkung ein, der Vollziehungsrath habe sich alles Einflusses auf dieselbe entschlagen und schiebe die Schuld an ihrer Zusammensetzung einzig auf die (frühere) französische Botschaft, die nur die alten Regenten begünstigt und dadurch die Gegner zur Gegenwehr gereizt habe. Wichtiger sind schon die Nachrichten vom 9. Verninac sagt, er habe dem VR. empfohlen, den Anstand mit den Deputirten von Uri und Schwyz nicht als dringend zu be-

handeln, sondern vorerst über die Verfassung entscheiden zu lassen, der genannten Deputation aber gerathen, sich nicht schroff zu benehmen. Ein Ansuchen um Sendung französischer Truppen in jene Kantone sei abgelehnt worden, weil die Botschaft (und G. Montchoisy) glauben, die helvetische Regierung begehre solche Hülfe nur, um den Gegnern zu imponiren, und würde am Ende dem Einfluss Frankreichs entgegentreten[1]; dieselbe müsste ihre wahren Absichten vertraulich entdecken, damit eine Verständigung über richtige Leitung der Tagsatzung erzielt werden könnte. Ueber die Verhandlungen mit Reding und Müller vernehmen wir deutlicher als aus unsern Akten, dass sie von der Kommission der Tagsatzung zu einer Erklärung vermocht worden, wonach sie sich freie Aeusserung ihrer Ansichten vorbehielten, aber Beschlüsse der Mehrheit und den Fortbestand einer Zentralgewalt anerkennen wollten. Etwas auffällig klingt es, dass die Bestellung der Verfassungskommission einem bestimmten Wunsche von Verninac entspreche, in der Meinung, dass dieselbe bei guter Komposition den Kern einer Mehrheit (für die Annahme) bilden würde. Dass dann ihr Gutachten (s. o.) etliche Aenderungen für nöthig hielt, konnte der Gesandte nicht verschweigen; um so mehr lag ihm daran, dass die Diskussion darüber in kleinen Kreisen durchgeführt und der Versammlung ein vereinbartes Projekt vorgelegt würde. Am 23. und 25. wurden die gemachten Vorschläge dem Minister Talley-

[1]) Montchoisy, ein Militärkopf, der gern — im Sinne Reinhards — eine politische Rolle spielte, war durch die Zumuthung des Vollziehungsraths, mit Rücksicht auf die Tagsatzung die Stadtschlüssel von Bern herauszugeben, verärgert und widerstrebte beharrlich jeder Massregel zur Einschüchterung der Urkantone.

rand zugefertigt. Wir haben zweierlei zu bemerken: zunächst, dass die Beschlüsse über Krieg und Frieden und dgl. von der Tagsatzung, aber auf Antrag des Senats, ausgehen sollten; sodann die Notiz, dass mit den Föderalisten ernstlich gestritten werde über die Rechtspflege, die sie ganz für die Kantone beanspruchten, daneben auch über die Abtretung von Staatsgütern und etliche Gebietsbestimmungen, die übrigens weniger Eifer erregten. Hier darf ein späterer Bericht (9. Okt.) nicht übersehen werden, wo Verninac erklärt, er habe mit beiden Parteien ernsthaft gesprochen, die Minderheit zum Eintreten auf die Grundlagen des Pariser Entwurfs gestimmt und die Mehrheit zu spalten vermocht, so dass ein Vergleich sich habe erwarten lassen, was auf die Verhandlungen bis zum 24. September zu beziehen ist. Aus alledem wird ersichtlich, dass der Gesandte die Berathungen achtsam verfolgte und von verschiedenen Seiten genau benachrichtigt wurde. Wir haben in der Folge aus seinen Depeschen noch manche schätzbare Auskunft zu schöpfen.

Am 25. September wurde die Tagsatzung mit dem Antrag überrascht, zunächst die Grundlagen festzusetzen, auf welchen eine neue Verfassung beruhen sollte; dies geschah durch Rengger, der in scharfer Rede den Pariser Entwurf verurtheilte[1]) und in 20 Sätzen die Hauptartikel, welche seine Partei durchzusetzen wünschte, formulirte. Dieselben entsprachen theilweise jenem Entwurfe, berührten aber eine der wichtigsten Streitfragen,

---

[1]) Vgl. Jahrb. 1896, S. 172—78 (Note), eventuell die ziemlich leicht zu findende Broschüre «Meinung des B. Rengger.»... Uebrigens ist deren Verfasser später zu besseren Gedanken gekommen.

die Zutheilung der Rechtspflege betreffend, gar nicht. Um die Folgen unbekümmert, die eine solche Neuigkeit haben musste, stimmte die Versammlung soweit zu, dass sie diesen Vorschlag der Kommission überwies, diese um vier Mitglieder verstärkte und ihr drei Tage Frist einräumte; die Wahl fiel auf Rengger, H. Wieland (von Basel), Joh. v. Montenach (von Freiburg) und Reuti (von Wyl); letztere zwei sind zu den Föderalisten zu zählen, wenn auch mit ungleicher Färbung; Montenach war kurz vorher nach Paris gereist, um die Aussichten für die Patrizier zu erkunden. Nun stellte er in 15 Artikeln seine Forderungen zusammen, die sich von den Vorschlägen Zimmermanns und Renggers bedeutend entfernten, indem sie vorzüglich die Sonderinteressen der Kantone zu sichern suchten. So lagen am 28. September drei geschlossene Reihen von Hauptsätzen vor, welche die Tagsatzung neben einander in Berathung zu ziehen beschloss. Gleichen Tags wurde in geheimer Sitzung, vermuthlich auf Antrag von Augustini, beschlossen, den Kanton Wallis als ein unablösliches Glied der Republik festzuhalten, wobei sich Reding, Müller, Zellweger und die Walliser Deputirten am eifrigsten bezeigten. Folgenden Tags kleidete man den gefassten Vorsatz in die Form, dass als erster Artikel die Integrität des helvetischen Gebiets erklärt wurde. Es erfolgte nun eine Reihe weiterer Schlussnahmen, zum Theil über sehr bestrittene Punkte, wie Bestellung des Senats, Verwendung der Zehnten und Grundzinse, u. a. m. Die Arbeit erlitt aber eine plötzliche Störung durch den Austritt der Deputation der Urkantone, der besondere Erörterungen erfordert.

Ueber die Stimmung der massgebenden Personen der französischen Regierung hatte inzwischen Stapfer fleissig

und im Wesentlichen auch zutreffend Bericht erstattet; es kann dafür auf die Aktensammlung (Bd. VII, 569—71) verwiesen werden; seine amtlichen Briefe erhalten übrigens eine gute Ergänzung durch diejenigen an Usteri; in einem derselben (14. September) meldete er, der Minister wolle nicht verrathen, wie sich Bonaparte zu unitarischen Aenderungen verhalten würde; später (2. Okt.) wird mitgetheilt, Talleyrand finde die beschlossenen Neuerungen der in Paris getroffenen Abrede nicht gemäss; die Tagsatzung sollte nach dieser eine blos ideale Existenz haben; jetzt aber sei sie sogar permanent; man wolle sie zwar nicht stören; allein es sei hierin nicht Wort gehalten worden.

Die werthvollste Auskunft bietet uns aber die Korrespondenz zwischen Verninac und Talleyrand. Wir vernehmen da unter anderm, dass in der Verfassungskommission die Meinungsdifferenz so scharf sei wie in der Tagsatzung. Die Mehrheit hielt ein schweizerisches Bürgerrecht fest, wie es seit vollen drei Jahren gegolten hatte, während die Minderheit die freie Niederlassung nicht mehr für alle Kantone zulassen wollte (namentlich aus konfessionellen Gründen). Jene theilte die gesetzgebende Gewalt dem Senat und der Tagsatzung zu, diese den Kantonen und dem Senat (30. September). Damit war ein durchgreifender Gegensatz aufgestellt zwischen den Kantonen und der Tagsatzung, während nach der französischen Auffassung ein solcher nur in einzelnen seltenen Fällen eintreten sollte.

Talleyrand erwiderte die letzten Berichte am 30. September in einer ausführlichen Weisung, die den frühern Erklärungen vollkommen entspricht. Die Aufgaben (resp. Befugnisse) der Tagsatzung, sagt er, seien

durch die Verfassung genau bestimmt; sie bestehen in der Wahl des Senats, der Prüfung der Staatsrechnung, der Entscheidung über Klagen der Kantone gegen den Senat und in gewissen Fällen auch über Gesetze; nun geberde sich aber dieselbe von Anfang an als konstituirende Versammlung, und so entziehe sie den Kantonen ihren Antheil an der Gesetzgebung. Die Schweizer selbst und andere Völker haben vor allem die Bestellung des Senats erwartet; das sei auch eine Aktion von grösster Bedeutung, die viel Einsicht und Sorgfalt erheische; die überflüssigen Diskussionen nun, die sie begonnen, lassen wenig Gutes mehr hoffen. Man wünsche, dass sie innehalte und sich nur noch bemühe, die neue Behörde möglichst gut zu besetzen; geschehe das nicht, so dürfe die Botschaft nicht verhehlen, dass Frankreich nur eine Regierung, die der Verfassung gemäss sei, unterstützen könne, und dass andere Staaten eine Behörde, die keine Gewähr für gute Beziehungen biete, auch nicht anerkennen würden. Eine Woche später sprach sich Talleyrand theilweise noch schärfer aus; da die Tagsatzung sich über ihre wahre Aufgabe hinwegsetze, so lasse sich voraussehen, dass am Ende ihre Wahlen auf Männer fallen, welche die verschiedenen Gewohnheiten, Bekenntnisse und Interessen der Landestheile nicht beachten, mit ihrer eigenen Meinung der Mehrheit des Volkes trotzen und sich um das Wohlwollen Frankreichs nicht kümmern werden; aber das Land dürfte einsehen, dass die angenommene Verfassung nicht gehalten worden, und dann von sich aus eine andere Regierung aufstellen. Verninac möge noch Vorstellungen in diesem Sinne machen; falls sie wirken, werde man die neue Behörde gern unterstützen.

Beiläufig war immer auch von Wallis die Rede: der Minister beharrte auf dem Anspruch, dass dasselbe an Frankreich übergehe, das dieses Gebietes gerade im Interesse der mit ihm verbundenen kleinen Staaten bedürfe. Auf weitere Aeusserungen können wir hier nicht eintreten.

Bei den dargelegten Differenzen war der Entschluss der Abgeordneten der Urkantone, sich zurückzuziehen, ein Schritt, dessen Folgen sich nicht sofort erkennen liessen. Um dessen Würdigung zu erleichtern, soweit es uns möglich ist, scheint eine abschweifende Betrachtung geboten zu sein. Aus früher Mitgetheiltem (besonders S. 68, 69) ist ersichtlich, dass die Urkantone auch der durch die neue Verfassung begrenzten Zentralgewalt misstrauisch gegenüberstanden. Die von Verninac berührte Erklärung der Deputirten, sich derselben fügen zu wollen, ging vermuthlich schon über das hinaus, was ihre Landsleute erwarteten; nur auf Zusehen hin liess ein solcher Schritt sich wagen, weil man sich nicht verbergen konnte, dass die französische Regierung hinter dem Verfassungsprojekte stand, dessen Annahme wünschte und die dadurch begründete Ordnung schützen würde: wenn freilich Aenderungen im Sinne der Unitarier geschahen und von Frankreich geduldet wurden, so liess sich zwar ein Widerstand nicht ohne Gefahr versuchen; allein die Spannung musste dann zu unheimlichen Verhältnissen führen. Nun blieb es aber Männern, die in Bern vertraute Gönner und Parteigänger hatten, kaum unbekannt, wie die französische Regierung über das Gebaren der Mehrheit dachte; dies musste sie in ihrem Widerwillen bestärken, und an Ermunterung aus aristokratischen Kreisen fehlte es ohne Zweifel nicht.

Auch speziellere Motive lassen sich finden und zwar von ziemlich verschiedener Natur. Hervorgekehrt wurde namentlich der Mangel an Mitteln zur Bestreitung des kantonalen Haushalts, da die früher beliebten Zuflüsse von aussen für immer versiegt, die Kassen erschöpft. Steuern durchaus verhasst, dagegen grosse neue Ausgaben unvermeidlich waren; umsomehr fürchtete man. und zwar über die Maassen, finanzielle Ansprüche der Zentralregierung. Den Argwohn gegen diese begründete theilweise die schwache Vertretung der drei Kantone in derselben. zum Theil auch konfessioneller Gegensatz. der sich allmälig wieder verschärfte. Zu alledem kam bei den einflussreichern Familien das Gefühl, nicht mehr im gewohnten Maasse herrschen zu können, sondern in wichtigen Dingen abhängig oder gar mundtodt zu sein; was bedeutete es denn z. B., über ein Gesetz. das für die ganze Schweiz bestimmt war, eine Stimme abgeben zu können. die wahrscheinlich zu der Minderheit zählte und in einzelnen Fällen durch den Entscheid der Tagsatzung ganz bedeutungslos wurde? Und für einen grossen Theil des Volkes war der Abgang der Landsgemeinden mit ihren Festlichkeiten. Belehrungen und Aufregungen ein schmerzlicher Verlust. den einstweilen nichts ersetzen konnte. An Gedanken anderer Art. die aus sagenhaften Erzählungen und Liedern oder interessirten Lobreden und Schmeicheleien erwachsen waren und besondere Ansprüche begründen sollten. mag blos erinnert sein; doch äusserten sie darin eine schädliche Wirkung. dass sie die alte Gewohnheit nährten. über dem eigenen Wohl die Eidgenossenschaft zu vergessen. die man doch von sich aus gegründet zu haben wähnte. und dass der Friede von Luneville hartnäckig. auch der französischen Botschaft

gegenüber, nur für die einzelnen Stände gelten und ihnen alle vormals genossenen Rechte gewährleisten sollte.

Am 9. Oktober nun erklärten die Vertreter der drei «Urstände» schriftlich, sie seien um ihrer Ehre und Sicherheit willen gezwungen, nach Hause zu kehren, weil in der Tagsatzung Grundsätze angenommen worden, die den Wünschen und Bedürfnissen ihres Volkes gänzlich widersprächen, und verwahrten die Rechte und Freiheiten ihrer Kantone des feierlichsten gegen weitere Beschlüsse, welche sich auf dieselben beziehen (oder erstrecken?) möchten, bis ihre Kommittenten sich für die Zukunft bestimmt geäussert hätten. An Consul Bonaparte, Minister Verninac und General Montchoisy wurden entsprechende Schreiben gerichtet. Darin fällt auf, wie die Verfasser die Urheber der helvetischen Revolution und die Verfechter einer starken Einheit schlechthin zusammenwerfen, deren Streben blos aus Ehrgeiz und Herrschgier ableiten und dann eine «besondere Verwaltung» verlangen, welche die Reinheit der Religion und der Sitten und den alten Wohlstand wieder herstellen könnte. Am schärfsten äusserten sie sich in dem Briefe an Montchoisy, dem sie sich eben vorzüglich verpflichtet wussten, und versuchten sich beiläufig, wie es scheint, mit dem ersten Entwurfe von Malmaison zu rechtfertigen, der ihnen doch auch nicht alles geben konnte, was sie eigentlich wollten.

Da jedermann fühlte, dass der Austritt dieser Deputirten zu ernsten Ereignissen führen konnte, so wurde von der Tagsatzung alsbald eine besondere Kommission bestellt; der Vollziehungsrath aber gab Befehle an den Statthalter, die Zurückgekehrten ohne Umstände zu verhaften, wenn sie sich vermässen, die Ruhe zu stören,

auch keinerlei Versammlungen zu dulden und die Verbreitung aufregender Flugschriften zu hindern. Zugleich suchte er bei Verninac und Montchoisy um Handbietung zur Sicherung der Ruhe nach und berief sich dabei auf den Willen des ersten Consuls, die französischen Truppen für diesen Zweck verwenden zu lassen. Die Tagsatzung ging nun von der Ansicht aus, dass sie, resp. jedes Mitglied, das gesamte Volk und nicht blos einzelne Theile vertrete und vor allem das Wohl des Ganzen im Auge haben, die Minderheit aber sich der Mehrheit unterziehen müsse; sie taxirte daher den Schritt der Ausgetretenen als «willkürliche Entfernung» dreier Personen, die keinen Einfluss auf die Arbeit der Versammlung äussern werde. Die drei Flüchtlinge fanden übrigens räthlich, sich stille zu halten; nur liessen sie merken, dass in Bälde andere Kantone sich ebenfalls absondern würden, und glaubten ihre Anhänger u. a. mit der Behauptung zu trösten, dass der Friede mit England[1]) ihnen zu gut kommen werde. Da und dort regten sich auch schon Gelüste nach gewaltsamer Herstellung der alten Ordnung; indess gab es noch allerorten Gemeinden, die solchen Eifer nicht theilten, während gewisse Verschworne in Bern das Feuer zu schüren versuchten, um zunächst den ganzen Kanton Waldstätten zum Abfall zu treiben.

Inzwischen hatte sich die Mehrheit des Vollziehungsrathes bewogen gefunden, der Tagsatzung vorzustellen, dass der langsame Gang ihrer Berathungen die innern Gefahren vermehre, und sie daher zur Beschleunigung

[1]) Der sog. Präliminarfriede vom 1. Oktober 1801, der von ganz Europa herbeigewünscht worden war, obwohl die Interessen der Staaten und Meinungsparteien sonst weit auseinandergingen.

des Abschlusses einzuladen; Präsident Dolder[1]) weigerte sich zwar, eine solche Botschaft zu unterzeichnen, da sie seiner «Ueberzeugung» entgegen sei[2]); durch förmlichen Beschluss wurde er aber angehalten, seine amtliche Pflicht zu erfüllen (12. Oktober). Gleichen Tags traf nun die Tagsatzung einige Anstalt zu rascherer Förderung ihres Werkes, sodass am 15. eine bereinigte Fassung der erledigten Artikel vorlag. Nachdem deren letzte Berathung begonnen war, traten 13 Abgeordnete aus den Kantonen Luzern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Graubünden und Tessin mit einem Proteste auf, der ihren Austritt rechtfertigen sollte (17. Oktober).

So misslich es ist, bei knappem Raum auf derartige Aktenstücke näher einzutreten, dürfen wir uns die diesfällige Mühe doch nicht ersparen, theils wegen der Folgen des Austritts so vieler Deputirten, theils wegen der erörterten Frage selbst, die auch in dem seither verflossenen Jahrhundert ihre Bedeutung nicht eingebüsst hat; einzuwenden wäre hier nur, dass die Sache des Föderalismus in den Dreizehn nicht ausgewählte Vertreter fand. Dabei muss mit Bezug auf deren Behauptungen bedauert werden, dass über die

---

[1]) Dolder, Streber und Intrigant, trieb mehr und mehr doppeltes Spiel, suchte sich vorzüglich mit der französischen Botschaft gut zu stellen und scheute, für seine Zwecke, auch nicht vor Denunziationen gegen patriotische Kollegen zurück. Er gehört zu der Sorte Politiker, die keine Biographie verdienen.

[2]) Wie diese Ueberzeugung beschaffen war, ist aus der Nachricht Usteri's an Stapfer zu ersehen, dass Dolder dem Kollegen Rüttimann vorschlug, mit Savary der Tagsatzung unbedingte Annahme des französischen Entwurfs (Malm. II) zu empfehlen, resp. als politisch geboten darzustellen, was aber R. «lachend» ablehnte. Für Dolder und Savary war dabei die Hauptsache, sich der französischen Regierung als weise und brauchbar zu erzeigen.

geführten Debatten keine Berichte vorliegen, nach denen der Antheil der Parteien und der Personen sowie ihre Motive sich bestimmt beurtheilen liessen.

Die Dreizehn erklären, sie haben sich fruchtlos bemüht, die Freiheit der Meinungsäusserung zu erhalten, indem sie durch das Reglement verkürzt worden seien, auch umsonst beantragt, in der Kommission alle Kantone vertreten zu lassen, um desto sicherer die Mittel zur Einigung zu finden; sodann vergeblich versucht, den zahlreichen Vorstellungen aus verschiedenen Volkskreisen Gehör zu verschaffen[1]: nun aber werde die Arbeit mit einer Eile betrieben, die sich zu der Wichtigkeit der Sache nicht schicke, und dabei das Einheitssystem, statt in heilsamen Grenzen zu bleiben, so weit ausgedehnt, dass das Volk in den meisten (?) Kantonen sich getäuscht und um seine theuersten Rechte und Einrichtungen (?) gebracht sehe, und die Kantone nicht einmal die ihnen vom ersten Konsul gewährten Vortheile erhalten würden. In neun Sätzen werden dann die gefundenen Anstände so formulirt, dass ein Ausgleich allerdings als schwierig erscheint (A. S. VII. 588—89; N. Republ. p. 717—18).

Diese Erklärung, weil nicht blos für die Tagsatzung bestimmt, erschien sofort als Flugschrift, wurde aber im »Republikaner« (p. 719—20) auch alsbald scharf kritisirt. Unter anderm wird bemerkt, dass die begehrte Befugnis, abweichende Meinungen in das Protokoll einzuschalten, den Anspruch verrathe, sich gegen die Mehrheit aufzulehnen; die Sammlung von Bittschriften aber habe bis-

[1] Diese Adressen und Bittschriften bezogen sich freilich grösstentheils auf Gegenstände, welche die Gesetzgebung und die Verwaltung zu reguliren haben.

her vielfach nur den Faktionsgeist bestärkt. Mit dem Angriff auf das helvetische Bürgerrecht werde die von Bonaparte selbst adoptirte Einheit des Staates verkannt, und er setze schon eine Mehrheit von Staaten voraus. Was die Dreizehn verlangen, liege nicht einmal in dem Entwurfe vom 29. Mai, sondern strebe nach einer Selbständigkeit der Kantone, die derselbe nicht zulasse. Die Prüfung der Kantonsverfassungen sei ebendort der Tagsatzung bestimmt vorbehalten, und damit sollten eben viele Hoffnungen auf die Rückkehr der alten Ordnung vereitelt werden. Endlich wird den Ausgetretenen vorgehalten, dass sie in allen Verhandlungen so oder anders mitgestimmt und von ihren Wählern keine Vollmacht zu einem so befremdlichen Schritte erhalten haben.

Die Tagsatzung liess sich durch denselben nicht abwendig machen, sondern setzte die Berathungen entschlossen fort. Am 24. Oktober wurde der deutsche Text der Verfassung vollends bereinigt und angenommen.[1] Auf den Inhalt resp. dessen Abweichungen von dem zu Grunde gelegten Entwurfe lässt sich ohne mehr oder weniger ausgreifende Erklärung oder Kritik nicht eintreten; in manchen Abschnitten oder Artikeln war er vollständiger oder deutlicher, in etlichen nur allzu umständlich. Allein auch er befriedigte keine Partei, zumal er selbst an Widersprüchen litt, und die Wahlen für den Senat, die am 25. bis 27. Oktober getroffen wurden,[2] hatten das Miss-

---

[1]) Im helvet. Archiv hat sich nur dieser erhalten, und auch er ist damals nicht zu einer offiziellen Drucklegung gelangt.

[2]) Das Verzeichnis liegt in Akten-Sammlung VII, S. 623—24. Zu bemerken ist durchweg eine kleine Mehrheit für die Gewählten. Anstössige Personen zu bezeichnen, fällt schwer, wenn auch einige den Anhängern der alten Ordnung verhasst waren. Es fehlten aber nicht blos Frisching, Dolder, Savary, sondern auch Rüttimann u. A.

geschick, dass mehrere der Erkornen die ihnen erwiesene (und auch verdiente) Ehre sofort ablehnten und die lauernden Gegner, die durch den Ausschluss der Föderalisten unversöhnlich gereizt worden, unmittelbar die geplanten Gewaltmassregeln zur Ausführung brachten.

Es sind in jeder Hinsicht dunkle Stunden, in denen der berüchtigte Staatsstreich vom 27. und 28. Oktober sich abspielte; das Detail der Vorgänge darzustellen, ist hier kaum am Platze; doch dürfen die Hauptzüge nicht übergangen werden, weil sie einerseits Kennzeichen der Krisis sind und anderseits die Opposition und die Verurtheilung erklären, welche das Geschehene nach und nach zu erfahren hatte. Für die Motive, die heimlich getroffenen Vorkehren und die verantwortlichen Urheber ist eine besondere Betrachtung vorbehalten.

Nachdem — Abends sieben Uhr — die Tagsatzung ihre Sitzung geschlossen hatte, vereinigten sich sechs Berner resp. Oberländer mit sieben Kollegen aus den Kantonen Baden, Freiburg, Waat, Luzern, Lugano und Schaffhausen, also eine offenbare Minderheit des gesetzgebenden Raths, in dem Hause eines betheiligten Berners und fassten, da sie sich durch die französische Botschaft und das bei und in der Stadt zusammengezogene Militär gedeckt wussten, den Beschluss, «das Vaterland vor der drohenden Gefahr zu retten», den Vollziehungsrath zu beseitigen und dessen Gewalt auf die drei Mitglieder Dolder, Savary und Rüttimann zu übertragen (um eilf Uhr Nachts). Einige Stunden später wurden noch 11 Mitglieder der Gesetzgebung auf eigenthümliche Weise zu einer ausserordentlichen und geheimen Sitzung berufen (während die nächste auf 30. Oktober vertagt worden war), eine beträchtliche Anzahl der Kollegen also ausgeschlossen, weil man ihrerseits

Widerspruch zu erwarten hatte[1]) und dann, auf Grund bereitgehaltener Aktenstücke[2]) mit heftiger (und heuchlerischer) Begründung beschlossen, die allgemeine Tagsatzung sei aufgelöst und ihre Arbeit nichtig erklärt; dagegen sollte die Verfassung vom 29. Mai, soweit sie die Zentralbehörden änderte, sofort zur Vollziehung kommen, desshalb durch die Gesetzgebung ein Senat von 25 Mitgliedern bestellt werden, der seine Thätigkeit zu beginnen habe, sobald die Mehrheit der Gewählten anwesend sei, u. s. w.[3]). Um die helvetischen Truppen willig zu stimmen, hatte sich Dolder von A. G. Jenner, der sich bei diesen Dingen aus Finanzgründen betheiligte, einen stattlichen Vorschuss für die Soldzahlung geben lassen. Rüttimann lehnte indessen den Beisitz in der Rumpfregierung ab; die gesprengte Mehrheit der Behörde liess es an prompten Aufklärungen über das Verfahren der Gegner nicht fehlen, und die Mehrheit der Tagsatzung wahrte in einem wohlgesetzten Protest die

---

[1]) Zufällig misslang die Berechnung doch einigermassen: zwei bewährte Volksmänner, Alphons Pfyffer und Gallus Schlumpf, votirten kräftig gegen die von Dolder betriebenen Massregeln und gaben ihre Aeusserungen sofort der Oeffentlichkeit anheim. (Vergl. Akten-Sammlung VII, S. 634—35.)

[2]) Dass M. Mousson dabei die Feder führte und sich Dolder gegenüber allzu willfährig bewies, bildet einen Flecken in seiner Karriere. Wo aber bleibt die Ehre der Jenner, Lüthardt, Saussure, D. Stokar, — um von den Geringern zu schweigen?

[3]) Von 24 versammelten Mitgliedern sollen nur 17 für Annahme gestimmt haben, und diesen ist wohl auch das Ergebnis der Senatswahlen zuzuschreiben. Die 11 völlig Ausgeschlossenen erwiesen aber noch gleichen Tags in einer offenen Erklärung, wie die Mehrheit Reglement und guten Brauch verletzt hatte, und die Namen der Protestirenden zählen zu den besten.

Rechte, die ihr anvertraut gewesen, gegen die gebrauchte Gewalt und entlud sich feierlich aller Verantwortung für die Folgen. Noch am 28. waren die Wahlen für den Senat getroffen worden, der nun mehrheitlich aus Föderalisten bestand; ausgetretene Mitglieder der Tagsatzung und Gehülfen bei dem Umschwung waren augenscheinlich bevorzugt worden. Die Uebrigen sind wenigstens als konservativ gesinnt zu bezeichnen.

Wie kam es denn aber zu solchen Ereignissen, und musste die Geburt einer Verfassung eine so üble Wendung nehmen? Zu dieser Frage wird sich jeder gedrängt sehen, der nicht blindlings einer Partei Recht geben will, und ist sie gestellt, so wird man eine Antwort suchen. Für jede Lösung wird man sich aber zunächst an die vorhandenen Aufzeichnungen halten müssen. Eine Prüfung derselben unternehmend, resümire ich in erster Linie die Zeugnisse der amtlich betheiligten Schweizer.

Vorab scheint mir beachtenswerth, dass Usteri, zugleich Mitglied des Vollziehungsraths und der Tagsatzung (und zeitweise sogar Präsident der letztern), schon am 8. Oktober sich über Beschlüsse der Versammlung beschwerte, welche in Zukunft Reibungen zwischen der Regierung und den Kantonsbehörden befürchten liessen; bei solchen Widersprüchen hielt er für das Beste, die Tagsatzung zu einem raschen Entscheid über die Annahme derjenigen Abschnitte der Verfassung zu treiben, die sich auf die Zentralbehörden bezogen, und das Uebrige zu vertagen (10. Oktober Brief an Stapfer).[1] Zwei Tage später meldet er den Entschluss, bei der Tagsatzung förm-

[1]) Für uns bleibt dabei fraglich, ob diese Vertagung so leicht zu erreichen war, und ob die französische Regierung sich ein solches Verfahren gefallen liess.

lich die Genehmigung des Entwurfes in diesem Sinn zu beantragen, sodass ihr nur die Wahl des Senats übrig bliebe; die Kantonsverfassungen, die bereits vorlagen, sollte dann der Senat zu Handen der respektiven Kantonstagsatzung begutachten, und die Erklärungen der letztern in einer zweiten Session der helvetischen Tagsatzung verarbeitet werden. Dringend nämlich schien es ihm, einen Abschluss herbeizuführen, weil er wusste, dass Dolder an einem Coup arbeite, von der Tagsatzung bereits verächtlich rede und mit den französischen Agenten vertraulich verkehre. Usteri's Vorschlag wurde indess abgelehnt, wobei auch Rengger, infolge allzu künstlicher Berechnung, mitwirkte, und so blieb die Tagsatzung in einem Geleise, auf dem sich die Spannung wie die Gefahr eines Bruches nur verschärfte. Schon der Austritt der Urkantone hatte da und dort die Frage veranlasst, wie ein Mittelweg zu finden sei. Ein im Pariser «Publiciste» abgedruckter Brief «aus Winterthur» deutete an, dass ein rein bündisches System für die Gebirgskantone erspriesslich sein möge, aber für die übrigen nicht unbedingt zu empfehlen wäre; dabei wurde betont, dass die Verbitterung der Parteien eine Verständigung schon sehr erschwere, und die Weisheit Bonaparte's für eine Vermittlung angerufen.[1]) Mit Recht bemerkte Höpfner dazu, dass ein Weg zum Vergleich wohl zu finden wäre.

[1]) «In dieser schauervollen Lage sind die Augen aller unserer wahren Vaterlandsfreunde auf das würdige Haupt der fränkischen Nation geheftet, welcher allein diejenigen Wunden heilen kann, so die Revolution unserm armen Vaterlande geschlagen hat. Nach dem so ruhmvollen Frieden, welchen er mit allen Mächten Europens geschlossen hat, kann sein entscheidender Einfluss auf die politische Existenz dieses Landes allein alle Hindernisse heben und die verschiedenen Interessen vereinigen.» Gmtz. helv. Nachr., p. 175.

aber von oben her, d. h. wohl von den Behörden, für die grosse Masse der Unentschiedenen gezeigt, resp. selbst beschritten werden müsse.

Der Austritt der Dreizehn ermunterte alle Widersacher der Einheit; es wird berichtet, dass seit 17. Okt. in den Berner Wirthshäusern die Tagsatzung lebhafter angefochten wurde, und dass ein Streich gegen sie erfolgen müsse, konnte immer zuversichtlicher verkündigt werden. Selbst Rengger verlor den Muth, sich um Verbesserungen zu bemühen; wenn auch die neue Verfassung ins Leben trete, meinte er, so werde sie um so bälder zusammenbrechen, je einseitiger die Wahlen für den Senat ausfallen (21. Oktober). Noch einmal haben wir zu erwähnen, dass Stapfer, der den Pariser Boden kannte, beharrlich die Ansicht vertrat, der vereinbarte Entwurf hätte ohne viele Umstände adoptirt und dem Volke vorgelegt, resp. zur Annahme empfohlen werden sollen, um damit an der französischen Regierung eine Stütze gegen die (extremen) Föderalisten zu gewinnen. Auf gegnerischer Seite dachte man, wie wir schon wissen, gründlich anders; als Zeuge kann für diesen Moment Joh. Werro von Freiburg dienen, der in einem Briefe an G. Thormann dessen Verfassungsvorschläge (S. 87) billigte und wegen der Spaltung der Tagsatzung einen baldigen Umschlag zu Gunsten der Patriziate erhoffte, und zwar durch die Zwischenkunft Frankreichs, die in verschiedenen Formen stattfinden konnte.

Und dieselbe blieb nicht aus; nur vollzog sie sich in sehr gemässigter Weise.

Wie die französische Regierung das Gebaren der Tagsatzung beurtheilte, wissen wir; es bleibt nur übrig, einzelne markante Aeusserungen ihrer Organe nachzu-

tragen. In einem umfänglichen Bericht vom 9. Oktober besprach Verninac die Sachlage neuerdings, und zwar recht nüchtern; er meint, eine Spaltung könnte gute Folgen haben, wenn die Minorität klüger wäre; allein auch sie wolle die Verfassung blos ihren Interessen gemäss gestalten. Da die Tagsatzung das Wahlgeschäft hintansetze, so helfe vielleicht der gesetzgebende Rath dafür aus. Uebrigens bittet der Gesandte noch um bestimmte Weisungen über zwei der wichtigsten Fragen; wenn in Betreff der Gerichtsorganisation und der Gebietseintheilung, glaubt er, einige Aenderungen stattfinden dürften, so möchten noch manche Deputirte für die Verfassung zu gewinnen sein. Bei Montchoisy vertrat er die Meinung, einem Gesuche um Truppen für Besetzung der Urkantone könnte man wohl entsprechen, wenn dieselben einzig zur Erhaltung der Ruhe dienen müssten; (die helvetische Regierung wollte sich nun aber mit eigenen Kräften behelfen). Am 12. meldet er, Muret sei gesonnen, der Tagsatzung zu empfehlen, alle bisher gefassten Beschlüsse zurückzunehmen und die Verfassung einfach zu bestätigen, werde aber schwerlich durchdringen. Diese Notiz ist um so mehr zu beachten, als sie dem oben berührten Vorhaben Usteri's entspricht; leider lässt sich darüber nichts weiter beibringen. Verninac hält es dabei für wichtig, dahin zu wirken, dass die Opposition (der Minorität) über «metaphysischen» Ausdruck nicht hinausgehe, d. h. nicht zu thätlichem Widerstand schreite, bis ein Weg zur Abwendung des drohenden Unglücks gefunden sei. Zwei Tage später schreibt er, die Mehrheit scheine entschlossen, dem in Paris gefertigten Plan eine gefährliche Richtung zu geben; er arbeite nicht förmlich entgegen, avisire aber Dolder, dass die franzö-

[illegible] der Versammlung befolgten [illegible]

[illegible] beantwortete Talleyrand [illegible] der Erklärung, dass der Erste [illegible] der Botschaft gänzlich billige; [illegible] engagirt: Frankreich sei blos [illegible] Verfassung hin pflichtig. Zu der Tag- [illegible] keine Beziehungen; dem Voll- [illegible] dagegen, jedoch nur mündlich, er- [illegible] Gang der Verhandlungen Be- [illegible] Betreff der Truppen betonte der [illegible] sei dahin zu instruiren, dass die- [illegible] unterstützen und ohne förmlichen [illegible] weiter gehen sollen. Hiemit [illegible] an Bonaparte (c. 16. Okt.) [illegible] die Botschaft und die Re- [illegible] geschehenen gegenüber völlig frei: [illegible] noch eines Bessern, so werde [illegible] zurückkommen; im andern Fall [illegible] was besser sei, als eine Inter- [illegible] übrigens eine solche klüglich [illegible]

[illegible] treffen nun aber Notizen zu- [illegible] Bruch ankündigen. Die schroffere [illegible] hatte wohl seit mehreren Tagen [illegible] um die Tagsatzung durch [illegible] Gewaltstreich aufzulösen; sie forschte [illegible] der aber dem Deputirten Zellweger [illegible] einen Machtstreich billige er nicht.

[illegible] noch eine Notiz von Stapfer (14. Oktober. [illegible] Bonaparte habe kürzlich gesagt, die Tagsatzung [illegible] Theorien hinein, und er wünschte, sich dieser [illegible] angenommen zu haben.

Statt 16, wie ihm gemeldet worden, traten dann nur 13 aus. Zu ergänzen ist dies durch einen Brief von Is. v. Diessbach an David v. Wyss (16. Oktober), wo unter anderm berichtet wird, wie Dolder und Jenner mit der französischen Botschaft und der Minorität über die Meinung verhandeln (tripotent!), sowohl der Vollziehungsrath als die Tagsatzung seien abzuthun; Verninac wolle aber einen Senat, der eine bleibende Regierung bilde, während sein Sekretär[1]) eine provisorische Behörde vorzöge; Dolder ändere indess zwei oder drei Mal im Tage seine Meinung und habe dadurch die Minderheit (bisher) gelähmt.

Ist hieraus ersichtlich, dass Dolder auf einen Streich ausging und nur über die dienlichsten Mittel noch nicht im Reinen war, so darf doch ein geheimer Gehülfe desselben nicht übersehen werden; dies war Montchoisy, dessen Anmasslichkeit Stapfer in einem vertraulichen Schreiben an «Marca» (Pseudonym für einen französischen Politiker, der bei Bonaparte Zugang hatte) schildert, wobei bemerkt wird, dass der General sich auch gegen Verninac zu viel herausnehme; es galt, bei der massgebenden Stelle den Entschluss anzuregen, den Denunzirten in seine Schranken zu weisen oder ihn abzuberufen (17. Oktober); dieser Wurf gelangte freilich nicht zum Ziele; auch eine förmliche Beschwerdenote an Talleyrand (28. Oktober) wirkte noch nicht stark genug und kam ohnehin zu spät; vorgreifend darf indess behauptet werden, dass bei früherem Abgang dieses Generals die Anwendung von Gewaltmitteln bedeutend schwieriger geworden wäre[2]). In dieser

[1]) Vermuthlich im Interesse der Reaktionäre und mit Vorbehalten für den französischen Einfluss.

[2]) Es ist hiebei zu erinnern, dass Bonaparte in militärischen Dingen allein zu verfügen pflegte, und Montchoisy bei ihm gut angeschrieben war. Bereits hatte er Befehle betreffend

Ansicht bestärkt mich ein Brief von Talleyrand an Verninac (21. Oktober), worin dieser beauftragt wird, Montchoisy ernstlich an die Winke des Ersten Konsuls zu erinnern, die französischen Truppen nirgendshin zur Stillung von Unruhen zu senden, da solche (derzeit) nur ein Werk des Parteigeistes sein könnten; für militärische Aktion sei schlechthin ein Befehl des Konsuls abzuwarten. Diese Instruktion ist nur als ein schärferer Ausdruck der schon früher (S. 130) erwähnten zu betrachten, allerdings mit dem Hintergedanken, dass den helvetischen Behörden, die ihre Pflicht versäumt zu haben schienen, nun eben auch kein Beistand zu gewähren sei.

Inzwischen schritt die Entwicklung der Krisis weiter. Ungefähr den 20. oder 21. Oktober — ein Datum fehlt — hatte Verninac zu melden, es scheine von Dolder, Frisching und Savary beabsichtigt zu sein, durch den gesetzgebenden Rath proklamiren zu lassen, die Tagsatzung könne nicht (gültig) über eine neue Verfassung berathen, da eine solche schon vorhanden sei. Aber bald zerrann die daran geknüpfte Hoffnung; am 21. Oktober sah man nämlich einen baldigen Abschluss voraus, was bei manchem Deputirten Bedenken gegen einen feindseligen Schritt erregen mochte, da doch die Mehrheit der Tagsatzung nicht blos achtbare Männer vereinigte, sondern auch einen übermächtigen Anhang im Volke finden konnte. Ueber die nächsten Tage (23.—26. Oktober) schweigt die hier benutzte Korrespondenz; ein von F. v. Wyss (vgl.

---

das Wallis erhalten; erst etwas später wurde Turreau, der das Land schon kannte und dem Konsul besonders ergeben war, als Kommandant dahin abgeordnet, mit Weisungen, welche kaum durch Akten belegbar sind, obwohl sich das Wichtigste aus unsern Quellen noch ermitteln lässt.

A. S. VII. 627) publizirter Brief v. Diessbachs an D. v. Wyss, angeblich vom 23. Oktober, muss vom 28. datirt werden und füllt daher die Lücke nicht; allein er dient in anderer Hinsicht trefflich und soll daher in seinem Wortlaut genossen werden:

«Hier — d. h. 27. Oktober — la scène a changé. Verninac s'est mis en tête de faire dissoudre la Diète: il est allé chez Dolder et lui a dit: Sacré Dieu, il faut que cela finisse, f...t.., ne voulez-vous donc rien faire? Vous comprenez qu'il ne fallait pas la moitié de toute cette rhétorique pour donner du mouvement a la machine. L'impulsion fut si forte que hier, a 6 heures du soir, je vis entrer chez moi un des faiseurs, qui, après m'avoir appris ce qui s'était passé, me remit les papiers et les écrits qui ont été rédigés pour l'exécution.

Zu richtiger Würdigung der letzten Zeilen wird man, um die chronologischen Anstände nicht zu vermehren, die Stelle ce qui s'était passé auf Verhandlungen der Verschwornen, die wohl am späteren Nachmittag stattfinden konnten, beziehen dürfen; das Uebrige ist durch andere Wahrnehmungen genügend beglaubigt. Die Aktion war jetzt eingeleitet und die Rollen für das Spiel soweit möglich vertheilt.

Das vorstehende Zeugnis über Verninac's Antheil möchte des derben Tons wegen verdächtig scheinen: er selbst verräth darüber, aus guten Gründen, nichts; allein sein Sekretär bringt es, freilich ohne Scheltung, an den Tag in einem Schreiben an Talleyrand (21. November), in dem er beiläufig betont, dass Dolder am 27. Oktober sich schwach, d. h. wohl etwas lange unschlüssig, gezeigt habe, sodass nur durch Verninac's entschiedene Festigkeit die erwünschte Wendung durchgesetzt worden sei. Er aber behauptet, er habe an den gegen die Tagsatzung

ergriffenen Massregeln keinen Antheil genommen und sich mit der Zusicherung beruhigt, dass das Geschehene die freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich nicht stören solle. Auch habe Montchoisy nicht «militärisch agirt». In einem gewissen Sinne wird dies wahr sein; doch ist festzuhalten, dass er in auffälliger Weise französische Truppen in Bern anhäufen liess, die Stadt zwei Tage lang geschlossen blieb. und der General mit Andermatt demonstrativ durch die Strassen zog.

Hat es einigen Werth, die wirklichen Urheber eines vielfach beklagten Staatsstreichs zu kennen, so mögen hier noch etliche Bemerkungen folgen. Der bisher ermittelte Sachverhalt — und weitere Aufschlüsse von Belang sind kaum mehr zu hoffen — spricht jedenfalls Bonaparte und Talleyrand von einer förmlichen Anstiftung oder einer Ermunterung ihrer Organe zu einem Bruche frei; beide zogen bei diesen Dingen nicht blos ihre persönlichen Ansichten oder Interessen, sondern auch die öffentliche Meinung weitester Kreise in Betracht; es sollte ja jeder Schein vermieden werden, dass die französische Regierung die Schweiz noch militärisch beherrsche und politisch bevormunde; ihr Einfluss sollte sich als ein lediglich diplomatischer, freundschaftlicher, im eigenen Interesse des Landes geübter darstellen, und demgemäss scheute sie vor auffälligen Schritten zurück. Anders freilich verhält es sich mit Montchoisy, der die unitarische Mehrheit des Vollziehungsraths und der Tagsatzung geringschätzte oder verabscheute, sich jedoch nicht allzusehr blossstellen durfte. Von Verninac wird zu sagen sein, dass er schwerlich alles erfuhr, was Dolder und dessen Parteigänger unter sich besprachen und vereinbarten, aber ihre Absichten im Wesentlichen kannte und billigte,

ingegen es ihnen überliess, die zugerichtete «Maschine» n Gang zu setzen, und durch ein polterndes Auftreten lie Entscheidung nur beschleunigen wollte. So wurde s ihm auch möglich, sich von direkter Theilnahme freiausprechen.

Um so schwerer mag die Schuld der betheiligten Schweizer werden. Voran steht nun Dolder, nach dem Zeugnis aller Kundigen. Für ihn handelte es sich nicht blos um ein Amt, das ihn ernähren sollte, sondern um eine Stellung, die auf geraden oder krummen Wegen ihm Vortheile einbringen konnte,[1]) und gerade die Würde des ersten Landammanns, die mit einer ungewöhnlich starken Besoldung bedacht war[2]) und bedeutenden Einfluss verhiess, musste ihn reizen; von der französischen Botschaft begünstigt — und gewissermassen auch abhängig — zu sein, mochte ihn übrigens — und ihn nicht allein — nicht abschrecken. Zudem waren ihm Männer wie Usteri, Schmid, Rengger, Kuhn u. A., die nach theoretischen Grundsätzen zu reden und zu handeln pflegten und sich weniger durch persönliche Interessen als durch das Wohl der Gesamtheit leiten liessen, innerlich fremd; ihre Schärfen mochten ihn oft verletzt haben, und da ihr Wort, ihr Ansehen in den Räthen nicht wenig galt, so lag es ihm nahe, sich ihres Widerstandes zu entledigen. Seinen politischen Charakter richtig zu würdigen, ist indess dadurch erschwert, dass wenig Schriftliches von ihm vorliegt, das über geschäftliche Gesichtspunkte hinaus-

[1]) In solchen Dingen war Dolder keineswegs reinlich, wie aus frühern und späteren Erlebnissen gezeigt werden könnte.

[2]) Der Entwurf vom 29. Mai setzte sie auf 30,000 a. Fr., derjenige der Tagsatzung immerhin noch auf 16,000 a. Fr. an. Später (20. November) wurde sie auf 15,000 a. Fr. bestimmt.

geht.[1]) Desto mehr ist man auf die Vorgänge angewiesen, in denen er erscheint. Daher ist, neben dem oben Berichteten, zu bemerken, dass Dolder am 27. Oktober bei Beginn der Nacht (mit Savary) sich in der Wohnung von Montchoisy aufhielt, dann im eigenen Hause die etwa noch erforderlichen Schriftstücke zubereiten liess und im Wesentlichen auch die Wahlvorschläge für den Senat aufstellte.

Von ähnlichem Metall war übrigens sein getreuer Gehülfe Savary, dessen Antheil wir nicht weiter zu erörtern haben. Als Ankläger der Tagsatzung erscheint Peter Genhard von Sempach, ein Bauerndemagog. Die 13 an dem Beschluss vom 27. Oktober betheiligten Personen waren indess mit patrizischen Freunden einverstanden, die aber, wie die Folge zeigt, durch die Massregeln vom 28. Oktober ihre Ansprüche nicht befriedigt fanden. Für die Mehrheit des gesetzgebenden Rathes mag es wenigstens theilweise zur Entlastung dienen, dass die Wahlen der Tagsatzung die bereits ungünstige Stimmung zu einer Art Panik gesteigert hatten, die theils durch Andeutungen von Verninac, theils durch Besorgnis vor einem Jakobiner-Regiment und unberechenbaren Folgen desselben erzeugt worden war.

Gehen wir zur Betrachtung der erwähnten Beschlüsse über, so darf die Auflösung des Vollziehungsraths für sich allein schon als ein gehässiger Gewaltstreich bezeichnet [illegible] freilich war von den dadurch eliminirten Mit-

[illegible] im Herbst 1802 verfasste Denkschrift resp. Apo[illegible]tia I. 625—38) zeigt, dass er weder fähig noch [illegible]g war, um seine Rolle mit einigem Erfolg zu ver[illegible]ie ist nicht blos sehr unvollständig, sondern öfter [illegible]au und vor allem befangen.

gliedern ein Widerstand gegen die beabsichtigten Schritte zu erwarten, der sich nicht leicht überwinden liess, indem z. B. das helvetische Militär versagen konnte und mit französischen Truppen allein zu operiren nicht blos vielseitig Anstoss erregen, sondern auch der Botschaft und dem General bedenklich sein musste. Man half sich desshalb mit Gewalt, indem man den unregelmässig entlassenen Mitgliedern die Ausübung von Rechten und Pflichten verwehrte.

Die Verabschiedung der Tagsatzung war insofern ein weniger einfaches Geschäft, als sich nothwendig verschiedene Fragen über die Deutung und die Folgen aufdrängten, die, wie ich zu vermuthen wage, einige Vorberathungen erheischten. Es liess sich ja nicht übersehen, dass die seit Monaten erwartete und dann längere Zeit aufmerksam beobachtete Versammlung, die so vielerlei Wünsche erfüllen sollte und wenigstens einem beträchtlichen Theil des Volkes als Organ des Souveräns oder als ein Bürge für streitige Rechte oder Ansprüche erschien, in der öffentlichen Meinung einen Rückhalt besass, und dass, wenn die von ihr gethane Arbeit jetzt als unbrauchbar erklärt wurde, irgendwelcher Ersatz dafür gegeben oder verheissen werden musste. So erhielt denn der Senat die Weisung, Anstalten zur Berufung einer verfassungsmässigen Tagsatzung und zwar in spätestens drei Monaten, zu treffen, wobei aber nicht gesagt ist, dass man die Anordnung neuer Wahlen im Sinne hatte; dieser neuen Versammlung sollte er dann sein Gutachten über ' twa nöthigen Verbesserungen der Verfassung und setze zu deren vollständiger Durchführung vorlegen, über gewünschte Aenderungen in der Gebietsver- g und Berichtigung der Kantonsverfassungen An-

träge stellen; der Tagsatzung wurde sogar die Befugnis ertheilt, diesen Senat zu bestätigen oder zu ersetzen. Die bisherigen Kantonsbehörden sollten einstweilen fortbestehen.[1]) Man sieht, dass an Zusicherungen nicht gespart wurde. Desto wichtiger war die somit nur provisorische Wahl des Senats (vergl. S. 126), die aber der Umstände wegen in unwürdiger Hast geschah.[2])

War es aber möglich, den von zahlreichen Händen geschürzten Knoten gütlich zu lösen? Um eine haltbare Antwort zu finden, muss man sich der öfter berührten, so manigfachen Gegensätze, die das Volk und die Behörden durchgreifend oder theilweise trennten, erinnern und das Zeugnis der Zeitgenossen, dass die Häupter der Parteien einander unversöhnlich gegenüberstanden, nicht gering achten; fürchteten die Einen den Sieg oder vielmehr eine ausschliessliche Herrschaft der Unitarier oder hinwider der Föderalisten, so schreckten Andere vor einem Regiment der «Metaphysiker» (al. Ideologen) oder umgekehrt demjenigen einer eigensüchtigen und beschränkten Bauernfaktion zurück, u. s. w. Wie diese Spannungen sich fortpflanzten und schädigend wirkten, ist hier nicht zu schildern; die Tiefe der Spaltung soll nur ein Beispiel von Freunden erkennen lassen, die seit vielen Jahren in bester Eintracht zusammengewirkt hatten; das Denkmal dieses

---

[1]) Späterer Vorkommnisse wegen ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Kantonstagsatzungen als bereits aufgelöst und zu keiner weiteren Thätigkeit befugt gelten sollten.

[2]) Ueber diese Ereignisse erschienen bald zwei Broschüren von K. Koch und F. S. Lüthardt, beide anonym; die des erstern: «Bericht an seine Committenten»..., enthält eine stattliche Zahl bezüglicher Aktenstücke; die zweite: «Blicke auf Helvetiens Revolution»..., vertheidigt das Geschehene.

ɪrɛrzlichen Bruches geben die zwei bezüglichen Briefe
n Lüthardt und Rengger (Wydler's Biogr. v. A. R.
S. 104—7).

Wir haben ferner zu beachten, dass der Vollziehungs-
th und der gesetzgebende Rath versäumten, rechtzeitig
r Tagsatzung die Schranken zu zeigen, welche die poli-
che Lage ihr setzte, und dass diese Unterlassung, wie
liche positive Schritte, die Versammlung in einem Selbst-
rtrauen bestärkten, das ihre Wirksamkeit missleiten
usste, bis es zu richtigem Einlenken zu spät war. Dass
dlich etwas gethan worden, um bei der Wahl des
nats wenigstens eine gemässigte Minderheit zu beden-
en, ist durchaus nirgends erkennbar. So wird das Ver-
hlen ihrer Mission nicht der Tagsatzung allein
ur Last fallen; die ständigen Behörden, die freilich inner-
ch auch getheilt waren, müssen als Mitschuldige be-
achtet werden, und zwar in dem Sinne, dass für die
arteien kein Unterschied eintreten kann.

Liess sich aber ein besserer Ausgang hoffen, wenn
die französische Regierung frühzeitig eingriff, sei es durch
bestimmte Aufträge an ihre Botschaft oder durch ein
ausserordentlich bestelltes Organ? Die Frage kehrt später
wieder; beide Wege wurden auch damals von dem mass-
gebenden Faktor verworfen und die Gründe seines Ent-
schlusses liegen so tief oder verzweigen sich so vielfach
in unsern politischen Irrungen, dass nur weitschichtige
Erörterungen sie vollständig blosslegen könnten. Wahr-
scheinlichkeiten für den Fall zu konstruiren, dass der erste
Konsul sofort einen Entscheid getroffen hätte, wird man
billig ablehnen dürfen; einzig so viel lässt sich vermuthen,
dass eine solche Vermittlung im Herbst 1801 von der

Einheit mehr beibehielt, als die der helvetischen Consulta diktirte Verfassung.

Halten wir uns blos an die besprochenen Thatsachen, so kann zum Schlusse dieser Betrachtungen nicht verschwiegen werden, dass das Scheitern der seit Mai 1801 erweckten, so vielfach genährten und bethätigten Hoffnungen und das in den höchsten Kreisen getriebene Spiel mit gesetzlichen Formen und Ordnungen auf die Volksmassen verderblich wirkten; auf der einen Seite verschärften sich Misstrauen und Abscheu gegen Andersgesinnte, auf der andern zogen Viele aus einem so widrigen Gang der Dinge neuen Grund zur Gleichgültigkeit gegen alles was nicht ersichtlich den nächsten Interessen diente; um so mehr erkaltete der Sinn für kantonales und nationales Wohl.

IV. Ein neues Provisorium.

Ein bekannter Wunsch der Reaktionäre (S. 52) war nun erfüllt und für die Durchsetzung weitergehender Gedanken ihrer Partei die Bahn geebnet; es wurde auch nicht versäumt, die dem Umschlag günstig scheinende Stimmung des Volkes auszunutzen. Am 2. November hielten 13 Mitglieder des Senats in Dolders Wohnung eine geheime Sitzung, um sich förmlich zu konstituiren; am 6. wurden fünf andere Mitglieder, die nicht eintreten wollten, ersetzt und zwar zumeist mit Anhängern der alten Ordnung. Um missliebige Aeusserungen der Gegner soweit möglich zu verhüten, wurde der von Usteri redigirte «Republikaner» unterdrückt, dann den Statthaltern grosser Spielraum in der Ueberwachung der Tagesblätter etc. eingeräumt (12. Nov.), etlichen Zeitungen die früher gewährten Vortheile entzogen, hinwieder ein im Waadt-

land ausgeheecktes Flugblatt, das die gestürzten «Jakobiner» in gemeinen Versen angriff[1]), getadelt, jedoch nicht verfolgt. Den gegen die Berner Protestler (S. 62) betriebenen Strafprozess schlug die Vollziehungsbehörde nieder; eine beträchtliche Anzahl tüchtiger Beamten, die den Rücktritt erklärten, wurden durch Stadtberner, in acht Kantonen die Regierungsstatthalter und ein Theil der Bezirksstatthalter durch willfährige Leute ersetzt und eine durchgreifende Aenderung der Kantons- und Gemeindsbehörden angestrebt. Einer Reihe derartiger Verfügungen, die sogar gesetzliche Schranken missachteten, soll hier nur in der Hinsicht gedacht sein, dass dieselben nicht verfehlten, die Zurückgesetzten und ihren Anhang zu reizen und misstrauisch zu stimmen. Diesen «Patrioten» gegenüber fühlte sich freilich die Regierung einstweilen stark genug, obwohl sie Polizeispione, Kommissäre und Truppen nicht völlig entbehren wollte. Die Bauersame fand jetzt allerdings einige Erleichterung in der feierlich verkündigten Abschaffung der Grundsteuer (9. Nov.), die bei der Neigung zu niedriger Schätzung der Güter nie den gehofften Ertrag erzielt und beiläufig die redlichen Bürger benachtheiligt hatte. Aber auch andere Volksklassen gaben sich zeitweise der Hoffnung hin, dass nun eine bessere Zeit anbrechen werde.

Dieser Erwartung gaben die in zahlreichen Kantonen von Gemeindsvorstehern, Gerichten oder Bürgerversammlungen gebilligten Beifallsadressen an die neuen Ober-

[1]) «Que dites-vous de la nouvelle?»... Strophe 5 (Schluss:) «Que fera-t-on de cette engence? Dit à Lerèche son voisin. Faut leur cracher au nez, je pense, ou bien les fustiger soudain. Parbleu, leur dit ma ménagère: Il vaut bien mieux voir ces coquins conduits sous un autre hémisphère, pour peupler avec des putains.»

es aus seiner Apathie weckte und ihm Freude verursachte. Im Distrikte Schwanden war die Freude schon stärker, jedoch mit keinen Exzessen verbunden. Nur der Distrikt Glarus, der den übrigen mit einem guten Beispiel vorgehen sollte, wusste seine ungestüme Freude nicht zu mässigen; doch muss man auch da einige Gemeinden ausnehmen. In den übrigen hörte man mehrere Tage nichts als Schiessen und wildes Gelärm, und die Hoffnung, dass es bald Landsgemeinden gebe und jeder nach den Eingebungen seiner ungezähmten Leidenschaften handeln könne, erscholl auf allen Gassen. Wer nicht mithielt, war ein «verdammter Franzose» und allen möglichen Beleidigungen und Verleumdungen ausgesetzt. Seit einiger Zeit sieht es wieder ruhiger aus; die Landsgemeinden werden nicht angesagt und man fürchtet sogar, dass die Unordnungen aller Art nicht länger ganz ungestraft hingehen würden: kein Wunder, dass diejenigen, die im Anfange der letzten Revolution vergöttert wurden, schon wieder in ihrem Ansehen fallen und von dem gleichen Schicksale bedroht werden, welches in den ehevorigen Stürmen so manchen, verdient (oder) unverdient, traf . . . Aufgeklärte und rechtschaffene Vaterlandsfreunde sehen jede Revolution ungern und wünschen, dass Helvetien auf rechtlichem Wege zu seiner Ruhe käme. Da aber der Schlag einmal geschehen ist, so erblicken sie mit Freude manchen vortrefflichen Mann von der alten Regierung, der das Seinige zu dem damaligen isolirten Wohl seines Kantons redlich beitrug, an der Spitze der Geschäfte. Gebe nur Gott, dass sie uns nach einem so unvorbereiteten gewaltsamen Sprunge vorwärts (bringen) und nicht wieder gar zu weit zurückschleudern . . . . Möchten sie doch weniger auf die unüberlegten Wünsche unsrer in der Erziehung ganz vernachlässigten Generation als auf die einer veredelten Nachkommenschaft zu sehen gezwungen sein! Aber wird wohl unsere Nachkommenschaft in den kleinen Kantonen jemals veredelt werden können? Gewiss nur alsdann, wenn die

Zentralregierung das ganze Schulwesen unter sich behält und die Schulen in denjenigen Gegenden, die keine Zehnten und Bodenzinse haben, von dem Ueberschusse unterhalten werden, der in den andern, wo (diese) Gefälle beträchtlich sind, können erspart werden». — —
Gemeinn. helv. Nachr. p. 235—36.

Gross genug war freilich die Aufgabe des neuen Senats; nur ein Zweig derselben ist oben (S. 137) bezeichnet worden; sehen wir zu, wie die Behörde sie selber darstellte in ihrem Antrittsproklam vom 9. November:

— — Sie verhehlet euch nicht, in welcher bedenklichen und traurigen Lage unser geliebtes Vaterland sich annoch befindet. Ein unglücklicher Parteigeist, gegenseitiges Misstrauen, eigennützige Leidenschaften entzweien noch immer die Gemüther. Ein verheerender Krieg hat alle öffentlichen Hülfsquellen von jeder Art gänzlich erschöpft und viele Theile Helvetiens an den Rand des Verderbens gebracht. Die ungeheure Schuldenlast, welche durch Mangel an Sparsamkeit und irrige Finanzsysteme [1]) so sehr befördert worden ist, wird noch eine geraume Zeit unser armes Vaterland empfindlich drücken. Noch bedarf die allgemeine Verfassung, die als einziges Rettungsmittel in der gegenwärtigen Lage angenommen worden ist, heilsamer Verbesserungen, um die Ruhe und den Wohlstand der Schweiz neuerdings fest zu begründen. Auch die Kantonalverfassungs-Entwürfe müssen den wahren Bedürfnissen der betreffen-

[1]) Zwei beliebte Vorwürfe, wobei vergessen zu werden pflegte, dass die Schwierigkeiten der Durchführung eines ganz neuen Auflagensystems, namentlich bei dem Widerwillen weiter Kreise und der mehr oder weniger fühlbaren Stockung der Arbeit und des Verkehrs, zu mächtig waren und ein grosser Theil der Mittel für die französischen Truppen verwendet werden musste. Von den Zehnten, Grundzinsen etc. soll hier nicht die Rede sein, da die Erörterung zu weit führen würde. Im Uebrigen war die helvetische Verwaltung im Ganzen so sparsam, als die Umstände es irgend erlaubten.

den Kantone und dem allgemeinen Besten besser angepasst werden. Und endlich erfordern unsere äusseren politischen Verhältnisse, besonders mit der mächtigen und ruhmvollen Regierung, deren Wohlwollen unsere Ruhe sichert, angestrengte Sorgfalt und Klugheit. — —
Helv. A.S. VII. 700.

Und in der gleichen Tages publizirten Eidesformel verpflichteten sich die Mitglieder, «sowohl bei Verbesserung der Hauptverfassung als (bei Aenderung) der Kantonalverfassungen ihr Auge auf das Wohl des gesammten Volks zu richten und daher weder öffentlich noch heimlich die Hand zur Wiederherstellung politisch-persönlicher (!) Vorrechte und Privilegien [1]) zu bieten», u. s. w. So viel mussten sie versprechen, um einen genügenden Anhang zu gewinnen. Allein die Erfüllung wurde ihnen schwer gemacht von rechts und von links.

Eine Gewähr der Befestigung glaubten sie nun vorzüglich in den Wahlen für die Vollziehungsbehörde zu finden, ganz besonders in der Person der Landammänner.

Verfolgt man die bezügliche Korrespondenz[2]), so wird man leicht an die Zeiten erinnert, wo ganze Völkerschaften sich für oder wider die vorgeschlagenen Namen erhitzten; zumal in Bern betrieb man diese Dinge mit einem Eifer, der ruhige Beobachter abstiess. Dabei kam übrigens Verschiedenes in Frage. Sollten schlechthin die fähigsten oder die populärsten Männer ausgesucht werden.

---

[1]) In diesem undeutlichen Ausdruck verbirgt sich eine Verlegenheit; persönliche Vorrechte in öffentlichen Verhältnissen erkannte man als gehässig oder wenigstens nicht mehr haltbar; dagegen sollten die alten Hauptstädte das Vorrecht zurückerhalten, dass nur Bürger ihrer Gemeinde zu höheren Aemtern gelangen konnten, und dies musste einstweilen verschwiegen werden.

[2]) Von Verninac, Hirzel, Wyss etc.

ohne Rücksicht auf deren Heimatort oder ihre politische Vergangenheit? Oder durfte man Ansprüche der alten Vororte zulassen oder gar in den Vordergrund stellen? Konnte sich der Entscheid lediglich nach dem nationalen Urtheil richten, oder hatte man sich an das Gutfinden der französischen Regierung zu halten? Wie diese Fragen in den betheiligten Kreisen gewürdigt wurden, lassen die vorhandenen Angaben nicht klar erkennen; doch ist wahrscheinlich, dass man sie da und dort erwog. Bei alledem kamen nur wenige Personen in Frage: einerseits Dolder, anderseits Frisching (von Rümligen) für Bern, Kaspar Hirzel von Zürich und Alois Reding. Für ersteren verwendete sich im Stillen Verninac, der als Maxime empfahl, einen Mann «der Revolution» und einen Vertreter der alten Kantonsregierungen, beide aber von gemässigter Denkart, zu wählen. Allein weder in Zürich noch in Bern fand er Anklang; den Versuch, einen Zürcher und einen Berner neben einander zu stellen, wollte er hinwider nicht billigen; so spitzte sich die Frage endlich anders zu. Von Zürich und Bern wurde nämlich Reding als erster Landammann vorgeschoben; um die zweite Stelle mochte dann ein Wahlkampf folgen, in dem die Berner zu siegen hofften. Dies gelang auch um so leichter, als Hirzel gern einem Jüngeren wich. Am 21. November fiel der Entscheid in diesem Sinne (Reding erhielt 15 Stimmen); gleichen Tags wurden die übrigen Mitglieder des kleinen Rathes ernannt (R. Glutz, Hirzel, Dolder, Lanther). Mit dem 23. trat die neue Behörde die Leitung der Geschäfte an.

Die bedeutsame Rolle, welche Aloys Reding zugefallen war, erfordert nun einige Bemerkungen über dessen Persönlichkeit und die Motive für die ihr gewordene Aus-

zeichnung[1]). Als «Landshauptmann» der Schwyzer in ihrem Kampfe gegen die Franzosen im Mai 1798 hatte Reding nicht blos in der Schweiz, sondern auch im Ausland einen Ruhm erworben, den ihm niemand streitig machte; der Plan zu einer umfassenden Kriegsoperation gegen die Eroberer, den er im April betrieben oder gefördert hatte, bewies jedoch damals schon, dass er die schweizerischen Verhältnisse, zumal wie sie durch den Fall Berns und die Umwälzungen in allen andern Gebieten sich gestaltet hatten, nicht genügend kannte. Seit der Kapitulation mit der Uebermacht lebte er in der Stille; doch wurde er schon 1800 für Aemter in der helvetischen Regierung vorgeschlagen, und sobald eine Aenderung der Verfassung ernstlich in Frage kam, betrachteten ihn Viele als berufenen Vertreter der alten Volksstände und setzten sich mit ihm in Verbindung; dass auch der französische Gesandte (Reinhard) ihm entgegenkam, wurde früher berührt. Es entsprach nun völlig der Denkart seiner Landsleute, wenn er in der helvetischen Tagsatzung mit Nachdruck erklärte, sie würden die grosse Gewalt, welche die Verfassung dem Landammann zutheilte, nie anerkennen; allein gegen die Annahme dieser hohen Stellung und ihres ungewöhnlichen Gehaltes sperrte er sich nun keineswegs[2]). Und kaum in sein Amt ein-

[1]) Da R. bis 1818 zeitweise in eidg. Verhandlungen erschien und konsequent die besondern Interessen der Urkantone (und der leitenden Geschlechter) vertrat, so darf man sich wundern, dass er keine einlässliche Biographie erhalten hat. Was Zschokke u. a. über ihn berichtet, bildet doch nur Fragmente.

[2]) Ein denkwürdiger Gegensatz zu Lukas Legrand, der (im April 1798) nicht Direktor werden wollte, weil ihn die Gewalt der Behörde abschreckte, und sich blos dadurch beruhigen liess, dass eine Schmälerung derselben betrieben wurde.

getreten, warf er die Frage auf, ob nun nicht alle Statthalter von ihm ernannt resp. abgeändert werden dürften, was hier trotz den gehässigen Folgen, die sein Autoritätsgelüste haben konnte, nicht näher beleuchtet werden soll.[1]) Alsbald bemühte er sich für die Befreiung der Klöster von der ihnen auferlegten Vormundschaft und für Anknüpfung diplomatischen Verkehrs mit dem Papst, wodurch er sich der Anhänglichkeit der Urkantone und der Katholiken überhaupt versicherte. In der Heimat war seine Wahl zum ersten Landammann mit Glanz und Getöse gefeiert worden; in ihm sahen ja die Bergkantone nicht blos einen Helden und Führer, sondern einen Anwalt oder Beschützer ihrer Wünsche wie ihrer Vorurtheile, und sie täuschten sich darin nicht. Sie wurden auch bald soweit thunlich erleichtert; sie erhielten neue Statthalter und Verwaltungsbehörden; selbst die «Zentralmunizipalitäten», welche H. Zschokke seinerzeit hatte bilden lassen, wurden gewissermassen anerkannt. Mehr und mehr gewöhnten sich nun ihre Bevölkerungen an den Gedanken, bald wieder nach ihrer alten Regierungsform leben zu dürfen. Und wenn sich in andern Kantonen Unzufriedenheit regte, so liessen sich wohl in den Bergthälern, zumal in Schwyz, entschlossene Männer finden, um Widersetzliche zurechtzuweisen.[2])

[1]) Nur mit einem Punkte sei die Tendenz gekennzeichnet: es sollten die Statthalter von Aargau und Waadt durch Fridoline der Berner Ultras ersetzt werden! (Die Namen unterdrückt man.)

[2]) Dass der Kleine Rath zeitweise an solche Hülfe dachte, ist durch einen Beschluss vom 14. Dezember 1801 bezeugt, der den Kriegsminister beauftragte, heimlich von Bern und Luzern oder Zürich aus 600 Ordonnanzflinten etc. nach Schwyz transportiren zu lassen, was aber infolge Einspruchs der französischen Agenten (auch G. Montchoisy's) unterbleiben musste.

Wenn — nach vereinzelten Zeugnissen, die man kaum anfechten kann — das persönliche Auftreten Redings als ein Achtung gebietendes bezeichnet und trotz der Vornehmheit in Tracht und Gebaren seine Leutseligkeit gepriesen wird, so kann das Ansehen, das er genoss, nicht auffallen. Damit ist jedoch das besondere Vertrauen, das ihm in aristokratischen Kreisen gezollt wurde, nur theilweise erklärt. Dass er aus einer angesehenen und reichen Familie stammte, die sich einen sagenhaften Ruhm gern gefallen liess, konnte städtische Geschlechter, die ihrerseits in öffentlichen Aemtern ihren Einfluss gefestigt hatten, für ihn nur gewinnen, wobei übrigens der militärische Ruhm und der in schwieriger Lage bewiesene Muth mit in Anschlag kamen. Das wichtigste Motiv lag jedoch in der Zuversicht, dass Reding, der für sein Heimatland das Recht zur Herstellung der alten Formen beanspruchte, den Stadtgemeinden die Förderung gewisser Vorrechte nicht bestreiten werde. Da wenig Schriftliches von seiner Hand sich erhalten hat, so lässt sich seine Stellung zu den manigfaltigen Fragen, die seit Jahren die verschiedenen Volkskreise beschäftigten, schwer bestimmt angeben; an Staatstheorien scheint er aber keinen Geschmack gefunden zu haben, und seine Gesichtspunkte für Reformen bildeten jedenfalls ein recht einfaches System. An Geisteskräften, staatsmännischer Bildung und Geschäftskenntnis waren ihm manche Mitglieder der Behörden, die er zu leiten hatte, zweifellos überlegen; um so williger schloss er sich den Meinungen städtischer Vertreter der alten Ordnung an, was hinwieder deren Zuneigung für ihn bestärkte. Bald genug verflocht ihn dieses Verhältnis in Spannungen und Konflikte, deren Charakteristik uns weiterhin beschäftigen wird.

Bei Redings Wahl hatte der stille Wunsch mitgewirkt, dem französischen Einfluss eine Schranke zu setzen; Verninac's Ratschläge hatte man beiseitgesetzt und dem Manne, den er als fügsam und vorsichtig schätzte, eine Stellung zweiten Ranges angewiesen; dieser selbst betrachtete sich als betrogen und hintangesetzt von denjenigen, für deren Sache er ein gefährliches Spiel gewagt hatte; um so mehr hielt er sich nun, soweit es anging, an Verninac, der übrigens, den Weisungen von Talleyrand gemäss, den neuen Kurs nicht stören sollte. Im Hinblick auf die Beschlüsse vom 28. Oktober (S. 125–26) wollte seine Regierung einstweilen nur zusehen, ob Anstalten zur Einführung der Verfassung wirklich getroffen würden; sie verhehlte sich dabei nicht, dass die Urkantone, denen sich Glarus anschliessen könnte, die Anwendung gleichförmiger Gesetze erschweren dürften, und fand ihr besonderes Interesse an Wallis eben durch die Annahme der Verfassung geborgen; sie liess denn auch durch den General Turreau die Vereinigung mit Frankreich betreiben. Dem M. Stapfer wurde indess verdeutet, dass eine zweite Tagsatzung neue Gefahren mit sich bringe, die Einsetzung der konstitutionellen Behörden sich zu sehr verzögere und überhaupt die erforderliche Organisation nicht vorwärts komme. Verninac's Urtheil über Redings Erhebung billigte nun aber der Botschaftssekretär nicht; er glaubte Talleyrand versichern zu dürfen, dass der Landammann, der freimüthig und loyal sei, sich Frankreich ergeben zeigen werde; wirklich erklärte derselbe alsbald (24. November) in einem Schreiben an den Ersten Konsul den Wunsch, die seit Jahrhunderten bestandenen freundschaftlichen Beziehungen der beiden

Nationen fortzusetzen, und den Vorsatz, nicht der Reaktion zu dienen.[1])

Eine Gegenäusserung erfolgte nicht; denn bereits hatte die französische Regierung infolge von Beschwerden über missliebige Verfügungen und von Winken, die sie über die Denkart einzelner hochgestellter Personen erhielt, Verdacht geschöpft. Verninac liess nicht ab, ihr seine Gründe zu Misstrauen mitzutheilen. Ein wenig überlegtes Vorhaben Redings bot ihm jetzt Anlass zu einer Intrigue. Es sollte nämlich eine neue Botschaft für Paris bestellt, Stapfer somit beseitigt werden, den etliche Berner als Gegner ihrer besondern Absichten hassten. Als Gesandte waren ausersehen Gottlieb Isaak von Diessbach («von Carrouge»), ein Absolutist des patrizischen Systems, Jakob Heinrich Meister von Zürich, der als litterarischer Anwalt der Föderalisten geschätzt war, und Fürsprecher Eman. Jauch von Uri; der Erstgenannte sollte dann in Paris bleiben. Nun glaubte aber die französische Regierung verlangen zu können, dass ihr die Person eines neuen Bevollmächtigten vorerst zur Genehmigung angemeldet würde, und Verninac säumte nicht, Diessbach anrüchig zu machen. Es war ihm auch nicht entgangen, dass die Organisation der alten Städtekantone ernsten Schwierigkeiten begegnen könnte, welche die volle Durchführung der Verfassung verzögern oder gar verhindern mussten; an diese Voraussicht knüpfte er jetzt den Antrag, zu der Eröffnung ermächtigt zu werden,

---

[1]) Die von Reding ausgegangenen Akten sind von seinem «Staatssekretär», Gottlieb Thormann von Bern, verfasst, der ihm zeitweise auch in nicht amtlichen Geschäften sehr behülflich war und seinerseits in Korrespondenz mit französischen Politikern stand, welche die Föderalisten begünstigten.

er könne die neuen Behörden nicht anerkennen, bevor die Verfassung vollständig eingeführt sei und sich zeige, dass dieselbe — d. h. eigentlich: die hinzugekommenen Gesetze und Anordnungen — den Wünschen der Nation entspreche (23. November).

So weit dieser Anspruch reicht, und so wenig man ihn rechtlich begründet finden mag, so war er doch eine unvermeidliche Folge des bisher Geschehenen, namentlich auch der diesseits begangenen Fehler, und die neuen Machthaber waren wirklich auf dem Wege, und gerade im Widerspiel zu unverkennbaren Stimmungen entschlossen, die gethanen Verheissungen nach ihrem Sinne zu wenden und Verhältnisse vorzubereiten, welche den Zwiespalt nähren mussten. Diese Richtung beurtheilte auch Bonaparte scharf, und seine Aeusserungen dürfen wir nicht als ein blosses Echo der Gutachten von Verninac und Talleyrand taxiren. Einigen Aerger verrieth schon seine Botschaft an den gesetzgebenden Körper (22. Nov.), worin er rügte, dass seine wohlgemeinten Räthe in der Schweiz — er meint die Behörden — kalt aufgenommen worden, und bemerkte, das Land habe noch keinen Steuermann. (Vgl. AS. VII. 1393.)

Viel deutlicher sprach er acht Tage später in einer Weisung an Talleyrand (ebd. p. 1393—94). Da er viele Klagen über die Zusammensetzung des kleinen Rathes und dessen reaktionären Geist vernehme und zwar von Anhängern Frankreichs, so sollte Verninac in vertraulicher Weise zu verstehen geben, man sei diesseits mit der helvetischen Regierung gar nicht zufrieden und wolle nicht dulden, dass Freunde misshandelt werden; der jetzige Kleine Rath bilde nur den Triumph einer Partei und sei nicht mehr als eine Kommission, da der gesetz-

gebende Rath überhaupt kein Recht gehabt, die Tagsatzung zu stürzen; zudem sei dies nur mit 16 Stimmen geschehen (vgl. S. 125); Frankreich aber könne den Willen von 16 Personen nicht als denjenigen des Volkes gelten lassen. Die Anlockung von Leuten, die in englischem Sold gestanden [1]), sei auch eine Beschimpfung des bestehenden Bündnisses. Verninac habe daher, allerdings nicht schriftlich, zu eröffnen, man könne die Regierung weder unterstützen noch anerkennen, und den Diessbach wolle er, der Konsul, nicht als helvetischen Gesandten aufnehmen [2]). Wenige Tage später liess er für General Montchoisy Befehle ergehen, der bestehenden Regierung in keiner Weise behülflich zu sein und sich in politische Händel überhaupt nicht einzumischen. — Diese offenbar aus einer Verstimmung geflossenen Kundgebungen [3]) sind

---

[1]) Es sind die seit Herbst 1798 ausgewanderten Schweizer gemeint, die im zweiten Koalitionskrieg direkt oder indirekt dem britischen Kabinet gedient hatten, desswegen von den helvetischen Behörden als Feinde des Vaterlandes erklärt und mit Strafen belegt oder bedroht, aber seit etlichen Monaten mit auffälligem Eifer amnestirt worden waren, so dass sie heimkehren und — wieder für aristokratische Politik arbeiten konnten.

[2]) Am 1. Dezember brachte ein Pariser Blatt (Défenseur de la Patrie) einen offiziösen Artikel, wo D. heftig angegriffen wurde: — — «Diesbach, qui, pendant l'ancien régime, était le fléau de ses vassaux, turbulent, fourbe, altier, c'était le rebut de l'ancien gouvernement: il a assisté au conseil autrichien à Munich; on croit même que la police de Genève, où il s'était retiré, a été obligée de le chasser; c'était un jockey et l'agent d'Espagne.» Man sieht hieraus, wie, da er nichts vergessen resp. preisgeben wollte, ihm mit gehässigen Erinnerungen vergolten wurde.

[3]) In anderer Fassung vertritt ungefähr dieselbe Ansicht Talleyrand in einer bemerkenswerthen Weisung an Verninac (Anfangs Dezember); s. Dunant, p. 478—79.

hier, ungeachtet des später zu berührenden Wechsels der Ansicht, wenigstens als ein Symptom der kritischen Lage zu beachten. Noch ehe sie nach Bern gelangten, hatte man dort die Nothwendigkeit gefühlt, aus derselben herauszukommen.

Gegen Verleumdung waren nämlich auch die Sieger vom 28. Oktober nicht gefeit. Alsbald wurden Gerüchte verbreitet, und zwar im Berner Gebiet, sie hätten ihre «Gegenrevolution» einzig durch das Versprechen zu Stande gebracht, den Franzosen das Wallis, das Waadtland, einen Theil von Freiburg und die «englischen Fonds» (der alten Republik Bern) zu überlassen. Andere sprachen wenigstens von der Abtretung des Wallis und behaupteten, gerade die beseitigten Mitglieder des Vollziehungsrathes hätten für dieselbe nicht gestimmt. Es wurde daher der Regierung empfohlen, über den bezüglichen Artikel der Verfassung öffentlich eine deutliche Erklärung zu geben. Dies lehnte sie jedoch ab, weil sie in solchen Reden nur Parteilügen sah; eine Kundgebung, welche der Wahrheit gemäss war und zugleich den patriotischen Sinn des Volkes befriedigen konnte, fiel freilich schwer, und die Gewaltmassregeln, welche die bekannte mächtige Hand im Wallis unternahm, liessen wenig Hoffnung für ein erträgliches Abkommen zu. Auch in andern Dingen sah man sich einem Willen gegenüber, der rücksichtslos zugriff und eine billige Gegenseitigkeit selten gewährte; es soll dafür nur an Gebietsverletzungen wegen vermutheten Schmuggels mit englischen Waaren [1]) und an kleinlich-gehässige Ausfuhrverbote für die Dörfer des Leimenthals erinnert sein.

---

[1]) Belege enthält die Helvet. AS. VII. Nr. 183.

… andere Blöcke im Weg. Gegen
… nach Paris intriguirte A. G. Jenner,
… für sich wünschte, schliesslich
… mit Verninac blieb er in engem
… Berufung entgegen; doch
… sich aus einen andern Vo…
… versagte er dem erst…
… indem er dessen Ernennu…
… erwiderte, und ze…
… den Kleinen Rath und
… auf dieser Seite glaubte
… dass er heimlich die Ge…
… durch allerlei Widerst…
… mussten. So unerquic…
… das Verhältnis zu der
… Briefen B…
… Schritt w…
… Reding, ind…
… nach Paris zu reise…
… den Zeitgenossen n…
… wurde und di…
… bald als e…
… von dem A…
… Regierungsän…
… verstehen …
… Paris zu e…
… zu verfol…
… Akten
… können
… kommen.

… Quellen … mir eine Be…
… Beurtheilung des Unternehmens nicht g…

Als solche sind nun diejenigen anzusehen, die einer-
seits die betheiligten Parteien charakterisiren, anderseits
welche Wirkung hinterliessen. Ueber die Aeusserlich-
eiten können wir mit der Angabe hinweggehen, dass
eding am 30. November früh von Bern abging; aber,
wohl er ein eigens erworbenes Fuhrwerk benutzte,
t am 7. Dezember Nachmittags in Paris anlangte, am
Januar sodann die Heimkehr antrat und am 17. Nach-
tags wieder Bern erreichte[1]), und die Kosten, die da-
s der Staatskasse beschwerlich fallen mussten, unge-
r 20,000 Fr. betrugen.

Stapfer war von dem Entschlusse Redings rechtzeitig
chrichtigt worden, und er säumte auch nicht, der
ösischen Regierung einen Besuch anzukündigen, von
er sich grosse Erfolge versprach; noch am 7.
ds bat er Talleyrand um Anordnung einer Audienz,
ereits am 9. stattfand. Da der erste Konsul sich
er Reise nach Lyon anschickte, wo wichtige Ver-
ungen im Gange waren (S. 100), so bildete es eine
dere Vergünstigung, dass er den Landammann nach
en Tagen persönlich empfing (15. Dezember). Für

sein sollte. Was sich an bezüglichen Akten im hel-
n Archiv vorfindet, ist derart dürftig, dass man ge-
sagen muss, die wichtigsten seien demselben nicht
en worden. Daraus ergab sich unvermeidlich das Ur-
ss von Reding und seinem Begleiter die Aufgabe der
g mangelhaft gelöst und die Belege für ihre Thätigkeit
halten worden seien; auch wurde von ihrer Partei der
zu erwecken versucht, als ob die Zwei allein gewirkt
Die Korrespondenz von Stapfer und die Sammlung
mant korrigiren und ergänzen nun aber die bisher
Auffassung in bemerkenswerther Weise.

[1]) Sonst liess sich die Reise damals in $3^1/_2$—5 Tagen ab-

diese Konferenz hatte der letztere sich mit Stapfer berathen, der nicht unterliess, an bisher fruchtlos betriebene Ansprüche der Schweiz zu erinnern.

Da über diese Audienz keine einlässliche Berichterstattung vorliegt — der Phonograph ist eben zu spät erfunden worden — so müssen wir uns mit dürftigen Notizen begnügen. Vor allem aber ist zu beachten, dass Talleyrand und andere Staatsmänner kurz vorher über das neue Regime der Schweiz sich so abschätzig geäussert hatten, dass der Gedanke an einen Umschlag auftauchen konnte; indess bezeugten dann Talleyrand und Bonaparte über Redings Vorhaben alsbald ihre Freude, und diese Stimmung beherrschte auch die Zusammenkunft. Der erste Konsul scheute sich dabei nicht, zu gestehen, er sei schon auf dem Punkte gewesen, durch einen Extrakourier in Bern zu erklären, dass er alles seit dem 28. Oktober Geschehene missbillige; die ihm eröffneten Wünsche nahm er freundlich auf und erweckte durch seine Haltung in der helvetischen Botschaft die kühnsten Hoffnungen. Alsbald wurde der Senat von diesem glücklichen Beginn der Unterhandlungen in Kenntnis gesetzt, und so stark war der Eindruck desselben, dass an einem Sonntag-Vormittag (20. Dezember) eine ausserordentliche Sitzung gehalten und dem Landammann mit begeisterten Worten für sein Wagnis der Dank der Behörde erstattet wurde (AS. VII. 876—77).

Da mehrere der wichtigsten Dokumente kein Datum tragen, so fällt es doppelt schwer, eine klare und sichere Reihenfolge der Verhandlungen zu bestimmen. Von kleinen Schreiben abgesehen, reichte Reding am 15. Dezember eine Note von ziemlich allgemeinem Inhalt ein, der am 20. eine Aufzählung von Wünschen und ein Entwurf

zur Bundesverfassung folgten: eine besondere Erklärung über die Militärstrasse im Wallis wird vermisst. Am 2. Januar fasste er alle Forderungen in einem «Ultimatum» zusammen, das freilich nicht die übliche Wirkung solcher Schriftstücke haben konnte.

Eine Hauptfrage, die erste, die zu ernstlicher Behandlung kam, bezog sich auf die Anerkennung der helvetischen Regierung. Die französische beanspruchte nicht eine Beseitigung und Neubildung der bestehenden Behörden (Senat und Kleiner Rath), sondern bloss eine Ergänzung behufs gleichmässiger Vertretung der Parteien: zunächst handelte es sich um Verstärkung des Senats, und zwar durch Mitglieder, die zugleich im Kleinen Rathe sitzen sollten; anfänglich war nur von fünf Neuwahlen die Rede; später entschied man sich für sechs. Wichtig waren aber hiebei von vornherein die Namen: dafür wurden Vorschläge von Verninac, Reding und von Stapfer aufgestellt und von der französischen Regierung schliesslich die Auswahl im Sinne der Unitarier getroffen[1].

[1]) Von Reding scheinen neben etlichen von ihm anerkannten Unitariern auch Föderalisten oder Konservative, z. B. Aregger von Solothurn, Girtanner von St. Gallen, Wieland und Stokar empfohlen worden zu sein, wogegen Stapfer auch M. Meyer, Usteri und Rud. Steck vorschlug: Talleyrand nahm auch Füssli an, weil dieser schon einmal zum Senator gewählt worden, aber aus politischen Gründen abgelehnt hatte. Stapfer betrieb zeitweise die Ausmerzung einiger Reaktionäre, um sie durch Liberale zu ersetzen, musste sich aber mit der Aufnahme von 6 Parteifreunden begnügen. Aus seinen Briefen ist zu ersehen, dass auch R. E. Haller thätig war, um dessen Sache zu fördern, und zwar im Gegensatze zu Hauterive, der als Gönner von Reinhard, Fitte und ihrem (bernischen) Anhang die Unitarier soweit möglich verkürzte. Dagegen soll auch nicht verschwiegen sein, dass Reding sich nachgiebiger gezeigt haben soll als sein Begleiter.

An diese Bestimmungen knüpften sich andere betreffend die Stellung der Landammänner und ihrer Statthalter und die dafür erforderlichen Wahlen, sodann die Zusage des ersten Konsuls, nach Vollzug dieser Aenderungen die helvetische Regierung förmlich anzuerkennen und über die beregten Gebietsfragen einen Ausgleich anzuordnen (Dunant p. 489—90). Ein anderer Aufsatz, der vorgreifend als «zweite Uebereinkunft» bezeichnet ist, aber lediglich einen Vorschlag von Reding enthält, wird noch zu besprechen sein. In Betracht fällt dagegen an dieser Stelle ein dritter Entwurf (Dunant p. 492—93), der aus der französischen Kanzlei stammen möchte; da werden in drei Abschnitten die Motive für die Erweiterung der helvetischen Oberbehörden dargelegt, die Abänderung der allgemeinen Verfassung dem neubestellten Senat übertragen, deren Annahme aber den Kantonstagsatzungen zugewiesen und das Verfahren für die Festsetzung und Einführung der Kantonsverfassungen vorgeschrieben. Etliche Punkte sind hervorzuheben: Die Aenderungen an der Verfassung vom 29. Mai sollen sich einzig auf die vereinbarten Neuerungen in der Komposition des Senats und des kleinen Raths und eine genauer formulirte Scheidung der Befugnisse der Centralgewalt und der Kantone erstrecken. Sodann sollte der Fortbestand der Kantone Aargau und Waadt ausdrücklich anerkannt, den Ortsgemeinden zu Stadt und Land die hergebrachten Gemeindegüter als Besitzthum der Altbürger (Bourgeois) gesichert, andere öffentliche Mittel aber der Regierung zuerkannt werden. Ich glaube bemerken zu sollen, dass diese drei bedeutsamen Bestimmungen von Stapfer bei Talleyrand empfohlen und nicht vor dem 20. Dezember, sondern vermuthlich erst acht bis zehn Tage später in den Entwurf aufgenommen

wurden, der aber keinen Abschluss erhielt. Ueberhaupt kam es gar nicht, wie Reding glaubte, resp. behauptete, zu wirklichen Verträgen oder Verkommnissen, sondern nur zu «Noten», Entwürfen und mündlichen Verständigungen über eine Anzahl der aufgeworfenen Fragen.

Die oben berührte «Uebereinkunft» soll dessen ungeachtet nach ihrem wesentlichen Inhalte angeführt werden. Dieselbe fordert 1), dass der Allianzvertrag von 1798 (in allem was die Unabhängigkeit der Schweiz gefährdete) abgethan werde; 2) dass die Militärstrasse im Wallis Eigenthum der französischen Republik sein, das Land jedoch schweizerisch bleiben solle; 3) und 4), dass das Frickthal, Biel, Erguel und Münsterthal mit der Schweiz vereinigt werden; 5) der im Veltlin etc. auf Bündner Privatbesitz gelegte Sequester sei aufzuheben; 6) die zisalpinische und die batavische Republik seien durch die französische Regierung zu veranlassen, schweizerische Soldtruppen zu übernehmen. Weitere Wünsche, die anderswo geäussert sind, mögen übergangen werden; es lässt sich aber die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Unterhandlung durch nebensächliche Ansprüche nicht gefördert werden konnte. Die Gegenpartei verwies etliche dieser Anliegen an die zuständigen Ministerien zur Begutachtung; bei einzelnen ist aber vorweg ersichtlich, dass sie entweder keine Verpflichtung eingehen oder auf entgegenstehende Beschlüsse und Verfügungen nicht zurückkommen wollte.

Zu näherer Betrachtung bleiben uns nur zwei Gegenstände übrig: die oft berührten Gebietsfragen und die Aenderungen in der Staatsverfassung. Erstere erfordern jedoch eine hier nicht zulässige Erörterung der beidseitigen Motive, die sich in zahlreichen Aktenstücken entwickelt

finden, und verlieren einigermassen an Interesse durch den glücklichen Umstand, das die Folgezeit (1814—15) den diesseitigen Forderungen in leidlichem Masse entsprochen hat; darum begnügt man sich mit einigen Notizen. Die Sicherung der Neutralität war ein Hauptargument für die Schweiz, um die im Jahre 1797—98 von Frankreich besetzten Theile des Fürstenthums Basel zurückzuverlangen; in einem bezüglichen Gutachten an den ersten Konsul (Dunant p. 488—89) anerkannte nun Talleyrand, dass diese Gebiete durch kein französisches Gesetz der Republik einverleibt worden und es daher dem Konsulat freistehe, aus politischen Rücksichten dieselben wieder abzutreten, während er sonst etwa sich auf den Bündnisvertrag von 1798 berief, der ihren Uebergang an Frankreich besiegelt habe.

Der Abtretung des Frickthals widersetzte sich die französische Regierung am wenigsten; jedoch sollte dasselbe als Ersatz für das Wallis dienen, falls dieses an Frankreich fiele; auf Vorstellungen über den ungleichen Werth der beiden Objekte pflegte sie mit Einwänden zu antworten, welche bei der bestehenden Zwangslage sich schwer beseitigen liessen. Die Einverleibung der alten Genfer Besitzung Céligny, die eine unbequeme Enclave bildete, war diesseits schon öfter, aber ohne Erfolg, betrieben worden; jetzt glaubte Talleyrand entsprechen zu können, da hinwider ein Stück des «Dappenthals» für einen Strassenbau in Frage stand. Dass der Besitz von Versoix, der für die Schweiz sehr lästig war, bei diesem Anlasse nicht berührt wurde, kann auffallen; die Gründe des beidseitigen Schweigens dürfen wir indess in Ruhe lassen. Die grössten Schwierigkeiten bot die Walliserfrage. Diesseits waren sie schon

vielfach erwogen und die Rechte der Schweiz nach Kräften vertheidigt worden; Frankreich stützte sich aber auf das Bündnis von 1798, das ihm zwei Militärstrassen einräumte; indem es auf die nördliche verzichtete, glaubte es diejenige, die ihm die Herrschaft in Italien erleichtern sollte, desto eher fordern zu können, und es wagte sogar zu behaupten, dass eben durch diese Strasse die Neutralität der Schweiz besser als sonst gesichert würde.

Zu einem Verzicht auf das Walliser Gebiet mitzuwirken, war für Reding doppelt peinlich, da Konfession, Verfassung und alte politische Bande sich nicht übersehen liessen; es wurde daher in mehreren Konferenzen mit Hauterive lebhaft darüber gestritten; schliesslich blieb auf den Fall, dass die Abtretung des linken Rhoneufers (bis Brig) unvermeidlich wäre, für Reding nur der Ausweg übrig, die Entscheidung den betreffenden Gemeinden anheimzugeben, so nämlich, dass sie die Vereinigung mit Frankreich selbst begehren würden; damit sollte der schweizerischen Regierung der Vorwurf erspart werden, alte Bundesgenossen einer fremden Macht auszuliefern. Nachdem Reding so weit entgegengekommen, fand Bonaparte das vorgeschlagene Mittel, Petitionen in solchem Sinne zu sammeln, doch nicht annehmbar; er wollte jetzt nur auf der Erklärung beharren, eine Strasse haben zu müssen, und die Landeshoheit erst dann ansprechen, wenn sich zeigte, dass dieselbe der schweizerischen Neutralität wegen nothwendig wäre; diese Frage wünschte er nun einstweilen vertagt zu sehen. Eine formulirte Uebereinkunft betreffend diese und andere Dinge erschien daher als unnöthig; das Weitere sollte durch die Botschaft in Bern eröffnet resp. in's Reine gebracht werden.

Diese Angelegenheit war für die Schweiz so wichtig, dass eine Orientirung darin sich nicht umgehen liess: so enge sie aber auch mit den Herrschergedanken des ersten Konsuls verflochten war, kehrte er doch für einmal andere Gesichtspunkte hervor, indem er am 6. Januar die Zuschriften Redings (S. 158—59) in einem Schreiben beantwortete, das er unzweifelhaft für die Oeffentlichkeit bestimmte [1]). Den Wortlaut enthält die Helvet. Aktensammlung (VII. 883); hier dürfen nur einzelne Aeusserungen ausgehoben werden. Bonaparte betrachtet die Schweizer als einen Zweig der gallischen Völkerschaften, deren «erster Magistrat» er nun sei; er erinnert an die Revolution und die «Freiheit und Gleichheit», die durch jene der Schweiz gebracht worden, vermisst aber eine Organisation, eine Regierung, einen (deutlich ausgesprochenen) Nationalwillen, und ermahnt die Patrioten, dem Beispiel der Vorfahren gemäss, ihre Systeme und Parteiwünsche dem allgemeinen Wohl zu opfern, um eine feste Ordnung zu begründen; um dieses Werk zu fördern, verspricht er seinerseits alles zu thun, was eine auf Freiheit und Gleichheit beruhende Verfassung sichern könne.

An diese ernsten Worte, die wohl etwas mehr zu bedeuten hatten als mündliche Aeusserungen, die der Gewaltige allerdings reichlich spendete, knüpfe ich endlich die Aufzeichnungen, die sich über die Verfassungsvorlage haben finden lassen. Eine Uebersicht ihres Inhaltes kann um so eher unterbleiben, als sich derselbe grossentheils dem Entwurf vom 29. Mai anschliesst: alle

---

[1]) Einen authentischen Abdruck gibt das bekannte grosse Korrespondenzwerk Napoleons I., Band VII. 453.

Abweichungen zu bezeichnen, dürfte hinwider wenig Belehrendes bringen; nur wenige Punkte sind als charakteristisch auszuheben. Statt 17 resp. 18 Kantonen werden jetzt 23 genannt, indem Baden selbständig blieb, Wallis mitgezählt wurde, das Frickthal und Biel mit Erguel etc. je einen Kanton bilden sollten, für Glarus und Appenzell wieder der alte Umfang bestimmt und ein neuer Kanton St. Gallen vorgeschlagen war. Dass Uri das Livinenthal zurückerhalten, Tessin aber die Landschaft Misox nicht aufnehmen sollte, darf nicht übersehen werden. — Zu beachten ist hiebei vorerst, dass Gebiete, die noch nicht als schweizerische galten, schon eingereiht waren; zweitens die grosse Zahl kleiner Kantone (13?), deren ökonomische Grundlagen als sehr schwach erscheinen mussten; sodann die Vermehrung der ausschliesslich oder überwiegend katholischen Stände (11), und endlich führen diese Verhältnisse zu der Frage, ob die Mehrheit von 12 Kantonsstimmen auch in der neuen Verfassung entscheiden konnte. Ueberhaupt zeigt sich ein Mangel an organischen Bestimmungen; nicht blos ist von einer helvetischen Tagsatzung nicht mehr die Rede, sondern auch die Vertretung der Gesammtheit durch Statthalter ist stillschweigend beseitigt und in keiner Weise angedeutet, wie der Senat oder der Kleine Rath mit den Kantonsbehörden verkehren sollte. Ebenso fehlt eine Erwähnung des Obergerichts. Dagegen scheint die Zentralgewalt mit ökonomischen Mitteln auffallend wohl bedacht. Wie soll man aber den Vorschlag taxiren, dass das politische Stimmrecht nur Grundbesitzern zustehe, die wenigstens 24 Frk. (d. h. 36 Fr., effektiv heute 50—60 Fr.!) Steuer

bezahlt hätten?[1]) Das eigentliche Spezifikum der ganzen Arbeit liegt jedoch in dem Antrag, die Urkantone von der helvetischen Salzregie und von allen Auflagen für die Gesammtheit freizusprechen und überhaupt nur für Vertheidigungszwecke in Anspruch zu nehmen.

Soviel ersichtlich, wurde schon vor Jahresschluss die Verfassungsfrage im Wesentlichen erledigt, freilich nicht im Sinne einer förmlichen Gutheissung der Vorlage Redings, sondern einzig mit der Erklärung, dass der erste Konsul für den Detail der Organisation keine Vorschriften geben, sondern diese dem erneuerten Senat überlassen wolle; auch die Vorrechte der Urkantone sollten ein Geschenk aus der Hand der helvetischen Behörden sein. An der Voraussetzung — oder vielmehr Bedingung — aber hielt er fest, dass eine Gleichberechtigung der Parteien zur Wahrheit werde. Zwei Aeusserungen Bonaparte's, die bisweilen zitirt werden, sind als Einzelbelege seiner Denkart noch anzuführen. Im Begleit von Diessbach's konnte Reding nicht verhehlen, dass er den Wunsch der Berner, das Waadtland wieder an sich zu bringen, unterstützen möchte; da soll ihn der Konsul auf die Sonne verwiesen haben, deren Tageslauf sich eher ändern liesse als sein Vorsatz, die Selbständigkeit dieser Landschaft zu schützen. Damit war ein Lieblingsgedanke der «Freunde» Reding's verurtheilt[2]); sein eigener, die Urkantone von

[1]) Vorzüglich dieser Einfall gibt Anlass zu der Frage, wie weit der Entwurf vom 20. Dezember, der schwerlich erst in Paris entstand, auf Redings eigenen Gedanken beruhte, und ob nicht Berner Wünsche, z. B. Ideen von Thormann, darin stark bevorzugt wurden. Die Redaktion ist zuverlässig nicht Redings Arbeit.

[2]) Dass eine Anzahl Berner dennoch bis 1815 an jenem Besitze hangen blieben, zeugt für eine besondere Standhaftigkeit.

dem schweizerischen Staatsverband völlig abzusöndern, erhielt die Antwort: Faites l'essai! War dies nun eine Billigung, eine Einladung, dieses Experiment kurzerhand zu wagen? Oder lag in diesen Worten nicht eher eine Warnung? Liess sich etwa glauben, dass die drei Kantone durch die Ausscheidung an Freiheit, Ansehen und Kräften gewinnen, dass alle Theile dieser Völkerschaften in die alten Verhältnisse und Gewohnheiten sich wieder einleben würden? Wenn aber Reding an seine Sache glaubte und daran festhielt, so musste sein erster Entschluss sein, die Stelle eines schweizerischen Landammanns aufzugeben, sich in seine Heimat einzuschliessen, den Bund der drei Kantone zu erneuern und die Folgen abzuwarten.

Er glaubte indess so viel errungen zu haben, dass er seine Person und seine Würde von neuem Glanz umgeben sah. Er erbat sich eine Abschiedsaudienz bei dem ersten Konsul, erhielt dieselbe alsbald (7. Januar) und wurde neuerdings mit Zusicherungen überhäuft, die den anwesenden Hauterive, nach seinem eigenen Zeugnis, in einiges Erstaunen versetzten, da er wohl wusste, wie vieles Verheissene zunächst durch die Vollziehung der vereinbarten Reform der Behörden bedingt sein sollte. Auf diese Seite der Sache haben wir zurückzukommen.

Sieben Wochen dauerte die Abwesenheit Redings von Bern. Da es nicht um eine Geschichte des Landes zu thun ist, so dürfen wir eine Aufzählung der Regierungsakte dieses Zeitabschnitts umgehen; doch wird auch ein Anhänger der damals herrschenden Partei, nach gebührender Prüfung der Sachlage, anerkennen, dass die Behörden in ihrer einseitigen Richtung beharrten und fortschritten. Von gehässigen Massregeln gegen verdiente Beamtete zu

schweigen, war es jedenfalls ein Vorgriff, dass der Senat am 26. Dezember eine Masse von Zahlungsbefehlen suspendirte und die rückständigen wie die künftigen Gehalte von Geistlichen und Schullehrern auf die Kantone überwälzte, am 7. Januar Schulden im Betrag von 5 Mill. Franken an die Kantone verwies, die Staatsgüter zurückerhalten sollten, und den Klöstern beinahe unbedingt die Rückerstattung ihrer Liegenschaften in Aussicht stellte. War die Finanznoth ein Grund zu solchen Verfügungen, so beweisen diese doch einen ungeduldigen Eifer, für etliche Kantone zu sorgen.

Die innere Spannung aber liess nicht nach. Die ersten Nachrichten aus Paris drohten noch Oel ins Feuer zu giessen; denn neben dem amtlichen Bericht kamen Privatbriefe, welche mehr behaupteten als sich rechtfertigen liess. Wie Reding und Diessbach in Paris sich z. B. der Zustimmung der ganzen Nation berühmten, um zu erhärten, dass die Regierung fremde Truppen entbehren könne, wurde nach Bern gemeldet, die Botschaft werde alles erreichen, was sie betreibe; es wurde auch nicht verhehlt, dass sie bei den Gesandten anderer Mächte verkehrte, um sich in ihren Absichten bestärken zu lassen. Ohne Zweifel aus solchen Quellen wusste Verninac schon Ende Dezember, dass Herr v. Diessbach zum «Minister» nach Wien bestimmt sei. Verninac behielt die Pariser Sendung scharf im Auge; er hatte dafür auch Zuträger — u. a. G. Jenner —, die eine Doppelrolle zu spielen wussten. Er nun stellte beharrlich in Abrede, dass seine Regierung nachgeben werde. Da eine Bestätigung der gehofften Erfolge längere Zeit ausblieb, so schien er Recht zu behalten; Zweifel aller Art regten sich desshalb in bedächtigen Köpfen, wie ein Brief von K. Hirzel die Lage



trefflich schildert[1]). Da der Gesandte übrigens mit Männern von allen Parteien verkehrte, so vermochte er sie auf das in Paris wirklich Beschlossene leidlich vorzubereiten.

Am 17. Januar früh erhielt LA. Frisching die Anzeige, dass sein Amtskollege Nachmittags eintreffen würde; grosser Dinge gewärtig, traf man eilig Anstalten zu einem feierlichen Empfang; unter dem Geläut aller Glocken des Münsters zog Reding in die Hauptstadt ein, von unzähligen Zuschauern willkommen geheissen. Am 19. legte er dem Senat in geheimer Sitzung Bericht über die Ergebnisse seiner Reise vor. (A. S. VII. 884—85.) Vergleicht man denselben mit den sonst erhaltenen — und oben in den Hauptsachen benutzten — Akten, so wird man mit einigem Staunen gewahr, dass Reding die von ihm eingereichten Noten wie abgemachte Geschäfte ansah und für die Abrede über die Erweiterung der Behörden sich etwas mehr Verdienst zuschrieb als er wirklich hatte. Die Antwort Bonaparte's (S. 164) berührte er nur mit einem bedeutungslosen Satz[2]). Indem er betonte, dass ihm von Talleyrand, Hauterive und dem Konsul selbst die begehrten «Vortheile» wiederholt zugesagt worden, glaubte er alles erreicht zu haben, was derzeit möglich war.

---

[1]) Zürcher Taschenbuch f. 1901, p. 198—200; (notabene schon 10. Dezember).

[2]) Ueber diese Kundgebung vergleiche man das Urtheil Hirzel's (Z. T. B. 1901, p. 210): «Zu (solchen) Besorgnissen gibt ein Scriptum Anlass, das von der französischen Legation hier verbreitet wird. Dasselbe stellt eine Antwort vor, welche der erste Konsul auf Redings eingegebene Note(n) soll ertheilt haben; diese Antwort ist so sonderbar geschraubt, so persiflirend abgefasst, dass man darüber erstaunen muss.» — (Die schärfste Beleuchtung widmete ihr bald nachher Francis d'Ivernois in seiner antifranzösischen Denkschrift Les cinq Promesses.)

Wie diese Eröffnungen im Senat gewürdigt wurden, lässt sich schwer konstatiren; entschiedene Vertreter der städtischen Aristokratie ärgerte die für die Anerkennung der Behörde gestellte Bedingung einigermassen, so dass sie zu überlegen hatten, ob sie nicht alsbald austreten sollten, zumal die Vermuthung nahe lag, dass in Bälde weitergehende Ansprüche erscheinen würden. Reding bemühte sich indess, solche Sorgen zu beschwichtigen, und so erfolgten am 23. Januar die vorgesehenen Wahlen, allerdings nur im Vertrauen, dass nun ein erspriessliches Verhältnis zu der französischen Botschaft und ihrer Regierung sich einstellen werde.

Formell war dies der Fall; doch blieb ein Gegensatz übrig, den diesseits kaum jemand scharf genug erkannte. Der Folgen wegen muss ich versuchen, dies an der Hand geschichtlicher Zeugnisse, die erst kürzlich an den Tag gekommen, zu erweisen. Wie Verninac seine Aufgabe erfasste, ist zwar mehrfach ersichtlich geworden; zusammenhängende Betrachtungen, die er im Dezember 1801 niederschrieb, zeigen indess noch deutlicher, dass er in allem voraus französische Interessen zu wahren suchte.[1] Aus dem letzten Stücke, das vom 1. Januar 1802 zu datiren ist, soll hier eine bedenkliche Aeusserung angeführt sein. Er bespricht da einlässlich den Plan — von eigner Erfindung? — eine neue Tagsatzung zu berufen, für deren Wahl besondere Vorschläge empfohlen werden, und meint, man sollte Reding — in Paris — bewegen, die fragliche Anordnung selbst zu übernehmen, oder aber ihn zurückhalten, bis dieselbe (gegen ihn!) durchgeführt wäre. Bei diesem Versuche sollte sich dann

[1] Die wichtigsten Stellen giebt wörtlich Dunant, pag. 506—12.

ergeben, ob die Schweiz noch fähig sei, sich selbst zu regieren; gelänge es nicht, so wäre eben die Zeit gekommen, über sie zu verfügen. (Dunant p. 510—12.)

Bei solcher Perspektive dürfen wir nicht umgehen, auch seine Vorgesetzten, wenigstens Talleyrand, zu vernehmen, wobei aber nicht blos der Bestand der helvetischen Regierung, sondern geradezu alles, was mit Reding verhandelt worden, eine Beleuchtung empfängt. Verninac hatte den Wunsch geäussert, nach Lyon zu reisen, um über die Schweizerfragen sich Raths zu erholen; am 7. Januar wurde ihm aber bedeutet, er werde in Bern genug zu thun finden. Dabei fällt die Bemerkung, mit Reding sei noch kein Geschäft abgeschlossen, kein Akt unterzeichnet,[1]) und noch seien «manche Aenderungen möglich.» Am 12. meldete Talleyrand, was Bonaparte zu bewilligen sich bereit erklärt habe: 1) Die Zahl von 23 Kantonen, als ihm gleichgültig; 2) die Abberufung der französischen Truppen; 3) Sicherung der Neutralität; 4) Abtretung von Biel etc.; 5) Diplomatische Verwendung für § 3. Auf andere Punkte könne man dermalen oder überhaupt sich nicht einlassen; die Walliserfrage sei noch

[1]) Eine Richtigstellung bisheriger Annahmen schöpfe ich aus einem Briefe von Stapfer an Rengger, vom 15. Februar datirt; (das Motiv der Verspätung bleibe unerörtert). Er schreibt, Reding werde die zwei von ihm an die französische Regierung gerichteten Noten (vom 20. Dez.) als völlig genehmigt darstellen; die Wahrheit sei aber, dass dieselbe gegen die Organisationsvorschläge nichts einwende, jedoch ein Verbleiben bei der Verfassung vom 29. Mai nicht anfechten werde. Das Uebrige ist nicht berührt! — Wie aus andern Schreiben hervorgeht, glaubte jedoch Stapfer an eine Erfüllung der gegebenen Versprechungen; nur konnte er nicht erwarten, dass dieselbe sofort und auf einmal erfolge, zumal sie grossentheils nicht in wenigen Wochen möglich war.

nicht abgeklärt; es werde aber wahrscheinlich die Ablösung des Landes nicht zu vermeiden sein[1]). Fünf Tage später wurde Verninac u. a. beauftragt, von der Sendung einer Botschaft nach Wien abzurathen, da dieselbe gefährliche Folgen haben könnte; die Neutralität hänge doch mehr von der innern Organisation als von diploma-

[1]) Den französischen Akten ist zu entnehmen, dass man in Paris die von Bern aus lancirten Zeitungsartikel über Redings Erfolge, welche die französische Regierung engagieren sollten, missfällig vermerkte (schon um Neujahr). Dies dürfte ein Moment zur Erklärung des öfters berührten Stimmungswechsels bei Bonaparte sein, dass er jetzt nämlich das Gebiet, nicht blos die Militärstrasse in Wallis verlangte. Schon am 3. Januar war dies von Reding mit der bereits erwähnten Bedingung zugestanden, wobei er sich für die helvetische Regierung anheischig gemacht haben soll, die Sammlung von Petitionen für Vereinigung nicht zu behindern.

Die geheimsten Motive — dünkt es mich — für den Entschluss der französischen Regierung, sich nicht auf förmliche Uebereinkünfte einzulassen, was doch anfänglich beabsichtigt war, enthüllt uns ein Bericht von Hauterive an Talleyrand, vom 7. Januar, wo er u. a. sagt:
— — «Ce système . . a été essayé; mais au moment de la rédaction, le Premier Consul a senti qu'il était impossible d'être explicite sur aucune espèce d'engagement et d'entrer dans aucun détail d'intérêt respectif, en traitant avec un homme qui n'avait aucun caractère public déterminé et dont les pouvoirs ainsi que le titre étaient entièrement hypothétiques.

«Dès lors le cit. Reding n'a pu être considéré que comme un témoin, qui par le crédit, dont il jouit et le rang qu'il doit incessamment occuper, pourra rendre compte avec avantage tant à ses collègues qu'à ses concitoyens, des intentions du Premier Consul sur la formation de leur gouvernement définitif et de ses dispositions généreuses envers la nation helvétique.

Dunant, p. 560.

Mit diesen Aeusserungen fallen alle bisher versuchten Deutungen und Urtheile über die Rolle der beiden Parteien dahin, sodass für die Würdigung des ganzen Geschäftes ein neuer Weg zu suchen ist.

tischen Beziehungen ab, und definitiv organisirt sei die Schweiz noch nicht. Zu beachten ist endlich in einem Bericht an den ersten Konsul (29. Januar) der Schluss: Reding habe nun seine Zusagen zu erfüllen; dann sei er des Beistandes der französischen Regierung sicher: wenn er durch seine Vorurtheile oder (die) Schwäche (seines Einflusses) das Verheissene nicht zu Stande brächte, so müsste er scheitern, wie seine Vorgänger[1].

Die schwebenden Schicksalsfragen hatte aber Talleyrand schon am 12. Januar in einer Instruktion für Verninac folgendermassen formulirt:

— — «Tout dépend maintenant de la persévérance des bonnes dispositions du cit. Reding, du succès de son influence sur les hommes de son parti, de leur retour franc et loyal à des maximes modérées et impartiales, dont il paraît qu'ils se sont trop souvent écartés depuis le départ de leur chef pour Paris.

Tout dépend encore du sentiment juste et en même temps sage que doivent avoir de leurs droits les hommes de l'autre opinion, de la confiance qu'ils doivent avoir, pour la conservation de ces droits, dans l'appui de la France, enfin de leur disposition à se rapprocher d'un parti dont ils vaincront facilement l'opposition, en luttant avec lui de zèle, de sagesse et d'efforts pour travailler de concert à l'organisation définitive de leur république.

Le but de votre mission dans cette circonstance est tout entier dans ce rapprochement. — — — Le ministère du cit. Reding est de déterminer les membres actuellement en place à consentir à la nouvelle formation du Sénat projetée dans les articles convenus; votre ministère doit être, pour le moment présent, de déterminer les citoyens qui doivent être promus aux nouvelles

[1]) Nicht blos hier, sondern auch in andern französischen Akten lassen sich Zweifel an der Festigkeit Redings den Reaktionären gegenüber erkennen.

places à les accepter. — — Si quelques-uns s'y refusaient, vous auriez à vous concerter avec ceux qui auraient accepté, pour les faire remplacer par des hommes choisis parmi les plus recommandables dans le même parti par leurs lumières, leur caractère et leur crédit.» — — Dunant, p. 518.

Es liegt nahe, diese Gedanken mit den diesseits gewonnenen Erfahrungen zu beleuchten; das Wesentliche wird sich aber dem Leser aus dem Erzählten ergeben haben, und der weitere Gang der Dinge wird noch mehr Anlass zur Vergleichung bieten. Unerlässlich scheint es dagegen, unserm Bericht über Redings Reise etliche Ergänzungen beizufügen. Aus verschiedenen Gründen neigte man bisher stark zu der Ansicht, er sei von der französischen Regierung schlechthin getäuscht worden und habe sich wohl allzu leicht täuschen lassen. Ich masse mir nicht an, sie zu vertheidigen, um so weniger, als wir über den Hergang viel zu dürftig unterrichtet sind. Man wird indess nicht völlig fehlgreifen mit der Andeutung, dass die Amtspersonen, mit denen Reding verkehrte, bei aller Achtung vor seinem patriotischen Biedersinn etwelche geistige Enge und Unsicherheit in politischen Dingen bemerken mochten, dessen Einfluss im Heimatlande nicht so hoch anschlugen wie seine Freunde und desswegen einige Zurückhaltung üben wollten, zumal die Männer, die sich am engsten ihm anschlossen, als Anhänger Oesterreichs oder Englands gelten konnten.

Damit ist aber die bestehende Lücke noch nicht ausgefüllt; wir haben die Forderungen Redings noch mit einigen Erwägungen zu begleiten. Was die Bundesverfassung überhaupt, die Zahl der Kantone, die Anerkennung der helvetischen Regierung betrifft, bedarf keiner Betrachtung mehr; die Abberufung der französischen

Truppen sollte geschehen, «sobald der erste Landammann sie verlange». Deren Gegenwart wurde aber noch gerne benutzt, um unbotmässige Gemeinden zurechtzuweisen; darum unterblieb ein Begehren, das jedenfalls begründet und in wohlerwogener Form hätte gestellt werden müssen. Wenn von der Herstellung der «alten Grenzen» die Rede war, so liess sich vorerst fragen, welche gemeint seien; deutlicher ist freilich das Gesuch um Rückgabe der ehemals neutralen Theile des Fürstenthums Basel; auch diese liess sich aber nicht mit einem Kopfnicken oder einem Federstrich bewirken oder ausführen; sie erforderte Berathungen und Anordnungen mancher Art, indem z. B. ein ganzes Netz von Beamtungen aufzulösen und über die Existenz des dabei sehr verkleinerten Departements Mont Terrible Verfügungen zu treffen waren, die selbst die Gesetzgebungskörper beschäftigen mussten. — Die Aufhebung des Bündnisantrags von 1798 liess sich bei den obwaltenden Verhältnissen kaum ohne einlässliche Verhandlungen über einen neuen Traktat vollziehen. Eine der angefochtenen Klauseln desselben bezog sich nun eben auf Wallis, worüber, auch bei bestem Willen, eine haltbare Uebereinkunft schwer zu erzielen war. — Die Neutralität hatten zwei Grossmächte, die nächstinteressirten, feierlich anerkannt; Spanien, England, Preussen, Russland waren unzweifelhaft einverstanden, dass dieselbe fortbestehe; eine diplomatische Verwendung war desshalb nicht dringlich, sodass einige Frist dafür wohl gewährt werden konnte. — Die übrigen Artikel des Redingischen Wunschregisters beschlagen keine politischen Geschäfte; die Rückerstattung entführter Artillerie und Munition war theilweise schon geschehen und deren Nutzen nicht gerade gross; die Ergänzung der «Hülfs-

truppen» (der «18000») war für Frankreich allerdings lästig, für die Schweiz jedoch, bei den grossen Mängeln des bezüglichen Vertrags, kein greifbarer Gewinn; auch sollte doch zunächst der Bündnisvertrag erneuert sein. Der Eintritt von Schweizertruppen in den Dienst der batavischen und der zisalpinischen (oder «italienischen») Republik liess sich ebenso wenig als ein Vortheil des Landes werthen, zumal die alten Soldverhältnisse nicht mehr erhältlich waren. Ein anderes Desiderium war vergessen: die Bereinigung und Ausrichtung unzähliger Ruhegehalte (Pensionen) für Militärdienste in Frankreich, die öfter verheissen, aber nie wirksam betrieben worden. Dass ein Drittel des aus Frankreich bezogenen (theuren) Salzes mit visirten Gutscheinen für Lieferungen an französische Truppen (1798—1800) bezahlt werden dürfte, war eine Massregel, die der Schweiz etwelchen Ersatz für ihre Opfer verschaffen sollte; allein Bonaparte, der mit den Finanzwirren der Revolution noch lange zu kämpfen hatte, war der bewilligten Rücksicht nur zu bald müde und setzte solchen Papierzahlungen eine Grenze; eine gegentheilige Zusage hat er nach der Sachlage schwerlich ertheilt. Einige Abhülfe konnte hierin nur ein neuer Salzvertrag herbeiführen. — Das Gesuch endlich, den im Herbst 1797 auf Privatgüter von Bündnern im Veltlin etc. gelegten Sequester aufzuheben, betraf die cisalpinische Republik und ihren Begründer, der jetzt auch ihr Oberherrscher war (seit 26. Januar), zu nahe, um nicht sorgfältig geprüft zu werden; zudem war, wie verlautet, der grösste Theil schon veräussert; aber auch eine Entschädigung fiel schwer und konnte in keinem Falle rasch erzielt werden. — So stehen wir vor dem Ergebnis, dass die französische Regierung, von einigen Dingen ab-

gesehen, wo sie dem Schwachen gegenüber kleinlich dachte, die wichtigsten Verheissungen nur allmälig erfüllen konnte; für ihr Entgegenkommen erwartete sie aber Rücksichten und Dienste, welche ein Theil der Schweizer ihr nicht mehr glaubte schuldig zu sein.

Einstweilen war gerade für jene die Neubestellung der helvetischen Behörden das Wichtigste, die Bedingung für jedes Einverständniss. Wir haben nun diesem Geschäft einige Zeilen zu widmen.

Der oberwähnte Bericht Redings an den Senat (S. 169) wurde an einen Fünferausschuss zur Prüfung gewiesen und dann in mehreren geheimen Sitzungen die Aufnahme von sechs neuen Mitgliedern und die Erweiterung des Kleinen Rathes beschlossen. Ueber die gepflogenen Berathungen vernehmen wir leider nichts. Eine ernste Frage hatte aber seit Mitte Januar die Annahme dieser Wahlen gebildet; dafür bemühte sich, soviel ersichtlich, Verninac eifrig; die Neigung für eine politische Wirksamkeit war bei den Designirten nicht eben stark; aber selbst von Gegnern wurde ihr Eintritt gefordert, da die Ablehnung die Lage nur verschlimmern konnte [1]. Um Glayre's Zusage bemühten sich neben Verninac auch mehrere Landsleute, die ihn dringend einluden, nach Bern zu kommen, wo man ihn zu überzeugen hoffte, dass ohne seine Mitwirkung der neue Kurs bei der schroffen Verschiedenheit der Denkart der einflussreichsten Männer nicht zum Ziel führen würde; den Reding, Hirzel, Frisching, Salis etc. gegenüber konnte er allerdings nicht blos den Kanton Waadt, sondern eine uneigennützige liberale Politik mit

[1] Es sind hiefür mehrere Briefe in Wydlers Biographie von Rengger, I, 112 ff., zu beachten und die Korrespondenz von Hirzel zu vergleichen.

Würde und Erfolg vertreten und zwischen den Gegensätzen am ehesten vermitteln. Allein er getraute sich, bei zarter Gesundheit, nicht mehr eine so schwere Rolle zu übernehmen[1]). Infolge seiner Ablehnung wurde Hans Heinrich Füssli von Zürich, der bekannte Geschichtschreiber, gewählt (2. Febr.), jedoch erst auf bestimmtes Begehren der neuen Senatoren, da die alten bei den fünf Ernennungen hatten bleiben wollen. Am 6. Februar folgte die Wahl der Vorsitzer und Mitglieder des Kleinen Raths, der getroffenen Abrede gemäss; Reding wurde als Landammann bestätigt, für das folgende Jahr aber, nach einigem Kampfe, Rengger bezeichnet[2]), zu Statthaltern (Vizepräsidenten etc.) Rüttimann und Hirzel befördert: Frisching blieb Mitglied des Kleinen Raths. Der französischen Botschaft gab eine Abordnung des Senats sofort Kenntnis von den gefassten Beschlüssen, worauf sie den amtlichen Verkehr mit dem Senat und dem Staatssekretär in den üblichen Formen eintreten liess. Ihren Kommittenten gab sie selbst Bericht über die vollzogene Konstituirung, ohne kritische Bemerkungen daran zu knüpfen.

Mit diesem Erfolge war indess das Provisorium nicht

---

[1]) Zwei Jahre später erklärte er in einem vertraulichen Briefe an Zschokke, er habe eine Krisis vorausgesehen, die keine menschliche Klugheit abwenden könnte, und bemerkt, dass die Spaltung von aussen genährt werde. (Ueber die französische Politik dachte er wirklich schon lange sehr unbefangen.)

[2]) Ueber die Annahme scheint Rengger geschwankt zu haben; er entschied sich aber dafür, weil seine Partei sonst den Kürzern gezogen und alsbald an Einfluss verloren hätte.— Anlässlich ist zu bemerken, dass seine Wahl einen Quidam in Zürich zu Versen reizte, mit welchen diese Blätter nicht verunreinigt werden sollen.

abgeschlossen, weil der innere Gegensatz bestehen blieb. Die Mehrheit der alten Senatoren, die sich schärfer beobachtet und mehr gehemmt fühlte, beharrte in ihrem Streben, die Kantone soweit möglich mit Rechten und Mitteln auszustatten; kurz vor dem Eintritt der neuen Mitglieder hatte sie, abermals vorgreifend, bedeutende Beträge an Werthschriften den ehemaligen Besitzern, nämlich gewissen Kantonen, zurückgegeben, und die neuen Vorschläge zur «Verbesserung» der allgemeinen Verfassung folgten der berufenen Note Redings, als ob dieselbe von der französischen Regierung förmlich genehmigt wäre. Hiezu gab David v. Wyss nicht blos die schreibfertige Hand, sondern ohne Zweifel oft auch den Leitgedanken. Einige Beispiele mögen zum Beweise genügen.

Die Verkehrsfreiheit für Landesprodukte und Kaufmannsgüter wagte man nicht mehr anzufechten, weil sie den wohlhabenden Bürgern noch eher zu statten kam als den armen; dagegen war die freie Niederlassung, die für die letztern etwelche Vortheile bot, vielen Kreisen widerwärtig, und so wurde sie vorläufig gestrichen. Das «helvetische Bürgerrecht», das diese Freiheit ergänzte, hatte schon das Gesetz vom 24. Nov. 1800 zum Absterben verurtheilt; nur Gemeinds- und Kantonsbürgerrechte sollten fortbestehen. Demgemäss kamen die persönlichen Rechte des Bürgers, die durch die erste helvetische Verfassung proklamirt worden, in Gefahr, durch kantonale Verordnungen noch weiter beschränkt zu werden. Denn für eine gemeinschweizerische Gesetzgebung wurde jetzt nicht blos wenig Raum gegeben, sondern die Wirkung derselben ganz von der Zustimmung der Kantone abhängig gemacht. Die Rechtspflege sollte den letztern überlassen werden; nur für Todesurtheile und inter-

kantonale Streitfälle war ein Obergericht vorgesehen, das aber aus Mitgliedern des Senats bestellt werden sollte: eine Nachäffung jener alten Einrichtungen, die Verwaltung, Rechtspflege, Gesetzgebung und Politik mehr oder weniger vermischten. Für die Wahlmänner wurde ein Alter von 30 Jahren und ein Vermögen von (wenigstens) 2000 Frk. (= 5000 Fr. heute!) gefordert und entsprechend exklusiv das Verfahren zur Bestellung von Kantonstagsatzungen gestaltet, die auch in nationalen Angelegenheiten zu entscheiden hatten [1]). Auffällig ist endlich die Tendenz, die allgemeine Tagsatzung der ehemaligen in der Zahl der Deputirten anzunähern, d. h. das Volk soweit möglich um eine Vertretung zu bringen; von 20 Kantonen, die vorerst allein in Rechnung fielen, sollten nämlich blos 36 Mitglieder ernannt werden, wobei 10 Stände je einen, sieben je zwei und drei zusammen 12 geben konnten; gerade unter den kleinsten zeigt sich das Missverhältnis, dass Basel und Baden, Appenzell und Unterwalden, Schwyz und Uri gleich stark vertreten sein sollten; dagegen erhielt Waadt drei, Zürich vier, Bern fünf Stimmen.

Die mit dem 15. Februar begonnene Berathung des Entwurfes erzielte indess manche Verbesserung, dank dem Bestreben der neuen Senatoren, soweit möglich zu dem Texte vom 29. Mai zurückzukehren. Bei dem zähen Widerstand der Föderalisten muss es verwundern, dass es gelang, nicht nur für die Tagsatzung eine zahlreichere

[1]) Ueber die reaktionäre Richtung der von Wyss gefertigten Vorschläge für die neue Organisation ist eventuell zu vergleichen das Gutachten des Kleinen Raths (11. Febr.), in dem sich die Denkart der neuen Mitglieder spüren lässt. (AS. VII, 1059–64.)

und richtiger bemessene Vertretung zu bestimmen (52 statt 36), sondern einen wichtigen Abschnitt (VI: Rechtspflege) wesentlich neu zu gestalten und dadurch eine einheitliche Fortbildung zu ermöglichen. Auf weitere Aenderungen dürfen wir uns nicht einlassen. So unzweifelhaft das Ganze einen Rückschritt bezeichnet, soll doch zugestanden werden, dass dasselbe bei ehrlicher Durchführung eine erträgliche Ordnung schaffen und dem Lande theure Fehlgriffe ersparen konnte. Was es Gutes bot, war freilich grossentheils der Beitrag der neuen Mitglieder. Sie selbst waren allerdings mit dem Werke vom 27. Februar nicht zufrieden; es wurde eine lange Reihe von Einsprachen zu Protokoll gegeben. Von 27 anwesenden Senatoren erklärten sich nur 12 für Annahme, 11 für Verwerfung.[1]) Die Sachlage war so unerquicklich, dass einige Mitglieder der Minderheit an Rücktritt dachten; aber Verninac rieth, seiner Instruktion gemäss, davon ab.

Einer weiter ausgreifenden Darstellung muss überlassen werden, die vertraulich geführten Klagen der Führer beider Parteien zu würdigen. Wenn Hirzel sich darüber ärgert, dass die neuen Mitglieder immer von andern Grundsätzen ausgehen und meist zusammenhalten, so ist hinwieder zu erinnern, dass er und die Seinigen starr an alten Praktiken hingen, die auch schlechte Mittel nicht verschmähten[2]), und die Verletzung des Briefgeheim-

[1]) Laut einer Notiz in den Gemeinn. helv. Nachr. p. 167 hatten 4 Mitglieder sich indirekt für Annahme ausgesprochen, indem sie die Schlussabstimmung für unnöthig hielten! — Füssli sagt, 13 gegen 12 hätten die Verfassung angenommen. Wer ist hierin besser unterrichtet?

[2]) In der Prozedur gegen den Kommissär Dav. Sulzer, wegen eines phantastischen Aufstandsversuchs, wurden solche Dinge versucht, um die Zahl der Delinquenten zu vergrössern etc. (Hirzel und Reinhard gaben sich darin Blössen.)

nisses, die Duldung sträflicher Umtriebe im Oberland, die strenge Zensur u. dgl. zum Widerstand reizten. Mit diesem innern Kampfe verflochten sich aber Dinge, welche eine Krisis beschleunigen mussten. Reding hatte schon am 23. Januar den Herrn von Diessbach als ausserordentlichen Gesandten nach Wien abgeordnet, um dort und an andern Höfen einen Rückhalt zu gewinnen; er betrieb auch eine geheime Korrespondenz mit Mächten, welche dem französischen Einfluss Schach bieten sollten; er und seine Freunde weigerten sich beharrlich, das linke Rhoneufer abzutreten; durch Sendung von Kommissären und Proteste bei G. Turreau wurde versucht, dessen gewaltsame Verfügungen zu entkräften; schliesslich (Ende Februar und Anfang März) erschienen zahlreiche Abgeordnete von Walliser Gemeinden in Bern, um vor dem Senat, dem ganzen Land und der Nachwelt ihre Anhänglichkeit an die Schweiz zu bezeugen.[1])

Diese Schritte, die vom patriotischen Standpunkt aus vollkommen berechtigt waren, hatten in Paris eine Wirkung, deren sich Reding nicht versah. Es lässt sich nicht umgehen, die dort allmählig eingetretene Wendung zu verfolgen. Dürfen wir den zugänglichen Akten trauen, so ergibt sich wenigstens ein verständliches Bild. Mit dem Erfolge der Verstärkung des Senats war Verninac nicht zufrieden; schon am 15. Februar — ohne Zweifel infolge besonderer Information — glaubte er zu wissen, dass für den Verfassungsentwurf der Kommission, den er reaktionär fand, 19 Stimmen zu erwarten seien, während nur 12 den Entwurf vom 29. Mai vorzögen; die Minderheit vermöge daher nicht aufzukommen und bedürfe der

[1]) Die zahlreichen Akten, die diesen Notizen zu Grunde liegen, finden sich in Bd. VII der Helvet. Aktensammlung.

Unterstützung von Seiten Frankreichs. Schon hofften die Reaktionäre, mit einem Drittel der Kantone die Zentralgewalt lähmen zu können[1]); das erstrebte Gleichgewicht habe man offenbar nicht erreicht.

Der Entwurf von Wyss war übrigens der französischen Regierung mitgetheilt worden; er erregte nur dadurch ernstlichen Anstoss, dass die gehofften Gebietserwerbungen bereits als Kantone eingereiht waren und auch Wallis noch mitgezählt wurde. Die auf Biel und das Frickthal bezüglichen Sätze wurden dann, in Folge der Einsprache Verninac's, preisgegeben.

Inzwischen hatte Reding an Bonaparte und Talleyrand (11. Februar) dringende Vorstellungen betreffend die ihm ertheilten Zusagen gerichtet und auf baldige Erfüllung der «vereinbarten Artikel» gedrungen (A. S. VII. 885—87). Am 20. äusserte sich der Erste Konsul in einer einlässlichen Weisung an Talleyrand über die Schweizerfragen (A. S. VII. 1395). Der Verfassungsentwurf missfiel ihm nicht; nur hegte er Zweifel über das Stimmenverhältnis der Kantone. Dagegen sprach er sich scharf über die Anführung des Frickthals und Biels aus, deutete aber an, wie dennoch ein Gebietszuwachs im Texte berührt werden könnte. Er wünschte, dass die bestehende Behörde bleibe oder in gleichem Sinne, d. h. in billigem Antheil der Parteien, erneuert und die Organisation bald vollendet würde. Verninac sollte beauftragt werden, nach der Publikation der Verfassung[2]) die Re-

[1]) Eine nachträglich angestellte Rechnung der Art ist immer unsicher; wenn etliche der grössern Kantone mit den altdemokratischen zusammengingen, so war freilich eine Mehrheit gegen allgemeine Beschlüsse oder Gesetze erhältlich.

[2]) Hier besteht ein Irrthum, den auch Talleyrand theilte; es wurde übersehen, dass die Drucklegung resp. Kundmachung

gierung förmlich anzuerkennen und namentlich für Erzielung guter Wahlen zu unterstützen: dann könne er über die vorgebrachten Wünsche mit einem Bevollmächtigten der Schweiz unterhandeln; nur dürfe nichts abgeschlossen werden, bevor die Verfassung völlig eingeführt und eine feste Regierung aufgestellt sei. In verschiedenen Punkten . . . sei man geneigt, der Schweiz zu willfahren; aber die Landeshoheit über das Gebiet, in welchem die Strasse bis zum Simplon liege, wolle man haben. – Wenige Tage später verlangte Bonaparte dass Verninac benachrichtigt werde, dass er Redings Brief besitze und wahrscheinlich darauf antworte; allein durch die schon befohlenen Unterhandlungen werde den meisten geäusserten Begehren entsprochen. Diese zwei Erlasse verarbeitete Talleyrand in einer neuen Instruktion für die Botschaft (Dunant p. 527—28), der wir nur den Wink entheben, dass die liberalen Mitglieder des Senats für ihre Sache ferner einstehen sollten, indem die französische Regierung sie unterstützen werde; wenn sie sich zurückzögen oder nachgäben, so müssten sie die widrigen Folgen eines solchen Schrittes sich selbst zuschreiben.

Mich bedünkt, diese Aeusserungen bewegen sich in der Linie, die wir aus Früherem kennen, und bekunden noch keine ungünstige Absichten. Nun scheint aber ein Dokument im Wege zu stehen, das seinerzeit viel zu reden gab und sogar in angesehene ausländische Zeitungen eingerückt wurde. Erst in den letzten Jahren konnte die Quelle gefunden werden; es ist ein chiffrirter Brief von M. Stapfer an Staatssekretär Thormann, vom 1. März da-

der Verfassung nicht die unmittelbar eintretende Gültigkeit bewirken, sondern blos ein Mittel zur Vorbereitung der Abstimmung sein konnte.

tirt, der die Nachricht enthält, dass Verninac kürzlich, nach Schilderung der reaktionären Senatspartei und der innern Zerrissenheit, den Vorschlag gemacht habe, zehn Kantone . . . mit Frankreich zu vereinigen, etwa vier andere an Oesterreich abzutreten oder in die Ländermasse zu werfen, welche demnächst im deutschen Reich — bei Aufhebung der geistlichen Staaten — vertheilt werden sollte, Graubünden und Tessin der italienischen Republik zuzutheilen und die «kleinen» Kantone (wobei Glarus und Appenzell mitbegriffen waren) unabhängig bei ihren alten Formen bleiben zu lassen, wie es die Republik San Marino sei. (A. S. VII, 1073.) Für uns frägt es sich vorab, ob ein entsprechendes Stück in den Pariser Archiven vorhanden sei; da Monnard und Dunant nichts gefunden haben, so könnte ein solcher Akt freilich, wie es ja vielfach geschehen, entfernt worden sein; hinwider kommt in Betracht, dass Verninac's Korrespondenz, die sich leidlich vollständig erhalten hat, den oben (S. 171) erwähnten Gedanken sonst nirgends berührt, und so ist gedenkbar, dass seine Aeusserung einen Projektfabrikant, deren es damals viele gab, zu einem Theilungsentwurfe anregte, der ziemlich geläufige Motive nur neu formulirte.[1]) Wie dem nun sei, so glaubte Stapfer eine Pflicht zu erfüllen, indem er seine Beute vertraulich einsandte. Diesseits gab dieselbe Anlass zu allerlei Bedenken und Zweifeln, und da die Neuigkeit rasche Verbreitung fand, so sahen

[1]) So wenig wie eine amtliche Erörterung ist ein Dementi erkennbar. Ueber das anstössige Objekt konnte man eben geflissentlich schweigen — oder thätlich beweisen, dass dasselbe keinen Boden habe. Wenn aber Stapfer auf Schleichwegen, die bisweilen versucht wurden, das fragliche Papier erlangt hatte, oder selbst zu Zweifeln gelangt war, so konnte er nicht reklamiren.

sich die Behörden zu einer öffentlichen Erklärung gedrängt, welche die umlaufenden Gerüchte als unbegründet bezeichnete und vor irreführenden Ausstreuungen warnte (11. März).

Dieser Zwischenfall, verbunden mit dem Schweigen der französischen Regierung über die Klagen betreffend Wallis und über die verlangten Begünstigungen, bestärkte Reding in seinem Vorsatz, bei andern Mächten einen Rückhalt zu suchen. Neuerdings wollte er Stapfer, dem er misstraute, durch einen Parteifreund ersetzen; als aber J. H. Meister einen solchen Ruf ablehnte, wurde ihm eine geheime Sendung nach Amiens angetragen, um in den Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und England für die Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu wirken. Darüber kam es indessen zu scharfen Wortgefechten, und am Ende zerschlug sich ein Vorhaben, das erfolglos bleiben musste, weil Bonaparte eine Verhandlung über die Schweiz rundweg abgewiesen haben würde und England die Unabhängigkeit der Schweiz nie anfocht, aber vor allem die Restauration der alten Ordnung zu fördern wünschte.

An diese Geschäfte knüpften sich allgemeine Erörterungen über die Leitung der auswärtigen Beziehungen, wo die Parteiführer mehr und mehr zerfielen. Das Peinlichste wurde indess in Paris entschieden: die Walliserfrage. Seit Anfang März hatte Verninac zunächst mit Thormann, später auch mit D. Wyss verhandelt, um die Abtretung des linken Rhoneufers zu erzielen, aber kein Entgegenkommen gefunden. Am 17. schrieb er seinem Vorgesetzten, die dominirende Partei werde hierin nicht nachgeben wollen. Am 20. gab Talleyrand dem Ersten Konsul Bericht über die politische Lage in der Schweiz.

und zwar völlig zu Lasten der Reaktionspartei, die sich zutraue, ohne Frankreich stark genug zu sein, sogar die Hindernisse, die sie erfahre, seinem Einfluss zuschreibe und keine Rücksicht mehr kenne, wie der demonstrative Empfang der Walliser Deputirten beweise, dadurch aber selbst alle Rücksichtnahme verwirkt habe. Von demjenigen, was man Reding verheissen, sollte daher nichts bewilligt werden, bis er die Stellung seines Landes und seiner Person zu Frankreich besser erkenne; seine Zusicherungen von Loyalität und Anhänglichkeit habe er bei weitem nicht erfüllt; sein schwerster Fehler (resp. Schaden?) wäre es, wenn er meinte, das Wohlwollen der französischen Regierung entbehren und mit eigenen Mitteln das Schicksal seines Landes entscheiden zu können. Und gleichen Tags erklärte der Minister Bonaparte und Verninac gegenüber, der Schweiz dürfe man keine Gebietserweiterung gewähren, bevor sie die Abtretung des Wallis und des Dappenthals bewilligt habe. So stand eigentlich alles in Frage, was Reding erhandelt zu haben glaubte, zumal die Herrschaft seiner Partei bereits von inneren Widerständen bedroht war. Dem Walliser Geschäft, das wir nicht weiter verfolgen können, gab jetzt Bonaparte rasch die Wendung, dass er die alte Unabhängigkeit des Kantons als Grundlage bestimmte und sich durch Vorstellungen Stapfers und des helvetischen Senats nicht mehr beirren liess[1]).

---

[1]) Im Laufe der nächsten Monate wurden Verträge vereinbart, welche das Land unter den Schutz der drei angrenzenden Republiken stellte und dessen besondere Verpflichtungen gegen Frankreich und Italien bestimmten; daneben erhielt es, mit Beirath einiger Walliser, eine Verfassung, die der alten soweit möglich entsprach. (Die reichhaltigen Akten über die Losreissung des Wallis finden sich in Bd. VII und VIII der Helvet. Aktensammlung und Ergänzendes in Dunant.)

Glaubte die Mehrheit des Senats, die man füglich als die Partei Redings bezeichnen kann, in der Festhaltung eines alten Bundesglieds eine patriotische Pflicht zu erfüllen, so versäumte sie daneben nichts, um ihren Einfluss im Innern zu erweitern und zu befestigen. Dazu diente ihr zunächst das Dekret vom 26. Februar, das die Wahloperationen für die Bestellung neuer Kantonstagsatzungen vorschrieb, sodann ergänzende Beschlüsse, welche die Wahlrechte des Volkes empfindlich beschränkten. Vor allem galt es, die Annahme der Verfassung durchzusetzen. Eine Flugschrift[1]) von D. Wyss (und Jos. Anderwert) leistete das Mögliche, um dieselbe zu empfehlen und die Aenderungen an dem Entwurfe vom 29. Mai zu begründen; der sachliche und würdige Ton verdient besonders bemerkt zu werden. Hinwider lässt sich der Eindruck nicht verschweigen, dass diese Darstellung noch eher die Vorzüge der Verfassung von Malmaison erweist, als sie die Abweichungen rechtfertigt. Der Autor, der sich für sein Werk so viel Mühe gegeben, musste sich nun arg gekränkt fühlen, als demselben eine Gegenschrift[2]) fast auf dem Fusse folgte, die mit dem

[1]) Betrachtungen, welche jeden Vaterlandsfreund zur Annahme des helvetischen Verfassungs-Entwurfes vom 27. Hornung 1802 bewegen sollen. — 31 S. 8°.

[2]) Précis historique de l'exécution du traité de Lunéville quant à la République helvétique. Amiens, an X de la République. — 24 pp. in-8°.

Historische Scizze (!) der Vollziehung des Lüneviller Friedens in der Helvetischen Republik. Aus dem Französischen. Strassburg, etc. 31 S. kl. 8°.

Da dieses Pamphlet in der deutschen Ausgabe grosse Verbreitung fand und im Sinne der Liberalen wirkte, so kam der Verfasser, der bald errathen wurde — Karl Müller-Friedberg — [in] Gefahr, verhaftet und gerichtlich belangt zu werden, was [nur] der Umschlag vom 17. April (s. u.) verhinderte.

Regiment der Senatsmehrheit und ihrem Kinde scharf ins Gericht ging. An den dunklen Ursprung des Senats erinnernd, will Müller zeigen, wie die Verheissungen vom 28. Oktober (S. 137) vergessen, d. h. beiseitgesetzt, eine Verfassung, die das einzige Band zwischen der Behörde und dem Volke bilden konnte, unbefugt verändert und zwar wesentlich verdorben, durch die neuen Wahlvorschriften die Rechte des Souveräns gekränkt, der lautgewordene Unwille herausgefordert und der Verdacht erweckt worden, dass beabsichtigt sei, durch eine schwache Minderheit des Volkes die Mehrheit in Fesseln zu schlagen, etc. Demgemäss wurde die Rückkehr zu der unverfälschten Verfassung vom 29. Mai verlangt.

Und diese Stimme blieb nicht allein, ja sie war nicht einmal die erste. Bei aller Berechnung für die Absichten der Senatsmehrheit hatte das Dekret vom 26. Febr. wichtige Umstände übersehen, sodass die Statthalter, um die Vollziehung richtig leiten zu können, an die Regierung mancherlei Fragen zu stellen hatten. Inzwischen wurde aber bekannt, wie stark die Minderheit im Senat war, und die Gründe ihres Einspruchs, die nicht völlig verschwiegen werden konnten, erhielten um so mehr Gewicht, als sie sich auf die Verfassung vom 29. Mai berief. Die Verstimmung äusserte sich theils in der Weigerung ganzer Gemeinden, sich zur Ernennung von Wahlmännern zu versammeln, theils in auffällig schwachem Besuche der Urversammlungen, theils endlich in förmlichen Protesten gegen ein Wahlsystem, das dem Volke nur einen Schein übrig liess. Und wenn die Oberbehörde — nach revolutionärem Rezepte? — eine schwache Minorität von gehorsamen Wahlmännern ermächtigte, ihre Aufgabe von sich aus zu erledigen; wenn z. B. 3 oder 5 Männer 20—25

«Wählbare» aufstellen durften, so besserte ein solches Verfahren die Verhältnisse nicht. So blieben denn zahlreiche, zum Theil grosse Gemeinden und ganze Bezirke freiwillig unvertreten, und darin lag schon ein Urtheil über die Verfassung.

Direkt aber wurde diese angefochten durch einzelne Bürger oder Gemeinden, durch versammelte Wahlmänner einzelner Distrikte oder durch Kantonstagsatzungen von 1801; mehr oder weniger einlässliche Kundgebungen der Art liegen uns vor aus der Landschaft Urseren, den Kantonen Zug, Luzern, Zürich, Bern und Waat. Als Beispiel einer würdigen Darlegung der in weiten Kreisen obwaltenden Denkweise sei hier eine Stelle aus dem Protest der Mehrheit der Berner-Tagsatzung (21. März) eingerückt, wobei die nähere Begründung überschlagen werden muss:

— — «Unsere Erklärung wird keineswegs von den überspannten Begriffen und Forderungen ausgehen, welche die Revolution hin und wieder erzeuget hat, sondern sie wird sich auf dasjenige stützen was wir bestimmt und zuverlässig als den vernunftmässigen Willen des rechtlichen und mit der nöthigen Einsicht versehenen Theiles unseres Volkes kennen, was mithin auch der Wille seiner wahren Stellvertreter ist und sein soll. Das Volk hat durch die Staatsumwälzung die bürgerliche Freiheit, die Gleichheit der politischen Rechte erworben; es wird sich diese nicht entziehen lassen und sich niemals irgend einer Art von privilegirter Klasse unterwerfen als durch höhere Gewalt, die an sich schon unrechtmässig wäre und daher nie einen Zustand des Rechts erzeugen könnte. Es verlangt ein Wahlsystem, durch welches diese ersten und vorzüglichsten Rechte auch der Nachwelt gesichert werden; das keine Art Vorzüge der Geburt zulasse, das aber zugleich auch Rohheit, Unwissenheit, Selbstsucht und Intrigue von den öffentlichen Ämtern entferne und einzig der Einsicht,

dem Verdienst, der Wissenschaft und Tugend den Weg zu denselben öffne, diese mögen sich dann innerhalb Stadtmauern oder auf dem Lande finden, ohne Unterschied! Es verlangt öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalten, durch welche diese Eigenschaften allgemein verbreitet werden können, und nicht nur fast ausschliesslich einzelnen Bürgerklassen zum Vorteil gereichen. Es verlangt wesentlichen Schutz und Unterstützung der religiösen Einrichtungen, die aber nicht nur zum Gängelband des grossen Haufens, sondern zu dem wahren und heiligen Zwecke der Religion, nämlich zur sittlichen Bildung der Menschheit dienen müssen. Es verlangt endlich eine solche Einrichtung der öffentlichen Gewalt, die dem Staat hinreichende Kraft zum Schutz gegen äussere Feinde und innere Unruhen gewähre; die Leben, Ehre und Eigenthum des einzelnen Bürgers vor Willkürlichkeit und widerrechtlichen Eingriffen aller Art sicherstelle. Von diesen Grundsätzen und der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes ausgehend, welche gebietet, dermal das Gute dem Bestmöglichen (nicht?) aufzuopfern, erklären wir nun, mit derjenigen Freimüthigkeit die den Stellvertretern unseres Volkes ziemet, und mit dem Nachdruck zu dem wir durch diese Eigenschaft berechtiget sind, dass wir im Namen unserer Konstituenten laut und feierlich gegen die Verfassung protestieren, deren Entwurf durch das Dekret vom 27. Hornung 1802 bekanntgemacht worden, ebenso wohl als gegen die Wahl- und Einführungsart derselben, die das Dekret vom 26. gl. M. aufstellt, und dass wir hingegen diejenige Verfassang fordern und reklamieren, die unterm 29. Mai 1801 im Entwurfe beschlossen wurde, sowie eine Einführungs- und Wahlart dazu, die den Absichten des in organischen Gesetzen herausgekommenen ursprünglichen fünften Titels derselben darin entspreche, dass die Nation zwar nicht unmittelbar, aber durch Stellvertreter ihren Willen überhaupt und vorzüglich über die Kantonsorganisation und die Ernennung zu den öffentlichen Stellen wirklich äussern könne» . . . AS. VII. 1129—30.

der neuen Senatsmitglieder, der vor der öffentlichen Meinung begründet würde, einen Ausweg böte und eine günstige Entscheidung befördern könnte; allein auch dieses Mittel konnte versagen und wurde deshalb nicht von allen gebilligt. Einen Knoten bildete übrigens in allen Fällen der vorauszusehende Widerstand der Urkantone, so dass immer wieder der Vorschlag auftauchte, sie von der Republik auszuscheiden, was aber nur mit der Zustimmung und Beihülfe Frankreichs sich unternehmen liess.

Von den alten Senatoren als freiwillige oder missbrauchte Werkzeuge der französischen Regierung angesehen, befanden sich die neuen in der peinlichsten Lage: alle Wege, die man vorschlug, wiesen nach Paris. Nach den dort gefassten Meinungen und Entschliessungen haben auch wir uns zu erkundigen. Dass Bonaparte selbst den Entwurf der Februarverfassung nicht anfechten wollte, war früher zu bemerken; dasselbe gilt aber für das abgeschlossene Werk, womit beiläufig gesagt ist, dass er auch die darin liegenden Verbesserungen nicht verwarf; so äusserte er sich am 20. März, d. h. in dem Moment, wo er über die Walliserfrage seinen Entschluss fixiert hatte. Verninac sollte in dem Sinne instruirt werden, man wolle der Schweiz die Gestaltung ihres Regiments überlassen; immerhin möge der Gesandte in vorsichtiger Weise die «Männer der Revolution», die italienischen Vogteien[1]), die Waadt und andere Unterthanenlande unterstützen und decken. Dazu kam der Wink, zu verdeuten, dass Reding alles verscherze, wenn er mit dem jetzt bestimmten Mittelweg in dem Walliser Geschäft sich nicht

[1]) Es liegt da eine Spitze gegen Uri, das — noch lange — das Livinenthal beanspruchte und dort eine Partei von A[illegible] unterhielt.

begnüge. Dass die Wahlvorschriften und die Verfassung auf Widerstand stiessen, verhehlte nun die Botschaft nicht[1]), und anderweitige Nachrichten mögen den Eindruck verstärkt haben, dass die helvetische Regierung sich nicht werde befestigen können; der erste Konsul fühlte sich dadurch bewogen (3. April), den Auftrag zu erneuern, die liberal gesinnten Männer, wie Dolder, Rüttimann u. A., ermuntern zu lassen; er wünschte sogar des nähern zu erfahren, wie ein Umschlag zu Gunsten dieser Partei betrieben werden wollte, wonach m. E. auf bezügliche Konferenzen und Verständnisse, deren Inhalt oben theilweise angedeutet worden, zu schliessen ist, und zugleich sich zu ergeben scheint, dass Verninac nicht alles gemeldet hatte, was er sagen konnte, oder ein Theil seiner Berichte verschwunden wäre; aber nochmals wurde betont, dass keine Erschütterung, kein Gewaltakt geschehen und die französischen Truppen sich nicht betheiligen sollten. Entsprechend äusserte sich dann Talleyrand (5. April). Am 14. wusste Verninac zu berichten, wie die «Patrioten» vorzugehen gedachten, um die Verfassung zu verbessern und die Regierung von gegnerischen Elementen zu befreien. Der Verlauf wird uns alsbald beschäftigen; hier soll einzig die persönliche Auffassung des Gesandten zum Worte kommen, weil über seine Thätigkeit gar ungleich geurtheilt worden ist. Er sagt, er habe weder abgerathen noch ermuntert; wir kennen diese

---

[1]) In dem Nouvelliste vaudois war behauptet worden, die neue Verfassung sei aus Paris gekommen, was einerseits zu deren Rechtfertigung und Empfehlung dienen sollte, anderseits aber ein Motiv zur Verwerfung gab. Verninac reklamirte (31. März) gegen jene Angabe sehr bestimmt, worin er im Wesentlichen Recht hatte; dies empfanden aber die Urheber des Werkes als eine Feindseligkeit.

Redensart und glauben, er habe im Ermuntern gerade genug gethan; denn über andere Zeugnisse dürfen wir nicht hinweggehen; dann aber empfiehlt er, wenn die Sache klug durchgeführt werde, unverweilt etliche Gunstbeweise zu geben, z. B. mit der Grenzverbesserung, der Abtretung des Frickthales, der Erleichterung des Salzvertrages etc., womit der neue Kurs desto beliebter werden könnte. Diese Dinge waren also noch nicht völlig beiseitgestellt. Die weitere Korrespondenz (bis 24. April) bietet nichts Auffälliges; nur darf der Vermerk nicht fehlen, dass die Bereitwilligkeit der neuen Behörde, die Ablösung des Wallis in gütlicher Unterhandlung zu vereinbaren, günstige Aufnahme fand.

Zunächst hingen nun alle Pläne von der am 2. April beginnenden Abstimmung über die Verfassung ab; vollzog sich dieselbe rasch und mit günstigem Entscheid, so konnte die dadurch anerkannte Partei sich versucht fühlen, durch die Wahlen für die Verfassungskommissionen der Kantone ihre Macht zu befestigen und auch in andern Dingen weiter zu greifen. Wenn aber durch Bedenken, Einsprachen und Debatten da und dort die Schlussfassung verzögert wurde, so entstand leicht die Gefahr, dass andere Kantone desto mehr zurückhielten, dass die Opposition sich vereinigte und die Annahme erschwerte oder die Entscheidung verhinderte. Möglich war freilich auch der Fall, dass ein Votum des einen Ortes andere zur Ergreifung des Gegentheils reizte und die Eifersucht der Parteien sich dadurch erhitzte. Da überall nur kleine Kollegien zu beschliessen hatten, so war persönlichem Ansehen einzelner Mitglieder ein bedeutender Spielraum gewährt; hier wirkte es im einen, dort im gegnerischen Sinne. Ohne Aufenthalt erklärten sich vier Kantone

(Appenzell, Zürich, Baden, Solothurn) zustimmend: von sieben andern (Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Waat) wurden mehr oder weniger wichtige Besorgnisse, Wünsche oder Vorbehalte geäussert: in sechs Tagsatzungen überwogen die Verwerfungsgründe, und die drei übrigen [1]) gelangten in der gewährten Frist nicht einmal zu einer Versammlung. Mehrorts geschah die Annahme ausdrücklich mit der Begründung, dass die Gefahr des Vaterlandes eine feste Ordnung dringend erheische, während die Verwerfung theilweise auf sehr verschiedenen Motiven beruhte; am einlässlichsten focht die Minderheit der Tagsatzung von Waat die Vorlage an; sie drang nicht durch, fand jedoch zweifellos einigen Anhang im Volke, der sich später bemerklich machte, wie auch in andern Kantonen an eine stille oder laute Minorität gedacht werden muss.

Noch war das Gesammtergebnis unsicher, als der Senat, der Osterfeier wegen, sich für kurze Zeit vertagte (13. April); unter andern Mitgliedern reiste Reding nach Hause, um beiläufig auch Uri und Unterwalden zur Annahme zu bestimmen. Aber schon spürte man Gewitterluft: selbst Konservative überlegten, was die Absönderung der Urkantone für die alten Hauptstädte bedeuten könnte, und fürchteten von den Landschaften überstimmt und verkürzt zu werden. Nachdem ruchbar geworden, dass die Absicht bestehe, den Senat aufzulösen [2]), sammelten sich — am 15. April Nachmittags — etwa zehn Personen (worunter fünf Stadtberner) bei Präsident Gruber, um

[1]) Wallis zählte schon nicht mehr mit.

[2]) Am 15. verrieth es Dolder seinem Vertrauten A. G. Jenner, der sofort Frisching avisirte. Uebrigens war es schwer, vielbesprochene Gedanken in einer Stadt, wie Bern, völlig geheimzuhalten.

über Mittel zur Abwehr eines solchen Streichs zu berathen; alsbald erkannte man, wie viel von der Meinung der französischen Botschaft abhange. Ludwig Bay, immer beweglich, schlug daher vor, sich bei Verninac vertraulich zu erkundigen, ob seine Regierung das Vorhaben der Minderheit begünstigen würde; wenn, wie man hoffte, keine bestimmte Antwort erfolgte, so gedachte man Widerstand zu versuchen. Auf diesen Fall wurde verabredet, die bei Kuhn versammelten Gegner sofort durch etliche entschlossene Männer festzunehmen, das helvetische Militär durch das Anerbieten einer Belohnung für die Mehrheit des Senats zu gewinnen, resp. ein «Vivat Reding» zu erzielen, den Oberst Andermatt aber, bei der geringsten Vorkehr zur Hinderung der Sache, zu erschiessen. Die gefährlichste Rolle dieses Spiels wollte Bay selbst übernehmen, während G. Thormann sich zu Verninac verfügen würde. Doch glaubte man, ohne Hirzel's Rath nichts unternehmen zu dürfen. Sobald er benachrichtigt war, berief er die Verschwornen zu sich, stellte ihnen die bedenklichen Folgen eines solchen Verfahrens vor und bestritt übrigens, dass die Gefahr so nahe sei. Entmuthigt löste sich die Gesellschaft auf, und desto leichter vollzog sich nun das Befürchtete[1]). Die bedrohten Gegner, mit Verninac einig, beschleunigten ihre Anstalten, und am 17. April wurde, nach einem eingehend begründeten Antrag von Kuhn, von sechs Mitgliedern des Kl. Raths beschlossen, den Senat schlechthin zu vertagen und die Verfassung vom 29. Mai durch eine Versammlung von

[1]) Dies ist, nach Bay's eigener Erzählung, der Plan eines Gewaltstreichs, dessen Scheitern die Diessbach, Rud. v. Erlach, Thormann, Bay etc. bedauerten, und an den sie zu erinnern liebten.

Notablen prüfen und mit den wünschbaren Verbesserungen festsetzen zu lassen.

Dieser neue «Staatsstreich» muss mit andern das Schicksal theilen, verschieden beurtheilt zu werden; nicht blos kommen die Interessen der Parteien in Frage, es kann auch die Zweckmässigkeit zweifelhaft sein. Einige Erörterungen über die Gründe, die Form und die Folgen lassen sich daher nicht umgehen. Eine Vergleichung mit den Ereignissen vom 27. und 28. Oktober, denen der «17. April» gegenübergestellt worden ist, darf hier allerdings unterbleiben, da der Leser sie leicht selbst besorgen kann; dagegen soll der 15. April, d. h. die oben erzählte Berathung für einen Vorstreich[1]), uns wenigstens zu etlichen Fragen dienen. Was konnte erobert werden, wenn es gelang, einige der tüchtigsten Männer, die besser als

[1]) Es gibt mehrere Berichte über die Vorgänge dieser Tage; keiner aber ist vollständig, von Abweichungen zu schweigen. Derjenige in Balthasars Helvetia, I. 7–8, der die Verschwornen und ihre Freunde einfach als «Gutdenkende», die Urheber des Staatsstreichs aber als Jakobiner und «gefährliche Meuterer» bezeichnet, stimmt grossentheils mit Bay's Erzählung überein, gibt aber, da ihm der Ausgang der Berathung sehr missfällt, auf Anderes wenig Acht. Da helfen denn Notizen in Hirzel's Briefen aus, die für den 15. und 16. April wichtige Angaben bieten. Schon am 15. — Nachmittags früh — wurde bei ihm in Gegenwart von Anderwert, Escher, Frisching und Zellweger von dem ruchbar gewordenen Vorhaben gesprochen, jedoch ruhiges Abwarten beschlossen; dann, Abends, von Thormann und Andern der (bei Gruber) gefasste Beschluss eröffnet und mit Zellweger, Frisching und Escher wieder diskutirt, aber von Hirzel abgelehnt; am 16. im Kl. Rath das erörterte Gerücht angezeigt und darauf hin an Kuhn und Füssli der Auftrag ertheilt, ein Gutachten über die Lage der Dinge zu erstatten, das am 17. wirklich vorgelegt wurde. — Weiteres kann übergangen werden; vgl. Fr. von Wyss, Leben etc. I. 402–3.

einige Dutzend Bay u. dgl. die Zukunft der Schweiz vertraten, zu misshandeln oder beiseitzustellen? War es einer derart verstümmelten oder gar in reaktionärem Sinne ergänzten Behörde möglich, die in zahlreichen Kantonen herrschende Unruhe so zu stillen, dass nicht Aergeres sich vorbereiten musste? Liess sich annehmen, dass die französische Regierung eine Partei, die ihr mit einigem Grund verdächtig war, ruhig schalten liess oder ihr thätlichen Beistand gewährte, nachdem so viel schon über die Unruhen, die Parteikämpfe, die Unfähigkeit der aufeinander gefolgten Regierungen gesprochen und gedruckt worden war? Und wollte ein Mann, der Revolutionär gewesen, wie L. Bay, ein Beispiel von Blutopfern geben, das in Bälde vergolten werden konnte? Solchem Leichtsinn gegenüber wird die Besonnenheit Hirzel's, eines eisenfesten Aristokraten, der aber nicht an seinem Sessel klebte, unbedingt achtungswerth.

Auch sonst aber war die politische Lage so schwierig wie je. Der Vortrag von Kuhn[1]) schilderte sie so treu wie lebhaft, und in der zweistündigen Debatte, die darauf folgte, wird es an Belegen nicht gefehlt haben. Doch kennt man die Einwendungen von Hirzel, Escher und Frisching nur mangelhaft; ob eine Frist wegen der unvollendeten Abstimmung gefordert wurde, ob man die Rückkehr der abwesenden Senatoren abwarten wollte, vermittelnde Wege vorschlug oder die Befugnis des Kleinen Raths anfocht[2]), lässt sich nur theilweise er-

[1]) Tillier, helv. Republ. II. 454—56; Hilty, Helvetik, p. 434—36; A. S. VII. 1244—45.

[2]) Nach Art. (39) der Verfassung vom 29. Mai hatte bei vertagtem Senat der Kl. Rath die vollziehende Gewalt in vollem Umfang auszuüben. (§ 40 der Vfg. v. 27. Febr. ist weniger deutlich.)

kennen; aus einem Briefe von Rengger an Stapfer (18. April) geht freilich hervor, dass auch über die schicklichsten Mittel diskutirt wurde; er empfahl nämlich, direkt eine allgemeine Tagsatzung zu berufen, um die Verfassung vom 29. Mai (in verbesserter Gestalt) im Namen des Volkes annehmen und einen neuen Senat ernennen zu lassen, was in Monatsfrist möglich schien und gute Stimmung zu erwecken versprach; warum dies abgelehnt wurde, bleibt im Dunkel. Uebrigens ist es tröstlich, zu vernehmen, dass die drei Gegner des erfolgten Beschlusses sich nicht feindselig zeigten. Aus einem weiteren Briefe Renggers ist zu ersehen, dass er ernstlich versuchte, seinen Freund Escher zur Rückkehr zu bereden, freilich ohne Erfolg, obwohl derselbe das Beschlossene theilweise billigte.

Ueber die Form des Vorgehens resp. die Befugnis der sechs Staatsräthe, eine über ihnen stehende Behörde, die sich vertagt hatte, durch weitere Vertagung aufzulösen, lässt sich streiten; denn durch die provisorisch geltende Verfassung war der Kleine Rath wesentlich auf Vollziehungs- und Verwaltungsgeschäfte eingeschränkt. Nur die Unsicherheit der Verhältnisse, mit anderm Worte die Nothlage, konnte denselben zu einem Uebergriffe berechtigen; freilich war dafür wenigstens eine stärkere oder eine gemischte Mehrheit zu wünschen; da nun aber entschiedene Vertreter der einen Partei dem Beschlusse nicht beistimmten, so musste dieser als eine Parteisache erscheinen. Ein Rückblick auf den 27. Oktober konnte diese gehässige Färbung mildern, aber die neue Massregel nur dann gutheissen, wenn ein gelinderes Mittel, zu einer haltbaren Ordnung zu gelangen, nicht zu finden war. Da der Senat vom 28. Oktober selbst auf unregel-

mässige Weise geschaffen worden, so empfahl es sich, von ihm an den Souverän zu appelliren und dabei die Vorschriften der Verfassung, soweit sie irgend reichten, zu befolgen; das erforderte aber zum wenigsten eine Berufung der ersten Kantonstagsatzungen behufs einer Abstimmung über die Verfassung oder die Neubestellung einer allgemeinen Tagsatzung, wobei indess Reibungen mit den neuen Kollegien und andere Anstände sich kaum vermeiden liessen. Bei alledem aber blieb die Frage ungelöst, wie man sich mit den Urkantonen und ihren Parteifreunden in Graubünden, Glarus, Appenzell etc. abfinden könnte. Nach solchen Ueberlegungen fällt es nicht schwer, den ergriffenen Ausweg wenigstens vor dem Vorwurf zu schützen, dass mit «Gewalt» operirt worden sei, und die Berufung von «Notabeln» bot wirklich verschiedene Vortheile, um die erstrebte Einigung zu erzielen; wer dazu den Anstoss gab und welche Motive dazu trieben, bleibt unbekannt.

Viel liegt daran freilich nicht; bedeutsamer war die Auswahl der Personen, die jedenfalls im Stillen vorbereitet worden. Fast alle Kantone waren mit zwei oder drei Vertretern bedacht, die grössern Kantone also nur wenig begünstigt, und alle (47) Gewählten dürfen als erfahrene, in ihrer politischen Denkart gemässigte und in grössern Kreisen angesehene Männer bezeichnet werden, denen auch die Entwerfung eines eigenen Werkes anvertraut werden durfte. Es ist ein gutes Zeugnis für die Wähler und für den Beurtheiler selbst, dass Hirzel diese Wahlen im Ganzen schicklich fand; seine Befürchtung, dass die Besten ablehnen würden, erfüllte sich allerdings nicht; doch mussten mehrere, die wegen Alter, Krankheit etc. dem Rufe nicht folgen konnten, ersetzt werden.

Leider lag in dem ganzen Plan ein Fehler, nämlich eine Art frommen Betrugs. Denn ehe die Notabeln zusammentraten (30. April), war von etlichen Mitgliedern des Kleinen Raths, namentlich Rengger, mit Verninac eine Verfassung vereinbart worden, die sich zwar grossentheils an den Entwurf vom 29. Mai anschloss und verschiedenen Wünschen durch Ergänzungen oder Aenderungen entsprach, aber nicht allen Bedürfnissen Rechnung trug und besonders für die Verhältnisse der Gebirgskantone keine Modifikation vorsah.[1]) Im Uebrigen bildete diese neue Fassung ein Werk, das eine ernsthafte Probe verdiente. Verninac konnte es als sein eigenes betrachten und säumte nicht, es zur Genehmigung nach Paris zu senden (28. April). Während aber diese ausblieb, sahen sich die Notabeln an eine Vorlage gebunden, die sie nur erörtern, nicht den obwaltenden Verhältnissen anpassen konnten.

Noch peinlicher war indess längere Zeit die Lage des Kleinen Raths, der die Last der Regierungsgeschäfte allein zu tragen und zugleich seine neue Stellung zu ver-

---

[1]) Es darf nicht ungewiss bleiben, in welchem Sinne sich V. hiebei bethätigte; ein bestimmtes Zeugnis darüber giebt Müller-Friedberg in einem amtlichen Briefe an Stapfer (30. April), namentlich in folgender Stelle:
— — Nos gouvernants n'avaient en vue que la constitution du 29 Mai, avec de légers changements et en remplissant quelques lacunes; mais le Ministre a trouvé que cette rédaction pouvait être plus convenable; on en a conféré; on a déféré à ses conseils, et pour ne pas attiédir son zèle à hâter l'état définitif de la patrie, on a même supprimé les vœux pour donner à plusieurs articles une pente fédéraliste. Vous voudrez donc entrer dans le sens du Gouvernement, qui est de se prêter absolument aux idées du citoyen Verninac, et vous les appuyerez plutôt que d'agir dans un sens contraire. — — AS. VII. 1397.

theidigen hatte. Etwelche Erleichterung schuf er sich durch Entlassung der RStatthalter von Zürich, Aargau und Luzern, die mit der beseitigten Mehrheit des Senats zu enge verbunden waren, und ihrer Ersetzung durch bewährte Männer (Ulrich, Herzog, Keller). Ein Schreiben an sämmtliche Statthalter erläuterte die gefassten Beschlüsse und knüpfte daran geeignete Aufträge, die auch überall willig erfüllt wurden, und bald trafen aus mehrern Kantonen, von einzelnen Bürgern, Vereinen und Behörden, Zuschriften ein, welche über die Stimmung des Volkes beruhigen konnten. (AS. VII, 1280—95.)

Zunächst aber war zweifelhaft, wie Reding und die Mehrheit des Senates die Vertagung aufnehmen würden. Der Landammann traf am 19. April Morgens wieder in Bern ein; zur Theilnahme an der Sitzung des Kleinen Rathes eingeladen, äusserte er sich — gegen Kuhn und Rüttimann — über das Geschehene abfällig, aber auch verstimmt über politische Geschäfte im Allgemeinen und deutete an, dass er gerne zurückträte, jedoch seine Entschliessung erst Nachmittags kundgeben werde. Dann suchte er die Gesellschaft seiner Vertrauten auf, die ihn auf andere Gedanken brachten; erst Abends spät (9 Uhr!) berief er Rüttimann zu sich, kündigte eine Sitzung an, die er präsidiren wolle, erhob wieder Vorwürfe[1]), und als Rüttimann die Tendenz des Senates rügte, bot ihm Reding im Zorne Pistolen zum Zweikampfe an! Rüttimann suchte ihn zu beruhigen; er aber meinte, es seien nur Spitzbuben im Spiel, nannte schliesslich Leute, die mit dem Staatstreich nichts zu thun hatten, und ereiferte sich

[1]) Den Standesstolz Redings bezeichnet seine schnöde Behauptung, die Tagsatzung vom 7. Sept. sei ja nur eine Versammlung von Zehntenbäuerlein gewesen.

über diejenigen, die Zehnten und Bodenzinse abschütteln wollten. Darauf stellte ihm Rüttimann vor, dass er sich mit Menschen umgeben habe, die ihn irreführten und dabei nur ihr eigenes Interesse im Auge hätten, und dass er dadurch, statt der geschätzte Vorsteher des ganzen Volkes, das Haupt einer Partei geworden[1]).

Die hier gegebenen Züge lassen leicht erkennen, dass ein Ausgleich mit ihm nicht möglich war, indem er nur den Stimmführern seiner Partei Gehör gab. Am 20. Vormittags erschien er mit den schon ausgetretenen Mitgliedern (ausser Escher) im kl. Rath; denn letztere sollten Zeugen seiner Festigkeit sein und seinen Klagen und Schimpfworten grössere Bedeutung verleihen; seine Einwürfe wurden indess von Rengger und Schmid widerlegt, worauf er mit Hirzel und Frisching sich entfernte[2]); sein Protest, der alles seit dem 15. Beschlossene als nichtig und ungültig erklärte, wurde übrigens in das Protokoll aufgenommen. Das Departement des Innern erhielt aber die Weisung, diesen Akt im Laufe des Tages zu begutachten, und Füssli zeigte dann mit gewohnter Gründlichkeit (AS. VII. 1275—76), dass die Meinung Redings, auch ohne den Beisitz im kl. Rath die Stelle eines regierenden Landammanns und die Leitung der

[1]) Diese Verhandlung brachte Rüttimann selbst zu Papier; sein Aufsatz wurde aber später von Reding durchgesehen und als richtig anerkannt. Abgedruckt ist derselbe in Balthasar's Helvetia, I. 621—23; Zschokke, der mit Reding in freundschaftlichen Beziehungen stand, nahm die Erzählung in seinen «Prometheus» (III.118—20) auf, und Monnard (Bd. XVII. 400—2) gab endlich eine französische Übertragung.

[2]) R. Glutz(-Blozheim), später als Historiker bekannt geworden, war am 17. in Solothurn und lehnte ein Verschulden, das er nicht theilen konnte, füglich ab, blieb jedoch im Rathe — und ein verträglicher Kollege.

auswärtigen Geschäfte behaupten zu können, sei mit der Verfassung nicht verträglich. Seine Protestation wurde dann — Abends 9 Uhr — als eine Rücktrittserklärung angesehen, demzufolge seine Entlassung ausgesprochen und Rüttimann als Vorsitzer bezeichnet. Reding beharrte indessen auf der Ansicht, er könne nur von dem Senat entlassen werden, unterzeichnete eine von elf andern Mitgliedern aufgesetzte Verwahrung und wendete sich mit einem heftigen Klageschreiben an Konsul Bonaparte (22. April: AS. VII. 1276–77), worin er zugleich Verninac einer sträflichen Parteinahme für die Usurpatoren bezichtigte. Von einem Entlassungsbegehren hielten ihn, wie Thormann bezeugt, seine Freunde zurück, die ihn auch lange noch als allein rechtmässiges Landeshaupt behandelten. Da Thormann dieser Auffassung zufolge sich widersetzlich erwies, so wurde er von dem kl. Rathe entsetzt; seine Stelle übernahm zunächst Karl Müller-Friedberg.

Die Abreise der entlassenen Senatoren wurde durch eine Gehaltszahlung beschleunigt; damit war aber die Bitterkeit, die sich der in theuren Hoffnungen Getäuschten bemächtigte, nicht getilgt; mehr denn je fühlten sich jetzt die Freunde der alten Ordnung innerlich verbunden, weniger als je zu einer Verständigung mit den Vertretern der neuen geneigt. Schon die Aufnahme solcher in die obersten Behörden hatten sie als ein Zwangsgebot, als eine Verkürzung empfunden, die sie soweit möglich wirkungslos zu machen strebten; ein Abbruch an ihren Grundsätzen und Denkgewohnheiten, ein Verzicht auf [illegible]gewonnene Ansprüche fiel ihnen noch zu schwer. Allzu sehr hingen sie noch an den verehrten [illegible]n, um dem Volke im Ganzen und in seinen Theilen

die Rechte freiwillig zu gewähren, die es fordern konnte, und ihm durch gutes Beispiel einzuprägen, dass Rechte und Pflichten sich gegenseitig bedingen; zweifellos bedurfte es einsichtiger Führer, aber auch uneigennütziger Berather und Verwalter, die es zu finden und zu schätzen mehr oder weniger lernen musste.

Wie sehr es noch in Gefahr stand missleitet zu werden, zeigte schon der zu Anfang Mai im Kanton Waat ausbrechende Aufruhr der «Bourla-Papeys» (Papierverbrenner), indem ein grosser Theil des Landvolkes zu den Waffen griff, die Besitzer von sog Feudalrechten mit Brand und Mord bedrohte und sich zu Tausenden vereinigte, um in den Städten, namentlich in Lausanne, sich der Archive zu bemächtigen und sie zu vernichten; mit grosser Mühe und nur mit Hilfe französischer Truppen gelang es der Regierung, die Scharen der Aufrührer zu zerstreuen und die Ordnung wieder herzustellen[1]). Die Forschung nach der Urheberschaft ergab alsbald, dass ein gegen die reaktionäre Senatspartei gerichteter Verschwörungsplan sich über mehrere Kantone verzweigte, der bei dem Versuche, die Februarverfassung durchzuführen, ins Werk gesetzt werden sollte. Das Gebaren der Lemaner (vgl. S. 192) hatte übrigens Nebenwirkungen, die noch erwähnt werden müssen. Zunächst dass die durch den 17. April verärgerten Städter zeitweise eingeschüchtert wurden und die das Eigenthum schützenden Anstalten des kl. Raths anerkannten; sodann eine Bestimmung der neuen Verfassung (§ 12), dass bis Ende des Jahres

[1]) Die sehr weitschichtigen Akten sind in Bd. VII und VIII der Helvet. Aktensammlung zum ersten Mal gedruckt resp. verarbeitet. Hier darf man auf diese immerhin ernsten Ereignisse nicht weiter eintreten.

[illegible] endgültig zu bestimmen [illegible]

[illegible] berührte konnte, da [illegible] Kantonen noch stark ver- [illegible] Ausdehnung ge- [illegible] gegenüber stand, [illegible] Truppen hatte und ein Aufgebot [illegible] Milizen aus verschiedenen [illegible] eine Vermehrung des franzö- [illegible] verspätete und mit be- [illegible] belastet war. Diese Umstände, die [illegible] drängten einerseits zu kräftigen Schritten gegen den Aufruhr und anderseits zu einer raschen Erledigung der Verfassungsarbeit: nur trieb man die Hast in den Ausführungsmassregeln mehrfach zu weit. Verstehe ich richtig, was in allerlei Aeusserungen nur durchtönt, so spornte gerade Verninac zur Eile: es lässt sich annehmen, dass es in guter Absicht geschah, indem er voraussetzte, dass seine Regierung einen Plan, der mit seinem Beirath — und ihren Weisungen gemäss — gefertigt worden, bald und unverhohlen anerkenne, und eine schleunige Befolgung desselben die Gegner theilen und lähmen werde.

Am 20. Mai wurde von den Notabeln die früher (S. 203) erwähnte Vorlage[1]) förmlich und einmüthig genehmigt und

[1]) Zur Ergänzung einer früheren Note wird noch bemerkt, dass — nach Müller-Friedberg — über etliche kleine Aenderungen, die man nöthig befunden hatte, zwischen dem Kl. Rath, dem Präsidenten der Kommission (Wieland) und Verninac eine Vereinbarung getroffen und dabei den Ansichten des Letztern gänzlich gefolgt worden sei. Näheres fehlt jedoch. Dagegen darf man wohl erwähnen, dass dessen Antrag, Bern

dem Kl. Rath als ihr Gutachten mitgetheilt. Dieser verdankte dasselbe und lud noch gleichen Tags die Versammlung ein, über die Abstimmungsform und die Besetzung eines neuen Senats ihre Meinung zu erklären. Alsbald erfolgte ihr Entscheid in dem Sinne, dass die Verfassung dem Volke vorgelegt und direkt von den Bürgern durch Einschreibung in öffentliche «Register» darüber abgestimmt und der dringenden Lage wegen unverweilt ein Senat ernannt werden sollte. Der Kl. Rath wünschte nun, dass die Notabeln an dieser Wahl theilnehmen möchten; sie lehnten es jedoch ab, dafür Vorschläge zu machen, und empfahlen dem Rath, von sich aus zwei Drittel der 27 Mitglieder zu bezeichnen, in der Meinung, dass die 18 nach geschehener Annahme der Verfassung sich selbst ergänzen dürften. Damit war die Thätigkeit der Notabeln abgeschlossen; sie wurden mit gebührendem Dank entlassen und kehrten heim. Der Kl. Rath arbeitete den Verfassungstext mit einigen Verbesserungen aus und entschied sich für Aufstellung eines vollzähligen Senats, dessen Verzeichnis als Anhang («Zusatztitel») beigefügt wurde.[1])

Mit dieser Anordnung beging man nun einen bedeutenden Fehler. Das Volk hatte, nach den ihm ertheilten Zusagen, ein Recht, wenigstens indirekt zu der Wahl der Gesetzgeber beizutragen; nur musste hiefür eine handliche Form bestimmt werden. Eine Verbindung der

als Hauptstadt zu bezeichnen, nicht mehr berücksichtigt wurde.

[1]) Aus den «Notablen» 12, von denen aber etliche ablehnten; vier Mitglieder des Kl. Raths — Dolder, Füssli, Glutz, Rüttimann — und elf Andere. Im Ganzen überwog eine gemässigt liberale oder föderalistische Denkart.

Kantonstagsatzungen vom August 1801 und März 1802 konnte der vorherrschenden Meinung immerhin die Mehrheit sichern und eine Wahlvorschrift das Bedürfnis, alle Parteien vertreten zu lassen, geltend machen; dieses Verfahren erforderte, gleichzeitige Abstimmung in den Kantonen vorausgesetzt, höchstens vierzehn Tage mehr, sodass sechs Wochen genügten, um die nöthige Zahl von Vorschlägen zu erzielen, aus welchen der Kl. Rath, etwa mit einem Ausschuss des Obergerichtshofs vereinigt, einen billig zusammengesetzten Senat aufstellen konnte. Den Vorschlag der Notablen, der je nach dem Ergebnis der Abstimmung verschieden ausgeführt werden mochte, lasse ich unerörtert; eine Konzession an die Stimmung des Volkes war damit jedenfalls angebahnt.

Ob man diese Kritik zustimmend oder ablehnend beurtheile, so bin ich doch dem Leser schuldig, zu melden, dass die Wahlliste für diesen Senat mit Verninac vereinbart worden sei, wie Rengger an Stapfer schrieb: es ist sogar anzunehmen, dass dies als natürlich betrachtet wurde und Verninac ein solches Entgegenkommen verlangte, und seine Vorliebe für Dolder, die einen Hauptfehler seiner Wirksamkeit bildet, entschied dann für dessen Aufnahme. Umsonst versuchten Rengger und etliche Gesinnungsgenossen, ihn auszuschalten, indem sie selbst eine Wahl ablehnten; mit Kuhn und Schmid hielt Rengger darin Stand; um so eher durfte er nun wünschen, dass Dolder wenigstens nicht zu einer der höchsten Stellen gelange, da sonst die ganze Regierung haltlos würde.

Und noch in einer weiteren Hinsicht ist ein schädlicher Einfluss der französischen Botschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, nämlich auf die am

25. Mai proklamirten Vorschriften für die Abstimmung. Seit Jahren zwar hatten französische Gesetze und Verfahrungsweisen diesseits Anhänger gefunden; jetzt gewann diese Neigung an Stärke durch den Wunsch, möglichst bald aus einem lähmenden Provisorium herauszukommen; so entschloss man sich für eine Form, welche dem wahren Zwecke nicht genügen konnte. Sofort nach der Verkündigung der Verfassung sollte bei den Munizipalitäten, oder bei den Statthaltern in Bezirks- und Kantonshauptorten, ein Papierheft aufgelegt werden, in welchem die Aktivbürger — binnen vier Tagen — selbst oder durch eine Amtsperson schriftlich die Annahme oder Verwerfung erklären konnten; ausdrücklich wurde aber gesagt, dass die Nichteingetragenen zu den Annehmenden gerechnet würden. Liberal war diese Anordnung insofern, als kein Zensus mitspielte; auch die Ausschliessung von Beweggründen oder Vorbehalten lässt sich nicht anfechten. Allein es war Anderes, Wichtiges vergessen oder übersehen. Die Vorlage wurde freilich in Zeitungen eingerückt, die aber noch viel zu wenig verbreitet waren; die amtlichen Druckexemplare zählten höchstens nach Hunderten, statt nach Tausenden, für einen Kanton, und käufliche Ausgaben kamen für manche Gegenden nicht in Betracht; so konnte der Text nicht in die einzelnen Häuser dringen. Ferner durften zur Vorbereitung keine Gemeinden berufen oder andere Versammlungen gehalten werden; Diskussionen sollten durchaus unterbleiben; die Verlesung des Textes, allfällig mit einer Ansprache oder Erläuterung des pflichtigen Beamten begleitet, sollte zur Bestimmung der Ansicht genügen. Für Abfassung und Austheilung von Flugschriften, welche den Werth der neuen Verfassung dargelegt hätten, wurde beinahe

nichts gethan[1]). Je weniger nun die Behörden sich um die Vorbedingnisse eines richtigen und standhaltenden Volksentscheids kümmerten, desto bedenklicher ist die gesetzte Frist, die denn auch vielorts, zum Theil aus blos physischen Gründen, nicht ausreichte. Gerade diese gebotene Eile erweckte da und dort Misstrauen in die Sache.

Von diesen vorläufigen Bemerkungen gehen wir zu den besondern Anstalten über, die der Kleine Rath für die folgenschwere Abstimmung traf. Am 26. Mai erliess derselbe eine bezügliche Proklamation, in welcher an die Verfassung vom 29. Mai v. J. erinnert, das Gutachten der Notablen zu der verbesserten Fassung erwähnt und baldige Festsetzung der Kantonsorganisationen verheissen wurde. Den neuen Entwurf empfahl die Behörde mit folgendem Zeugnis:

> — — (Er) knüpft die Bande zwischen den verschiedenen Theilen der Republik fest genug, um uns ein Staat bleiben und ein Volk werden zu lassen, ohne dass jeder einzelne Theil in der Bestellung seiner besondern Angelegenheiten gehindert würde. Alle grossen und gemeinnützigen Zwecke können durch (diese Verfassung) erreicht werden ohne den Zwang einer durchgängigen Gleichförmigkeit in den Mitteln. Kein Theil ist dem Ganzen aufgeopfert, keiner vor dem andern begünstigt. Sie eröffnet dem Verdienste, wo es auch zu finden sein mag, den Zutritt zu allen öffentlichen Stellen, ohne die Besetzung derselben der Ränkesucht und dem Parteigeiste preiszugeben. (Sie) ist ein Friedensvertrag zwischen den verschiedenen politischen Meinungen, Interessen und Lokalverhältnissen, welche die Ursachen unsrer Spaltungen geworden sind. Wer nicht alle seine

---

[1]) Man hat etliche Ansprachen zu verzeichnen; aber sie konnten die Massen nicht erreichen, und für sie gilt, wie für die meisten Proklame der Behörden, dass sie zu wenig auf die Denkweise des Volkes wirken konnten.

Wünsche darin befriedigt findet, wird doch immer dasjenige, was jetzt der angelegentlichste Wunsch jedes guten Bürgers sein soll, die Erhaltung eines gemeinsamen Vaterlandes und das Ende seines schwankenden Zustandes, dadurch erzielt sehen[1]). A. S. VII. 1409.

Wegen der tiefgehenden Zerrüttung im Kanton Waadt, die für die Annahme wenig hoffen liess, erhielt der dorthin gesandte Regierungskommissär den Auftrag, in einer besondern Kundmachung den am Aufruhr nicht betheiligten Gemeinden wie den durch den Ausgang ernüchterten Bürgern vorzustellen, dass nur mit entschiedenem Anschluss an das Friedenswerk der Behörden das geschehene Uebel gutgemacht und das Wohl des Ganzen gesichert werden könne. In Betreff der verhassten Feudallasten entschlossen sich die drei Notablen des Kantons (Carrard, Chavannes, Pidou) — etwas spät, 8. Juni — zu einer öffentlichen Erklärung, worin sie sachgemäss darlegten, dass die Verschiedenheit der Verhältnisse eine gleichförmige Erledigung der Loskaufsfrage für alle Kantone verwehre, und der Entscheid über die Entschädigung der Privatbesitzer derartiger Rechte den neuen

[1]) Anlässlich muss auf die bekannte Korrespondenz der Brüder Joh. Georg und Johannes Müller verwiesen werden, die durch unzählige schätzbare Notizen gutmacht, was in einer rand- und bandlosen — — Subjektivität an den Thatsachen und Personen gesündigt wird. Wie hat Joh. Georg erfahren, dass Müller-Friedberg — er nennt ihn Müllerfripon! — Verfasser des Proklams sei? Durch Stokar? Es existirt dafür keine handschriftliche Unterlage mehr, sodass die Autorschaft nicht erwiesen werden kann. Sodann behauptet Joh. Georg, das Proklam «lüge einem ins Angesicht». Weiteres will ich nicht berühren, jedoch die Vermuthung wagen, er habe eine Verwechslung mit dem vom 26. Mai datirten, von M.-F. unterzeichneten Zeitungsartikel begangen (A. S. VII. 1414, N. 46; Müller S. 305).

kantonalen Behörden zu überlassen sei, wobei der Kanton Waadt leicht die den Pflichtigen günstigsten Bestimmungen werde treffen können. Diese Kundgebung wirkte auf diejenigen, die nicht schlechthin alte Lasten abzuwerfen gedachten, beruhigend; damit wurden auch andere Einwendungen, die mehr für theoretisch gerichtete Köpfe berechnet waren, beiseitgedrängt. Das Ergebnis war, dass der Kanton, obwohl reichlich 14,000 Bürger sich verneinend aussprachen, mit beträchtlicher Mehrheit zu den annehmenden zählte.

Den Verlauf der Abstimmung in den einzelnen Kantonen darzustellen, schlägt übrigens nicht in unsere Aufgabe ein; nur gewisse Züge sind zu beachten. Im Ganzen hatten die R-Statthalter die Genugthuung, melden zu können, dass auffällige Ruhestörungen unterblieben seien, obwohl da und dort Bezirksstatthalter oder Munizipalitäten die gegebenen Vorschriften umgingen und die Versammlung von Gemeinden duldeten oder veranlassten, wo die Gegner leichter für Verwerfung wirken konnten. An Bedenken und Rügen fehlte es in der That nicht, und gerade hierauf ist mit Beispielen einzutreten.

Diejenigen Statthalter, die für ihre Kantone besondere Aufrufe erliessen[1]), versäumten nicht, die Gefahr einer längeren Fortdauer des provisorischen Zustandes anzudeuten und zu betonen, dass die neue Verfassung ein Werk der Verständigung sei. Diese Motive fanden freilich Gehör, vermochten aber gar nicht überall, die Masse der Bürgerschaft zu schriftlicher Zustimmung anzuspornen; Viele liessen sich gern überreden, es gelte

[1]) Zu nennen sind diejenigen von Aargau, Linth (Glarus) Graubünden, Sentis (St. Gallen und Appenzell), Thurgau und Zürich; meist würdig und ernst.

gleich viel, ob man sich einschreibe oder schweigend annehme, und darunter versteckten sich allerlei Zweifel und Misstrauen, zum Theil, infolge von Missverständnissen, selbst in gebildeten Kreisen. Nach zwei Richtungen lassen sich diese Einwürfe scheiden.

Von dem Interesse an einem erleichterten Loskauf von Zehnten und Grundzinsen abgesehen, erregte die vorgreifende Wahl des Senats einigen Aerger; auch stiess man sich an der komplizirten Wahlform für die Bestellung der Tagsatzung; eine lebenslängliche Ehrenstelle (§ 18) war freilich kein Amt, aber mit den landläufigen Begriffen und Gewohnheiten schwer verträglich. Unbillig fand man es im Kanton Zürich, dass dort ein Mitglied des höchsten Wahlkorps 10,000 Frk. (d. h. heute circa 30,000 Fr.) besitzen müsse, während für kleine Kantone ein bescheidener Ansatz gewählt war, und die Vorsorge für obrigkeitliche Leitung der Wahlgeschäfte für höhere Amtsstufen liess befürchten, dass weitere Beschränkungen folgen würden. Daneben wurden etliche Besoldungen zu stark befunden. Die kurze Abstimmungsfrist war für Viele dadurch anstössig, dass sie nicht erlaubte, nach Belieben Kundschaft über die Stimmung von Nachbargemeinden einzuholen, ein Moment, das allein schon eine andere Anordnung empfohlen haben sollte.

In andern Gegenden, z. B. Glarus, schützte man vor, die Verfassung sei unverständlich; das Volk bedürfe darüber einer Belehrung, und dafür sollte es sich in Gemeinden versammeln; diese aber gedachten gewisse Treiber blos zur Verwerfung zu benutzen. Die «Register», weil etwas Neues, erschienen als verdächtig, Einschreibung mit Ja oder Nein verfänglich. Wo solche Besorgnisse zu wenig wirkten, wurde auch mit Lügennachrichten oder Verdrehungen nachgeholfen.

Noch stärker erwies sich jedoch der konfessionelle Argwohn, vornehmlich in katholischen Gemeinden, wenn auch nicht durchweg in gleichem Masse. Im Kanton Luzern war der Bezirk Sempach für derartige Umtriebe besonders empfänglich[1]), während die Mehrzahl der Gemeinden, durch besonnene Geistliche geleitet, sich für die Annahme entschieden. Eine Erklärung des Bischofs von Konstanz[2]), die von der helvetischen Regierung veranlasst wurde, traf etwas spät ein, konnte jedoch nachträglich zur Beruhigung dienen.

Wurde das vorgeschriebene Verfahren in vielen Gemeinden mehr oder weniger beiseitgesetzt, so ist doch den Oberbehörden, d. h. den RStatthaltern und der Regierung selbst, die Anerkennung zu zollen, dass sie Unregelmässigkeiten zu verhüten suchten, sie soweit möglich verwehrten und keinerlei Fälschung betrieben. Unerfreuliche Erscheinungen nahmen sie als Folgen geistiger Beschränktheit oder bösen Willens hin und zählten auf die bessere Denkart der Mehrheit. Und hinwieder wurde mehrfach bezeugt, dass das Volk, auch bei Missbilligung der Vorlage, sich dem Willen einer zustimmenden Mehrheit fügen werde.

Nur von den Urkantonen liess sich das nicht sagen, und die Regierung verhehlte sich die Schwierigkeiten, die ihr dort erwachsen konnten, keineswegs. Seit Redings Entlassung (S. 206) zog sie über die Stimmung der drei Völkerschaften vertrauliche Berichte ein, durch welche

---

[1]) Leidenschaftlich betheiligte sich Peter Genhard, ein reaktionär gewordener Bauernführer, unter Redings Regime R.-Statthalter.

[2]) Karl von Dalberg; neben ihm derWeihbischof, Ign. Heinrich von Wessenberg.

sie bald veranlasst wurde, nach Ob- und Nidwalden je eine Kompagnie französischer Truppen zu senden, da nur die Gegenwart solcher Mannschaft die Umtriebe der Eiferer für die alte Ordnung soweit im Zaume zu halten vermochte, dass nicht alle öffentliche Sicherheit schwand. Die Behörde wusste indess, dass viele Bürger und zwar vornehmlich Gebildete und Wohlhabende, die Wiederkehr der frühern Verfassung, mit der Herrschaft zuchtloser Schreier, die nur zu gern geduldet zu werden pflegte, fürchteten, und gab sich eine Weile der Hoffnung hin, dass der bessere Theil die Verfassung ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend annehmen würde. Darin aber täuschte sie sich. Nicht blos wurde sie von den meisten Statthaltern im Stich gelassen, die einer feindlich gesinnten Bevölkerung gegenüber nur in formaler Weise ihre Aufträge zu erfüllen wagten; auch der Zuspruch des bischöflichen Kommissärs[1]), das Urtheil des Bischofs, das Beispiel der grossen Mehrzahl der Luzerner Geistlichkeit und vieler Glaubensgenossen in andern Kantonen verfingen bei dem immer allzu leicht erregten Argwohn des Volkes, dass die neue Verfassung früh oder spät die Religion, die Ordnungen der Kirche, den Bestand der Klöster u. s. w. gefährden würde[2]), um so weniger, als es im Stillen hoffte, durch die Verwerfung bald und sicher

---

[1]) Stadtpfarrer Thadd. Müller in Luzern. Der deutsche Text (8. Juni) erschien seinerzeit im Republikaner; in französischer Uebertragung gibt ihn Hilty, Vorles. ü. d. Helvetik, p. 460—61. Vgl. AS. VIII, 77.

[2]) Selbst ein Mann von reifer Lebenserfahrung, wie Statthalter Würsch von Stans, deutete Bestimmungen, die wesentlich zum Schutze des Gottesdienstes und der geistlichen Güter dienen sollten, in gegentheiligem Sinne. Die verheissene Duldung von Religionen, die man nicht kannte, erschreckte viele über die Maassen.

zu dem heiss ersehnten Regiment der Landsgemeinden, Landräthe etc. zu gelangen.

Die Einzelheiten der Vorgänge vom April bis Ende Juni zu erzählen, ist desshalb entbehrlich[1]); etliche Züge darf man jedoch nicht übersehen. Ein Grundgedanke war es, dass die drei Länder mehr denn je zusammenhalten müssten, um sich zu «retten»; darum wurde mit allerlei Drohungen mehr oder weniger Schrecken verbreitet, um wo möglich alle Stimmberechtigten zur Verwerfung zu drängen; Enthaltung, die ja als Annahme galt und zugleich eine Missbilligung des herrschenden Tones sein konnte, wurde als Verrath betrachtet und Vielen durch förmlichen Zwang verwehrt; nur in Urseren, wo ein freisinniger Statthalter wirkte, drangen diese Mittel nicht durch. Die alten Landeshäupter, voran Jost Müller von Altorf, stellten sich für die Verwerfung gerne voran und arbeiteten dafür persönlich oder durch dienstbare Leute. Von den Geistlichen ist zu sagen, dass mehrere ungescheut als Schürer hervortraten, während die Mehrzahl nur im Stillen das Volk bestärkte, und nur ganz wenige für die Verfassung zu reden wagten.

In einer besonderen Stellung befand sich Schwyz, weil dessen anerkanntes Haupt aus der helvetischen Regierung verdrängt worden war[2]). Seine Freunde drängten sofort zu einem Gewaltstreich, der als Protest dienen und eine förmliche Losreissung verkündigen sollte, fanden aber noch wenig Anklang; das Interesse des Landes fand man durch das Missgeschick eines Mannes nicht gefährdet, zumal jetzt eine entschiedene Führung der Sache desto mehr gesichert schien. Mit wenigen Ausnahmen

1) Für den Detail ist auf A. S. VIII. 30—50 zu verweisen.
2) Erst am 26. April kam er wieder nach Hause.

liess sich das Volk für Verwerfung einschreiben, und mit einem Briefe der Gemeindsbehörden des Hauptortes (13. Juni) wurde die herausgebildete Auffassung der leitenden Personen so bestimmt erklärt, dass nur ein Gebot Frankreichs oder überlegene Militärgewalt den Gehorsam sichern konnte. Das Volk, wird da gesagt, sei in seiner Willensäusserung darin beschränkt worden, dass es sich nur mit Ja oder Nein äussern könne; es habe nun verworfen, und zwar einzig um seinen Unwillen zu bezeugen über eine Verfassung, die für den Kanton Schwyz am wenigsten erträglich sei, und in der Meinung, dass es sich überhaupt einer Mehrheit der Schweizerbürger nicht unterziehen wolle; es verwahre damit seine vererbten Rechte und erwarte, dass die Söhne derer, die einst «grossmüthig» in den Bruderbund aufgenommen worden, es nicht zwingen werden, seine Freiheit preiszugeben. Hiemit war der unbeugsame Widerwille gegen jeden Einheitsverband, aber auch der Sondergeist, der sich nur um das eigene Haus und die nächsten Tage kümmert, zum schärfsten Ausdruck gekommen.

Es fehlt uns an Zeugnissen über den Eindruck dieser Erklärung im Kl. Rath; Muthmassungen beiseite lassend, erinnere ich nur, dass Rengger, der sonst unentwegt für Einheit focht, sich vor dem Gedanken nicht scheute, den drei Kantonen den Eintritt in die neue Verfassung nicht zuzumuthen, und füge bei, dass auch Stapfer eine Absonderung derselben räthlich fand, um desto eher für die andern Glieder die Einheit behaupten zu können; er glaubte übrigens, in kurzer Zeit würden jene Stände durch die Erfahrung zur Rückkehr bewogen sein. Der Austritt war indess mit Fragen verbunden, welche die schweizerischen Behörden kaum von

sich aus zu lösen vermochten; es mussten Bedingnisse ausgemittelt werden, um fremde Einflüsse und politische Störungen fernzuhalten und eine freundliche Nachbarschaft zu sichern; an solche Gedinge scheint niemand ernstlich gedacht zu haben; waren sie aber diesseits einmal formulirt, so liess sich eine Einwilligung der französischen Republik nicht umgehen, die dabei besondere Interessen verfolgen konnte. Hinwider gab es in jenen Kantonen einsichtige Männer, die einen Bruch mit den alten Eidgenossen, eine Beschränkung auf lokales Leben als ein Unglück empfanden, das sie abzuwenden wünschten; leider schwiegen auch sie, statt Mittel und Wege für einen Ausgleich zu suchen; daher soll ein vereinzelter Vorschlag der Art eine Ehrenmeldung erhalten. Meinrad Suter, R.-Statthalter von Schwyz, eröffnete (mit Brief vom 29. Juni) einem Mitglied des Kl. Rathes zunächst den Wunsch, dass die Regierung keine harte Massregel ergreife, und glaubte, zur Beschwichtigung religiöser Besorgnisse könnte sie viel beitragen, wenn sie gestatten wollte, das Kloster Einsiedeln förmlich wieder herzustellen[1]; der Nebengedanke, dass der Kanton an dessen beträchtlichem Besitz eine Einnahmsquelle gewönne, wurde nur angedeutet[2]). Eine dauernde Wirkung solcher Aushülfsmittel war jedoch sehr fraglich, auch wenn sie für alle drei

[1]) Die Abtei E. war im Frühjahr 1798 von den Franzosen schwer geschädigt und dann von der helvetischen Regierung förmlich aufgehoben worden; seit 1800 kehrten aber einzelne Mönche aus der Fremde zurück, und am 12. Januar 1802 nahm der Abt, nachdem er auf politische Herrschaftsrechte verzichtet hatte, das Kloster wieder in Besitz; nur war die Aufhebung (mit ihren Folgen) damit noch nicht entkräftet.

[2]) Ein entsprechendes Gesuch wurde bald an den neuen Senat gerichtet, der Entscheid jedoch durch dringende Geschäfte verzögert.

Kantone hätten versucht werden können. Und der Senatsbeschluss vom 2. März, der diese Stände von Beiträgen für die Bedürfnisse der Republik befreien wollte, bis deren Antheile sich im Ganzen auf 720,000 Frk. beliefen, wobei namentlich das Salzregal in Betracht kam, war durch die Regierungsänderung hinfällig geworden und konnte nur infolge neuer Erörterungen in Kraft treten. Der Gegensatz der Parteien war vor allem politischer Natur und erforderte tiefgreifende Erwägungen, zu welchen sie noch wenig Neigung verriethen.

Für die Regierung, d. h. den Kl. Rath, liesse sich eine Entschuldigung darin finden, dass sie noch längere Zeit mit widrigen Folgen des Aufruhrs in der Waadt beschäftigt war, Unterhandlungen wegen der Abtrennung des Wallis zu leiten hatte und bei der bereits drückenden Finanzlage für Beschaffung von Geldmitteln besorgt sein musste, um die neuen Behörden nicht durch Mangel gelähmt zu sehen[1]). Dazu kamen Sorgen über die Absichten der französischen Regierung und den Verlauf der Abstimmung, die in mehreren Kantonen sich um ganze Wochen verzögerte. Doch glaubte man am 17. Juni der Hauptsache, nämlich der Annahme durch die Mehrheit der Aktivbürgerschaft, sicher zu sein und beschloss daher, den Senat auf den 29. Juni einzuberufen. Am 2. Juli gab Füssli vollständigen Bericht über die eingelangten Resultate[2]). Diesem Aktenstück ist man wenigstens die

---

[1]) In solcher Absicht wurde am 19. Juni der früher erwähnte Beschluss vom 29. Januar betreffend Aushingabe von Schuldtiteln (S. 168) widerrufen und die Rückerstattung der abgetretenen Effekten anbefohlen, die dann freilich auf Widerstand stiess und die Stimmung der interessirten Gemeinden nicht verbesserte.

[2]) Vgl. AS. VIII. 255—65; event. Hilty, Helvetik, p. 462—64.

Anerkennung schuldig, dass es die Motive der Verwerfenden und der Schweigenden zu bezeichnen versucht und die missliche Seite der ermittelten Zahlen nicht verhehlt. Der Verfasser findet jedoch das Ergebnis günstiger, als man es habe erwarten können, indem 5/7 der Aktivbürger als Annehmende zu betrachten seien; die in manchen Kantonen bewiesene Gleichgültigkeit glaubt er theilweise durch den mehrfachen Wechsel der Regierungen und der Verfassungspläne erklären zu können, worin alle Zeugen mit ihm übereinstimmen; allerdings ist dabei nicht zu verschweigen, dass ein Theil der Gleichgültigen und Trägen auch misstrauisch waren, theilweise den Gang der Dinge gewärtigen wollten oder sich aus irgend einem Grunde scheuten, zu den Neinsagern überzugehen. Aus der Haupttabelle ergibt sich, dass 16 Kantone sich für die Annahme erklärten und nur fünf — neben den Urkantonen auch Lugano und Rätien — verwerfend stimmten. Ferner zeigt die Vergleichung, dass Aargau, Baden, Schaffhausen und Thurgau in aktiver Stimmgabe sich am besten betheiligten.

Auf Grund dieser Ergebnisse beschloss der Kleine Rath, dieselben sofort kund zu machen, die Verfassung urkundlich auszufertigen (was in deutschem Texte geschah), den Senat alsbald zu versammeln und den europäischen Mächten die neue Konstituirung in den geziemenden Formen anzuzeigen; am Hauptort verkündeten 80 Kanonenschüsse das Ende des so viel beklagten provisorischen Zustandes[1]).

---

[1]) Es wurde jetzt eine amtliche Druckausgabe in drei Sprachen — synoptisch geordnet — veranstaltet, die aber erst seit dem 10. August an die Beamteten versandt werden konnte Ob dieselbe für das Publikum käuflich war, ist noch nicht konstatirt.

Am 3. Juli vereinigten sich 21 Mitglieder des Senats, um die einleitenden Wahlen und Verfügungen zu treffen. Zwei Tage später schritt er zur Bestellung des Vollziehungsraths (1 Landammann, 2 Statthalter), einem Akt, der längst die Geister und Gemüther beschäftigt hatte. Schon am 9. Juni deutete Rengger in einem Brief an Stapfer auf einen Knoten hin, von dessen Lösung viel abhänge; bekannt war ja, dass Verninac für Dolder sehr eingenommen war[1]) und die französische Regierung der Stimme ihrer Botschaft soweit thunlich Gehör gab; so fragte sich denn, was zu erwarten wäre, wenn «einem bestimmten und lebhaft geäusserten Wunsche» entgegen gehandelt würde. Nun vernimmt man, dass Verninac Rengger, Kuhn und Schmid für den Vollziehungsrath habe gewinnen wollen; nahmen sie aber an, so war Dolder ausgeschlossen; es ist daher vermuthlich die Sache so aufzufassen, dass Rengger, der sich überhaupt zurückziehen wollte, ausschlug und dann (neben Dolder) Kuhn und Schmid eintreten sollten, die aber mit Dolder zu regieren verschmähten; Rengger's Hoffnung, durch entschiedene Ablehnung (die gewiss motivirt wurde) Verninac von Dolder abbringen zu können, schlug gänzlich fehl; es ist sogar wahrscheinlich, dass es jenem mit seinem Werben um Rengger nicht Ernst gewesen und dessen Widerstand ihm erwünscht war. Von diesen Dingen

[1]) Am 5. Juli schrieb V. an Talleyrand: — — «Dolder a fait preuve constamment de sagesse, de conciliation et d'habileté, depuis quatre années qu'il est dans le gouvernement. Il rallie la confiance des hommes modérés de tous les partis. Je le crois tout à fait convaincu et persuadé que son pays a besoin de la bienveillance de la France, et il y a lieu de croire qu'il ne fera et ne permettra jamais rien qui puisse la lui faire perdre.» Monnard, 17, p. 210. N.

wurde, wie nicht zu zweifeln, den Senatoren Kenntnis gegeben; sie glaubten nun etwas zu gewinnen, wenn sie Dolder zum Landammann erhoben; doch geschah es nur mit 12 Stimmen. Als erster Statthalter erhielt dann Rüttimann 16, als zweiter Füssli 18 Stimmen[1]. Alsbald trat die neue Behörde die Geschäfte an; die Mitglieder des Kl. Raths führten aber die Geschäfte ihrer Departements fort, bis sie abgelöst werden konnten.

Am 9. Juli folgte die Ernennung der fünf Staatssekretäre: Kuhn, Rengger und Schmid lehnten die ihnen zugedachten Stellen, für die sie vorzüglich befähigt waren, ab, liessen sich aber nach einigen Tagen, infolge dringenden Zuspruchs redlicher Patrioten, zum Eintritt bestimmen (13. und 14. Juli); ein wesentlicher Beweggrund lag jedoch in der plötzlich angekündigten Abberufung der französischen Truppen, die, wie jedermann fühlte, Behörden und Volk auf eine schwere Probe stellte. A. G. Jenner hatte sich früher entschieden, während Kuster (von Rheineck) länger zauderte und auch bald zurücktrat[2]. Dem Volke gab der Senat in einer würdigen Erklärung (AS. VIII. 286—89) kund, dass es endlich wieder

---

[1]) Zu bemerken ist hiebei ein Pariser Zeitungsartikel, der von der Botschaft herrühren dürfte; es wird darin gesagt, Verninac habe angerathen, auf bestimmte Berufskenntnisse (für Finanzen, Militär, Jurisprudenz) zu achten (damit waren Dolder, Schmid und Kuhn indizirt); der Wunsch, der französischen Regierung angenehm zu sein, habe dann zu der Wahl Dolder's beigetragen. — Da ist die Wahrheit etwas stark eingewickelt.

[2]) Es soll nicht unbemerkt bleiben, dass Verninac für das Finanzdepartement lebhaft die Wahl von Hch. Wieland (von Basel) empfohlen hatte; ob dieser ablehnte, weiss man nicht; später (Nov. 1802) fiel ihm das Amt doch zu (nach Stokar, der es etwa sieben Wochen lang versah), und er hatte die Liquidation einzuleiten!

eine verfassungsmässige Ordnung und ein Vaterland hatte. Den Nachbarstaaten wurde die Einsetzung der neuen Regierung feierlich zur Kenntnis gebracht: in zahlreichen Zuschriften bezeugten ihr Statthalter, Verwaltungskammern, Gemeindsbehörden, Geistliche etc. Freude und Dank, wie es aufrichtiger und beredter nicht geschehen konnte. Und eine besondere Genugthuung bereitete es ihr, dass das französische Regierungsblatt («Moniteur») schon am 8. Juli der neuen Organisation der Schweiz eine freundliche Besprechung widmete (AS. VIII. 292—93).

So schien das Provisorium glücklich beendigt, eine Periode erspriesslicher Arbeit erreicht, die Gefahr der Zerreissung abgewendet und eine ehrenvolle Unabhängigkeit wieder gesichert zu sein; viel näher aber als alles, was die Patrioten erhofften und zu unternehmen wünschten, war das Ende der Republik!

Für die Krankheit nämlich, von der im Eingang gesprochen ist, hatte das Volk, wie mehrmals angedeutet werden musste, bei den wiederholten, in gegensätzlichen Richtungen wirkenden Erschütterungen weder die nöthige Ruhe noch die richtigen Heilmittel zu finden vermocht. Neben Erschlaffung und Abstumpfung auf der einen Seite war anderseits Parteigeist, verbündet mit kurzsichtigem Geiz, mit Verstimmung über mancherlei Ungemach oder Erinnerungen an bessere Tage, in weiten Kreisen nur stärker geworden. Der Wechsel der Regierungen schien zu beweisen, dass man ungestraft eine bestehende Ord-

[1] Diese Dokumente, damals theilweise in Zeitungen gedruckt, sind jetzt in Bd. VIII der Aktensammlung zu finden und sollten bei der Beurtheilung der eingetretenen Krisis nicht übersehen werden.

nung stürzen könne und nur die wirksamsten Mittel dafür zu suchen brauche; Misslingen und Enttäuschung steigerten die Begierde, die Gegner dennoch zu Falle zu bringen. Die am 17. April aus der Herrschaft verdrängten Parteihäupter fanden in dem zweifelhaften Ergebnis der Volksbefragung eine Berechtigung zu Gegenstreichen: das Schweigen der französischen Regierung, das mit der Thätigkeit ihrer Botschaft auffällig kontrastirte, erweckte sogar Hoffnungen, sobald man wusste, dass der Grosskonsul die lebhafte Parteinahme Verninacs für die neuen Behörden theilweise missbilligte; für Eingeweihte war ein Beweis auch darin zu finden, dass Bonaparte durch einen geheimen Beobachter — Adrien Lezay-Marnesia — die Tendenzen und Kräfte der Parteien erforschen liess[1], was besonders die patrizischen Verschwornen alsbald zu Korrespondenzen und Reisen ermunterte.

Indess blieb ihr Fahnenbild die Restauration Redings, d. h. die Beseitigung des neuen Vollziehungsraths und seiner verhasstesten Anhänger; erst nach Erreichung dieses Zieles galt es, eine Verfassungsänderung zu betreiben, wenn die Umstände günstig schienen, und die Kantone nach ihrem Sinne zu organisiren. Zur Einleitung dieses Feldzuges diente eine von G. Thormann besorgte, aber von Reding unterzeichnete Flugschrift, wo die Verhandlungen in Paris nach seiner Ansicht dargestellt und

[1]) Lezay befand sich ungefähr seit 10. Juni in der Schweiz und brachte etwa drei Wochen in Bern zu, und zwar in täglichem Verkehr mit vornehmen Personen; dann durchstreifte er die Waadt, besuchte Genf, ging über Wallis nach Graubünden und sah endlich Zürich (27. Juli). Es liegen drei Berichte von ihm vor, die theilweise auf seinen Unterhaltungen mit Alex. Thormann beruhen dürften. Näheres kann hier nicht gegeben werden.

Klagen über Bonaparte, Verninac, Stapfer u. A. vorgebracht wurden. Indess erhielt der Kleine Rath so früh (4. oder 5. Juni) davon Kenntnis, dass er den grössten Theil der Auflage unschädlich machen konnte [1]. Diesen Schaden machte aber ein Schachzug des ersten Konsuls gut, der die helvetische Regierung und das ganze Land mit dem Entschluss überraschte, sämmtliche französische Truppen zurückzuziehen (9. resp. 13. Juli). Damit war den Gegnern der Regierung, wie sie vielfach erklärten, freier Spielraum für ihre geheimen Werbungen verschafft, die sich bald in alle Theile der Schweiz ausdehnten. In den Urkantonen bewirkte Redings Einfluss, dass bereits am 1. August Schwyz und Unterwalden in den alten Formen ihre Landsgemeinden abhielten; bald folgten Uri, Glarus, Graubünden und Appenzell nach, und dieses «Fieber» steckte die Nachbarkantone so gefährlich an, dass in einem grossen Theile des Landes die Verfassung beiseitgesetzt oder untergraben war.

Von Berner Patriziern war inzwischen im Aargau und im Oberland ein förmlicher Aufstand vorbereitet worden, der die innerlich haltlose Regierung drängte, die Vermittlung Frankreichs nachzusuchen (2. September).

Weiter darf diese Ueberschau nicht greifen; nur mit wenigen Zügen sollte der Verlauf einer gewaltsamen Bewegung bezeichnet sein [2]. Die wahren oder scheinbaren

---

[1]) Das bezügliche Material giebt die Helv. AS. VIII. 81—86. Den Hergang der Entdeckung und der Vernichtung der Schrift, die auch der französischen Regierung Aergernis geben musste, kennt man übrigens nicht. Das erwähnte Missgeschick verschuldete die Unklugheit der Betheiligten, die sich über die Wirkung der «Aktenstücke» zum voraus so gewaltig freuten, dass ihnen zu schweigen unmöglich war.

[2]) Wer sich nicht um allen Detail kümmert, findet eine ausreichend vollständige Darstellung in Hilty, Vorlesungen ü. d. Helvetik, p. 467—553, (u. ff.).

Motive der Treiber und ihres Anhanges, die Gebrechen und Fehlgriffe der Behörden, die Gleichgültigkeit der Volksmasse, die thörichten Hoffnungen vieler Bauern, durch einen neuen Umschwung nur gewinnen zu können, sowie die zweideutige Haltung Frankreichs bedürfen einer umständlichen Auseinandersetzung, die hier nicht angeht.

An die meist nur in groben Umrissen bekannten Ereignisse, die sich jetzt in einer fast überreichen Fülle von Akten und Druckschriften verfolgen lassen, knüpfen sich aber, namentlich der Folgen wegen, ernste Fragen über Mittel und Ziele, Fragen die hier nicht zu entscheiden sind; wer es wagen will, die Verschwornen, die Aufrührer, die Anstifter des Bürgerkriegs zu rechtfertigen, der sehe zu, wie er mit den geschichtlichen Zeugnissen und den geltenden Begriffen von Recht und Sittlichkeit ins Reine kommt.

Wie scharfsinnige Zeitgenossen schon anfangs die Führer einer Bewegung beurtheilten, die nichts Besseres bringen konnte, möge ein Erguss von Usteri zeigen, der sich zunächst an die Häupter der Urkantone wendete, weil er nicht wusste, wie diese von Bern aus gespornt und geleitet wurden. Er sagt (6. August):

«Der Stein ist geworfen, wie es scheint. Unbekümmert, wen er treffen möge, haben beleidigte Herrschsucht und Rachsucht ihn geschleudert. Kaum verkündet der Rückzug der fränkischen Truppen allen Helvetiern, welches politischen Glaubens sie auch sein mögen, die Erfüllung ihres heissesten Wunsches, die Gewährung des unnachläss(lich)sten Bedinges für die Wiederkehr der Unabhängigkeit und der Freiheit des Vaterlandes; kaum hat dieses unerwartet glückliche Ereignis alle Bürger zu weiser Mässigung und zu jeder persönlichen Aufopferung aufgerufen, welche die ruhige Beendigung unserer Staatsorganisation zu befördern

und zu sichern geeignet sein mag, so sehen eine Handvoll Ehrgeiziger, die — wie sehr ihre Unfähigkeit in den neuesten Zeiten auch erprobet sein mochte — nun einmal herrschen und regieren wollen, in dem für die künftigen Schicksale der Schweiz entscheidenden Augenblicke weiter nichts als eine günstige Gelegenheit, ihre Leidenschaften zu befriedigen. Sie pflanzen die Fahne des Aufruhrs hin und werfen sich zu Vertheidigern der Religion, der Freiheit und des Eigenthums ihrer Kantone auf, während im Grunde sie allein es sind, die Religion, Freiheit und Eigenthum gefährden, indem sie Aberglauben, religiöse Gaukelei und Dummheit, Familiendespotism, Bettelei und Armut in ihre Bergthäler theils zurückführen, theils in denselben zu verewigen bemüht sind; indem sie alle Fortschritte der Zivilisation, alle verständige Benutzung der Hilfsquellen des Landes, alle Gründung nützlicher Anstalten unmöglich machen und alle Aussichten (auf) eine freundlichere Zukunft, (auf) die sittliche und intellektuelle Verbesserung der Bewohner jener Kantone, die bei unzweideutigen und vorzüglichen Anlagen grossentheils ein durch seine Herren und durch seine Pfaffen (um) die Wette heillos verkrüppeltes Geschlecht sind, zerstören.» — — Republ. Nr. 110.

Denjenigen aber, die sich anschickten, den Bauern unentgeltliche Abschaffung der Zehnten vorzuspiegeln, um sie gegen die helvetische Regierung und die neue Ordnung überhaupt ins Feld zu führen, war am 7. Juli schon zu bedenken gegeben worden, dass sie nicht blos Andere, sondern auch sich selbst betrögen:

— — «Man kann anscheinend noch so grosse Rückschritte machen; man kann alles Gute, das die Revolution, neben vielen Uebeln, brachte, zerstören; alle Keime des Besseren können zertreten werden; man kann durch Intriguen alle die entfernen und in Unthätigkeit versetzen, deren Muth und Einfluss man

fürchtet oder hasst oder beneidet: Das alles führt zu keinem Ziele. Das ehemalige Zehntsystem kommt nicht wieder, die Klöster kommen nicht wieder, die Städteherrschaft kömmt nicht wieder — aber viel anderes, was man nicht wollte, wird kommen.» — —

Republ. Nr. 97.

Dass die französische Vermittlung, nach den seit zwei Jahren gepflogenen Verhandlungen über die politischen Grundfragen, die Auflösung der helvetischen Einheit nach sich ziehen musste, bedarf keines weiteren Nachweises, zumal schon die Diskussion über die Einführung der Verfassung von Malmaison sich in dem Rahmen bundesstaatlicher Gebilde bewegte. Direkt und indirekt war diese Vermittlung von beiden Parteien längst angerufen, freilich unter Voraussetzungen, die bei jedem Fortschritt der Krisis sich theilweise änderten; z. B. wünschten sie, dass die französische Botschaft dafür besondere Weisungen und Vollmachten erhielte, oder ein ausserordentlicher Vertreter des Konsulats bestellt würde. Nachdem aber Blut geflossen (28. Aug.) und die Aufruhrpartei sich täglich verstärkte, trat letztere stillschweigend von ihrem Ansuchen zurück, in der Zuversicht, ihren Zweck mit eigenen Kräften erreichen zu können, worin auch sie sich täuschte, und Bonaparte sah sich nun durch unabweisliche Interessen gedrängt, eine wirksame Vermittlung anzukündigen (30. Sept.) und sie endlich mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen. Wie es gewiss ist, dass er sich einen dauernden persönlichen Einfluss zu sichern gedachte, lässt sich ferner behaupten, dass der Widerstand, den er gefunden hatte, die neue Gestaltung erheblich bestimmen half; der Vermittler begünstigte nun die Kantone soweit es nöthig schien, um das Ganze schwach zu lassen, so dass die

Schweiz seines Schutzes bedurfte und ihm gegenüber wehrlos war. Eine Würdigung seines «Protektorats» – von neuern Gesichtspunkten ausgehend — ist im I. Bande dieses Jahrbuchs durchgeführt.

Inhaltsübersicht.



Beilage.

Helvetische Staatsverfassung vom 25. Mai 1802.[1])

I. Titel.

1. Die christliche Religion nach dem katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis ist die Religion des Staates.

II. Titel: Gebietseinteilung.

2. Die helvetische Republik bildet Einen Staat.
3. Ihr Gebiet ist in Kantone eingeteilt.
4. Diese sind:

Appenzell, in den gegenwärtigen Grenzen des Kantons Säntis, mit dem Distrikt Neu St. Johann.

Aargau, mit dem ganzen ehemaligen Amt Aarburg, der ehemaligen Landvogtei Baden und den untern Freiämtern.

Basel, in seinen diesmaligen Grenzen.

Bern, in seinen diesmaligen Grenzen mit Ausnahme der dem Kanton Aargau einverleibten Gemeinden des vormaligen Amts Aarburg, vereinigt mit dem Kanton Oberland.

Freiburg, in seinen diesmaligen Grenzen, mit Ausnahme der ehemaligen Vogteien Avenches und Payerne.

Glarus, in den diesmaligen Grenzen des Kantons Linth, mit Ausnahme des Distrikts Neu St. Johann, der March, Reichenburg und der Höfe.

---

1) Der sogenannte Zusatztitel, der die Mitglieder des vom kleinen Rath bestellten (dritten) Senats bezeichnet und Vorschriften über dessen Berufung etc. enthält, wird hier nicht aufgenommen.



Luzern, in seinen diesmaligen Grenzen, mit Ausnahme des Amts Merischwand, vereinigt mit dem Hitzkircher Amt.

Graubünden, in seinen dermaligen Grenzen.

Schaffhausen, in seinen dermaligen Grenzen.

Schwyz, bestehend aus den dermaligen Bezirken Schwyz, Art und Einsiedlen, nebst der March, den Höfen und Reichenburg.

Solothurn, in seinen dermaligen Grenzen,

Tessin, in den diesmaligen Grenzen der Kantone Lugano und Bellinzona.

Thurgau, in seinen dermaligen Grenzen.

Unterwalden, in den dermaligen Grenzen der Distrikte Sarnen und Stans.

Uri, in den dermaligen Grenzen der Distrikte Altorf und Andermatt.

Waat, in seinen dermaligen Grenzen, vereinigt mit den ehemaligen Landvogteien Avenches und Payerne.

Zug, bestehend aus dem bisherigen Bezirk Zug. den obern Freiämtern und dem Amt Merischwand.

Zürich, in seinen dermaligen Grenzen.

5. Die erforderlichen Grenzberichtigungen zwischen den Kantonen sind dem Gesetz überlassen.

III. Titel; Politischer Stand der Bürger.

6. Es gibt keine Geburtsvorrechte unter den helvetischen Bürgern.

7. Keine Ehrentitel, noch Vorrang, als die von öffentlichen Stellen herrühren, sind anerkannt.

8. Helvetische Bürger sind:

1) Alle diejenigen, welche sich gegenwärtig im Besitz des helvetischen Staatsbürgerrechts befinden.

2) Die Söhne der helvetischen Bürger.

3) Die Fremden, denen das Gesetz das Staatsbürgerrecht erteilt.

9. Das Gesetz wird über die Ausübung des Staatsbürgerrechts verfügen; es wird ebenfalls die Art der Er-

werbung, sowie die Fälle des Verlustes und der Einstellung desselben festsetzen.

IV. Titel: Grundeigentum.

10. Kein Grundstück kann für unveräusserlich erklärt, noch mit einer immerwährenden Abgabe belastet werden.

11. Alle Abgaben dieser Art, welche gegenwärtig bestehen, namentlich die Zehnten und Grundzinse, sind loskäuflich.

12. Die Art dieses Loskaufs soll spätestens bis zum 1. Jenner 1803 festgesetzt werden.

V. Titel: Grundlagen der Verfassung.

13. Die allgemeine Staatsverwaltung umfasst alle Gegenstände des gemeinsamen Wohls und die der Souveränitätsausübung wesentlich angehören, als:

Die innere und äussere Sicherheit der Republik;

Die freundschaftlichen, politischen und Handelsverhältnisse mit den auswärtigen Mächten;

Die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, insoweit es von der weltlichen Gewalt abhängt, und über den öffentlichen Unterricht;

Die Aufsicht über die Rechtspflege;

Die Leitung des Strassen-, Wasser- und Brückenbaues, insoweit es von allgemeinem Nutzen ist;

Den Bergbau;

Die Pulver- und Salpeterfabrikation, die Verwaltung der für allgemeine Bedürfnisse angewiesenen Waldungen, sowie der Salzwerke und den Handel mit auswärtigem Salz;

Das Postwesen;

Die Verfertigung und Polizei der Münzen; überhaupt das Nationalvermögen, welches besonders zu den allgemeinen Ausgaben geeignet ist;

Den Handel und die Industrie in ihrer Beziehung auf die Rechte des Bürgers und den allgemeinen Wohlstand; die Gesundheitspolizei; die Aufsicht über das Fortwesen.

Die Gewalt über diese Gegenstände zu verfügen ist einer Tagsatzung, einem Senate und einem Vollziehungsrate übertragen.

14. Jeder Kanton bestimmt seine besondern Ausgaben und die Mittel zur Bestreitung derselben.

Er liefert auf die ihm angemessen scheinende Weise seinen gesetzlich bestimmten Beitrag zu den allgemeinen Ausgaben.

Er setzt, unter den im Titel XII anzuführenden Einschränkungen, die Einrichtung seines Gerichtswesens fest.

Er hat die Besorgung der niedern Polizei.

Er verwaltet seine Liegenschaften, kann aber ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seite der Tagsatzung dieselben nicht veräussern.

Er verwaltet seine Unterrichts- und Unterstützungsanstalten, sowie seine öffentlichen Stiftungen jeder Art.

Er sorgt für die Anlegung und Unterhaltung seiner besonderen Strassen, Wege, Brücken und übrigen Werke solcher Art.

Demzufolge setzt jeder Kanton seine eigene Organisation fest; die zu dem Ende ausgefertigte Urkunde wird, nach ihrer Einregistrierung, in die Archive des Senats niedergelegt und bleibt unter der Garantie der Nation.

VI. Titel: Gesetzgebende Gewalt.

15. Die Gesetze werden durch den Senat vorbereitet und entworfen und durch die Tagsatzung beschlossen.

Im Fall dieselben neue Auflagen betreffen, werden sie den Kantonen vorgeschlagen; wenn sie aber nicht eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Kantone erhalten, so kann der Senat dieselben der Tagsatzung vorlegen.

VII. Titel: Tagsatzung.

16. Die Tagsatzung besteht aus den Stellvertretern aller Kantone, die in dem Verhältnisse von einem auf 25.000 Seelen gewählt werden.

17. Jeder Kanton hat wenigstens einen Stellvertreter in der Tagsatzung.

18. Die Mitglieder der Tagsatzung werden auf folgende Weise ernannt:

In jedem Kanton sind zwei Wahlkorps, von welchen das eine den Vorschlag und das andere die Ernennung hat.

Die Anzahl der Glieder des einen und andern Korps wird im Verhältnisse mit der Bevölkerung eines jeden Kantons bestimmt.

In keinem Kanton kann ein Wahlkorps aus mehr als fünfundvierzig Mitgliedern bestehen.

Um Mitglied von dem vorschlagenden Wahlkorps zu werden, muss man ein Grundeigenthum besitzen von wenigstens zehntausend Franken in den grössern Kantonen und von wenigstens zweitausend Franken in den geringern (!) Kantonen.

Im Fall einer Ernennung wird aus dem vorschlagenden Wahlkorps ein Dritteil durchs Loos ausgezogen, welcher aus den Listen von Wählbaren, die im Verhältnis von wenigstens einem auf hundert Aktivbürger durch das Volk zu bezeichnen sind, die für tüchtig erachteten zur Wahl vorschlägt.

Das Loos bezeichnet ebenfalls einen Dritteil des ernennenden Wahlkorps, welcher aus den Vorgeschlagenen die Ernennung vorzunehmen hat.

Die Einrichtung beider Wahlkorps sowie die Vorschriften ihres Verfahrens sind dem Gesetz zu bestimmen überlassen.

Beide Wahlkorps ergänzen sich selbst aus den vom Volke errichteten Verzeichnissen von Wählbaren.

Die Mitglieder derselben können nicht selbst zu den Stellen gewählt werden, mit deren Besetzung sie beauftragt sind.

Ihre Stellen sind lebenslänglich.

19. Die Tagsatzung wird jährlich zum fünften Teil erneuert.

20. Sie versammelt sich auf den ersten Mai.

Ihre Sitzungen können einen Monat lang dauern.

Sie versammelt sich ausserordentlich auf die Zusammenberufung des Senats, der in diesem Falle die Dauer

ihrer Sitzungen bestimmt; auf das Verlangen der Mehrheit der Kantone wird sie ebenfalls von dem Senat zusammenberufen.

21. Die Tagsatzung kann keine Beratschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

22. Sie beratschlagt über die ihr vom Senat vorgelegten Gesetzesentwürfe und nimmt dieselben an oder verwirft sie, unter geheimer Abstimmung.

23. Sie entscheidet über die Klagen, welche von den Kantonen gegen Verfügungen des Senats bei ihr einlangen.

24. Die Tagsatzung bestimmt jährlich, auf den Vorschlag des Senats, die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Republik.

25. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungskommission von fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre ernannt sind und den Auftrag haben, die Staatsrechnungen zu untersuchen und der Tagsatzung alljährlich darüber Bericht zu erstatten.

26. Sie ernennt die Mitglieder des Senats.

27. Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich.

28. Die Mitglieder derselben werden durch ihre Kantone entschädigt.

VIII. Titel: Senat.

29. Der Senat besteht aus einem Landammann, zwei Landes-Statthaltern und vierundzwanzig andern Mitgliedern.

30. Der Landammann führt bei dem Senat den Vorsitz.

31. Aus jedem Kanton soll ein Mitglied des Senats, aus keinem können mehr als drei Mitglieder genommen werden.

32. Der Senat wird jährlich zum fünften Teil erneuert. Die austretenden Mitglieder sind wieder erwählbar.

33. Der Senat kann keine Beratschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

34. Der Senat schlägt die Gesetze vor und kann sowohl in die Tagsatzung als zu den Kantonsbehörden eines

[illegible] und die Beweg-[illegible] zu unterstützen. [illegible] zu [illegible] oder [illegible]

[illegible] um die [illegible]

[illegible]

[illegible] ihm [illegible]

[illegible] die [illegible]

[illegible]

[illegible] der [illegible]

[illegible] der [illegible]

[illegible] der [illegible]

[illegible]

[illegible] über [illegible]

[illegible]

[illegible] der [illegible]

satzung zunächst vorgehenden oder nachfolgenden Monats statthaben.

45. Der Senat ernennt aus seiner Mitte den Landammann und die beiden Landesstatthalter.

Er ernennt, auf den Vorschlag des Vollziehungsrats, die Staatssekretärs.

46. Jedes Mitglied des Senats bezieht einen Gehalt von viertausend Franken.

IX. Titel: Vollziehungsrat.

47. Der Vollziehungsrat besteht aus dem Landammann und (den) zwei Landesstatthaltern; er hat zur Vollziehung seiner Befehle fünf Staatssekretärs:

Einen für das Departement der Justiz und Polizei;
Einen für die innern Angelegenheiten;
Einen für das Kriegswesen;
Einen für die Finanzen, und
Einen für die auswärtigen Angelegenheiten.

48. Der Landammann führt bei dem Vollziehungsrat den Vorsitz.

49. Die Mitglieder des Vollziehungsrats wechseln alljährlich in Bekleidung der Stelle eines Landammanns ab.

Der abtretende Landammann erhält den Titel eines Landesstatthalters. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Landammanns vertritt ihn der zuletzt von dieser Stelle abgegangene Statthalter.

Beim Absterben des Landammanns übernimmt der Statthalter, der zu seinem ordentlichen Nachfolger bestimmt ist, seine Verrichtungen.

50. Die Mitglieder des Vollziehungsrats sind für neun Jahre ernannt und hiemit von der Verfügung des 32. Artikels ausgenommen. Alle drei Jahre tritt ein Mitglied aus, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste Austritt geschieht im Jahr 1805.

51. Der Vollziehungsrat ist mit der Vollziehung der Gesetze und der auf die allgemeine Staatsverwaltung sich beziehenden Verordnungen beauftragt. Er bedient sich zu diesem Ende entweder besonders aufgestellter Beamten oder der Kantonsbehörden.

52. Dem Vollziehungsrat sind die Befugnisse des Senats während seiner Vertagung übertragen. Er übt sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange aus.

53. Er leitet die bewaffnete Macht und ernennt die ihr vorgesetzten Offiziere.

54. Die Akten des Vollziehungsrats werden von den Staatssekretärs der betreffenden Departements mitunterzeichnet.

55. Die Staatssekretärs sind sowohl für die von ihnen mitunterzeichneten Akten des Vollziehungsrats als für die Nichtvollziehung seiner Aufträge und für ihre eigenen Verhandlungen verantwortlich.

56. Die Staatssekretärs haben sowohl im Vollziehungsrat als in dem Senat ratgebende Stimme.

57. Der Vollziehungsrat hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er ernennt die diplomatischen und Handels- Agenten im Auslande und ruft sie von ihren Stellen ab.

58. Dem Vollziehungsrat kommt die Ernennung und Abrufung aller Beamten zu, die in den verschiedenen Teilen der Republik zu Vollziehung der allgemeinen Gesetze unter ihm angestellt sind.

59. Der Jahrgehalt des Landammannes ist von fünfzehntausend Franken und der eines Statthalters von sechstausend Franken.

X. Titel: Gottesdienst.

60. Ausser dem Gottesdienst der katholischen und reformirten Kirche ist auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, der mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung ist, unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Einschränkungen gestattet.

61. Nur allein die Unterhaltung des katholischen und reformirten Gottesdienstes fällt dem gemeinen Wesen zur Last. Demzufolge sorgt jeder Kanton für die Unterhaltung seines Gottesdienstes und der Religionslehrer, vermittelst des Ertrags der bisher dem Staate zugehörenden Zehnten

und Grundzinse, die ihm zu dem Ende abgetreten werden, oder, in Ermangelung derselben, vermittelst besonderer Anweisung von andern hinreichenden Einkünften.

62. Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- und Unterstützungsanstalten verwendet werden.

63. Sie können ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seiten der Tagsatzung weder veräussert noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden.

XI. Titel: Oeffentlicher Unterricht.

64. Es soll durch besondere Anstalten der katholischen sowohl als der reformirten Religion für die Bildung der Geistlichen gesorgt werden.

65. Es soll eine allgemeine Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Erziehung errichtet werden.

66. Mit dieser Lehranstalt soll eine Stiftung verbunden werden zu unentgeltlicher Unterhaltung der Studierenden, die sich in den Unterrichtsanstalten der Kantone durch Sittlichkeit, Fähigkeiten und wissenschaftliche Fortschritte ausgezeichnet haben.

67. Bei Besetzung dieser Plätze soll die Volksmenge der Kantone keineswegs zum Masstab dienen.

XII. Titel: Gerichtswesen.

68. Das peinliche Gesetzbuch, sowie die peinliche Prozessordnung, soll für die ganze Republik gleichförmig sein.

69. Es sollen gleichförmige Forst- und Handelsgesetze abgefasst und besondere Handelsgerichte aufgestellt werden.

70. Es soll eine gleichförmige bürgerliche Prozessordnung entworfen werden, die jedoch in keinem Kantone ohne seine Zustimmung eingeführt werden kann.

71. Es soll ein bürgerliches Gesetzbuch entworfen werden, dessen Einführung ebenfalls in keinem Kanton ohne seine Einwilligung statthaben kann.

72. Keine Behörde kann zugleich richterliche und administrative Verrichtungen ausüben.

73. Es können nicht mehr als zwei Instanzen in dem Gerichtswesen der Kantone aufgestellt werden.

74. Es soll ein oberster Gerichtshof sein, vor welchen appellationsweise die bürgerlichen Streithändel gezogen werden können, deren Gegenstand den Wert von dreitausend Franken übersteigt, und bei denen zugleich entweder die Regierung, oder ein Kanton, oder ein Fremder, oder Einwohner verschiedener Kantone eine oder beide Parteien ausmachen.

Vor diesen Gerichtshof hat gleichfalls die Weitersziehung aller Urteilssprüche statt, welche Todesstrafe oder zehnjährige Einsperrung, oder zehnjährige Landesverweisung, oder, im Falle politischer Vergehen, irgend eine entehrende Strafe oder eine Geldbusse von fünfhundert Franken und darüber mit sich bringen.

75. Der oberste Gerichtshof urteilt über Anklagen, welche gegen die Staatssekretärs, in Bezug auf ihre Verrichtungen, geführt werden.

76. Er entscheidet in letzter Instanz über die gegen Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung wegen Pflichtverletzung erhobenen Klagen, deren Zulässigkeit jedoch vor allem aus von dem Senat erkannt sein muss, sowie über die von bürgerlichen und peinlichen Richtern in ihrer Amtsverwaltung begangenen Vergehen.

77. Das Gesetz bestimmt die Einrichtung des obersten Gerichtshofes.

XIII. Titel: Staatseinkünfte.

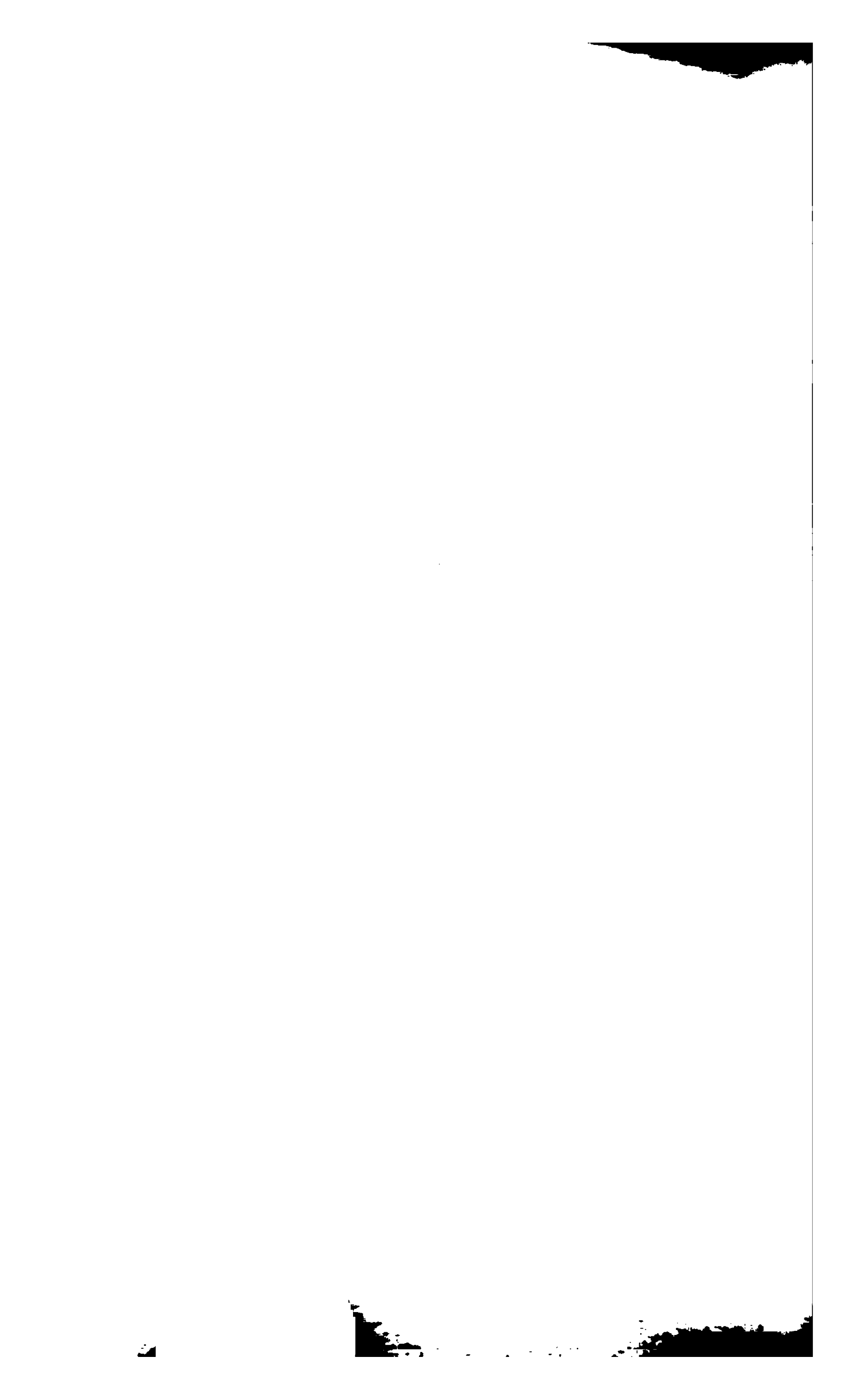
78. Die Staatseinkünfte bestehen in dem Ertrag des Salzverkaufs, — der Salzwerke, — der Posten, — des Stempels, — der Bergwerke, — des Pulver- und Salpeterhandels, — der zu den öffentlichen Bedürfnissen bestimmten Waldungen, — der Münzfabrikation, — der allgemeinen Zölle; überhaupt in dem Ertrag jeder Art von Regalien, sowie der gesetzlich eingeführten allgemeinen indirekten Abgaben und der besondern Beiträge, die von den Kantonen nach Massgabe der in denselben befindlichen und ihnen überlassenen Nationalgüter eingefordert werden.

(Ende.)

Ueber

die Entstehung der Artikel XI und XII der schweizerischen Bundesverfassung.

(Fremder Dienst, Pensionen, Titel und Orden)



Die Artikel 11 und 12 der Bundesverfassung, welche durch einen Vorgang dieses Jahres wieder etwas mehr als gewöhnlich in Erinnerung gekommen sind, gehören ganz vorzugsweise zu den historischen Resultaten, welche lange und unheilvolle Erfahrungen in dem Volksbewusstsein niedergelegt haben, Erfahrungen, die wir, auch unter vielfach veränderten Zeitverhältnissen, doch in keiner Weise sich wiederholen lassen wollen. Die beiden Artikel hängen geschichtlich so eng mit einander zusammen, dass sie in der Erzählung nicht leicht getrennt werden können.

I.

Seitdem sich durch die Burgunderkriege, zunächst bereits durch die Schlacht von St. Jakob an der Birs, der kriegerische Ruf und die eigene Kriegslust der Eidgenossen ungemein vermehrt hatten und zugleich eine nähere Verbindung mit dem stets kriegführenden Frankreich eingetreten war, nahm anfänglich die freie «Reisläuferei» in fremde Dienste über alle Massen zu, sogar mit der besondern Aergerlichkeit, dass Schweizer, oft Angehörige der gleichen Kantone und Gemeinden, in verschiedenen Heeren einander gegenüberstanden und sich im Solde fremder Herren mit aller Rohheit der damaligen Kriegsführung bekämpften. Ein deutscher, der Schweiz keineswegs abgeneigter Schriftsteller sagt darüber mit Recht: «Nicht alle Früchte der grossen Tage von Grandson, Murten und Nancy waren gut und gesund für die

Sieger. Unter den von aller Welt gepriesenen und gefürchteten Eidgenossen wuchsen bald Uebermuth und Trotz zu einer bedenklichen Höhe. Von allen Staaten als Krieger gesucht und hoch bezahlt, wurden sie von einer wahrhaft fieberhaften Unruhe und Kriegssucht befallen, welche bald die häuslichen, wie die bürgerlichen Verhältnisse arg schädigte. Die grosse Beute der Burgunderkriege, der reiche Sold, die französischen Pensionen an Staaten und Staatsmänner, kurz der Kriegsverdienst aller Art brachte gerade genug Geld in's Land, um die alte Einfachheit des Lebens in Geringschätzung zu bringen und zu verdrängen. Es ward eine gefährliche Gier nach Erwerb und Genuss geweckt und mit den alten Sitten auch die Sittlichkeit auf gefährliche Weise untergraben. Das Reislaufen (von Reise, Kriegszug), d. h. der Kriegsdienst in fremdem Sold, nahm einen solchen Umfang, dass thatsächlich einmal im Augenblick drohender Gefahr dem Lande die Menschen für die eigene Landesvertheidigung fehlten.»

«Unser Stadt und Land», schreibt Solothurn im Jahre 1498, «ist ganz eröst (ausgeschöpft) und leer, dass wir kaum so viel Mannesarme darin habent, dass man einen Todten zu Kilchen möge tragen und lüten.» Kein Vater war seines Sohnes, kein Gewerbetreibender seiner Arbeiter mehr sicher, Müssiggang und Verbrechen nahmen überhand, weil Jeder, der die öffentliche Strafgewalt zu fürchten hatte, jenseits der Grenzen einen Werbeplatz fand, wo man ihn ohne viel Fragen nach seiner Moral gerne annahm, wenn er seine Haut für einen fremden Herrn zu Markte tragen wollte[1]).»

---

[1]) D[illegible] liegt in der Natur geworbener Truppen, und es ist [illegible]es Postulat eines kommenden Völkerrechtes.

«Wie sehr dieser Zustand aller Sittlichkeit Hohn sprach, dafür bietet z. B. die Schlacht von Salins ein widerwärtiges Beispiel. Auf beiden Seiten bildeten dort Schweizer den Kern der streitenden Heere und den Krieg zwischen Deutschen und Franzosen entschieden Schweizer, die das Blut von Schweizern mit roher Tapferkeit vergossen. So blieb es Uebung in all den französisch-italienischen Kriegen dieser Zeit. Natürlich ward zugleich das Land durch diejenigen, welche unter feindlichen Fahnen gekämpft hatten, und zu kämpfen fernerhin wünschten, mit Parteihader erfüllt. Vergebens mahnten und beschworen die Einsichtigen im Lande, vergebens suchten die Obrigkeiten durch Mandate und Polizeigewalt dem Unwesen zu steuern. Selbst wenn in den italienischen Kriegszügen viele Hunderte jämmerlich durch Schwert, Mord, Elend und scheussliche Krankheiten hingerafft wurden, so kühlte das die unsinnige Leidenschaft der Reisläufer nicht ab. Alles wog die Gier nach Gewinn und der tolle Muth sein Alles auf Nichts zu stellen auf.»

Wir können dieser nicht übertreibenden Schilderung nur noch beifügen, dass mitunter auch diese zuchtlos gewordenen Schaaren von einem Heere zu einem andern, in welchem besserer Sold, oder besseres Kriegsglück winkte, überliefen und wenn sie dann zeitweise abgedankt und unbeschäftigt in die Heimath zurückkamen, auch dieselbe mit einem rohen Leben und Frevel aller Art erfüllten. Es hat sich die bezeichnende Tradition erhalten, dass kurz nach den Burgunderkriegen in einem einzigen Jahre 1500 Personen in der Schweiz wegen schwerer Verbrechen hingerichtet worden seien.

---

dass kein Krieg unter civilisirten Nationen mehr mit olchen geführt werden darf.

Schon frühe versuchte es die Tagsatzung wiederholt, diesem Söldnerwesen Schranken zu setzen. Schon die ersten Verfassungsversuche der Eidgenossenschaft, der Pfaffenbrief und der Sempacherbrief, enthielten solche Bestimmungen gegen eigenmächtige «Läufe und Auszüge» Bereits 1397, 1401 und 1453 erfolgten direkte Verbote (E. A. I. 91, 99; II. 247, 446); in Bern speziell wurden solche 1477 und 1479 erlassen. Der grosse Freischaaren- und Beutezug, welcher sich im Februar 1477 mitten durch die Eidgenossenschaft gegen Waadt und Genf bewegte, welchen man in unserer Geschichte den «Saubannerzug» oder «das thörichte Leben» nennt, zeigte überdies die Gefahr einer solchen Abenteuerlust in grossen Theilen des Volkes für die Eidgenossenschaft selber, welche dadurch an den Rand des Krieges mit fremden Mächten gebracht werden konnte.

Im Jahre 1494, als wieder vieles Volk dem Eroberungszug König Carls VIII von Frankreich nach Neapel zulief und die Franzosen die Boten, welche die Tagsatzung schickte, um abzumahnen, mit Gewalt von den Truppen abhielten, erfolgte endlich das erste Eidgenössische Gesetz, oder eigentlich Konkordat, wonach Reislaufen mit 5 Gulden Busse oder 5 Wochen Gefängnis, Aufwiegeln dazu (Werben) aber mit dem Tode bestraft werden sollte[1]). Dasselbe

[1]) Eidg. Abschiede III. I. 468. «Entwurf eines Verkommnisses der laufenden Knechte wegen: Auf ein Hintersichbringen wurde beschlossen: Niemand soll mehr aus der Eidgenossenschaft zu Fürsten, Herren, Städten in fremde Kriege laufen, reiten oder fahren. Wenn ein Ort die Seinen nicht zurückzuhalten im Stande sei, so sollen ihm die übrigen Orte Kraft ihrer geschwornen Eide behülflich zu werden gebunden sein. Alle, welche von nun an das Verbot, in fremde Kriege zu laufen, übertreten, sollen

blieb aber ein todter Buchstabe. Schon im folgenden Jahre zogen wieder 20,000 Mann nach Italien, durch Freiburg mit offenen Bannern, worüber dieses nur lakonisch berichtete, «man habe dem Waldwasser seinen Gang lassen müssen.» Am 18. Juli 1495 beschloss die Tagsatzung zu Luzern von Neuem[1]) «Damit wir Eidtgnossen gemeinlich dester trüwlicher vnd beharriger in brüderlicher lieb vnd früntschaft mit einandern lepten, so geuiele yez diss tags den Boten, dass wir Eidgnossen

---

in welchem Ort man ihrer habhaft wird, gefangen und vom Leben zum Tode gerichtet werden. Ebenso soll es mit den Aufwieglern gehalten werden, wo man immer selbe betreten mag. Die VIII Orte und ihre Zugehörigen sollen dieses Verkommnis getreulich halten und keines ohne Wissen und Willen aller davon abgehen. Sofern dieses Verkommnis angenommen wird, so soll man den Knechten, die jetzt auswärts sind, davon Kenntnis geben. Diejenigen, welche dann sofort heimkehren, sollen straflos sein, die Ungehorsamen aber in die jetzt bestimmte Strafe fallen».

«Der Aufwiegler wegen ist einhellig beschlossen, man solle selbe jetzt und in Zukunft in Orten oder Vogteien, wo man sie findet, ergreifen und mit dem Schwert richten. Das Gut solcher, die in den Vogteien ergriffen werden, gehört gemeinen Eidgenossen, dasjenige derer, so in den Orten ergriffen werden, den Orten. Allen Vögten wird dieses Verkommnis in Schrift gegeben; auch wird ihnen befohlen, alle Knechte, die aus Kriegen heimkommen, in Thurm zu legen und sie nicht daraus zu entlassen, bis jeder 5 Gulden zur Busse erlegt oder zehn Tage bei Wasser und Brod gefangen gewesen sei. Überdies soll jeder Ort dem Reislaufen bestmöglich Einhalt thun.»

[1]) Eidg. Abschiede III, I 488, 489, 509. Der letztcitirte Passus, Tagsatzung zu Luzern, 5. Juli 1496, lautet: «K. Der laufenden Knechte wegen soll jeder Ort, bei hoher Strafe verbieten, dass Niemand, weder zum König von Frankreich, noch zu andern ausländischen Herren laufen soll. Den Vögten in der Eidgenossen Herrschaften wird ab diesem Tag geschrieben, dass sie allenthalben bei Ehre und Eid verbieten sollen, in fremde Kriege zu laufen.»

[illegible] und sust aller
[illegible] von denen
[illegible] noch
[illegible] ihn vmb
[illegible] geleben.
[illegible] verschwirent. ein-
[illegible] welcher
[illegible] nach
[illegible]
[illegible]

[illegible] Ausführung auch
[illegible] Beschlüsse
[illegible]
[illegible] den [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible] Lebens-
[illegible] die [illegible]
[illegible] Er-
[illegible]
[illegible] nur durch beide Er-
[illegible] der ganzen
[illegible]

[illegible] mit den Auswüchsen
[illegible] und andern solchen
[illegible] ihre Folgen
[illegible]

[illegible] Geschichte die
[illegible] welchen die schwei-
[illegible] um die Landes-

.rschaft kämpfenden Mächten dienten, oft sogar auf
.den Seiten gleichzeitig, und dabei in Gefahr geriethen.
.e zeitweiligen Kriegsherren um Geld zu verrathen und
. schweizerische Nationalehre schwer zu beschädigen.
.r bekannteste, übrigens noch nicht hinreichend auf-
klärte Vorfall dieser Art war der Verrath von Novara
n 10. April 1500, seitens der Söldner des in dieser Festung
.lagerten Herzogs Lodovico Moro von Mailand, welcher
n die Franzosen ausgeliefert wurde.[1])

Unter dem Eindrucke dieses Ereignisses offenbar be-
chloss die Tagsatzung nun den grossen Pensionenbrief
on 1503/4, welcher überall in der ganzen Eidgenossen-
schaft feierlich beschworen werden musste und somit,
nach damaliger Anschauung, als ein Stück der Ver-
fassung galt[2]). Er enthielt abermals die Bestimmung, es
solle Niemand Geschenke oder Jahrgelder annehmen; wer
ohne Erlaubniss in fremde Dienste trete, solle ehrlos sein,
und die Werber sollen mit dem Tode bestraft werden.

Aber schon 1505 beschloss der Grosse Rath von Bern,
die französische Pension, die die grösste war, wieder zu
nehmen und liess sich von seinem geistlichen Hirten,
dem Bischof von Lausanne, von dem geleisteten Eide

---

[1]) Als eigentlicher Verräther wurde später ein Rudolf
Turtmann von Uri in seiner Heimath prozessirt und hinge-
richtet; dagegen galt auch ein Luzerner Hauptmann Schatten-
halb als Hauptbetheiligter, welcher einer Strafe entgieng.
Vergl. darüber Anshelms Chronik II, 297 und eine neue Unter-
suchung dieser unrühmlichen Sache durch Escher, Jahrbuch
für Schweizer-Geschichte, 1896.

[2]) Eidg. Absch. III, II, 1314, in den Beilagen abgedruckt.
Oechsli Urkunden pag. 253. Einen besonderen Pensionenbrief
gleicher Art hatten dann noch die drei rhätischen Bünde vom
25. Februar 1500. Eidg. Absch. III, II, 1316.

lossprechen. Diesem guten Beispiele folgten die Andern, so dass 1508 nur noch Zürich, Basel und Schaffhausen den Pensionenbrief hielten, aus den andern Ständen dagegen Tausende ungescheut demselben zuwiderhandelten. Erst durch die Mordschlacht von Marignano (13./14. September 1515), bei welcher 12,000 Mann umkamen, machte sich wieder ein augenblicklicher Wechsel in der Volksstimmung geltend, der sich in einzelnen Ständen bis zu Aufständen gegen die Regierungen steigerte, aus deren gesellschaftlichen Kreisen eben die hauptsächlichsten Werber (Kronenfresser, wie man sie damals nannte) stammten[1]). Noch im folgenden Jahre 1516 aber gingen wieder Schweizer im offenen Felde wegen Ausbleibens des Soldes vom Erzherzog Max von Oestreich zu den Franzosen über.

Mit dem «ewigen Frieden» vom 29. Nov. 1516, trat nun ein gänzlicher Umschwung in der Anschauung über

[1]) Die berüchtigtsten dieser Kronenfresser, welche mit solchem Werbegeld einen ungeheuren Luxus trieben, waren Albrecht von Stein, Herr zu Münsingen, und Ludwig von Erlach, welch' letzterer ein Jahr nach Marignano 1516 die Herrschaft Spiez kaufte, die bis in unsere Tage in den Händen seines Geschlechtes verblieb, während der erstere unmittelbar vor der Schlacht mit einer Heerschaar abgezogen war.

Auch damals fand ein Kriminalprozess gegen einen gemeinen Söldner, Bachmann von Wädenswyl, statt, welcher in der Schlacht der französischen Artillerie Zeichen gegeben haben sollte. Eine Anzahl von Offizieren, die er als französische Pensionäre denunzirte, blieben unbestraft; bei der damaligen Folterprozedur sind allerdings solche Angaben niemals gänzlich zuverlässig. Vergl. über diesen «Bächli-Prozess» Anshelm IV 156 und Abschiede III, II 950. «Wöllen wir achten — sagt der endliche Beschluss sehr bezeichnend — dass der hingericht Bächli Im selbs und Andern Unrecht gethan habe.» Ueber den damaligen Verlust des Eschenthals, der auch nicht völlig aufgeklärt ist, vergl. Jahrbuch VI, 230.

den fremden Dienst auch ex officio ein. Da dem durch lange Nachsicht inveterirten Uebel des fremden Dienstes nicht mehr beizukommen war, so suchten die Eidg. Stände nun wenigstens die Vortheile desselben für ihre kantonalen Finanzen (die schon damals immer «nothleidend» waren) nutzbar zu gestalten, womit dann auch gleichzeitig wenigstens eine «Reglementirung» desselben zu erzielen war. Aehnlich wie sie in unserer Lebensperiode das Alkohol-Elend zu einer Einnahmsquelle der Kantone gestaltet haben, die sie kaum mehr zu entbehren vermöchten, und wie der Kanton Genf aus dem Rösslispiel eine erhebliche und monopolisirte Einnahme bezieht.

Mit diesem Frieden begann der permanente französische Dienst, welcher, mit kurzer Unterbrechung durch die Revolution, drei Jahrhunderte lang, bis 1830, fortdauerte und sich schliesslich unter Napoleons I. Herrschaft bis zu einem förmlichen Vasallenverhältniss der Schweiz gegenüber Frankreich ausbildete. Fortan ertheilten die Eidg. Stände im Wege einer Conzession, wie wir es gegenwärtig nennen würden, einem fremden Staate die Erlaubniss zur Werbung einer bestimmten Anzahl von Mannschaft, gegen eine bedeutende jährliche Conzessionsgebühr, die nach und nach geradezu die unentbehrliche Haupteinnahmsquelle, namentlich der kleineren Stände bildete. Dazu kamen noch Privatpensionen, und Vergünstigungen durch Offiziersstellen, womit die einflussreichen Personen dieser Stände in beständiger Abhängigkeit erhalten wurden und wodurch der fremde Dienst mit dem Pensionssystem stets in engster Verbindung blieb. Dabei behielten — das war das Gute an der Sache — die Stände die Bedingungen der «Capitulation» für die Mannschaft gegenüber dem fremden Staate in

ihrer Hand, [illegible] einzelne Kompetenzen, namentlich die [illegible] und die [illegible], und konnten überdies für ihre innere Bevölkerung Vortheile, wie z. B. freie Niederlassung, Religionsfreiheit, Freiheit von gewissen Abgaben und Steuern in fremden Staate ausbedingen.[1] [illegible] dass durch diese gemischte Kombination von allgemeinem Staatsinteresse und Privatvortheil die ganze Sache in einem weit weniger anstössigen Lichte erschien, indem die Truppen auch in fremdem Dienste den Charakter von Schweizerregimentern beibehielten, welche dem nationalen Sinn für Tapferkeit und Treue Ehre machen konnten, gewissermassen eine Art von Allianz der Eidgenossenschaft mit dem andern Staate darstellten und im Nothfall bei eigenem Bedarf auch stets als kriegstüchtige und kriegsgeübte Wehrmacht zurückberufen werden konnten.

Die Geldsummen, die auf diese Weise nur von dem Einen Staate Frankreich in die geldarme Schweiz flossen, wollten zur Zeit Ludwigs XIV., bei Anlass der zweiten Erneuerung des Bündnisses, auf über zwei Milliarden Livres berechnet werden; historisch ist ein Ausspruch des Königs zu seinem Hauptwerber Peter Stuppa aus Chiavenna, nachmals Generaloberst der Schweizertruppen, er habe während seiner Regierungszeit so viel Geld in die Eidgenossenschaft gesandt, dass man damit die Strasse von Basel nach Paris mit Thalern pflastern könnte.

Aber auch viele andere Staaten Europa's fingen an, nach diesem französischen Beispiel Schweizer anzuwerben und dafür Conzessionsgebühren zu bezahlen, so dass bei dem Abschluss des zweiten Friedens von Aachen 1748 über

[1] Von den Päpsten sogar kirchliche Privilegien.

5,000 Mann Schweizer in allen diesen fremden Diensten gestanden haben sollen, eine für die damaligen Begriffe ungewöhnlich grosse Armee. Unmittelbar vor dem Ausbruch der französischen Revolution standen in Diensten: bei Frankreich 14,076, bei Spanien 4868, bei Sardinien 251, bei Holland 9802, bei Neapel 5834, bei dem Papste 345, zusammen 37,874 Mann.

Die Conzessionsgebühren an die einzelnen Kantone waren zum Theil so hoch, dass dieselben ihren gesammten Staatshaushalt damit bestreiten konnten. Nach Vuillemin (Forts. von Joh. v. Müller X, 141), erhielten 1654 und folgende Jahre: Solothurn 20,000, Uri 44,000, Schwyz 41,000, Nidwalden 10,000, Obwalden 13,000, St. Gallen 2000, Zug 10,000, Appenzell 4000, Luzern 21,000, Glarus 15,000, Wallis 25,000, Zürich 42,000, Bern 42,000, Basel 27,000, Schaffhausen 15,000 Livres, wobei diese Summen nach heutigem Gelde (abgesehen von dem Kaufwerth des Geldes) mit 10 bis 15 multiplizirt werden müssen.[1]) Zürich allein hatte sich ursprünglich, durch den Einfluss Zwinglis[2]), der selbst als Feldprediger der Glarner einen italienischen Feldzug mitgemacht hatte, längere Zeit noch den Tagsatzungs-

[1]) Aus diesem Conzessionshandel hat sich das üble Sprichwort «point d'argent point de Suisse», das übrigens ursprünglich einem Schweizer selbst, dem Cardinal Schinner, in den Mund gelegt wird, bis in unsere Tage erhalten. Weniger bekannt ist die derbe Antwort, die ein Schweizeroffizier in französischen Diensten einem Franzosen gab, welcher daran erinnerte und beifügte, dass hingegen die Franzosen im Militärdienst stets nur Ehre suchen: «chacun, Monsieur, cherche ce qui lui manque».

[2]) Derselbe war daher den Söldnern der katholischen Stände auch aus diesem Grunde tief verhasst und hat seinen Todesstreich auf dem Schlachtfeld von Kappel nach der Tradition durch einen solchen, Hauptmann Vokinger von Unterwalden, erhalten. Vgl. seine «Pensionenpredigt» in den Beilagen.

beschlüssen treu gehalten und in seinem Gebiete keine Werbung, auch nicht Seitens anderer Stände geduldet, bis endlich das allgemeine schlechte Beispiel und die Geldgier der obersten und untersten Gesellschaftsklasse auch dort die gesunden religiösen Grundsätze überwog[1]).

Nicht ohne Grund hatte der grosse Prediger den Eidgenossen seinerzeit zugerufen, was auch die heutigen noch mitunter mit Nutzen hören könnten:

«Woher kommt es, dass unser Land Hunderte von Jahren fruchtbar genug gewesen ist, uns zu nähren, jetzt aber nicht mehr? Daher, weil Niemand mehr mit Arbeit sich nähren will, weil wir glänzender und bequemer leben wollen. Die Liebe zwingt mich Euch zu warnen, so lange es Zeit ist; sonst werden die, welche mit Eisen und Hellebarden Euch nicht bezwingen können, mit weichem Gold Euch überwinden.»

In dem 17. Jahrhundert bereits galt aber eine solche Sprache als «Idealismus» und Träumerei. Die eidgenössischen Stände liessen sich, namentlich von Frankreich unter Ludwig XIV., alles, selbst die offene Verletzung der Capitulationen durch sogenannte «Freicompagnien» ge-

---

[1]) Vergl. Eidg. Abschiede V, I, 753; IV, II, 56. Hottinger, Forts. von Müller I, 30, enthält einen Auszug aus Zwinglis «göttlicher Vermahnung an die ehrsamen, weisen, ehrenfesten ältesten Eidgenossen zu Schwyz» über diesen Gegenstand. Die Wirkung dieser Ansprache ist nicht ersichtlich. Noch im 16. Jahrhundert, bei Anlass des Lyoner Zuges, wurde in Bern die Werbung einmal streng untersagt. Es liefen aber die Beamten selber, sogar Landvögte und u. A. die sämmtlichen Schreiber der Staatskanzlei der Werbetrommel zu, so dass der Stadtschreiber den Befehl erhielt, für andere zu sorgen, die nicht Berner seien und bei ihrer Arbeit bleiben. Er bemerkt dazu in seinem Manual «Hi reperiuntur in Utopia inter corvos albos.»

fallen, welche der erlaubten Werbung unter Offizieren aus den regierenden Klassen Konkurrenz machten. Als die Tagsatzung dies im Jahre 1666 verbot, dankte dieser König sogar zeitweise alle capitulierten Truppen ab und errichtete dafür zehn Freicompagnien, mit welchen er bald darauf die Franche-Comté, die unter dem vertragsmässigen Schutze der Eidgenossenschaft stand, gegen das offenbarste Interesse derselben eroberte. Die Tagsatzung schickte vergeblich Abmahnungen an die Offiziere dieser Compagnien, die ihnen Todesstrafe androhten; dieselben sandten diese Mission an den König und dieser beschwerte sich durch seine längst in der Schweiz allmächtig gewordene ständige Gesandtschaft in Solothurn darüber — und behielt Recht. Damals wurde das Hauptstück der späteren schweizerischen Wehrverfassung, des sogenannten «Defensionale» verfasst und eine zeitlang eine Art von Bruch mit Frankreich vollzogen, welcher den heutigen Zollkriegen ungefähr ähnlich war; aber man war des französischen Geldes in dem schweizerischen Staatshaushalte zu sehr benöthigt, und es fanden sich schon damals Leute genug, welche stets eifrig zur Wiederherstellung des Friedens riethen. Der Anführer des Eroberungsheeres in der Franche-Comté, der Prinz Condé, macht diessfalls in einem Mémoire an den König die richtige Bemerkung: «Les Suisses ne sont pas à craindre, si l'on peut faire la chose promptement et sans qu'on en soit averti longtemps auparavant, étant longs à se résoudre. Le roi doit en intéresser les principaux, pour faire tirer à la longue les résolutions.»

Zeitweise erhob sich bei solchen eklatanten Unglücksfällen, wie es die französische Eroberung der Freigrafschaft für die Eidgenossenschaft war und bis heute ge-

[illegible] Volkswillen [illegible] Interesse der [illegible] regierenden [illegible] gemeinen Volks [illegible] der damaligen [illegible] verbunden mit [illegible] welche [illegible] überwog auf [illegible] und man [illegible] Auf-[illegible] zurück, [illegible] seit dem [illegible] Es gab zahl-[illegible] Familien [illegible] — die ältern [illegible] Erfahrung — [illegible] gewisser-[illegible] selbstverständlich [illegible] als Offizier-[illegible] und dem zu-[illegible] geschenkt wor-[illegible] kleinere Kan-[illegible] Rekrutierungsbezirke [illegible] denen sozusagen [illegible] Zeitlang unter die Fahnen [illegible]. Es ersparte dieses System der Schweiz nicht [illegible] kostspielige Militärausgaben, sondern auch vielfach Gefängnisse und Besserungsanstalten für ungerathene oder arbeitsscheue Elemente und überhaupt eine grössere industrielle Thätigkeit, wie sie jetzt die natürlichen Mängel des Bodens und Klimas ausgleichen muss. Kriegsdienst war, an Stelle der heutigen Spindeln und Gasthöfe, unser Gewerbe, wie Voltaire sagte: «Les Suisses se font tuer pour gagner leur vie.»

Die französische Revolution machte für kurze Zeit diesem Dienste in Frankreich ein Ende. Ein Schweizerregiment «Châteauvieux», das wesentlich aus den welschen Unterthanen rekrutirt war, ging bei Beginn derselben zu Nancy zur Sache des Volkes über, wurde jedoch in einen blutigen Kampfe zu Paaren getrieben und eine Anzahl solcher Leute kamen auf die Galeeren. Dieselben wurden dann aber bei fortschreitender Revolution gegen den Willen der Eidgenossenschaft freigelassen und mit ihren zerbrochenen Ketten und rothen Galeerenmützen zu einem Schauspiel für das Volk von Paris missbraucht. Der Präsident der Nationalversammlung selbst setzte eine solche rothe Sackmütze dieser «Märtyrer der Freiheit» auf das Haupt und dieselbe blieb von da ab bis auf den heutigen Tag das Symbol der Freiheit nach der Pariser Auffassung. Die dem Königthum treu gebliebenen Garden fielen zum Theil am 10. August 1792 auf der Tuilerientreppe, der Rest wurde durch Beschluss der Nationalversammlung vom 20. August abgedankt, ebenso die holländischen Schweizer nach der Eroberung Hollands durch die Franzosen im Jahre 1795. Diese Abdankungen bildeten mit eine Hauptursache der helvetischen Revolution von 1798, indem von dort an die Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft, deren Regierungen mit solchen entlassenen Offizieren in engen Beziehungen standen, gegenüber der französischen Republik immer gespannter wurden.

Bereits im Jahre 1803 mit der Mediationsverfassung aber fingen die Kapitulationsverträge mit Frankreich wieder an, welche während der kurzen helvetischen Periode durch eine Offensiv- und Defensiv-Allianz mit Frankreich ersetzt waren, zu Folge deren die Schweiz,

als Staat, zur Hülfeleistung in allen Kriegen Frankreichs verpflichtet gewesen war und der Republik zwei grosse Militärstrassen durch ihr Land stets offen halten musste. Der erste Konsul verlangte im Anschluss an seine Vermittlung vor nunmehr 100 Jahren eine sog. «Defensiv-Allianz», in welcher der Neutralität der Schweiz eine scheinbare Rechnung getragen war, und daneben eine Militärkapitulation für 4 Regimenter, anfänglich 16,000, von 1812 ab nur noch 12,000 Mann, die zwar geworben, aber so streng vollzählig verlangt und in den beständigen Kriegen so wenig geschont wurden, dass man in der Schweiz zuletzt sehr oft Polizeistrafen in solchen französischen Dienst umwandelte und die Sache schliesslich einer Conscription immer ähnlicher zu werden begann.[1])

Diese vier Regimenter machten nun alle napoleonischen Feldzüge, zum Theil mit grossem Ruhme, mit. In dem unglücklichen russischen Kriege von 1812 zeichneten sie sich mehrfach, unter anderem bei dem Uebergang über die Beresina aus, wo der grösste Theil des ersten Regiments nebst seinem tapfern Obersten Ragettli von Flims (Graubünden) der Rettung der übrigen Reste der französischen Armee das Leben opferte.[2])

Die Uebriggebliebenen kehrten infolge einer Verständigung mit den Alliirten grösstentheils in den Jahren 1814 und 1815 in die Heimath zurück, wenige blieben

---

[1]) Vergl. über diese Verhältnisse den Aufsatz «Unter dem Protektorat» im I. Bande des Jahrbuches, von 1886, wo auch der Defensiv-Allianzvertrag, die beiden Militärkapitulationen von 1803 und 1812 und der Offiziers-Etat der französischen und spanischen Dienste in den Beilagen pag. 402 und folg. abgedruckt sind. Ueber die damalige Werbung pag. 310.

[2]) Vergl. Jahrbuch I, pag. 302 und folg.

dem Kaiser, gegen den Willen der Tagsatzung, und
ien zum Theil noch bei Waterloo.[1])

Die Mediationsverfassung hatte im Art. 32 im fran-
sischen Interesse nur dem Bund das Recht zum Ab-
hluss von Militärkapitulationen gewährt. In dem nun
lgenden Bundesvertrage von 1815 wurde nun dasselbe.
m ganzen Sinn und Geiste dieser Verfassung gemäss.
n Kantonen wieder zurückgestellt und es erfolgten
gleich solche Verträge mit Frankreich und Holland für
isammen 10 Regimenter, denen dann noch Verträge mit
em Papst und Neapel folgten. welche bis in unsere
igenen Tage hineinreichten, und aus denen noch manche
ffiziere und Soldaten leben, oder bis vor Kurzem gelebt
aben. Der fremde Dienst lebte noch einmal in seiner
lten Gestalt völlig auf, mit allen Vor- und Nachtheilen.
die mit ihm stets verbunden gewesen waren.

Die Periode des Verbotes desselben, in der wir leben
und die wieder auf die Anschauungen der ältesten

---

[1]) Besonders war dies der Fall bei dem Obersten Engel von Langwies, dessen Frau, eine wahre Amazone, welche ebenfalls bei Waterloo verwundet wurde, mit ihm fast alle napoleonischen Kriegszüge mitgemacht hatte. Vrgl. darüber Jahrbuch II pag. 378—393, wo einige Auszüge aus ihrer interessanten und jetzt sehr selten gewordenen Lebensbeschreibung vom Jahre 1821 abgedruckt sind. Sie selbst starb am 25. Juni 1853, über 92 Jahre alt, im alten Spital in Zürich: dies ist zu pag. 323 zu berichtigen. Ueber die bei Napoleon verbliebenen Offiziere der ehemaligen Schweizerregimenter. welche von der Tagsatzung «des Schweizernamens und Indigenats» unwürdig erklärt wurden, die einzige eidgenössische Bürgerrechtsentziehung, die in unserer Geschichte vorkommt, und den Orden, welchen die Tagsatzung den Königstreuen verlieh, ebenfalls die einzige eidgenössische Ordensverleihung, vgl. Jahrbuch II, pag. 400 und Off. Sammlung I 247. Der im Jahre 1870 viel genannte französische Baron Stoffel stammte von einem solchen des Bürgerrechtes Beraubten ab.

Tagsatzungsbeschlüsse zurückgekehrt ist[1]), beginnt mit der zweiten französischen Revolution und ihren Vorspielen.

Schon 1828 wurden die holländischen Regimenter auf Andrängen des Volkes verabschiedet[2]). 1830 nach der Julirevolution endete auch der jahrhundertlange französische Dienst, nach einer tapfern Vertheidigung der Schweizer in Paris, die allein sich gut für Carl X. hielten, und es blieben fortan nur noch die kapitulirten Regimenter in Neapel und Rom übrig. Das Ungeeignete des fremden Dienstes trat dadurch mehr in den Vordergrund, da die Schweizer gerade dort niemals zu ehrenvollem Kriegsdienst im Kampfe mit andern Staaten, sondern zur gewaltsamen Niederhaltung des eigenen Volkes gebraucht wurden, wobei sie ihre eigenen politischen Grundsätze verläugnen mussten[3]). Die Revolutionen in Neapel und Sizilien wurden von ihnen, zum Theil mit solcher

[1]) Es ist das etwas in unserer Geschichte nicht ganz Ungewöhnliches, dass die moderne «liberale» Zeit der Eidgenossenschaft dem «Geiste der ruhmvollen Ahnen» und der besten Zeit der alten Eidgenossenschaft viel ähnlicher ist, als die dazwischen liegende «konservative» Periode. Unser jetziges Gesetz von 1859 ist ganz die Kopie der Beschlüsse vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.

[2]) Es war dies der beste Dienst gewesen, aus dem viele gut geschulte und im bürgerlichen Leben sehr brauchbare Leute hervorgiengen und dessen Aufhören am meisten zu bedauern war. Ueber ein Projekt Wilhelms von Humboldt in Bezug auf diesen Dienst siehe den ersten Aufsatz pag. 21.

[3]) Sie betrachteten auch den König Ferdinand von Neapel, der sein Regiment ganz nur auf seine Schweizer stützte, ähnlich wie s. Z. Ludwig XIV., als ihren eigentlichen Herrn. Wir erinnern uns selbst noch aus dem Munde eines solchen bekannten Offiziers, immer, wenn er von demselben sprach, den Ausdruck «mein allergnädigster König» auch in der Schweiz vernommen zu haben.

te, niedergeschlagen [1]), dass einzelne Kantonsregie-
gen, z. B. die bernische, darüber Untersuchungen be-
ragten und die weitere Rekrutirung auf ihrem Gebiete
stweilen untersagten.

Da im Weitern dieser fremde Dienst seit jeher und
h noch im vergangenen Jahrhundert in enger Be-
hung zu dem aristokratisch-konservativen Regierungs-
tem in der Schweiz stand, so wurde nun seine Be-
igung ein stehender Programmartikel der liberalen
rfassungen, so der bernischen von 1846 und schliess-
h der Bundesverfassung von 1848. Die Revisionskom-
ssion hatte zwar anfänglich sich nicht zu einem förm-
hen Verbote entschlossen, sondern bloss die Wieder-
rstellung des Artikels der Mediationsverfassung bean-
agt, wonach den Kantonen das Recht zum Abschluss
n Militärkapitulationen versagt und bloss dem Bunde
lassen war. Selbst liberale Kantone, wie Waadt und
enf, stimmten damals hiefür, was sich jedoch daraus
klärt, dass sie mit Sardinien eine solche Truppen-
tellung gegen Oesterreich zu vereinbaren beabsichtigten [2]).

---

[1]) Eine Darstellung dieser Aktionen, aus der Quelle von Notizen solcher Offiziere, enthielt das Sonntagsblatt des «Bund» von diesem Jahre.

[2]) Es war dies der interessante Antrag Carlo Alberto's an die schweizerische Tagsatzung vom 14. April 1848, ihm zu der Regeneration Italiens durch Vertreibung der österreichischen Herrschaft aus der Lombardei und Venedig behilflich zu sein. Es war der letzte Versuch, die Eidgenossenschaft aus ihrer ewigen Neutralität herauszulocken, dem nur noch ein der Natur der Sache nach wenig bedeutender von Kossuth gefolgt ist, welchen wir, zum ersten Male, im Jahrbuch X, 695 veröffentlicht haben. Die Akten über das sardinische Angebot befinden sich im Eidg. Archiv und sind bisher nie publizirt worden; ein Resumé findet sich im Repertorium der Restaurationszeit II, pag. 77; Vrgl. Beilagen. Es ist der Be-

Schliesslich aber ging aus den Berathungen des Art. XI der damaligen Verfassung hervor, welcher, genau wie der heutige und unter derselben Ziffer, einfach lautete:

«Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.»

Damit war die Sache aber noch keineswegs erledigt. Denn der Artikel verbot (wie der heutige) bloss den «Abschluss» von Militärkapitulationen, während die damals

---

achtung werth, dass damals 7 Kantone geneigt waren, die Neutralität aufzugeben und das Abenteuer für Italien zu wagen, auf das später, 1859, Napoleon III. einging. Es hat also die Schweiz damals grosse Sympathien für die Herstellung der schon von Macchiavelli in seinem «principe» heiss ersehnten nationalen Wiedergeburt Italiens gezeigt und dieselben wenigstens durch die Rückberufung der Regimenter aus Neapel bewiesen, ohne welche Garibaldi schwerlich seinen raschen Siegeslauf in Sizilien und Neapel ausgeführt haben würde. Die römischen Schweizer fochten sogar thatsächlich für die italienische Einheit in Oberitalien gegen Radetzky, und der Kampf am Monte Berico bei Vicenza ist eine der letzten nicht unrühmlichen Thaten unseres Volkes auf den so oft von ihm behaupteten lombardischen Schlachtfeldern. Den Schweizern wurde am Schluss des Tages von dem österreichischen Feldherrn freier Abzug mit Waffen und allen Kriegsehren gewährt, während die mit ihnen kämpfenden Italiener sich kriegsgefangen geben mussten. So sind wir wenigstens zum zweiten Male «avec armes et bagages» von dem Schauplatze so vieler unserer Kämpfe in ein fortan friedlicheres Dasein abgezogen. Ueber das erste Ende unserer kriegerischen Laufbahn, die Schlacht von Cérisolles gegen die Spanier und deutschen Landsknechte, das von den deutschen Militärschriftstellern gewöhnlich ignorirt wird, siehe Jahrbuch IX, 136 u. f.

Dieser kurze Feldzug der römischen Schweizer von 1848 und die Verhandlungen über die Allianz mit Sardinien verdienten eine nähere Beleuchtung in einer Zeit, in welcher die Stimmung in einzelnen Kreisen des nun glücklich geeinigten Italiens einigermassen an die Fabel vom Bauer und der Schlange, oder vom «Undank der Welt» erinnert. Aus diesem Grunde drucken wir den längst gedruckten, jetzt aber sehr

noch auf längere Jahre hinaus bestehenden dadurch nicht aufgehoben waren.[1])

Bereits im März des folgenden Jahres 1849 stellte aber Genf, unterstützt durch viele Petitionen aus andern Landesgegenden, den Antrag, es sei auf Grund dieses Art. 11 der Verfassung und des Art. 74, Ziffer 6 und 7 (dem jetzigen 85, Ziffer 6 und 7 gleichlautend) der neapolitanische Dienst aufzuheben. Der Bundesrath und Ständerath wollten darauf nicht eintreten aus Besorgniss, sonst die Söldner, welche ohne Pension entlassen würden, entschädigen zu müssen, im Nationalrath hingegen ging am 20. Juni 1849 der Beschluss durch, der Bundesrath sei einzuladen, Unterhandlungen über die Auflösung der in fremden Diensten stehenden Truppencorps zu pflegen und die Anwerbung in solche sei einstweilen bereits verboten.[2]) Dieser Beschluss des Nationalrathes blieb, obwohl er, bei Nichtzustimmung des Ständerathes, ohne gesetzliche Gültigkeit war, dennoch trotz des Andringens einzelner Kantone, die ihn gern förmlich aufgehoben gesehen hätten, bestehen und Bern, das in dieser ganzen Sache voranging, hielt durch einen besondern Beschluss vom 1. Juni 1849 für sein Gebiet das Verbot der Rekrutirung aufrecht.

---

vergessenen Passus des Repertoriums in der Beilage ab und behalten uns vor, auf diese interessante Sache zurückzukommen. Die heutige Eidgenossenschaft würde übrigens auf einen solchen Antrag, ihre neutrale Stellung aufzugeben, gar nicht mehr eintreten, sondern ihn a limine abweisen.

[1]) Die neapolitanische Kapitulation namentlich, für 4 Regimenter, war im Jahre 1828 von 10 Kantonen auf 30 Jahre vereinbart worden und die Werbungen dafür dauerten fort. Ebenso bestand noch eine römische, ganz abgesehen von der sog. Garde, die noch heute besteht.

[2]) Eidg. Ges. S. I, 432.

Der Bundesrath betonte dann i
berichten der folgenden Jahre wiec
verbot würde eine leere Formel ohne
mung gegen die Uebertreter desselben s
davon erfolgten nun zwei solche Besti
der Art. 98 des Eidg. Militärstrafgesetz
1851 (E. G. S. II, 639), welcher das Anw
pflichtigen, auf eidgenössischen oder ka
kontrollen stehenden Leuten als strafba
sodann der Art. 65 des Bundesstrafrechts
1853 (E. G. S. III, 424), welcher, weiterg
werbung von Einwohnern der Schweiz v
bot auch auf ausserhalb der Schweiz best
büreaux ausdehnte[2]) und es endlich (in
Bundesrath freistellte, solche Fälle auch v
assisen zu weisen, wenn die kantonale J
nicht hinreichend zuverlässig erweisen soll
führung dieser beiden Verbote liess jedoch
übrig, die Werbung dauerte in hohem Ma
und während des Krimkrieges, 1855, wurde
Bern ziemlich offen und von eidgenössisch
selber für eine englische Legion betrieben, w
eine Zeitlang, theils in England, theils in Sm
Standort hatte.

Erst im Jahre 1859 kam die definitive Lös
Conflikts zwischen Gesetz und alter Gewohnhe

---

[1]) Es war dies fortan ein der Schweiz eigent
Vergehen unter der Bezeichnung «Falschwerben».
tikel besteht dermalen noch, obwohl er durch die
Gesetze, das Bundesstrafrecht von 1853 und das We
von 1859 seine Bedeutung verloren hat.

[2]) Solche waren überall an den Gränzen, in S
Lörrach, Schlettstadt und Feldkirch errichtet word
hatten ihre Agenten und Zutreiber in der Schweiz.

[illegible] Erbitterung der
[illegible] Schweizerregimenter
[illegible] nationalen Aspirationen
[illegible] Heilweise, wegen der
[illegible] in der Schweiz, aus Süd-
[illegible] mit falschen Papieren in
[illegible] wurden. Die zahl-
[illegible] Schweizer nicht militärischen
[illegible] den zunehmenden Hass des
[illegible] Abhülfe zu dringen und end-
[illegible] Neapel, dessen Ursachen und
[illegible] sind, die Entscheidung
[illegible] Es ist nur so viel gewiss, dass
[illegible] ihre nationalen Fahnen nehmen
[illegible] schweizerischen Charakters zu ent-
[illegible] wie weit dies im Einverständ-
[illegible] geschah. Als namentlich die
[illegible] Bären[1]) nicht mehr in der abge-
[illegible] brach am 7. und 8. Juli 1859
[illegible] welche von den Schweizern selbst
[illegible] werden musste, ähnlich wie es
[illegible] Fall gewesen war.[2])

[illegible] unschönen Sache war das Mass in der
[illegible] öffentlichen Meinung der Schweiz voll, die
[illegible] langsam arbeitet und schliesslich
[illegible] etwas

---

[1]) [illegible] Madonna bernese», wofür ihn die Neapoli-
[illegible]

[2]) [illegible] Erzählung eines Appenzellers darüber, der
[illegible] war, findet sich in einer Publikation des histo-
[illegible] Vereins von St. Gallen vom vorigen Jahre. Dieselbe
[illegible] nur die Eindrücke des gemeinen Soldaten wieder.

durch solche starke Eindrücke zur Explosion gebracht werden muss.[1])

Es erfolgte nun ohne erheblichen Widerstand das jetzt bestehende «Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst» vom 30. Juli 1859 (Eidg. Ges. S. VI 312), welches den Abschluss der beinahe vierhundertjährigen Geschichte dieses Dienstes bildet. Durch dasselbe[2]) ist nun, wie in den ältesten Tagsatzungsbeschlüssen, sowohl die Werbung, als der Eintritt in alle Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als dessen gewöhnliche Nationaltruppen anzusehen sind, ebenso die Unterstützung der Werbung (durch Vorschüsse von Reisekosten, Ertheilung von Empfehlungen, Marschrouten etc.), noch mehr der Abschluss von Verträgen auf Errichtung ganzer Corps bei hoher Gefängnissstrafe, Geldbusse und Einstellung im Bürgerrecht verboten und der Bundesrath kann solche Straffälle, wenn die Kantone dem Gesetze nicht genügende Nachachtung verschaffen, an die Bundesassisen weisen. Er kann aber auch in einzelnen Fällen, zum Zweck militärischer Ausbildung, Erlaubnisse zum Eintritt in solche Fremdenlegionen ertheilen[3]).

---

[1]) Es wird sich das bei den jetzigen Spielhäusern wieder als richtig erweisen, ebenso bei der Aktion gegen das Trinken und die Bordelle. Es müssen die Uebel sich noch deutlicher zeigen, als es bisher der Fall gewesen ist.

[2]) Vrgl. Beilage II.

[3]) Dies kommt thatsächlich nur für einzelne Offiziere der algerischen Fremdenlegion vor. die dann aber für diese Zeit nicht gleichzeitig ihren schweizerischen Rang beibehalten können.

Es ist zweifelhaft, ob dies in Zukunft geschehen sollte. Es gehen eher zweifelhafte Elemente dahin, und was sie dort lernen, ist auch von zweifelhaftem Werthe.

Der Eintritt in die gewöhnlichen Nationaltruppen eines fremden Staates ist nicht verboten, nur der Eintritt in besondere Corps (Schweizercorps, Fremdenlegionen etc.); dagegen ist die Werbung auch für Nationaltruppen ebenfalls verboten [1]).

Die Frage, ob diese gesetzlichen Bestimmungen in das nun zu erstellende schweizerische Strafgesetz einzufügen seien, wurde durch Entscheid des schweizerischen Militärdepartements vom 21. September 1901 in negativem Sinne entschieden. [2]).

Sofort nach Erlass dieses Gesetzes wurden die neapolitanischen Regimenter aufgelöst. Ein grosser Theil ihrer Mannschaft, ungefähr 7500 Mann, kehrte, dem Gesetze gehorsam, heim und es gelang dann später, mit der italienischen Regierung die Auszahlung ihrer Pensionen nach dem Vertrage von 1828 zu vereinbaren, die noch fortwährend an die Ueberlebenden durch Vermittlung eines neapolitanisch-schweizerischen Bankhauses und die Bundeskanzlei auf alljährliche Vorlage von Lebensscheinen hin erfolgt. [3])

Andere liessen sich, gegen das Gesetz, in Neapel neu anwerben und kämpften dann unter dem frühern Ober-

---

[1]) Dieser Fall kommt faktisch nur für Holländisch-Indien vor. Vergl. z. B. Fall Ganioz, Bericht des Bundesrathes vom 2. Juni 1877 und B.-Blatt 1867, I 652.

[2]) Vergl. Beilage III.

[3]) Ueber die nothwendigen Legalisationen dieser Aktenstücke vergl. eine Publikation im Bundesblatt Nr. 45 von 1897.

Ausser diesen neapolitanischen und römischen Pensionen für fremden Kriegsdienst besteht noch eine Reklamation gegenüber Spanien im ursprünglichen Betrag von circa drei Millionen Franken. Eine Rate hievon ist noch jüngst, nach einem Gutschein von 1820, an die Erben der ursprünglich Berechtigten ausbezahlt worden. Vergl. Bundesblatt von 1897 Nr. 9. Frühere Vertheilungen geschahen 1856/57 und 1890.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Vertheilung. [illegible] ein freies [illegible]

[illegible] die jedem Bürger [illegible] Rekruten, sei er Holländer oder [illegible] eine Prämie von [illegible] Gulden zusichert. Wollen Werber im Auslande ihre Haut zu Markte tragen und ihr gutes Geld für die [illegible] eines Rekruten riskiren, so ist dies ihre Sache. Und dieses Risiko ist gross, denn erstens wird die ärztliche Untersuchung eines Rekruten, wegen Ueber-

fluss an brauchbarem Material, sehr genau vorgenommen und zweitens kann der im Auslande Angeworbene sich weigern, dem Werber die verauslagten Reise- und andern Kosten von seinen 200 Gulden Handgeld zurückzuzahlen. In diesem Falle hat der Zahlmeister nicht das Recht, diese Vorschüsse doch abzuhalten.»

Ausserdem begeben sich immer noch, allen Warnungen zum Trotz, einzelne junge Leute in die algerische Fremdenlegion und suchen dann, meistens vergeblich, die Hilfe der heimatlichen Behörden für ihre Befreiung nach. Die französische Regierung hat wiederholt bekannt gegeben, dass eine solche Entlassung nur aus zwei Gründen geschehen kann: Wenn der Angeworbene zur Zeit seines Engagements noch nicht 18 Jahre alt war, oder wenn er für den aktiven Dienst untauglich befunden wird.

Im Jahre 1882 versuchten es ein Graf della Sala und ein Herr Theodor Portier eine Gardetruppe für Egypten an Stelle der dortigen unzuverlässig gewordenen Truppen Arabi Pascha's zu bilden. Der Bundesrath warnte davor in einem Kreisschreiben vom 13. Oktober 1882 (Bundesblatt 1882, Nr. 49), um so mehr noch als «instruirte» Leute verlangt wurden, die ihr Dienstbüchlein vorzuweisen hatten. Einzelne liessen sich dennoch verlocken; die ganze Sache kam aber nicht eigentlich zu Stande.[1])

Bei Beginn des Boerenkrieges wurde behauptet, dass zahlreiche, besonders französische Schweizer sich zum Eintritt in die englische Armee bereit erklärt hätten, die englische Gesandtschaft in Bern und das englische Consulat in Lausanne beeilten sich jedoch zu publiziren, dass eine solche Anwerbung nicht stattfinden werde, welche ohne Zweifel die Entrüstung des weitaus grösseren Theiles des Schweizervolkes hervorgerufen haben würde.

---

[1]) Vergl. Gay «La garde européenne en Egypte» Genf 1884.

[illegible]

[illegible] zu ändern wäre. [illegible] Bevölkerung würde [illegible] in fremden Ländern der [illegible] Leben. [illegible] würden [illegible] Fremdendienst [illegible] und Pen- [illegible] in den sog. «Kursälen» [illegible] und [illegible] zu einem «Kurgarten Europa's» ausgestalten soll, was nicht ohne eine grosse Einbusse an physischer und moralischer Kraft unseres Volkes geschehen kann. Der fremde Kriegsdienst hatte auch das Gute, dass er uns instruirte Offiziere und Unteroffiziere für das eigene Heer lieferte und den kriegerischen Sinn der gesammten Bevölkerung, ohne den das eigene Militärwesen keinen genügenden Halt besitzt, stets lebendig erhielt. Die Bevölkerung der vorzugsweise ländlichen Kantone würde auch noch heute, vermöge Anlage und Tradition, bei gehöriger Ausbildung und Uebung, die besten Truppen der Welt für die Infanterie liefern können, als welche die Schweizer in ihrer grössten Periode, von St. Jakob bis Pavia, galten. Die völkerrechtlichen Anschauungen über die Militärkapitulationen haben sich jedoch geändert. Während in der älteren Zeit und noch in den ältern

[1]) In erheblichem Massstabe ist dies nur in Oesterreich der Fall.

völkerrechtlichen Lehrbüchern unserer Periode kapitulirte Truppen, sofern die Kapitulation nicht mit Hinblick und in Erwartung eines bestimmten Kriegs und Gegners abgeschlossen worden war, als nicht im Widerspruch mit der Neutralität des Heimatstaates derselben stehend betrachtet wurden, somit die Schweizer in Napoleons I. Diensten alle möglichen Feldzüge desselben mitmachen konnten, ohne dass die Schweiz ihre Neutralität dadurch aufgab, ist jetzt eine andere Ansicht vorherrschend geworden. Es würden solche Schweizerregimenter bei Ausbruch eines Krieges aufgelöst oder zurückberufen werden müssen, oder dann die ewige Neutralität der Schweiz gefährden. Eine solche Ansicht ist übrigens schon im Jahre 1813 bei dem Einmarsch der Alliirten in die Schweiz geltend gemacht worden und hat denselben einigermassen rechtfertigen helfen müssen.[1])

Einen letzten, seltsamen Rest der alten Solddienstzeit, beinahe eine Reliquie derselben, bildet dermalen noch die päpstliche Hausgarde von circa 200 Mann, die aus lauter Schweizern der katholischen Kantone zusammengesetzt ist, unter dem Befehl eines schweizerischen Gardekapitäns steht und den Dienst in dem, einem besondern Staatsgebiete völkerrechtlich gleichgeachteten Vatikan, versieht. Bei feierlichen Anlässen erscheint sie in der alten Tracht des 16. Jahrhunderts, mit Brustharnisch, Blechhaube, Hellebarde und gestreifter Kleidung.

Diese Garde würde als ein besonderes Schweizercorps, keineswegs Nationaltruppe, streng genommen unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1859 fallen; es ist jedoch von einer solchen Auffassung, einerseits aus Rück-

[1]) Vergl. den Brief von Bülow an Tillier. Jahrbuch I 332.

sicht gegen den Papst und die Kantone, welche in diesem Dienste eine grosse Ehre sehen, anderseits auch der Unbedeutendheit der Sache wegen, die eigentlich mehr eine Hauspolizei oder einen Wachtdienst darstellt, nie die Rede gewesen.

Diese geschichtlich merkwürdige Truppe entstand zur Zeit Papst Julius II. am 7. Dezember 1505 durch die Bemühungen des Domherrn Peter von Hertenstein von Luzern, um «auf des Pabstes Leib und Pallast zu warten». Der Papst verlangte nachträglich ausdrücklich den ersten Vorsteher der Eidgenossenschaft, nämlich den Bürgermeister von Zürich, als Gardehauptmann zu bekommen. Der Legat Ennius erklärte dabei: Die Bewachung des Statthalters Christi sei die höchste menschliche Ehre und werde deshalb auch seinen geliebtesten Söhnen, den Zürichern, anvertraut. Der Besoldung wegen könne kein Bedenken stattfinden, denn er empfange sie nicht als Bürgermeister von Zürich, sondern als päpstlicher Hauptmann, und was die Geschäfte anbelange, so sei Seine Heiligkeit zufrieden, ihm Urlaub zu ertheilen und einstweilen seinen Sohn «als Pfand» zu behalten. In dieser Weise wurde dann auch wirklich, nachdem zuerst ein Luzerner vorangegangen war, der berühmte Kriegsheld und Anführer der Eidgenossen in der Schlacht von Marignano, Markus Röust, Bürgermeister von Zürich, päpstlicher Gardehauptmann, liess aber durch seinen Sohn Caspar faktisch die Stelle versehen. Dieser kam im Jahre 1527 mit der Garde in dem «Sacco di Roma» um.[1]) Es blieben bei dieser Vertheidigung der päpst-

[1]) Der Papst selber, Clemens VII., hatte sich rechtzeitig in die feste Engelsburg geflüchtet. Die Schweizer waren die einzigen, die dem Heere Karls V., das meistens aus deutschen

lichen Herrschaft, die weniger bekannt, aber vielleicht noch ruhmvoller ist, als die Vertheidigung der Tuilerien von 1792, nur zwölf Mann am Leben. Die Garde verschwand dann von 1527 ab eine Zeitlang ganz und wurde erst unter Papst Paul IV. durch den Hauptmann Jost von Meggen neuerdings errichtet und dann bis auf den heutigen Tag beibehalten. Der Bürgermeister Röust, Gardekapitän, war seltsamer Weise gleichzeitig ein naher Freund Zwinglis und ein Beförderer der Reformation in Zürich gewesen, starb jedoch am 15. Juni 1524, noch vor der Entfernung der Bilder und Altäre aus den Kirchen.[1]

II.

Das Verbot von **Pensionen, Titeln und Orden** auswärtiger Regierungen, welches in Art. XII. der Bundesverfassung unmittelbar nach dem Verbote der Militärkapitulationen folgt, steht mit demselben auch historisch in einem unmittelbaren Zusammenhange. Denn durch solche Mittel wurde stets das Söldnerwesen gegen alle Beschlüsse der Tagsatzungen aufrecht gehalten. Die den einflussreichsten Kreisen angehörenden Pensionäre und Dekorirten suchten und fanden in der ältern Zeit immer die Mittel, um die Beschlüsse zunächst in ihrer Person durch «wohlwollende Auslegung» unwirksam zu machen. Und da dies in allen Kantonen annähernd gleich gehalten wurde und die Stände selbst solche Pensionen von den fremden Regierungen annahmen, so war es in der alten

---

Landsknechten bestand, in der Stadt tapfern Widerstand leisteten; die letzten fielen bei dem grossen Obelisk auf dem Petersplatze, der für uns als ihr Denkmal gelten kann.

[1]) Geschichten dieser Garde sind eine ältere von Lütolf und eine neue von Schaller «histoire de la garde suisse pontificale» 1897 vorhanden.

[illegible] diesem Verbote gründliche Nachachtung [illegible] sondern der Landschreiber von [illegible] waren nämlich zuerst 1481 [illegible] worden. Dann wurde beschlossen, [illegible] die grösste war) wieder zu [illegible] der Landschreiber an den [illegible] dasselbe gänzlich aufgehoben [illegible] viel gulten».

[illegible] «Pensionär» war der Bürgermeister [illegible] in seiner spätern Lebenszeit [illegible] mit einer für die damalige [illegible] wurde, welche aus dem Lande [illegible] so dass er also ein Interesse [illegible] Herrschaft zu erhalten [1].

---

[1] [illegible] Stellen dieses Briefes, 1359, lauten: [illegible] I. 44.

[illegible] Brun, Burgermeister ze Zürich vergich vnd [illegible] mit disem brief. Wan mich der durchlüchtig [illegible] fürst, Herzog Rudolf von Oesterrich, min gnediger Herr, [illegible] vnd den hochgebornen fürsten Herzog [illegible] Herzog Albrechts vnd Herzog Lütpolts, siner gebrüder, Rat vnd geheim vnd in ir sunder gnad, schirm vnd dienst genomen hat, so han ich denselben minen Herren von Oesterrich gelobd vnd verheizzen mit minen trüwen vnd mit disem gegenwürtigen briefe, vnd han ouch darvber gesworen einen gelerten eid zu den heiligen, daz ich inen vnd irn Erben vnd auch allen iren amptlüten alle die wile so ich leb, dienen vnd inen beraten vnd behulfen sin sol getrewlich vnd erberlich in allen sachen vnd daz ich allen iren schaden heimlich vnd offenlich wenden vnd allen iren nutz vnd er fürdern sol mit worten vnd mit werken, als verr ich mag, an geuerde. vnd daz ich ouch min ganze trüwe vnd warheit rechteklich vnd erberlich haben und leisten sol wider allermenklichen, nieman vsgenomen ane allein den Römischen keyser vnd die Burger der Stat Zürich vnd alle min vnd derselben Statt Eitgnozzen. Vnd darumbe hat der egenant min gnediger Herre, Herzog Rudolf von Oesterrich in

Es wurden daher frühzeitig, und wohl mit gutem Grunde, diese österreichischen Pensionen in eidgenössischen Verkommnissen förmlich verboten[1]).

Die gefährlichsten Pensionen wurden aber bald die französischen, durch welche systematisch ein ganzes Netz der Bestechung über die ganze Eidgenossenschaft ausgebreitet wurde[2]).

sinem vnd der vorgenanten siner Brüdern namen mir vnd minen Erben vmb denselben / vnsern dienst, den wir inen getrüwlich tun söllen, verheizzen vnd geben mit sinem offen versigeltem briefe tusent gulden, voller, swerer vnd guter florentiner gewicht vnd hand mir vnd minen Erben dafür gesetzt ze einem rechten werenden phande hundert gulden geltes vff ir / Stüre zu Clarus in dem obern Ampte, die ir vogt ze Clarus, wer der je den Zeiten ist, mir vnd minen Erben alle Jar vff sant / Martins tag richten vnd geben sol ane alle irrungen vnd ane alles verziehen. Vnd sullen ouch ich vnd mine Erben dieselben hundert / Gulden gelts von der egenanten Stüre inne haben vnd niezzen ane allen abschlag, alz lang vntz daz der vorgenant Hertzog Rudolf von Oesterrich / in dem namen als darvor oder sin Erben mir oder minen Erben die vorgenanten tusent Guldi geltent vnd verrichtent gar vnd gentzlich, vnd / sullen ouch wir demselben minem Herrn Hertzog Rudolf vnd sinen brudern vnd Erben derselbe losunge statt tun vnd gehorsam sin, wenn si wellent vnd si es gemeinlich oder dheiner vnder inen sunderlich an vns vordrent, ane alle widerrede vnd geuerde.... Wa oder wann ich ouch an der egenanten miner gnedigen Herren oder ir Amptlüten Rate bin, / da sol ich wisen vnd raten das beste, des ich mich verstan vnd sol ouch daselbs alle geheim helen vnd verswigen, vngeuarlich, bi / guten guten trüwen.

[1]) Vergl. darüber Eidg. Abschiede II, 484, 487; ebenso die Pensionen von Savoyen 526, und das allgemeine Pensionsverbot, das wir in den Beilagen abdrucken.

[2]) Der erste französische Pensionsrodel von 1475 ist in den Eidg. Absch. II, 534 erwähnt: «Pour Messieurs de Berne 6000 Livres (Goldlivres), pour Messieurs de Luzerne 3000 Livres, pour Messieurs de Zurich 2000 Livres, reste 9000 Livres pour les particuliers, pour les délivrer ainsi qu'il s'en suit».

Von Ende des 15. Jahrhunderts an bis zu Ende der alten Eidgenossenschaft beherrschte das französische Gold dieselbe in einer Weise, von der wir glücklicherweise keine richtige Vorstellung mehr haben. Wir wiederholen hierüber eine Auseinandersetzung in einer frühern Schrift[1]) wie folgt:

«Am meisten trugen dazu bei die französischen Kriegsdienste und die inneren Verhältnisse, die sie im Gefolge hatten. Ludwig XIV. hatte zeitweise bis 32,000 Mann Schweizer (Rothe) in seinen Diensten, die den Kern seiner Heere bildeten. Ihre Hauptleute waren ihm weit ergebener als dem eigenen Lande. Nicht nur einmal kam es vor, dass sie Berichte, die die Tagsatzung an die Schweizertruppen schickte, zuerst dem König anzeigten und dann auf dessen Weisung uneröffnet zurücksandten, worauf denn der französische Gesandte in der Schweiz Amnestie begehrte, weil es «auf höheren Befehl» geschehen sei.

Die Interessen der Schweiz selbst wurden dabei von Ludwig keineswegs respektirt, so z. B. die Eroberung der Franchecomté 1668 durch Schweizertruppen selbst gemacht, welche auch in der That vergeblich von der Tagsatzung, die das einsah, abgemahnt und zurückgerufen wurden. Sogar Neufchâtel, also einen zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, wollte Ludwig nach dem Tod der letzten Herzogin von Longueville-Nemours (Tochter des Herzogs, der im westphälischen Frieden den Eidgenossen zur Seite stand, vermählt an den Herzog von Savoyen-Nemours) für sich erwerben, was ihm aber nicht gelang. 1681 baute er unmittelbar vor Basel bis hart an die Grenze die Festung Hüningen, die nach dem Ryswikerfrieden 1697, dann nachdem sie zum zweiten Mal widerrechtlich aufgebaut

---

[1]) Hilty, Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft 1875. Vergl. darüber auch den Schuhmacherhandel in Zug. Helvetia Band VIII. Ferner Helvetia I. und II. und Bluner, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie II. 89.

worden, nach dem zweiten Pariserfrieden 1815, als der Schweiz gefährlich geschleift werden musste. Selbst in Versoix (das damals noch französisch war) wollte sein Nachfolger 1769 eine Festung bauen lassen, um Genf von der Schweiz zu isoliren. In Genf selbst unterhielten die französischen Botschafter, besonders Chauvigny, zeitweise eine förmliche Propaganda, um den Katholizismus wieder einzuführen, und ohne den energischen Schutz von Bern wäre Genf schon lange vor 1798 französisch geworden. Sehr bezeichnend für die Art Ludwig's XIV. und seines Gesandten Verträge zu machen und die Stellung der Schweizeroffiziere dabei, ist die Verhandlung über Art. 21 des Vertrages vom 9. Mai 1715, wonach, wenn der König selbst in's Feld zieht, die Schweizer überallhin, also unbedingt gegen Jedermann, folgen sollten. Dies wollte die Tagsatzung nicht eingehen, die Schweizeroffiziere gaben aber dem französischen Gesandten du Luc den «guten Gedanken» ein, wie er sich selber ausdrückte, nur zu sagen «nach dem Beispiele ihrer Vorältern», damit sei dann Alles gesagt und das werde unbedenklich eingegangen werden. Du Luc selbst wurde später Marschall, wie man sagte «pour avoir endormi les petits cantons».[1]

Zuletzt betrachtete sich der französische König förmlich als eine Art von erblichem Oberhaupt der Schweizer. Ihre Gesandten mussten jederzeit mit entblösstem Haupt vor ihm erscheinen, sein Botschafter hielt in Solothurn einen förmlichen Hof, schrieb zuweilen sogar selbst Tagsatzungen dahin aus, die ihm dann dort in corpore den ersten Besuch machten und von ihm mit glänzenden Festlichkeiten unterhalten wurden. 1723 z. B. kamen auf einen solchen Ruf 376 Tagsatzungsboten mit 324 Pferden nach Solothurn und liessen sich daselbst mit grossem Aufwande bewirthen.

---

[1]) Der Vertragsartikel lautete dann: «Lorsque Sa Majesté, monseigneur le Dauphin, ou les Roys leurs successeurs commanderont en personne les armées, les troupes suisses *les suivront selon l'exemple de leurs louables ancestres*». (Eidg. Absch. VII, Abth. I, pag. 1370.)

Dafür liessen dann kurz darauf die katholischen Stände die Stadt Basel in einem wichtigen Streit mit Frankreich wegen Festungsbauten völlig im Stich, ja Solothurn rieth sogar, dem Könige, der im vollen Unrecht war, noch Satisfaction zu geben, und Freiburg meinte, die Sache sei eigentlich gar nicht eidgenössisch. Es gelang lediglich dem englischen Gesandten Lucas Schaub, der zufällig ein geborener Basler war, persönlich den Kardinal Fleury zu einem anständigen Vergleich zu bewegen.

Der Minister Choiseul änderte 1762—1764 völlig eigenmächtig die ganze Dienstordnung der Schweizer, welche die Tagsatzung allein festzusetzen hatte. Es erhob sich dagegen zwar ein Sturm, aber ohne Zusammenhang und Nachdruck, und zuletzt ging Alles doch, wie der Hof zu Solothurn es wollte.

Die Quelle alles dieses Uebels waren die grossen regelmässig ausgetheilten **französischen Jahrgelder** an die Stände, die vielerorts als eine regelmässige Staatseinnahme betrachtet wurden, und die grossen Besoldungen, welche die Aristokratie vieler Orte (deren einzelne Mitglieder überdies noch die einträglichen Offiziersstellen der Schweizertruppen inne hatten) von Frankreich bezog. Zürich hielt sich am meisten von diesen Bestechungen fern. Auch in Bern und Basel wurden mehrmals in patriotischen Anläufen diese Pensionen bei schwerer Strafe verboten, aber der Eifer hielt nicht an, und man sah seitens der Behörden den hochgestellten Verwandten und Freunden stets wieder durch die Finger. Am schlimmsten stand es damit in Solothurn, Freiburg, Luzern und den Waldstätten. Luzern und Freiburg erhielten zeitweise jährlich 30,000 bis 40,000, die Waldstätte jeder Ort 20—24,000 Livres nur als Orte, daneben dann noch die Pensionen an Einzelne, die im Ganzen nicht geringer waren.

Einen sehr deutlichen Einblick in diese Abhängigkeitsverhältnisse giebt eine Relation vom Jahre 1698 eines bekannten französischen Werboffiziers, Peter Stuppa von Clefen, also eines Graubündners von Geburt, späterer Oberst eines Garderegiments und zeitweise während der

Minderjährigkeit des Herzogs von Maine sogar Generaloberst der sämmtlichen Schweizertruppen. (Helvetia II, 402.)

In Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen war nach diesem Bericht an den französischen König damals der Bezug von Privatpensionen bei Todesstrafe verboten. Dagegen werde man, meint er, doch stets zugängliche Personen finden, wenn man nur das Geheimniss zu bewahren verstehe. Der Stand Zürich dagegen bezog ein Jahrgeld von 10,500 Livres, ebenso viel Bern, Basel 9000, Schaffhausen 3800.

Von den katholischen Kantonen sagt er, sie seien spanisch gesinnt wegen ihrer Handelsbeziehungen zu Mailand, und es dürfe öffentlich eine andere Politik nicht laut werden unter Gefahr der Steinigung. Das einzige Auskunftsmittel bestehe darin, die eifrigsten Anhänger Spaniens selbst anzustellen, «weil man um geringe Summen Geldes Alles, was man nur wünscht, von ihnen erhalten wird».

Luzern erhielt 22,132 Livres und der regierende Schultheiss stets noch eine Extrabesoldung, «damit er dem, was der König verlangt, Eingang verschaffe».

Uri bekommt 18,800 Livres und vertheilt dieselben auf die Köpfe. «Man kann dieses Kantons nie ganz versichert sein, weil er jedesmal Alles, was der spanische Gesandte wünscht, thun wird, so oft dieser ihm Geld anbietet, mit Vorbehalt allfälliger Aenderung, wenn auch der französische Gesandte ihm Geld geben wollte».

Schwyz bezieht 19,640 Livres, die Familie Reding ist dort der beste Anhalt.

Zug erhält 10,563 Livres, das Haus Zurlauben ist gut für den Dienst des Königs gesinnt.

Unterwalden hat 13,154 Livres.

Glarus hat 15,725 Livres, der katholische Theil ist sehr gut gesinnt.

Freiburg hat 20,000 Livres. Das französische Interesse wird in diesem Kanton durch den Zank dortiger Familien, die sich um die Hauptmannsstellen beneiden, schwer ge-

schädigt. Der König soll drohen, ihm Jahrgelder, Salz und besonders den Schutz gegen den Schaden zu entziehen, «den der Kanton Bern, sein natürlicher Feind, ihm zufügen könnte».

Solothurn bezieht 16,700 Livres, war ehemals vom grössten Eifer beseelt, dermalen aber ist der Schultheiss von Roll übelgesinnt aus Neid gegen den Schultheissen Besenval, der grossen Eifer für den Dienst des Königs beweist. «Auch Venner Sury zeigt einige Böswilligkeit».

Appenzell bezieht 6000 Livres und vertheilt sie auf die Köpfe.

Im Ganzen sehen die grösseren Kantone mit Aerger, dass die kleinern sich verhältnissmässig besser stehen. Von den zugewandten Orten hat der Abt von St. Gallen 5000 Livres, die Stadt, die einen grossen Leinwandhandel nach Frankreich treibt, 1000.

Wallis 12,788; seine Soldaten (Regiment Courten) seien aber die schlechtesten der Schweiz. Neuenburg 400. Vom Bischof von Basel wird schliesslich gerühmt, obwohl deutscher Reichsfürst, thue er alles, was der Dienst des Königs nur wünschen lasse.

Soweit die Denkschrift unseres lieben Landsmannes von 1698. Auch aus dem Jahre 1688 ist ein solches Memoire von ihm an das französische Ministerium vorhanden, worin er u. A. die Berner und Basler folgendermassen beurtheilt: «Der Berner (die damals die Pensionen verboten hatten) bleibt man sicher, so lange man ihnen Schutz für den Besitz und Genuss ihres grossen und schönen Landes verheisst. Dieses bereichert die Bürger der Stadt Bern durch 66 Landvogteien, die aus dem Rathe der 200 alle sechs Jahre besetzt werden und die so einträglich sind, dass einige derselben dem Besitzer während der 6jährigen Amtsdauer nach Abzug aller Kosten 100,000 Livres abwerfen».

«Die Basler und ihre Regierung haben bisher die besten Gesinnungen geäussert und sich immer sehr gut benommen; dass sie künftig diese ihre Gesinnung und

Aufführung nicht ändern, dafür bürgt die Nähe der neuerbauten Festung Hüningen».[1])

Von sich selber ohne Zweifel rühmt der Oberst dann noch zu gutem Schluss, dass vor einiger Zeit der Gesandte Moulier einen Extrakredit von 400,000 Livres verlangt habe, um anti-französische Beschlüsse der Tagsatzung zu verhindern. Andere Personen würden bloss 100,000 Thaler beanspruchen, um die Tagsatzung zu allen erwünschten Beschlüssen zu bewegen.

Die sogenannte «Legitimation» war ein ganz stehender Gebrauch geworden. Nämlich bei Ankunft eines neuen französischen Botschafters fanden sich Boten der eidgenössischen Orte in Solothurn ein, um seine Beglaubigung einzusehen und empfingen bei diesem Anlass dann Geld und Versprechungen aller Art. Die französischen Gesandten sprachen sich denn auch öffentlich aus, wenn jemals in den eidgenössischen Rathssälen «ein patriotischer Dampf» aufsteige, so brauche es bloss eines kleinen goldenen Regens, um ihn zu vertreiben, dann werde alles still, und man überlasse es den Nachkommen, die Früchte davon zu kosten. Ja von einem derselben existirt historisch das Wort: «Wenn sein Herr an jedem eidgenössischen Orte einen so ergebenen Mann hätte, wie den Schultheissen Besenval zu Solothurn, so wäre die Schweiz ihm vollkommen so gut wie sein eigenes Reich». Die sämmtlichen französischen Residenten in der Eidgenossenschaft pflegten bei Abgang von ihrer Stelle zur Instruktion des Nachfolgers eine relation d'ambassade zu hinterlassen. Solche sind besonders aus dem 17. Jahrhundert erhalten und findet sich eine davon von St. Romain aus dem Jahre 1676 z. B. in der Helvetia I., pag. 63. Dieselbe enthält 4 Theile: 1) l'exposition des traités avec le Roi et avec la maison d'Autriche; 2) la répugnance que les Suisses ont à observer nos traités; 3) les moyens dont on s'est

---

[1]) Auf dem Basler Thor derselben stand die Inschrift: «sociis tutelam, hostibus terrorem» und auf einer Kanone der Commentar dazu: «Si tu remues, Bâle, je te tue». —

servi pour les y porter: 4) les dispositions de chaque canton envers nous.

Der 3. und 4. Theil enthält ein förmliches Verzeichniss der Personen in jedem Kanton, die Frankreichs Pensionäre sind, und die Mittel, um ihren Eifer zu erhöhen und patriotische Bedenken zu beschwichtigen. Einiges davon ist höchst interessant:

So sagt der Gesandte gewiss sehr richtig: «Die Schweizer merken wohl, dass wir bloss wegen ihrer Truppen in unserem Dienste an ihnen hängen und dass der Vortheil, den wir besonders während eines grossen Kriegs daraus ziehen, uns zu sehr am Herzen liegt, als dass wir denselben einiger Unannehmlichkeiten wegen fahren liessen. Das macht sie kühn und in manchen Dingen hart gegen uns. — Selbst die Pensionen und Gratifikationen, die man zu allen Zeiten den Privatpersonen gegeben hat, hemmen oft nur den glücklichen Gang unserer Geschäfte. Denn diese Leute, die man die Freunde in jedem Kanton nennt, suchen immer nur neue Hindernisse zu erregen, damit man ihnen für die Beseitigung derselben wieder Geld gebe». — Namentlich fürchtet der Herr Gesandte die gemeinsamen Beschlüsse und hinterlässt seinem Nachfolger die Instruktion, möglichst die Kantonalsouveränität zu stützen, damit die Tagsatzung jeden Kanton nach seinem besondern Belieben mit Frankreich verhandeln lasse und wenigstens einzelne davon die Werbung auch für den Angriff auf die Niederlande (worum es sich damals gerade handelte) gestatten möge: «sans nous donner d'autre déclaration là-dessus que quelque galimatias à leur ordinaire».

In der Beschreibung der «Freunde» in jedem Kanton heisst es u. A.: «Der Bürgermeister Hirzel in Zürich ist ein gar rechtschaffener Mann und für uns sehr gut gesinnt. — In Bern ist der Venner Willading ein sehr eifriger und thätiger Freund — der Rathsherr Vinzens Stürler zeigt ebenfalls Eifer und theilt, zwar niemals schriftlich, aber doch mündlich und offen alles mit, was im Kanton vorgeht. — Die Freunde in Luzern — sowie in allen katho-

lischen Orten — sind sehr geldgierige Leute, auf die man sich fast gar nicht verlassen kann, obgleich man ihre Dienste durchaus nöthig hat. — In Schwyz war der Landammann Reding bisher ein treuer Diener des Königs, sein hohes Alter aber macht ihn für die Zukunft unbrauchbar. — In Glarus berichtet König, ein Protestant, im Stillen alles genau, was dort vorgeht; er ist ein geistvoller Mann, hasst alle Schmeichelei und ist sehr dienstfertig. — In Freiburg gehört fast Jedermann zu unsern Freunden; der Oberst Reinold dient mit Eifer und Erfolg, er bezieht und vertheilt unsere Jahrgelder, befindet sich aber sehr oft in Geldnoth. Der Staatsschreiber Alt und der Schultheiss Reiff sind ebenfalls treue Diener des Königs.» — In Solothurn «verdient der Altrat Sury wegen seines Eifers einer besondern Erwähnung. Er ist ausserordendlich dankbar, dass sein Sohn die Stelle eines Dolmetschers bei der französischen Gesandtschaft erhielt». — In St. Gallen ist blos Herr v. Thurm (damaliger erster Minister des Abts) ein bedeutender Mann. Er wartet mit Sehnsucht auf das Jahrgeld, auf welches man ihn längst hoffen liess. — Der Schultheiss von Baden, Namens Schnorpf, ist einer der trefflichsten Ehrenmänner der Schweiz, überaus gut gesinnt und kann auf mancherlei Weise sehr nützliche Dienste leisten, besonders durch genauen und fleissigen Bericht über alles, was auf den Tagsatzungen vorgeht. Schindler, Sekretär der Tagsatzungen, dient ebenfalls gut. Er besitzt in unserem Dienste eine Compagnie, deren Hauptmannsstelle sein Bruder wirklich bekleidet.

Der Gesandte schliesst seine Revue über die «Freunde des Königs» übrigens am Ende doch noch mit folgendem, für ihn schmerzlichem, für uns heute aber tröstlichem allgemeinen Urtheil: «Généralement parlant et à peu d'exceptions près, les Suisses sont peu capables d'amitié et de parti. Ils sont tous fort intéressés et l'on serait trop heureux, s'ils voulaient au moins bien servir pour de l'argent; mais pour l'ordinaire ils sont toujours avides de recevoir et très paresseux et même infidèles dans le service».

[illegible] war — die [illegible] der Men-[illegible] fremden Staaten als ein noch be-[illegible] wurde, um zahlreiche Schweizer [illegible]. Es gewann dies durch Orden und [illegible]ungen, wobei oft mit [illegible] z. B. dem [illegible]kreuz in der alten [illegible] das Recht, sich die [illegible] verbunden war. [illegible] und auf diese Weise [illegible].

Die Helvetik [illegible] hingegen mit einem [illegible] Artikel 8 der ersten Verfassung [illegible]:

[illegible] pouvoir, de rang et [illegible] institution quelconque [illegible] par des lois pénales. [illegible] engendrent l'orgueil et [illegible] à l'[illegible] et à la paresse et [illegible] les choses, les événements et [illegible].

Man ging damals sogar, in Nachahmung des französischen Beispiels, zeitweise soweit, die Anrede «Monsieur und Madame» zu verbieten[1]. In der Mediationszeit und namentlich seit 1815 kamen dann aber die fremden Titel und Orden in einer ganz übermässigen Weise wieder auf. Die letzteren wurden sogar in den Behörden und an den eidgenössischen Uniformen bis in unsere Zeit hinein getragen[2]. Die Tagsatzung der Restaurationszeit

[1] Helvetische Gesetzessammlung. I. 27. 33.

[2] Schon die alten bernischen Schultheisse pflegten den preussischen schwarzen Adlerorden zu erhalten und an ihrer

selber entzog sich dieser damaligen Sitte und Neigung nicht, indem sie den der restaurirten Bourbonenherrschaft treu gebliebenen Söldnern von 1815 eine Dekoration dekretirte und einem an sich allerdings sehr verdienten Manne, Hans Conrad Escher von Zürich, dem Erbauer des Linthkanals, für sich und seine Nachkommen den Zunamen «von der Linth» verlieh, den einzigen «eidgenössischen» Adelstitel, der nun aber durch Aussterben der Nachkommen längst wieder erloschen ist [1]).

Ein typischer Vorfall der damaligen Zeit, der zugleich die Art und Weise illustrirt, wie sich damalige hervorragende Personen in der Eidgenossenschaft Adelsbezeichnungen und sonstige Ehren und Würden selbst aneigneten, war der Versuch, einen Orden des Kantons Tessin zu gründen, aus dem Jahre 1816. Wir drucken denselben aus Jahrbuch IV, p. 323 hier nochmals ab:

Amtstracht zu tragen. Im Jahre 1815 selber wurden österreichische Orden, und sogar ein Grafentitel an den damaligen bernischen Schultheiss, mit der Motivirung verliehen, weil die betreffenden Personen Anhänger Oesterreichs seien und durch ihren Einfluss in ihrem Vaterlande sich auch fernerhin nützlich erweisen würden. Vergl. die Berichte des Generalmajors von Steigentesch, Militärbevollmächtigten der Alliirten, im österreichischen Staatsarchiv, welche im 3. Bande des Jahrbuches zum ersten Male abgedruckt sind und überhaupt ein deutliches Bild der damaligen Verhältnisse bieten. Der Schlussbericht, welcher sich auf die ausgetheilten Orden und Titel bezieht, folgt in den Beilagen.

[1]) Vergl. Jahrbuch II, p. 402 über das Ehrenzeichen und Repertorium der Restaurationszeit I, 1165. Ein Theil des Linthkanals sollte nach dessen Beschlüssen auch den Namen «Escherkanal» führen; der Name hat sich aber nicht eingebürgert.

Auch den an dem sehr wenig ruhmvollen «Bokenkrieg» von 1804 theilnehmenden Truppen hatte die Zürcher Regierung eine Denkmünze dekretirt, Jahrbuch I, 177.

Es war ein Kreuz, das auf der einen Seite die Worte trug: «Der Ehre, der Tugend, dem Verdienst» und auf der andern: «Die Regierung der Republik und des Kantons Tessin.» Die Sache nahm aber einen übeln Verlauf.

Die tessinische Regierung hatte nämlich dem in holländischen Diensten befindlichen General Aufdermauer von Schwyz die Anfertigung dieser Orden übertragen. Derselbe erklärte sich nun auf eigene Faust zum Grossmeister und verlieh ein solches Kreuz dem Bürgermeister von Antwerpen mit folgendem klassischen Schreiben:

«Nous, Don Louis Aufdermauer de Schwanau, des comtes de ce nom, statthalter et capitaine général du canton de Schwyz, plénipotentiaire des souverains cantons d'Uri, de Schwyz, Unterwalden (le haut et le bas), Zoug, d'Appenzell (Rhodes Intérieures) et le Tessin, général-major et chef du régiment suisse catholique de notre nom, au service de Sa majesté le Roi des Pays-Bas etc.

«Qu'ensuite de la déclaration prise par le Gouvernement du souverain canton de Tessin en date du 8 décembre 1816, qui constitue la décoration nationale de l'honneur, de la vertu et du mérite, pour être décernée aux personnes illustres, tant Suisses qu'étrangères, qui méritent la reconnaissance nationale, pour des services rendus à l'Etat, et pour récompenser le mérite, le courage et les actions magnanimes.

«En vertu des pouvoirs qui ont été conférés par le Grand-Conseil au Petit-Conseil du canton, en date du même jour et de ceux qui nous ont été transmis par cette autorité en date du 5 février 1817.

«Le gouvernement du souverain canton de Tessin déclare par notre organe, qu'il est déféré à Monsieur le bourgemaître en charge de la ville d'Anvers la décoration nationale du canton avec les honneurs et avantages, qui pourront par la suite être annexés à cette récompense nationale.

«En foi de quoi et pour qu'il constate où de droit, nous avons signé la présente lettre de nomination, munie de notre signature et corroborée du sceau de nos armes.

«Donné à Anvers, le 6 janvier 1818.

Signé: Aufdermauer de Schwanau.»

Auf eine Anfrage bei dem Vorort seitens des holländischen Gesandten Namens des Königs von Holland, welcher dieser Sache nicht recht traute, kam dieselbe zu Tage und trug sehr dazu bei, das korrupte Regiment, welches damals im Tessin herrschte, in Verruf zu bringen. (Vgl. Tillier II, 73).

Es ist nach solchen Erfahrungen nicht ganz unbegreiflich, dass zuerst in die liberalen Verfassungen einzelner Kantone und sodann auch in die Bundesverfassung von 1848 Artikel kamen, welche beabsichtigten, alle diese, in einer wahrhaften Republik wenig passenden Dinge zu verunmöglichen, wobei es übrigens charakteristisch ist, dass die Revisionskommission einen solchen Vorschlag anfänglich abgelehnt hatte.

Dieser Artikel XII der Bundesverfassung von 1848 wurde dann wörtlich in die jetzige Verfassung hinübergenommen, jedoch am Schlusse mit einem Zusatze (die zwei letzten Sätze betreffend), welcher durch seit 1848 noch gemachte Erfahrungen nothwendig geworden war.

Demnach lautet der Artikel nun wie folgt:

«Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidg. Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

*Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

*Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Angewendet wurde der Artikel in der Periode von 1848 bis 1874 gegen Oberst Letter von Zug, welchem die Anerkennung als Mitglied des Nationalrathes versagt wurde, weil er nicht auf seine holländische Militärpension für die Amtsdauer verzichten wollte.[1])

Dagegen wurde dem General Dufour auf sein Ansuchen die Annahme des Grosskreuzes der französischen Ehrenlegion, welches ihm von Napoleon III. 1852 verliehen wurde, erlaubt, weil dies bloss eine höhere Rangstufe in Bezug auf eine Dekoration sei, die er schon besitze, und weil die eidgenössischen Offiziere nicht als Militärbeamte betrachtet werden können, für die allein das Ordensverbot bestehe.[2]) Wesentlich im Hinblick auf diesen Fall und die dabei zu Tage getretene Auslegung des Artikels XII ist dann derselbe bei den Revisionsberathungen, welche zu der jetzigen Verfassung führten, durch die beiden letzten Sätzchen ergänzt worden. Seit dieser Zeit sieht man keine bunten Bändchen mehr an den eidgenössischen Uniformen.

Es mag an und für sich als eine offene Frage betrachtet werden, ob für eine Republik überhaupt Dekorationen schicklich seien oder nicht. Ja, weitergehend, ob es überhaupt eines ernsten Mannes würdig sei, sich für Verdienste mit einem solchen farbigen Bändchen, oder einem Sternchen und Kreuzchen, das doch einer Cotillon-

---

* Die mit Sternchen versehenen Sätze sind in der Verfassung von 1848 nicht enthalten gewesen.

[1]) Vrgl. Eidg. G. Sammlg. VI, 418.

[2]) Bundesblatt 1853, II, 559.

Dekoration verzweifelt ähnlich sieht, belohnen zu lassen und bei festlichen Anlässen mit ganzen Reihen solcher an einander klappernder Dinger behangen zu sein. Die meisten Republiken vermeiden dies; in Amerika muss sogar Jemand, der das dortige Bürgerrecht erwerben will, allen solchen Dekorationen, oder Adelstiteln, die er etwa besässe, eidlich entsagen.

Dagegen hat allerdings die französische Republik in ihrer zweiten und dritten Ausgestaltung die Orden beibehalten und, sogar im Uebermass, an Einheimische und Fremde verliehen. Die älteste Republik der heutigen Welt, San Marino, besitzt ebenfalls einen Orden «per merito civile e militare», wobei das letztere Verdienst, wenigstens im Dienste dieses Vaterlandes, ziemlich schwer zu erreichen sein mag.

Den Kantonen der Eidgenossenschaft und dem Bund ist übrigens auch durch den Wortlaut des Artikels XII der Bundesverfassung die Stiftung eines eigenen Ordens für den allfälligen einheimischen Bedarf nicht untersagt; doch wird schwerlich irgend ein Kanton Lust haben, als der erste das Beispiel von Tessin vom Jahre 1816 zu befolgen, und bei der Eidgenossenschaft dürfte dies noch weniger der Fall sein. Immerhin wären eigene Orden relativ noch zweckmässiger als fremde, welche doch ein Band sind und ihrer Intention zufolge sein *sollen*, welches den Empfänger verpflichtet, den Interessen und Wünschen eines fremden Staates sich stets geneigt zu erweisen.

Die *Praxis seit dem Jahre* 1874 hat einige bemerkenswerthe Vorfälle aufzuweisen.

Durch eine Berichterstattung einer nationalräthlichen Kommission vom 13. März 1888 ist zunächst festgestellt

[illegible] dass Beamte der in der Schweiz residirenden [illegible] Bureaux auch als Bundesbeamte [illegible] und daher in den Nationalrath nicht wählbar [illegible] anzunehmen, dass dieselben [illegible] Pensionen, oder Geschenke von [illegible] Regierungen annehmen dürfen, was nicht [illegible] gehörig beobachtet worden ist.

Im Jahre 1890 wurde seitens der französischen Regierung bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris angefragt, ob [illegible] bei der Pariser-Ausstellung von 1889 [illegible] Schweizern der Orden der Ehrenlegion verliehen werden könne. Die Gesandtschaft antwortete, nach Instruktion des Bundesrathes, dass dies nicht für alle Fälle gleichmässig beantwortet werden könne, da die Annahme eines Ordens für gewisse Personen unzulässig sei. Die Verleihung unterblieb hierauf gänzlich und die rechtliche Sachlage war der französischen Regierung seither vollständig bekannt.

Ebenfalls 1888 wurde hingegen dem schweizerischen Gesandten in Berlin, auf seine Anfrage, durch den Bundesrath gestattet, ein Andenken, welches ihm (wie allen andern in Berlin akkreditirten Gesandten) aus dem Nachlasse des Kaisers Wilhelm I. übergeben werden wolle, anzunehmen. Es mag hier gleich beigefügt werden, dass es in monarchischen Staaten allgemein üblich ist, bei Abgang eines Gesandten von seinem Posten demselben irgend ein Zeichen einer gnädigen Verabschiedung, das meistentheils in einem Orden, oft aber auch etwa in einer Vase, oder einem Bild des Monarchen besteht, zu überreichen. Ein schweizerischer Gesandter, welcher im Dienste der Eidgenossenschaft verbleibt, würde keinen Orden acceptiren dürfen, dagegen nach der bestehenden Praxis ein

anderes Zeichen «gnädiger Entlassung», würde aber gewiss wohlthun, auch hiefür die Genehmigung des Bundesrathes einzuholen, was auch stets geschehen sein wird. Einzelne solche Geschenke sind von diesen Gesandten direkt der Eidgenossenschaft überwiesen worden, was das Allerbeste ist.

Im Jahre 1893 fand im Nationalrathe eine Interpellation und ein Tadel deshalb statt, weil der Direktor der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern einen Ring von dem damaligen regierenden Kaiser von Russland, als Anerkennung für zwei ihm übersandte neue Gewehre, empfangen hatte.

1899 trat die Frage auf, welche dann in diesem Jahre zu einer weitern Diskussion im Ständerathe führte, ob der Direktor des schweizerischen Landesmuseums seine Stellung als englischer General-Konsul beibehalten könne. Der Departementschef des Innern führte aus, dass mit dieser Stellung kein Gehalt verbunden und dieselbe auch kein Titel, sondern eher ein Mandat sei, und die Sache blieb einstweilen wie sie ist, wiewohl nicht unter allgemeiner Billigung und schwerlich auf immer.

Nach dem türkisch-griechischen Kriege trat folgender Fall ein, Bundesrathssitzung vom 2. November 1897:

«Mit Note vom 9. vorigen Mts. machte die k. deutsche Gesandtschaft dem Bundesrath Mittheilung, dass der Sultan zur Erinnerung an den gegen Griechenland geführten Krieg eine silberne Medaille habe schlagen lassen, welche sowohl seinen im Feld befindlich gewesenen Truppen, als auch denjenigen Personen verliehen wurde, welche sonst im türkischen Hauptquartier anwesend waren, bezw. in amtlichen Beziehungen zur Kriegführung gestanden haben. Diese Medaille sei unter anderem auch den nach dem Kriegsschauplatze beorderten schweizerischen Offizieren Oberst Boy de la Tour, Major Bornand

und Hauptmann von Wattenwyl verliehen worden, und werde nun dem Bundesrath in drei Exemplaren nebst entsprechenden Diplomen und Uebersetzungen derselben zur weiteren Veranlassung übersendet. Die deutsche Gesandtschaft bemerkt dazu, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verleihung eines Ordens, sondern lediglich um eine Erinnerungsmedaille handle, so dürfte Art. 12 der Bundesverfassung der Annahme seitens der genannten Offiziere nicht im Wege stehen.

Nach Einsichtnahme der Berichte des Militär-, des Justiz- und Polizei- und des politischen Departements wird beschlossen, dass gegen die Annahme der fraglichen Medaille durch die drei Offiziere nichts einzuwenden sei, dass dieselben aber diese Medaille nicht tragen dürfen.»

Man könnte auch hier leicht anderer Ansicht sein.

Im Jahre 1902 gelangte es durch die Presse zur Kenntniss des Bundesrathes, dass der schweizerische Kommissär der Pariser Ausstellung von 1900 und derzeitige Präsident des Nationalrathes, Herr Ador von Genf, ohne Anfrage oder Vorwissen des Bundesrathes (auch ohne Bekanntmachung im offiziellen französischen Amtsblatte) das Grosskreuz der Ehrenlegion von der französischen Regierung erhalten und angenommen habe. Es wiederholte sich also ein Vorfall aus dem Jahre 1890, mit dem Unterschiede jedoch, dass damals über die Zulässigkeit solcher Dekorationen angefragt worden war und die französische Regierung in Folge dessen ihre Absicht aufgegeben hatte. Der Bundesrath verlangte hierauf in einer Korrespondenz, welche in den Beilagen abgedruckt ist, die Rückerstattung des Ordens, worauf der Inhaber es schliesslich vorzog, denselben zu behalten, aber sein Mandat als Nationalrath niederzulegen. Die Begründung dieser Wahl damit, dass die französische Gesetzgebung die Rückerstattung eines einmal angenommenen

Ordens nicht erlaube, erschien im Munde eines Schweizers auffallend und überdies mit den aus dem Dreyfus-Handel bekannten Rückerstattungen der Ehrenlegion nicht übereinstimmend. Dieser Fall, bei welchem auch der Amtseid des Nationalrathes in Frage kam[1]), und von dessen Entscheidung die ganze Existenz des Artikels XII der Verfassung offenbar abhängig war, veranlasste den Bundesrath, durch ein Cirkular an seine Departemente sich überhaupt zu vergewissern, ob irgend welche eidgenössische Beamte, oder Mitglieder der Behörden, oder des Heeres sich im Besitze von Orden befinden.

Es ist demgemäss anzunehmen, dass bei der Behörde die Absicht besteht, es inskünftig mit der Vorschrift des Artikels XII der Verfassung streng zu nehmen, was auch der bei diesem Anlasse in der Presse sich kundgebenden öffentlichen Meinung entspricht[2]).

Ausser Zweifel steht, um noch einige Fragen kurz

---

[1]) Derselbe schreibt vor, «die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten», also sich auch nicht auf etwaige unrichtige Interpretationen oder Präzedentien zu stützen, die damit vielmehr ausgeschlossen sind. Dass die Ernennung auch in Frankreich nicht publizirt wurde, erklärte die «Gazette de Lausanne» folgendermassen: «La nomination ne fut pas insérée au Journal officiel parce que cette formalité n'est ni obligatoire, ni usuelle quand il s'agit d'étrangers domiciliés hors de France.»

[2]) Nur einige konservative Blätter hatten den Vorfall anfänglich mit der bisherigen Praxis in Fällen, die wir angeführt haben, zu entschuldigen und die Einsprache dagegen als einen Akt politischer Missgunst darzustellen versucht, was sicher, bei der grossen Mehrzahl des Schweizervolkes wenigstens, nicht begründet war. In demselben lebt eben noch stark die Erinnerung an traurige Zeiten, die durch solche Orden, oder Gnadenketten herbeigeführt wurden, und es möchte dieselben nicht wieder aufkommen lassen.

[illegible] Artikels und der [illegible] einer der [illegible] bestimmt. Orden, [illegible] annehmen darf, je- [illegible] genannten Stellungen [illegible] derselben für die [illegible] muss, und zwar dies- [illegible] Ein solcher recht- [illegible]

[illegible] einer solchen Stellung so [illegible] annehmen und [illegible] Illusorisch machen. [illegible] später aber [illegible] Es wäre dies eine [illegible] für Personen, [illegible] durch denselben [illegible]

[illegible] Fälle von Dekora- [illegible] Kenntniss [illegible] sonstigen [illegible] vor dem Jahre [illegible] Interpretation [illegible] W[illegible] des Artikels XII [illegible] derselben angeführt werden können.

[illegible] für schiedsrichterliche Arbeiten, wie sie [illegible] und auch in der jetzigen Verfassungsperiode vorgekommen sind[1]. Es lässt sich in

---

[1] Darüber hat sich seinerzeit indirekt der Bundesrath in dem Falle des Generals Dufour ausgesprochen, indem er dessen Thätigkeit an dem Eidg. Kartenwerke nicht als eine Beamtung im Sinne des Artikels XII der Verfassung und die

dieser letztern Hinsicht höchstens das sagen, dass die Annahme solcher Funktionen durch den Bundesrath selbst, oder seine Mitglieder, oder durch das Bundesgericht und einzelne Mitglieder desselben, nicht zweckmässig erscheint, weil sie mit vielem Zeitverluste verbunden sind[1]) und dem Staate selbst leicht ein gewisses Missgefühl seitens der unterliegenden Partei zuziehen können.

Dass endlich die Mitglieder des National- und Ständerathes auch zu den «Bundesbehörden» gehören, welchen die Annahme von Dekorationen, Titeln, Pensionen und Geschenken untersagt ist, und dass die Mitglieder der schweizerischen Armee Dekorationen überhaupt nicht annehmen, nicht bloss nicht an der Uniform tragen dürfen, wenn sie im Dienste sind, das sollte Angesichts der Verfassung nicht erst bewiesen werden müssen, sondern würde, soweit solche Ansichten in einem Theil der Presse geäussert worden sind, bloss auf ad hoc zugeschnittenen, nicht annehmbaren Interpretationsversuchen beruhen.

Es ist anzunehmen, dass dieser letztvorgekommene Fall, welcher mit einer grösseren Diskussion in der Presse verbunden war, für die Zukunft ein massgebendes Präzedens bilden und die fremden Orden von der Schweiz überhaupt einigermassen abhalten werde, welche uns keinen Vortheil bringen können, im Gegentheil stets, wie schon gesagt, ihrer Intention nach, ein Band der

---

dafür erhaltenen Vergütungen nicht als einen Gehalt, sondern als eine gewöhnliche Bezahlung geleisteter Dienste ansah. Noch mehr ist das offenbar bei solchen schiedsrichterlichen Arbeiten der Fall.

[1]) Ausdrücklich wurde das in der Junisitzung dieses Jahres im Nationalrathe ausgesprochen.

Anhänglichkeit an das Ausland knüpfen sollen und es meistentheils auch gewesen sind. Es würde sich diese deutliche Absicht, die Dekorirten einigermassen in das Interesse des fremden Staates zu ziehen, in den meisten Fällen sogar aus den Stiftungsurkunden der Orden erweislich machen lassen, und es ist aus diesem Grunde in den monarchischen Staaten durchwegs die Annahme fremder Orden an die ausdrückliche Bewilligung des Regenten geknüpft.[1] Die Republiken haben keine Ursache, in dieser Hinsicht weniger vorsichtig zu sein gegenüber ihren höheren Behörden, deren erste Aufgabe es ist, sich und den Staat von allen fremden Abhängigkeitsverhältnissen und Einflüssen unbedingt frei zu erhalten.

Die französische Regierung scheint anlässlich eines neuerlichen Falles, in welchem sich Jemand um die Ehrenlegion beworben hatte, den Entschluss gefasst zu haben, diesen Orden Schweizern überhaupt nicht mehr zu verleihen, womit wir sehr wohl zufrieden sein können. Es wäre diess die wünschbarste und einfachste Lösung der Sache, wenn die fremden Staaten selbst auf dergleichen verzichten wollten.

IV.

Bei den Verhandlungen über die Erstellung der jetzigen Bundesverfassung kamen auch Anträge vor, den Artikel

[1]) Friedrich der Grosse z. B. hatte die Gewohnheit, solche Bewilligungen überhaupt nicht zu ertheilen, einmal mit der sarkastischen Bemerkung, er pflege seine Schafe selber zu zeichnen. Die Orden waren ursprünglich, wie es der deutsche Name noch deutlich macht, nur das äussere Abzeichen einer Zugehörigkeit zu einer eng abgeschlossenen, oft sogar geheimen Verbindung. Jetzt sind sie freilich grösstentheils zu blossen Dekorationsstücken herabgesunken und werden sich allmählig dadurch von selbst in den Augen aller Vernünftigen verurtheilen.

XII zu beseitigen. Umgekehrt aber wurde auch beantragt, weiter zu gehen und die Adelsbezeichnung in der Schweiz, gleichviel welchen Ursprung dieselbe habe, zu verbieten. Darüber besteht dermalen keine eigentliche verfassungsmässige oder gesetzliche Vorschrift, welche für die ganze Eidgenossenschaft massgebend ist, und ebensowenig eine übereinstimmende Gesetzgebung, oder Praxis in den Kantonen.

Der Ursprung der adeligen Namensbezeichnungen in der Schweiz ist ein sehr verschiedener. Eigentlicher freiherrlicher Adel (Dynastengeschlechter) ist in der Schweiz kaum mehr nachweisbar vorhanden. Er ist auch anderwärts viel seltener, als man es im Allgemeinen annimmt. Die Gewohnheit namentlich der deutschen Adeligen sich ohne weiteres «Freiherr», oder «Baron» zu nennen ist eine historisch nicht zu rechtfertigende. Die Stammbäume pflegen überhaupt die wesentliche Eigenschaft der ursprünglichen Glieder der Familien, ob sie nämlich freien, oder unfreien Standes waren, nicht anzugeben. Die dermalen vorkommenden Adelsnamen älterer Herkunft sind im höchsten Falle Ministerialadel, d. h. es waren dies lehensfähige Dienstleute des eigentlichen, freiherrlichen Adels, die deshalb nicht selber freiherrlichen Standes, oft sogar nicht einmal freien Standes zu sein brauchten. Der niedere Adel gieng sogar sehr häufig aus dem Stande der Nichtfreien hervor und wurde überhaupt erst durch die Lehenskonstitution Conrad II. (1037) lehensfähig. Wie sehr derselbe sich auch in unseren Gebieten von dem im mittelalterlichen Sinne allein wahren, freiherrlichen Adel unterschied, dafür führt von Mülinens Heimatkunde ein sehr plastisches Beispiel mit folgenden Worten an:

«Philipp von Kien, Ritter, Herr zu Gerenstein ob Bolligen, heisst in seiner Jugend «Frey», nachher nicht mehr, vermuthlich weil er eines Dienstmannes Tochter, geheirathet, nämlich Anna von Erlach, eine Tochter Ulrichs, des Kastellans, Ritters, 1316. Diese Heirath war nach den damaligen Begriffen eine Missheirath (Mésalliance), eine «Verungenossung», wie der Ausdruck im Mittelalter lautete. Philipp war Schultheiss zu Bern 1334, 1337.»

Durch eine solche ungleiche Heirath konnte damals Jemand sogar seinen eigenen höhern Stand verlieren und auch die Kinder folgten dem «ärgern» Theil.

Andere adelige Namen der ältern Zeit sind durch Heirath mit Erbtöchtern, oder Gutserwerbungen entstanden; viele durch fremden Militärdienst, Orden, wie z. B. das Ludwigskreuz, an deren Besitz die Ritterwürde sich knüpfte; noch andere durch Verleihungen fremder Fürsten, oder auch durch eigene, unlegitimirte Annahme.[1])

In einzelnen Ständen, wie namentlich Bern, trug dazu sehr das eigenthümliche Verhältniss bei, dass sich in ihren Unterthanenländern (vorzüglich in der Waadt) eine Menge kleiner ursprünglich savoyischer Adelsgeschlechter befanden, die den Bernerbürgern, welche zu Hause ihre Herren waren, im Ausland, z. B. im fremden Kriegsdienste, gesellschaftlich vorgezogen wurden.

Politische Vorrechte gewährte der adelige Familiennamen nirgends, namentlich hing die sogenannte «Regimentsfähigkeit» in den Städtekantonen mit dem Adel

---

[1]) Die Denkschrift des bekannten bernischen Verschwörers Henzi führt eine Menge von solchen Beispielen z. Th. höchst ergötzlicher Art aus Bern an, die indessen mit Vorsicht aufzunehmen sind. Helvetia I, 401.

gar nicht zusammen, sondern war ein Verhältniss ganz für sich. Bloss in Bern genossen die freiherrlichen und ritterlichen Geschlechter, wie es scheint, ursprünglich eine Art von Ehrenvorzug, so dass die Schultheissen bis 1299 meistens aus solchen gewählt wurden[1]). Doch waren von solchen ursprünglich vornehmen Geschlechtern in der Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch fünf vorhanden, welche dann allerdings stets in dem Grossen und Kleinen Rathe vertreten sein sollten (Rathsschluss von 1669, bestätigt 1721). Ebenso gewährte in den demokratisch organisirten Kantonen, oder den zugewandten Orten, wie namentlich den rhätischen Bünden und Wallis, die in den letzteren häufig vorkommende Adelsbezeichnung nie einen rechtlichen Anspruch auf Ehrenämter, oder sonstige Vortheile, wie Vogteien etc.

Dagegen bildete sich in den Städten, namentlich in Bern, wesentlich vom 17. Jahrhundert ab, eine Klasse von Familien aus, welche längere Zeit ansehnliche Aemter innegehabt hatten und die nun anfiengen als die allein «regimentsfähigen», d. h. in den Grossen Rath und demzufolge in die höhern Aemter Wählbaren betrachtet zu werden.[2]) Diese bildeten nach und nach eine abgeschlossene, unter sich politisch und sozial ebenbürtige Kaste, den eigentlichen herrschenden Stand in dem damaligen Staatswesen, oder im heutigen Sinne die wirkliche Aktivbürgerschaft, während alle übrigen Staatsangehörigen ihnen gegenüber in

---

[1]) Doch auch nicht ausschliesslich; ein Berchtold Piscator und ein Kuno Münzer kommen als solche 1227 und 1228 neben den Herren von Krauchthal, von Jegistorf, von Bubenberg, von Boll, von Buchegg, von Kien, von Kramburg, von Münsingen, von Kienberg vor. Vgl. Fontes II, XXIV u. folg.

[2]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Prof. Blösch «die aristokratische Verfassung im alten Bern» im Jahrbuch, Band IV.

die Stellung von Unterthanen, ohne wirklichen Einfluss auf die Staatsgeschäfte, herabsanken. Diese gleichberechtigte herrschende Kaste, von welcher zahlreiche Familien einen nichtadeligen Namen trugen[1]), suchte nun begreiflicherweise irgend ein Vorrecht der Adeligen (ausser den oben genannten) nicht aufkommen zu lassen, und nachdem man längere Zeit versucht hatte, die Adelsverleihungen aus dem Auslande her zu beschränken und die Annahme adeliger Namen oder Wappen zu verhindern[1]), sah man sich endlich zu der ganz entgegengesetzten

[1]) Noch in dem Regimentsbuche (Staatskalender) von 1761, dem entscheidenden Jahre vor der ersten ausdehnenden Massregel, kommen nur 14 regimentsfähige Familien mit Adelsbezeichnung vor, andere 57 hingegen tragen die Bezeichnung «von» noch nicht, darunter die Namen Bondeli, Daxelhofer, Effinger, Ernst, Fischer, Freudenreich, Gatschet, Gross, Gruner, Haller, Jenner, Kirchberger, Lentulus, Lerber, Manuel, Mai, Mutach, Ougspurger, Sinner, Steiger, Stettler, Stürler, Thormann, Tillier, Tscharner, Wagner, Willading, Wurstemberger, Wyttenbach u. s. w.

[1]) 1684 war ein «Wappen- und Namenbuch» angelegt worden und daraufhin wurde am 11./13. April 1731 dekretirt, dass «alle darin nicht bekannten Namen und Wappen keine Geltung haben und überall, wo sie in Publico erscheinen, in Schlössern, Kirchen oder anderswo abgethan und durchgestrichen werden sollen», auch Jedermann Siegel, Petschaft, Titel und Namen nach dem Wappenbuch errichten solle (Rothes Buch Kop. 160). Ebenso wurde die sogen. «Fensterjunkerei», d. h. die List sich durch Schenkungen von gemalten Glasscheiben mit adeligen Wappen und Namen an Kirchen oder Rathshäuser diese Vortheile zu erwerben, untersagt und die Annahme von Titeln fremder Fürsten für das Inland verboten (Rothes Buch, Kop. 101, 202, 212). So wurde z. B. Hallers kaiserlicher Adelstitel für das Inland nicht anerkannt, ebensowenig der Grafentitel des Schultheissen von Mülinen. Die Dekrete von 1731 finden sich in Jahrbuch V, pag. 820, bereits abgedruckt.

Massnahme gezwungen, den Adel allgemein unter dieser Kaste zu machen, um die Gleichheit im Schosse des Grossen Rathes zu bewahren. Schon 1761 wurde allen Regimentsfähigen gestattet, das Prädikat «noble», «edelgeboren» anzunehmen, 1783, 22. Januar beschloss der Grosse Rath, nur selber gültige Adelsbezeichnungen zu verleihen, was auch in einzelnen Fällen geschah[1]); endlich aber erfolgte am 9. April 1783 folgender Beschluss[2]).

„Burgerliche Geschlechter, Titulatur von".

«Da diesem nach auf heute als dem dazu bestimmten Tag zur Behandlung vorgetragen worden, das Gutachten, welches M. G. HH. die Räth und XVI über den gefallenen Anzug abgefasst «dass nemlich denen regimentsfähigen Geschlechtern von Bern erlaubt und freygestellt seyn solle, das Beywort von ihrem Geschlechts Nahmen vorsezen zu können»

So haben M. G. HH. und Obere nach gemachten Reflectionen der ersten Meynung des Gutachtens Beyfall zu geben gutbefunden, zumahl festgesezt und verordnet: Dass allen Regimentsfähigen Geschlechtern erlaubt und freygestellt seyn solle, das Beywort von ihren Geschlechts Nahmen vorsezen zu können und diesem nach an Meiner Gnädigen Herren Staats-Canzley und an übrige Bureaux der Befehl abgegeben werden solle, allen diesen Geschlechtern, wan solches von ihnen oder von ihren Nachkommen, es seye früh oder späth, anbegehrt wird, bemeltes Predikat beyzulegen.

Wie des mehreren zu sehen im Polizeibuch (das auf pag. 425 das Gleiche enthält). An alle Oberk. Bureaux, Ihnen solches zum Verhalt bekannt machen.»

---

[1]) Z. B. an die Familie de Saussure die Baronie für ein Gut im Waadtland, Balthasar, Fragmente, p. 128 enthält die Urkunde.

[2]) Rathsmanual No. 368, pag. 336.

[illegible] nur [illegible] Stimmen er[illegible] nach der zweiten [illegible] das adelige Vor[illegible] oder patricischen Ge[illegible] und bürgerliche [illegible] verwahrt sich be[illegible] angesehen und [illegible] Anzug lediglich fallen [illegible]

[illegible] bürgerliche Familien [illegible] für Reisen in [illegible] schreiben; nachdem [illegible] seit 1803, und [illegible] öffentlichen Meinung [illegible] andere und ganz hat [illegible] erst durch die [illegible]

[illegible] Schriftsteller es [illegible] nach dem Frieden mit [illegible] ganz Morea abtraten. [illegible] in das jeder [illegible] lassen konnte, [illegible] kratie kommt erst [illegible] welchem sie besteht. [illegible] der formale Ersatz für [illegible] und daher stets [illegible] Bestand eines Staats[illegible] für das [illegible]

Durch die erste helvetische Verfassung wurden diese Bezeichnungen verboten[1] kamen dann aber, vermöge des

[1] Im Anschluss an die Anschauungen der französischen Revolution; die interessanteste Verhandlung in der «Constituante» ist vom 19./20. Juni 1790. Ein Engländer stellte damals

soeben genannten, sich unfehlbar geltend machenden Naturgesetzes, welches das Wesen, wo es nicht mehr zu erreichen ist, durch Form zu ersetzen versucht, schon in der Mediationszeit und namentlich nach der Restauration von 1815 wieder zum Vorschein,[1]) bis in Folge schon der liberaleren Aera der dreissiger Jahre und noch mehr in Folge des Jahres 1848 dieser Geist wieder eine Zeitlang in der Eidgenossenschaft gebannt wurde.

Zur Zeit befinden wir uns offenbar wieder in einer Art von rückläufiger Bewegung, welche von Deutschland seit der Bismarck'schen Aera ausging und auf die schweizerischen Verhältnisse einen starken Einfluss geübt hat. Zwar die von auswärtigen Staaten verliehenen eigentlichen «Titel» werden nicht anerkannt, dagegen besteht in Bezug auf die Adelsbezeichnung eine verschiedene Praxis und namentlich keinerlei nöthiger Ausweis über die Berechtigung derselben, ausser den gewöhnlichen Civilregistern. Diese letztern stehen zwar nach dem Gesetz über Civilstand und Ehe unzweifelhaft unter der Aufsicht des Bundesrathes, und es hat derselbe in einem Falle (Corragioni — von Orelli) dieses Aufsichtsrecht auch ausgeübt und zwei durch die Luzerner-Regierung gestattete Umstellungen der beiden Namen von 1883 und 1889 durch eine Entscheidung vom 19. Mai 1890

---

nach den Memoiren Brissot's folgende Stufenleiter von Gut und Böse auf: «Laboureur, philanthrope, tyrannicide, ange, Dieu; citoyen, fainéant, dévot, prêtre, moine, saint, martyr, soldat; héros, noble, roi, pape, diable.»

[1]) Der Titel «Aufdermaur von Schwanau» in dem Tessinerordenshandel ist ein solches Beispiel; auch der damals bekannte General Bachmann von Näfels nannte sich «Bachmann von der Letze» u. dgl. mehr.

[illegible]

[illegible] ausgestellt werde [illegible] der alten freien Gottes[illegible] [illegible] angehöre. [illegible] grundsätzlich dies nicht [illegible] zu thun.

[1]) Vgl. darüber Jahrbuch V. pag. 819.

In Graubünden, wo ziemlich viel historisch begründete Adelsbezeichnungen bestehen, wurde im Jahre 1848 ein Grossrathsbeschluss gefasst, welcher folgendermassen lautet:

«Im amtlichen Verkehr, in den Protokollen, sowie in den mündlichen Verhandlungen der Behörden hat in Zukunft jede Adelsbezeichnung wegzubleiben.» (G. S. I, 28).

Dessen ungeachtet, und weil in Folge dessen auch in den Civilstandsregistern keine Adelsbezeichnung vorkommen darf, sah sich die Staatskanzlei in neuerer Zeit veranlasst, die Civilstandsbeamten auf diesen Beschluss ausdrücklich aufmerksam zu machen, da sie begonnnen hatten, denselben zu ignoriren.

In sichtbarem Zusammenhang mit dieser überall hervortretenden «dekorativen» Tendenz unserer Epoche steht eine Aufforderung eines dortigen «Heraldikers» zur willkürlichen Annahme von Wappen, die in heutiger Zeit ja jedes Sinnes ermangeln, folgenden Inhalts:

«Heute, wo die vervollkommneten Verkehrsmittel und das ganze moderne Leben eine grössere Beweglichkeit in die bürgerliche Gesellschaft gebracht haben, geht manches gute Alte, welches früher bei stabilern Verhältnissen blühte und gedieh, im Strudel der Zeiten, im Kampfe der Parteien verloren.

Aber noch ragen die Zeugen einer reichen Vergangenheit, die trotzigen Bauten unserer alten Städte mit ihren Denkmälern alten Bürgerfleisses und Bürgersinns in die geräuschvolle Gegenwart hinein und bieten dem aus dem modernen Strassenlärm in diese, eine andere Welt, sich Zurückziehenden eine reiche Fundgrube alter Sitte und Kunst.

Dem mit Herz und Gemüth sich in die Vergangenheit Versenkenden wird vor allen Dingen der reiche Wappenschmuck an Wänden und Geräth unserer Altvordern auffallen, welcher bei näherer Betrachtung sich

meistens als derjenige bürgerlicher Geschlechter erweist. Der Grund, warum diese gute, alte Bürgersitte des Wappenführens mehr und mehr abgekommen, ist in erster Linie im Verfall der Heroldskunst in den beiden letzten Jahrhunderten, dann aber auch in den jetzt herrschenden unklaren Ansichten über bürgerliches Wappenrecht zu suchen: Der mittelalterliche Staat unterstützte diese Sitte und suchte nur hin und wieder in Deutschland, z. B. durch eine Verfügung der Hansa von 1439, welche Handwerkern das Führen von persönlichen Wappen untersagte, diesen Brauch auf die gesellschaftlich höherstehenden Bürgerklassen zu beschränken.

Viele Tausende alte mit Wappensiegeln selbst der Kleinbürger testirte Urkunden liefern uns noch heute den Beweis, dass schon den Juristen des 14. Jahrhunderts es als Rechtsatz galt, dass der Bürger aus eigener Machtvollkommenheit ein Wappen annehmen und vererben durfte. (?)

Bei einer Wappenannahme sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen: Vor allen Dingen ist die kritiklose Aneignung der Wappen von Namensvettern ein Vergreifen an fremdem Eigenthum, da Namensgleichheit durchaus nicht immer Stammesgleichheit beweist. Dagegen steht es dem Bürger frei und ist ihm gesetzlich auch heutzutage erlaubt, ein Wappen sich zu erwählen, bei dessen unter strenger Berücksichtigung der heraldischen Regeln vor sich gehendem Entwurf die Bedeutung des Familiennamens oder der Beruf des Wappeninhabers oder auch nur die persönliche Geschmacksrichtung ausschlaggebend ist. Jetzt, wo mit dem aufblühen von Kunst und Kunstgewerbe die alten, schönen Formen, die heraldischen Meisterwerke eines Dürer und Holbein wieder Gemeingut geworden sind, wäre es an der Zeit, für den Bürger, sich auf sein altes gutes Recht zu besinnen. Ein solches sichtbares Symbol stärkt die Familienzusammengehörigkeit und ist in seiner grossen Gestaltungsfähigkeit und mannigfaltigen Verwendbarkeit zum Schmuck des Hauses wohl geeignet, die uniformen, nichtssagenden Monogramme

zu verdrängen und Sinn für schöne Formen in der Familie zu wecken.»

Diesem «Sinn für schöne Formen» in einem willkürlich angenommenen Wappen würde wohl sehr bald der entsprechende Sinn für eine Verschönerung des Namens selber folgen, wie dies in der bernischen Geschichte des 18. Jahrhunderts ja bereits deutlich zu Tage getreten ist. Damit fängt eine falsche Richtung des Geistes, welche in ihrer Fortsetzung zur Streberei, statt zur Rechtschaffenheit führt, ganz gewöhnlich an.

Für ihre eigenen Verhältnisse folgt die Eidgenossenschaft unseres Wissens keinem bestimmten Grundsatze in ihren Skripturen und Tabellen, z. B. den militärischen Etats oder den Beamtenregistern, indem sie die Adelsbezeichnung ohne weitere Prüfung annimmt, wie sie gegeben wird, und auch in den mündlichen Verhandlungen in den Behörden wird sie nach Belieben angewendet, oder auch nicht. Es würde auch in der That schwer sein, ohne eine gründliche historische Untersuchung diese Ansprüche festzustellen und eine gesetzliche Bestimmung würde wahrscheinlich auf den Beschluss des graubündnerischen Grossen Rathes hinauslaufen, wonach die Adelsbezeichnung in offiziellen Aktenstücken und mündlichen Verhandlungen der Behörden ausgeschlossen, dagegen im Privatverkehr an keinerlei Schranken gebunden, also Jedermann, ohne Prüfung der Berechtigung, freigestellt ist. Eine Prüfung müsste nothwendig zu einer Art von Adelsmatrikel führen, wie sie in monarchischen Staaten oft besteht, für uns aber kaum zu empfehlen wäre. In Norwegen wurden durch ein Gesetz von 1821 alle adeligen Personen aufgefordert, ihre Be-

rechtigung zur adeligen Namensführung nachzuweisen; es unterzogen sich aber bloss 16 Familien dieser Prüfung. In Frankreich ist unter der gegenwärtigen Republik der Vorschlag gemacht worden, den Adel zu verkaufen, beziehungsweise an eine Steuer zu knüpfen, ohne die er nicht geführt werden darf, auch wenn er an und für sich historische Berechtigung hätte. Dieser Vorschlag des Abgeordneten Moreau hatte zwar keinen Erfolg, würde jedoch ohne Zweifel bei der jetzigen allgemeinen Dekorationssucht in Frankreich zu einer einträglichen Finanzquelle sich gestaltet haben.

Zweifellos hängen diese Dinge mit der vorherrschenden Geistesrichtung eines Zeitalters eng zusammen und sind schwer zu ändern, ohne eine allgemeine Aenderung derselben. In einer Zeit, wie der gegenwärtigen, wo die Reklame eine so grosse Rolle spielt und gleichzeitig ein gewisses «Herrenrecht» des Stärkern über den Schwächern sogar in die philosophischen Anschauungen eingedrungen ist, wo also die Berechtigung «sich geltend zu machen» und dabei auf die Eitelkeit, Thorheit, oder Feigheit seiner Nebenmenschen zu rechnen zu einer Art von anerkanntem «Menschenrecht» geworden ist; wo selbst in freien Ländern, wie England und Amerika Leute von dem Schlage eines Cecil Rhodes, oder Rokefeller und Carnegie Anerkennung gewinnen, da sind die Bestrebungen nach Dekorationen und Standeserhöhungen natürlich. Es ist auch ziemlich gleichgültig, ob den Menschen damit, oder mit dem Besitze von Millionen und Milliarden imponirt werden will. Dass dieses letztere in weitgehendem Grade möglich ist, zeigten diese englischen und amerikanischen accapareurs und der Humbert-

Schwindel in Paris. Ein amerikanischer Geistlicher machte jüngst den Versuch gegenüber den reich gewordenen Abenteurern Amerika's eine Liste der wahren «gentlemen» aufzustellen, aber auch ohne grossen Erfolg.

Für den einzelnen Menschen sind alle solche Auszeichnungen, namentlich in der Jugend, eher schädlich, als nützlich, indem sie ihn von der geistigen Anstrengung dispensiren und lehren Werth auf rein äusserliche Vorzüge zu setzen. Daher lag in der Begründung des Artikels 8 der ersten helvetischen Verfassung eine unzweifelhafte philosophische Wahrheit und es war zeitgemäss, wenn er dem damaligen, anders gewöhnten Volke sagte:

«Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit und leiten die Meinungen über Dinge, Begebenheiten und Menschen irre.»

Es würde einer modernen Republik an und für sich nicht schaden, wenn in ihr ein Adel vorhanden wäre, welcher seinen Stolz darein setzte, eine geistig und sittlich über dem gewöhnlichen Niveau stehende Klasse zu sein, die durch Einfachheit der Lebensart, Entfernung von allem Jagen nach Geld und Genuss, Werthschätzung der wahren geistigen Lebensgüter und Missachtung dessen, was davon ablenkt, endlich Sorge für alle Andern, die des Schutzes bedürfen, stets ein gutes Beispiel geben und dem gesammten Volke einen richtigen Begriff von demjenigen erhalten könnte, was die Bezeichnung «vornehm» verdient. Selbst dem sprichwörtlich gewordenen spanischen Hochmuth, der den Namen «Spanier» verhasst gemacht und das Land von der Weltherrschaft zu einem Staatswesen dritter Klasse heruntergebracht hat, beginnt eine Ahnung

[illegible] Adels in einem Lande [illegible]. In diesem Jahre sagte bei einer [illegible] zu Madrid ein solcher Grande von [illegible]

[illegible] die Adeligen, wenn es [illegible] dem Herrscher zu dienen, das [illegible] Benehmen aus; nöthigenfalls [illegible] auf dem Schlachtfelde. In heutiger [illegible] mehr thun. Ohne die [illegible] zu verachten, hat er sein [illegible] Zukunft zuzuwenden und [illegible] socialen Frage Dienste zu [illegible] Nachdenken und Studium stützen, [illegible] Vernunft und Recht für die [illegible] zu erobern. Den Ent-[illegible] zu gewähren, was man [illegible] dafür einzutreten, dass [illegible] auf die Arbeiterbluse herab-[illegible] von der Armuth und Elend [illegible] Werk thun, das für den Thron [illegible] ist, wie das Schwingen [illegible]

[illegible] den wahren, von Gott [illegible] Adel der Brief an die Philipper II 15.

[illegible] Adel müsste auch durch körperliche und [illegible] Beispiel dafür sein, dass [illegible] gute Ehen und vollständige Sittlichkeit in beiden Geschlechtern erhalten lassen, ohne welche auch die bestangelegte Familie unfehlbar zur Untüchtigkeit herabsinkt. Das ist der Fluch, der an der Unsittlichkeit hängt und sich mit Sicherheit immerfort geltend machen wird. Wenn irgendwo das Gesetz gilt, dass die Sünden der Väter sich bis in das dritte und vierte Glied der Nachkommen fühlbar machen, so ist es hier, wo es oft buchstäblich in Erfüllung geht.

Eine solche vollkommen richtige und wahre Aristokratie würden gerade die demokratisch regierten und dabei sehr industriellen Länder, wie die Schweiz und Amerika, sehr wohl als soziales Element (nicht als politisch herrschende Kaste) gebrauchen können, denn insoweit ist der Ausspruch eines amerikanischen Philosophen (Emerson) nicht nur für sein eigenes Land wahr:

«In this country we need whatever is generous and beautiful in character more than ever, because of the general mediocrity of thought produced by the arts of gain.»

Wir empfinden diese zunehmende Mittelmässigkeit ebenfalls, der nicht bloss mit verbesserten Schuleinrichtungen, oder vermehrtem Verkehr, oder allgemeinerem Wohlstand abgeholfen werden kann, sondern nur mit einer Aenderung der gesammten Lebensauffassung, zunächst in den oberen Klassen der Gesellschaft. Einem dunkeln Gefühle dieser Art mag sogar die jetzt wieder in der Zunahme begriffene Richtung derselben nach äussern, dekorativen Unterscheidungszeichen theilweise zuzuschreiben sein. Es wäre vielleicht ungerecht, dafür ausschliesslich nur die menschliche Eitelkeit verantwortlich zu machen.

Aber die Eidgenossenschaft hat schon so oft und so sehr unter dem Auslande nachgeahmtem, mit eigenen Mitteln nicht zu bestreitendem Luxus, und infolge dessen an der Gewinnsucht und dem irregehenden Ehrtriebe gelitten, dass es nicht nur angemessen erscheint, die Artikel XI und XII der Verfassung, welche Denkmäler älterer Uebelstände sind, nach ihrem Wortlaut und gegen Jedermann aufrechtzuhalten, sondern auch auf den jetzigen Frem-

dendienst mit seinen Kursälen, Rösslispielen, internationalen Wettrennen, Theateraufführungen etc. zum mindesten ein aufmerksameres Auge, als bisher, zu richten.

In einem berühmten symbolischen Lehrgedicht Zwingli's «von einem Ochsen und etlichen Thieren», welches er in den unerquicklichen Jahren des «Chiasser-Zuges» und des «kalten Winterzuges», Ende 1510 oder Anfang 1511 niederschrieb, vergleicht er die damaligen in Oberitalien um die Herrschaft kämpfenden Weltmächte, sowie die Eidgenossen und ihre Verbündeten mit Thieren; den Kaiser mit dem hungrigen Löwen, Frankreich mit dem gewandten Leopard, Venedig mit dem listigen Fuchs, die Eidgenossen mit dem starken, ehrlich-dummen Ochsen, der von allen gebraucht und missbraucht wird; die Graubündner endlich mit dem klugen Bocke, welcher zuletzt die Moral des ganzen Gedichtes mit folgenden Worten ausspricht, die auch noch für unsere besseren Zeiten etwelche Bedeutung haben können:

«Das Netz ist ausgespannt, gerüst
An allen Orten überall.
Mich wird nun lehren dieser Fall
Die grünen Kräuter weiden ab,
Verachten alle Mieth und Gab.
Wo Gaben können finden statt
Die Freiheit kein Verbleiben hat;
Die Freiheit will mit Tapferkeit
Beschirmet und behütet sein,
Doch wo ein sinnlich Herz sich lässt
Mit süsser Gab umstricken fest,
Da wird der edlen Freiheit Gut
Und treuer Freunde Ehr und Blut
Geringgeschätzt, gebrochen frech
Geschworner Bünde heilig Recht.»

Beilagen.

I. Der allgemeine Pensionenbrief.

(Eidg. Abschiede III 2, 1314.)

Wir die Burgermeister, Schultheis, Amman, rätt vnd gantz gemeinden der loblichen Eidgnossschaft, namlich Zürich, Beren, Lucern, Vry, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald, Zug vnd das vsser ampt darzu gehörende, Glarus, Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen, Thund kund aller- | menglichen mit disern brieffen: Das wir den vilfaltigen Sorgen, müg, arbeit vnd vnghorsamy nach, vns jetz etlich Jar har mit hinlouffen der vnssern vnd in ander weg entsprungen, in vnsern gesessenen rätten, gemeinden, auch durch vnser geordnet botten vff etwe mengem tag desshalben ge- | leist, solichs zufürkomen ernstlich betracht vnd zuletst in bywesen, raut vnd zutun der fürnemen wisen burgermeister, amman vnd rätt der Statt Sant Gallen vnd des lands zu Appenzell, vnser guten fründen und getrüwen lieben Eidgnossen hierzu eruorderten erber vnd | ganz vollmechtig botschaft, zu vffenthalt vnser vorgenannten Eidgnossschaft vnd aller vnser zugewandten, zu Handthabung vnser loblichen pünden vnd pflichten, so wir Eidgnossen vnd zugewandten gemeinlich vnd sonderlich zu vnd gegen einandern habent, | darmit denen in allen Dingen geläpt, nachkommen vnd gehorsamy der vnderthan, auch frid vnd erber wesen beharret vnd gemeret mög werden, Sölich ordnung vnd satzung in Gottes Namen einhellig, frylich vnd wüssentlich mit einander vffgenommen, willenklich vnd wolbe- | dacht in kraft vnd macht diser brieffen in wiss, form vnd mass, wie die hernach von einem artikel an den andern gelütert vnd geschrieben stand. Dem ist also: des ersten, dass niemand in der Eignosschaft wonent, er sige Burger, landtman oder hindersäss, geistlich | oder wältlich, edel oder

vnedel, rich oder arm, in was Stand oder wäsens die sigend, von disem tag hin von keisern, küngen, fürsten, herschaften oder Stetten, geistlichen oder weltlichen Stenden vnd gar von Niemandt vberal dehein pensyon, dienstgelt, prouision, gnadgelt, | miet, gab noch Schenke haben oder nemen sol, weder durch sich selbs, sin wip, kind, fründ, dienst noch ander, damit es in sinen nutz komen möcht, heimlich oder offenlich in dehein weg. Vnd ob jemand sölichs nit halten vnd sich das mit warheit | erfinden wurd, der vnd dieselben söllen ewenclich von Iren erren vnd emptern, ob sy die habent, gesetzt vnd demnach niemandt nutz noch schad sin, ouch zu keinen erlichen sachen als zu gericht, rat, kuntschaften vnd dergleich hendel gebrucht, sonder | ouch von Iren herren vnd obern von stund angenomen vnd darzu an lib vnd an gut nach derselben siner herren vnd obern Erkantnuss vnd gutem Bedunken gestrafft werden. Ob aber also einer oder mer von sinen herren vnd obern in derselben | siner herren vnd obern gepiet nit möcht betretten werden vnd die in ander ortt der Eignosschaft wurden wychen, wenn dann sölich ortt des von dem andern ortt schriftlich oder müntlich bericht wirt, alldann söllent der vnd die- | selben schuldigen daselbs ouch angenomen vnd die straf lyden, als ob er in siner herren vnd obern gepiet betretten were worden. Doch so ist hierinn vorbehalten, dass ein Eidgnoss ouch ein landtman vnd burger dem andern vngeuar licher | wiss von sinen eigenen gut wol schenken vnd erung tun mag, als das von Alterhar in vnser Eidgnosschaft Sitt vnd gewon ist gewesen. — Fürer zu verkomen merklichen schaden vnd abgang vnser Eidtgnosschaft ist angesechen, das niemant / darin wonend oder gesessen hinuss in dehein Reyss oder krieg ziechen noch komen sol in dehein wäg one sonder erlouben vnd willigen siner herren vnd obern. Vnd sölich erlouben sol ouch dehein ort für sich selbs gewalt haben zu tun one / gemeine ortt vnser Eidtgnosschaft oder des merteil vnder Inen gunst vnd zulasen. Vnd welicher dawider tut, der sol vor allen dingen von sinen eren vnd ämptern, ob er die hat, ge-

setzt vnd komen vnd demnach niemand nuz noch schad, sunder als ein / verwürkter, erloser man geachtet vnd gehalten sin vnd zu keinen erlichen sachen als zu gericht, rat vnd kundschaften vnd derglich hendel gebrucht, sonder vnd darzu ouch von sinen herren vnd obern fängklich angenommen vnd demnach nit anders / dann vf ein straff fünff Guldin vsgelassen werden. Vnd ob er sölich gelt nit hat, er alldann daselbs mit fünff wochen vnd Spissung zu wasser vnd brott in sölicher gefanknuss abzuerdienen. Ob aber einer oder mer derselben von sinen herren / vnd obern in dero gepietten nit möcht betretten werden vnd er also in ander ort der Eidtgnosschaft wurd wychen, wenn dann sölich ort des von dem andern ort schriftlich oder mündlich bericht wirt oder dasselb ort sölichs sust mag / vernemmen vnd wüssen, alldann söllent der vnd die selben Schuldigen daselbs ouch angenommen vnd die Straff lyden, als ob sy in Ir herren vnd obern gebiet werend betretten. Souer aber sölich hingeloffen nit wider zu land kommen noch sich in vnser / Eidtgnosschaft setzen vnd niderlausen wurden, alldann mag derselben oberkeit zu Irem gut griffen vnd damit handlen nach Irem geuallen. — Vnd als bishar etlich hoptlüt vnd ander die knecht vfgewiglet vnd in der herren dienst / genomen vnd hinweggefürt habend, wo sölichs jemer durch deheimen mer beschäche oder sich befund, das jemands derselben hoptlüt vnd vffwigler einich gelt daruff empfiengen, mit was für worten vnd gestalt sölichs wurd vnderstanden, / dieselben hoptlüt, vffwigler, hinfürer vnd empfacher des geltz, wo man die ankommen vnd wüssen mag, sol Jedermann von stund an annemmen vnd sölich vom leben zum tod an alle gnad lasen richten vnd darinn niemand dehein fürwort oder vszug / bruchen, vngehindert ob ioch dieselben einem andern ort vnser Eidtgnosschaft oder Iren verwandten zugehörten. — Wohin ouch die selben vffwiggler, hoptlüt vnd hinfürer oder ihre botten komen oder wandeln, vff die soll mengclich ein / vffsechen haben vnd wo Ir handel argwenig erschindt, so sol man sy ze stund

fängklich annemen, eigentlich erkonnen vnd erfragen vnd ab Inen richten nach Irem verdienen vnd wie obstat. — Vnd ob deheiner sich darum mit sinem sitz / vnd wonung uss vnser Eidtgnosschaft verendern vnd hinziechen wolt, damit er sölicher frömbden reysen vnd kriegen pflägen vnd wider das so vorstat tun möcht, das sol In doch nit schirmen, sonder ob er demnach wider in vnser Eidtgnosschaft / kompt, so sol er alle straff liden, wie ein andrer darinn gesessen. — Desglichen sol niemand in vnser Eidtgnosschaft sich frömbder personen, sachen oder ansprachen beladen noch annemen on gemeiner ortten vnser Eidtgnosschaft oder der merteils wüssen vnd willen, ouch niemand dehein fechd, krieg oder findtschaft für sich selbs vnderstan noch fürnemen, dann wie vnser geschwornen pündt, verkomniss vnd brieff, So unser vordern vnd wir vns des gegen einandern verschriben / habent, zugebent. — Vnd so dis ordnung jerlich, so man in Stetten vnd lendern Burgermeister, Schultheissen vnd Amman setzt, desglichen so man die pündt schwert, vor den gemeinden gelesen vnd gesworen werden. — Es söllend ouch dehein sundrige ortt / eins oder mer on gemeiner ortten oder den merteil vnder Inen gunst, wüssen vnd geuallen bis ordnung zu endern vnd nachzelasen gewalt und macht haben. — Vnd hierüber dis allem zu bestentlichem, warem, vnd vestem vrkund, darmit / sölichem on all arglist vnd geuerd dester trüwlicher nach gangen vnd gelept werde, so habent wir obgenanten Burgermeister, Schultheis, Amman, rätt vnd gemeind Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, / Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen vnser Stett vnd lender Insigel an diese brieffe lausen hencken vnd dero vnser jedem ort einen, desglichen den obgeseiten vnsern lieben Eidtgnossen von Santgallen vnd Appenzell jedem / Teil ouch einen geben, vff sant Maria Magthalenen abent, als man zalt nach Crists geburt tusend fünfhundert vnd im dritten Jare. Doch den alten punden in allweg vnschedlich.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln aller 12 Orte. —

II. Zwingli's Pensionenpredigt nach der Schlacht von Pavia, 6 März 1525.

(Nach Bullinger.)

«Zwingli stund am sonntag nach Fridolini im märzen (März) an die kanzel, und prediget vom alten stand eidgnosschaft, wie einfalte und fromme lüt vor zyten esen, die grosse sig und treffliche Gnad von gott ge-t. Jezund habe sich das volk verkeert; darum strafe gott so ernstlich; und es werde nit mögen gehulfen den, wir nemind dann widerum an unserer vorderen mkeit, unschuld und einfaltigkeit. Sunst werdind wir und für rysen, fallen und zulezt gar zerfallen, ja schmetteren. Gott werde den übermut nit lyden. Er gt an, wie zweyerley adels wäre in der Eidgnossschaft, che vil mee schadens thätind, denn der alt adel vor en zyten ie gethan hätte. Dann dise wärind in mitts den unsern, und wärind der unsern. Der erst adel end die pensionäre, die er birenbrater nänt, darum ss die daheim sässind hinder dem ofen, nit hinus mind, und doch allen herren hinder jre schätz kämind. gtind den herren grosse ding zu uf biderber lüten der, mit denen sy diss und das wölltind zu wegen ngen, darvon man doch nüt weder den väteren noch den sage, und märkte nüt dess minder um sy. Und gind sömliche vil grösseren schaden under uns dann ine frömde herren. Der ander adel syend die houpt-t, die tretind so kostlich in syden, silber, gold und elgesteinen, mit ringen und kettinen heryn, dass es or sonn und mon ein schand sye, geschwigen vor gott nd menschen; einer sye oben guldin und underhalb ydin, der ander underhalb guldin und oben sammetin der damastin; und das alles sye also mit so vil öchern verfensteret, dass es ein spott sye, dass man sy lso nun lasse vor den augen offentlich herum prachten. Ir wüssend wol, biderben lüt, wiewol es mir zugelegt, dass ich gestraft, und dise lüt genämt blutsuger und luteglen, das ich aber nit gethan hab. Aber iedoch muss ich iezund sagen und offenlich üch anzeigen, wem

doch die houptlüt glych syend; und gilt mir gar glych, ob etlich lüt daran ein beduren haben wurdind; dann das byspil ist an jm selbs nit als bös, als die sind, von denen ich rede. Sy sind den mezgeren glych, so das vech gen Constanz trybend; die trybend das vech hinus, und nemend das geld darum, und kummend one das vech wider heim; farend dann widerum us, und thünd jm also für und für. Also thünd die pensioner und houptlüt. Denen hat es (usgenommen ein fart) allweg gelungen, dass sy us den schlachten und geschütz (nit weiss ich, wohin sy sich stellend) widerum heim kummend, und bringend die wätschger voll gelts, und habend biderber lüten kinder vertriben; und von stund an widerum uf, und bringend einen anderen hufen; den vertrybend sy ouch; darus werdend sy rych. Nun lugend, ob man die blutsverkramer tür gnug könne schelten; sehend ouch, wie das vil ein untraglicher adel ist dan der vorig. Ir wüssend, dass ich üch im anfang min hals daran gesetzt hab, die vereinigung mit dem könig werde die eidgnossschaft bringen in gross lyden. Also sag ich iez uf ein üws dass es noch nit us ist, und noch wies gan muss; daran setz ich üch lyb und leben; es sye dann, dass man sich ändere: dann die pensioner sitzend allenthalben an regimenten, wöllend der pensionen nit manglen und dorum das kriegen nit verbieten; und die houptlüt verfürind glych, wie vil schiff sy wöllend, so zücht man die hütli vor jnen ab. Wenn ein wolf ein schaf oder gans hinweg treit, so ist man uf und stürmt man. Dise verfürend so manchen stolzen mann; und darzu thut nieman nüt. Dann damit wirt es allesverkleibt: Es muss doch nieman loufen, dann der gern will; und darf aber kein oberkeit in der vereinigung, noch kein vater seinen kinden verbieten ze loufen. Ist das ein göttliche vereinigung, und nütz einer eidgnossschaft? Ich sag üch, hilft man nit, dass sömlichs abgestellt wirt, so wirt gottes rach vilfaltig folgen; dann gott lasst sömlichen mutwillen und hindergan des armen gemeinen manns nit ungerochen. Gott redt: Thu den bösen in mitts under dir dannen. Dorum will man zu

ruwen kummen, muss man das schlechtlich und kurzum thun. Doch, bekeert sich ieman, und zeigt ein gewüssen rüwen siner missthat, möge man sin hab und gut, das er also gewunnen, den witwen und waisen, an denen sy schuldig, usteilen. Dann kurzum müsse man die rychtag, mit pensionen und houptmannsgelt zemmen gelegt, zerbrechen wie die scherhüfen uf den matten. Wo das nit, sölle man das rüher an die hand nemen, und die mattlüt dermassen strafen, dass sy anderen ein byspil werdind. Zum lezten vermanet er das Volk zum emsigen gebet, dass uns gott ein rechten verstand verlyhe, damit uns das recht wol gefalle, und das thügind, das gott gefallt.»

Bullinger sagt ferner (Reformationsgeschichte III, 52): «Zwingli schrey nitt on vrsach wider die pensionen, beklagend daz die Eydgnossen vmm gällt feyl wärind, das der Eydgnoschaft zu langen tagen übel werde erschiessen. Dann des königs thesaurier, sagt vff ein zyt in disen schydtagen, das sin könig in die Eydgnoschafft gäben habe, sid der Schlacht Rauenna, die imm 1512 iar vff den Ostertag beschähen, biss in das gägenwärtig 1531 iar imm Augsten, das ist in 19 iaren, an barem gällt: Einliffmolen hundert tusend, dry vnd trissig tusen 500 vnd 47 kronen 29 därtsch vnd 4 carat: vssgenommen die söld, die er im fäld abzallt habe. Da wol zu merken ist, das sy die Summ so flyssig vffschribend, des gällts, dass in die Eydg. gäbend. Gott behüt vns vor dem widerlegen.»

III. Der erste französische Pensionenbrief.

(Eidg. Abschiede, II, 521.)

1475 (74) 2. Januar. «Lettre du Roy en forme de commission du grand sceau au général Briçonnet pour faire payer annuellement la somme de 20,000 livres par forme de pension aux ligues suisses.

Loys par la grace de Dieu Roy de France. A tous ceux qui ces presentes lettres verront salut. Scavoir faisons, que nous, considerans les grandes alliances et

confederations puis naguères prinses et accordées entre nous et les villes et pays de l'ancienne ligue de la haute Allemagne et que pour icelles entretenir et en suivant les points et articles contenus es dites alliances et confederations, conviendra faire plusieurs grands frais, mises et depens à aucunes des bonnes villes et autres particuliers des dits pays, pour eux entretenir en nostre service ou faits de nos guerres et autrement, à icelles bonnes villes et autres particuliers des hautes Allemagnes pour ces causes et considerations et autres à ce nous mouvons, et mesmement pour leur ayder à supporter les grands frais, mises et despens que à ces causes faire, soustenir et porter leur conviendra pour nostre dit service, avons donné et ordonné, donnons et ordonnons par ces presentes la somme de vingt mille livres tournois, à icelle avoir et prendre doresnavant par chacun an par forme de pension, tant qu'ils s'entretiendront en nostre dit service, des deniers de nos Finances, en ensuivant l'ordre d'icelles, pour icelle estre distribuée et despartie aux dites bonnes villes et gens particuliers des dites hautes Allemagnes, ainsi que par nostre amé et féal conseiller et chambellan Nicolas Diesbach, Chevalier, Advoyé de Bern, et nos Ambassadeurs, que présentement envoyons ès marches, de par de-là, sera advisé et ordonné, et pour jouyr d'icelle pension et la prendre et avoir par chacun an d'oresnavant en la maniere devant dite, tant qu'ils s'entretiendront en nostre service, en ensuivant le contenu es dites confederations, alliances et amitiés. Si donnons en mandement par ces dites presentes à nos amés et féaux, les generaux conseillers par nous ordonnés sur le fait et gouvernement de toutes nos Finances, tant en Languedoc, (que en Languedoil), que par nostre amé et feal conseiller et Receveur general de nos dites finances, Jehan Briçonnet, ou autre qui ce sera le temps à venir, ils fassent d'oresnavant par chacun an payer et appointer les dites villes des dites hautes Allemagnes et autres particuliers de ladite somme de vingt mille livres tournois, pour les causes et soubs les conditions et en la maniere devant dite, sans

y faire aucune rupture ou discontinuation, car tel est nostre plaisir. Donné a Paris le second jour de Janvier l'an de grace mil quatrecens septante-quatre et de notre Regne e quatorzieme. Ainsi signé, Par le Roy: Legouz.»

IV. Das sardinische Allianzprojekt.

(Repertorium der Restaurationszeit II, 77 und folg.)

a. Nach Räumung der Zuhörertribüne ist am 14. April 1848 eine vom 6. datirte Note des sardinischen Geschäftsträgers bei der Eidgenossenschaft verlesen worden, worin aufmerksam gemacht wird, wie die Völker Europa's in eine neue Aera getreten seien, so dass von nun an ihre natürlichen und berechtigten Interessen ihr einziges Gesetz sein können, wie Deutschland und Frankreich hierin bereits ein Beispiel gegeben hätten, hinter dem die Schweiz nicht zurückbleiben dürfe, zumal ihre geographische Lage und die gegenwärtigen Grundsätze der betreffenden Regierungen ihr mehr als je rathen, in die innigsten Beziehungen zu Italien zu treten. Sollte nicht das Beispiel der Republik Venedig die Schweiz warnen, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts als Opfer ihrer Neutralitätspolitik gefallen sei? Daher der Antrag, dass die Schweiz unverzüglich ein Aufgebot von 30,000 Mann machen solle, von denen 20,000 auf den Kriegsschauplatz nach Italien zu rücken haben, und eine gleich starke Reserve, welche beim ersten Aufrufe in Bereitschaft stehe. — Nach Verlesung dieses Schreibens hat sich eine Mehrheit von sechszehn Ständen für Behandlung des Gegenstandes in geheimer Sitzung ausgesprochen. — Die unter den gegenwärtigen Verhältnissen von Seite der Eidgenossenschaft zu befolgende Politik war in dem von sämmtlichen Ständen gebilligten, gleich nach dem Ausbruch der französischen Revolution verfassten Kreisschreiben des Vororts vom 28. Februar 1848 näher präcisirt und als Aufgabe der Schweiz festgestellt worden, unter allen Umständen und mit allen Kräften die Neutralität aufrecht zu erhalten; während die schweizerische Eidgenossenschaft das Princip der Nicht-

intervention gegenüber den verschiedenen Insinuationen des Auslandes mit Bestimmtheit zu wahren habe, solle sie dagegen auf alle Eventualitäten vollkommen gefasst und gerüstet erscheinen. — In der nun stattfindenden Umfrage wird von der einen Seite auf die Stelle in der sardinischen Note hingewiesen, worin es heisst, dass nunmehr die Sympathien in der Schweiz frei geworden seien; diese seien für das Wohl und die Freiheit anderer Völker wie verstummt gewesen, und es stehe Fürstendienern nicht zu, der freien Eidgenossenschaft Lehren zu ertheilen. Ferner wird gewarnt vor Einmischung in den Strudel der europäischen Welthändel und auf die strengste Neutralität gedrungen, selbst in den Tagen, wo man versucht sein möchte, ein kräftiges Schweizerwort in der allgemeinen Politik mitzusprechen. Nach den eben gemachten ungeheuern Anstrengungen bedürfe die Nation einer nachhaltigen Ruhe und sie solle in ihrem wohlverstandenen Interesse an dem Prinzip festhalten, dass sie von jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Auslandes sich fern halte. Endlich dürfte die Aufforderung, auf ausländischen Kampfplätzen und für ausländische Interessen zu kämpfen, wohl kaum mit der gleichen Bereitwilligkeit aufgenommen werden, wie die zur Rettung des Vaterlandes und zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Für das angebotene Schutz- und Trutzbündniss dagegen ist geltend gemacht worden, die Neutralität sei festzuhalten bei Kämpfen des Auslandes, welche die Interessen der Schweiz nicht im mindesten berühren, wie z. B. um Ländererwerb und Grenzbestimmungen. Wenn aber die Schweiz das nämliche Interesse mit andern Staaten theile, dann habe die Neutralität ihre Schranken, dann sei die Schweiz berufen, aus ihrer Passivität herauszutreten und thatkräftig in dem Wettkampf mitzuwirken; habe doch die Sache der Demokratie zuerst in der Schweiz ausgefochten werden müssen, um so weniger sei die Schweiz befugt, sich zu isoliren und sich in Widerspruch mit dem grossen Strome der Zeit zu setzen. Die Neutralität habe nur damals Sinn und Bedeutung gehabt, als die

republikanische Schweiz den Fürstenfamilien und nicht Völkern, welche nach gleichen Institutionen ringen, gegenüber gestanden sei. Eine dritte Ansicht hat unterschieden zwischen Tractaten, welche mit Völkern, und solchen, welche mit Fürsten abgeschlossen werden sollten; nur im ersten Fall habe die Schweiz ihre Sympathien durch offene Theilnahme am Kampfe zu bethätigen.— Das Ergebniss dieser Berathung ist die Niedersetzung einer Commission zur Berichterstattung, die aus sieben Mitgliedern bestehen soll. Es sind in dieselbe gewählt worden: die Herren Ochsenbein, Präsident, Staatsrath Rüttimann aus Zürich, Landammann Munzinger, Staatsrath Druey, Präsident Kern, Landammann Näff und Grossrath Meyer aus Luzern.

b. Am 18. April hat die soeben erwähnte Commission ihren Bericht erstattet, nachdem zuvor die grosse Mehrheit (Uri, Freiburg, Tessin, Waadt und Genf stimmten für Oeffentlichkeit der Verhandlungen) sich für eine geheime Sitzung entschieden hatte. Der Referent, Landammann Näff, beschränkt sich darauf, die Anträge der Mehrheit und Minderheit der Commission vorzulegen; erstere beantragt, in den durch die Regierung Sardiniens gemachten Vorschlag eines Schutz- und Trutzbündnisses nicht einzutreten und den Vorort zu beauftragen, in diesem Sinne das Schreiben des sardinischen Gesandten zu beantworten, während letztere, ohne in den Vorschlag Sardiniens einzutreten, den Antrag stellt, die Absicht der Schweiz auszusprechen, durch militärische Kraft zur Befreiung Italiens mitzuwirken und diesfalls nöthige Einverständnisse zu treffen. Zur Empfehlung des Minoritätsantrages ist hervorgehoben worden, dass seit den Ereignissen vom Februar 1848 die europäischen Staatsverhältnisse eine veränderte Gestalt angenommen hätten, welche der Schweiz gebiete, aus ihrer Einzelstellung herauszutreten und die Solidarität der Völker anzuerkennen, sonst würde sie ihre Aufgabe und Stellung verkennen. Auch wird auf die Gefahren hingewiesen, welche die Schweiz bedrohen, wenn die auf-

strebenden Nationen in ihrem Kampfe unterliegen. Uebrigens wird auch von Vertretern dieser Ansicht vorgeschlagen, die Beantwortung der sardinischen Proposition auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis die Zeitverhältnisse eine bestimmtere Gestalt angenommen hätten. Dagegen wird von den Anhängern des Majoritätsantrages behauptet, Bündnisse mit fremden Staaten hätten der Schweiz jeweilen nur Verderben zugezogen. Ein mit Sardinien abgeschlossenes Bündniss wäre dem Wesen nach nichts anderes als eine Kriegserklärung gegen Oesterreich und möglicher Weise auch gegen Frankreich; übrigens habe der König von Sardinien noch wenig Proben seiner Zuverlässigkeit abgelegt. Die wahre Neutralität beruhe darin, dass die Schweiz sich von fremden Händeln fern halte. — In der Abstimmung haben sich sechs Stände (Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis und Genf) für Verschiebung einer Antwort, ebenfalls sechs, die nämlichen nebst Basel-Landschaft, für Ueberweisung des Gegenstandes an die Kantone zur Instruktionsertheilung erklärt, während fünfzehn Stände zum Mehrheitsantrag stimmten.

a) Die Gesandtschaft des Standes Bern hat am 11. Mai 1848, bei Anlass der Erörterungen über die zur Aufrechthaltung der neutralen Stellung der Schweiz zu ergreifenden Massregeln, in der Veröffentlichung der Berathungen über Sardiniens Anerbieten eines Schutz- und Trutzbündnisses nicht nur eine Auflehnung gegen gültige Tagsatzungsbeschlüsse, sondern auch einen Verrath an dem gesehen, was im Interesse des Vaterlandes geheim gehalten werden sollte. Auch erkennt sie das in öffentlichen Blättern ihr untergeschobene Votum nicht für das ihrige an, sondern erklärt es für auf die perfideste Weise entstellt. Auf die Ordnungsmotion der Gesandtschaft von Zürich, dass es weder an der Zeit, noch am Ort sei, auf die fraglichen Verhandlungen zurückzukommen, ist die weitere Erörterung abgebrochen worden.

b) Die Gesandtschaft des Standes Glarus hat sich am 13. Mai zu Protokoll erklärt, dass sie instruktionsgemäss

die Veröffentlichung der geheimen Verhandlungen über Sardiniens Antrag ausdrücklich missbillige und sich gegen eine derartige Indiskretion auf das bestimmteste verwahre.

c) Die Gesandtschaft des Standes Tessin hat das am 18. April offen behaltene Protokoll in Beziehung auf das von Sardinien angetragene Schutz- und Trutzbündniss am 7. Juni mit der Erklärung geschlossen, dass die Behörden ihres Kantons sich für das fragliche Bündniss und gegen die Neutralität ausgesprochen hätten.

Auf die Anfrage des Präsidiums haben am 29. Juli 1848 sich sämmtliche Gesandtschaften mit Ausnahme derjenigen des Standes Wallis für Aufhebung des Geheimnisses und Aufnahme der Verhandlungen über eine Allianz der Eidgenossenschaft mit Sardinien in den Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1847 erklärt.

V. Das Bundesgesetz von 1859.

(Eidg. G. S. VI, 312.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, beschliesst:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängniss von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 5 Jahre bestraft. (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853).

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besondern Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die

ohne Anzeige oder Erlaubniss das Vaterland verlassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbebüreaux, welche ausserhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldungsbüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird, je nach dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängniss von 1 Monat bis auf 3 Jahre, sowie mit einer Geldbusse bis auf Fr. 1000 und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Einrichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnissstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbusse bis auf Fr. 10,000 und der Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesetzen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Teilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Der Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 (III, 424) und die Litt. *d* des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. Augstmonat 1851 (II, 640) sind aufgehoben. An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesetz.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: Peyer im Hof.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: F. Briatte
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: Stämpfli
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

VI. Beschluss des Militärdepartements darüber vom 29. September 1901.

An die schweizer. Bundesanwaltschaft
in Bern.

In dem Vorentwurf von Stooss für ein schweizerisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1896 ist unter Art. 186 eine Strafandrohung wegen unbefugten Werbens enthalten mit folgendem Wortlaut:

«Wer einen Schweizer zum Dienst in einem fremden Heere anzuwerben sucht, oder einen Schweizer einem Werber zuführt, wird mit Gefängniss und Geldstrafe bis Fr. 10,000 bestraft. Handelt der Thäter gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis Fr. 20,000.

«Mit der Gefängnissstrafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden.»

Da der Thatbestand des fraglichen Deliktes wesentlich enger gefasst ist als im Bundesgesetze vom 30. Heumonat 1859, an dessen Stelle vorstehende Bestimmungen treten

sollen, so haben Sie uns mit Schreiben vom 6. dies ersucht, wir möchten uns zu Handen der neu ernannten Kommission zur weitern Berathung des Entwurfes darüber aussprechen, ob unserer Ansicht nach obiger Art. 186 den Bedürfnissen der jetzigen Zeit genüge.

Ihre Mittheilung hiermit bestens verdankend bringen wir Ihnen zur Kenntniss, dass wir nicht ermangelt haben, den Oberauditor in Sachen zur Berichtabgabe einzuladen. Diese Amtsstelle lässt sich über die vorliegende Frage wie folgt vernehmen:

«1. Nach meiner Ansicht ist es nicht unbedenklich, aus einem bestehenden Spezialgesetz, das noch andere Bestimmungen enthält, z. B. über die Bestrafung der Geworbenen, oder die Anwerbung ganzer Korps, eine Bestimmung herauszunehmen und den übrigen Theil fortbestehen zu lassen. Auf jeden Fall müsste der ganze Inhalt des jetzigen Gesetzes gegen die Werbung in das künftige Strafgesetz aufgenommen, beziehungsweise, wenn man es für nöthig hält, in demselben revidirt werden. Zweckmässiger scheint es mir, diesen ganzen Gegenstand, der ohnehin keine sehr grosse praktische Bedeutung mehr erlangen wird, so geordnet zu lassen wie er ist.

2. Auch die Fassung des Artikels lässt zu wünschen übrig. Es ist auch verboten, ein besonderes Korps anzuwerben, da wo kein Heer schon besteht, wo also gerade nur dieses Korps die alleinige Militärmacht bilden würde. Auch das «Zuführen» müsste etwas mehr erläutert werden, wie es das Strafgesetz thut, so dass auch die Angabe von Werbebureaux im Ausland, die Ertheilung von Marschrouten, Vorschuss von Reisegeld und dergl. verboten ist. Sonst wird der Richter leicht in Versuchung kommen, eben weil dies im alten Gesetze ausdrücklich stand und im neuen nicht mehr steht, diese Dinge als fortan unverboten zu betrachten.

Meine Ansicht geht also dahin, es sei dieses gesammte Vergehen nicht in das bürgerliche Strafgesetz aufzunehmen, sondern spezieller gesetzlicher Bestimmung zu überlassen.»

Wir schliessen uns der Ansicht des Oberauditors an und erklären uns insbesondere damit einverstanden, dass von der Aufnahme eines Artikels handelnd von der Werbung in das projektirte eidg. Strafgesetzbuch Umgang genommen werden sollte. Würde dem nicht entsprochen, so müssten nach unserem Dafürhalten in diesem Falle sämmtliche Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Heumonat 1859, allerdings mit eventuell redaktionellen Aenderungen, in den neuen Strafkodex hinüber genommen werden. Schweizer. Militärdepartement:

Müller.

VII. Kreisschreiben des Bundesrathes über den Eintritt in die algerische Fremdenlegion.

(B. Blatt 1887 Nr. 5).

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntniss zu bringen, dass unsere Gesandtschaft in Paris von einem in jüngster Zeit erlassenen Entscheid des französischen Kriegsministers Mittheilung erhalten hat, wonach junge Leute unter 18 Jahren, welche sich freiwillig in die französische Fremdenlegion haben anwerben lassen, nur noch ausnahmsweise freigemacht werden können.

Indem wir Ihnen zum Ueberfluss die in unserem Kreisschreiben vom 18. Januar 1884 (B. Bl. von 1884, I, pag. 80) gemachten Angaben bestätigen, glauben wir Ihre Aufmerksamkeit und diejenige des Publikums auf diesen neuen Entscheid lenken zu sollen, welcher geeignet ist, die Trugbilder von Personen zu zerstören, welche sich, unserer wiederholten Warnungen ungeachtet, immer noch dem Glauben hingeben möchten, dass es ein Leichtes sei, solch' unbedachte Engagements rückgängig zu machen.

Wir benutzen gern auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 28. Januar 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident: Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

VIII. Kreisschreiben über den Eintritt in die egyptische Garde.
(B. Bl. 1882 Nr. 49.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem als ziemlich sicher angenommen werden darf, dass die Werbungen nach Egypten, welche mit ziemlichem Erfolg betrieben zu werden scheinen, es, wenn nicht ausschliesslich, so doch der Hauptsache nach auf Individuen abgesehen haben, welche in der Schweiz den Rekrutenunterricht durchmachten und sich hierüber durch ihre Militärdienstbüchlein ausweisen können, glauben wir, dem Fortgang jener Werbungen nicht mehr ruhig zusehen zu sollen.

Wenn auch vor der Hand noch dahingestellt bleiben mag, in wie weit auf Werber und Angeworbene die Bestimmungen des Werbegesetzes anwendbar sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der ohne Erlaubniss der kompetenten Behörde erfolgte Uebertritt eingetheilter schweizerischer Militärpflichtiger in die Dienste eines fremden Staates als etwas schon vom rein militärischen Standpunkte aus durchaus Unstatthaftes anzusehen ist.

Durch die Bundesverfassung von 1874 und die in Ausführung derselben erlassenen Gesetze ist das Band zwischen dem Bund und dem militärpflichtigen und militärisch geschulten schweizerischen Angehörigen ein weit engeres geworden, als es früher war. Dieser wird auf Kosten des Bundes instruirt, gekleidet und ausgerüstet; er darf nicht einmal seinen Aufenthalt in der Schweiz ändern, ohne die daherige Aenderung in seinem Dienstbüchlein vormerken zu lassen; die Unterlassung ist mit Strafe bedroht. Um so viel mehr muss das mit definitivem Verlassen des heimathlichen Bodens verknüpfte eigenmächtige Aufgeben des militärischen Verbandes mit der Schweiz Seitens eines schweizerischen Wehrpflichtigen strafbar erscheinen.

Wir sind daher im Falle, die Fortsetzung der im Gange befindlichen Werbungen nach Egypten des Be-

stimmtesten zu verbieten, und laden Sie damit ein, diesem Verbot, und zwar sofort, mit allen Ihnen zustehenden Mitteln Nachachtung zu verschaffen.

Gerne benutzen wir im Uebrigen den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 13. Oktober 1882.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.
Der Bundespräsident: Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

IX. Aus den geheimen Berichten des Generalmajors von Steigentesch an die österreichische Regierung. 1815.

(Jahrbuch III, S. 716—718.)

Nach den Befehlen Eurer Durchlaucht habe ich die Ehre, ein Verzeichniss derjenigen Schweizer zu überreichen, die sich um die gute Sache verdient gemacht haben und deren Einfluss in ihrem Vaterlande uns auch künftig nützlich sein kann.

1. Der erste ist der Präsident der Tagsatzung, v. Wyss, über dessen Verdienste nur eine Stimme herrscht.

2. Der General Bachmann hat gethan, was 76 Jahre zu thun erlauben. Er war schlecht umgeben, schlecht berathen, und dasjenige, was dennoch geschah, war grösstentheils sein Werk. Schon seine früheren Dienste, als sein Regiment in den Jahren 1799 und 1800 mit unseren Truppen diente, machen ihn einer Auszeichnung von unserer Seite würdig.

3. Der Kanzler Mousson. Er bekleidet diese Stelle immer, während die Präsidenten mit jedem Jahre wechseln. Er ist der einzige, der durch seine Talente und seine Thätigkeit einen immerwährenden Einfluss in seinem Vaterlande erhalten hat. Ein Kommandeur-Kreuz würde auf diesen Einfluss entscheidend wirken.

4. Der Oberst und Generalquartiermeister Finsler. Ein Mann von ausgezeichneter Thätigkeit und Kenntnissen, der uns wahre Dienste geleistet hat.

5. Der Polizeidirektor v. Watteville in Bern. Er hat von jeher der guten Sache mit einer solchen Thätigkeit gedient, dass er eine vorzügliche Rücksicht verdient, um so mehr, da er in seinem Wirkungskreise uns in der Zukunft von grossem Nutzen sein kann und sein wird.

6. Der Oberst Gatschet. Er hat das feste Schloss Blamont auf eine Art genommen, die ihn in jeder Armee auszeichnen würde. Er ist überhaupt einer der ausgezeichnetsten Offiziere der Schweiz und von jeher als einer der grössten Anhänger Oesterreichs bekannt.

Noch muss ich die Ehre haben, Euer Durchlaucht zu erinnern, dass der Schultheiss von Mülinen in Bern schon seit zwei Jahren gesucht hat, von Seiner Majestät taxfrei in den Grafenstand erhoben zu werden. Er gehört zu den ältesten und angesehensten Familien der Schweiz, und da ich überhaupt glaube, dass auf Bern ein grösseres Gewicht als bisher gelegt werden sollte, so würde diese verdiente Belohnung von grossem Nutzen für das Allerhöchste Interesse Seiner Majestät in der Schweiz sein.

Ich weiss nicht, ob Seine Majestät schon über den Arzt Zwingli in Winterthur zu entscheiden geruht haben, den der Herr Feldmarschall, Fürst Schwarzenberg, der besonderen Gnade Seiner Majestät bereits empfohlen hat. Er hat Gesundheit und Vermögen für den Dienst unserer Kranken und Verwundeten in Rheinau voriges Jahr aufgeopfert; er ist einer der ausgezeichnetsten Männer der Schweiz, und wenige Menschen verdienen so viele Achtung und Rücksicht als er.

Auf die hier Angeführten beschränkt sich die Zahl derjenigen, die wirklich gewirkt und genützt haben. Eine Belohnung in diesem Augenblicke wird von einem grossen Nutzen für die Zukunft in einem Lande sein, das noch nicht ruhig ist, noch lange nicht ruhig sein wird, und wo es nöthig ist, die Besseren auszuzeichnen und zu unterstützen, um eine Partei zu bilden, die unsere Wünsche in einem Lande unterstützen, das durch

seine Lage in militärischer Hinsicht zu den wichtigsten in Europa gehört.[1])

X. Aktenstücke des Falles Ador.

Berne, le 23 décembre 1901.

Monsieur Ador, Président du Conseil national.

Genève.

M. le Président! Déférant à votre désir, j'ai communiqué au Conseil fédéral, dans sa séance du 21 courant, dans quelles circonstances vous avez reçu et accepté du Gouvernement français un ordre.

Les membres du Conseil fédéral se sont prononcés dans le sens que l'acceptation de l'ordre dont il s'agit n'est pas compatible avec l'art. 12 de la Constitution fédérale; non pas parce que vous l'auriez reçu en qualité d'ancien représentant ou commissaire fédéral, mais parce que vous devez être considéré, à teneur de l'art. 71 de la Constitution fédérale, comme membre d'une Autorité fédérale.

Le Conseil fédéral a, cependant, estimé de ne pas avoir à prendre une décision à ce sujet aussi longtemps que cette décision ne lui est pas demandée, et vous laisse le soin d'examiner ce qu'il convient de faire en présence des dispositions constitutionnelles que je viens de citer. Je saisis cette occasion, etc.

Département politique fédéral:
Brenner.

Genève, le 25 décembre 1901.

Monsieur Brenner, Président de la Confédération,

Berne.

Monsieur le Président! Vous avez bien voulu, par lettre du 23 courant, me faire connaître l'opinion des membres du Conseil fédéral au sujet de la décoration que

---

[1]) Ueber die thatsächliche Verleihung dieser Dekorationen vgl. u. A. die Nummern der Allg. Ztg. vom 3., 4. und 14. Oktober und v. Wyss II, 337. Einzelne Vorgeschlagene, namentlich Finsler, lehnten die Ehre ab; der Kanzler Mousson hingegen suchte und erhielt die Erlaubniss der Stände, sie anzunehmen.

j'ai reçue. Les Autorités fédérales mentionnées à l'art. 12 de la Constitution fédérale m'avaient toujours paru devoir être exclusivement celles ayant un caractère permanant. et je ne croyais pas que cet article eut jamais été appliqué à un membre du Conseil national.

J'aurai l'honneur de m'entretenir à nouveau avec vous de cette question et de la suite à y donner, lors de ma première visite à Berne.

Veuillez agréer etc. . . . G. Ador.

Genève, 14 janvier 1902.

Au Haut Conseil fédéral, Berne.

Monsieur le Président et Messieurs! Comme suite aux entretiens que j'ai eu l'honneur d'avoir avec le Président de la Confédération, les 18 décembre et 10 janvier, et en confirmation de ma réponse à la lettre de M. le Président Brenner, en date du 23 décembre, je prends la liberté de vous exposer à nouveau les circonstances dans lesquelles j'ai accepté une décoration du Gouvernement français. Ainsi que vous le savez déjà, j'ai constamment refusé toute décoration pendant la durée des fonctions officielles dont vous aviez bien voulu me charger à Paris; l'art. 12 de la Constitution m'en faisait un devoir et jamais je n'ai eu un seul instant la pensée de me mettre en contradiction avec la Constitution fédérale. Rentré en Suisse après avoir officiellement pris congé en février 1901 de la Direction de l'Exposition, du Gouvernement français et du Président de la République, je me suis considéré comme étant un simple citoyen non visé par l'art. 12 et lorsque la décoration m'a été envoyée le 29 mai 1901, je l'ai acceptée sans me rendre compte que ma qualité de Conseiller national pouvait m'empêcher de la recevoir.

Les membres des Autorités fédérales mentionnées à l'art. 12 étaient, dans ma pensée, les membres des Autorités permanentes et rétribuées. Si le Conseil national, lorsqu'il est réuni en session à Berne est incontestablement, à teneur de l'art. 71, une des Autorités fédérales, je n'avais jamais compris qu'un Conseiller national, en

dehors des sessions, put et dut être considéré comme membre d'une Autorité fédérale, le Conseil national n'existe comme tel que lorsqu'il est réuni «in corpore»: dans la plupart des pays, les immunités et droits attachés aux fonctions législatives prennent fin lorsque le Parlement n'est pas réuni. La décoration ne m'a pas été remise pendant une session de l'Assemblée fédérale, ni en raison de ma qualité de Conseiller national. Elle m'a été envoyée comme une politesse faite à la Suisse à l'occasion de sa participation à l'Exposition de 1900, au même titre qu'à tous les autres pays et si je ne l'ai reçu qu'en mai 1901, alors que tous mes anciens collègues avaient été décorés le 18 août 1900, c'est parce que je l'avais refusée pendant l'exercice de mes fonctions. On a jamais donné à l'art. 12 une interprétation litterale, ni sous la constitution de 1848, ni sous la constitution actuelle. Il ne saurait me convenir de citer, à titre d'exemple, les noms de personnes vivantes, mais le Conseil fédéral n'aura pas de peine à se convaincre que bon nombre d'artistes, de médecins, de savants, de professeurs, d'industriels et de commerçants ont été décorés, au su et au vu de tout le monde, bien qu'ils fussent officiers, sous-officiers ou soldats de l'armée fédérale, sans doute ils ne l'ont pas été en cette qualité, mais prise à la lettre, l'interdiction de la constitution est absolue et personne n'a le droit de dire qu'elle ne s'applique qu'aux militaires dans l'exercice de leurs fonctions. Si cependant cette interprétation a toujours été admise, ne peut-on pas en conclure qu'il doit en être de même pour les Autorités fédérales et que pour tomber sous l'interdiction de l'art. 12, il faut qu'un Conseiller national soit décoré pendant une session et en sa qualité d'homme politique? L'autorisation donnée au Général Dufour de porter une décoration n'est-elle pas la preuve que cet article n'a pas été appliqué littéralement? Si un Conseiller national ne peut recevoir ni décoration ni présent, comment se fait-il que le Conseiller national Stämpfli ait pu recevoir un riche présent du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique après l'arbitrage de l'Alabama? Personne n'a songé en

Suisse à invoquer contre Stämpfli sa qualité de Conseiller national pour l'obliger à refuser ce présent. Le Conseil fédéral en autorisant son Ministre à Berlin, à recevoir un présent de l'Empereur d'Allemagne n'a-t-il pas ainsi reconu lui-même que l'art. 12 devait être interprété largement et qu'il y avait des circonstances où les convenances internationales interdisaient de l'appliquer à la lettre, au risque de froisser un Gouvernement étranger? Ces circonstances ne se rencontrent-elles pas à l'occasion de l'Exposition de 1900 puisque c'est une politesse générale qui a été faite à tous les Pays et non pas spécialement à ma personne. Une décoration est une distinction purement honorifique sans aucune valeur intrinsèque, tandis qu'un présent permet à celui, qui l'a reçu, d'en tirer un profit personnel. Lorsque les Juges au Tribunal fédéral sont autorisés à recevoir de riches émoluments de la part de Gouvernements étrangers pour le compte desquels ils ont fonctionné comme arbitres, ne sont-ils pas en contradiction avec le texte de la constitution et n'y a-t-il pas là une nouvelle preuve que l'art. 12 n'est pas appliqué dans sa lettre? Tous ces faits m'ont paru constituer une tolérance et une pratique au bénéfice desquelles je crois pouvoir être placé, sans être accusé d'avoir violé la constitution. Je les ai rappelé à Monsieur le Président Zemp, et je prends la liberté de les soumettre de nouveau à la bienveillante attention du Conseil fédéral, en le priant de me faire savoir, si dans mon cas particulier, il persiste dans son interprétation littérale de l'art. 12. Dès que j'aurai reçu votre réponse, je m'empresserai de vous faire connaître la décision que les circonstances m'auront imposée.

M. le Président Zemp a bien voulu me donner le conseil de renvoyer la décoration au Gouvernement français; j'avoue franchement que cette solution me paraîtrait avoir le double inconvénient de répondre à une politesse par un procédé peu aimable et de faire intervenir mon pays dans une question où je dois rester seul en cause.

Après l'accueil empressé qui m'a été fait à Paris,

après avoir souvent entendu dire combien étaient appréciés les excellents rapports qui existent entre la Suisse et la France, il me paraîtrait difficile d'expliquer au Gouvernement de la République française pourquoi, quand c'est lui qui fait une politesse à la Suisse, on interprète la constitution plus littéralement que vis-à-vis d'autres Gouvernements. M'obliger à invoquer ma situation d'homme politique pour justifier le renvoi de la décoration, c'est donner à cet incident une importance pouvant avoir de fâcheuses conséquences.

Si, en toute bonne foi, j'ai pu me tromper sur l'interprétation de l'art. 12, je tiens, avant tout, à ce que cette erreur personnelle ne soit ni directement ni indirectement, la cause d'un désagrément quelconque pour la Suisse. Veuillez agréer etc. . . . sig. G. Ador.

Berne, le 21 janvier 1902.

A Monsieur G. Ador, Genève. Monsieur le Président! Par lettre du 13 courant, vous avez bien voulu nous exposer les circonstances dans lesquelles vous aviez cru pouvoir accepter une décoration du Gouvernement français. A vos yeux, l'art. 12 de la Constitution fédérale ne s'appliquerait qu'aux membres des Autorités permanentes et rétribuées et non pas aux membres d'une Autorité législative comme le Conseil national, qui n'existe comme tel que lorsqu'il se trouve réuni in corpore.

Nous admettons volontiers que vous avez accepté cette décoration par suite d'une erreur involontaire et dans la persuasion qu'elle était compatible avec votre mandat de député au Conseil national et qu'en l'acceptant vous ne contreveniez pas à la défense contenue à l'art. 12 de notre charte constitutionnelle. Mais le texte de cet article est si net et si catégorique qu'il ne laisse place à aucun doute au point de vue de son application aux membres de l'Assemblée fédérale et qu'il ne permet aucune autre interprétation que celle qui a d'ailleurs été consacrée par une décision du Conseil national. La question a été tranchée en effet par cette autorité lorsqu'elle a, le 18 janvier 1860, refusé de valider l'élection

de M. le Colonel Letter, parce que celui-ci jouissait d'une pension militaire de la part du Gouvernement néerlandais. Vous trouverez, ci-joint, copie de l'arrêté du Conseil national. Cette interprétation authentique de l'art. 12 nous dispense d'entrer dans des explications ultérieures.

Dans ces circonstances, nous ne pouvons que vous confirmer ce que Monsieur Brenner, Président de la Confédération, vous écrivait en date du 23 décembre. Veuillez agréer etc.

Au nom du Conseil fédéral suisse:
Le Président de la Confédération: sig. Zemp.
Le Chancelier: sig. Ringier.

Genève, 2 février 1902.

Au Haut Conseil fédéral à Berne.

Monsieur le Président et Messieurs,

Par lettre du 21 janvier, vous avez bien voulu me faire savoir que vous admettiez volontiers que j'avais pu accepter une décoration du gouvernement français dans la persuasion que cela était compatible avec mon mandat de député au Conseil national, et qu'en l'acceptant je ne contrevenais pas à la défense contenue à l'article 12 de notre Charte constitutionnelle.

Vous maintenez toutefois de plus fort l'interprétation littérale de cet article, et considérez l'acceptation de cet ordre comme n'étant pas compatible avec l'article 12 de la Constitution fédérale, non pas parce que je dois être considéré, à teneur de l'article 71 de la Constitution fédérale, comme membre d'une Autorité fédérale. Décidé à m'incliner respectueusement devant votre interprétation, je me suis rendu à Paris pour exposer à Mr. le ministre des affaires étrangères les circonstances spéciales dans lesquelles je me trouvais, et chercher une solution acceptable pour tous.

Mr. le ministre m'a fait remarquer qu'il ne pouvait pas reprendre une décoration acceptée et régulièrement inscrite à la grande Chancellerie; qu'on était membre à vie de la Légion d'honneur et que les cas de radiation

prévus par la loi se rapportaient tous, soit à de graves manquements à l'honneur, soit à des faits d'indignité (condamnation, etc.).

J'ai pu me convaincre en outre, que le renvoi pur et simple d'une décoration qui m'a été remise en souvenir de la brillante participation des exposants suisses à l'Exposition universelle de 1900, et dans une intention aimable envers la Suisse, serait considéré comme contraire aux règles de la plus élémentaire courtoisie qui doit exister dans les rapports internationaux; et cela d'autant plus que les cas nombreux dans lesquels l'article 12 de notre Constitution n'a pas été littéralement interprété, sont parfaitement connus au ministère des affaires étrangères.

Cela étant, la seule solution compatible avec ma dignité personnelle et avec ce que je crois être les vrais intérêts de mon pays, consiste, puisque je me suis mis en contradiction avec l'article 12, à vous adresser ma démission de membre du Conseil national.

Je le fais avec un vif regret, ayant toujours considéré comme un privilège et un très grand honneur de faire partie des Conseils législatifs de la Confédération; mais j'y suis contraint par les circonstances, tout en restant à la disposition des électeurs s'ils me jugent encore, un jour ou l'autre, digne de les représenter et de continuer à servir mon pays dans la mesure de mes forces.

Veuillez agréer, Monsieur le Président et Messieurs, les assurances de ma haute considération.

Sig. Gustave Ador.

XI. Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kantonsregierungen und die Waffen- und Abtheilungschefs.

«In Ausführung eines Beschlusses des Bundesrathes vom 21. Januar und unter Hinweis auf die Bestimmungen des Art. 12 der Bundesverfassung beehren wir uns, Sie zu ersuchen, Erhebungen darüber anzustellen, ob und eventuell unter welchen Umständen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Ihres Kantons bezw. Ihrer Waffe oder Truppengattung, seit 1874 in den Besitz von Orden aus-

wärtiger Souveräne und Regierungen gelangt sind. Die Namen solcher Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Umstände, unter welchen dieselben dekorirt wurden, wollen Sie uns baldmöglichst zur Kenntniss bringen.»

Schweizerisches Militärdepartement,
Müller.

Der «Bund» fügte bei:

Wie wir vernehmen, betrachtet es das eidgenössische Militärdepartement als selbstverständlich, dass die Vorschriften des Art. 12 der Bundesverfassung strenge anzuwenden sind. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die Orden angenommen haben, werden, sofern sie noch wehrpflichtig sind, ihre Orden zurückgeben müssen. Haben sie die Altersgrenze erreicht, die ihnen erlaubt, aus dem Dienst zu scheiden, so werden sie vor die Wahl gestellt werden, entweder zurückzutreten oder den Orden zurückzuerstatten. Es wird unserm Lande sehr zu Ansehen und Ehre gereichen, wenn es mit dem Ordenskram gründlich aufräumt.

Jahresbericht 1902.



Situation.

Das Charakteristische dieses Jahres war eine grosse natürliche, neben einer ebenso grossen geistigen Katastrophe, und, als Folge von beiden, eine starke Zunahme entweder des Pessimismus, oder der oberflächlichen Genusssucht. Der plötzliche Untergang der Stadt St. Pierre auf der Insel Martinique, welcher am Himmelfahrtstage über eine sorgenlose Bevölkerung hereinbrach, von der man in Wahrheit sagen konnte: «Sie assen und tranken, kauften und verkauften, freiten und liessen sich freien, plötzlich aber regnete es Feuer und Schwefel und brachte sie alle um», erweckte anfänglich in vielen Gemüthern ein Gefühl von Unsicherheit. Man wurde aus den gewöhnlichen Tagesgedanken herausgerissen und in eine ganz andere Gedankenwelt versetzt, die nichts Erfreuliches hat. Zwar versicherten die Naturkundigen immer noch, wie bisher, die Erde werde wahrscheinlich nicht durch eine Explosion, sondern eher durch ein allmähliges Erkalten und Verschwinden des Wassers zu Grunde gehen, und zwar erst in Millionen von Jahren; aber das Ereigniss in der lieblichen Insel, auf welcher Paul und Virginie gelebt hatten, zeigte doch mit Flammenschrift, dass die erstere Möglichkeit auch und zwar viel früher eintreten könnte. Die pathetischen Verse Schiller's, die wir schon einmal anführten: «Wie wenn auf einmal in die Kreise der Freude mit Gigantenschritt geheimnissvoll nach Geisterweise ein ungeheures Schicksal tritt», gewannen dadurch eine Illustration, wie sie in unserer nur noch Illu-

striertes liebenden Zeit nicht augenfälliger sein konnte. Eine solche Katastrophe kann sich überall ereignen, wo Erdspalten sich finden, welche in das tiefe Innere der Erde führen, und die erneute Gewissheit, dass wir wirklich «auf einem Vulkan, einer grossen Masse flüssigen Feuers, tanzen», die nur durch eine verhältnissmässig dünne und leicht berstende Erdrinde von uns geschieden und stets bereit ist, unsere ganze Kultur unrettbar zu verschlingen, oder dem ursprünglichen Chaos zu überliefern, hat nichts Beruhigendes. Um so weniger, als dagegen alle Fortschritte der Technik oder Naturwissenschaft wenig bedeuten, auch keine Vorsorgen hygienischer Natur, wie etwa gegen Cholera und Pest, denkbar sind, sondern der moderne Mensch mit allen seinen sogenannten «Errungenschaften» solchen Naturereignissen so völlig hilflos gegenüber steht, wie der armseligste Wilde. Das Resultat solcher Betrachtungen ist bei den Einen eine Vermehrung des Leichtsinns und der Genusssucht: «Lasset uns essen und trinken, denn morgen sind wir vielleicht todt», bei den Andern ein Versinken in Grübeleien über einen möglicherweise herannahenden allgemeinen Weltuntergang, wie es schon mehrfach in der Geschichte fast epidemisch aufgetreten ist. Es wird sich darum handeln, den Mittelweg einer kräftigen Weltanschauung zu finden, die weder zum Materialismus, noch zum Aberglauben neigt.

Fast gleichzeitig zeigte das plötzliche Ende, welches der Boerenkrieg nahm, die menschliche Schwäche in einem ebenso grellen Lichte, wie die Unzuverlässigkeit der natürlichen Bedingungen, unter denen wir leben, und wirkte noch fast erschreckender. Selbst bei den frommen Leuten konnte man Empfindungen wahrnehmen, die denen der Frau Hiobs ziemlich genau glichen, und es ist in diesen Kreisen

wahrscheinlich sehr viel Spreu vom Korne gestoben. Der Uebermuth der Grossen und die Aera eines allgemeinen Imperialismus, welcher den Kleinen nur noch die Wahl des Untergangs, oder des sich Duckens zu lassen scheint, ist dadurch auf eine Höhe gestiegen, wie sie seit den Tagen Napoleons I. nicht mehr vorhanden war und es wird schwerer Schicksale bedürfen, um den Glauben an eine sittliche Weltordnung wieder herzustellen. Dieselben sind zwar schon vorhanden, für den, welcher sehen will. «Neidische Götter», an die er wahrscheinlich allein glaubte, haben dem Urheber alles südafrikanischen Unglücks, Rhodes, es nicht gestatten wollen, den Triumph seines «Staatsgedankens» mitzuerleben: er musste vorher seinem Urtheil entgegengehen. Auch der offizielle Repräsentant des siegenden Volkes erlebte unmittelbar vor dem Tage, in welchem die ganze Macht und Pracht eines weltumspannenden Königreichs zur Schau gestellt werden sollte, ein niederdrückendes Schicksal, welches die Geistlichen des besiegten Volkes sicherlich an einen Fall der Apostelgeschichte erinnert haben wird.

Endlich zeigte auch, als drittes «Zeichen», der plötzliche Einsturz des Glockenthurms von San Marco in Venedig mit der berühmten Loggia des Sansovino, wie plötzlich alle Kunst verschwinden kann, für die heute in manchen Gemüthern eine wahre Anbetung besteht, und wie wenig zuverlässig die Technik ist, welche solche historische Denkmäler, trotz aller Verehrung, durch Sorglosigkeit zu Grunde gehen lässt. Natur, Menschenkraft und Kunst, Alles, auf was das jetzige Geschlecht baut, sind Dinge, die unvermuthet enden können. Es ist aber etwas Furchtbares, wie schnell die Menschen alle solche Warnungen vergessen und wie ein gewisser im Wortsinne «leicht-

fertiger» Zeitgeist, dem sich Niemand gänzlich entziehen kann, Dinge, welche gestern noch eine Revolution hervorgerufen haben würden, heute für etwas Erträgliches anzusehen geneigt ist.

Ohne allen Zweifel gehen wir einer Zeit entgegen, in der sich die Weltanschauungen schärfer als seit langer Zeit ausscheiden, in eine geistige und eine materielle. Die Natur ist auf blosse Gewalt angelegt, und wer dieselbe für das Höchste, oder das allein Bestehende ansieht, wird sich der Gewaltpolitik nicht entschlagen können, sondern zu den in dieser Richtung merkwürdig klaren Gesichtspunkten Macchiavelli's zurückkehren müssen, die jetzt eigentlich erst zu ihrer vollen Geltung gelangen. Wenn aber ein ewiger, die Natur beherrschender Geist in derselben waltet, dann wird dieser zuletzt, wie in allen entscheidenden Perioden der Weltgeschichte, Recht behalten; namentlich so gut, wie am Ende des Cäsarentraumes Napoleons I., der kaum mehr als 10 Jahre gedauert hat. Darauf hoffen wir Kleinen jetzt, gegenüber allen Staaten, die sich willenlos, oder machtlos dem Imperialismus und Macchiavellismus ergeben.

Was das Ende des Boerenkriegs anbetrifft, so sagt schon vor nahezu 3000 Jahren ein Lied, dass die grossen Gerichte am «Hause Gottes», d. h. bei denjenigen, welche an eine göttliche Weltordnung glauben, anfangen, und knüpft die Frage daran, was wohl aus den Gottlosen werden wird, wenn die Gerechten kaum erhalten werden. Die Beantwortung dieser Frage steht jetzt ganz an der Tagesordnung. Der Boerenkrieg wird in der künftigen Geschichtsschreibung vielleicht als der Anfang eines entscheidenden Kampfes zwischen Gut und Böse erscheinen, ausser dem es kein «jenseits davon»

gibt, so dass man sich für Eines oder das Andere entscheiden muss. Die Reihe der Prüfung kommt nun an andere, grosse und kleine Völker. Wem zuletzt der Sieg zufällt, das ist für uns, wie schon gesagt, nach den bisherigen Erfahrungen der Weltgeschichte, zwar nicht zweifelhaft. Aber dieses Ende ist noch nicht in Sicht, kann sogar leicht über kurze Menschenleben hinaus anstehen, und inzwischen muss jetzt jeder Einzelne, und auch namentlich jeder einzelne Staat, sich entschliessen, welcher Lebensanschauung er angehören will. Die Zweifelnden und Schwachen werden sich eine Zeitlang das gefallen lassen müssen, was man vor hundert Jahren Protektorat, bei uns Mediation, in Deutschland Rheinbund nannte und was jetzt wieder gewissermassen überall mehr oder weniger in der Luft liegt.

Die englische Weltherrschaft hat dafür den milderen Ausdruck «paramountcy», «paramount power», erfunden und darnach streben alle grösseren Staaten, Russland in Asien, die augenblicklich herrschende Politik in Amerika für den ganzen amerikanischen Continent beider Hemisphären, Frankreich in Nordafrika, England auf allen Meeren, Japan in Ostasien. Ein beständiger Kriegszustand, namentlich eine beständige Kriegsrüstung ist bei einer solchen Politik unvermeidlich. Die Entscheidung, ob dieselbe eine allgemein anerkannte eine Zeitlang werden soll, liegt jetzt bei Deutschland und bei einer bessern Klasse der Gesellschaft in Amerika. Diese Beiden zusammen könnten das Verhängniss noch aufhalten; sonst kommt mit Sicherheit, wie vor hundert Jahren, die Zeit einer Liquidation aller nicht ganz festgefügten Verhältnisse.[1])

---

[1]) Wir werden darüber im nächsten Jahrbuche vielleicht einen Aufsatz bringen. Einstweilen sehen wir diese Anschau-

ung leider deutlich genug ausgedrückt in einem Artikel eines deutschen Generals, über welchen, noch vor seinem Erscheinen, die Allg. Zeitung vom 22. Juli folgendes berichtete:

«Von der Goltz lernt lieber von den Buren, als von den Engländern, findet es aber mit Recht sehr thöricht, wenn man nicht untersuchen wollte, welchen Eigenschaften diese den schliesslichen Erfolg verdanken. Da steht an erster Stelle eine entschlossene, auf grosse positive Ziele gerichtete Politik, die sich nicht am Lobe und der Erhaltung des status quo genügen lässt. Die leitenden Staatsmänner Englands haben den richtigen Moment zum Handeln erfasst. Der amerikanisch-spanische Krieg wurde von ihnen klug benutzt, um eine Störung der Kreise Englands von jener Seite her auszuschliessen. Die Kriegsscheu des festländischen Europa, in dem die grossen Mächte durch gegenseitiges Misstrauen sich die Wage halten, lag klar vor ihren Augen; von Russland war wegen der Friedensliebe seines Herrschers nichts zu befürchten. Ein solcher Augenblick wäre in einem Jahrhundert vielleicht nicht wieder gekommen, und Chamberlain hat ihn nicht nur erkannt, sondern auch rücksichtslos benützt. Das war moralisch nicht schön, aber staatsmännisch folgerichtig. (!) Die englischen Minister sind ferner festgeblieben, als der erhoffte leichte Sieg ausblieb. Das war ihr Verdienst. Verdienst des englischen Volkes war es, dass es in seiner grossen Mehrheit trotz der Mängel des Heerwesens und seiner Führung doch einmüthig beiden zur Seite stand. Dieser Patriotismus kann uns nicht minder zum Vorbild dienen, als die männlichen und soldatischen Tugenden der Buren. Wenn sie ungeachtet aller Tüchtigkeit vor dem Untergange nicht bewahrt blieben, so trägt die Hauptschuld daran der Umstand, dass ihre gesammte Kampfmethode allein auf die Vertheidigung berechnet war. Es fehlte das positive Ziel, die Vertreibung der englischen Herrschaft aus Südafrika.»

Das Ende des Boerenkriegs.

Der Boerenkrieg wurde im dritten Jahre, vom Oktober 1901 ab, mit Glück und Ausdauer von den verschiedenen Kommandos fortgeführt und einzelne Episoden aus dieser letzten Campagne gehörten zu den ergreifendsten des ganzen Feldzuges. So namentlich der Durchbruch Dewets durch die englischen Stacheldrahtumzäunungen mittelst einer mächtigen Ochsenkolonne, die auf dieselben getrieben wurde, und die Gefangennahme und edelmüthige Freilassung des Lord Methuen durch Delarey, während die Engländer zwei Boerenkommandanten, Scheepers und Lotter, hatten hinrichten lassen und mehr als 20,000 Frauen und Kinder in den sogenannten Konzentrationslagern zu Grunde gegangen waren. Rache dafür zu nehmen lag nicht im Charakter der Boeren.

Der Krieg schien sich sogar im Frühjahr 1902 neu zu beleben und es wurde allgemein der Versicherung Glauben beigemessen, dass ein Friede nur unter ehrenhaften Bedingungen, namentlich um die Zugeständnisse einer gesicherten Autonomie, des unbedingten Behaltens der Waffen und der Amnestierung der mit den Republiken kämpfenden Kap-Rebellen geschlossen, sonst aber der Krieg «bis an's bittre Ende» fortgeführt werden würde.

Um so grösser war die Ueberraschung, als Anfangs Mai Unterhandlungen begannen, welche bereits am 31. Abends mit einer «Kapitulation» (nicht einem Frieden) endeten, deren Bedingungen beinahe einer völligen Uebergabe gleichkamen und über welche der Präsident Krüger gar nicht angehört worden war. Welche Umstände auf Seite der Boeren hiefür massgebend gewesen waren, das liess sich, in Ermangelung aller nicht aus eng-

lischer Quelle stammenden Nachrichten, anfänglich nicht erkennen. Nach und nach erfuhr man nur, dass der Beschluss zu kapitulieren nicht ein einstimmiger gewesen war und dass das betreffende Dokument die Unterschrift des Präsidenten des Oranje-Freistaates, Stejin, welcher, neben Krüger, die Seele des ganzen Krieges gewesen war, nicht trägt. Die Uebergabe selbst verlief ruhig, die Zahl derjenigen, welche noch im Felde gestanden hatten und nun die Waffen streckten, betrug mehr als man geglaubt hatte, nämlich gegen 21,000 Mann.

Die in dieser Weise unerwartete Nachricht rief in London eine wahre Orgie des Entzückens hervor, worüber ein Berichterstatter des «Temps» folgendes, vielleicht mit ein wenig Uebertreibung, berichtete:

«Dès le matin, la Cité était joyeuse et souriait derrière son masque de brumes et de suie, toute pavoisée de drapeaux. . . Les milliers d'employés qui arrivent à leur travail ont, à la boutonnière, des emblèmes patriotiques. Des bandes se forment. On chante. Mais, par malheur, voici, de nouveau, les trompettes à deux sous, geignantes, grinçantes, horribles. . . Les gamins soufflent éperdûment dans ces instruments de supplice et la foule paraît trouver cela très spirituel. La foule augmente dans les rues, qui ont pris un air de fête inusité; les voitures surtout sont nombreuses et créent les encombrements à tous les carrefours. Tous les omnibus sont ornés de drapeaux. La foule a vigoureusement applaudi M. Chamberlain à son entrée au conseil de cabinet. On ne signale jusqu'ici aucun désordre et à part les bandes de jeunes gens on ne pousseaucun cri. A mesure que l'heure s'avance, la foule épaissit et s'excite: les trains de banlieue déversent dans les grandes artères du centre des bandes de «suburbains» qui ont déjà, dans leurs lointains faubourgs, arrosé l'évènement; on le voit bien à leur allure. Les camelots leur vendent dans les rues des sifflets,

...s peints aux couleurs natio-
...u une, qui deux, qui une dou-
boutonnière, au chapeau, sur
...on peut piquer; des voix avinées
...riotiques sur l'impériale d'un omni-
...ance à se risquer jusqu'à Piccadilly.
...onnaissez pas 'Arriett; laissez-moi
...hapeau orné d'une plume d'autruche
de velours bleu céleste ou pourpre,
...uand il n'est pas jaune ou vert, voilà
...des taudis qui s'étendent à l'est de la
...s milles et des milles. Dans ces rues
... bouchers détaillent en plein air, sous la
...ndes violettes, 'Arriett est née et 'Arriett
... aux grands jours — son nom est légion —
dans les beaux quartiers, et derrière elle des
...séreux qui ne voient dans cette grande jour-
... occasion de boire. . ., de boire autant qu'un
peut quand il a l'estomac vide. On dirait une
de Rubens singée par des spectres de phtisiques
...més. Le soir, toutes les prévisions possibles
...épassées.
...ut une vaste orgie.
... femmes sont arrêtées au passage, saisies et em-
..., malgré leurs protestations, par les bandes de
voyous. Les plumes de paon, les confetti, les balais
...pier font rage. Des couples organisent sur la
...ée des gigues échevelées; la foule se bouscule à la
des bars. A minuit, le désordre est à son comble.
...urnée de Mafeking est dépassée.»

...er deutsche Kaiser, der österreichische Kaiser und
...apst beeilten sich sofortige Glückwunschtelegramme
...n König von England zu richten, und die englischen
...ngen der vorherrschenden Richtung flossen von einer
...bewunderung über eine Kriegführung über, welcher
...llich nach fast drei Jahren gelungen war, ein kleines,
...llen Mächten der Erde verlassenes Völklein zu be-

siegen, die selbst standhaft englisch gesinnte Zeitungen unseres Landes zu folgender Betrachtung nöthigten:

«L'Angleterre a maintenu et imposé son point de vue dans toute sa rigueur. Elle n'a pas signé un traité; elle a exigé la capitulation des Boers encore en armes. On n'a pas le texte de ce document, mais les indications données par M. Balfour à la Chambre des Communes ne laissent aucun doute: ce n'est pas avec le Transvaal et l'Orange que les lords Kitchener et Milner ont traité au nom de la Grande-Bretagne; ces deux Etats n'existant plus, nul ne peut signer pour eux. L'acte stipulé est celui par lequel un général vaincu dépose les armes, et non pas celui qui met un terme à une guerre entre deux belligérants. L'Angleterre fait, il est vrai, certaines promesses, mais ces promesses sont unilatérales et il ne reste personne pour lui en demander compte. De plus, elles sont réduites au strict minimum. Le vainqueur a refusé même d'amnistier le vaincu et nous verrons encore comme épilogue de la guerre le procès de chefs boers accusés d'avoir contrevenu au droit des gens, et le châtiment des «rebelles» du Cap. On promet seulement de ne pas condammer ceux-ci à la peine capitale! Quant au régime futur des républiques annexées, l'Angleterre le réglera comme il lui conviendra. Elle ne prend à cet égard aucun engagement, annonçant seulement qu'elle substituera le gouvernement civil au gouvernement militaire, le jour où cela lui paraîtra opportun et qu'elle tolèrera une représentation élue à côté du gouvernement civil, à l'époque où elle considérera cette étape vers le self government comme sans danger.

C'est donc la victoire totale et implacable. On ne donne aux Boers d'autre satisfaction que de reconnaître leur vaillance dans des discours et des articles de journaux. Et l'Angleterre s'abandonne à une joie débordante, comme si elle venait de gagner un nouveau Waterloo sur un potentat menaçant. Plus de réserve siérait à une telle victoire, remportée dans de telles conditions et avec

de tels sacrifices sur un petit peuple minuscule de l'Afrique du Sud par le plus grand empire du monde.»

(«Gazette de Lausanne.»)

Die meisten schweizerischen Zeitungen stimmten in die Freude über die Beendigung des Krieges nicht ohne sehr grosse Vorbehalte ein. Der beste Artikel war der der «Neuen Zürcher Zeitung», welcher in den Beilagen theilweise abgedruckt ist.

In Deutschland sagte der «Reichsbote»:

«Man sollte es nicht für möglich halten, dass deutsche Blätter sich soweit wegwerfen könnten, dass sie von «der Achtung vor dem militärischen Genie» der Engländer reden und sie als die beste Bürgschaft des Friedens bezeichnen, und dass die «Köln. Ztg.» es fertig bringt, angesichts der zahllosen Niederlagen der Engländer, von der «erkämpften Ueberlegenheit» derselben zu reden und zu behaupten, sie hätten von dieser Ueberlegenheit «keinen rücksichtslosen Gebrauch gemacht, sondern ihnen grossmüthige Bedingungen gewährt». Wenn die «Köln. Ztg.» diese Friedensbedingungen grossmüthig nennt, so fragt man sich, wie diese Bedingungen wohl ausgesehen hätten, wenn die Engländer auf den Luxus der Grossmuth verzichtet hätten. Wahrscheinlich hat das Kölner Blatt gedacht, die Engländer würden die Buren der Republiken ebenso als Rebellen behandeln wie ihre Brüder aus der Kapkolonie und sie als Hochverräther aufhängen oder ins Gefängniss werfen oder verbannen. Mit welcher Verachtung müssen die stolzen Engländer auf solche byzantinische Gesinnungslosigkeit der deutschen Presse herabsehen und uns auslachen, dass wir sie grossmüthig nennen, was sie selbst gar nicht sein wollen. Wie lange wird es dauern, so werden sie mit Deutschland dort ebenso anbinden, wie früher mit den Buren, weil wir ihnen in Ost- und Westafrika im Wege stehen ebenso wie jene; denn wer Englands Weltherrschaft im Wege steht, der hat nach der Moral der Weltmachtpolitik keine Berechtigung und muss niedergekämpft werden.»

Selbst englische Stimmen vereinzelter Art führten eine Sprache, wie folgt:

«Der thörichte Pöbel hat sehnlichst Frieden gewünscht, gerade wie er im September 1899 den Krieg wollte. Die gezähmten Jingos haben Frieden gewünscht, weil sie allmählig merkten, dass die Fortsetzung des Krieges ihnen in die Tasche griff. Sie haben nicht in pestbringenden Lagern Kinder verloren; die Häuser sind ihnen nicht verbrannt, die Geräthe ihres Berufes nicht zerstört worden; sie haben nicht sehen müssen, wie ihre liebsten Angehörigen gehängt oder erschossen wurden; sie haben nicht die tausend Schändlichkeiten des Kriegsgesetzes zu erleiden gehabt. Als alberne, phantasielose Geschöpfe, welche die Schrecken des Krieges selber nie erlebten, haben sie sich damit begnügt, diese über andere zu verhängen. Und erst, als ihnen die Folgen in die Tasche und in den Magen langten, wurden sie des Mordens, Verbrennens und Raubens müde und fingen an, Frieden zu wünschen. Jetzt sind sie glücklich. Sie sind jetzt in dem Stadium, in welchem Milner sich befand, als er Herrn Molteno, der so verzweifelt um Zeit und Geduld bat, damit ein furchtbarer Krieg verhindert werden möchte, antwortete: «Es wird bald in Ordnung sein, wenn es einmal vorbei ist.» So sprach der Thor, den das Schicksal dazu auserwählt hat, uns um Südafrika zu bringen.

Es ist ein Unglück für England, dass es Erfolg gehabt hat — auch nur zeitweiligen — in einem schändlichen Krieg, der in schändlicher Weise geführt worden ist. Wir können den Folgen unseres nationalen Verbrechens nicht entgehen. Wenn die Strafe nicht heute bezahlt wird, so ist sie doch auf unsere Rechnung eingetragen; sie wird mit Zinseszinsen wachsen, bis der Tag kommt, wo wir bis zum letzten Heller bezahlen müssen. Man hat uns oft gesagt, dass wir uns in Südafrika ein zweites Irland schaffen, und das haben wir wirklich gethan, und zwar mit unendlicher Mühe. Jetzt müssen wir es mit dem Schwert regieren. Die Schwierig-

keiten fangen erst an. Wir haben es so gewollt: in Südafrika kann es keinen Frieden mehr geben, bis der letzte britische Soldat in seine Heimat zurückgekehrt ist.»
«The New Age.» Leitartikel vom 5. Juni.

Die spätere Geschichte wird aus den einzelnen Phasen des Boerenkrieges viel Grossartiges und menschlich Schönes erzählen, und die Namen mehrerer Führer der beiden Republiken werden einen romanhaften Glanz bewahren, aber die beiden Kapitulationen von Paardeberg und Pretoria waren ein kaum passender Schluss des grossartigen Drama's[1]) und die, welche ihr Leben für die Freiheit der nun dahingemordeten Staaten gelassen haben, haben das bessere Theil erwählt.

Ueber ihren Gräbern steht unauslöschbar, solange es noch ein holländisch sprechendes Volk in Südafrika gibt:

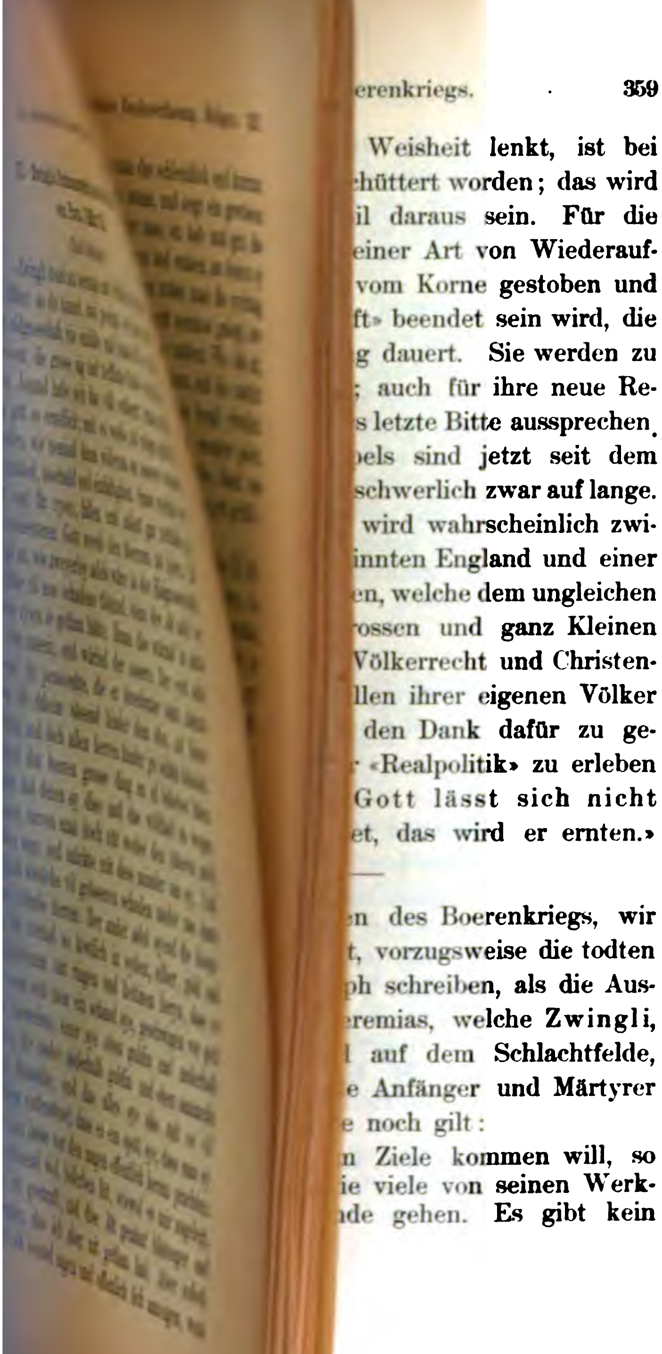
«Exoriar aliquis nostris ex ossibus ultor.»

---

[1]) Die Kapitulation einer erheblichen Armee im offenen Felde (en rase campagne) gilt im Allgemeinen als unzulässig und ist sogar durch einzelne Gesetze, z. B. das französische Dekret von 1812, welches nach der Kapitulation Duponts in Baylen erlassen wurde und noch zu Recht besteht, als strafbar erklärt. Am wenigsten ehrenvoll ist eine Kapitulation, welche mit Abgabe der Waffen verbunden ist und welche Verbündete nicht in die gleichen Bedingungen einschliesst, sondern der willkürlichen Behandlung des Kriegsgegners preisgibt. In wie weit dies letztere geschehen ist, muss abgewartet werden. Eine so grosse und plötzliche Abkühlung der Sympathie, wie in diesem Falle, ist einstweilen kaum in der Geschichte dagewesen. Am unangenehmsten berührte dabei die Annahme der Lobsprüche ihres grausamen Gegners Lord Kitchener durch die Boerenführer und die Art von beinahe freundschaftlichem Abschied. Selbst die christlichste Feindesliebe geht nicht so weit, dass man Pilatus oder Caiphas die Hand zum Abschied zu reichen schuldig ist.

fängklich ar.
ab Inen ricl
Vnd ob dehe
uss vnser Ei
damit er söli
vnd wider da
schirmen, son
gnosschaft / k
andrer darinn
vnser Eidtgnos
oder ansprache
ortten vnser E.
vnd willen, oucl
schaft für sich s
vnser geschworn
vordern vnd wir
/ habent, zugeben
in Stetten vnd le
Amman setzt, des
den gemeinden g
söllend ouch dehe
gemeiner ortten o
sen vnd geuallen
lasen gewalt und n
zu bestentlichem,
/ sölichem on all
nach gangen vnd g
Burgermeister, Sch
Bern, Lutzern, Vry
/ Basel, Friburg, S
vnd lender Insigel
dero vnser jedem
vnsern lieben Eidtg
jedem / Teil ouch
lenen abent, als ma
hundert vnd im d
in allweg vnsched

Pergamentene
aller 12 Orte. —



Weisheit lenkt, ist bei
chüttert worden; das wird
il daraus sein. Für die
einer Art von Wiederauf-
vom Korne gestoben und
ft» beendet sein wird, die
g dauert. Sie werden zu
; auch für ihre neue Re-
s letzte Bitte aussprechen.
els sind jetzt seit dem
schwerlich zwar auf lange.
wird wahrscheinlich zwi-
innten England und einer
en, welche dem ungleichen
ossen und ganz Kleinen
Völkerrecht und Christen-
llen ihrer eigenen Völker
den Dank dafür zu ge-
«Realpolitik» zu erleben
Gott lässt sich nicht
et, das wird er ernten.»

---

n des Boerenkriegs, wir
t, vorzugsweise die todten
ph schreiben, als die Aus-
remias, welche Zwingli,
l auf dem Schlachtfelde,
e Anfänger und Märtyrer
e noch gilt:

n Ziele kommen will, so
ie viele von seinen Werk-
ide gehen. Es gibt kein

Werkzeug Gottes, das nicht beschädigt, ermüdet, oder zerbrochen wird; trotzdem aber führt der himmlische Lenker des Wagens das Werk, das er sich vorgenommen hat, zum Ende, auch wenn wir dabei gebrochen werden und für die Welt zu Grunde gehen. Es darf uns nicht verdriessen, wenn wir bei Herstellung des wahren Christenthums auf Mühe und Arbeit stossen, und wenn es uns nicht vergönnt ist, das Ende zu schauen, so widerfährt uns nichts anderes, als denen, die in Schlachten kämpfen; die erwerben den Sieg, die fallen, oder selbst kämpfen, nicht die Zuschauer.

Wir wollen uns nicht grämen, wenn wir die Herstellung des Werkes selbst nicht mehr schauen dürfen. Es ist Einer, der uns sieht und belohnt.

Es wird solche geben, die sich dessen auf der Erde erfreuen werden, während wir im Himmel den ewigen Frieden erlangt haben.»

«Bold knaves thrive without one grain of sense,
But good men starve for want of impudence.»

DRYDEN.

I. Die Kapitulation von Pretoria vom 31. Mai 1902
(nach den englischen Mittheilungen im Unterhaus[1]).

Das Kapitulationsinstrument, das die Burenführer am Sonnabend unterzeichnet haben und Balfour am Montag im Unterhause verlas, lautet folgendermassen:

«Se. Exc. General Lord Kitchener und Se. Exc. Lord Milner für die britische Regierung, die Herren M. P. Stejin, J. Breiner, General C. R. Dewet, General Rivier und Richter, J. B. M. Hertzog für die Regierung des Oranjefreistaates, die Herren S. W. Burger, F. W. Reitz,

---

[1]) Dieses Aktenstück kann nur auf telegraphischer Mittheilung beruhen, und es muss dahingestellt bleiben, ob noch geheime Artikel daneben bestehen.

die Generale Louis Botha, J. H. Delarey, Lucas Meyer, Krüger für die Regierung der südafrikanischen Republik im Namen der beidseitigen Burghers, vom Wunsche beseelt, die gegenwärtigen Feindseligkeiten zu beendigen, haben folgende Artikel vereinbart:

1. Die im Felde stehenden Burgherstreitkräfte legen ihre Waffen nieder, liefern alle Kanonen, Gewehre und Munition aus, die in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle sind, und stehen von jedem weitern Widerstande gegen die Hoheit Sr. Majestät des Königs Eduard VII. ab, den sie als ihren rechtmässigen Herrscher anerkennen. Ueber die Art des Vollzugs dieser Uebergabe wird zwischen Lord Kitchener, dem Generalkommandanten Botha, dem zweiten Kommandierenden Delarey und dem Oberkommandanten Dewet eine Vereinbarung getroffen werden.

2. Alle Burghers, die ausserhalb der Grenze der Transvaal- oder Oranjeflusskolonie im Felde stehen und alle gegenwärtig ausserhalb Südafrikas befindlichen Kriegsgefangenen, die Burghers sind, werden gegen die formelle Erklärung, dass sie sich als Unterthanen Sr. Majestät des Königs Eduard VII. betrachten, nach und nach in ihre Heimat zurückgeführt, sobald der Transport möglich und für die Existenzmittel gesorgt ist.

3. Die Burghers, die sich so übergeben oder heimkehren, sollen weder ihrer persönlichen Freiheit, noch ihres Eigenthums beraubt werden.

4. Es soll kein Civil- oder Strafprozess gegen irgend einen der so kapitulirenden oder heimkehrenden Burghers wegen irgendwelcher mit der Kriegführung in Zusammenhang stehenden Handlung eingeleitet werden. Diese Bestimmung erstreckt sich indessen nicht auf gewisse, dem Kriegsrecht widersprechende Handlungen, die von dem Oberbefehlshaber den Burengeneralen mitgetheilt worden sind. Ueber sie soll sofort nach Einstellung der Feindseligkeiten vom Kriegsgericht abgeurtheilt werden.

5. Die holländische Sprache wird in den öffentlichen Schulen der Transvaal- und Oranjekolonie gelehrt werden, wo die Eltern der Kinder es wünschen. Sie wird auch vor den Gerichten zugelassen, soweit es für eine bessere und wirksamere Ausübung der Justiz nothwendig ist.

6. Der Besitz von Gewehren wird in der Transvaal- und Oranjeflusskolonie denjenigen Personen gestattet, die zu ihrem Schutze um die gesetzmässige Bewilligung einkommen.

7. Die Militärverwaltung der Transvaal- und Oranjeflusskolonie sobald als möglich durch eine Civilverwaltung ersetzt. Sobald die Umstände es gestatten, sollen Repräsentativeinrichtungen geschaffen werden, die den Uebergang zur Selbstregierung bilden.

8. Die Frage der Einräumung des Wahlrechts an die Eingebornen wird erst nach Einführung der Selbstregierung erledigt werden.

9. Auf das Grundeigenthum in der Transvaal- und Oranjeflusskolonie wird keine besondere Steuer zur Bestreitung der Kriegskosten gelegt werden.

10. Sobald die Umstände es gestatten, wird in jedem Distrikt der Transvaal- und Oranjeflusskolonie ausser dem Vorsitz eines Richters oder andern Beamten eine Kommission eingesetzt werden, in welcher die Ortseinwohner vertreten sein sollen, zu dem Zwecke, den Leuten zur Wiederherstellung ihrer Heimstätten behülflich zu sein und denjenigen beizustehen, die in Folge der im Krieg erlittenen Verluste ausser Stande sind, sich mit Nahrung, Obdach und dem nothwendigen Bedarf an Sämereien, Vorräten, Geräten und Werkzeugen zu versorgen, die zur Wiederaufnahme ihrer regelmässigen Beschäftigung unerlässlich sind. Die königliche Regierung stellt dieser Kommission eine Summe von drei Millionen Pfund für die genannten Zwecke zur Verfügung. Sie erlaubt auch, dass alle Kassascheine, die auf Grund des Gesetzes vom Jahr 1900 der Südafrikanischen Republik ausgegeben wurden, und alle von im Felde stehenden Offizieren der beiden frühern Republiken ausgestellten Gutscheine einer

von der Regierung bestellten Gerichtskommission vorgelegt, und falls diese findet, dass diese Kassa- und Gutscheine rechtmässig für eine richtige Gegenwerthleistung ausgestellt worden sind, von den oben genannten Unterstützungskommissionen als Beweis für Kriegsverluste denjenigen Personen angenommen werden, denen sie ursprünglich verabfolgt wurden. Ausser der oben genannten Gewährung von drei Millionen Pfund ist die königliche Regierung bereit, für dieselben Zwecke Vorschüsse für zwei Jahre zinsfrei und nach einer Reihe von Jahren mit drei Prozent Verzinsung rückzahlbar zu gewähren. Zu dieser Vergünstigung ist indessen kein Ausländer oder Rebell berechtigt.»

Diese Urkunde wurde letzten Samstag Abend elf Uhr von beiden Theilen unterzeichnet und im Doppel ausgetauscht. Dann verlas Lord Milner folgende Erklärung, von der er eine Abschrift den Burendelegierten überliess.

«Die königliche Regierung muss daran erinnern, dass über die Behandlung der Kap- und Natalkolonisten, die am Aufstand theilgenommen haben und jetzt kapituliren, wenn sie in ihre Kolonien zurückkehren, die Kolonialregierungen entscheiden gemäss den Gesetzen der Kolonien, und dass jeder britische Unterthan, der sich dem Feind angeschlossen, dem gerichtlichen Verfahren gemäss dem Gesetz desjenigen Theils des britischen Reiches unterliegt, dem er angehört. Die Kapregierung theilt mit, folgendes seien ihre Anschauungen über die Bedingungen, die den britischen Unterthanen der Kapkolonie gewährt werden sollen, die noch im Felde stehen oder die sich seit dem 12. April 1901 übergeben haben oder gefangen genommen wurden:

«Die Gemeinen sollen alle, nachdem sie sich übergeben und die Waffen abgeliefert haben, vor dem Amtsstatthalter des Distriktes, in welchem die Uebergabe stattfindet, ein Dokument unterzeichnen, in dem sie sich des Hochverraths schuldig erklären. Sofern sie sich nicht des Mords oder anderer den Kriegsbräuchen civilisirter Nationen widersprechenden Handlungen schuldig gemacht

haben, soll ihre Strafe darin bestehen, dass sie auf Lebenszeit von den Wählerlisten gestrichen und nicht berechtigt sein sollen, an irgend einer Parlaments-, Kreis- oder Gemeindewahl theilzunehmen. Friedensrichter und Feldkornetts der Kapkolonie und alle andern Personen, die eine amtliche Stellung unter der Regierung der Kapkolonie bekleideten, ferner solche, die eine Kommandantenstelle bei Burgher- oder Rebellentruppen innehaben, sollen wegen Hochverraths vor dem ordentlichen Gerichtshof des Landes oder einem weiter durch Gesetz eingeführten besondern Gerichtshof belangt werden. Die Strafe bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen, immerhin mit der Bestimmung, dass in keinem Fall Todesstrafe verhängt werden soll.

Die Natalregierung ist der Meinung, dass die Rebellen gemäss dem Kolonialgesetz behandelt werden sollen.»

Die Burendelegierten legten vor der Unterzeichnung des Friedens- oder Kapitulationsdokumentes eine Erklärung der Versammlung von Vereeniging vor, die sie zur Unterzeichnung ermächtigte. Stejins Name wurde in seiner Abwesenheit hinzugefügt. Er war zu krank, um erscheinen zu können und hatte bereits durch Ehrenwort seine Unterwerfung vollzogen. Er hatte Dewet als «handelnden Präsidenten» bezeichnet.

II. Proklamation von Botha und Schalk Burger
(nach dem englischen «Standard»).

Sie ist vom 31. Mai datiert, nennt sich «Offener Brief an alle Offiziere, Beamte und Burghers, die bis zum heutigen Tage ihre Pflicht gegenüber dem Lande und Volke treu erfüllt haben» und lautet:

«Kameraden, Brüder, Landsleute! Wir danken Euch herzlich für den Heroismus und für die Hinopferung von so Vielem, was Euch theuer und lieb war. Wir danken Euch für den Gehorsam und die treue Pflichterfüllung in Allem, was dem Afrikandervolke zur Ehre und zum Ruhme gereicht. Wir raten Euch allen, Euch in den

Frieden zu schicken, Euch ruhig und friedfertig zu verhalten und der neuen Regierung Gehorsam und Achtung zu erweisen. Von den Vertretern beider Staaten ist eine Kommission ernannt zur Beschaffung von Geldmitteln u. s. w. für die Wittwen und Waisen, deren Gatten und Väter ihr Leben liessen im Kampfe für Freiheit und Recht und die in unserer Geschichte ewig fortleben werden. Wir sprechen unser inniges Mitgefühl Denen aus, welche trauern, und bitten Gott, dass er ihnen Kraft geben möge, das Kreuz zu tragen. Auch unsern Weibern und Kindern möchten wir unsern Dank aussprechen, die so tapfer Opfer gebracht und bitteres Leid getragen haben, jetzt, da der Friede geschlossen ist, wenn auch nicht ein Friede, wie wir ihn ersehnten. Lasset uns da verharren, wohin Gott uns geführt hat. Mit gutem Gewissen können wir erklären, dass zwei und ein halb Jahre lang das Volk den Kampf in einer Weise führte, wie es die Geschichte bisher kaum kannte. Lasst uns nun einander die Hände reichen für einen anderen grossen Kampf, der vor uns liegt, für die geistige und sociale Wohlfahrt des Volkes. Lasset uns allen bitteren Gefühlen entsagen, lasset uns vergessen und vergeben, auf dass die tiefen Wunden heilen mögen.»

III. Rede des Generals Dewet in Winburg
an die Frauen im Konzentrationslager[1]).

«Il y a longtemps, que nous aurions été obligés de renoncer à la lutte, ô femmes, si vous ne vous étiez pas montrées si fidèlement attachées à la patrie. Non, je ne voudrais pas appartenir à une nation dont les femmes ne seraient pas dévouées à la cause nationale. Pendant que nous tenions la campagne, les nouvelles que nous recevions de tous les camps de concentration, nouvelles qui nous faisaient connaître votre esprit de

[1]) Der Widerspruch im ersten und zweiten Theil der Rede ist allzu auffallend, als dass man nicht an einen Hintergedanken denken sollte.

détermination et de solidarité, enflammaient les combattants d'une plus vive ardeur et si même nous eussions tous été tués dans les combats, il aurait été de votre devoir, ô femmes, d'élever vos enfants à être aussi intrépides que les hommes que je vous ramène aujourd'hui.

Nous sommes aujourd'hui sous un nouveau gouvernement, aujourd'hui seulement, jamais auparavant, et ce gouvernement est le gouvernement anglais. Il faut que je vous explique que c'est le gouvernement légal. Je dis que notre gouvernement est le gouvernement anglais et que je me trouve maintenant sous ce gouvernement. J'ai combattu jusqu'à ce qu'il n'y ait plus d'espoir. Il était temps de mettre bas les armes. C'était devenu une amère nécessité.

Je vous engage à être fidèles à notre nouveau gouvernement. Sans doute, il est cruel pour vous d'apprendre par ma bouche que nous avons un nouveau gouvernement, mais Dieu l'a voulu ainsi. Nous avons été obligés d'abandonner la cause nationale, cette cause pour laquelle nous avons combattu pendant deux ans et huit mois. Dieu exige aujourd'hui de nous, en qualité de population chrétienne, que nous soyons fidèles à notre nouveau gouvernement. Je vous remercie du fond du cœur, ô mes sœurs, de votre fidélité envers la patrie, de votre foi dans notre cause. Soumettons-nous à ce que Dieu a décidé pour moi-même et pour mon peuple. Je vous prie de servir fidèlement notre nouveau gouvernement, comme les burghers et comme moi-même.» («Havas.»)

IV. Englischer Bericht über den Abschied der Boeren nach der Kapitulation.

(«Gazette de Lausanne».)

«On mande de Prétoria, 3 Juin, au «Times»:

Les chefs boers sont retournés hier à onze heures du matin à Vereeniging par train spécial. Ils ont eu une courte entrevue avec lord Kitchener et son état-major, afin de prendre les dispositions nécessaires pour que les délégués puissent rejoindre les commandos, et pour la

capitulation ultérieure des burghers. Le camp de Vereeniging offrait la plus grande animation.

Lord Kitchener n'a pas tardé à arriver. Les délégués se sont rendus en foule dans la grande tente marquise où les délibérations avaient eu lieu. Après avoir traversé la foule sans cérémonie, lord Kitchener a adressé quelques paroles aux délégués.

Le commandant en chef commence par féliciter ses auditeurs de leur belle défense; il n'y avait aucune honte pour eux d'avoir succombé sous une force numérique écrasante. S'il avait été des leurs, il serait fier d'avoir agi comme eux.

Lord Kitchener leur souhaite la bienvenue comme citoyens du grand empire, et dit espérer qu'ils rempliront aussi fidèlement leur devoir envers cet empire et envers leur souverain qu'ils l'ont fait envers leur ancienne patrie. Lord Kitchener exprime l'espoir que tous voudront coopérer à la réorganisation du pays et à l'œuvre de réconciliation: l'orateur assure que l'attitude de l'Angleterre ne laissera rien à désirer dans ce sens.

Un interprète a traduit phrase par phrase le discours de lord Kitchener.

L'un des délégués boers répond que tous sont satisfaits et honorés de voir au milieu d'eux le commandant en chef des troupes du glorieux empire britannique dans l'Afrique du Sud, et que, pour ce qui est de la coopération future, l'attitude des Boers ne laissera non plus rien à désirer.

Un peu après cinq heures, les délégués se réunissent le long des trains disposés près du camp; cependant, en raison d'éventualités imprévues, le départ est retardé pendant deux ou trois heures.

Il fait froid dans la nuit; on allume des feux autour desquels des groupes se composant de délégués boers et de soldats anglais font cercle. C'est là une scène bizarre et pittoresque qui marque la fin de la grande guerre. Dans quelques-uns des groupes on entonne des chansons et l'impression est assez étrange que celle qu'on ressent

à entendre chanter en chœur par des Boers et des soldats écossais les vieux airs traditionnels des highlanders. Pendant ce temps, les commandants boers et les officiers anglais que le hasard a réunis à l'occasion de la conférence, échangent leurs autographes.

Le train des Orangistes s'ébranle le premier au milieu des acclamations assourdissantes de leurs anciens alliés. Les délégués qui ont quitté le train pendant la nuit et la matinée suivante, à divers endroits, doivent rejoindre aujourd'hui leurs commandos respectifs pour en surveiller la reddition. On estime qu'il est peu probable qu'aucun des commandos fasse quelque difficulté. Dans le cas contraire, les autres commandos aideront, selon toutes probabilités, à obliger les récalcitrants à se rendre.»

V. Rede von Herzog am 21. Juni vor versammelten Afrikandern in Kapstadt.

«Nachdem Herzog die bekannte Resolution des Volks-Kongresses von Vereeniging vom 31. Mai, welche die Beweggründe der Führer zur Annahme der Friedensbedingungen enthielt, vorgelesen hatte, fuhr er fort: «Es war unter diesen Umständen kein Grund zu der Erwartung übrig, dass wir in diesem Kriege noch mehr thun konnten, als wir bereits gethan hatten; wir konnten nicht weiter gehen. Und darum möchte ich Euch auch zureden, Euch mit dem abzufinden, was nun einmal geschehen ist. Mit Genugthuung kann ich Euch versichern, dass Sr. M. Regierung eine umfangreiche Amnestie denjenigen Unterthanen Sr. M. gewähren will, die am Kriege theilgenommen haben. . . . Und nun über den Eid der Treue. Ihr werdet fragen: Müssen wir diesen ablegen? Nun, ich möchte sagen, ein solch formeller Eid kann Keinem schaden. Aber es ist bestimmt, dass die Kriegsgefangenen, die sich jetzt ausserhalb Südafrikas befinden, nur eine Erklärung unterzeichnen. Und ich glaubte, dass die innerhalb Südafrikas damit auch genügen könnten. Ich besuchte daher den General Settle (Platz-Kommandant von Kapstadt) und dieser sagte mir, dass Ihr Alle den

Eid leisten müsst. Angenehm finde ich das ja nicht; denn Euer Herz ist doch nicht bei diesem Eide. [1] Aber ich werde am Montag Lord Kitchener sehen, wenn er hierher kommt, und ich zweifle nicht, dass er Alles recht machen wird. . . . Es ist Jemand aus Süd-Amerika hierhergekommen mit verlockenden Anerbietungen, dass Ihr Euch dort niederlasst. Brüder, ich muss Euch davor warnen. Der Krieg hat uns nicht gebracht, was wir erwartet haben, es ist leider so; aber lasst uns als Männer tragen, was nicht zu ändern ist. Der Kampf im Felde ist vorbei, ein anderer wartet unser. Es liegt in Eurem eigenen Interesse, zu bleiben. Männlich haben wir gestritten, Ihr und ich, es wäre unmännlich, nun wegzulaufen. Wir haben unserem stärkeren Feinde und der ganzen Welt Achtung abgezwungen, zeigt Euch ihrer auch ferner würdig, bleibt Hand in Hand aufrecht. Die Gränzen von Transvaal und vom Freistaate existiren nicht mehr; es sind nun andere Gränzen. Eine Aufgabe liegt vor uns, grösser als die im Felde. Kampf im Felde ist leicht, die Leidenschaft führt Euch von selbst. Härter ist der Kampf, wo es einen Feind gilt, der nun Euer Freund ist, und man besorgt sein muss, nicht über die Schranken der Freundschaft hinauszugehen. Unser Volk muss hier bleiben und wachsen; wir, die Führer vom Kriege, haben beschlossen, hier zu bleiben und Alles zu thun, um das Land zum Gedeihen zu bringen. Südafrika muss doch für die Südafrikander sein. Lord Kitchener hat in Pretoria zu uns gesagt: «Sie schliessen einen ehrenvollen Frieden. Ihr Volk soll respektirt werden.» Bedenkt, dass Australien und Kanada auch zum britischen Reiche gehören. Ihr steht vor einer vollendeten Thatsache. Unterwerft Euch als Unterthanen des Königs, erweist ihm den schuldigen Gehorsam und weiter bleiben wir Die, die wir sind. Neben unseren neuen

[1] Von angenehm oder unangenehm ist hier wohl nicht die Rede, sondern von Recht und Unrecht. Ein solcher Eid ist ein Frevel seitens dessen, der ihn fordert, und dessen, der ihn gegen seine wirkliche Absicht leistet.

Freunden sollen wir daran gehen, uns selber vorwärts zu bringen. Aber geht nun nicht im Missmuth hin und verlasst das Land. Es ist ein grosses Werk zu vollbringen. . . . Ich fühle, dass Euch das Herz wehe thut, weil Ihr den Eid leisten müsst. Ich war frei und ich würde den Eid auch nicht abgelegt haben, aber in Eurem Falle, da Ihr müsst, denkt daran, dass die Pflicht gegen Euer Land grösser ist, als die gegen Euch selbst. Darum leistet den Eid, wenn es sein muss. Zeigt, dass Ihr Muth habt.»

Im Anschluss an diese Ansprache wurden aus der Mitte der Versammlung heraus zahlreiche Fragen gestellt. Auf die Frage, ob Präsident Steijn den Beschluss von Vereeniging gutgeheissen habe, erfolgte die Antwort: «Der Präsident konnte aus Gesundheitsrücksichten nicht zugegen sein; der Arzt konnte es ihm nicht gestatten: aber das weiss ich, dass sich der Präsident darein gefügt hat.» Bei Beantwortung von Fragen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der transvaalischen Schuldverschreibungen bemerkte Herzog, man möchte doch nicht denken, dass die von den Engländern verheissenen 3 Millionen Pfund Sterling beim Friedensschlusse irgend welches Gewicht in der Waage gebildet hätten: «Der Zustand und die Zukunft unseres Landes, das Loos der Kriegsgefangenen, das der Bundesgenossen aus den Kolonien und das der Bewohner der Konzentrationslager sind unsere einzige Triebfeder gewesen. Die 3 Millionen waren eher eine Beleidigung, da mehr als 50 Millionen nöthig sind, um alles nur einigermassen wieder in den früheren Zustand zu versetzen.» Denn das Land sei in einem Zustande, dass selbst die Bewohner der Konzentrationslager nicht so bald nach Hause geschickt werden könnten und sogar die Kommandos theilweise darin bleiben müssten, bis die erste Noth gelindert sei. Alle sofort zurückzubringen, hiesse, sie dem Hungertode preisgeben. Die Lebensmittel seien äusserst knapp; es stehe nirgends mehr ein Haus und nirgends mehr grüne ein Halm . . .»

VI. Zeitungsstimmen aus Holland.

«Es ist eine Feuerprobe gewesen, welche die Buren bestanden haben. Ein geläutertes Volk muss daraus hervorgehen. Sie haben nicht nur die Bewunderung der Welt errungen, sondern sie haben jetzt sich selbst entdeckt. Mehr denn je ist dem ganzen Volk deutlich geworden, welche Kraft in ihm wohnt und welche Zukunft ihm also noch bevorsteht. Darin sind jetzt alle Afrikander von holländischem Stamme einig. . . Der Buren Unabhängigkeit ist nun dahin, nicht zum ersten Male. Wieder ein Kapitel zu dem «Jahrhundert von Unrecht», aber das Buch ist noch nicht aus. Ein Volk, das getragen, was jetzt dieses Volk getragen und so getragen hat, geht nicht unter. . . Die Ehre und der Ruhm dieses Krieges sind ihrer. Und die Geschichte des Kampfes zwischen England und dem Afrikanderthum ist noch nicht geschlossen!» N. Rotterdam Ct.

«Wir wissen jetzt», sagt das Blatt, «unter welch' bitteren Bedingungen die freien Männer, die bis zum äussersten gekämpft, das Haupt unter britischem Joch haben beugen müssen . . . Sie sind englische Unterthanen geworden, und ihr Land wird thatsächlich den englischen Finanzleuten und Goldsuchern ausgeliefert. . . . Holländische und deutsche Einwanderer wird man nach Möglichkeit fern halten. . . Sind wir gut unterrichtet, so sollen vierzig Millionen Gulden aus Rhodes' Nachlass u. a. gebraucht werden, englische Bauern zur Auswanderung nach Südafrika zu verlocken. . . Aber die Republiken werden in der Geschichte fortleben und die niederländische Rasse in Südafrika wird sich den Wahrspruch Seelands («luctor et emergo») erkiesen. Aber nur in einer fernen Zukunft liegt unsere Hoffnung. Die Gegenwart ist niederdrückend und beispiellos schmerzlich. . . . Möge jeder nach Kräften dazu beitragen, unsere Sprache und Traditionen unter den Brüdern lebend und in Ehren zu halten.» Handelsblad.

Die «Nieuwe Ct.» legt den Schwerpunkt darauf, dass jetzt für die Holländer die Zeit gekommen sei, mit der

berechtigter Grund mehr vorliegt, zu erwarten, dass durch eine Fortsetzung des Krieges das Volk seine Unabhängigkeit bewahren könne, und sie glaubt, dass unter diesen Umständen das Volk nicht berechtigt ist, den Krieg fortzuführen, da dies nur zu dem gesellschaftlichen und materiellen Untergang, nicht nur von uns selber, sondern auch von unseren Nachkommen führen kann.

Gezwungen durch vorstehende Umstände und Erwägungen, trägt diese Versammlung bei den Regierungen darauf an, die Bedingungen der Regierung Seiner Majestät anzunehmen und Namens des Volkes beider Republiken zu zeichnen.»

VIII. Schweizerische Stimmen. Brief von Ph. Godet an die Redaktion der Lausanner Zeitung.[1])

«Neuchâtel, ce 6 juin 1902.

Monsieur le Rédacteur,

Vous avez bien voulu accueillir et discuter la lettre que je vous ai adressée sur l'étrange «paix» sud-africaine. Souffrez un mot de réponse à vos observations.

Il m'est impossible de concevoir qu'on puisse, en bonne morale, accepter le fait accompli, quand il consacre une iniquité. Qu'on le subisse, il le faut bien; qu'on lui accorde l'adhésion de sa conscience, il ne le faut jamais.

---

[1]) Wir konserviren diesen Brief um so lieber, als sich in der letzten Zeit des Krieges noch einige Leute in Zürich bemüht hatten, durch eine deutsche Uebersetzung eines Buches des englischen Romanschriftstellers Conan Doyle Stimmung für England zu machen. In der französischen Schweiz war noch in allerletzter Zeit ein Flugblatt mit einer Empfehlung dieses albernen Romans verbreitet worden. Abgesehen von solch schwachen gegentheiligen Versuchen, war die Stimmung von Anfang bis zum Ende des Krieges in der Schweiz naturgemäss boerenfreundlich gewesen, und diese Manifestationen können nun bloss dazu dienen, um uns zur Vorsicht zu mahnen, wenn wir selbst für die Erhaltung unserer Freiheit kämpfen müssten. Das Buch von Doyle ist durch einen andern Engländer, John M. Robertson, widerlegt worden.

En ce qui concerne les Boers, on m'a enseigné dès l'enfance, à l'école et ailleurs, que la liberté est le premier des biens, que la raison d'être d'un peuple, c'est son indépendance. Si on la lui ravit, vaut-il encore pour lui la peine de vivre?

Je ne comprends vraiment pas à quel point de vue on pourrait bien se placer pour répondre oui.

L'Evangile, auquel je crois, dit qu'il faut craindre non pas ceux qui tuent le corps, mais ceux qui tuent l'âme. L'injuste Angleterre n'a pu anéantir matériellement le peuple boer; elle a fait pis, elle a tué son indépendance. J'en suis révolté jusqu'au fond de mon cœur d'homme libre.

Et ce n'est pas de la «littérature».

Votre bien dévoué Philippe Godet.»

IX. Artikel der N. Z. Zeitung über den Friedensschluss vom 2. Juni 1902.

«So wäre denn das südafrikanische Drama zu Ende, welches nahezu drei Jahre gedauert, eine Fülle von Wechselfällen hervorgebracht und Männer der verschiedensten Art der Welt vor Augen geführt hat, deren Namen heute in aller Leute Mund und dem Gedächtnisse der Menschen für alle Zeiten eingeprägt ist. Wer hat vor drei Jahren etwas von einem Botha, einem Dewet, einem Delarey gewusst? Paul Krüger war gekannt, der Name Steijns dagegen kaum. Und jetzt ist die Welt erfüllt von ihrem Ruhme, denn sie haben, was die Menschen immer am höchsten geschätzt haben, mit Entschlossenheit und Ausdauer und unter den furchtbarsten Strapazen und mit Dahingabe aller persönlichen Güter und Lebensgenüsse für die Unabhängigkeit ihres Landes gestritten. Sie sind im Kampfe unterlegen, ihr Land verliert die Freiheit und Unabhängigkeit, es wird ein Theil des grossen britischen Reiches und ihr Volk ist bestimmt, in diesem grossen Menschenhaufen sich zu verlieren.

Wir wollen auf den Ursprung des Krieges nicht zurückgreifen, er war durch und durch ungerecht; auch die Kriegführung der Engländer nicht weiter berühren, sie war nicht so grausam, wie vielfach berichtet wurde, aber immerhin gereicht sie in manchen Punkten England nicht zur Ehre und steht in vielfachem Widerspruche mit den humanen Tendenzen, welche die Engländer oft schon bekundet haben und welche sie jedenfalls für sich vorzugsweise in Anspruch nehmen. Wir wollen hoffen, dass die Engländer jetzt gegenüber dem besiegten Feinde eine andere Tugend ausüben werden, welche man gewöhnlich den Starken zuschreibt und welche jedenfalls die Engländer sich ebenfalls zuschreiben, nämlich die Grossmuth. Mit grossmüthiger, hülfreicher Unterstützung können sie manches Uebel, das sie durch den Krieg hervorgerufen, beseitigen, den Wohlstand des Landes wieder neuschaffen und bei den Buren den Hass beschwichtigen. welchen die letzten Jahre im Gemüthe dieses Volkes gross gezogen haben.

Also wie gesagt, auf den Ursprung des Krieges wollen wir nicht zurückkommen. Der Friedensschluss schafft jetzt ein neues Recht, mit dem man heute zu rechnen hat, in erster Linie die Buren. Sie sind in diesem Heldenkampfe materiell unterlegen, aber moralisch sind sie die Sieger, ihnen haben sich die Herzen aller Nichtengländer zugewandt und selbst mancher Engländer sympathisirt mit ihnen. Ihre Widerstandskraft leuchtet allen kleinen Völkern als Beispiel, ihr Opfermuth dient ihnen als Vorbild für den Fall, dass ihnen von den Grossen Gefahr drohen sollte. Hätten sie sich so leicht ergeben, so wäre den Grossen die Lust gewachsen, die Kleinen zu vergewaltigen. Wir Schweizer besonders, die wir von vier Grossstaaten umgeben sind, wir durften nicht kalten Blutes zusehen oder gar, wie unsere Engländerfreunde verlangten, zujubeln, wie eine Weltmacht ein kleines Burenvolk mit Krieg überzog, um ihm seine Freiheit und Selbständigkeit zu nehmen. Wir mussten schon in unserem eigenen Interesse gegen eine solche Politik prote-

stiren. Unsere und der ganzen Welt Sympathien haben freilich das Burenvolk nicht vor dem Verluste seiner Unabhängigkeit geschützt. Die Grossen der Welt sind zu fest unter sich verbündet, als dass einer von ihnen dem mächtigen England in den Arm gefallen wäre, um ein armes Hirtenvölklein zu retten.

Wir lesen da in einem deutschen Blatte, die südafrikanischen Erfolge werden die Engländer Bescheidenheit gelehrt haben. Der das geschrieben, kennt wahrlich die Engländer schlecht. Bescheidenheit kann ihnen ihr bester Freund nicht nachrühmen und jetzt, da sie ganz Südafrika ihrem Reiche einverleibt und die dortige Armee frei bekommen haben, werden sie in den übrigen Theilen der Welt wieder mit der alten Zuversicht auftreten. Alle Völker, deren Interessen mit denen der Engländer zusammenstossen, werden den Rückschlag des Friedensschlusses in Südafrika bald zu spüren bekommen, die Russen in Ostasien und am Persischen Meerbusen, die Franzosen in Hinterindien, vielleicht auch die Amerikaner beim Panamakanal; und überall da, wo es wegen des südafrikanischen Krieges nachgiebig aufgetreten ist, wird England jetzt wieder mit der alten Entschiedenheit und dem alten Selbstbewusstsein seine Interessen verfechten. Wir können nicht behaupten, dass wir es bedauern würden, wenn diese Mächte künftig die starke Hand Englands wieder mehr fühlen müssen; sie haben es verdient.»

X. Das politische Testament von Cecil Rhodes.

«Mr. Stead, der Herausgeber der «Review of Riviews», veröffentlicht in dieser Zeitschrift das ihm im Jahre 1890 anvertraute politische Glaubensbekenntniss von Cecil Rhodes. Dieser wollte zur Durchführung seiner politischen Ziele eine Art Geheimbund gestiftet sehen, als dessen Vorbild ihm die Jesuiten erschienen. Die Durchführung der englischen Handelssuprematie und den Triumph des Freihandels glaubte er durch einen Zollkrieg gegen Amerika erreichen zu können, und als Abschluss

[illegible]

[illegible] und Philosophen [illegible]

[illegible] Afri- [illegible]

[illegible] stark [illegible] am [illegible] in seinem [illegible] Pfarrerssohn, wie [illegible] dessen Ueber- [illegible] für die [illegible] Werk und [illegible] Werke von Stead [illegible] derselbe ein Ge- [illegible] Ausführung des Jameson- [illegible] den grössten Fehler seines [illegible] Sache eben leichter gedacht.

réalise d'après le plan ministériel, ne sera que «la vaste solitude» dont parlait avant lui l'historien latin. Il déclare — est-ce au nom du positivisme ou de la simple et vulgaire morale, peu importe — que la politique de conquête à outrance n'est pas un progrès, mais un recul dans l'histoire de ce peuple qui se glorifiait hier encore d'être un colonisateur et non un conquérant, et colonisateur veut dire civilisateur.

Il s'étonne qu'un ministre d'un pays dont le gouvernement avait solennellement promis de ne pas intervenir dans les affaires du Transvaal, y soit intervenu, bien peu de temps après, pour exiger des changements dans la Constitution, ce qu'aucun peuple libre ne saurait accepter ou subir de la volonté d'un autre. Et il déplore qu'à cette politique barbare corresponde une vie sociale toute pleine, elle aussi, de barbarie, de jeux violents et sauvages, de sports empruntés aux mœurs des nations les moins civilisées, tels que la boxe, les combats de corps et la manie grandissante et ruineuse des paris.

Il se plaint que l'éducation de la jeunesse, déviant de son but, qui est de former des hommes libres, conscients de leurs devoirs, ne fasse plus que des lettrés et des savants, et semble ignorer l'art plus relevé et plus utile de former des consciences, comme si l'on n'avait d'autre but que de créer une civilisation violente et guerrière.

Voilà une leçon de morale venue d'un côté où l'on devait le moins l'attendre, c'est-à-dire de la bouche d'un positiviste qui a toute sa vie fait abstraction de la religion et même de la morale parce que ce sont des doctrines et non des faits. Et voici qu'arrivé à la fin de sa carrière, le créateur de la philosophie positive en vient à déclarer que toute la science du monde ne vaut pas un sentiment de justice et de piété et à placer dans l'émotion, l'émotion générale, ce qui ressemble beaucoup au devoir, la base de l'éducation destinée à faire des hommes libres: ce n'est pas là une chose banale, ni une des moindres nouveautés de notre temps.

La vérité fait souvent de longs voyages avant de revenir par d'autres routes et sous d'autres formes, à des découvertes qui datent presque des premiers temps du genre humain. Ce changement de langage et de doctrine du chef du positivisme fait quelque bruit en Angleterre, moins à cause de la doctrine en elle-même que par l'application que le plus célèbre de ses penseurs modernes, celui qui est certes le moins suspect de tendresse pour les idées traditionnelles, a osé en faire à la plus brûlante question du jour, à ce qu'il ose appeler «l'injuste guerre du Transvaal».

(«Gazette de Lausanne», nach «Facts and comments» by H. Spencer 1902. [1])

II. Anthony Froude.

«Der Kap-Holländer oder Boer, wie wir ihn nennen, ist ein langsamer, gutmüthiger Mensch, der sich nicht mit Politik abgibt, sondern viel mit seiner Religion und seinen Privatangelegenheiten beschäftigt ist, und wenn man ihn gehen liesse und seinen Gewohnheiten und Ansichten einigermassen Rechnung trüge, längst seine Unabhängigkeit vergessen und sich ins Unabänderliche geschickt hätte; er wäre der konservativste und am wenigsten revolutionäre der Unterthanen der Königin geworden. Auch das Kolonialamt, sofern es nur die Freiheit gehabt hätte, nach seiner eigenen Ansicht zu handeln, würde längst, schon um seiner selbst willen, eine versöhnliche Politik befolgt haben. Allein Staatssekretäre des Kolonialamts haben Rücksicht auf ihre Partei im Parlament zu nehmen und Parlamentsmitglieder haben wiederum Rücksicht zu nehmen auf ihre Wähler und die öffentliche Meinung. Die Sklavenemancipation war der besondere Ruhm des englischen Volkes und so gab es denn keinen sicherern Weg zur öffentlichen Gunst, als wenn man Leute, die in

---

[1]) Wie müssen sich gegenüber einem solchen Engländer, der zwar Positivist, ohne christlichen Glauben, aber ein Mann und ein Denker ist, die Schweizer schämen, die das Buch von Conan Doyle verbreiten geholfen haben.

dieser wichtigsten aller Fragen nicht sauber waren, behandelte, als kämen sie gänzlich ausser Betracht. Die Boeren hatten eine lange breite Beschwerdenliste oder glaubten wenigstens sie zu haben, und zwar eine so lange, wie sie nur ein Irländer aufzuweisen hat, und Dulder von Unrecht haben ein längeres Gedächtniss als ihre Peiniger. Empört über ein Joch, das die Verleumdung unerträglich machte, stand ein Schwarm von ihnen, viele tausend Mann stark, in den Jahren 1835 und 1836 auf, packten ihre Habseligkeiten auf ihre Wagen, trieben ihre Heerden vor sich her und machten sich auf die Wanderschaft in die unbekannte Wildniss im Norden des Oranje-Flusses. Die Auswanderer zerrissen aber die Bande, die sie an die Heimat fesselten, nicht. Jede Familie der Kapkolonie sandte einen oder zwei ihrer Jungmannschaft. Die Geschichte dieser Auswanderer wiederholt unsere eigene Geschichte in allen Niederlassungen, die wir gründeten, und ist offenbar die Geschichte aller Ansiedler in neuen Ländern, die bereits von einer inferioren Rasse bewohnt sind. Vor ihrer Ankunft knüpften sie Verbindungen an mit verschiedenen Stämmen, die willens waren, sie aufzunehmen. Einigen waren sie willkommen, andern unwillkommen. Streitigkeiten entstanden über Land und gestohlenes Vieh. Es kam zu Händeln, ein Blutbad folgte dem andern. Nun sprach man von Verrath und forderte Rache dafür. Die Kriege führten zu neuen Gebietserwerbungen und so wurden die Boeren Besitzer all des Landes, das jetzt unter dem Namen Oranje-Freistaat, Transvaal und Natal bekannt ist. In England stellte man den Vorgang so dar, als ob sie unter die unschuldigen Eingeborenen Feuer und Schwert trügen . . . Geschichten wurden erzählt, — im Allgemeinen unwahr, aber doch nicht ohne Begründung — die Boeren raubten an der Grenze Transvaals Negerkinder oder kauften sie gar, um sie dann unter dem Vorwand, sie in die Lehre zu nehmen, zu Sklaven zu erziehen. Die Transvaal-Regierung unterdrückte diese Vorgänge streng und mit Erfolg. Ich sage, mit Erfolg, denn

während der Jahre, in denen Transvaal wieder eine britische Provinz war, würden Fälle der Art an's Tageslicht gebracht worden sein, wenn solche überhaupt existirt hätten. Doch wurde nicht ein einziges Kind entdeckt, das als Beweis hätte dienen können. Dass dies aber Boerenbrauch sei, wurde nach England als feststehende Thatsache berichtet, die auch glattweg geglaubt wurde. Man war der Ansicht, die Boeren hätten ihre eingegangenen Verpflichtungen verletzt, und viele ausgezeichnete Männer unter uns behaupteten steif und fest, wir vernachlässigten unsere Pflicht, indem wir es an Aufsicht fehlen liessen.

Jedoch liess man sie materiell in Ruhe. Die englische Regierung hatte keine Eile, sich wieder einzumischen. Die Kap-Angelegenheiten hatten sich als ein so widerwärtiger Gegenstand erwiesen, dass die verantwortlichen Beamten des Kolonial-Ministeriums sich dieselben aus dem Sinne schlugen. Sie gaben sich der Hoffnung hin, mit den Schwierigkeiten überhaupt nichts mehr zu thun zu haben. Ja sie waren mit dem Charakter und der Ausbreitung der holländischen Kap-Bevölkerung so wenig bekannt, dass Lord Cardwell, der sogar selber Kolonialminister gewesen war, noch 1875 glaubte, dass alle Holländer Südafrikas in ihre Freistaaten ausgewandert seien und dass die Kolonie vollständig englisch sei. So erzählte er mir selbst und war höchlich erstaunt, von mir zu vernehmen, dass die Holländer in der Kolonie selbst noch immer in der Majorität seien, und zwar in einer überwiegenden Majorität. Sie waren aber auch nicht bloss in der Majorität, sondern sie waren es, die einzig und allein auch alle eigentliche produktive Arbeit besorgten. Die Engländer waren Kaufleute, Ladenbesitzer, Handwerker; sie machten Eisenbahnen, richteten Straussenfarmen ein, gruben nach Diamanten und Kupfer und lenkten Ochsenwagen. Die Boeren waren beinahe die einzigen, die Ackerbau trieben, und wären sie nicht, so müssten die Weissen Südafrikas sämmtlich von importirtem Mehl, Milch und Kartoffeln leben.

Der Friede trug zur Aussöhnung der Gegensätze das Seinige bei. Die zwei Rassen (die Holländer und die Engländer) arbeiteten gemeinsam und, wären die Verträge von 1852 nicht gebrochen worden, so würde Südafrika mit der Zeit wieder vereinigt worden sein und die holländischen Farmer würden loyale Unterthanen der Krone geworden sein. Ich glaube, jeder Kenner von Südafrika wird in dieser Ansicht mit mir übereinstimmen. Der Boer ist ein geborener Konservativer und hätte man die Freistaaten nur in Ruhe gelassen, so würden sie sich im natürlichen Verlauf der Entwicklung mit ihrer Verwandtschaft wieder vereinigt haben. Unglücklicherweise wurden die Diamantfelder entdeckt. Plötzlich brachen ganze Schaaren von Diamantengräbern aus allen Theilen des Landes dahin auf. Man fürchtete unwillkürlich, die Boeren würden nicht im Stande sein, die Schaar der Geier, die sich auf eine so reiche Beute stürzten, zur Ordnung anzuhalten. Auch war man der Meinung, dass die schönste Diamantmine der Welt dem britischen Reiche nicht verloren gehen sollte. Man machte die Entdeckung, dass das Land, in dem sie lag, gar nicht einen Theil des (Oranje)-Freistaates bilde, sondern dass es einem Griquahäuptling, Namens Waterboer, gehöre. Dieser Häuptling war vor Zeiten ein Bundesgenosse Englands gewesen. Man klagte die Boeren an, sie hätten ihn beraubt. Er bat uns um Hülfe und in einer übeln Stunde gaben wir uns zu einem Angriff her, für den gar keine Entschuldigung existirte. Lord Kimberley lieh der neuen Niederlassung seinen Namen. Die Holländer wurden vertrieben. Sie leisteten keinen Widerstand, sondern zogen sich vor der Uebermacht unter Protest zurück und von jenem Tage an hat kein Boer mehr englischen Versprechungen zu vertrauen vermocht. Die Art und Weise, wie wir vorgingen oder unsern Vertretern vorzugehen erlaubten, war in ihrem Cynismus unerhört. Wir waren als die Kämpfer für das Recht Waterboers in's Feld gezogen. Wir gaben Waterboer und den Griquas ein Zehntel des Territoriums. Den Rest und alles

Uebrige, was Werth hatte, behielten wir für uns. Hätten die Holländer etwas Schlechteres thun können? Wir haben sie angeklagt, ihre Verpflichtungen uns gegenüber gebrochen zu haben, und wir waren es, die sie darin weit überflügelten. Ein bloss wenige Monate alter Vertrag starrte uns, gebrochen, ins Gesicht. Selbst wenn Waterboers Besitztitel so unanfechtbar gewesen wäre, wie seine Freunde behaupteten, so hatten wir uns vertraglich verpflichtet, in solche Angelegenheiten uns nie mehr einzumischen, und zwar war dies in einer Sprache geschehen, wie sie deutlicher nicht sein konnte. Unsere Handlungsweise würde weniger unerträglich gewesen sein, wenn wir uns einfach auf eine höhere Gewalt gestützt hätten — wenn wir den Boeren einfach erklärt hatten, wir müssten und wollten die Diamantfelder haben, allein wir vergifteten die Wunde und rechtfertigten unsere Handlungsweise, indem wir uns vor der Welt als die Beschützer der Rechte der Eingebornen aufspielten, mit der Beschuldigung gegen die Boeren, sie hätten die Eingebornen vergewaltigt, welche Pose wir dann während des ganzen Streites beibehielten.

Ich hatte (so fährt Froude in seiner unverblümten Erzählung von dem Raube des Diamantfelderlandes fort) sodann Nachforschungen über das Detail dieser Staatshandlung aufzustellen, wohl der niederträchtigsten in der ganzen englischen Kolonialgeschichte. Es gab Personen, die nöthigenfalls bereit waren, vor einem Gerichtshofe Zeugniss abzulegen, auf welche Weise man Waterboers Rechte zurechtgestutzt hatte. Es wurde später in einer zu Kimberley abgehaltenen Gerichtsversammlung vor dem Richter Stockenstroem bewiesen, dass der Griquahäuptling niemals auch nur den Schimmer eines Rechtes auf das Territorium besessen hatte. Doch alle diese Nachforschungen sind gänzlich überflüssig. Der Vertrag von Aliwal ist allein schon unsere vollständige Verurtheilung. Diese eine Staatshandlung ist die Ursache aller der Wirren gewesen, die nachher über Südafrika gekommen sind.

Die Holländer sind schwer in Bewegung zu setzen,

aber einmal in Bewegung, sind sie es dann auch gehörig. Wir wählten diesen speziellen Augenblick, um der Kapkolonie das Recht zu verleihen, ihre Interessen durch ihr eigenes Parlament wahrnehmen zu lassen. Wir wähnten, die Diamantfelder (im Freistaat), die wir der Kapkolonie gaben, seien ein Geschenk, das uns die Parlamentsmajorität verschaffen müsste. Das Kolonialamt hätte keinen bessern Beweis seiner Unfähigkeit, am Kap zu regieren, geben können, als in jenem Vorgang, und in diesem Sinne war die Zeit dazu wohl gewählt. Bei Gelegenheit der Einführung der neuen Verfassung fanden am Kap Neuwahlen statt. Die holländischen Wähler beschlossen, den Protest des Oranje-Freistaates gegen die englische Usurpation der Diamantenfelder zu unterstützen, und die neuen Abgeordneten liessen keinen Zweifel darüber, dass, wenn die Reichsregierung Verträge brechen wolle, sie sich auch auf die Folgen gefasst machen müsse. Anstatt Lord Kimberleys Geschenk dankbar anzunehmen, schlugen sie es kurzer Hand aus. Sie wollten mit den Diamantfeldern nichts zu schaffen haben, so lange und insofern, als der Oranje-Freistaat sich mit unserer Besitzergreifung nicht einverstanden erklärt haben würde. In dieser Lage waren wir mit einer Provinz im Innern Afrikas, zu der wir keinen andern Zugang besassen, als den durch den Oranje-Freistaat, den wir beraubt hatten, oder durch die Kapkolonie, die wir uns entfremdet hatten, und der wir Eigenverwaltung eingeräumt hatten, die also nicht mehr unser war. Die Grubenbevölkerung, die sich dort versammelt hatte, war ein Mischmasch gefährlicher und unregierbarer Sorte. Die Grenze zwischen der Provinz und den zwei Freistaaten war nicht festgestellt, konnte augenscheinlich auch nicht festgestellt werden, da unser Recht, dort zu sein, von der Regierung zu Bloemfontein nicht anerkannt wurde.

Wir wären übel daran gewesen, hätten wir nicht einen wagemuthigen, tüchtigen Mann gehabt, den wir ausgewählt hatten, um unsere neue kostbare Besitzung zu regieren. Er hatte keine britischen Truppen zu seiner

Unterstützung, auch verlangte er keine. Indem er die jetzt unnütz gewordenen Verträge in Fetzen riss, trat er in Unterhandlung mit allen Eingebornen-Häuptlingen an den Grenzen der beiden Republiken, lud sie ein, britische Unterthanen zu werden und versprach ihnen Schutz vor den Holländern. Sie sandten ganze Haufen Leute, die in den Diamantgruben arbeiten wollten. Der Lohn dieser Arbeiter bestand in Pulver und Waffen, mit denen die Eingeborenen nicht ausrüsten zu wollen wir versprochen hatten. Tausende und aber Tausende von Büchsen und Gewehren wurden in den nächsten paar Jahren an die umwohnenden Negerstämme vertheilt zur direkten Bedrohung der Holländer, die nun rund um sich herum von Kimberley bis zum Zululand einen Halbkreis von Bewaffneten hatten. Natürlich war der Lärm und die Entrüstung unter ihnen gross . . . Wir hatten auf den Diamantfeldern Drachenzähne gesäet und hatten es nun reichlich zu entgelten.

So standen die Dinge 1874, als ich durch Natal, in die beiden Freistaaten, die Diamantfelder und den Norden der Kapkolonie reiste . . . Unser Vertragsbruch war unbestreitbar, doch konnte ich mich nicht zu dem Standpunkt der Beruhigung emporschwingen, von dem aus ein hochgestellter Herr erklärte, dass, hätten wir nun einmal in Sachen der Basutos den Vertrag gebrochen, wir ihn nunmehr wieder brechen sollten . . . In der Kapstadt hatte ich (betr. der zweifelhaften Aussprüche Waterboers) eine Unterredung mit dem Premierminister, Hrn. Molteno. Er sagte mir, der Vertragsbruch thäte ihm so leid als mir; er selber habe die Annexion von Griqualand bekämpft, er bedaure die bezügliche Politik der Reichsregierung, doch liege Griqualand jenseits der Grenzen der Kapkolonie. Da gingen ihn die Dinge weder etwas an, noch könnte er intervenieren.

Bei meiner Rückkehr nach England teilte ich Lord Carnarvon, dem damaligen Kolonialminister, meine Erfahrungen mit. Lord Carnarvon zeigte sich nicht davon erbaut, dass die Annexion ungerecht gewesen sei, in-

dessen zollte er natürlich der Ansicht des Kap-Premiers grosse Aufmerksamkeit. Das Kolonialamt hatte die Holländer als Kriegsmacht unterschätzt und sich eingebildet, die Aufregung würde es bei Worten bewenden lassen. Es hatte gar nicht mit einer solchen Stimmung in der Kolonie gerechnet: ein Krieg mit den zwei Freistaaten, falls es dazu kommen sollte, würde erstens gefährlich und dann auch eine Schmach sein, auch würde er sicherlich zu Konflikten mit der kaum vorher eingesetzten konstitutionellen Regierung führen. Lord Carnarvon beschloss, alles aufzubieten, um eine friedliche Beilegung des Streitfalles und Zwiespaltes herbeizuführen, was für das Kolonialamt eine um so heiklere Sache war, als es damit anerkannte, ein Unrecht begangen zu haben ... Lord Carnarvons Ansicht ging dahin, die einfachste Lösung bestände in einer Konföderation aller südafrikanischen, holländischen und englischen Gemeinwesen nach Art der Dominion Canada, in einem Staatenbund, innerhalb dessen dann kleinere Streitpunkte beigelegt werden könnten... Schon war der Erlass Lord Carnarvons mit der Einladung an alle diese Staatswesen abgegangen, sie möchten eine Konferenz beschicken, auf der sämmtliche Fragen, worunter auch die betr. die Diamantenfelder, in Erwägung gezogen werden sollten ... Ich zweifelte niemals, Hr. Molteno würde Lord Carnarvons Absichten mit all' der Herzlichkeit anfnehmen, die sie verdienten.

Ich kenne die geheime Geschichte dessen, was nun folgte, nicht. Ich vermuthe, es gab Personen, die ein Interesse daran hatten, dass der Streit zwischen den Freistaaten und der Reichsregierung offen gehalten wurde, Personen, welche wünschten, die Freistaaten mit Hülfe von Neger-Alliirten zum Kniefall zu bringen. Der Erlass Lord Carnarvons wurde dem Kap-Parlament mit Erläuterungen vorgelegt, die es als einen hinterlistigen Versuch erscheinen liessen, der Kolonie Verantwortlichkeiten aufzuladen, die sie soeben von sich gewiesen hatte, als einen verrätherischen Fallstrick, der die Kolonie abermals unter die Botmässigkeit der englischen Flagge zurück-

bringen solle. Diese absurde Entstellung von Lord Carnarvons Erlass durch die Presse hatte den Erfolg, dass die vorgeschlagene Konferenz sofort verworfen wurde und die Holländer mehr denn je vor Wuth kochten.

Ich erbat mir nun eine Erklärung von Seiten des Premiers der Kapkolonie (Molteno), erzählt Froude weiter, und erinnerte ihn an das, was er mir gesagt hatte. Zu meinem Erstaunen trat er jetzt von seinen eigenen Worten zurück. Er sagte nunmehr, wir möchten mit den Freistaaten anfangen, was wir wollten. Er wolle nichts dagegen einwenden. Ich sagte ihm, ich müsste zum mindesten Lord Carnarvons Absichten in's richtige Licht setzen. Allein Hr. Molteno erklärte rundweg, er werde nicht gestatten, dass die Angelegenheit wieder vor das Parlament komme. Ich legte mir seine Weigerung dahin zurecht, dass keine Aufklärung gegeben und mir meine eigenen Lippen geschlossen werden sollten. Die Stellung, die ich einnehmen sollte, schien mir unziemlich und das aus den in Umlauf gesetzten Lügen entstandene Unheil mehr denn ernst. Schwieg ich, so gab ich mir den Anschein, deren Berechtigung anzuerkennen. Die Holländer sollten doch wohl schliesslich erfahren, was Lord Carnarvon gemeint hatte, und da es sich um eine Frage zwischen den Freistaaten und der Reichsregierung handelte, so konnte ich in der Feststellung der Wahrheit keine Verletzung eines Verfassungsprinzips erblicken.

In zweifelhaften Fällen ist die Wahrheit gewöhnlich die sicherste Politik. Ich nahm Theil an einem Festessen in Kapstadt und sprach einige Worte. Das Resultat war eine Umwandlung der Gefühle unter den Freunden der Freistaaten, Schmähungen gegen mich in den ministeriellen Zeitungen, eine freudige Aufregung, die sich über die Kolonie ausbreitete, und endlich die Wiedereinberufung des Parlaments, das denn auch der Reichsregierung versprach, dem Streit ein Ende zu machen. Das war alles, was ich brauchte. . . Herr Brand, der Präsident des Oranje-Freistaates, kam bald nachher nach London. England zahlte 90,000 Pfund

Sterling als Entschädigung. . . Die Boeren fingen wieder an, ein Vereinigtes Südafrika unter englischer Flagge für möglich zu halten.

Hätte Lord Carnarvon, nachdem er ein gutes Werk am Oranje-Freistaat gethan, sich nun auch mit Transvaal verständigt, hätte er diesem Freistaat in dessen Schwierigkeiten mit den Eingeborenen seine Hand geliehen, so hätte er sich für die von ihm gewünschte Conföderation wenigstens eine Aussicht eröffnet. Wir hätten für die Holländer Transvaals etwas thun sollen. Betschuanen, Matabeles, Amaswazis, Zulus, alle hatten von den Diamantfeldern her entweder Waffen oder die Aufmunterung erhalten, die Transvaalboeren nicht in Ruhe zu lassen. Ein Bischen Geldhülfe an Transvaal, ein paar gütige Worte, die Einräumung einer anständigen Westgrenze, sowie eine vertrauliche Mahnung an die Grenzstämme, dass wir und die Holländer fortan Freunde sein und wir eine ihnen zugefügte Schädigung fernerhin als eine der britischen Krone zugefügte Schädigung betrachten würden — und jeder Holländer in Südafrika würde die bezüglichen Blätter aus seinem Beschwerdebuch gerissen und sie für immer vergessen haben. Allein Lord Carnarvon missverstand die warmen Gefühle, die er erweckt hatte. Er bildete sich ein, Transvaal wieder zu einer englischen Provinz machen zu können, worauf dann der Oranje-Freistaat gezwungen wäre, nachzufolgen. Ich warnte ihn, allein er hörte auf seine südafrikanischen Landsleute. Er wollte sich dem Reichsparlament durch einen gewaltigen Coup empfehlen. Und so beschloss er die «Südafrikanische Republik», die auf ihre Unabhängigkeit so stolz war, dass sie eigenes Geld schlug, für britisches Gebiet zu erklären. «Conföderation», die absolut unmöglich gemacht worden war, sollte der Annexion auf dem Fusse nachfolgen. Sir Bartle Frere wurde als Gouverneur nach dem Kap gesandt, um die Sache durchzuführen.

Der neue Gouverneur hatte nichts Eiligeres zu thun, als einen neuen Zulukrieg vom Zaune zu brechen. Feuer

und Schwert wütheten unter den Kaffern so, dass selbst die Liberalen daheim sich dagegen erhoben. Als diese 1880 an's Ruder kamen, zählten sie darauf, dass ihren Klagen Gehör geschenkt werde. Wir hätten uns damals mit Würde zurückziehen können und die Boeren würden bemerkt haben, dass, wenn wir uns überzeugt hielten, einen Missgriff begangen zu haben, wir auch willens wären, ihn wieder gut zu machen. Allein ich vermuthe — und das ist die wesentliche Schwierigkeit in unseren Kolonialbeziehungen — dass die Reichsregierung wusste, was Rechtens war, jedoch davor zurückschreckte, es zu thun, aus Furcht vor einem Tadels-Votum im Parlament, dem sie verantwortlich ist, und Partei-Interessen daheim sind viel zu wichtig, um der Wohlfahrt entlegener Gemeinwesen geopfert zu werden. Es wurde beschlossen, bevor man auf die Klagen der Transvaalboeren eingehen könne, hätten diese zuerst die Autorität der Königin anzuerkennen. Sie hatten aber die Waffen zur Vertheidigung ihrer Freiheit ergriffen und dachten nicht daran, sie niederzulegen, nachdem England selbst zugegeben hatte, sie wären in ihrem Rechte. Dann folgte der Krieg, der in unser aller Erinnerung steht, ein Krieg, der nach einer Reihe von Unglücksfällen mit der Niederlage auf dem Majubahügel und dem Tode von Sir George Colley endigte.

Ich, meinestheils, kann die Regierung Gladstones nicht tadeln, dass sie es ablehnte, den blutigen Kampf in einer Sache, die sie selber bereits verdammt hätte, fortzusetzen... Hätten wir auf der Fortsetzung des Krieges bestanden, so würde die Ueberlegenheit unserer Kraft und unserer Hülfsquellen am Ende obgesiegt haben. Dann aber würde der Krieg die Grenzen Transvaals überschritten haben. Es wäre ein Eroberungskrieg gegen die gesammte holländische Bevölkerung geworden, die sammt und sonders daran theilgenommen hätte. Wir würden unseren Namen mit Schande bedeckt haben. Wir würden ein tapferes, ehrenhaftes Volk der Vernichtung überliefert haben. Wir würden uns die Verurtheilung, ja vielleicht

die Intervention anderer Mächte auf den Hals geladen haben. Aus diesen Gründen glaube ich, dass Gladstone wohl daran that, einem Frieden zuzustimmen, wiewohl es ein Friede war, der die Stellung und die Gefühle der englischen-südafrikanischen Kolonisten peinlich berühren und einen gefährlichen Stachel zurücklassen musste. Der Friede war ganz in der Ordnung. Bedauerlich war nur, dass wir, um damit einen Balsam auf unsere Wunden zu bekommen, auf Abmachungen bestanden, die weder gehalten werden konnten noch gehalten werden würden, während wir doch keine Mittel hinterlassen hatten, sie zu erzwingen.»

(Uebersetzung der «Allg. Schw. Zeitung». [1])

XII. Rede von Lord Salisbury im «Junior Conservative Club» über die vergebliche holländische Vermittlung.

«J'ai été absolument incapable d'imaginer quel but espère atteindre par ses démarches le gouvernement néerlandais aux sentiments amicaux desquels d'ailleurs je désire rendre hommage, s'il n'avait aucune espèce de mandat de ceux de nos ennemis qui résident sur le continent, et en effet, à partir du moment où l'on a annoncé qu'ils avaient donné ce mandat au gouverneur néerlandais, ils ont déclaré à l'envi que cette assertion était parfaitement absurde.

Le gouvernement ignore le motif de la curieuse démarche des Pays-Bas. Je puis seulement imaginer qu'une très faible partie de l'opinion de ce pays, qui est connue sous le nom de proboer, est réellement responsable de cette démarche. (Applaudissements.)

La guerre du Transvaal n'est pas une question de sentiments. Nous avons entrepris

[1]) Das beste englische Buch über die Boerensache ist das in vielen Auflagen erschienene: «Peace or war in South Africa, by Methuen». Daselbst findet sich auch das Facsimile des berühmten Vertrages von 1881 mit allen Korrekturen und Abänderungen, auf den die Engländer ihre Behauptung der Oberherrlichkeit über die Transvaal-Republik stützten.

une affaire (business) que nous devons achever. La sécurité est notre consigne. Nous accepterions non seulement volontiers, mais avec joie le rétablissement d'une paix qui reconnaîtrait les droits de notre souverain et donnerait la sécurité à l'empire.

Il ne sert de rien de nous dire que nous avons à nous comporter de façon à laisser un bon souvenir à ceux que nous combattons (cris: «Pas du tout!» et applaudissements). Je sais que c'est une imposture.

Le peuple anglais doit se souvenir des grands sacrifices qu'il s'est imposé, sacrifices de sang et d'argent. La guerre a inspiré à l'Angleterre plus de confiance dans sa politique extérieure et l'a convaincue davantage que son opinion aurait de la part du conseil des nations la considération qu'elle mérite.

Les Anglais ne doivent pas oublier que cette crise, si terrible qu'elle soit, ne sera pas permanente.»

(Gazette de Lausanne.)

Der Temps fügt bei:

«Il est possible de trouver entre les lignes de la note si sèche et si raide de lord Lansdowne une espèce d'invitation à négocier. On dirait que le chef du foreign office adresse un appel très enveloppé à Botha d'avoir à reprendre les pourparlers qui échouèrent par l'intervention de M. Chamberlain, en février et mars 1901.

C'est un faible rayon de lumière dans une nuit épaisse. M. Kuijper pourrait se féliciter d'avoir obtenu ce premier résultat de remettre à l'ordre du jour l'idée des négociations, d'avoir donné une valeur pratique à la politique esquissée à Chesterfield par lord Rosebery comme l'alternative de l'extermination.

Par malheur, lord Salisbury a parlé. Entre la poire et le fromage, devant une tablée d'impérialistes forcénés, il a tenu un langage qui réduit à néant l'espoir d'une entente. Il a affirmé qu'il fallait aller jusqu'au bout.

Il a déclaré qu'il n'y aurait de sécurité que dans une politique de thorough (à outrance) qui rappelle celle de lord Strafford, c'est-à-dire un système qui mena ce

seigneur sur l'échafaud et déchaîna la guerre civile. Il a invoqué le sentiment de ces loyalistes qui demandent à cor et à cri l'anéantissement de la race afrikander comme gage de la suprématie anglo-saxonne.»

XIII. Brief des stellvertretenden Präsidenten von Transvaal, Schalk Burger, an den Präsidenten des Oranje-Freistaates, Stejin,

vom 21. März 1901.

«Werther Herr und Bruder im Elend! Durch die Güte des Herrn sind wir noch im Lande der Lebenden, und ich hoffe, dass Euch dieses Schreiben in Gesundheit erreicht. Mit grosser Trauer bin ich von dem Verlust benachrichtigt worden, den der Tod des stellvertretenden Hauptkommandanten P. Botha und anderer braver Bürger verursacht hat, und ebenso davon, dass Eure Invasion in die Kapkolonie missglückte. Auch wir haben in der letzten Zeit viel gelitten und viel verloren. Unsere Lage wird täglich ernster, und wir haben mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Alle menschliche Hülfe, auf die wir bisher vertrauten, hat sich als ein gebrochenes Rohr erwiesen. Europa schweigt, und der Feind fährt fort, unser Volk mit seiner grossen Macht zu vernichten. Die Noth und die Qual mit ansehen zu müssen, welche Tausende von unschuldigen und wehrlosen Frauen und Kindern erleiden, ist qualvoll genug, um Engel weinen zu machen, aber der Gedanke an die Hunderte, die ihr kostbares Leben schon dahingegeben haben, oder die zu Krüppeln wurden, ist doppelt hart. Die Frage ist, was müssen wir und was können wir thun? Sollen wir und können wir den Kampf fortsetzen? Ich bete Tag und Nacht zu dem Herrn in dieser Beziehung um Weisheit und Licht und bitte ihn, dass er uns nicht in die Sünde fallen lasse, gegen seinen Willen zu fehlen, dass er uns aber auch davor bewahren möge, den Glauben zu verlieren. Wenn wir davon überzeugt sind, dass unsere letzten Hülfsquellen erschöpft sind, dass unsere letzte Stärke gebrochen ist, dann müssen wir uns beugen und uns der Macht des

Feindes ausliefern, wie bitter dieser Kelch auch für uns sein mag. Ich kann aber heute diesen Weg noch nicht vorschlagen. Meine Hoffnung und mein Vertrauen gehen dahin, dass wir erlöst und gerettet werden . . . Wir wollen unsere Nation unbefleckt erhalten, wir wollen keine Gunst vom Feinde annehmen, damit die Kluft, welche uns durch frühere Kriege und den jetzigen grausamen Krieg getrennt hat, bestehen bleibt und sich noch erweitert. Wo ein Wille ist, da findet sich auch ein Weg, und wenn wir nicht verbannt werden, so können wir mit Anspannung unserer Kräfte Komités bilden, mit Hülfe von Liebesgaben aus Europa unser Land und Volk wieder aufbauen, um unsere Sprache und Religion zu fördern, unsere Kinder zu erziehen, unsern unterdrückten Nationalgeist lebendig zu erhalten und wieder aufleben zu lassen. Das ist mein Ideal. Aber wie gross ist die Spreu unter dem Weizen! Wie viele haben ihr Land und Volk verleugnet und werden in ihrem eigenen Interesse fortfahren, so zu handeln. Das darf uns aber noch nicht entmuthigen. Lasst uns ausharren im Glauben und uns unserer Stellung würdig erweisen. Hochgeehrter Freund, es thut mir leid, dass wir einander nicht sehen können, aber ich bete, dass der Herr Eure Zusammenkunft mit dem kommandirenden General Botha und dem Hauptkommandanten Dewet segnen möge. Er leite Eure Gedanken und Berathungen mit seinem Geiste. Sein Name sei gepriesen.»

XIV. Adresse der süddeutschen Sektion der evangelischen Allianz an die englische.

Dezember 1901.

«Da im nächsten Jahre die internationale evangelische Allianz auf deutschem Boden ihre Konferenz halten soll, sehen wir uns veranlasst, das auszusprechen, was uns schwer auf dem Herzen liegt und was leicht zu einem betrübenden, die gute Sache schädigenden Misston auf den Versammlungen in Hamburg führen könnte. Es ist in England wohl allgemein bekannt, dass der gegen-

wärtig über zwei Jahre tobende Bruderkrieg gegen die beiden Boerenrepubliken in Südafrika von fast allen Christen aller Länder mit Trauer und Schmerz beobachtet und verurtheilt wird. Selbst in England haben sich in der letzten Zeit viele Christen erhoben, um gegen einen Krieg zu protestiren, der, jedes moralischen Rechts und jedes idealen Inhalts entbehrend, ein evangelisches Brudervolk zu vernichten und ein in harter Arbeit erobertes Kulturland in eine Wüste zu verwandeln droht. Auf die politische Materie gehen wir grundsätzlich nicht näher ein. Wir wissen, wie leicht in Zeiten hochgehender nationaler Erregung auch ein christliches Bewusstsein von der allgemeinen Strömung mit fortgerissen werden kann. Wenn wir aber an die grausame und barbarische Art der englischen Kriegsführung erinnern, so handelt es sich hier um eine Sache, bei der unter Christen jede Differenz der Anschauung ausgeschlossen ist. Das Niederbrennen von Heimstätten, die Rohheiten gegen Frauen und Kinder, das Zusammendrängen derselben in Feldlagern, in denen ein grosser Theil der Unglücklichen der Krankheit und dem Siechthum, ja dem Tode preisgegeben ist, die Zurückweisung neutraler Aerzte und Krankenpflegerinnen und endlich die ganz willkürliche Behandlung von Kriegführenden als Rebellen, sind so erschreckende Thatsachen, dass jeder billig Denkende dafür die entschiedenste Verurtheilung haben muss. Wir bedauern darum, sagen zu müssen, dass die gegen die christlichen Boeren geübten Brutalitäten an die Greuel des siebzehnten Jahrhunderts erinnern und eines civilisirten, geschweige denn protestantischen Volkes völlig unwürdig sind.

Namentlich müssen wir es tief beklagen, dass durch dieses Vorgehen Englands, eines Landes, in welchem viele einen Hort des biblischen Christenthums zu sehen gewohnt waren, der christliche Name in der ganzen Völkerwelt schwer gelitten hat und mit einem Schandflecken bedeckt worden ist, der so bald nicht wieder abgewaschen sein wird. Nur mit Besorgniss können wir

evangelische Christen einer Zukunft entgegensehen, in der Grossbritannien, an der Ungerechtigkeit eines Bruderkrieges physisch und moralisch verblutend, seine Weltstellung und civilisatorische Aufgabe in der Völkerwelt nicht mehr wird behaupten können. Wir beanspruchen nicht, dass jedermann mit uns dieselbe politische Meinung habe; wohl aber kann unter denen, die desselben Glaubens an Jesum sind, nur einerlei christliche Moralität Berechtigung haben. Die ganze christliche Moral ist in dem hohen Wort zusammengefasst: ‚Liebe deinen Nächsten als dich selbst', und ‚Dabei wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt'. Wahres Christenthum wird sich unter allen Umständen an dieser Frucht erweisen müssen.

Weil wir nun dringend wünschen, dass auf der Konferenz zu Hamburg alles Trennende vermieden werden möge, richten wir dieses offene Wort der Klärung an euch, theure Brüder, in der Hoffnung, dass auch ihr das, was Sünde ist, Sünde nennt und den Muth findet, Christum auch in dem Sinne zu bekennen, dass ihr derartige, zu Gott um Vergeltung schreiende Grausamkeiten verurtheilt. Nur in diesem Sinne können wir euch zu den bevorstehenden Versammlungen im August 1902 in ungetrübter Gemeinschaft des Geistes Auge in Auge schauen und herzlich die Bruderhand reichen.»

XV. Die Friedensdepesche.

«London, 1. Juni. Das Kriegsamt hat von Lord Kitchener folgende Depesche erhalten:

Pretoria, 31. Mai, 11 Uhr 15 Abends. Das Schriftstück, das die Bedingungen der Kapitulation enthält, ist heute Abends 10 Uhr 30 von sämmtlichen Vertretern der Buren, von Lord Milner und mir unterzeichnet worden.»

XVI. Nachträgliche englische Pressstimmen über die Lage in Südafrika.

«Von der Ansicht, dass die in Südafrika besiegten Gegner sich schliesslich mit einem gewissen Enthusiasmus zur Sache des Königs bekannt und ihr altes, vierfarbiges

Banner leichten Herzens zusammengerollt und in die Ecke gestellt hätten, kommt man in England doch allgemach zurück. Die noch immer einer strengen Censur unterworfenen Telegramme aus den neu erworbenen Kolonien verzeichnen allerdings kein Faktum, durch das den anfänglichen Meldungen über den Jubel, den die Friedensbotschaft allerwärts hervorgerufen habe, und über len allseitigen Wunsch, die Vergangenheit vollständig egraben und vergessen sein zu lassen, geradezu ein)esaveu ertheilt würde. Sie beobachten über die in den reisen der Buren herrschende Stimmung vorsichtiges chweigen und nehmen höchstens von einzelnen Kundbungen ehemaliger Burenführer Akt, die nach Lage r Dinge begreiflicherweise nichts anderes thun können, s ihren Landsleuten zu rathen, sich mit den vollzogenen atsachen so gut als möglich abzufinden und nun vor em dafür Sorge zu tragen, dass nach der nationalen lbständigkeit nicht auch noch die nationale Eigenart ten verloren gehe. Freier und eingehender als in den rz gefassten, scharf censurrirten Kabelmeldungen können h die Korrespondenten englischer Blätter in Südafrika ihren brieflichen Berichten zu der Frage äussern, sen man sich von den neuen Unterthanen zu veren habe, und da läuft doch manche Warnung vor beklichen Illusionen mit unter. So wird dem konserven Standard aus Pretoria geschrieben:

«Können wir glauben, dass die Holländer, die uns Zahl in Südafrika zweifach übertreffen, bereit sind, Herrschaft König Eduards mit voller Loyalität anzunen? Was tief im Herzen sitzt, ist schwer zu entzeln. Dies gilt ganz besonders von den Buren, deren dete Klassen ebenso klug wie weitsehend sind und on ihrer Kindheit an in dem Hasse gegen die brie Herrschaft auferzogen wurden. Klar und deutlich ochen, handelt es sich um eine Blutfehde, die zum ten Theile, wenn nicht ganz, dem Boden der Unmft entsprossen ist. Die Kolonisten kennen dies aus den früher gesammelten Erfahrungen. Sie sehen

auch jetzt schon wieder in dem Verhalten der Buren die Anfänge einer genial angelegten, neuen separatistischen Bewegung und fragen sich, ob es nicht selbstmörderisch seitens der kaiserlichen Regierung und ein verbrecherischer Fehler ihrer Vertreter in Südafrika wäre, wenn man es als ausgemacht annehmen wollte, dass der Bur über Nacht seinen geradezu unausrottbaren Charakter abgelegt habe und zu einem aufrichtigen und treuen britischen Staatsbürger geworden sei. Die Proklamation, die Schalk Burger als eine Art der Entschuldigung für die Unterzeichnung des Friedensprotokolls erliess, betonte besonders die grosse Sterblichkeit der Frauen und Kinder der Buren in den britischen Zufluchtslagern und die systematische Verwüstung der Farmen; General Louis Botha ermahnte die Buren in seinen Ansprachen, fest zusammenzustehen und ihre Hoffnung auf die Zukunft zu setzen. Was aber die Burenfrauen betrifft, so begrüssten sie den Friedensabschluss nicht etwa mit Freudenthränen, wie es zuerst hiess, sondern mit Thränen des Zornes. Diese und andere Anzeichen berechtigen nicht zu der Hoffnung, dass der Rassenkampf in Südafrika zum Abschlusse gekommen ist. Im Gegentheil, man sieht der Zukunft mit wachsender Besorgniss entgegen. Mir ist es vollständig klar, dass die Führer im soeben beendeten Kriege auch im Frieden die gesammten Buren in der Hand haben und kommandiren werden. Es ist ferner ersichtlich, dass sie ihre Macht gebrauchen werden, um — wahrscheinlich auf verfassungsmässigem Wege — eine Konföderation der südafrikanischen Staaten herbeizuführen und so, womöglich, ihr Ziel zu erreichen, das kein anderes ist, als die Schaffung einer Republik der Vereinigten Staaten von Südafrika. Vorläufig hat der Krieg die Ausführung dieses Planes verhindert; sie haben vom Krieg genug gehabt; aber die Intrigue, bezüglich deren wir sie nichts zu lehren vermögen, kann schliesslich unter dem Deckmantel der Loyalität doch noch triumphiren. Die einzige Hoffnung für uns ruht in der Förderung einer möglichst starken britischen Auswanderung nach Südafrika. Erst

wenn wir den Buren in der Kapkolonie, im Transvaal und in der Oranjekolonie an Zahl so überlegen sind, wie dies in Natal schon der Fall ist, können wir sicher sein, dass Südafrika wirklich uns gehört.»

«Auch die Korrespondenten anderer Blätter, so z. B. der Morning Post, sprechen sich in ähnlich pessimistischem Sinne aus und erklären, dass ein dauernder Friede in Südafrika noch lange nicht gesichert sei.

Das Blaubuch stellt endlich auf Grund amtlicher Auslassungen die Meldungen über die angebliche Freudigkeit, mit der sich die Buren bei Abschluss des Friedens den Briten in die Arme geworfen haben sollten, ins rechte Licht. Wir erfahren aus diesen Mittheilungen, welcher Geist in Wahrheit die Buren beim Abschlusse des Kampfes beseelte. Namentlich ist in dieser Beziehung der Text der vom Nationalkongress in Vereeniging von den Burenführern angenommenen Resolution sehr lehrreich.

Die Hoffnungen der Buren gründen sich vor allem darauf, dass nach aller Wahrscheinlichkeit die Goldgruben in dreissig Jahren erschöpft sein werden, dass dann die britische Bevölkerung, die an der Goldindustrie betheiligt war, zum grossen Theil das Land verlassen wird, während sie selbst als Bebauer des Grund und Bodens als feste Insassen verbleiben und bei der Fruchtbarkeit ihrer Rasse schliesslich die massgebende Mehrheit bilden werden. Das sind die Dinge, woran die Burenführer denken, wenn sie ihre Volksgenossen, wie sie das in diesen Tagen bei ihrem Empfang in Kapstadt thaten, auf die Zukunft hinweisen. Lord Milner erkennt offenbar sehr richtig, in welchem Punkte die Buren auf die Zukunft rechnen, und in einer seiner Depeschen erläutert er denn auch, in welcher Weise er die Berechnung der Buren vereiteln möchte. Sein Auskunftsmittel besteht in der Vermehrung britischer Siedelungen und in der grösstmöglichen Verminderung des Burengrundbesitzes. Zu diesem Zwecke wünscht er u. a. alle Burenfarmen

aufzukaufen, deren Besitzer sich zufolge starker Hypothekenlast in Bedrängniss befinden; er wünscht ferner eine theilweise zwangsmässige Expropriirung des Burenfarmers im Allgemeinen, d. h. er möchte ihn zwingen, 4000 von seinen 5000 Morgen Landes zu verkaufen und sich mit der Bebauung von 1000 Morgen zu begnügen. Selbst ein Theil der unionistischen Presse ist mit diesem Milnerschen Plane nicht einverstanden und hofft, dass die Regierung ihn nicht genehmigen wird, da sie sich sonst in Kürze einer sehr bedenklichen Agraragitation in Südafrika gegenüber befinden würde. «Unsere Farmen gehören uns noch,» betonte General Botha kürzlich in Pretoria, «und niemand kann sie uns nehmen.» «Der Grund und Boden ist noch unser,» erklärte auch General Delarey, «und somit ist noch Hoffnung.»

Nach solchen Versicherungen würde die Ausführung des Milnerschen Planes den Argwohn der Bürger gegen die britische Regierung sofort erneuern.»[1])

(Londoner-Corresp. d. Allg. Ztg. vom 31. Juli.)

---

[1]) Nach dieser nicht ganz unwahrscheinlichen Auffassung tritt der nun schon zum zweiten Male ausgefochtene Kampf zwischen dem englischen Imperialismus und einer holländisch-afrikanischen Republik in sein drittes Stadium, wobei nur jetzt die von den Engländern aufgereizten und mit Feuerwaffen versehenen Kaffern einen neuen Faktor bilden werden, dessen Einwirkung vorläufig noch gar nicht zu berechnen ist. Sicher erscheint, dass England zuletzt das Spiel verliert, wenn es ihm nicht gelingt, die Boeren völlig zu versöhnen.

Ausländische Verhältnisse.

Die heutige Politik steht ganz im Bann der Anschauungen Macchiavelli's. Wenn dieser grosse Schriftsteller noch lebte, so würde er sich sogar über die allgemeine Geltung verwundern, welche seine Prinzipien gewonnen haben; denn während er sie im 16. Jahrhundert eigentlich nur als einen Nothbehelf ansah, um sein Vaterland von den Barbaren zu befreien, sind sie jetzt im zwanzigsten die Grundsätze geworden, nach denen alle bekannteren Staatsmänner der «civilisirten» Staaten sich einrichten. Vielleicht gibt es noch einige heimliche «Barbaren» darunter, die anders denken, um nicht ein unerfreulich zwiespältiges Dasein zwischen einem offiziell stets sorgfältig affichirten Christenthum und einer heidnischen Handlungsweise führen zu müssen. Dass dies mitunter dem einen oder andern Leiter der Geschicke unserer Zeit die Nerven erschüttert; sogar solchen eisenharten und sich gern bei den «realen Bedingungen menschlicher Existenz» beruhigenden Naturen, wie das Vorbild der heutigen Staatsmänner es war, das ist zu begreifen; denn kein Mensch kann in einem solchen inneren Dualismus gesund an Geist und Körper bleiben. Dies ist die Strafe für den Macchiavellismus, die stets eintritt; im Uebrigen sind es freilich meistentheils auch heute die «Achivi», welche die Sünden der «reges» auszubaden haben. Sie verdienen dieses Schicksal aber ebenfalls durch den Byzantinismus, mit dem sie ihre «grossen Realpolitiker», von Bismarck bis zu Chamberlain und Rhodes, verehren. Das wird einmal ein gründliches Ende in einer neuen französischen Revolution nehmen,

Niemand erzieht die Revolution und Anarchie sicherer, als einige Vertreter der heutigen «Ordnung.»

Nachdem der Boerenkrieg zu Ende gekommen ist, kann die «Theilung der Welt» fortgesetzt werden. Bezüglich China's haben die Russen definitiv die Hand auf die Mandschurei gelegt, wogegen England und Japan im Januar dieses Jahres ein Bündniss abschlossen, welches sich jedenfalls zunächst auf die chinesischen Angelegenheiten bezieht. Deutschland erneuerte am 28. Juni seinen «Dreibund» mit Oesterreich und Italien, welcher wenigstens negativ die Sicherheit bedeutet, dass das letztere Land nicht dem französischen Einflusse und Deutschenhasse verfällt. Im Uebrigen schwankt die deutsche Politik noch zwischen Anlehnung an Russland, oder an England. Ohne Zweifel würde sofort die erstere eintreten, wenn einerseits Frankreich sich entschliessen könnte, definitiv (soweit etwas in der Weltpolitik definitiv ist) auf die Revanche zu verzichten, und andererseits die deutsche Flotte bereits stärker herangewachsen wäre. Solange beides nicht der Fall ist, werden die «herzlichsten Beziehungen» zwischen der deutschen und englischen Regierung unterhalten, denen jedoch bereits die Stimmung der beidseitigen Völker nicht entspricht. Denn die englische Politik ist wesentlich eine Kaufmannspolitik. Der Welthandel muss englisch bleiben; wer dem entgegentritt, muss bekämpft werden. Dieser Grundsatz, den keine englische Regierung jemals verleugnen wird (nicht einmal Cromwell), muss den Krieg mit Deutschland, dessen «Zukunft ja auch auf dem Meere liegt», in absehbarer Frist herbeiführen. Vorläufig liegt die Entscheidung, ob dies in kürzerer oder längerer Zeit geschieht, in den Händen Amerika's. Da dieser Grossstaat ein ebenso rück-

sichtsloser Aspirant auf die Welthandelsherrschaft ist, wie England, und überdies demselben in seinen nächsten «natürlichen Interessenkreisen» noch einiges abzunehmen hat, so wird es sich in letzter Linie darum handeln, ob von England solche Conzessionen und Abtretungen mit oder ohne Krieg zu erlangen sind. Die dermalige englische Regierung hat im Boerenkrieg hinreichend gezeigt, dass man über die Neutralität mit ihr kaufmännisch verhandeln kann; das wird künftig von Niemand mehr vergessen werden und sie wird den Frieden, da man ihre Landmacht nicht mehr fürchtet, künftig kaufen müssen. Das ist der dauernde «Fluch der bösen That» in Südafrika.

Die kleineren Staaten haben in diesem grossen Schachspiel um die Weltherrschaft (namentlich um die Handelsherrschaft noch mehr, als um die politische) keine andere Rolle, als eine leidende. Sie werden alle nach und nach einer «Interessensphäre» einverleibt werden, und auch unter die politische «paramountcy» irgend eines Grossen zu kommen riskiren, falls sie es nicht vorziehen, sich alle miteinander zur Aufrechterhaltung eines «Rechtszustandes» zu verbünden, was das Klügste wäre, was sie jetzt thun könnten. Das hat übrigens Macchiavelli ihnen schon gerathen und in diesem Punkte sind auch wir seine Schüler, wie alle Anderen.

Der chinesische Weltfeldzug erreichte sein Ende vorläufig in einem Frieden, welcher dem chinesischen Reiche eine grosse Schuld aufbürdete, im Uebrigen aber Alles ungeordnet liess. China steht nun vor der Wahl, entweder der westlichen Civilisation sich zu erschliessen, was bekanntlich zunächst mit der Annahme der civili-

sirten Militärreglemente und Waffentechnik geschieht, denen dann das Christenthum, so gut als noch dabei möglich, folgt;[1]) oder dann die Auftheilung, unter mehr oder weniger schonenden Formen, zu gewärtigen. Die fremden Heerschaaren kehrten, mit Ausnahme einiger Besatzungstruppen zurück, nachdem der neue Agamem-

---

[1]) Ein interessantes Aktenstück nach dieser Richtung hin ist folgendes:

«Décret de l'impératrice douairère du 23e jour de la 12e lune (2 février 1902).

Grande est la bonté de notre dynastie et ses bienfaits, comme une pluie de saison, se font sentir par tout l'empire. Dans notre administration, nous ne faisons pas de distinction entre Chinois et Mandchous. Cependant, d'après les anciennes lois, il est défendu de contracter des mariages entre des personnes mandchoues et chinoises. La raison de cette défense est qu'au commencement de notre dynastie, lorsque nos ancêtres passèrent la Grande Muraille, les mœurs des deux peuples n'étaient pas les mêmes et peu de personnes comprenaient les deux langues. Voilà pourquoi les premiers empereurs promulguèrent la dite prohibition. Mais à présent les mœurs des Mandchous et des Chinois sont les mêmes: ils ont la même doctrine. Et cela depuis plus de 200 ans. En conséquence, il faut seconder les inclinations du cœur humain et enlever ces prohibitions. Nous ordonnons que, dorénavant, il soit permis aux mandarins et aux gens du peuple, Chinois et Mandchous, de contracter ensemble des mariages. Que personne à cet effet ne leur cause des embarras.

Les femmes chinoises pour la plupart se bandent leurs pieds. C'est une coutume bien ancienne qui cependant est nuisible au juste développement du corps. A l'avenir, les familles mandarinales devront exhorter sérieusement les femmes à ne plus bander leurs pieds. Qu'elles exhortent aussi les personnes des autres familles, de sorte que tout le monde sache bien les inconvénients de cette pratique. De cette manière, l'on peut espérer que peu à peu l'on déracinera la coutume invétérée. Cependant il est absolument interdit aux mandarins et à leurs satellites de prendre prétexte de nos paroles pour causer des difficultés aux gens du peuple.

non, Graf Waldersee, kaum dem Tode bei einem Brande entgangen war, welchem ein anderer deutscher General, Schwarzhoff, zum Opfer fiel. Es war dies der militärische Rathgeber Deutschlands am Haager Kongress von 1899 und der Haupturheber der unglücklichen Artikel 1 und 2 der Convention über den Landkrieg gewesen, die wir nicht unterzeichnet haben. Es ist eine Art von Nemesis, dass er nun selbst in einem Kriege gegen nicht regelmässige Truppen umkam. Das Hauptresultat aus diesem ersten Akt des Chinesenkrieges, der über kurz oder lang seine Fortsetzung haben wird, bleibt einstweilen die Abtretung der Mandschurei an Russland und, als Gegenschachzug, das Bündniss, welches zwischen England und Japan am 30. Januar 1902 in London abgeschlossen wurde[1]) und eine starken Schritt näher zu dem grossen

---

Pour ce qui est du choix de filles distinguées pour le service du palais, comme par le passé, il ne sera pas permis de choisir des filles distinguées pour le service du palais, comme par le passé, il ne sera pas permis de choisir des filles chinoises de crainte de retomber dans les abus en usage sous la dynastie des Ming. En maintenant cette disposition, nous voulons perpétuer la distinction entre les deux races au point de vue de l'empire et prendre considération des sentiments des gens du peuple.

Que le présent décret soit porté à la connaissance de tous.»

[1]) Ueber dasselbe gab das englische Auswärtige Amt folgendes bekannt:

«Beide Regierungen sind von dem Wunsche beseelt, den status quo und den allgemeinen Frieden in Ostasien, wie auch die Unabhängigkeit und Integrität von China und Korea aufrechtzuerhalten, und kamen über Folgendes überein:

1. Massregeln zu treffen, um ihre Interessen zu wahren, wenn diese durch aggressives Vorgehen irgend einer anderen Macht oder durch Unruhen in China und Korea bedroht sind und sich dadurch für einen der beiden vertragschliessenden

englisch-russischen Kriege bildet, welcher an allen Gränzen der englischen Besitzungen in Asien mit Spannung erwartet wird. Im Zusammenhange damit hat Japan seine Flotte um 10 Kriegsschiffe modernster Art vermehrt und England es versucht, mit China ein Abkommen über die Verwaltung der chinesischen Eisenbahnen zu schliessen, welches der russischen Politik durchaus entgegenstehen würde.

Eine Zeitung äusserte sich darüber wie folgt:

«Sous prétexte de sauvegarder pour l'avenir le droit de l'Etat chinois, ce traité, suivant le «Temps» qui tient ses informations de bonne source, c'est-à-dire de source officielle, ce traité créerait un véritable monopole de fait en faveur de l'Angleterre, dissimulée adroitement sous ce vocable suspect «l'administration impériale des chemins

---

Theile die Nothwendigkeit ergibt, zum Schutze ihrer Staatsangehörigen zu interveniren;

2. wenn einer der beiden Vertragschliessenden in einen Krieg mit irgend einer anderen Macht verwickelt werden sollte, wird der andere Theil strenge Neutralität bewahren, und sich bemühen, zu verhindern, dass andere Mächte sich an den Feindseligkeiten gegen seinen Verbündeten betheiligen;

3. wenn irgend eine Macht sich den Feindseligkeiten gegen diesen Verbündeten anschliesst, wird die andere Partei ihm zu Hülfe eilen, den Krieg mit ihm gemeinsam führen und in wechselseitigem Einvernehmen Frieden schliessen;

4. die vertragschliessenden Parteien kommen überein, dass keine von beiden, ohne die andere zu befragen, sich auf separate Abmachungen mit einer andern Macht zum Schaden der oben bezeichneten Interessen einlassen wird;

5. wenn immer die oben erwähnten Interessen gefährdet sind, werden die beiden Regierungen einander in umfassender und rückhaltloser Weise Mittheilungen machen;

6. das Abkommen tritt sofort in Kraft und bleibt fünf Jahre lang in Geltung. Ist indessen einer der beiden Verbündeten in einen Krieg verwickelt, wenn der Zeitpunkt seines Erlöschens herankommt, so soll dasselbe in Geltung bleiben, bis Friede geschlossen ist.»

de fer chinois». Ce n'est là du reste que le début de la guerre diplomatique en permanence qui sera la conséquence de la dernière campagne et soulèvera d'innombrables conflits, dans chacun desquels celui qui est ou se croit lésé protestera avec indignation contre les empiètements du voisin.»

Der Krieg zwischen Russland und England liegt vielleicht doch, trotz der Friedensliebe des Czaren, näher als man glaubt und in diesem Falle wird es sich für Deutschland wahrscheinlich nur um eine Wahl handeln, wobei es durch die Erbauung der Bagdadbahn mittelst einer deutschen Gesellschaft materiell bereits gegen die englischen Interessen entschieden hat.

Der andere Herd kommender Kriege ist die Türkei, deren Herrschaft, in Europa wenigstens, ganz offenbar ihrem Ende entgegengeht. Die Fragen sind jetzt noch die, in wie weit sich ein «Gross-Serbien» mit der Dynastie von Montenegro etabliren lässt, ob Italien, dessen Dynastie mit Montenegro durch ein Ehebündniss in Verbindung steht, Ansprüche auf Albanien machen und sie gegenüber der albanesischen Eidgenossenschaft, die bereits besteht, durchführen kann, und endlich wie weit der russische Schatten über Bulgarien und über Konstantinopel selber fallen darf, ohne einen neuen Krimkrieg heraufzubeschwören, in welchem diesmal Frankreich auf der anderen Seite stehen und Deutschland schwerlich neutral bleiben würde.[1]) Dabei befindet sich der Schwerpunkt der «orientalischen Frage» jetzt nicht mehr am Bosporus und den Dardanellen, wie seit dem Frieden von Kutschuk-Kainardschi und dem Vertrag von Hunkiar Iskelessi, son-

---

[1]) Vrgl. darüber «Die orientalische Frage» Jahrbuch X pag. 355. Die Besetzung von Tripolis durch Italien ist bereits keine Frage mehr.

dern am Endpunkt der künftigen mesopotamischen Weltbahn, am persischen Meeresbusen.[1]) Dort liegt jetzt der Eine Schlüssel zu der englischen Herrschaft in Indien, mit welcher die Weltstellung Englands verbunden ist, und um keinen Preis wird der englische Imperialismus diesen Punkt in eine andere Hand gelangen lassen. Da-

---

[1]) Ueber diese Bahn wird in der «Gazette de Lausanne» folgendes berichtet:

«La nouvelle ligne partira de Konia, au sud de la Petite Asie, le point terminus actuel des chemins de fer anatoliens. Elle franchira le Taurus entre Eregli et Adana, d'où un tronçon la reliera au golfe d'Iskanderun (ancien golfe d'Alexandrette). D'Adana la ligne projetée file sur Killis, reliée avec Alep par un tronçon secondaire. Puis elle passe l'Euphrate et se dirige sur Harran (embranchement sur Urfa), Raselain et Nisibin, jusqu'à Mossoul, sur le Tigre. De là, elle reste sur la rive droite du fleuve, qu'elle abandonne seulement vers Bagdad, pour tourner vers le sud, franchir une deuxième fois l'Euphrate et atteindre Kerbela, le lieu de pélerinage célèbre des Chiites. Puis, la ligne principale se dirige sur Zobeir, d'où un embranchement tend à Bassora et un autre à Kasima, sur le golfe persique.

Le 4 octobre 1888, une convention fut signée, relative à la construction d'un chemin de fer d'Ismidt à Angora, prolongeant celui d'Haïdar-Pacha à Ismidt, déjà construit. En février 1893, nouvelle convention. La société contractante entreprenait un embranchement d'Eski-Chékir à Konia. C'était le commencement de la nouvelle ligne de Bagdad. Le firman de concession le disait expressément. Le chemin de fer arrivait à Konia en 1896.

Les propositions affluèrent et une vive concurrence se manifesta pour le prolongement jusqu'à Bagdad. En mai 1899, accord à Berlin entre les représentants de la «Deutsche Bank» et du chemin de fer d'Anatolie, d'une part, de la Banque impériale ottomane et du chemin de fer de Kassaba, d'autre part. La régie générale des chemins de fer était aussi représentée. Le 10 juin, M. Zander, au nom de la Société des chemins de fer d'Anatolie, fait au sultan des propositions fermes pour le prolongement jusqu'à Bagdad. Il était entendu que la participation du groupe de la Banque

mit aber bleibt für England nichts anderes übrig, als in noch viel weitergehendem Sinne, als es bisher schon der Fall ist, die grösste muhammedanische Macht zu werden. Was für eine Aufgabe für den «Vertheidiger des christlichen Glaubens»! Doch die Diplomatie findet für alles

---

ottomane dans l'affaire serait de 40%. Les capitaux français étaient donc reconnus nécessaires.

Le 14 septembre 1899, le consul général d'Allemagne à Constantinople partait pour Konia, où il fut rejoint par une commission technique. Cette commission parcourut la route du chemin de fer projeté et fit un rapport. Le rapport fut défavorable. Il déclarait que la future ligne ne rapporterait pas plus de 2000 francs par kilomètre dans l'état actuel du pays. Il fallait donc une garantie.

Le 26 novembre 1899, la ligne fut concédée par le sultan à la Société des chemins de fer d'Anatolie. Donc plus de concurrence. Le 23 décembre suivant, une convention préliminaire fut signée, réservant trois points: construction et solidité de la ligne actuelle de Konia; fixation de la garantie kilométrique; attribution de revenus spéciaux à cette garantie.

La ligne avec ses embranchements a une longueur de 2500 kilomètres de Konia à la mer; elle est divisée en sections de 200 kilomètres. Une seule voie sera d'abord établie; mais les expropriations de terrain seront faites de façon à pouvoir construire une seconde voie.

La construction de la ligne devra être commencée dans les trois mois à partir de l'approbation des plans pour les premiers 200 kilomètres.

Les travaux devront être terminés, excepté en cas de force majeure, dans huit ans au maximum.

Sur la garantie kilométrique de 16,500 francs pour le payement de laquelle la Turquie s'est engagée, les concessionaires auront droit à un prélèvement de 4500 francs (par an et par kilomètre) pour frais d'exploitation.

Les recettes bruttes jusqu'à concurrence de 4500 francs serviront à cette garantie; le surplus, jusqu'à concurrence de 10,000 francs, sera versé à l'Etat, c'est-à-dire que le capital de garantie payé par l'Etat diminuera d'autant. Si les recettes atteignent un chiffre supérieur à 10,000 francs, 60% seront prélevés par l'Etat; le reste reviendra aux concessionaires.

eine Formel, welche die Klugen annehmen, weil sie die gefährlichen Krisen auf eine andere Zeit und Generation verschiebt, und die die Einfältigen eine Zeitlang täuscht.

Als Vorläufer kommender Ereignisse, oder «ballons d'essai» citiren wir ferner das Folgende:

Einer englischen Zeitung war der Sieg ihrer «Feldherrn» über 40,000 von aller Welt abgeschnittene und unter den grössten Schwierigkeiten kämpfende Bauern so sehr zu Kopfe gestiegen, dass sie es bereits an der Zeit fand, in römischer Weise, von Deutschland Erklärungen über die Vermehrung seiner Flotte zu verlangen. Darauf antwortete eine andere englische Zeitschrift «Truth» sehr verständig:

«Es scheint, als ob die neueste Phase des Imperialismus dazu führte, zu verlangen, und, wenn nöthig, darauf zu bestehen, dass Deutschland und andere Mächte der Verstärkung ihrer Flotten Grenzen setzen, weil alle grossen Flotten eine Bedrohung unserer Herrschaft zur See bedeuten. Der deutsche Kaiser würde, wenn er überhaupt antwortete, ohne Zweifel erwidern, dass die Vergrösserung seiner Flotte gerade deshalb geplant ist, weil wir uns bemühen, eine Seemacht zu schaffen, die uns die Herrschaft über die Meere sichert. Die absolute Herrschaft zur See seitens einer einzigen Macht hat die Wirkung, dass der Handel anderer Mächte von der Gnade der ersteren abhängig ist. Da die Nationen der ganzen Welt sich an dem Kampfe um die Märkte betheiligen, ist es klar, dass sie eine solche Abhängigkeit niemals dulden werden. Es ist nur ein Beweis für den Grössenwahn unserer Imperialisten, dass sie sich einbilden, sie könnten fremden Mächten vorschreiben, wie viele Kriegsschiffe sie besitzen dürften.»

Auf immer aber wird diese Verständigkeit gegenüber dem zu hoher Blüthe gediehenen Imperialismus und Jingo-

thum nicht Stand halten und dann wird die Zeit kommen, in welcher Deutschland die Existenz der Boerenrepubliken vermissen wird und über die Fabel vom Bauer mit der Schlange nachdenken kann.

Die Berliner «Nation» befürwortete eine «engere Postunion Deutschlands» mit Holland und der Schweiz. Wir haben von solchen Versuchen von 1815 diese beiden Staaten «anzugliedern» bereits im Spitzeaufsatz gesprochen und sagen nur noch mit Fritz Reuter: «Nachtigall ich hör dir laufen».

Eine neue Weltmacht wollen die amerikanischen Trusts unter der Leitung des bedeutendsten dieser modernen Raubritter, Morgan, werden. Derselbe beabsichtigt, einen Dampfer-Trust zu gründen, welcher den Passagierverkehr zur See so zu monopolisiren trachtet, wie es der Eisenbahn- und Telegraphenverkehr in Amerika bereits in Händen einiger grossen Geldleute ist. Zunächst würde sich dieser Trust allerdings gegen England, speziell gegen Canada, richten, worüber die «Allg. Zeitung» vom 1. Juli folgendes sagt:

«Die Fangarme, welche der Morgan'sche Dampfertrust nach allen Theilen der Welt ausstreckt, bedrohen, abgesehen von England, nicht zum wenigsten Canada mit schweren Verlusten. Man gibt hier stillschweigend zu, dass das erste Ziel des Trust die möglichste Absperrung der canadischen Häfen Quebec, Montreal, Halifax und St. John sein wird; der Fracht- und Personenverkehr von und nach diesen Häfen soll nach dem amerikanischen Portland, Boston und New-York gelenkt werden. Was den Frachtverkehr anbelangt, so macht man sich über dessen Verminderung oder gar Vernichtung hier keine Sorgen, denn mit Recht sagt man sich, dass sich der-

selbe von selbst reguliren wird und dass sogar ein Morgan die zahllosen kleinen Frachtlinien und Tramps nicht aufkaufen oder kontrolliren kann. Ganz anders verhält es sich mit dem Passagierverkehr und dabei in erster Linie wieder um den von Einwanderern. Wird Canada dieser genommen, so wird ihm zugleich auch eine Lebensader unterbunden, denn es muss wohlverstanden sein, dass dieses Land seine erwartete Entwicklung einzig und allein nur durch eine andauernde, auf viele Jahre hinaus andauernde Einwanderung erreichen kann.

Die Nachtheile der Canadischen Route kennt man in den betreffenden Kreisen gut genug; sie werden aber wohl jetzt, wo die amerikanische Gefahr im Anzuge ist und Canada in Handelsbeziehung von Amerika annektirt werden soll, ignorirt werden, und das Projekt wird in grösserem oder kleinerem Massstabe zur Ausführung kommen. Da dieses eigenartige patriotische Unternehmen mit stetigen Unterbilanzen von Anfang an zu rechnen haben wird, so müssen die staatlichen Subsidien sehr liberal bemessen werden, und weil Canada dies allein sich nicht leisten kann, wird das Mutterland England gebeten werden, den Hauptbetrag beizusteuern.»

Diese starke englische Subsidienleistung an Canada ist der Preis für die canadischen Kontingente im Boerenkrieg und das einzige Mittel, um Canada einstweilen noch vor der Annexion an die Vereinigten Staaten zu schützen.

Während in diesem Punkte der Morgan-Trust die Geschäfte der Vereinigten Staaten wirksam vorbereitet und Canada in eine Lage versetzt, die ihm auf die Dauer doch keine andere Wahl lässt, als ein zweites Cuba zu werden, wachsen im Uebrigen diese Trusts der Union selber sichtbar über den Kopf.

Die Vereinigten Staaten werden ihre Eisenbahnen und Telegraphen verstaatlichen und die grossen Trusts durch Kriminalstrafen verbieten müssen. Diese Frage

wird eine noch grössere Krise in der Geschichte dieses mächtigen Staatswesens hervorrufen als der Sezessionsversuch des Südens. Dazu gehört nothwendig eine Verlegung des Volkswillens aus den wesentlich den geschäftlichen Klassen angehörenden Legislativen in das Volk durch die Einführung des Referendums. Das werden wohl in Kurzem die drei bedeutenden Fragen der dortigen inneren Politik sein.

Damit sind wir schon auf die Besprechung der grossen politischen Vorgänge in den Einzelstaaten des Auslandes gekommen, die uns näher interessiren.

Um gleich mit Amerika fortzufahren, so ist die nächstgrösste Nachricht die, dass der Durchstich der Landenge zwischen dem atlantischen und stillen Ocean wahrscheinlich nach dem alten Panamaprojekt geschehen wird, dessen Hinterlassenschaft um 40 Millionen Dollars an die Vereinigten Staaten übergegangen ist. Dieser grosse Plan wird also schliesslich doch ausgeführt werden; allerdings nicht durch die «race latine», die sich hiezu als unfähig in einem ihrer vielgerühmtesten Repräsentanten erwies, und auch nicht unter den Auspizien des Clayton-Bulwer-Vertrages, welchen der Boerenkrieg und das Bedürfniss Englands nach der Neutralität der Vereinigten Staaten zerrissen hat.[1]) Es wird

---

[1]) Dieser einst berühmte Vertrag ist im Jahrbuch 1901 pag. 442 abgedruckt. Mit der Erwerbung der Bauten des Panama-Canals ist auch die Eisenbahn über die Landenge die erste amerikanische Staatsbahn geworden. Eine Correspondenz des Genfer-Journals sagt darüber:

«En acquérant le canal de Panama, le gouvernement américain deviendra maître du chemin de fer de Panama. Cette ligne fut construite il y a quelque cinquante ans, et

noch mehr dafür bezahlen müssen; das Schicksal der englischen Antillen ist gleichfalls so gut als besiegelt.

Der Beschluss des amerikanischen Senats, welcher zuerst blos mit 42 gegen 34 Stimmen erfolgte, hatte folgenden Wortlaut:

«Der interoceanische Kanal wird über Panama gegebaut, wenn Präsident Roosevelt Gewähr dafür erlangen kann, dass alle Rechte und Freiheiten der alten Panama-Gesellschaft um vierzig Millonen Dollars erworben werden können. Andernfalls wird der Präsident den Nicaragua-Durchstich bewilligen.»

Die andere Kammer stimmte beinahe einstimmig bei. Ohne Zweifel wird Amerika auch die Nicaragua-Conzession in Händen behalten, um jeden Mitbewerber auszuschliessen. Der Canal wird vorläufig eine ganz amerikanische Passage, mit Befestigungen an beiden Eingängen, sein, solange nicht andere Mächte eine internationale Convention ähnlich derjenigen für den Suez-Canal herbeiführen.

In Cuba ist nun, während Portorico einfach annexirt wurde, zufolge der Versprechungen, welche die Vereinigten Staaten bei Beginn des Krieges gemacht hatten,[1]) die «Republik Cuba» entstanden, aber mit

---

n'a jamais appartenu à la compagnie française. Ce n'est qu'un petit tronçon, mais qui a rapporté gros, grâce à sa situation privilégiée de trait d'union entre les deux océans. Nous constatons que le fait de voir le gouvernement américain devenir possesseur d'un chemin de fer intéresse particulièrement. Certains esprits portés à examiner le pour et le contre de la nationalisation des voies ferrées, que la lutte contre les trusts a fait paraître désirable, suggèrent que ce premier pas pourrait avoir plus d'importance que l'on n'est disposé à le penser.»

[1]) Der amerikanische Congressbeschluss über Cuba, welcher das an Spanien gerichtete Ultimatum bildete, lautete in seinem vierten Artikel:

«Les Etats Unis répudient par la présente toute intention d'exercer une Souveraineté, une juridiction, ou un contrôle

einem so engen Handelsbündniss und dem Besatzungsrecht einzelner Punkte durch Amerika, dass ihre Tage von vornherein gezählt sind; so dass es sich kaum lohnt, sich um ihre Verfassung näher zu bekümmern.[1]) Der Bericht des bisherigen amerikanischen Generalgouverneurs Wood an den Präsidenten über den letzten Akt der Befreiung aus dem langjährigen spanischen Joche, für die so viele tapfere Leute schon gekämpft haben und das endlich nun doch abgeschüttelt ist, lautete wie folgt:

«J'ai l'honneur de vous informer qu'en conformité des instructions reçues, aujourd'hui, à midi précis, j'ai transféré au président et au Congrès de la République de Cuba le gouvernement et la gestion de l'île. J'ai donné lecture des documents reçus et M. Palma en acceptant, au nom de l'île, les responsabilités qui lui incombent, s'est exprimé en termes aimables et débordant d'affection, remerciant la République des Etats-Unis et ses magistrats de tout ce qui a été fait pour Cuba et de l'accomplissement des promesses faites. La cérémonie a été très impressionante. Je m'embarque sur le Brooklyn avec mon état-major pour les Etats-Unis.»

Ein Bericht der Zeitung Tribuna über die Inauguration der neuen, ephemeren Republik lautet:

«Sur le château Morro, lorsque le soleil s'est élevé au méridien, un coup de canon a été tiré à Cabanas.

---

quelconque sur ladite île, excepté pour en amener la pacification et affirmer la détermination des Etats Unis de laisser le gouvernement et le contrôle de l'île à son peuple quand cette pacification sera accomplie.»

[1]) In seiner ersten Botschaft betonte der Präsident der neuen Republik, Palma, ein ehemaliger politischer Flüchtling, dass dieselbe im Stande sein werde alle ihre Versprechungen und eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und auch hoffe, mit allen Nationen Freundschafts- und Handelsverträge abzuschliessen.

C'était le premier de la série de 45 coups (correspondant aux 45 Etats de l'Union) et, au dernier, le drapeau des Etats-Unis a été amené. Le château Morro était bondé de Cubains patriotes, dont l'ambition était de voir leur drapeau flotter, à la forteresse, qui, si longtemps, avait porté le drapeau espagnol... La baie résonnait des Viva Estados Unidos! Viva Cuba libre! Sur le haut des maisons, des Cubains enthousiastes agitaient de petits drapeaux de la jeune République, impatients qu'ils étaient de le voir flotter, et, dans toute la baie, de petits bateaux à voile et des remorqueurs transportaient une foule de gens criant et hurlant leurs vivats.»

Der Globe von Boston sagte:

«Le drapeau américain n'a jamais été plus honoré qu'au moment où le général Léonard Wood l'a amené sur le palais gouvernemental de Cuba. L'œuvre qui s'est achevée dans la transmission de Cuba aux Cubains est sans parallèle dans l'histoire du monde. Jamais on n'avait vu jusqu'ici une conquête territoriale d'une pareille richesse accomplie par une nation puissante par les armes, pour être offerte ensuite en libre possession à ses habitants.»

Die Post von Pittsburg, Pensylvanien, zieht daraus die Folgerung auch für die Philippinen:

«Nous donnons le bonheur, la prospérité et la liberté au peuple cubain. Nous avons tenu parole. L'Amérique a gagné l'estime du monde entier. Mais nous avons menti aux Philippins, nous les avons déçus. Nous avons lâché sur eux les instruments d'une cruelle et désolante guerre. Nous avons tué et torturé, brûlé et détruit. Nous avons perdu 7000 de nos hommes. Si nous avions appliqué aux Philippines la politique de Cuba, nous n'avions pas une de ces vies à perdre et nous gagnions l'amitié et la gratitude des insulaires, comme nous avons gagné les Cubains. Que de pertes aux Philippines! Quelle leçon à Cuba!»

Es wird den Vereinigten Staaten allerdings in den Philippinen nichts anderes übrig bleiben, als ein solches Scheingebilde einer unter ihrem Protektorat ste-

henden Republik entstehen zu lassen, oder — was viel vernünftiger wäre und vielleicht auch in ihrer Absicht liegt, — die Philippinen als Austauschobjekt gegenüber England für näher liegende Abtretungen zu gebrauchen.

In der Schweiz wurden bis auf Weiteres die amerikanischen Consuln ermächtigt, die cubanische Republik zu vertreten, was wohl auf die Dauer so bleiben wird.

Die Republik Cuba ist bis heute (August) von folgenden Staaten anerkannt worden: Vereinigte Staaten, Grossbritannien, Frankreich, Spanien, Schweiz, Haiti, Nicaragua, Costarica und Guatemala.

Ueber die Unterstützung der Engländer durch Lieferungen von Kriegsmaterial, namentlich Pferden und Maulthieren, im Boerenkrieg, ohne welche die englische Kriegsführung in Südafrika unmöglich geworden wäre, enthielt die «North American Review» einen bemerkenswerthen Artikel von Penfield, Solicitor of the State Department. Eine Anzahl Aktenstücke und Zeugeneinvernahmen enthält ferner eine Präsidentenbotschaft, Document No. 568 des 57. Congresses 1. Session. Es geht daraus nichts Anderes hervor, als was man schon weiss, dass auch die amerikanische Republik dem Stärkern gegen die Schwachen geholfen hat, statt umgekehrt.

Ein auch für uns interessantes, fast drakonisches Anarchistengesetz ist im Juni d. J. (im Repräsentantenhaus mit 175 gegen 38 Stimmen) angenommen worden. Der Inhalt ist nach Zeitungsberichten darüber folgender:

«Das neue Gesetz belegt vor allem diejenigen mit der Todesstrafe, die den Präsidenten der Republik ermorden oder den Vizepräsidenten, einen der Staatssekretäre, einen Botschafter oder sonst einen bei der

Bundesregierung beglaubigten Gesandten widerrechtlich und vorsätzlich um's Leben bringen. Der Versuch des Mordes gegen den Präsidenten oder eine der ihm in diesem Gesetze gleichbewertheten Personen wird, wenn der Tod später eintritt, mit lebenslänglichem Zuchthaus, in allen übrigen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Der Anstifter und Gehilfe wird in allen Fällen ebenso wie der Thäter selber bestraft, besonders dann, wenn ein spezielles Komplott angezettelt wurde. Wer aber dem Attentäter nach geschehener That behülflich ist, ihn verbirgt oder ihm zur Flucht verhilft, erhält 1 bis 25 Jahre Zuchthaus. Noch weiter gehen die folgenden Artikel, die sogar die blosse Aufreizung mit Todesstrafe bedrohen. Es heisst da: Wer in Wort oder Schrift zum Mord des Präsidenten der Republik oder der ihm in diesem Gesetze gleichgestellten Personen aufreizt, wird mit dem Tode bestraft, falls das Attentat wirklich erfolgte und einen tödtlichen Erfolg hatte; in allen Fällen wird die Aufreizung mit Zuchthaus bis zu 25 Jahren und Geldstrafen von 500 bis 1000 Dollars geahndet. Um den bisher ungehinderten Verkehr der Anarchisten im Vereinigten Staatengebiete abzuschaffen, wird bestimmt, dass Personen, die notorische Gegner einer organisirten Regierung sind, überhaupt nicht in Amerika landen dürfen. Sofern sie aber trotzdem in das Vereinigte Staatengebiet sich einschleichen, sollen sie ohne Weiteres schubweise nach ihrem Heimatlande deportirt werden. Auf keinen Fall darf aber Personen, die sich zu anarchistischen Theorien bekennen, das Bürgerrecht verliehen werden. Diejenigen, die fremden Anarchisten behülflich sind, dem Verbote entgegen in's Land zu kommen, sollen mit Geldbusse bis zu 5000 Dollars oder Gefängniss bis zu fünf Jahren bestraft werden. Dagegen hat das Repräsentantenhaus die etwas verunglückte Bestimmung der Senatsvorlage, die Errichtung einer Leibwache für den Präsidenten betreffend, gestrichen, zumal feststand, dass zum Mindesten Herr Roosevelt von dieser Schutzbefugniss keinen Gebrauch machen würde.»

Ohne Zweifel wird die Eidgenossenschaft auf Grund dieses «republikanischen» Gesetzes gelegentlich veranlasst werden wollen auch das ihrige zu revidiren, was wir nicht für nöthig halten, falls eine kräftigere Rechtsprechung des Bundesgerichtes, als im Frigerio-Falle, eintritt. Nöthiger wäre es hingegen, nach unserem Dafürhalten, die Anarchisten oberster Klasse, die Trust-Männer und Milliardäre zu bekämpfen.[1] So lange dieselben ruhig fortarbeiten und sich nach und nach alles bewegliche Vermögen aneignen können, wird es immer Leute geben, welche sich auch für berechtigt halten, das jetzige kapitalistische System und die jetzige Staatsordnung, die dagegen ganz machtlos und unfähig zu sein scheint, mit Gewaltmitteln anzugreifen.

In unserem Nachbarstaate Deutschland geht der äussere und innere Aufbau nicht in ganz gleichmässigem Schritte vor sich, wobei wir das innere Gedeihen dieses uns nahe befreundeten Landes für wichtiger halten, als die blosse Mehrung des Verkehrs, und auch nicht unbedingt glauben, dass «Deutschlands Zukunft auf dem Wasser liege», wenn man nämlich das Interesse Aller und nicht bloss einzelner handeltreibender Stände darunter versteht. Die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, liegen auch

[1] Diese Frage wird vielleicht schon bei der nächsten Präsidentenwahl eine Rolle spielen. Einstweilen stimmen die Bestrebungen des Morgan'schen Schifffahrtstrusts und die imperialistische Politik noch überein. Eine Rede des Schatzsekretärs Swan in Pittsburg sagte darüber sehr deutlich: «Il faut que les Etats-Unis aient la flotte marchande la plus considérable qui ait jamais navigué sur l'Océan et que la riche et énergique Amérique, en possession de Hawaï et du canal isthmique, transfère la souveraineté du Pacifique de l'Union Jack à l'étendard étoilé.»

vorläufig nicht in der äussern Politik, die zwar etwas schwierig noch lange bleiben wird, sondern in der Zunahme einer materialistischen Weltanschauung, bei welcher der deutsche Geist nicht gesund bleiben kann, der auf den Idealismus angelegt und der natürliche Vertreter dieser Lebensrichtung in der Welt ist. Der deutsche Kaiser hielt hierüber in diesem Jahre einige bemerkenswerthe Reden, namentlich in Marienburg und Aachen, denen man im Ganzen durchaus beistimmen musste. Weniger verständlich bleibt für uns Ausländer das Präsidiren der Bonner Borussenverbindung in «Stürmer und Corps-Band», denn diese vornehmen Corps, in welchen die jungen Leute an alles Andere mehr, als an das Arbeiten, gewöhnt werden, und die ihre Einflüsse dann noch in das bürgerliche Leben hinein erstrecken, sind geradezu ein Unglück für Deutschland. Damit hängt auch eng zusammen der Duell-Wahnwitz, welcher durch einen bisher nicht bekannt gewesenen Brief Bismarcks an seine Schwiegermutter, welcher in der Allg. Zeitung, Feuilleton vom 25. März 1902, abgedruckt ist, plastisch illustrirt wird. Derselbe lautet:

«Johanna hat mir eine vortreffliche Ankeruhr geschenkt, die mir sehr Noth that, da ich immer ihre kleine trug. In der Vincke'schen Sache kann ich mit Dir Gottes Gnade nicht genug preisen, dass von keiner Seite Unheil geschehen ist. Es ist mir innerlich, glaube ich, recht heilsam gewesen, mich dem Tode nahe gefühlt und mich darauf vorbereitet zu haben; ich weiss, Du theilst meine Auffassung von dergleichen nicht, aber ich habe mich nie so fest in gläubiger Zuversicht und so ergeben in Gottes Willen gefühlt, als in dem Augenblick, wo die Sache vor sich ging. Mündlich können wir uns einmal darüber aussprechen, jetzt will ich Dir nur erzählen, wie es kam. Ich hatte mich schon wiederholt über V.'s Ungeschliffenheit gegen die Regierung und die Unsrigen

verdrossen und war bereit, ihm bei nächster Gelegenheit ernst entgegenzutreten. Er warf mir Mangel an diplomatischer Diskretion vor und sagte, dass bis jetzt keine andre Leistung als die «brennende Cigarre» von mir bekannt sei. Er spielte damit auf einen Vorgang im Bundes-Palais an, den ich ihm früher unter vier Augen und auf sein ausdrückliches Verlangen als etwas ganz Unwichtiges aber Spasshaftes erzählt hatte. Ich entgegnete dann von der Tribüne, Seine Aeusserung überschreite nicht nur die Gränzen der diplomatischen, sondern auch der gewöhnlichen Diskretion, die man von jedem Manne von Erziehung zu verlangen berechtigt sei. Am andern Tage liess er mich durch Herrn von Sauken-Julienfelde fordern, auf vier Kugeln; ich nahm es an, nachdem Oskar Arnims Proposition, uns auf Säbel zu schlagen, von Sauken abgelehnt war. Vincke wünschte die Sache um 48 Stunden aufzuschieben, was ich bewilligte. Den 25. früh um 8 Uhr fuhren wir nach Tegel, auf einen hübschen Platz im Walde am Seeufer; es war sehr schönes Wetter und die Vögel sangen zu munter im Sonnenschein, dass mir alle traurigen Gedanken vergingen, sobald wir in den Wald kamen; nur den an Johanna musste ich gewaltsam abwehren, um nicht weich zu werden. Mit mir waren Arnim und Eberhard Stolberg als Zeugen, und mein Bruder als sehr niedergeschlagener Zuschauer. Mit V. war Sauken und der Major Vincke aus der ersten Kammer, ausserdem ein Bodelschwingh (Vetter des Ministers und Vincke's) als unparteiischer Zeuge. Dieser erklärte vor Beginn der Sache, die Forderung scheine ihm den Umständen nach zu hart und schlug vor, sie auf einen Schuss von jeder Seite zu ermässigen; Sauken war in V.'s Namen hiezu bereit, und liess mir sagen, man wollte die ganze Sache zurücknehmen, wenn ich erklärte, dass mir meine Aeusserung leid thäte; da ich dies der Wahrheit gemäss nicht konnte, so nahmen wir unsere Posten ein, schossen auf Commando von Bodelschwingh, und fehlten beide. Gott verzeihe mir die schwere Sünde, dass ich seine Gnade nicht sogleich erkannte, aber ich

kann nicht läugnen, als ich durch den Dampf sah und mein Gegner aufrecht stehen blieb, hinderte mich eine Empfindung des Missbehagens in den allgemeinen Jubel, der Bodelschwingh Thränen vergiessen liess, einzustimmen; die Ermässigung der Forderung war mir verdriesslich und ich hätte das Gefecht gern fortgesetzt. Da ich aber nicht der Beleidigte war, so konnte ich nichts sagen; es war aus und alles schüttelte sich die Hände. Wir fuhren nach Hause und ich ass bei meiner Schwester allein. Alle Welt war mit dem Ausgang unzufrieden, der Herr aber wird wissen, was Er noch aus V. machen will, bei ruhigem Blut bin ich jedenfalls sehr dankbar, dass es so kam. Viel trug wohl dazu bei, dass ein Paar sehr gute Pistolen, die ursprünglich genommen werden sollten, dergestalt verladen wurden, dass sie für den Augenblick ganz unbrauchbar waren, und wir die zum Sekundiren bestimmten nehmen mussten, mit denen das Treffen allerdings schwer war. Eine dienstliche Störung hat mich unterbrochen und nun muss ich schliessen, die Zeit ist um. Nur will ich noch sagen, dass ich mich über das Duell vorher mit dem alten Stolberg, Gen. Gerlach, Minister Uhden und Hans berathen hatte, alle waren der Ansicht, es müsse sein; auch Büchsel sah keinen Ausweg, obschon er mich ermahnte abzustehen. Ich habe mit ihm und Stolberg noch am Abend vorher eine Betstunde gehalten. Dass ich mich stellen müsse, darüber war ich nie zweifelhaft, wohl aber, ob ich auf V. schiessen solle. Ich that es ohne Zorn, und fehlte. Nun leb wohl, meine sehr geliebte Mutter, grüsse Väterchen herzlich und Alle von Deinem treuen Sohn

vB.»

Wie man bei einem solchen Beginnen noch von «Gottes Gnade» sprechen und Betstunden abhalten kann, ist uns einfach unbegreiflich.

In den polnischen Landestheilen Preussens machte sich eine polnisch-nationale Bewegung, sogar in den Schulen, bemerklich (Wreschener Streit). Es mag wohl

der Fall sein. [illegible]
schrift «Die Re[illegible]
römische [illegible]
thum unter [illegible]
ohne das Ev[illegible]
Unrichtiges [illegible]
polnischen [illegible]
gewesen ist. [illegible]
politischen und [illegible]
Preussen unver[illegible]
zusöhnen. Wir [illegible]
Junker auch [illegible]
Dagegen ist in [illegible]
heraus, ein [illegible]
in die fortschr[illegible]
sprünglich de[illegible]
Jahre der «Di[illegible]

Dieser sogen. [illegible]
schon längst ein W[illegible]
rung gewesen ist. [illegible]
mächtigt den Sta[illegible]
Sicherheit Massregeln [illegible]
dung der Gefahr erf[illegible]
solche Massregeln k[illegible]
mässige Schranke [illegible]
hörige ausgewiesen. [illegible]
werden konnten.

Das Schlimmste in [illegible]
schwankende Politik. D[illegible]
über bei Anlass der Mar[illegible]
welche namentlich in O[illegible]

mit mächtigen Schritten entgegengeht, grosse Entrüstung hervorgerufen hatte:

«Die Politik Preussens den Polen gegenüber entbehrte von jeher der dauernden Festigkeit, sie schwankte immer. Bald versuchte sie es mit Freundlichkeit, bald mit Strenge. Streng war die Regierung unter Friedrich Wilhelm III., dann kam die wohlwollende Haltung unter Friedrich Wilhelm IV., sie hatte aber nur zur Folge, dass es 1848 zu Aufständen kam, die schwer niederzuschlagen waren. Bismarck sah in den Polen den erbittertsten Feind des Deutschthums und des preussischen Staates und handelte danach. Als er gestürzt wurde, erfolgte eine neue Schwenkung. Ein eifriger Pole, Stablewski, wurde zum Erzbischof von Posen ernannt. Dem Führer der polnischen Reichstagsfraktion, Herrn v. Koscielski, schmeichelte der Kaiser in hohem Grade, indem er glaubte, die Polen durch Gunstbezeugungen zu versöhnen und zu guten Preussen und Deutschen heranzuziehen. Schon wollte der Reichskanzler Caprivi den Polen in der Sprachenfrage bedeutende Zugeständnisse machen, da verrieth Koscielski in einer Polenversammlung zu Lemberg seine geheimsten Wünsche, indem er von der Wiederherstellung des gesammten Polenreiches sprach. Dazu kamen die verstärkten Wühlereien der Polen; der Kaiser wurde stutzig, erblickte in dem Auftreten Koscielskis einen Verrath seines Vertrauens, und nach und nach kehrte die Regierung zur alten Politik Bismarcks zurück. Die vier Jahre polenfreundlicher Politik hatten aber dem Deutschthum ungeheuren Schaden gebracht, und es wird schwere Arbeit kosten, die Polen in die Gränzen zurückzuweisen, die ihnen unter dem frühern festen Regimente gezogen waren.»

Daneben besteht in einigen untergeordneten Kreisen ein gewisser Cäsarenwahnsinn, welcher in ganz gleicher Art Napoleon I. zu immer weiteren Unternehmungen drängte, die endlich ihr ganz naturgemässes Ende fanden.

Einer der schneidigsten Vertreter dieses «Staatsgedan-

kens», der Major Wachs, sagte in einer kürzlich erschienenen Schrift über Arabiens Gegenwart und Zukunft wörtlich:

«Das deutsche Reich ist in seiner Entwicklung zu der Nothwendigkeit gezwungen, sein Leben in die Aussenwelt zu tragen; darum muss es eine Weltmacht sein oder es ist nichts. Es muss, umraunt von den mahnenden Stimmen der Hansa, bedenken, dass es kein Zurück gibt und nur vorwärts Alles zu gewinnen ist.»

Genau so sprach vor 100 Jahren Napoleon. Eine Politik, die immer mehr erobern muss, um das bereits Bestehende zu erhalten, ist eine ganz und gar verkehrte und zum Untergang verurtheilte. Wir sind jedoch unsererseits überzeugt, dass das nicht die Meinung der massgebenden Leute Deutschlands ist, noch jemals werden kann.

Interessant und wohl im Ganzen richtig behandelte ein Verhältniss, das auch uns näher angeht, ein Brief des Grafen Berchem an Prof. Lotz in München (Allg. Zeitung vom 23. Juli d. J.) wie folgt:

«Graf Berchem, der, wie bekannt, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt zur Zeit des Fürsten Bismarck war, tadelt in diesem Brief die wenig schonende Art, mit der in jüngster Zeit in Deutschland ausländische Vorgänge behandelt worden seien.

Nicht selten lesen wir jetzt das Thema der Erweiterung unserer Beziehungen zu Holland berührt, in voller Sorglosigkeit um die Gefährdung des zarten jungen Fadens deutscher Sympathien, welche unser ruhiges und uneigennütziges Verhalten im Laufe der Jahre in diesem Lande gezeitigt hatte. . . .

Dem hier und da gemachten Versuche, derartige Unvorsichtigkeiten zu bekämpfen, wird mit Redensarten, wie dem «Civis Romanus sum», begegnet, oder die Phrase entgegengeschleudert: «Das deutsche Volk hat ein Recht, seinen Empfindungen Ausdruck zu verleihen.» Dieses

«Civis Romanus sum» stammt jedoch aus einer Zeit, da die Römer die Weltherrschaft beanspruchten und keinen selbständigen Staat neben sich duldeten, ein Weg, auf welchen wir ihnen nicht folgen wollen und nicht könnten, auch wenn wir die nöthige Verblendung dazu besässen. . . . An «nationalem Stolze», so wird von anderen verkündet, soll uns kein anderes Volk übertreffen. Gewiss, aber wir dürfen diesen Nationalstolz nicht bethätigen dadurch, dass wir uns ohne berechtigte Grundlage an fremden Ländern reiben. Andernfalls verfallen wir dem Vorwurf gewerbsmässiger unbefugter Einmischung, welcher früher auf Frankreichs Verhalten lastete und es fertig brachte, dass die meisten Völker aufathmeten, als Sedan ein für alle Mal den unbequemen Zensor zum Schweigen verurtheilte. Aufgabe aller patriotischen Kreise sollte es demnach sein, die Anwendung gefährlicher Schlagworte zu bekämpfen, welche mehr als lange Artikel auf die Jugend und breite Volksmassen verwirrend und bethörend wirken.

Die Ueberhebung, welche sich in scharfer Kritik ausländischer Verhältnisse bei uns vielfach eingebürgert hat, hat eine gefährliche Wechselwirkung; alle unsere Gegner haben ein lebhaftes Interesse, dieselbe zu ihrem Vortheil zu verwerthen.

Es kommt hiezu ein zweites gewichtiges Moment. Lange Friedensjahre ohne grosse äussere Erfolge sind der Befestigung der Autorität der Regierungen nie besonders günstig. An ihrer Stelle ist die Macht der Presse, auch bei uns, in den letzten Jahren gewachsen, und sie hat allerwärts die Führung der öffentlichen Meinung in einem bisher ungekannten Massstab übernommen. Mit einiger Uebertreibung kann man sagen, dass die in einem begrenzten Zeitraum wiederholten, inhaltlich übereinstimmenden Kundgebungen einer Gruppe grösserer Organe nicht weniger Eindruck heutzutage ausüben, als früher diplomatische Noten dies bewirkten. Dem Politiker der alten Schule mag dies erwünscht sein oder nicht, die Thatsache steht fest. Auch wir werden demnach im

Auslande nicht immer beurtheilt nach dem, was die Kabinette sich gegenseitig zuflüstern, sondern nach der Haltung unserer Presse. Verhält sich dieselbe einem ausländischen Staate gegenüber feindselig, so geht die gegnerische Erwiderung, mit einem durch die derzeitigen äusseren Umstände begünstigten Schein von Begründung, sofort einen Schritt weiter und führt den Pressangriff auf amtliche Anregung zurück. . . . Wohl die grösste Eigenschaft des unsterblichen ersten Reichskanzlers war die untrügliche Richtigkeit seines Augenmasses; dieselbe war die Waffe, welcher wir in erster Linie seine Erfolge verdanken. Möge sein Genius über uns walten, damit auch wir lernen, die Dinge zu nehmen, wie sie sich auf der feinfühligen politischen Waage gemessen darstellen, losgelöst von den Täuschungen der subjektiven Empfindung.»

Das Verhältniss der schweizerischen «Nationalität» zu der deutschen kam im Laufe dieses Jahres, in Folge eines an sich sehr unbedeutenden Vorfalles, in deutschen Zeitungen sogar direkt zur Sprache. Darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, dass die Schweiz seit 400 Jahren eine historisch gewordene, eigenartige Nationalität besitzt, ähnlich wie dies in Amerika im Verhältniss zu England der Fall ist.[1]) Wir sind keine «Provinz» weder Deutschlands, noch Frankreichs, und von blossen «Reservatrechten» der Schweiz andern Staaten gegenüber kann Niemand sprechen, der Verständniss für solche, rein politische, Begriffe besitzt. Eine geistige,[2]) oder,

---

[1]) Die einzige ganz gute Auseinandersetzung darüber, wie dies allmählig gekommen ist, ist der Aufsatz von Prof. Oechsli im Jahrbuch V «Die Beziehungen der schweizer. Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche bis zum Schwabenkrieg».

[2]) Die «geistige» Gemeinschaft würde, ganz ausgedehnt verstanden, auch die politischen Ideen mitumfassen, die nicht gleichartig sind, also noch weiter gehen, als die Gleichartigkeit der Sprache, der allgemeinen Bildung und der Abstammung.

wenn man sie enger definiren will, eine sprachliche und kulturelle Gemeinschaft mit Deutschland besteht hingegen in der deutschen Schweiz und wird immer bestehen, nur darf sie nicht einen politischen Charakter annehmen; darüber ist eigentlich Jedermann einig und das Gegentheil zu befürworten, wäre beidseitig ein gefährlicher Irrthum. Es wird übrigens auch in Deutschland selbst eine Zeit bald kommen, wo nicht mehr bloss die «Einheit» und Machtstellung des Gesammtstaates die ersten und nächstberechtigten Gedanken sind, sondern man zur «Freiheit» und den theilweise ebenfalls berechtigten Einzelstaatsinteressen etwas mehr zurückkehren darf, als die einseitigeren Theoretiker es wünschten, welche anfänglich sogar die früher allgemein anerkannte Auffassung von einer «getheilten Souveränität» im Bundesstaat preisgegeben hatten.[1])

Bis dahin und besonders in der Zeit, in der wir gerade jetzt leben, müssen Nationalitätsfragen mit einer taktvollen Zurückhaltung behandelt werden, um nicht stets das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes zu erreichen.

Die schwierigste Stellung hat Deutschland, vermöge der entschieden und immer mehr collidirenden Handelsinteressen, gegenüber England und hier liegt die eigentliche Gefahr der Zukunft, die durch den Uebermuth einzelner von dem Boerenfrieden berauschter englischer Blätter noch unnöthig vermehrt wird. Ein solcher Artikel in der Allg. Zeitung vom 5. August, der ein unträg-

[1]) Leider folgte ihnen darin, ohne allen Sinn und Grund für uns, auch unser Lehrbuch des Bundesstaatsrechts von Blumer-Morel. Es ist dies ein Irrthum desselben, theoretisch und praktisch genommen, der auch in den ältern Ausgaben nicht vorkommt.

liches Symptom der herrschenden Stimmung ist, lautet im wesentlichen Theile wie folgt:

In ihrer letzten Nummer enthält die bekannte englische Zeitschrift «Spectator» einen Brief über Deutschland, aus dem die wesentlichsten Stellen hier angeführt seien:

«Es ist nicht zu verwundern, dass Deutschland die Wirkungen des infamen «Lügenfeldzuges» abzuschwächen wünscht, der gegen uns von allen Klassen in Deutschland, von der niedersten bis zur höchsten geführt, der durch den Kaiser selbst niemals gehemmt oder entmuthigt worden ist, und in welchem Professor Mommsen sich ausgezeichnet hat. Dieser Apostel der Bosheit ist es, der jetzt die Taube mit dem Friedensölzweig spielt. . . . Diese neue Freundschaftlichkeit folgt unmittelbar auf die Auslassungen der deutschen Kaufmannsgilde, welche die Thatsache betrauert, dass ein Verlust von «Hunderten von Millionen Mark» für den deutschen Handel das Resultat eben dieses «Lügenfeldzuges» gewesen ist. . . . Es ist in diesem (Friedens-) Appell etwas, was die meisten von uns als ziemlich ekelhaft und schmutzig berühren will, da es hervorgeht nicht aus altruistischer Freundschaftlichkeit, sondern aus egoistischen Geldrücksichten. Solche «Freundschaft» möchten wir denn doch respektvoll ablehnen. Auf alle Fälle ist inbrünstig zu hoffen, dass keinerlei Antwort von unserer Seite erfolgen wird, ehe nicht uns (von deutscher Seite) eine nationale Abbitte in aller Form («organised») geleistet worden ist. . . . Wir können . . . nach wie vor in unseren Kolonien . . . all das Mass von Freundschaft finden, dessen wir bedürfen . . . und wir können gleicherweise den kläffenden Pöbel unserer europäischen Feinde wie die verächtliche Geldfreundschaft unserer europäischen «Freunde» verachten.»

Die Redaktion des Spectator bemerkt zu diesen Aeusserungen, dass sie zwar mit «einiger überflüssigen, obwohl zweifellos völlig entschuldbaren Wärme» geschrieben seien, dass aber der darin enthaltene Rath

[illegible] heisst es in den [illegible] «deutsche [illegible] Herausfor- [illegible]

[illegible] einsehen, wo- [illegible] Verhalten [illegible]? Wir dürfen [illegible] in anderer [illegible] und sie da- [illegible] es dann nur noch [illegible] etwa mit einer [illegible] zumal wenn [illegible] jammernden [illegible]

[illegible] Ruhig unseren [illegible] Interessen kreuzen, [illegible] erscheint Konzessionen [illegible] — mit dem Rückhalt [illegible] im Hintergrunde.»

[illegible] ausgedrückte Regel [illegible] einzelnen deutschen [illegible] Verhältnisse stets [illegible]

In Frankreich ist im Innern die Hauptfrage ein [illegible] zwischen dem Freimaurerthum, welches alle leitenden Stellen der jetzigen Republik besetzt hält, und dem Klerikalismus, der in den romanischen Ländern die Stelle der Religion vertritt. In Frankreich ist dies die Erbschaft Ludwigs XIV. und seiner zweiten Frau, welche die vorhandenen Anfänge des Protestantismus möglichst ausrotteten, um damit Vergebung ihrer Sünden zu erlangen. Die Vermischung von Freimaurerthum mit Religion, wie sie in Brunetière einen Vertreter gefunden [illegible] für uns noch unschmackhafter, und wir begreifen [illegible] ie sich die Stadt Calvin's den Vortrag eines

solchen Schönredners über den Genferreformator gefallen lassen konnte, wobei zwischen dem Redner und dem Gegenstand der Rede jeder geistige Kontakt fehlte. Es war nur dadurch erklärlich, dass in den romanischen Gebieten die gute Form stets eine Entschuldigung für jeden Mangel an Inhalt und sogar an Wahrheit ist.

An die Stelle des «Panama-Skandals» und der «Dreifuss-Affaire» ist in diesem Jahre die «Affaire Humbert» getreten, in welcher der Sohn eines lothringischen Lehrers, der Minister geworden war, und eine ganz ordinäre Südfranzösin, eine wahre Verkörperung des Daudet'schen Aufschneiders Tartarin, die klügsten Leute mit einer an sich ganz unglaubhaften Erbschaftsgeschichte zwanzig Jahre lang am Narrenseil führten. Es wäre dies unmöglich gewesen ohne den verblendenden Zauber, welchen jetzt «hundert Millionen» auf den Geist unserer Zeitgenossen ausüben. Das Schlimmste bei dieser Sache bleibt, dass man durch sie den Respekt für die französische Justiz verloren hat, welche sonst in allen Krisen dieses politisch vielgeprüften Landes immer ihren Ruf der Redlichkeit und Einsicht bewahrt hatte. In diesem Sinne ist diese «Affaire» der dritte Todtengräber der Republik. Ein Brief aus diesen Justizkreisen selber (von Präsident Magnaud) äusserte sich darüber wie folgt:

«Vous voulez bien me demander quelle impression se dégage pour moi de l'affaire Humbert-Crawford, telle que je la connais par le Matin.

La voici, sans y aller par quatre chemins:

J'ai pour chaque magistrat personnellement le plus grand respect; mais quand une magistrature en est arrivée à se laisser berner depuis quinze ans à l'aide de subtilités juridiques, sans avoir l'idée de se préoccuper, tout d'abord, de l'existence de chacune des parties en cause, non plus que de la réalité des actes et des sommes

[illegible] werde die Regierung [illegible] die Reform des [illegible] Er[illegible] durch eine allgemeine [illegible] zu einer [illegible] Entlastung [illegible] Landes. Im Programm [illegible] die Herabsetzung der [illegible] der militärischen [illegible]. Die Vorlage be[illegible] wird dem Senat [illegible] wird auf beförderlichste [illegible]. Ferner wird angekündigt [illegible] Eisenbahnen, die Garan[illegible] für die Arbeiter der Industrie, [illegible] der Landwirthschaft. In der Erklärung [illegible] werde nicht vergessen, [illegible] der Verwaltung von Wichtig[illegible] republikanischer Thätigkeit und [illegible] zu lassen, von dem die Regierung [illegible] den innersten Ueberzeugungen der lo[illegible] Staates zu nahe treten oder dieselben [illegible] wird die Regierung doch niemals [illegible], dass unter dem republikanischen System systema[illegible] Böswilligkeit Unterschlupf finde, die, bewaffnet mit [illegible] von der Regierung verliehenen Mitteln, gegen die von dieser vertretenen Ideen und gegen die guten, der Sache der modernen Freiheit zugethanen Bürger ankämpft. Zum Schlusse kommt die Erklärung auch auf die Allianz mit Russland zu sprechen und sagt, die Regierung werde die freundschaftlichen Beziehungen, die sich glücklich entwickelten oder frisch knüpften, pflegen und dem Lande das übernommene moralische und materielle Erbe erhalten.»

Auf Grund dieses Programms wurde ein schon am 1. Juli 1901 erlassenes Gesetz über die Privatschulen der religiösen Kongregationen in Ausführung gebracht, was zu lebhaften Protestationen, nicht bloss von klerikaler

Seite führte. Ein Brief von Gabriel Monod an den Präsidenten des «Comité catholique pour la défense du droit» hat folgenden Wortlaut:

«Paris, le 29 juillet.

Mon cher ami,

Je n'ai connu qu'hier la déclaration du comité catholique pour la défense du droit, relative aux mesures prises contre les écoles congréganistes. Le terrain sur lequel s'est placée votre protestation me paraît très solide. Dans l'application d'une loi aussi complexe que celle sur les associations et qui touche à des intérêts moraux aussi graves, il y a des règles bien simples que tout gouvernement prévoyant et juste doit avoir devant les yeux: exécuter la loi dans l'esprit même où elle a été votée et en se conformant aux interprétations données au moment du vote par ses auteurs; en cas de doute dans cette interprétation, s'en remettre aux tribunaux du soin de fixer le droit; supposer, jusqu'à preuve du contraire, la bonne foi chez ceux qui ont négligé de se mettre en règle, les prévenir par des avis individuels et réitérés de leurs obligations, et ne procéder à des mesures de coercition que lorsqu'il y a refus formel d'obéir à la loi.

Pour n'avoir pas observé ces règles, le gouvernement actuel a pris des mesures contradictoires qui ont désorienté ses propres partisans et a soulevé dans toute la France une agitation dont il est difficile de prévoir les conséquences.

Ceux qui, comme moi, sont partisans d'une liberté absolue d'association et en même temps de la séparation de l'Eglise et de l'Etat, persuadés qu'alors c'est l'Eglise elle-même qui imposerait des limites au développement indéfini des ordres religieux, sont effrayés et navrés de voir les anticléricaux d'aujourd'hui manifester à l'égard de l'Eglise catholique des sentiments et des doctrines identiques à ceux que les catholiques ont manifestés naguère à l'égard des protestants et des hérétiques de tout ordre. On lit aujourd'hui dans certains journaux qu'il n'est pas possible de laisser l'Eglise continuer à élever

la jeunesse française dans l'erreur; j'ai même lu qu'«il n'était pas possible d'admettre la liberté de l'erreur.» Comme si la liberté de l'erreur n'était pas l'essence même da la liberté! Et dire que ceux qui écrivent ces phrases protestent contre le syllabus, tout en le copiant! Sommes-nous condamnés à être perpétuellement ballotés entre deux intolérances, et le cri de «Vive la liberté!» ne sera-t-il jamais que le cri des oppositions persécutées au lieu d'être la devise des majorités triomphantes?

Votre tout dévoué G. Monod.»

Es weigerten sich auch einige Offiziere, bei der Schliessung der renitenten Schulen Hülfe zu leisten, und die ganze Sache nahm allmählig die Anzeichen einer kommenden Revolution an, der nur noch die intelligente und entschlossene Leitung fehlt.

Die Allianz mit Russland führte zu einer Reise auch des gegenwärtigen, im Ganzen sehr nüchternen Präsidenten an den russischen Hof, bei welchem Anlass ein Besuch in Copenhagen auf der Rückreise das politisch Bemerkenswerthe war.

Die «Allgemeine Zeitung» sagte darüber:

«Obwohl die dänischen und die französischen Blätter übereinstimmend versichern, dass der kurze Besuch, den Präsident Loubet auf der Rückfahrt nach Frankreich am Sonntag am königlichen Hofe zu Kopenhagen abgestattet hat, jeder politischen Bedeutung entbehre und lediglich als eine dem greisen Monarchen en passant erwiesene Höflichkeit aufzufassen sei, so enthält der Artikel, den der in Sachen der auswärtigen Politik seine Informationen stets im Ministerhotel am Quai d'Orsay suchende Pariser «Temps» dieser Episode der Nordlandsfahrt des französischen Staatsoberhauptes widmet, doch einige Wendungen, die darauf schliessen lassen, dass man in Frankreich an bestinformirter, bezw. wissender Stelle dem Austausch von Sympathie- und Freundschaftsversicherung zwischen Herrn Loubet und König Christian immerhin den Charakter

einer **Manifestation** vindizirt, dass man in ihm eine Art stummen Protestes gegen gewisse historische Thatsachen erblickt, die zwar vollzogen sind, aber nicht irremediabel erscheinen. In den «En Danemark» überschriebenen Betrachtungen heisst es: «Wenn man bedenkt, dass heute der Präsident der französischen Republik der Gast des dänischen Königs und des dänischen Volkes ist, so kann man sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass die Geschichte doch mitunter glückliche und gerechte Wandlungen (de justes et heureux retours) aufweist. An den beiden Enden Europas thun sich die französische und die dänische Nation — jede gemäss ihrer Mission und ihrer Mittel — auf gleichem Gebiete hervor; sie lassen das helle Licht ihrer regen geistigen Thätigkeit nach allen Seiten erstrahlen. . . . Beide haben unlängst unter dem gleichen Geschick und für die gleichen Rechte gelitten, deshalb sind sie auch so lange und so oft befreundet und verbündet gewesen. Die Geschichte hat die Gemeinsamkeit ihrer Lage und ihrer Ideen zum Ausdruck gebracht, und es ist nur recht und billig, dass ein klarer, unzweideutiger Akt den Beweis liefert, dass der Sinn für diese Gemeinsamkeit und die Erinnerung daran noch fortdauert. Der greise König von Dänemark ist heute der Patriarch unter den Herrschern; an seine Person knüpfen sich die Bande gegenseitiger Achtung, welche die über den Frieden Europas wachenden Staatsoberhäupter vereinigen. Unter seinen Augen haben sich die Dauer verheissenden Einverständnisse (ententes durables) herausgebildet. In Kopenhagen entwickelte und befestigte sich das russisch-französische Bündniss»....

Ein anderes Sturmanzeichen erhebt sich im fernen Osten:

Zwei bekannte Autoritäten in asiatischen Angelegenheiten, Archibald Colquhoun und Edmund Forbes, veröffentlichten Artikel folgenden Inhalts:

«Die in **Siam** neuerdings stattgehabten Veränderungen, so erklärt Mr. Forbes, mögen bei entfernten Beobachtern

den Eindruck erzeugen, als ob dieses Land der westlichen Kultur zugänglich wäre, aber diejenigen, die Siam aus eigener Anschauung kennen, geben sich hierüber keinen Täuschungen hin. Der einzige orientalische Staat, der von der europäischen Civilisation nicht bloss die äusseren Formen angenommen, sondern sich auch mit dem Inhalt derselben durchdrungen hat, ist Japan. Die Siamesen sind dagegen nach der Meinung Forbes' und Colquhouns in allem Wesentlichen Orientalen geblieben, und ihre elektrischen Bahnen und ihr regelmässiger Post- und Telegraphendienst bedeuten durchaus nicht, dass sie eine kulturelle Umbildung durchgemacht haben. Die Selbstsucht der Prinzen und Beamten verursache grosse Unzufriedenheit unter den niederen Volksklassen, die sich unter dem Drucke eines ungerechten Zwangsarbeitssystems befänden. In Anbetracht der ganzen Sachlage gelangen Forbes und Colquhoun zu dem Schluss, dass es ganz hoffnungslos sei, den Versuch zu machen, Siam als unabhängigen Staat aufrechtzuerhalten. Wenn die beiden europäischen Nachbarn Siams, d. h. England und Frankreich, das Land nicht unter sich teilten, so werde es in die Hände der Chinesen übergehen. «Unter den gegebenen Umständen», sagt Mr. Colquhoun, «besteht das Problem nicht darin, wie sich das Königreich Siam in seinem Vollbestande erhalten lässt, denn das ist nicht mehr durchführbar, sondern darin, wie der Friede aufrechterhalten und den Mächten ein berechtigter Einfluss auf die Angelegenheiten Siams gewährt werden kann, während gleichzeitig die bestehenden Territorialrechte beachtet werden. Das ist keine leichte Sache, aber es muss geschehen. Es ist dringlich nothwendig, dass wir zu einem Entschluss darüber kommen, was wir thun wollen, wenn der Bestand dessen, was von Siam noch übrig ist, wirklich bedroht wird, dass wir uns keinen Täuschungen hingeben und dass wir keine falschen Hoffnungen erwecken. Wir müssen uns darauf gefasst machen, dass Frankreich jedenfalls, wenn auch wohl nicht sofort, sein dortiges «Einflussgebiet» besetzen wird, so dass es dann dicht an Bangkok und an das reiche und bevölkerte

Menamthal heranrücken und sich an der Grenze des Gelobten Landes befinden wird. Aus solcher Lage muss eine ernste Gefahr erwachsen, wenn nicht die Sicherheit des mittleren Siams durch ein klares und unzweideutiges Uebereinkommen mit Frankreich auf eine feste Grundlage gestellt wird.» Allen diesen Argumenten gegenüber hält freilich die Morning Post an ihrer Auffassung fest, dass die Pufferstaatbildung vorzuziehen sei und dass man dem siamesischen Königreiche allermindestens ebenso viel Zeit wie Japan gewähren müsse, um sich die europäische Kultur anzueignen und um beweisen zu können, dass es auf eigenen Füssen zu stehen im Stande sei. Der Pufferstaatgedanke dürfte indess auf französischer Seite sehr wenig Anklang finden. Die asiatische Politik Russlands und Frankreichs zeigt — in Afghanistan, in Persien und in Siam — das ganz augenscheinliche Bestreben, der von England beliebten Einschachtelung Indiens entgegenzuwirken und die Pufferstaaten niederzubrechen, die sie daran verhindern, die unmittelbaren Nachbarn der Briten zu werden und das Indische Reich zu umklammern. Zwischen Siam und Frankreich schweben verschiedene Streitfragen — wie die fortgesetzte französische Okkupation der Hafenstadt Tschantaben und eine Reihe von Gränz- und sonstigen Streitigkeiten — und es liegt daher in der Macht der Franzosen, der siamesischen Frage zu jedem beliebigen Augenblick einen drohenden Charakter zu geben. Unter den Umständen wird man dem Ergebniss der Thätigkeit des in Europa eingetroffenen siamesischen Spezialkommissärs, des Vizeministers des Innern, Phya Sri Sahadheb, der in besonderer Mission Berlin, Paris und London besuchen und seine Aufmerksamkeit namentlich den französisch-siamesischen Differenzen widmen soll, mit lebhaftem Interesse entgegensehen.

(Allg. Zeitung, 2. August.)

Oesterreich ist, seitdem es im Jahre 1866 durch den Pragerfrieden aus der historischen Verbindung mit Deutschland ausschied, ein Staat, der seinen Halt an

demselben verloren hat und in Folge dessen zu einem slavischen wird, wobei er überdies mit Russland zu konkurriren hat. Die Regierungszeit des gegenwärtigen Kaisers seit 1848 ist bereits eine politisch wenig glückliche gewesen, und von der Folge verspricht man sich nichts Besseres. Für uns speziell ist dieser Staat seit langer Zeit immer ein guter Nachbar gewesen, und wir haben nicht vergessen, dass in der Neuenburger-Frage 1857 nicht Frankreich, sondern Oesterreich den Angriff auf die Schweiz seitens Preussens verhindert hat. Aber die slavische Tendenz ist etwas, was der deutschen Lebensauffassung durchaus zuwider läuft; da ist eine natürliche Antipathie vorhanden, wie sie zwischen Deutschen und Romanen nicht besteht. Die «Los von Rom-Bewegung» dauert fort und hat wenigstens den guten Erfolg gehabt, zu zeigen, dass die katholische Kirche sogar ihre Lieblingsgedanken aufgiebt, wenn sie sieht, dass es nicht anders geht. Es ist bei ihr nichts «unmöglich». Ein Wiener-Correspondent der Allg. Zeitung schreibt darüber im Juli:

Die katholische Kirche lenkt in Oesterreich ein und beseitigt einen Theil der Schwierigkeiten, die von ihr der Schliessung gemischter Ehen bereitet wurden. Am 15. Mai d. J. wurde von der österreichischen Bischofskonferenz eine Instruktion in diesem Sinne herausgegeben. Bisher galten jene schroffen Bestimmungen, die die österreichischen Bischöfe unmittelbar nach dem Abschluss des Konkordats von 1855 herausgaben. Bekanntlich wurde im Konkordate die Ehegerichtsbarkeit vom Staate vollständig an die geistlichen Gerichte übertragen. In Folge dessen konnte die Kirche auch das kanonische Recht in seinem ganzen Umfange durchsetzen. Damals wurde festgestellt, dass Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nur unter der Bedingung ab-

geschlossen werden durften, dass der katholische Theil sich verpflichtete, «nach Kräften für die Bekehrung des akatholischen zum wahren Glauben zu wirken», sodann, dass das Versprechen abgegeben wurde, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten, und endlich, dass die Brautleute sich nicht vom akatholischen Priester trauen lassen. Diese schroffen Bestimmungen galten bis zum heutigen Tage; sie verloren aber dadurch an Kraft, dass das staatliche Ehegesetz von 1868 wieder die früheren Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Wirksamkeit setzte. Trotzdem blieb die katholische Geistlichkeit bei ihrer strengeren Auffassung. Die von ihr gemachten Hindernisse waren aber gesetzlich nicht mehr von Wirkung, und wenn die Brautleute nicht auf die von ihr gestellten Bedingungen eingehen wollten, so konnten sie sich von dem nichtkatholischen Priester trauen lassen. Das ist so allgemein geworden, dass die katholische Kirche einzulenken beschloss. In der neuen Instruktion wird demnach festgestellt, dass die katholischen Priester die Erfüllung der obigen im Jahre 1856 aufgestellten Bedingungen von den Brautleuten zu verlangen haben. Sollten diese ablehnen, so habe der katholische Priester dennoch die Ehe zu vollziehen. Allerdings müsse er die kirchliche Trauung verweigern, und die Brautleute müssten sich mit seiner passiven Assistenz begnügen. Das Tridentinische Konzil verlangte bekanntlich zu einer katholischen Eheschliessung bloss die Anwesenheit eines Priesters und die Erklärung der Brautleute vor zwei oder drei Zeugen, dass sie sich als Ehegatten betrachteten. Diese passive Assistenz werden die katholischen Priester den Brautleuten fortan nicht versagen, wenn sie sich auch weigern sollten, ihre Kinder insgesammt katholisch erziehen zu lassen. — Diese Instruktion ist, wie auf den ersten Blick erhellt, den katholischen Bischöfen durch die Erfolge der Los von Rom-Bewegung abgerungen. Schwerlich aber wird die neue Verfügung allein eine praktische Wirkung üben. Brautpaare, die nicht eine Noth-Civilehe eingehen, wünschen

eine Trauung in der Kirche in allen Formen des betreffenden Ritus. Wenn der katholische Seelsorger demnach nur passive Assistenz in seiner Kanzlei zu leisten bereit ist und die Trauung in der Kirche verweigert, so werden sich die wenigsten Brautpaare damit zufrieden geben und die Ehe lieber vor dem protestantischen Geistlichen eingehen. Das aber möge die katholische Kirche mit sich selber abmachen. Immerhin erkennt sie an, dass der von ihr nach dem Abschluss des Konkordats aufgestellte starre Grundsatz nicht mehr in seinem ganzen Umfange aufrechterhalten werden kann.»

Andere Staaten sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Von den kleinen Staaten Europa's steht Belgien nach dem beinahe stereotyp gewordenen Zeitungsausdruck: «am Vorabend einer Revolution», die aber nicht bloss gegen den herrschenden Klerikalismus gerichtet sein wird, sondern in erster Linie und unter dem Beifall aller Wohldenkenden gegen die durch und durch «kapitalistisch» und materialistisch gewordenen Bourgeoisie, deren Musterstaat diese Neuschöpfung der Dreissiger-Revolution des vorigen Jahrhunderts war. Man glaubte lange Zeit in diesem Staate unter einem mehr klugen als geistvollen Regenten, einer Art von Ableger Louis Philippe's von Frankreich, das Ideal der bürgerlichen und konstitutionellen Monarchie gefunden zu haben, welche auf allen Kathedern als die «beste Staatsform» gepriesen wurde. Wir erinnern uns selbst noch, in unseren Universitätsjahren solche begeisterte Empfehlungen aus dem Munde Mohl's und Häusser's vernommen zu haben. Dieses Ideal ist nach kaum einem halben Jahrhundert in den Staub gesunken; jetzt handelt es sich in der Monarchie in Wirklichkeit um das System des «aufgeklärten Despotismus» nach dem Muster Friedrichs des

Grossen, aber ohne den «Anti-Macchiavel» (der zwar auch bei Friedrich bloss eine «litterarische» Ueberzeugung war) oder um Demokratie in irgend einer modern-sozialen Form. Der letztere Gedanke hat noch keinen richtigen gekrönten Vertreter gefunden.

Holland ist aller Welt lieb geworden durch seine muthige Vertretung der Boerensache. Bei uns hat es ferner Anspruch auf Sympathie nicht bloss der alten protestantischen und litterarischen Verbindung wegen, sondern auch wegen einer gewissen Aehnlichkeit in der politischen Situation. Dort spielt nämlich gegenwärtig die Frage eines Zollbundes mit Deutschland, die an uns auch noch herantreten kann. Ein Artikel der «N. Z. Zeitung» äussert sich darüber wie folgt:

«In der niederländischen Presse war die vor einigen Jahren hüben wie drüben von allen Seiten beleuchtete Frage des deutsch-niederländischen Zollbündnisses seit Langem von der Tagesordnung verschwunden. Die dem Projekte günstige Stimmung, die in Volk und Presse der Niederlande am Anfang und im Verlauf des Burenkrieges — speciell in den trüben Herbsttagen des Jahres 1900 — herrschte, ist von wenig nachhaltiger Natur gewesen. Die Pressstimmen, die damals offen für dieses Bündniss sprachen («Utrechtsch Dagblad», «Avondpost» u. a.) sind vereinzelt geblieben. O gewiss, gute Freundschaft mit den deutschen Nachbarn wünscht man allerseits, nennt man sogar eine Lebensbedingung für die Niederlande. Eine mehr als rein platonische Liebe aber glaubt die «Nederländische Maagd» für den deutschen Michel nicht hegen zu dürfen. Zwei Veröffentlichungen deutscher Gelehrten, eine Schrift des Jenaer Professors Anton und das Werk «Volks- und Seewirthschaft» des Professors Ernst von Halle, der im Berliner Reichsmarineamt beschäftigt ist, haben den Gegenstand wieder zur Sprache gebracht. Hauptsächlich

ist es die letzte Schrift, die besprochen wird und geradezu den Hohn der Presse herausgefordert hat. Allerdings muss in Betracht gezogen werden, dass es die «Times» war, die in einem langen, für die deutschen wie die niederländischen «Vettern» gleich gehässigen Artikel die Aufmerksamkeit Hollands auf sich lenkte, — mit welchem Zweck, ist natürlich klar. Die Blätter stützten sich also auf die in der «Times» mitgetheilten Auszüge. Danach ist nun die Zurückweisung der von Halleschen Schrift, die klipp und klar ein unabhängiges Holland als eine Gefahr für Deutschland bezeichnet und in sehr unverblümter Weise die Holländer von der Naturnothwendigkeit der Einverleibung ihres Landes in Deutschland zu überzeugen sucht, wahrlich sehr verständlich. Man kann von der Nothwendigkeit eines Zollbündnisses, vielleicht eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Deutschland für Holland noch so sehr überzeugt sein, — und viele weiter schauende Holländer sind davon überzeugt, — die von Hallesche Art ist nicht die richtige, den Niederländern diesen Gedanken vertrauter zu machen. Das Gegentheil ist wahr. Allerdings kann ja eine Einverleibung der Niederlande, wie sie Herr von Halle befürwortet, niemals das Ziel einer vernünftigen deutschen Politik sein. Es mag hier an ein Wort des verewigten Fürsten Bismarck erinnert werden, das er anlässlich einer ähnlichen französischen Hetzcampagne dem Berliner Vertreter der «N. Rotterdamsche Courant» gegenüber aussprach. Der Vater des jetzigen Reichskanzlers von Bülow theilte ursprünglich dem Korrespondenten die Aeusserung mit, die Fürst Bismarck später dem Journalisten gegenüber wiederholte. «Deutschland», sagte der Fürst, «hat an den Polen, Elsässern und Dänen schon Aerger genug, um so thöricht zu sein, aus den Holländern, die vielleicht nach und nach uns wohlgesinnte Nachbarn werden können, ewig wählerische und widerstrebende Bundesmitglieder zu machen.» Dieser gesunden Anschauung huldigen die leitenden Kreise in Berlin, nach dem Vertreter des Rotterdamer Blattes, noch heute. Aber auch ein Zollverband

oder gar ein Schutz- und Trutzbündniss mit Deutschland, würde naturgemäss das Selbstbewusstsein der Holländer, denen stets die grosse Vergangenheit vorschwebt, auf eine harte Probe stellen.

Viel besonnener äussert sich Professor Anton, dessen Schrift in der «N. Rott. Ct.» einer nicht unfreundlichen, aber doch ablehnenden Kritik unterzogen wird. Der Jenaer Professor befürwortet lediglich ein Zollbündniss zwischen beiden Ländern — er äussert zwar bescheiden seine Hoffnung, dass ein Defensivbündniss die Folge sein möge, was ihm das Blatt schon verübelt — und betont dabei hauptsächlich die den Niederlanden daraus entstehenden Vortheile in sachlicher Weise. Das Blatt hält allerdings den Plan international und technisch für ausführbar, lässt aber die von Professor Anton angeführten Argumente, soweit sie von Hollands Interesse reden, nicht gelten. Der Jenaer Professor sieht den Hauptvortheil des Bündnisses für Holland in dem Fortfallen der Zollgrenze. Dass die «N. R. Ct.» diesen Vortheil eine magere Entschädigung für die Aufgabe der kommerziellen Selbständigkeit nennt, ist wahrlich kein Wunder. Es wird noch recht lange währen, bevor Hollands junge Industrie sich neben der kräftigen deutschen wird behaupten können. Nein, der grösste Vortheil eines Zollverbandes für Holland würde m. E. darin zu suchen sein, dass Holland alsdann einen mächtigen Rückhalt besässe, dessen moralischer und diplomatischer Einfluss es vor Angriffen von aussen schützen würde. England ist heute Hollands grösster Feind, und der Hauptvortheil des Bündnisses würde für die Niederlande darin bestehen, dass Deutschland, wenn es einmal Handelsinteressen dort hätte, eine Absorbirung der reichen niederländischen Kolonien, die heute so ziemlich wehrlos sind, durch England oder auch durch Japan oder die Vereinigten Staaten von Nordamerika niemals zulassen würde. Dass speziell England seit Jahren lüsterne Blicke auf Java, Sumatra u. s. w. wirft, pfeifen ja die Spatzen von den Dächern. Von der gewaltigen Kapitalkraft, welche die Niederlande in Deutschland zum Zwecke gründlicher Aus-

beutung ihrer zur Zeit — siehe z. B. Surinam — noch zum grossen Theil brachliegenden Kolonien finden würden, will ich gar nicht einmal reden. Aus dem Vorstehenden ist aber ersichtlich, dass die Zeit für eine erfolgreiche Besprechung der Frage des deutsch-niederländischen Zollbündnisses in Holland noch nicht gekommen ist und vorerst wohl auch noch nicht kommen wird. Ich glaube, man wird daher in Deutschland gut thun, die Angelegenheit möglichst wenig zu erörtern, auf keinen Fall aber in der von Halleschen Tonart. Die unaufhaltsame Weiterentwicklung der politischen Weltlage wird jedenfalls dem niederländischen Volke die Nothwendigkeit dieses Bündnisses nach und nach zum Bewusstsein bringen.»

Wir stimmen mit dem Schlusssatz, der ja auch für uns Geltung hätte, nicht überein.

Die nordischen Kleinstaaten arbeiten an einer «skandinavischen ewigen Neutralität», welche das Gegengewicht gegen die Tendenz eines Anschlusses an Deutschland bilden soll, natürlich letzteres bloss in der Form eines Protektorates. Eine Verhandlung über den Neutralitätsantrag führte im schwedischen Reichstag zu einer Erklärung des auswärtigen Amtes, worüber die «Allg. Zeitung» unter dem 11. Mai folgendes berichtete:

«Die Berathung des Hedinschen Neutralitätsantrages, dessen an dieser Stelle schon bei früherer Gelegenheit gedacht wurde, hat denjenigen Ausgang genommen, der sich bei der Stimmung und den politischen Strömungen im schwedischen Parlamente von vornherein voraussehen liess. Die Zweite Kammer hat die Anregung des radikalen Antragstellers, es möchten die nordischen Reiche, Dänemark einbegriffen, sich zu permanenter, womöglich garantirter Neutralität bekennen, unter deutlichen Aeusserungen der Missbilligung verworfen. Das Parlament steht also auch heute auf dem Standpunkte, den es bereits vor drei Jahren einnahm, als eine gleiche Vorlage zur Berathung gelangte.

Besonderes Interesse boten jedoch die Ausführungen, in welchen der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Lagerheim, anlässlich der diesmaligen Neutralitätsdebatte die allgemeine Stellung der skandinavischen Union zu den kontinentalen Mächten skizzirte, wobei der Redner auch das vom Antragsteller angezogene «Beweismaterial» für die angebliche Existenz eines skandinavisch-deutschen Geheimvertrags kritisch beleuchtete. Herr v. Lagerheim stellte zunächst fest, dass die auf unabhängigen Sympathien fussende Freundschaft zwischen Schweden-Norwegen und dem Deutschen Reiche weder jetzt noch in früheren Zeitläuften durch irgendwelche vertragsmässigen Abmachungen den Charakter eines völkerrechtlich diskutirbaren Bündnisses erhalten habe. Ein derartiger formeller Zusammenschluss dürfte auf deutscher Seite, soweit er die Stimmung an den betreffenden Stellen zu beurtheilen vermöge, auch nicht einmal für erstrebenswerth gehalten werden. Jedenfalls habe er während seiner diplomatischen Thätigkeit an deutschen Höfen stets den Eindruck empfangen, als ob man dem Thema einer skandinavisch-deutschen Koalition ernste Beachtung kaum zuwende. Diesen Sachverhalt kenne man auch in St. Petersburg sehr genau und es erscheine daher völlig unerfindlich, wie man in gewissen inländischen Kreisen von einer politischen Beunruhigung auf Seiten Russlands angesichts der deutsch-nordischen Intimität sprechen könne. In einem Theile der deutschen Presse uud der Revuenliteratur sei — so bemerkt Herr v. Lagerheim weiterhin — allerdings die Frage eines skandinavisch-deutschen Defensivbündnisses mehrfach angeregt worden; in einem speciellen Falle habe sich ein Verfasser sogar zu dem Gedanken, die Nordreiche unter deutsche Oberhoheit zu stellen, aufgeschwungen. Derartigen Auslassungen könne jedoch, wenn man die publizistische Autorität ihrer Urheber als Massstab anlege, nur der Charakter belangloser Phantasiegebilde zugesprochen werden. Er (der Minister) lege jedenfalls grösseren Werth darauf, dass die wirklich massgebenden Organe der öffentlichen Meinung in Nord-

und Süddeutschland die skandinavische Politik stets unter einem ruhig abwägenden und korrekten Gesichtswinkel beurtheilten. Im Uebrigen wolle er nicht verhehlen, dass die schwedische Presse selbst mit daran Schuld sei, wenn es im Auslande immer wieder zu publizistischen Kannegiessereien über ein skandinavisch-deutsches Geheimbündniss komme. Zum Schlusse wandte sich der Minister gegen den Neutralitätsgedanken als solchen, indem er bemerkte, dass dessen Verwirklichung für die Vereinigten Nordreiche keinerlei praktische Vortheile, dagegen zahlreiche lästige Verpflichtungen im Gefolge haben würde. Er müsse es sich demgemäss versagen, dem Wunsche des Antragstellers stattzugeben und dem Träger der Kronen von Schweden und Norwegen die Proklamirung der Neutralität seiner Staaten zu empfehlen. Gleichwohl nehme er gern die Gelegenheit wahr, um vor dem Forum des schwedischen Parlaments zu konstatiren, dass die skandinavische Union — in gleichem Masse, wie sie auf die Forterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu den Nachbarreichen bedacht sei, jeden Anlass von der Hand weisen werde, sich in die Zwistigkeiten anderer Länder hineinzumischen.

Wie leicht zu erkennen ist, richtet die Erklärung des Herrn v. Lagerheim sich vor Allem an die russische Adresse.»

Über diese Sache besteht eine interessante Broschüre des Antragstellers Hedin unter dem Titel: «la Neutralité des Etats Scandinaves», die seinen Antrag beleuchtet.

Die kleinen Staaten Europas würden, wie wir wiederholt schon es angeregt haben, besser thun, statt des «ruere in servitium», das gegenwärtig bei manchen Leuten an der Tagesordnung zu sein scheint, einen Zusammenschluss behufs Aufrechterhaltung des Rechtszustandes und einer etwas idealistischen Politik in Europa zu versuchen.

Ueber die rechtliche Stellung der «ewig neutralen» Staaten besteht bekanntlich bisher nur

wenig theoretisches Material.[1] Der Haager Kongress von 1899 enthält unter seinen sechs «pia desideria» eine Erörterung der Neutralitätsfrage, welchem Wunsche die Eidgenossenschaft jedoch nicht beigestimmt hat, aus Furcht, ihre Stellung durch eine solche Diskussion nur verschlechtert zu sehen[2]).

Im Anschluss daran hat das Institut de droit international diesen Gegenstand auf seine Tagesordnung gesetzt und als Einleitung dazu erscheint in diesem Jahre noch ein Buch seines Generalsekretärs, Prof. Descamps, über «la neutralité de la Belgique, étude sur la constitution des Etats pacifiques à titre permanent», welches für uns ein grosses Interesse haben wird und vielleicht die Einleitung zu einer nähern Verbindung wenigstens der ewig neutralen Staaten, wie sie jetzt bestehen, bildet.

Die Haager Konferenz, deren Landkriegsrecht in dem nun beendigten Boerenkrieg eine eigenthümlich negative Illustration erfuhr, wird in Folge dessen hoffentlich eine Fortsetzung finden und es wird sich dabei zeigen, dass die Art. 1 und 2 jener Konvention gegenüber den Erfahrungen des Boerenkrieges durchaus nicht haltbar sind, sondern in dem Sinne abgeändert werden müssen, wie wir es in dem Aufsatze des letzten Jahrbuches (Band XV) vorschlagen. Dann würde einer allgemeinen Annahme dieses Vertrages nichts entgegenstehen, die übrigens nicht die Hauptsache ist, sondern die Beobachtung desselben und eine Möglichkeit der Intervention der Neutralen, falls dies nicht geschieht.

[1]) Unsere Broschüre von 1889, im Wohlgemuthhandel geschrieben, «Die schweizerische Neutralität in ihrer jetzigen Auffassung» war vielleicht das Erste, was darüber bestand.

[2]) Vgl. Jahrbuch XV «Die Schweiz und die Haager Verträge».

[illegible] gericht in Haag [illegible] zwischen Amerika [illegible] Kirchengüter be- [illegible] Aufsichts- [illegible] niederländischen [illegible] Vertragsstaaten besteht. [illegible] wir in den [illegible] dass er künftig [illegible] möge.

Die auswärtige Politik der Schweiz.

In den auswärtigen [illegible] der Schweiz waren [illegible] im Laufe des [illegible] deutschen Be- [illegible] Umgebung von [illegible] von dem später die [illegible]

Schon im Laufe des Jahres 1891 hatte sich all- [illegible] Deutschland beabsichtige [illegible] an der Basler-Gränze bei [illegible] mit einem Fort zu krönen, [illegible] Rheinbrücken in Basel [illegible] beherrschen würde. Eine [illegible] Belagerung hatte seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch die nördlich von Basel auf dem linken Rheinufer gelegene Festung Hüningen statt- [illegible] von Basel und der Eidgenossen- schaft gelang es jedoch im Jahre 1815, einen Pariser- Friedensschluss zu erwirken, wonach diese Festung ge- [illegible] werden musste und auf drei Meilen Entfernung

von Basel keine neue errichtet werden durfte.[1]) Dazu verpflichtete sich damals die französische Regierung. Seitdem durch den Frankfurterfriedensvertrag von 1871 Hüningen in deutschen Besitz überging, würde natürlich, ohne dass dies ausdrücklich stipulirt wurde, die deutsche Regierung, als Rechtsnachfolgerin, nach dem Grundsatz, der auch im Völkerrechte gilt, «res transit cum suo onere» sich diese «Hüninger-Klausel» gefallen lassen müssen, worüber auch unseres Wissens gar kein Bedenken obwaltet. Dagegen wäre es nun allerdings, dem Sinn und Geist der ehemaligen Verständigung entsprechend, diese drei Meilen auch auf das rechte Rheinufer zu beziehen, seitdem beide Ufer den gleichen Eigenthümer haben. Die Frage erledigte sich thatsächlich dadurch, dass von der Absicht einer Befestigung auf dem Tüllingerberg, wenn sie überhaupt jemals bestanden hat, Umgang genommen wurde und statt dessen Befestigungen, welche in bedeutend grösserer Entfernung von Basel liegen, ausgeführt werden. Eine deutsche Correspondenz in einer schweizerischen Militär-Zeitschrift sagte darüber Folgendes:

«Offenbar mit Rücksicht auf die in der Schweiz entstandene Erregung über die projektirten deutschen Be-

---

[1]) Ueber die ehemaligen Verhältnisse von Hüningen und die interessante Belagerung dieser französischen Gränzfestung, an der wir auch aktiv theilnahmen, Vgl. Jahrbuch III 438 und 718. Der betreffende Artikel des II. Pariserfriedens lautet wie folgt:

«Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le gouvernement français s'engage par le même motif à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.»

festigungsanlagen auf der Tüllinger Höhe, die im Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Deutschland, bei welchem französischerseits etwa Basel und Umgebung zum Rheinübergang gewählt würden, oder etwa eines, wenn auch völlig fernen Krieges zwischen Deutschland und der Schweiz, Basel der wirksamsten Beschiessung deutscherseits ausgesetzt hätten, wurden die beabsichtigten Befestigungen auf den Isteiner Klotz, 12½ km von Basel, und die Höhe bei Huttingen, 14 km von Basel, den Schönthalberg, verlegt. Damit wird für Basel die Gefahr eines Bombardements, sowie diejenige, überhaupt in etwaige zukünftige Kämpfe in der Südwestecke des deutschen Gebiets unmittelbar verwickelt zu werden, weit geringer wie bisher. Auch ist es von politischem Werth für die Schweiz, dass ihre blühende, volkreiche, zweitgrösste Stadt nicht im unmittelbarsten Geschützbereich eines mächtigen Nachbarn liegt, der, so gut seine Beziehungen zur Schweiz auch sind, im Falle eines nie ganz ausgeschlossenen Konflikts, mit der Androhung des Bombardements Basels aus nächster Nähe ein unmittelbares Pressionsmittel für die Entschliessungen der Bundesregierung in der Hand gehabt haben würde. Allerdings wird man sich in der Schweiz keiner Täuschung darüber hingeben, dass auch vom Isteiner Klotz aus die Beschiessung Basels, eines Zielobjekts von mehreren Kilometern Durchmesser, aus mittleren und schwersten Festungskalibern, die, wie z. B. namentlich die in den Küstenbefestigungen verwandten, über 13 km weit tragen, möglich ist. Allein diese Beschiessung würde eine bei weitem nicht so rasch wirkende und empfindliche zu sein vermögen. Im übrigen deutet die jetzt geplante, veränderte, ergänzte und zum Theil bereits in den Vorarbeiten begriffene Anlage der Befestigungen auf ihr eigentliches Ziel: die Abwehr eines französischen Vorstosses gegen den Oberrhein und Süddeutschland von der Trouée von Belfort und den grossen verschanzten Lagern von Belfort und Besançon her, bei einem Kriege Frankreichs mit Deutschland, deutlich hin.

Denn nicht nur der Isteiner Klotz und die Höhe bei Huttingen, der Schönthalberg, auf dem rechten Rheinufer, sondern auch die Gegend an der Ill bei Altkirch gegenüber dem «Burgunderloch» wird durch ein Sperrfort befestigt.

Jedenfalls ist diese bewirkte Sicherung des Rheinübergangs, der überdies den Streitkräften Deutschlands schon bei Hüningen zur Verfügung stände, nicht gegen die Schweiz, sondern gegen Frankreich gerichtet, und offenbar auch mit Rücksicht auf die Sicherung des eventuellen Eingreifens einer italienischen Armee am Oberrhein, wenn der casus foederis eintritt, geplant. Sollte auch, was keineswegs ausgeschlossen ist, bei dem ins Auge gefassten französischen Vorstoss gegen den Oberrhein das Sperrfort bei Altkirch französischerseits umgangen und die nur etwa 7 deutsche Meilen in der Luftlinie von Belfort zum Oberrhein betragende Entfernung von den französischen Invasionstruppen in einem Gewaltmarsch innerhalb 24—30 Stunden zurückgelegt werden, so würde jedoch künftig dieser französische Vorstoss auf der Strecke des Rheins, die er zum Uebergang benutzen muss, um bald in den Besitz der Umgehungsbahn bei Basel zu gelangen, derjenigen zwischen Istein und Basel, durch die betreffenden Befestigungen und den Strom selbst zu einem Halt und mindestens zu einer das Feuer jener völlig beschäftigenden Beschiessung gezwungen werden, während dessen die unablässig mit der Umgehungsbahn und den Rheinthalbahnen eintreffenden deutschen Streitkräfte eine derartige Stärke zu gewinnen vermögen, dass der französische Handstreich auf den Rheinübergang und die Umgehungsbahn deutscherseits abgewiesen zu werden vermag und inzwischen auch die Têten der italienischen Hülfscorps einzutreffen uud den Rheinübergang bei Hüningen oder dem Isteiner Klotz zu vollziehen vermögen. Dass Frankreich aber in Folge dieser Neugestaltung der strategischen und taktischen Verhältnisse sich etwa veranlasst sehen könnte, in jenem Kriegsfall die Neutralität der Schweiz zu verletzen und

seine Truppen auf dem kürzesten Wege auf Basler Gebiet zu werfen, um ausserhalb des Geschützbereichs des Isteiner Klotz den Rhein dicht oberhalb Basels zu überschreiten und so die Umgehungsbahn und die Operationslinie nach Süddeutschland zu gewinnen, erscheint deshalb als ausgeschlossen, als es sich damit einen zweiten Krieg gegen die Schweiz aufladen würde.

Aus dieser objektiven und, wie man zugeben wird, unparteiischen Darlegung der betreffenden Verhältnisse dürfte hervorgehen, dass die deutscherseits geplanten Befestigungen, namentlich in ihrer heutigen Gestaltung, nicht gegen die Schweiz, sondern gegen Frankreich gerichtet sind, dass man andererseits jedoch sich nicht verhehlen kann, dass sie zugleich die militärische Position des deutschen Reichs im Oberrheinthal der Schweiz gegenüber verstärken, ohne jedoch die Schweiz, falls dieselbe etwa je veranlasst sein sollte, ihre Neutralität aufzugeben und sich im Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Deutschland auf Seite Frankreichs zu stellen, zu einem für Frankreich minder werthvollen Bundesgenossen zu machen.»

Der letzte Satz dieser Auseinandersetzung bedarf eines Fragezeichens. Diese Befestigungen machen im Gegentheil der Schweiz eine solche Allianz weniger möglich, von der jedoch, aus Gründen der ewigen Neutralität, die wir festhalten wollen, ohnehin keine Rede ist.

Ueber die geplante Anlage eines Hafens bei Basel, das sog. Hüninger Kanalprojekt, erstattete die Regierung von Basel dem Grossen Rathe im April d. J. folgenden für die schweizerischen Interessen unerfreulichen Bericht:

«Mit Rathschlag vom 1. April 1896 haben wir dem Grossen Rathe von unsern Unterhandlungen mit den elsässischen Behörden betr. die Verlängerung des Hüningerkanals bis Basel und Anlage eines Hafens im St. Johannquartier Kenntniss gegeben und um die Ermächtigung

nachgesucht, die für die Ausführung dieser Projekte erforderlichen weitern Schritte zu unternehmen. Der Gedanke an ein solches Unternehmen war aufgetaucht, nachdem der Plan der elsässischen Behörden, dem Hüningerkanal durch ein Stauwehr unterhalb unserer Stadt ein vermehrtes Wasserquantum zuzuführen, an dem Widerspruch, den wir dagegen glaubten erheben zu müssen, gescheitert war. Mit der Verlängerung des Kanals bis Basel hätte die Verbesserung der Wasserverhältnisse in den auf elsässischem Gebiet liegenden Strecken erreicht werden können, wobei immerhin unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsleistung unserer Stadt an die Kosten einer solchen Verbesserung vorgesehen war. Die Kosten der Kanalverlängerung und der Hafenanlage waren auf ca. 3 Millionen Franken angeschlagen worden.

Wir hatten in der selben Zeit von dem Projekte auch dem schweizerischen Bundesrathe Mittheilung gemacht und um eine Bundessubvention von 1 Million Franken nachgesucht. Der Bundesrath empfahl der Bundesversammlung in richtiger Würdigung der von uns vorgebrachten Erwägungen über die allgemein schweizerische Bedeutung des Unternehmens, unserm Gesuche zu entsprechen; das geschah durch Bundesbeschluss vom 11. Juni 1896. Der Grosse Rath erklärte sich seinerseits ebenfalls mit unserm Vorgehen einverstanden; er beauftragte uns durch Beschluss vom 21. Mai 1896, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und ihm sodann definitive Anträge zu unterbreiten. Um den Plan verwirklichen zu können, war davon nun der deutschen Reichsregierung Mittheilung zu machen und eine internationale Vereinbarung herbeizuführen. Denn bisher hatten nur Unterhandlungen mit der elsässischen Landesregierung stattgefunden, die mit Ermächtigung des Bundesrathes von uns geführt worden waren und deren Resultat, dem Protokoll vom 18. Februar 1896, nach beiderseitiger Auffassung ein international verbindlicher Charakter nicht zukam. In Folge dessen wurde noch im Jahre 1896 der schweiz. Gesandte in Berlin vom Bundesrathe beauftragt, die Angelegenheit bei der Reichs-

regierung zur Sprache zu bringen. Dies geschah; allein es wurde bald offenbar, dass dem Projekte in Deutschland gewichtige Interessen entgegenarbeiteten; die Reichsregierung liess während mehrerer Jahre dem schweizerischen Gesandten über die Angelegenheit keine Mittheilungen zugehen, und der Bundesrath hielt es für richtiger, nicht auf eine Entscheidung zu dringen, um nicht das ganze Unternehmen zu vereiteln. Inzwischen waren diesem auch hierseits Schwierigkeiten erwachsen. Die Ausdehnung der Stadt hatte sich gegen das Gebiet erstreckt, das für die Hafenanlage in Aussicht genommen war, und die Landpreise waren in einer Weise gestiegen, die die Verwirklichung des ursprünglichen Planes unmöglich zu machen schien. Das mehrfach geprüfte Auskunftsmittel, den Hafen jenseits des Rheines in Kleinhüningen anzulegen, erwies sich aus technischen Gründen zur Zeit als undurchführbar, und wenn man die ganze Sache nicht wollte fallen lassen, so blieb nur zu erwägen übrig, ob nicht eine Betheiligung an dem Projekt einer Hafenanlage in Grosshüningen, das die Behörden dieser Stadt hatten ausarbeiten lassen, als zweckmässig zu erachten wäre. Obwohl nicht zu verkennen war, dass hieran Basel ungleich weniger Interesse hätte, als an der ursprünglich geplanten Anlage, hielten wir es für richtig, der Sache auch in dieser neuen Gestalt uns anzunehmen und gaben daher dem Bundesrath Kenntniss von der eingetretenen Veränderung der Sachlage. Wir waren dabei der Meinung, dass allerdings noch zu untersuchen sei, ob der Hafen in Hüningen von Basel oder von den elsässischen Behörden unter finanzieller Unterstützung der Schweiz zu erbauen sei, und ob das für den Hafen in Basel angenommene Verhältniss der Leistungen von Bund und Kanton noch werde aufrecht erhalten werden können. Es ergab sich aber, dass die deutsche Reichsregierung auch bei dieser neuen Sachlage der schweizerischen Anregung ihre Zustimmung nicht ertheilen könne, und nachdem auf eine erneute Anfrage im Februar dieses Jahres die Mittheilung erfolgt ist, es sei bei den zuständigen

deutschen Amtsstellen eine Aenderung der Auffassung in der Sache nicht eingetreten, ist sie vorderhand als erledigt zu betrachten. Die Bedenken, die gegen die Ausführung des Unternehmens auf deutscher Seite erhoben wurden, waren fiskalischer und handelspolitischer Natur. Wir waren freilich stets von der Ansicht ausgegangen, dass das Projekt für Deutschland nicht geringere Vortheile biete, als für die Schweiz; in Deutschland scheint aber von Anfang an die gegentheilige Ansicht geherrscht zu haben, so dass auch ein in der letzten Zeit eingetretener Umschwung in der Stellungnahme der interessirten elsässischen Städte eine günstigere Entscheidung nicht mehr herbeizuführen vermochte.

Wir beantragen, der Grosse Rath wolle von diesem Berichte Vormerkung nehmen und den dem Regierungsrath am 31. Mai 1896 ertheilten Auftrag, betr. definitive Anträge in der Hüningerkanal-Angelegenheit, als erledigt erklären.» («Allg. Schw. Zeitung.»)

Eine dritte Angelegenheit betrifft die chemische Industrie Deutschlands, von welcher im Februar d. J. im deutschen Reichstage neuerdings behauptet wurde, sie werde in der Schweiz durch Nachahmungen «ausgeplündert», und es bestehe daselbst in Bezug hierauf ein «Raubsystem». Abgesehen von dieser Ausdrucksweise, welche in dem schweizerischen Parlamente seitens des Präsidenten gerügt worden wäre, wenn der Fall umgekehrt läge, scheinen etwelche Beschwerden begründet zu sein, denen bei Anlass der bevorstehenden Handelsverträge ihr Recht verschafft werden kann und soll. Eine Berichterstattung aus Berlin an den «Bund» sagt darüber:

«Wenn man beiderseitig hofft und annimmt, die künftigen deutsch-schweizerischen Handelsvertrags-Verhandlungen werden ohne allzu grosse Schwierigkeit zu einem neuen leidlichen Abkommen führen, so ist nach dieser Richtung neuerlich ein dunkler Punkt hervorgetreten, der

nicht bequem zu beseitigen sein wird. Es handelt sich um den Patentstreit betreffs chemischer Erfindungen und um die Schweizer Konkurrenz für die deutsche chemische Industrie. Alte Klagen sind im Reichstag in sehr scharfer Weise vorgebracht worden und regierungsseitig wurde ihre Berechtigung, wenn schon korrekt höflich, anerkannt mit dem Bemerken, dass man sich zwar keineswegs in innere Angelegenheiten der Schweiz einmischen, noch deren Gesetzgebung angreifen oder beeinflussen wolle, dass aber beim Abschluss eines neuen Handelsvertrages man darauf dringen würde, dass wohlberechtigte Ansprüche erfüllt werden. In der Schweiz sind Erfindungen, die nicht durch Modelle darstellbar sind, nicht patentfähig. Dadurch wird vornehmlich die chemische Industrie getroffen, und da diese in Deutschland die höchst entwickelte aller Länder, in der Schweiz aber weniger vorangeschritten ist, so ist es zweifellos für unsere deutschen Erfinder und Fabriken ärgerlich und schädigend, wenn ihre Erfindungen und Patente in der Schweiz systematisch ausgenutzt und diese Schweizer Produkte auf den deutschen Markt selbst geworfen werden und den moralisch zunächst berechtigten deutschen Verfertigern auf dem Weltmarkt Konkurrenz machen. Schön ist es gewiss nicht, wenn zu diesem Zweck in der Schweiz hart an der deutschen Gränze Fabriken errichtet worden sind und deutscherseits dem ruhig zugesehen werden muss. Vertreter der Freisinnigen, der Nationalliberalen und der Konservativen geisselten das im Reichstag, einer schärfer wie der andere; die vom nationalliberalen Abgeordneten Paasche gebrauchte Bezeichnung «unlauterer Wettbewerb» steigerte der Abgeordnete Müller von der Freisinnigen Volkspartei bis zum «Raubsystem». Im Reichstag nahm sich nur der Sozialdemokrat Stadthagen der Schweiz an, wohl mehr um der verhassten heimischen Grossindustrie eins anzuhängen, als aus Liebe zum Nachbarn oder aus allgemeinem Billigkeitsgefühl. Um so bemerkenswerther ist es, dass die «Voss. Ztg.» hier einmal ganz gegen den Strom schwimmt uud in einem eingehenden Leitartikel die Partei der Schweiz ergreift.

Ihre Hauptargumente wurzeln darin, man könne von keinem Lande verlangen, dass es Ausländer günstiger behandle wie Inländer; da die Schweiz den heimischen chemischen Erfindungen keinen Schutz angedeihen lässt, so könne sie nicht verpflichtet werden, die deutschen zu schützen; ferner darin, dass in Deutschland Patentwesen und Patentgesetzgebung gleichfalls zu wünschen übrig lassen. «Wenn ein Mitglied der schutzzöllnerisch-agrarischen Partei den Vorschlag macht, den Handelsvertrag mit der Schweiz abzubrechen, bis sie ihre Patentgesetzgebung gebessert hat, so ist uns das sehr begreiflich; dieser Partei ist jeder Anlass willkommen, die Politik der Handelsverträge zu verlassen. Wenn aber ein Mitglied der freisinnigen Partei in dieselbe Kerbe schlägt, so scheint uns das eine sehr bedenkliche Entgleisung zu sein. Die Schweiz gegen ihre Ueberzeugung zu einer Aenderung ihrer innern Gesetzgebung über Patente zu zwingen, haben wir nicht die Macht und hat kein Staat die Macht.»

«An der Frage der Transitlager, besonders in Mannheim und am Bodensee, ist auch die Schweiz interessirt. Namentlich die Badenser betonten, dass durch die Aufhebung der Mannheimer Lager der Getreidehandel nach der Schweiz ruinirt werden würde.»

Gegenüber Frankreich kommen immer noch mangelhafte Beobachtungen des Vertrages vom 23. Juli 1879 betreffend des Militärdienstes der Söhne von Naturalisirten vor. Der Bundesrath machte, auf Beschwerde des französischen Botschafters, sämmtliche Kantonsregierungen durch Kreisschreiben neuerdings darauf aufmerksam, dass die Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen die frühere Nationalität ihrer Eltern beibehalten, d. h. Franzosen bleiben, solange sie nicht für die Schweiz optirt haben, und erst mit dem Zeitpunkte dieser Option die Rechte eines Schweizerbürgers erwerben. Dement-

sprechend sind auch solchen Personen vorher weder Heimatscheine auszustellen, noch sind sie zum Militärdienste heranzuziehen.

In Bezug auf den Schutz, welchen Ansprüche schweizerischer Angehöriger im Ausland bei den Konsuln und Gesandten fremder Regierungen finden, hat sich in einem Falle Würth ergeben, dass die Protektion der Vereinigten Staaten von Nordamerika keinen erheblichen Werth beanspruchen kann. Der Bundesrath berichtet darüber in dem Geschäftsberichte des politischen Departements pro 1901 Folgendes:

«Der in Marokko unter dem Schutz der Vereinigten Staaten Amerikas lebende Schweizer Armin Würth aus Medels ist mit seinem Ersatzanspruch von der marokkanischen Regierung abgewiesen worden. Bei diesem Anlasse bemerken wir, dass, während Deutschland und Frankreich z. B. den fremden Schutzgenossen den gleichen Schutz gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen, dies bei den Vereinigten Staaten Amerikas nicht der Fall ist. Wenn nämlich ein Schweizerbürger, der unter dem Schutz der Vereinigten Staaten steht, eine Schadenersatzforderung an die Regierung des Aufenthaltsstaates geltend zu machen hat, so darf zwar der Vertreter der Vereinigten Staaten das Gesuch an jene Regierung übermitteln, aber nichts zu dessen Unterstützung beifügen; er darf nicht im Namen seiner Regierung auftreten, nichts fordern und nicht mit Zwangsmassregeln drohen. Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt sich auf den Standpunkt, dass ihre Vertreter nicht als Agenten einer fremden Regierung verwendet werden dürfen; es stünde dies mit der Bestimmung der Verfassung der Vereinigten Staaten nicht im Einklang, wonach es einem amerikanischen Staatsbürger untersagt sei, von einer ausländischen Regierung ein Amt anzunehmen. Es folgt hieraus, dass der Schutz der Vereinigten Staaten

gerade in denjenigen Län[illegible]
zur Durchsetzung [illegible]
Auftreten des [illegible]
vertreters nothw[illegible]

Es ist also zw[illegible]
Vertreter von De[illegible]
die solche Hemmnisse [illegible]

Ueber die türk[illegible]
ganz besonders einen [illegible]
konsul in Genf, v. R[illegible]
Ausweisung seitens [illegible]
willige Entfernung [illegible]
Junisitzung d. J. im [illegible]
der Lausanner-Ze[illegible]
türkischen Agitati[illegible]
wendet) Beschwerde [illegible]
seits nicht, dass die[illegible]
türkische Regierung doch [illegible]
Regierung, mit welcher w[illegible]
stehen und die daher den [illegible]
beanspruchen kann, solange [illegible]
die Ansichten über die W[illegible]
Bestandes verschieden und [illegible]
wohl selbstverschuldeten. Lag[illegible]
seit nun mehr als hundert J[illegible]
beständig am Rande eines Krie[illegible]
sondern dass er auch mitten im F[illegible]
mit Kriegsschiffen bedroht und [illegible]
rungen irgend einer Grossmacht [illegible]
selbst bei gewöhnlichen Trans[illegible]
Natur verfährt man bei ihm nach einer [illegible]

als bei andern Staaten. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Instruktion, welche der verstorbene Baron Hirsch, der Erbauer der Bahnen in der europäischen Türkei, seinem ersten Bevollmächtigten gab, und durch deren Befolgung er ein hundertfacher Millionär wurde.

«Dans les transactions avec le gouvernement ottoman, signez tout; dans le cours de l'exécution il se trouve toujours le moyen de s'arranger» und weiter: «Bei der Redaktion des Geschäftsvertrages muss man durch Einfügung scheinbar unverfänglicher Klauseln und ebenso durch stellenweise lückenhafte Fassungen Häkelchen gewinnen, an welchen man im richtigen Augenblick einen guten Vorwand oder einen aussichtsvollen Prozess aufhängen kann. Je verwickelter der Vertrag, desto besser.»

Nach diesem Prinzip wird die Türkei diplomatisch und geschäftlich von ihren sogenannten «Freunden», wie von ihren Feinden behandelt, und es mag ihr zweifelhaft erscheinen, welches die gefährlicheren sind. Sie ist, so lange sie, namentlich in Europa, besteht, ein für dasselbe gefährlicher Staat gewesen, welcher sich auch nie den Erfordernissen der allgemeinen Civilisation gänzlich anbequemen konnte. Jetzt bleibt ihr nichts übrig, als allmählig still aus Europa zu verschwinden, oder den muselmanischen Fanatismus noch einmal für einen Glaubenskrieg in Anspruch zu nehmen. Der letztere Fall, der natürlich auch zu einem Ende, aber zu einem eklatanteren, führen würde, wird in einem Artikel der «Lausanner Zeitung» vom 12. Juli d. J. von einem Jungtürken, Rustem Bey, mit folgenden Worten besprochen:

«Très certainement le «jihad» ou guerre sainte des Musulmans, que le sultan pensa sérieusement proclamer lors de l'installation définitive des Anglais en Egypte, secouerait le monde jusque dans ses fondements; mais finalement l'organisation européenne triompherait de l'élan

religieux de l'Islamisme. En tout cas la Turquie est fatalement condamnée par sa situation géographique à périr dans la tourmente résultant d'un duel entre les deux religions. Le sultan a-t-il des doutes sur ce point? Ou bien le désir de se venger de l'Europe en la plongeant dans les maux d'une guerre épouvantable est-il supérieur en lui à la raison et à l'instinct de la conservation pourtant bien fort chez cet être? Je ne sais. Ce qui est certain c'est qu'Abdul Hamid travaille avec passion à la mobilisation de la puissance formidable qu'est l'Islam, et que l'espèce de frémissement qui secoue visiblement depuis quelques temps les populations musulmanes de l'Afrique provient autant de l'action secrète de Constantinople que des injustices de l'Europe à leur égard. Entre les mains d'Abdul Hamid le kalifat est un grand danger pour la paix du monde. Ce qui étonne, c'est que l'Angleterre ou la France, qui ont tant à craindre d'un écart sérieux et toujours possible de la part de cet homme, ne cherchent pas à le déposer. Quelques centaines de mille livres intelligemment dépensées à Constantinople amèneraient ce résultat sans secousse!»

Die letzte Insinuation ist echt «türkisch» und beweist, dass den Jungtürken die den Anhängern der Regierung vorgeworfenen Praktiken auch nicht gänzlich unbekannt sind. Wir zweifeln unsererseits an der Möglichkeit eines heiligen Krieges, wenigstens in Europa, Kleinasien, oder Aegypten; dagegen nicht, dass starke Ausbrüche des Fanatismus an andern Punkten des dahinsterbenden Reiches, in Armenien, Palästina oder Mesopotamien noch zu erwarten sind, und glauben, dass die jetzt lebende Generation noch die Wiederaufrichtung des Kreuzes auf dem Sofiendom in Konstantinopel sehen wird.

An den Papst hat der Bundesrath bei Anlass seines 25jährigen Jubiläums folgendes Telegramm gerichtet, dessen Redaktion nicht allgemeine Billigung fand:

«An Seine Heiligkeit den Papst Leo XIII., Rom. Getragen von der allgemeinen Hochachtung feiert Ihre Heiligkeit heute den Tag des Eintrittes in das 25. Jahr Ihres Pontifikates. Bei Gelegenheit dieses glücklichen Ereignisses bitten wir Ihre Heiligkeit, unsere lebhaften Glückwünsche in Empfang zu nehmen, und wünschen, dass es Ihr noch lange vergönnt sein möge, Ihres heiligen Amtes zu walten. Im Namen des schweizerischen Bundesrathes, der Bundespräsident.»

Der Konflikt mit Italien.

Das Hauptereigniss des Jahres in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse der Schweiz war ein zeitweiliger Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu dem Königreich Italien, welcher jedoch bereits glücklich wieder beseitigt ist.

Von diesem ungewöhnlichen Ereigniss wurde zunächst den gerade versammelten eidgenössischen Räthen, die sich eben mit den friedlichsten Dingen, nämlich der Bienenzucht und Honiggewinnung, beschäftigten, am 10. April durch folgende Zuschrift des Bundesrathes Kenntniss gegeben, welche eine lebhafte Bewegung hervorrief:

«Wir beehren uns, Ihnen mitzutheilen. dass bedauerliche Misshelligkeiteu, welche zwischen uns und dem hiesigen italienischen Gesandten, Herrn Kommandeur Silvestrelli, entstanden sind, uns veranlasst haben, von der italienischen Regierung zu verlangen, dass sie, im Interesse der zwischen beiden Staaten bestehenden guten Beziehungen, ihren bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Vertreter abberufe. Die italienische Regierung lehnte aber dieses Ansinnen ab und versetzte uns somit in die Nothwendigkeit, unsere offiziellen Beziehungen zu Herrn Kommandeur Silvestrelli abzubrechen. Dies hatte unmittelbar zur Folge, dass die italienische Regierung unserm Gesandten in Rom, Herrn Carlin gegenüber das Gleiche that.

Dies die Sachlage, wovon wir nicht ermangeln wollten, Ihnen sofort Kenntniss zu geben. Indem wir uns im übrigen vorbehalten, Ihnen demnächst darüber, unter Mittheilung der zwischen uns und dem italienischen Gesandten gewechselten Noten, umständlichen Bericht zu erstatten, benutzen wir den Anlass u. s. f.»

Der Bundesrath liess dieser Mittheilung in Bälde einen ausführlicheren Bericht und eine Zusammenstellung von Aktenstücken folgen, welche folgende Nummern enthielt (B. Bl. 1902, Nr. 16 und 18):

Aus dem «Risveglio» vom 18. Januar 1902.

Brevi note.

Crispi vivo fu l'incubo dei miseri, morto è l'incubo dei potenti.

Questo si rileva dal fatto che alte influenze agiscono con ogni potere onde far scomparire una data quantità di documenti lasciati dal Crispi. Che cosa rivelino quei documenti, noi non sappiamo; ma se ci rapportiamo ai si dice, ed alle molteplici e possenti forze agenti per farli scomparire, noi siamo forzati a credere ch'essi rilevino cose di non lieve importanza, che dimostrino cioè che non il solo Crispi fu la causa dei molteplici disastri, che hanno gettato l'Italia all' orlo del fallimento, ma una persona ancor più altolocata, una persona che fu coronata e compianta dai lecchini della dinastia di Savoia e seriamente coinvolta nei tristi affari che turbarono il popolo italiano: gli affari delle banche svaligiate; gli affari d'Africa: gli stati d'assedio e relative fucilate ai lavoratori affamati, ecc.

E quanti altri complici si nascondono nell' ombra? Di quante nuove lordure deve illustrarsi la storia delle classi dirigenti italiane.

Berne, le 25 février 1902.

Monsieur le Chargé d'Affaires,

En réponse à la note de la légation[1]) concernant un article publié dans le numéro du 18 janvier dernier du journal le «Risveglio» qui paraît à Genève, nous avons l'honneur de vous faire remarquer que nous ne pourrions ordonner des poursuites contre les personnes responsables de cet article que sur la base de l'article 42 du Code pénal fédéral du 4 février 1853 dont la teneur suit:

«L'outrage public envers une nation étrangère ou son souverain ou un Gouvernement étranger, sera puni d'une amende qui peut être portée à fr. 2000 et dans des cas graves, être cumulée avec six mois au plus d'emprisonnement. Les poursuites ne peuvent toutefois être exercées que sur la demande du Gouvernement étranger, pourvu qu'il y ait réciprocité envers la Confédération.»

Il est donc nécessaire, pour pouvoir exercer des poursuites, que le gouvernement italien nous en adresse la demande formelle et nous assure de la réciprocité.

Veuillez agréer, Monsieur le Chargé d'Affaires, etc. . .

Conseil fédéral.

Monsieur le Chevalier De Martino,
Chargé d'Affaires d'Italie, Berne.

Berne, le 8 mars 1902.

Monsieur le Président,

En réponse à la note de Votre Excellence du 25 février dernier, j'ai reçu instruction de vous informer que le Gouvernement du Roi n'a pas intention de demander la poursuite du journal anarchiste de Genève «Il Risveglio» pour l'article inqualifiable publié dans le numéro du

[1]) Es wird hier irrthümlich von einer Note gesprochen, während Herr Silvestrelli seine Beschwerde nur mündlich angebracht hatte. (Note des Bundesblattes.)

18 janvier, sur lequel j'ai attiré verbalement l'attention de Votre Excellence dans l'entretien du 5 février, en protestant contre l'impunité accordée en Suisse à de publications pareilles. Le Gouvernement Royal croit avoir assez fait en rappelant le Gouvernement fédéral à l'observance de ses devoirs internationaux.

En laissant au Conseil fédéral la responsabilité de son attitude, le Gouvernement du Roi me charge aussi de faire observer à Votre Excellence qu'il ne lui paraît pas approprié à la circonstance la demande de réciprocité qu'on nous a adressée, car aucune plainte de ce genre n'a jamais été faite par la Confédération à l'Italie, où les Magistrats fédéraux jouissent dans la presse de tous les partis un traitement respectueux, tel qu'il serait précisément à désirer que Nos Augustes Souverains trouvent dans la presse suisse.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma plus haute considération. G. Silvestrelli.

Son Excellence Monsieur J. Zemp,
Président de la Confédération.

Berne, le 12 mars 1902.

Monsieur le Ministre,

Le Conseil fédéral nous a chargé de répondre ce qui suit à la note que Votre Excellence lui a adressée au nom du Gouvernement du Roi, en date du 8 mars, et relative à l'article paru dans le «Riveglio» du 18 janvier 1902.

Cette note, tant au point de vue du fond que de la forme, a froissé le Conseil fédéral; aussi tient-il à protester contre son contenu qu'il ne saurait accepter.

Le Conseil fédéral a fait connaître à Votre Excellence, par note du 25 février, les conditions sous lesquelles seules l'action pénale était possible aux termes de la législation fédérale.

Il dépendait donc de la décision du Gouvernement du Roi que ces conditions fussent remplies. S'il a plu à celui-ci de ne pas y satisfaire et si dès lors le délit dont il s'agit reste impuni, il n'y a pas lieu de rappeler le Gouvernement fédéral à l'observation de ses devoirs internationaux et de lui imputer, à cet égard, une responsabilité quelconque.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de notre haute considération.

Département politique fédéral:
Zemp.

Son Excellence
Monsieur le Commandeur G. Silvestrelli,
Ministre de Sa Majesté le Roi d'Italie,
Berne.

Berne, le 23 mars 1902.

Monsieur le Président,

En réponse à la communication du 12 courant, j'ai l'honneur de faire connaître au Haut Conseil fédéral ce qui suit:

La Légation de Sa Majesté ne saurait admettre comme afférantes au débat actuel les allégations d'ordre juridique par lesquelles le Haut Conseil fédéral voudrait expliquer l'impunité dont jouit le «Réveil». La Légation de Sa Majesté continue à envisager l'œuvre criminelle du «Réveil» dans son ensemble, et se rapporte à ce sujet aux considérations qu'elle exposait verbalement au mois de juin dernier à Monsieur Brenner, alors Président de la Confédération. Ces considérations gardant encore toute entière leur valeur, la Légation de Sa Majesté estime qu'il n'y a pas lieu de modifier le point de vue énoncé dans sa note du 8 mars.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma plus haute considération.

Le Ministre Royal:
G. Silvestrelli.

Son Excellence Monsieur J. Zemp,
Président de la Confédération.

Berne, le 27 mars 1902.

Le Conseil fédéral à Mr. Carlin, Ministre de Suisse à Rome.

Monsieur le Ministre,

De regrettables mésintelligences ont surgi entre nous et le Ministre d'Italie, Mr. le Commandeur Silvestrelli, dans les circonstances que voici.

Le 5 février écoulé Mr. Silvestrelli attirait l'attention du Président de la Confédération sur un article outrageant pour la mémoire de feu le Roi Humbert, paru dans le journal anarchiste «Il Risveglio» du 18 janvier 1902, qui se publie à Genève (annexe I).

Les outrages dirigés contre la personne d'un Souverain étranger tombent sous le coup du Code pénal fédéral du 4 février 1853 dont l'article 42 est ainsi conçu:

«Art. 42. L'outrage public envers une nation étrangère ou son Souverain ou un Gouvernement étranger, sera puni d'une amende qui peut être portée à fr. 2000 et dans des cas graves, être cumulée avec six mois au plus d'emprisonnement. Les poursuites ne peuvent toutefois être exercées que sur la demande du Gouvernement étranger, pourvu qu'il y ait réciprocité envers la Confédération.»

Comme vous le voyez, l'action pénale ne peut être exercée pour le délit dont il s'agit qu'à une double condition, à savoir que le Gouvernement en cause porte plainte auprès du Conseil fédéral et lui garantisse la réciprocité, c'est-à-dire qu'il déclare que, dans le cas où le Président de la Confédération ou le Conseil fédéral serait publiquement offensé dans l'Etat plaignant, la législation pénale de cet Etat accorde la possibilité d'en poursuivre le ou les auteurs en justice.

En conséquence, le Conseil fédéral fit savoir, en date du 25 février (annexe II), à Mr. Silvestrelli que, pour pouvoir introduire l'action pénale, il était nécessaire, suivant notre législation, que le gouvernement Royal en fît la demande formelle et nous assurât de la réciprocité.

A titre de renseignement, nous vous ferons observer que les législations d'autres Etats, entre autres le Code pénal allemand (article 103), posent les mêmes conditions que l'article 42 précité de notre Code pénal et que la législation italienne elle-même exige, dans des cas analogues, la demande du Souverain ou du Chef d'Etat offensé. En effet, les articles 25 et 56 de la loi italienne sur la presse du 26 mars 1848 disposent ce qui suit:

«Art. 25. Le offese contro i Sovrani o i Capi dei Governi stranieri saranno punite col carcere estensibile a sei mesi e con multa da lire 100 a 1000.

«Art. 56 . . . . . . nel caso di offesa contro i Sovrani od i Capi dei Governi esteri, l'azione penale non verrà esercitata che in seguito a richiesta per parte dei Sovrani o dei Capi dei Governi.»

Il semble donc que rien n'eût été plus facile que de donner les déclarations requises par notre législation et de mettre ainsi le Conseil fédéral à même de déférer aux autorités judiciaires compétentes l'auteur de l'article incriminé. C'est ainsi que, en 1888, le Gouvernement allemand n'avait pas hésité à se conformer aux conditions prévues par l'article 42 précité, afin d'obtenir la punition des auteurs d'un pamphlet dirigé contre lui et le Gouvernement d'Alsace-Lorraine. Mais nous avons été bien surpris en recevant de Mr. Silvestrelli, en date du 8 mars, la note ci-jointe en copie (annexe III), où il déclare de ne pas vouloir demander la poursuite du journal anarchiste «Il Risveglio» et reproche au Conseil fédéral de ne pas observer ses devoirs internationaux en laissant impunies des publications pareilles à celle parue dans ce journal. Quant à la demande de réciprocité, condition exigée par notre loi et de laquelle, dès lors, le Conseil fédéral ne pourrait, en aucun cas, faire abstraction, Mr. Silvestrelli en fait bon marché en affirmant qu'elle ne lui paraît pas appropriée à la circonstance. Et pourtant il aurait suffi d'un simple renvoi à l'article 25 de la loi italienne sur la presse, du 26 mars 1848, pour satisfaire à la condition posée par notre législation.

Cette note, conçue dans des [illegible] aux relations amicales qu'entretiennent [illegible] ments, et l'étrange prétention [illegible] nos lois parce qu'il plaît à M. [illegible] peu appropriées aux circonstances, [illegible] fédéral. Par note du 12 mars (annexe IV) [illegible] tâmes contre ce langage insolite en [illegible] si un délit restait impuni, la responsabilité [illegible] tomber sur nous. Nous espérions que Mr [illegible] reviendrait à meilleur conseil et qu'il [illegible] reconnaître le mal fondé des graves [illegible] au Conseil fédéral; mais il n'en a rien été. Par [illegible] 23 mars (annexe V), il nous déclare [illegible] point de vue énoncé dans sa note [illegible] ce qui suit: «La Légation de Sa Majesté [illegible] mettre comme afférantes au débat actuel [illegible] d'ordre juridique par lesquelles le haut Conseil fédéral voudrait expliquer l'impunité dont [illegible] le Reveil.»

L'article du «Reveil» qui a provoqué la [illegible] Mr. Silvestrelli auprès du Président de la Confédération [illegible] constituant, à n'en pas douter, un outrage à la [illegible] de feu le Roi Humbert et les outrages [illegible] personne d'un Souverain étranger étant [illegible] visés par l'article 42 du Code pénal fédéral, [illegible] mande comment les considérations développées dans [illegible] notes et basées sur l'article 42, seul applicable en l'espèce, seraient étrangères au débat actuel.

Mr. Silvestrelli nous reproche donc [illegible] d'avoir recours à des subterfuges, mais il maintient expressément les allégations que le Conseil fédéral a dû repousser comme blessantes pour sa dignité.

Vous comprendrez, Monsieur le Ministre, que dans ces circonstances, il ne nous est plus possible, à notre grand regret, de continuer les rapports officiels avec Mr. Silvestrelli. C'est pourquoi nous vous invitons à exposer ce qui précède au Gouvernement du Roi et à lui demander qu'il veuille bien remplacer Mr. Silvestrelli par un diplomate mieux pénétré des égards dus au Gouverne-

ment auprès duquel il est accrédité. Vous ferez remarquer au Gouvernement Royal que notre décision s'inspire uniquement du souci de maintenir les bonnes relations existant entre la Confédération suisse et l'Italie.

Vous insisterez pour avoir une prompte décision. L'Assemblée fédérale va se réunir, le 1er avril, et il est à prévoir que cette affaire fasse l'objet d'une interpellation. Dans ce cas, nous pourrions nous voir obligés d'exposer aux Chambres ce qui s'est passé et de publier le texte des notes échangées avec Mr. Silvestrelli.

Nous vous autorisons à laisser à Mr. Prinetti copie de cette dépêche, s'il le désire.

En attendant votre rapport sur le résultat de vos démarches, nous saisissons cette occasion pour vous présenter, Monsieur le Ministre, les assurances de notre haute considération.

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le Président de la Confédération:
Zemp.
Le Chancelier de la Confédération:
Ringier.

Annexes.

Note adressée par M. Carlin, Ministre de Suisse à Rome, à Mr. Prinetti, Ministre des affaires étrangères d'Italie à Rome.

Rome, le 7 avril 1902.

Monsieur le Ministre,

Le 31 mars dernier, j'ai eu l'honneur de communiquer verbalement à Votre Excellence une dépêche du Conseil fédéral suisse, du 27 du même mois, par laquelle j'étais chargé de vous demander de vouloir bien remplacer, dans l'intérêt des bonnes relations existant entre les deux pays, le Ministre d'Italie à Berne, Monsieur le Commandeur G. Silvestrelli. Les circonstances qui ont motivé cette démarche se trouvent exposées dans la dé-

pêche précitée, dont une copie, accompagnée de ses cinq annexes, est jointe à la présente.

Votre Excellence m'ayant déclaré ne pas pouvoir déférer au désir exprimé par mon Gouvernement, j'ai, sur l'ordre de celui-ci, l'honneur de vous informer que le Conseil fédéral se voit, à son grand regret, dans la nécessité de mettre fin à ses relations officielles avec Monsieur Silvestrelli.

Veuillez agréer, etc.

Le Ministre de Suisse.

Mr. Prinetti, Ministre des Affaires étrangères, à Mr. G. Carlin Ministre de Suisse, à Rome.

Rome, le 9 avril 1902.

Monsieur le Ministre,

Par la note que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser le 7 de ce mois, vous avez bien voulu me rappeler que vous aviez été chargé par le Conseil fédéral de demander de remplacer, dans l'intérêt des bonnes relations existant entre les deux Pays, Mr. le Commandeur Silvestrelli. Vous ajoutez que sur mon refus d'accéder au désir exprimé par votre Gouvernement vous deviez m'annoncer que le Conseil fédéral se voit, à son grand regret, dans la nécessité de mettre fin à ses relations officielles avec Mr. Silvestrelli.

J'ai eu soin dans notre entretien du 31 mars, de vous exposer les considérations qui motivaient mon refus. Ces considérations, résumées dans l'Aide-Mémoire ci-joint, devraient, à mon avis, amener le Conseil fédéral à reconsidérer sa propre résolution.

La Légation de Suisse à Rome ne saurait, en attendant, se trouver dans une situation autre que celle que le Conseil fédéral a cru devoir créer à la Légation Royale à Berne. Je me vois donc, à mon tour et à mon regret,

dans la nécessité de mettre fin à mes relations officielles avec vous.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma haute considération.

Prinetti.

Une annexe.

Memorandum.

Depuis près de trois ans, une feuille anarchiste suisse, le «Réveil», dont le but est le crime, le moyen l'apologie du crime, s'ajoutant à l'outrage contre les souverains italiens, poursuit impunément, à Genève, son œuvre néfaste. La Légation de Sa Majesté qui ne pouvait pas assister indifférente à de pareils excès, n'avait cessé d'attirer, de la façon la plus amicale, l'attention du Conseil fédéral sur cette publication.

Au mois de juin dernier, Mr. le Chargé d'Affaires d'Italie, à l'occasion d'une violente apologie du régicide, signalait à Mr. le Conseiller fédéral Brenner, alors Président de la Confédération, la propagande criminelle du journal. Il se référa à cette occasion aux articles 4 et 5 de la loi fédérale du 12 avril 1894: l'application de la loi fédérale paraissait évidente. Le Conseil fédéral répondait néanmoins qu'il n'y avait pas lieu à exercer des poursuites de ce chef, l'incitation à commettre un délit contre la personne n'étant pas suffisamment directe. C'était l'avis du Conseil fédéral; ce ne pouvait être celui du Gouvernement du Roi. La question restait ouverte.

Le 5 février, Mr. le Ministre d'Italie appelait encore, par une démarche amicale et verbale, l'attention du Président de la Confédération sur un article du «Réveil» outrageux pour la mémoire de S. M. le Roi Humbert, se plaignant de l'impunité dont le journal continuait à jouir, en s'abstenant toutefois de solliciter une poursuite.

Ce n'est pas sans surprise que la Légation recevait le 25 février, vingt jours après sa démarche verbale, une

note officielle s'annonçant comme réponse à une note de la Légation Royale qui n'avait jamais existé: le Conseil fédéral déclarait qu'il «ne pouvait ordonner des poursuites contre les personnes responsables de l'article du «Réveil» que sur la base du paragraphe 42 du Code pénal fédéral du 4 juin 1853, avec réserve de réciprocité éventuelle; une réciprocité que le Conseil fédéral savait, au préalable, lui être assurée par la loi italienne.

Le Conseil fédéral se plaçait ainsi à un point de vue qui n'était pas celui de la Légation, celle-ci ayant toujours envisagé l'œuvre du «Réveil» dans son ensemble, et non pas en visant isolément tel ou tel autre article du journal. Il est tout naturel que Mr. Silvestrelli, en répondant, le 8 mars, ait décliné de présenter une requête formelle qui aurait trop contredit à l'attitude constante de la Légation. La protestation du Conseil fédéral, contenue dans sa note du 12 mars, n'est donc, quant au fond de la question, nullement fondée. Quant à la question de forme, la teneur de la note de Mr. Silvestrelli s'explique assez par le fait que la Légation du Roi devait, depuis longtemps déjà, constater l'impunité dont jouissent les attaques dirigées contre les institutions du Royaume, sans que jamais le Conseil fédéral dans ses communications n'eût trouvé mot pour les flétrir.

Enfin, la note du 23 mars de la Légation Royale, qui a motivé les récentes démarches du Ministre de Suisse à Rome, ne s'occupait que de la question de fond, en maintenant purement et simplement, quant à cette question, le point de vue du Gouvernement de Sa Majesté.

Telle était la situation, alors que, le 31 mars, Mr. le Ministre de Suisse est venu demander le remplacement de Mr. Silvestrelli; le Ministre Royal des Affaires étrangères lui répondit ne pas pouvoir accéder à une demande qui ne paraissait pas justifiée en ajoutant qu'à son avis de franches explications entre Mr. Silvestrelli et le Conseil fédéral étaient les mieux indiquées pour écarter les malentendus qui paraissent s'être produits.

Rome, le 9 avril 1902.

Rome, le 10 avril 1902.

A son Excellence **M. le Commandeur G. Silvestrelli,** envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire d'Italie à Berne.

Monsieur le Ministre,

Nous avons l'honneur d'informer Votre Excellence que le Conseil fédéral se voit, à son grand regret, dans la nécessité de mettre fin aux relations offizielles qu'il entretenait avec vous. Le représentant de la Confédération à Rome a reçu l'ordre de porter cette décision, ainsi que les circonstances qui l'ont motivée, à la connaissance de Son Excellence Monsieur Prinetti.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre etc.

Conseil fédéral.

Monsieur Prinetti, Ministre des Affaires étrangères d'Italie à Rome, à Monsieur G. Carlin, Ministre de Suisse, à Rome.

Rome, le 10 avril 1902.

Monsieur le Ministre,

Le Commandeur Silvestrelli me télégraphie que le Conseil fédéral lui a notifié ce matin qu'il mettait fin à ses relations officielles avec lui.

A la suite de cette communication et en me référant à ma note d'hier, j'ai l'honneur de vous confirmer que le Gouvernement du Roi doit mettre fin aux relations officielles qu'il entretenait avec vous.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma haute considération. Prinetti.

Die Bundesversammlung antwortete auf diese Botschaft, nach angehörtem, übereinstimmendem Bericht der Kommissionen beider Räthe, ohne jede Diskussion, mit einem einstimmigen Beschlusse folgenden Inhalts:

«Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundes-

rathes vom 15. April 1902 betr. den diplomatischen Zwischenfall zwischen der Schweiz und Italien, nimmt Akt von den Erklärungen des Bundesrathes und billigt seine Haltung in dieser Angelegenheit.»

In der italienischen Kammer antwortete der Minister des Auswärtigen, Prinetti[1]), am 26. April auf die verschiedenen Anfragen betreffend den Zwischenfall mit der Schweiz. Nach einer Darstellung des Sachverhaltes gab er folgende Erklärungen ab: «Der italienische Gesandte Commandeur Silvestrelli hatte keineswegs die gerichtliche Verfolgung des «Risveglio» wegen des das Andenken des Königs Umberto verletzenden Schmähartikels verlangt, sondern einfach diese Gelegenheit benützt, um seine Klagen gegen die ganze Tendenz des Anarchistenblattes und die Verherrlichung des Königsmordes durch dasselbe im allgemeinen zu erneuern. Die offizielle Antwortnote des schweizerischen Bundesrathes auf ein gar nicht gestelltes Begehren habe den bedauerlichen Zwischenfall verursacht. . . . Silvestrelli konnte nicht, ohne sich zu widersprechen, die Verfolgung des «Risveglio» wegen des einzelnen Artikels verlangen; seine Ueberraschung wegen der ganz überflüssigen Gegenrechtsforderung des Bundesrathes war begreiflich. Dieses Gegenrecht wird ja durch das italienische Gesetz notorisch zugesichert. Hätte Silvestrelli in den Mittheilungen des Bundesrathes die edlen Worte gefunden, wie sie der Berichterstatter des schweizerischen Nationalrathes gegenüber Italien und seinen Souveränen gebraucht hat, so hätte er sich sicherlich auch nicht gegenüber dem Bundesrath in der Weise ausgedrückt, über die nun der Bundesrath sich beklagt. Der Streitpunkt, der in Frage stand, ist in keinem Verhältniss zu der Forderung des Bundesrathes, Silvestrelli abzuberufen. Kein Minister hätte einem solchen Begehren Folge gegeben.

[1]) Derselbe ist ein ehemaliger Zögling des Eidg. Polytechnikums, so dass man bei ihm freundliche Gesinnungen gegen die Schweiz vorauszusetzen hat.

Aber in der Besprechung der Angelegenheit mit dem schweizerischen Gesandten Dr. Carlin hat der Minister des Auswärtigen stetsfort zur Ruhe gemahnt und eine offenherzige Auseinandersetzung zwischen Silvestrelli und dem Bundesrath angestrebt. Heute noch — so schloss der Minister — habe ich noch immer die Ueberzeugung, dass die Schuld an dem Bruch nicht auf unserer Seite ist. In aller Gemüthsruhe hegen wir die Hoffnung, dass der von den Berichterstattern der schweizerischen Bundesversammlung geäusserte Wunsch nach einer ehrenhaften und befriedigenden Lösung in Erfüllung gehen werde.» (Lebhafter Beifall.)

Aus den gleichzeitig veröffentlichten italienischen Mittheilungen an die Kammern ergaben sich keinerlei thatsächliche Widersprüche, so dass die ganze Angelegenheit sich auf eine Rechts- und eine Courtoisiefrage reduzirt. Darüber scheint uns noch Folgendes zu sagen nöthig, nachdem der Streit selber beigelegt ist:

1. Wir wollen zunächst das Letztere besprechen und zugeben, dass die erste Note des schweizerischen Bundesrathes zu Handen der italienischen Regierung vielleicht einen etwas trockenen, rein juristischen Ton hatte, welchem ein beigefügter Ausdruck der Theilnahme an dem Schicksal des verstorbenen Königs Humbert, oder eine Verurtheilung der Artikel des «Risveglio» einen freundlicheren Charakter hätte verleihen können.[1]) In der Diplomatie kommt es eben nicht bloss darauf an, Recht zu haben und zu behalten (was freilich die erste Frage ist), sondern auch den Gegner auf eine möglichst gelinde Art zu der gleichen Ansicht zu bringen und damit jedem Streite aus-

[1]) Auch war es nicht absolut erforderlich, auf eine mündliche Reklamation sofort mit einer direkten schriftlichen Note zu antworten.

zuweichen. Sonst, wenn das nicht der Fall wäre, würde das Institut der ständigen Gesandtschaften überhaupt keinen grossen Werth mehr haben; Noten mit Rechtsgründen könnte man allfällig stets auf direktem Wege gegenseitig übermitteln. Die Gesandtschaften haben gerade den Hauptzweck, die freundschaftliche Stimmung zwischen zwei Ländern durch persönliche gute Beziehungen sorgfältig zu unterhalten und Alles sorgfältig und rechtzeitig aus dem Wege zu räumen, was etwa möglicherweise bei einem schriftlichen Verkehr hindernd in den Weg treten könnte. Natürlich ist in dieser Richtung auch die Persönlichkeit der beidseitigen Gesandten äusserst massgebend, und aus den Akten ergibt sich für jeden unparteiischen Beurtheiler, dass der Ton, welchen der italienische Gesandte sofort anschlug (Note vom 8. März), ein den Gesetzen der internationalen Höflichkeit nicht völlig entsprechender war, indem das Gleiche mit etwas anderen Worten hätte gesagt werden können.

Aus diesem Grunde ist auch ganz allgemein in dem modernen diplomatischen Verkehr der Gebrauch entstanden, der Accreditirung eines Gesandten die sogenannte «Agréation» vorangehen zu lassen, d. h. eine Anfrage, ob derselbe eine «persona grata» sei, mit der sich angenehme Beziehungen voraussehen lassen. Es darf jede vorgeschlagene Persönlichkeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Es ist sehr wünschenswerth, dass dabei mit der nöthigen Vorsicht verfahren werde, denn schon sehr viele diplomatische Verwicklungen sind lediglich durch ungeeignete, namentlich leicht reizbare, aufgeregte, oder zu Verstimmungen geneigte Personen entstanden, zu denen dann doch ihre Regierung bis zu einem gewissen Grade

zu stehen genöthigt ist. Wir schliessen hieran die Bemerkung, dass auch das Verlangen einer Abberufung eines nicht mehr genehmen Gesandten ein formell durchaus berechtigtes und unter souveränen Staaten nicht ablehnbares ist. Ein Gesandter ist, trotz seiner exterritorialen Rechtsstellung, doch ein Gast des Landes, in dem er sich aufhält, und so wenig als ein gewöhnlicher Gast in einem Hause länger verweilen kann, als es dem Hausherrn, gleichviel ob aus berechtigten oder unberechtigten Gründen, genehm ist, so wenig kann ein Verlangen auf Abberufung eines Gesandten refüsirt werden.[1]) Wenn der italienische Minister des Auswärtigen, wie sich aus der Note vom 9. April zu ergeben scheint, dies dennoch gethan hat, so ist er über die Linie des diplomatisch Zulässigen hinausgegangen, und es hat sich auch thatsächlich gezeigt, dass eine solche Stellungnahme faktisch nicht aufrechtgehalten werden kann. Es kann eine Regierung, von welcher man die Abberufung ihres Gesandten verlangt, nichts Anderes thun, als entsprechen; sie kann höchstens dabei ihrer Meinung Ausdruck geben, dass Gründe zu einem solchen Verlangen nicht bestehen und die Sendung eines anderen Gesandten einstweilen unterlassen, oder die Massregel mit einer gleichartigen erwidern, was denn auch gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Rom geschehen ist, ohne dass unseres Erachtens persönliche Gründe hiezu vorlagen.[2])

---

[1]) Wir geben in den Beilagen am Schlusse des Jahrbuches das berühmteste Beispiel dieser Art in unserer Geschichte, nämlich das Abberufungsverlangen der katholischen Stände gegen den Nuntius Caraccioli, welches nach dem letzten Glaubenskrieg von 1712 an den päpstlichen Hof gerichtet wurde.

[2]) Auf sog. «Interviews» unseres Gesandten, welche mit Journalisten stattgefunden haben sollen, legen wir keinen Werth, da dieselben der Uebertreibung, oder Färbung zu sehr

Man muss sich aber dies auch gefallen lassen, und wenn die diplomatischen Beziehungen nicht anders als durch den Wechsel beider Gesandten wiederhergestellt werden können, so geht auch ein solches Verlangen, wenn es von der einen oder andern Seite gestellt wird, nicht über die Gränzen des diplomatisch Zulässigen hinaus. Soviel, was die diplomatischen Formen betrifft.

Nach dem Abbruch der direkten Beziehungen hatte zunächst die Eidgenossenschaft und dann in Folge davon auch Italien die belgische Gesandtschaft mit der einstweiligen Vertretung beauftragt. Auch das wäre nicht gerade absolut nöthig gewesen, sondern ist eine Massregel, die gewöhnlich nur in Kriegszeiten vorkommt. Es steht im Friedensverhältniss gar nichts im Wege, dass das Personal einer einstweilen abberufenen Gesandtschaft die nöthigsten Geschäfte selber fortbesorgt und dass namentlich der bisherige erste Sekretär, oder Geschäftsträger zu diesem Zwecke am Posten verbleibt.

2. Die Rechtsfrage, welche der ganzen Sache zu Grunde lag, bestand darin, ob der schweizerische Bundesrath verpflichtet war, von sich aus, ohne bestimmtes Verlangen der italienischen Regierung, gegen das Anarchistenblatt «Risveglio» einzuschreiten, eventuell dasselbe zu unterdrücken, und ob er sich wirklich durch die Unterlassung eines solchen Vorgehens der «Vernachlässigung seiner internationalen Pflichten» schuldig gemacht hat, welche ihm in der Note vom 8. März mit allzu unverblümten Worten vorgeworfen wird.

---

ausgesetzt sind. Immerhin sollten unseres Erachtens in Zeiten, wo jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden muss, solche Besprechungen auf das allernöthigste Mass beschränkt bleiben.

Wir glauben, in diesem Punkte im Rechte gewesen zu sein, auch soweit es namentlich die Frage des Vorgehens anbetrifft. Eine direkte Unterdrückung einer Zeitung ist zunächst nach dem Art. 55 der Bundesverfassung über die Pressfreiheit nicht zulässig, sondern nur die, allfällig fortwährende, Bestrafung, und sowohl das schweizerische Bundesstrafrecht (Art. 42) als in ganz gleicher Weise das deutsche, französische, österreichische, ja sogar das italienische Strafgesetz verlangen, dass die auswärtige Regierung, welche das Vorgehen wegen Beschimpfung eines fremden Volkes oder Souveräns anbegehrt, das Gegenrecht zusichere, was sich also gar nicht von selbst versteht, oder einfach als notorisch vorausgesetzt werden darf. Diese Zusicherung musste also gegeben und das Verlangen gestellt werden, wie es von andern Staaten, z. B. der deutschen Regierung im Falle Schill vom Jahre 1888, ohne allen Anstand geschehen ist und wie es das italienische Strafgesetz über die Presse selber ausdrücklich verlangt.[1])

Es lag unter solchen Umständen auch kein Rechtsgrund vor, sich über die bestehende schweizerische Gesetzgebung, oder gar über die «Straflosigkeit» zu beklagen, welche ungehörigen Presserzeugnissen in der Schweiz gewährt werde. Diese Aeusserung in der Note vom 8. März ging schon formell weit über das übliche und zulässige Mass diplomatischer Vorstellungen hinaus und traf auch materiell nicht den richtigen Punkt. Es ist nicht thunlich, einem souveränen Staat Vorschriften über seine

---

[1]) Art. 25. «Im Falle einer Beschimpfung gegen fremde Souveräne oder Staatsoberhäupter tritt eine strafrechtliche Verfolgung nur auf Begehren der Souveräne oder Staatsoberhäupter ein.»

Gesetzgebung zu machen, oder ihm im Allgemeinen Nichthandhabung einer gesetzlichen Ordnung in seinem Lande vorzuwerfen.[1]) Etwas Anderes einigermassen ist es, wenn auf spezielle Vorfälle sich beziehende unrichtige Entscheidungen von Gerichten, oder sonstigen Behörden hingewiesen werden kann; es würde z. B. eine höfliche Andeutung des italienischen Gesandten, dass das Urtheil des schweizerischen Bundesgerichts in der Sache Frigerio nicht gänzlich der Rechtsüberzeugung Jedermanns entspreche, keinen Anstand gehabt haben, da dies die Meinung einer Minderheit des Gerichts selber und sicherlich einer grossen Anzahl von ausserhalb desselben stehenden schweizerischen Juristen war. Also so etwas darf man, in bescheidener Form, allfällig schon sagen, wenn Grund dazu vorhanden zu sein scheint, und wenn dann auch die gegnerische Regierung an der einmal geschehenen Sache nichts ändern kann, vielmehr den Standpunkt ihrer Gerichte formell als den des Staates ansehen muss, so sind solche Bemerkungen dennoch weder unzulässig, noch für die Folgezeit verloren. Das war unseres Erachtens der einzige Punkt, an welchen Herr Commandeur Silvestrelli Vorstellungen hätte anknüpfen können, den er aber ausser Acht gelassen hat.

3. Von uns aus wollen wir ferner bemerken, dass eine etwas grössere Schärfe in der Beobachtung und allfälligen Verfolgung anarchistischer Blätter und Tendenzen überhaupt dem Rechtsgefühl der weitaus grössten Mehr-

[1]) Italien würde es wohl auch nicht gerne sehen, wenn ihm von irgend einer auswärtigen Seite offizielle Bemerkungen über seine Steuergesetze, sein Erziehungswesen, seine Bodenvertheilung, die Revolten in Mailand etc., das Banditenwesen, oder die Maffia, wie sich diese unschönen Dinge aus den Prozessen Musolino und Palizzolo ergeben haben, gemacht werden wollten.

heit des schweizerischen Volkes nicht zuwiderlaufen würde. Damit ist auch völlig ausgeschlossen, dass eine «Theilnahmlosigkeit» gegenüber Verbrechen, wie sie wiederholt, und zwar vorzugsweise immer von italienischen Staatsangehörigen, gegen das Leben von benachbarten und befreundeten Souveränen begangen wurden, zu billigen wäre, oder thatsächlich bei uns besteht. Speziell der König Humbert von Italien genoss eine unbedingte Achtung in der Schweiz, und in einzelnen Theilen derselben sogar eine ausgesprochene Sympathie, seitdem er aus eigenem Antrieb und auf Kosten seiner Privatkasse die von dem Staate aufgehobenen 24 Freiplätze in dem erzbischöflichen Seminar von Mailand für schweizerische Kleriker wiederhergestellt hatte. Niemand hatte in der Schweiz jemals ein bestimmtes Uebelwollen gegen ihn.[1]) Ebensowenig ist dies gegenüber dem Staat Italien der Fall. Derselbe hat sich bei seinem «risorgimento» grosser Sympathie der Eidgenossenschaft zu erfreuen gehabt, und wie sehr er selbst darauf zu rechnen gewohnt war, beweist das Allianzangebot des Königs Karl Albert, welches wir in diesem Bande (pag. 323) abgedruckt haben. Die Schweiz war der Staat, auf dessen Theilnahme Italien bei seinem Wiedererwachen zur politischen Einheit zu allernächst hoffen zu können glaubte, und sie hat auch wirklich ihren Theil dazu beigetragen, indem sie ihre Regimenter aus Neapel und Rom zurückzog und die schweren Ausweisungsdekrete der Radetzky'schen Herrschaft in Mailand über ihre eigenen Bürger für die Sache Italiens erduldet hat. Die verstorbenen italienischen Staatsmänner würden sich sicherlich daran erinnert

[1]) Es ist dies auch in den Kommissionalberichten beider Räthe ausdrücklich hervorgehoben worden.

haben, und auch für die jetzt lebenden ist die Schweiz ein Land, in welchem weit mehr Italiener ihr Brod suchen und reichlich verdienen, als dies umgekehrt der Fall ist.

Es lag also gar kein Grund zu einer dauernden Verstimmung zwischen den beiden Nachbarstaaten vor, und es bedurfte unseres Erachtens nur eines geeigneten Anlasses, nicht einmal einer Vermittlung Dritter, um die diplomatischen Beziehungen ohne weiteres wiederherzustellen.

4. Für uns selbst ziehen wir aus diesem erledigten Konflikte die folgenden Schlüsse:

1. In seinen Beziehungen zu den Nachbarstaaten muss ein kleines Land, wie das unsrige, mit überdies ewig neutraler Stellung sich immer in einem ganz unzweifelhaften Rechte befinden, so dass es jeden Augenblick an die gesammte öffentliche Meinung Europas appelliren kann, welche in der jetzigen Zeit die beste ausländische Garantie gegen eine Vergewaltigung bildet.

2. Wenn dies der Fall ist, so müssen diplomatische Verwicklungen mit vollendeter Kaltblütigkeit behandelt werden, so dass man keinen Augenblick die völlige Ruhe verliert und in irgend einem Punkte über das absolut nöthige Mass von Bestimmtheit hinausgeht, oder hinter der thunlichsten Höflichkeit und Freundlichkeit im Ausdrucke zurückbleibt.

3. Zur Erhaltung guter Beziehungen dient am meisten ein sehr gut geordnetes Gesandtschaftswesen. Das lässt sich aber nicht einfach mechanisch mit einer sogenannten «Diplomatenschule» erzielen, wozu s. Z. der verstorbene Bundesrath Droz einen Anlauf nahm. Bei der Vertretung eines kleinen Staates muss vielmehr die ausgezeichnete Persönlichkeit des Gesandten das ersetzen, was

einem [illegible] durch seine materielle Bedeutung in der Welt von [illegible]

4. Endlich bot die blosse Supposition einer kriegerischen Verwicklung mit Italien (von welcher wir zwar in Wirklichkeit stets weit entfernt waren) eine geeignete Veranlassung darüber nachzudenken, wie wir ohne ein immerfort auf der Stufe der Vorzüglichkeit erhaltenes Militärwesen und ohne die Möglichkeit eines Volkskrieges, also mit Beitritt zu den Artikeln 1 und 2 der Haager Konvention,[1]) in einem solchen Falle dastünden. Es wird wohl Niemand im Ernste daran denken können, eine so lang gestreckte Gränze vom Mont Dolent bis zum Stilfserjoch mittelst einer überall hin verzettelten Armee gegen eine viel grössere gegnerische Truppenzahl zu decken. Die augenblickliche Vertheidigung aller möglichen Einbruchstellen würde also nothwendig der Volkskraft der bedrohten Thalschaften anheimfallen, die unbehindert sich muss entwickeln können.

Die Sache wurde schliesslich (wie durch die Presse zu vernehmen war, unter Dazwischenkunft der deutschen Gesandtschaft in Bern) in freundschaftlicher Weise beigelegt, unter Abberufung der beidseitigen Gesandten und ohne direkte Erledigung des Streitpunktes, welcher zu dem Abbruch der Beziehungen die Veranlassung gegeben hatte. Der bisherige schweizerische Gesandte in Rom wurde nach London, der italienische nach Athen versetzt, den richtigen Platz, um «attisches» Wesen sich vollständig anzueignen. An den wichtigen Posten eines Gesandten in Rom wurde der bisherige schweizerische Gesandte in Washington, Herr Pioda, berufen, welcher vermöge seiner

[1]) Vergl. darüber Jahrbuch XV «Die Schweiz und die [illegible]»



rakters, seiner Nationalität, der Familienverhältnisse
er italienischen Gemahlin und seiner genauen Kennt-
der Verhältnisse als früherer Sekretär seines Vaters
des spätern Ministers Bavier, alle Eigenschaften be-
t, welche ihn zu einer solchen Vertretung in ungewöhn-
iem Masse befähigen. Diese Ernennung wurde denn
:h nicht bloss von der italienischen Regierung, sondern
:h von der gesammten Presse Italiens als die beste
sung der Vertretungsfrage schweizerischerseits begrüsst.

Das offizielle «Communiqué» an die Zeitungen, durch
elches der Konflikt als beendigt erklärt wurde, lautete
ie folgt:

«Dank den guten Diensten der deutschen Reichsregie-
ung haben die schweizerische und die italienische Re-
gierung, um ihre bezüglichen Vertretungen wieder in
normale Verhältnisse zu bringen, beschlossen, unter gleich-
zeitiger Abberufung ihrer respektiven Gesandten, des
Herrn Dr. jur. G. Carlin und des Comm. Silvestrelli, die
vorläufige Leitung der respektiven Gesandtschaften den
ersten Sekretären derselben, dem Herrn Legationsrath
Fernand Du Martheray und dem Herrn Cav. G. De Mar-
tino, bis zur bald bevorstehenden Ernennung neuer Titu-
lare zu übertragen.»

Am 26. August passierte der König von Italien auf
seiner Reise nach Deutschland die Schweiz und wurde
in Göschenen von dem Bundesrath offiziell empfangen.
Die beiden bei dem Diner gewechselten Trinksprüche
lauteten, nicht über die bei solchen Anlässen gewöhn-
lichen Wendungen hinausgehend, wie folgt:

«Majestät!

Es gereicht mir zur hohen Ehre und ich schätze mich
glücklich, Eure Majestät im Namen des schweizerischen
Bundesrathes und des Schweizervolkes als unsern Gast
begrüssen zu können. Wir freuen uns über diesen Be-

such, weil wir darin einen neuen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen Eurer Majestät für die schweizerische Eidgenossenschaft erblicken und überzeugt sind, dass er dazu beitragen wird, die von altersher zwischen der Schweiz und Italien bestehenden freundnachbarlichen Beziehungen zu befestigen und enger zu knüpfen.

Gern benutze ich diesen Anlass, Eurer Majestät und dem italienischen Volke unsere Hochachtung und unsere Sympathie aufs neue zu bezeugen.

Ich trinke auf die Gesundheit und das Wohl Eurer Majestät und der königlichen Familie, auf die Wohlfahrt und das Gedeihen des italienischen Volkes!»

«Ich danke Ihnen, Herr Bundespräsident, und Ihren Kollegen, dass Sie hierher gekommen sind, um mir den Gruss der Schweiz zu entbieten. Ich wünsche, dass sich die herzlichen Beziehungen zwischen den Regierenden der beiden Länder und dem italienischen und Schweizervolke forterhalten und befestigen mögen. Ich trinke auf den Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft und das Wohl der schweizerischen Nation.»

Der römische Korrespondent der «Münchener Allg. Ztg.» berichtete über die vorangegangenen Verhandlungen folgendes, was in unseren Zeitungen nicht enthalten war:

«Ich bin in der Lage, authentisch mittheilen zu können, dass eine solche Konzession seitens der Schweiz nicht erfolgt ist. Italien hatte zuerst an die Schweiz das Ersuchen gestellt, eine Abänderung ihrer Anarchistengesetzgebung als in Aussicht genommen zu bezeichnen, unbestimmt wann. Von eidgenössischer Seite war das rundweg abgelehnt worden. Darauf haben die weitern Verhandlungen (mit Betheiligung des deutschen Gesandten von Bülow) das gemeldete Ergebniss gehabt, dass die Schweiz die Erklärung abgab, sie werde in Zukunft anarchistische Beleidigungen des italienischen Königshauses in voller Schärfe nach dem Wortlaut ihrer Gesetze ahnden. Das hat aber eine ganz andere Bedeutung, als man in Rom glauben machen will. Der Wortlaut des betreffenden

schweizer. Gesetzes verlangt an erster Stelle als Vorbedingung für die in Rede stehende gerichtliche Aktion, dass der ausländische Staat die ausdrückliche Versicherung der Reciprocität für die Strafverfolgung gibt, und gerade diese Zusicherung ist im Februar von dem italienischen Gesandten Silvestrelli abgelehnt worden, was dann im weitern Verlauf zum Konflikt führte. Nehmen wir also an, es käme in Zukunft wieder ein solcher anarchistischer Pressexzess vor, bei dem die Schuldigen als Schweizer-Bürger nicht einfach ausgewiesen werden könnten, so wäre die Schweiz gerade durch den Wortlaut ihrer Gesetze gezwungen, an Italien dieselbe Reciprocitätsforderung zu stellen wie im Februar 1902. Von schweizer. «Konzessionen» kann also nicht die Rede sein.»

Hoffen wir, dass bei beidseitigem guten Willen und guter diplomatischer Vertretung die Veranlassung zu solchen Konflikten künftig ausbleiben werde. Dieselben sind bei Völkern, wie bei privaten Nachbaren, für die künftigen Beziehungen förderlich, oder lassen ein bitteres Gefühl zurück, je nachdem man beidseitig gewillt und in der Lage ist, gute Lehren daraus zu ziehen oder nicht.

Ueber die italienischen Verhältnisse selber enthielt die «Gazette de Lausanne» vom 1. August 1900 einen sehr richtigen Artikel, den man auch heute noch bei der Wiederherstellung der guten Beziehungen nicht ganz übersehen darf. Denn vielen politischen Ereignissen liegen eben doch auch thatsächliche Verhältnisse zu Grunde, die sich selbst bei dem besten Willen der regierenden Personen nicht gänzlich und sofort ändern lassen. Der hauptsächlichste Passus ist folgender:

«On ne peut pas dire que le règne d'Humbert Ier ait été heureux. Nous ne saurions éprouver pour l'auguste victime que sympathie et respect. Il a sans cesse payé de sa personne et il n'a reculé pour faire son devoir vis-à-vis de l'Italie devant aucune peine et aucun péril.

[illegible] les mêmes en- [illegible] responsable de tous [illegible] et absurde [illegible] ses fins évidents: [illegible] de penser [illegible] Victor-Emmanuel I [illegible] l'armée italienne. [illegible] Jusqu'en 1876, [illegible] par lui et [illegible] l'ambassa- [illegible] et [illegible] l'Italie [illegible] L'Europe [illegible] de cinq [illegible] les conférences [illegible] Canevaro, a [illegible] L'Italie est de [illegible] les destinées [illegible] d'amour-propre ont [illegible] D'abord, il a [illegible] créer une flotte [illegible] pour un État assuré [illegible] lequel vont par [illegible] Les finances [illegible] et il a fallu ins- [illegible] d'impôts iniques. [illegible] obstacle presque in- [illegible] du jeune royau- [illegible] des campagnes. De [illegible] international, le roi Humbert [illegible] puissance coloniale. Pour [illegible] l'expédition d'Erythrée, [illegible] presque incessants, devait [illegible] Menelik dans la sanglante bataille [illegible] reculade. En Chine, où il vou- [illegible] le cabinet de Rome n'a pas été plus [illegible] il a été moins obstiné et l'échec de ses [illegible] n'a entamé que son amour-propre. Enfin, à

l'intérieur, une fâcheuse transformation s'est opérée sous le règne d'Humbert Ier. Jadis le parlement fonctionnait à l'anglaise, avec deux partis dynastiques, une droite et une gauche, apportant au pouvoir un programme et un personnel connus. Tout cela est changé, peut-être par l'intervention trop fréquente de la couronne. Il n'y a plus de partis dignes de ce nom, mais de simples coteries personnelles. Les élections sont frelatées. L'administration reste foncièrement mauvaise. A la mégalomanie du pouvoir exécutif tout le reste a été sacrifié. Il a fallu se procurer une majorité parlementaire qui votât l'intangible budget de la guerre, de la marine et des colonies; on a sans cesse marchandé pour cela avec les chefs de clans et leur clientèle. Et, loin d'accroître la stabilité des ministres, cette méthode l'a rendue impossible. En vingt-deux ans, le roi Humbert a dénoué vingt-deux crises et donné l'investiture à vingt-deux combinaisons ministérielles successives. Au début de son règne, le pouvoir alterne entre Depretis et Cairoli. Depuis 1887, l'influence néfaste de Crispi devient dominante et le long ministère de quatre années, présidé par le trop célèbre Sicilien, engage toutes les entreprises fâcheuses dont l'Italie souffre encore. Ensuite ce sont les gouvernements éphémères du marquis di Rudini, de M. Giolitti, puis le retour aux affaires de Crispi, puis de nouveau di Rudini, le général Pelloux et enfin le cabinet actuel. Une politique libérale autant que ferme, une administration honnête et capable, des réformes profondes, voilà le programme qui seul peut assurer à l'Italie un développement normal, progressif, pacifique. Le crime de Bresci peut, à ces conditions, ne pas être funeste à la nation elle même, qu'il remplit d'indignation et d'horreur. Il peut resserrer les liens du peuple et de la famille régnante. Les destinées du royaume restent liées à celles de la Maison de Savoie. La République serait le signal de la dislocation ou peut-être de la domination cléricale. La péninsule n'est pas mûre pour ce régime des peuples adultes. Nous devons donc souhaiter pour elle un règne réparateur, qui débute avec sangfroid, frappe tous

les coupables, sauvegarde l'ordre public avec fermeté, mais ne verse pas dans des excès de répression et de réaction politiques dont lui-même serait tôt ou tard victime.»

Staatsverträge, Konkordate und Kongresse.

Von wichtigen Staatsverträgen stehen an der Tagesordnung ausser den Handelsverträgen, von denen in einem besonderen Abschnitt die Rede sein wird, die Revision der (ersten) Genfer Konvention von 1864, welche dem Bundesrath durch einen der sechs Wünsche der Haager Konferenz anempfohlen worden ist.[1] Der Bundesrath hat die Einberufung einer Konferenz bis anhin nicht thunlich gefunden. Dagegen hat eine vorbereitende internationale Konferenz über das Samariterwesen und die Verhältnisse des rothen Kreuzes im Frieden in Petersburg unter Betheiligung der Eidgenossenschaft stattgefunden. Ebenso beschickte dieselbe eine von Frankreich angebahnte diplomatische Konferenz in Paris, welche allgemeine Massregeln gegen den Mädchenhandel zum Zwecke hat.[2] Die

[1]) Vergl. Jahrbuch XV «Die Schweiz und die Haager Verträge». Die zweite, nicht ratifizirte, Genfer Konvention von 1868 ist durch eine förmliche Vereinbarung von Haag bereits ersetzt worden.

[2]) Vergl. darüber Jahrbuch XV: Traite blanche. Diese Sache kommt nun damit glücklich in die richtige Bahn. Der Schlussbericht der Lausanner-Zeitung darüber lautete im wesentlichen wie folgt:

«Le protocole final concernant la répression de la traite des blanches a été signé, le 25 juillet dernier, au ministère des affaires étrangères, par les délégués des gouvernements d'Allemagne, d'Autriche, de Belgique, du Brésil, du Danemark, d'Espagne, de France, de Grande-Bretagne, de Hongrie, d'Italie, de Norvège, des Pays-Bas, du Portugal, de Suède et de Suisse. Cet acte se compose de deux parties distinctes. Un projet de convention internationale, avec un projet de proto-

Haager internationale Uebereinkunft betreffend das Civilprozessrecht vom 14. November 1896 hat sich in mehreren Stücken nicht so wirksam erwiesen, als es gehofft wurde; dennoch wollen die Geschäftsprüfungskommissionen dieses Jahres nicht den Rücktritt beantragen, hoffen dagegen, dass daraus ein Konkordat unter den Kantonen über die gegenseitige Befreiung von Sicherheitsleistungen für Prozesskosten hervorgehen werde, worüber bereits ein Entwurf vorliegt[1]) und eine erste Konferenz stattgefunden hat.

cole de clôture et un projet d'arrangement administratif. Ces projets devront être, après approbation des Etats intéressés, transformés en convention internationale, qui sera signée par les ambassadeurs et ministres à Paris des puissances ayant pris part à la conférence. Le projet de convention définit, dans ses grandes lignes, le délit international de la traite des blanches, en faisant une distinction entre les majeures et les mineures et en énumérant les éléments constitutifs du délit. Les articles relatifs à l'extradition des délinquants, à la transmission des commissions rogatoires, à la communication entre les Etats contractants des bulletins de condamnation en cas de délit commis sur plusieurs territoires, apportent des simplifications appréciables aux mesures qui sont prises actuellement dans des cas analogues. Le projet de convention, par contre, ne porte aucune indication au sujet des peines dont les infractions doivent être punies. Ces peines sont du ressort des législations intérieures des Etats. Toutefois, en vue de préparer autant que possible une législation uniforme dans tous les Etats civilisés, et conforme aux vues de la conférence, un projet de protocole de clôture indique l'esprit dans lequel il faut entendre les articles du projet de convention internationale. Soucieuse de ménager les droits des Etats contractants, la conférence a dû limiter son action: le projet de convention ne vise que la répression du trafic. Sa mise en vigueur, subordonnée à l'approbation parlementaire et au vote de lois spéciales, pourra subir d'assez longs délais.»

[1]) Derselbe lautet: «Art. 1. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Civilprozesse in einem der dem Konkordate beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt,

Ebenso ist ein Konkordat der ostschweizerischen Kantone über ein interkantonales Fachgericht für die Stickereiindustrie im Werke. Die Konferenzen über internationales Privatrecht im Haag wurden fortgesetzt und werden muthmasslich zu einer Vereinbarung, namentlich über das Eherecht, führen. Bemerkenswerth ist dabei, dass bei diesen Verhandlungen wieder mehr das Heimatrecht betont wird, während die Eidgenossenschaft durch ihr übrigens ohnehin ganz verfehltes Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, und ebenso in ihrem Niederlassungsrecht überhaupt, sich von diesem System zu Gunsten der Einwohnergemeinde entfernt hat. Wir werden vielleicht vom Auslande her dazu gedrängt werden, uns an unser natürliches und historisches Recht wieder zu erinnern. Der schweizerische Juristenverein regte ein gemeinsames Civilprozess- und ein schweizerisches Anwaltsgesetz an. Das erstere würde eine Verfassungsrevision bedingen. Ein solches Prozessgesetz aus der Zeit der Helvetik, das ziemlich unbekannt geworden ist, findet sich im Jahrbuch, Band IV, abgedruckt. Die Finanzdirektoren aller Kantone besprachen sich in einer

---

kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden. Art. 2. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Uebereinkunft betreffend Civilprozessrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordate beigetretenen Kantone in einer der in Art. 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

Konferenz über ein neues Gesetz betreffend Doppelsteuer, nach einem Entwurfe von Regierungsrath Speiser, welcher auch dem diesjährigen Juristenverein vorgelegt werden soll. Auch hier wird sich mit der Zeit eine internationale Vereinbarung, namentlich mit Bezug auf unbewegliche Vermögenstheile, gestalten müssen, womit sich das Institut de droit international übrigens auch bereits befasst hat. Die Frage der Ausweisschriften der Italiener ist einstweilen durch ein italienisches Dekret, nebst Instruktion an die dortigen Behörden, besser gestaltet worden, wonach, abgesehen von den grossen Städten, die Ausweisschriften für das Ausland von keiner blossen Lokalbehörde mehr ausgestellt werden, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, auf drei Jahre gültig sind und der Schweiz speziell das Recht zugeschrieben wird, Ausweise über den Leumund zu verlangen. Dagegen wird sehr geklagt, dass die Heimschaffung unbemittelter Italiener noch immer auf grosse Schwierigkeiten stosse. Mit Deutschland ist über die Kosten des Durchtransportes von solchen durch die Schweiz beförderten Abgeschobenen eine Vereinbarung getroffen worden, doch steht eine solche zwischen den Kantonen noch aus. Ebenso wurde mit Deutschland eine Gegenrechtserklärung über Auslieferung wegen unsittlichen Handlungen mit Kindern, die im Auslieferungsvertrag nicht einbegriffen sind, ausgetauscht.

Auffallend bleibt, dass immer noch Fälle von Heimatlosigkeit zu erledigen sind, obwohl das bezügliche Gesetz schon seit nun 52 Jahren besteht.

Nach dem Optionsvertrag mit Frankreich betreffend die Heimat der Söhne von Eingebürgerten sind im Jahre 1901 164 Erklärungen für und 114 gegen die Schweiz vorgekommen (1900 170 und 116). Von den Options-

erklärungen konnten vier der französischen Regierung nicht überwiesen werden, weil die Optanten die in der Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 gestellten Bedingungen nicht erfüllten, da sie entweder selbständig das Schweizerbürgerrecht erworben hatten, oder aber zur Zeit, wo sie ihre Optionserklärungen abgaben, nach französischem Recht noch minderjährig waren. In einem Falle handelte es sich um den in Frankreich geborenen Sohn eines Schweizers, welcher auf diese Weise die französische Staatsangehörigkeit abzulehnen gedachte. Fünf Optionsanzeigen konnten ebenfalls nicht weiterbefördert werden, da die französische Botschaft es wiederholt abgelehnt hat, solche Anzeigen nach dem 1. November, dem Tage, wo die französischen Rekrutirungslisten für das betreffende Jahr geschlossen werden, entgegenzunehmen.

In der Eidg. Gesetzessammlung sind in der letzten Zeit folgende Staatsverträge abgedruckt:

Kreisschreiben betreffend Eherecht gegenüber Deutschland, B. Blatt 1901, Nr. 39; Zusatzvertrag zu dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrag, in Kraft getreten mit dem 10. Oktober 1901, E. G. S. XVIII, 718; Instruktion über Cholera- und Pestüberwachung in den Transportanstalten, E. G. S. XVIII, 761; Vertrag mit Deutschland über die von dem Eisenbahnfrachtrecht von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände, 12. Dez. 1901, E. G. S. XVIII, 943; Beitritt von San Domingo zum Washingtoner Vertrag betr. Colis postaux, E. G. S. XIX, 82.

Eine neue internationale Uebereinkunft ist über den Vogelschutz am 19. März d. J. abgeschlossen und von der Schweiz bereits ratifizirt worden, worüber die Berichte wie folgt lauten:

«Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich,

Griechenland, L[illegible] und S[illegible] Landwirthschaft [illegible] unterzeichnet [illegible] 1895 [illegible] Staaten hatten [illegible] Niederlande [illegible] sind dem [illegible] bleiben Italiens [illegible] der Bu[illegible] einen sehr [illegible] hätte. Italien [illegible] zur Zeit vor [illegible] Jagdgesetzes [illegible] Konvention [illegible] Gesetzes wird [illegible] der Bekämpfung [illegible] Vögel, welche [illegible] soweit sie [illegible] in Art. 17 [illegible] Arten überein. [illegible] die Zeisige, die [illegible] und die Kreuz[illegible] indifferenten, ja [illegible] eine Gegend [illegible] zu zählen, indem [illegible] Zweige abbeissen [illegible] dass von den B[illegible] Vögel Ausnahmen [illegible] gesetz als für die [illegible] klärt und deren A[illegible] für diejenigen Vögel [illegible] der lokalen Landwirthschaft [illegible] liegt es im Ermessen der S[illegible] die Kreuz[illegible] unter die nützlichen Vögel aufzunehmen.

Unser Jagdgesetz wird dadurch zwar [illegible] verändert, soll aber doch revidirt werden. Lange Zeit galt dieser Vogelschutz als Träumerei, endlich aber hat die grosse

[illegible] in Afrika gezeigt, dass man die Vögel [illegible] Wachteln schützen muss. Der Mensch in seiner [illegible] Habsucht vernichtet immer die [illegible] der Natur, bis er dann durch Schaden klug wird. Nach England werden noch dermalen jähr[illegible] lebender Wachteln expedirt, von denen [illegible] auf dem Transport elend zu Grunde gehen. 8 Mil[illegible] werden allein in Italien gefangen. Ein Ver[illegible] unser Land solche Transporte zu führen, sollte [illegible] sobald es revidirt wird.

Die Verhandlungen zwischen **Italien** und der Schweiz über den Zolldienst **auf dem Langen- und dem Luganersee** haben zum Austausch einer Erklärung mit [illegible] über die Einrichtung des Zolldienstes an Bord der auf dem Langen- und auf dem Luganersee verkehrenden Dampfschiffe geführt. Diese Erklärung setzt fest, dass die Zollbeamten der beiden Staaten befugt sind, auf den Dampfschiffen des Langen- und des Luganersees einen Ueberwachungsdienst über die Waaren und die Reisenden, sowie über das Schiffspersonal zu errichten, und zwar sowohl diesseits als jenseits der Grenzlinie, die beide Länder auf dem Wasser trennt. Die Zollbeamten, welche diese Dampfschiffe begleiten, dürfen mit der Untersuchung des Gepäcks der Passagiere schon vor Ueberschreitung der Grenze beginnen, sofern letztere darein willigen.

Die Senatsprüfungskommission für die Revision des Vertrags zwischen **Frankreich** und der Schweiz betreffend die Regelung der **Fischerei in den Gränzgewässern** vom 27. Dezember 1899 schlägt mehrere redaktionelle Aenderungen vor. Die wichtigste betrifft den Art. 8 und sieht eine Herabsetzung der alljährlichen Schonzeit, die bisher vom 20. Februar bis 5. März gedauert hat, vor.

Die Gemeinden der Bezirke [illegible]
die Gemeinde Samnaun in [illegible]
Handen des Bundesrathes [illegible]
der Handelsverträge mit Oesterreich [illegible]
dere Lage dieser Bezirke und [illegible]
nommen und die nothwendigen [illegible]
Gränzverkehr vertraglich [illegible]
liches Gesuch stellen die [illegible]
Brusio mit Bezug auf den Handelsvertrag [illegible]

Eine internationale [illegible]
schloss ein permanentes Bureau für den [illegible]
heberrechts in Bern einzurichten [illegible]
Alfred Melly gewählt wurde.

Das Urheberrecht an Werken der [illegible]
Tonkunst und das Verlagsrecht haben [illegible]
Reichsgesetze vom 19. Juni 1901 eine [illegible]
fahren, die am 1. Januar 1902 in Wirksamkeit [illegible]
ist. Für das Verlagsrecht ist damit [illegible]
gesetzliche Festlegung des gesammten Rechtes [illegible]
geführt worden. Eine bei Schweitzer in München erschie-
nene Ausgabe der Gesetze von Dr. Ernst Müller verar-
beitet die Materialien hiezu und auch die [illegible] Lite-
ratur und Rechtsprechung.

Von den Kongressen des Jahres erwähnen wir
als besonders wesentlich folgende:

Der panamerikanische Kongress in Mexiko
hat schliesslich mit Einstimmigkeit seinen Beitritt zu den
Beschlüssen der Haager Konferenz in Betreff des Schieds-
gerichts erklärt. Zu dem Vertrag betreffend den obliga-
torischen Charakter der schiedsgerichtlichen Entscheidung,
den neun latino-amerikanische Republiken — unabhängig
von ihrer Theilnahme am grösseren Kongresse — unter-

zeichnet haben, soll durch den eben erwähnten Beschluss nicht Stellung genommen werden. Dieses Verhandlungsergebniss entspricht den Bestrebungen der chilenischen Regierung, einen einmüthigen Beschluss des panamerikanischen Kongresses zu Gunsten der Haager Konvention herbeizuführen. Die lateinischen Republiken versammeln sich wieder separat im Jahr 1905 in Rio.

In der nächsten Zeit ist ein Schiedsspruch über die zwischen Russland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen des Robbenfanges im Behringsmeere seit langem schwebende Streitfrage zu erwarten. In den Jahren 1891 und 1892 hatten russische Kreuzer amerikanische Fahrzeuge, die im Behringsmeere Robbenfang trieben, aufgebracht, weil die russischen Behörden diesen Fang als verboten betrachten. Die russische und die amerikanische Regierung waren übereingekommen, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zu übertragen, und hatten den hervorragenden niederländischen Rechtsgelehrten Staatsrath Asser zum Schiedsrichter gewählt. Nachdem beide Parteien ihm in Denkschriften ihre Auffassung des Falles dargelegt hatten, lud der Schiedsrichter die Parteien ein, ihm noch mündlich ergänzende Aufklärungen über verschiedene Punkte des Streitfalles zu geben. Die beiden Regierungen sind dieser Aufforderung nachgekommen und haben je einen Delegirten ernannt, der sich in Begleitung von Fachmännern für technische Fragen unverweilt nach dem Haag begeben wird. Der ständige Rath des internationalen Schiedsgerichts, das im Haag seinen Sitz hat, stellte für diese Verhandlungen über den russisch-amerikanischen Streitfall seine Räumlichkeiten zur Verfügung.

In Düsseldorf tagte im Juni ein internationaler Versicherungs-Congress, dem auch schweizerische Abgeordnete beiwohnten; ebenso in Ostende ein von der belgischen Regierung veranstalteter Industrie-Congress mit dem folgenden Programm:

1re section. — Du maintien et du développement des traités de commerce. — Avantages tirés du régime des

conventions ou des traités de commerce. — Quels sont les inconvénients et les avantages des tarifs maxima et minima? — Y a-t-il intérêt à maintenir la clause du traitement de la nation la plus favorisée? — Est-il possible d'introduire, dans la conclusion et la revision des traités de commerce des stipulations visant des questions d'ordre économiques et juridiques autres que celles des tarifs des douanes? — Quelles seront ces questions? — Des voies et moyens pour obtenir ces résultats.

2me section. — Examen comparé des législations concernant les fonds de commerce, notamment au point de vue de la vente ou de la mise en gage.

Exposé des lois et conventions qui organisent la protection de la propriété industrielle et commerciale au point de vue international.

Des progrès à réaliser et par quels moyens?

3me section. — L'Etat doit-il intervenir pour assurer les pensions de retraite?

In Bern fand im Juli ein internationaler Press-Congress statt, bei welchem u. A. auch die künftige Erziehung der Journalisten besprochen wurde. Wir werden darüber in dem nächsten Jahrbuche einen Aufsatz bringen.

In Genf fand das 25jährige Jubiläum der Stiftung des schweizerischen Temperenz-Vereins statt. Die Genfer Regierung sprach sich dabei durch ihren Abgeordneten u. A. wie folgt über die Rolle des Staats gegenüber diesen Bestrebungen aus:

«L'Etat n'a pas d'action sur les consciences; neutre par essence en matière religieuse, il ne peut s'appliquer à susciter ou à réveiller la foi religieuse qui vous sert de principal levier, mais l'Etat se préoccupe de limiter par la loi et les règlements le nombre des débits de boisson. Il affecte sa part dans le produit du monopole de l'alcool à subventionner les institutions qui tendent de près ou d'un peu plus loin à combattre l'alcoolisme. Il cherche, par un enseignement théorique dans les écoles, à mettre

en garde la jeune génération contre les dangers résultant de l'abus de l'alcool. Vos représentants, messieurs, sont appelés dans les commissions consultatives que préparent les projets de loi relatifs à ces questions. Vous trouvez sans doute ces efforts bien timides et les résultats obtenus bien insuffisants. Mais cette timidité dans l'effort de l'Etat, cette insuffisance des progrès réalisés sont la meilleure démonstration de l'utilité, de la nécessité de notre association. Dans ce domaine comme dans d'autres, rien ne peut remplacer l'initiative individuelle s'appuyant sur la persuasion, sur l'exemple et sur la foi.»

Es scheint uns das eine etwas eigenthümliche Logik, dass der Staat schreienden Uebelständen gegenüber nichts, oder nicht viel thun soll, um den Vereinen ihre Thätigkeit möglichst zu erhalten. Wenigstens sollte er dann ihnen die lokale Gesetzgebung gegen den Alkoholismus ermöglichen, ohne welche alle diese Bestrebungen ihren Zweck überhaupt nicht ganz erreichen werden.

In Brüssel wurde in diesem Jahre von einer Anzahl von Staaten ein Abkommen betreffend die Zuckerindustrie «die Brüsseler Zuckerkonvention» geschlossen, welche u. A. beabsichtigt, die Exportprämien für Zucker zu beseitigen, die künstlichen Süssstoffe auf die Apotheken unter Rezepturzwang zu beschränken und über ein Maximum für den Zollschutz eine Vereinbarung zu treffen. Das Letztere ist ein besonders bedeutender Fortschritt und wird hoffentlich allmählig zu einem solchen allgemeinen Vertrag über die Maximalhöhe der Schutzzölle führen. Im Uebrigen wird der Zucker durch die Abschaffung der Exportprämien theurer werden, was im Interesse der Volksernährung zu beklagen ist.

In Paris wurde im April ein armenischer Kongress abgehalten, welcher aus Abgeordneten aus Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, England, Holland,

Italien, Oesterreich und der Schweiz bestand und beschloss, die armenische Agitation durch Vorträge in Deutschland und Italien und durch die Herausgabe einer grossen, deutschen Zeitschrift zu betreiben. Der Kongress beschloss ferner eine Dankeserklärung an die Schweiz und speziell an Genf für die Förderung, welche die Sache der unterdrückten Armenier dort seitens der Behörden und Privaten geniesse.

Im Werke befindet sich ein grosser Schifffahrtstrust, ausgehend von Amerika und vertreten durch einen der dortigen Milliardäre, Pierpont Morgan, der sich zu diesem Zwecke zunächst mit Deutschland scheint in Verbindung setzen zu wollen. Ueber die speziellen Zwecke dieses neuen Ringes sagen Zeitungsstimmen folgendes:

Es tritt immer mehr hervor, dass der Trust dazu bestimmt ist, den Schiffsverkehr immer mehr in den Dienst der amerikanischen Produktion zu bringen. Die New-Yorker «Evening-Post» will erfahren haben, dass die grossen amerikanischen Eisenbahngesellschaften, deren Lebensinteresse mit dem Schiffahrtstrust zusammenfällt, eventuell die hauptsächlichsten Besitzer sein werden. Ihr Zweck sei, mit Hülfe der Ozeanlinien ihre Transportsysteme rentabler zu machen und einheitliche Raten von den Hauptplätzen des Innern bis zu den grossen europäischen Handelscentren festzustellen. Es heisst, dass verschiedene Bahngesellschaften bei der Finanzirung des Syndikats betheiligt seien. Die Pennsylvaniabahn, die New-York-Centralbahn, die Erie and Reading, die Baltimore and Ohio werden genannt. Doch ist die Betheiligung nicht bei allen sicher. Ausserdem sind nach dem gleichen Bericht betheiligt die drei leitenden Versicherungsgesellschaften in New-York und Mr. Rockefeller, der dort entweder seine eigenen Interessen oder die der Standard Oil Cy. vertritt. Diese Gruppen übernähmen mit vielleicht einem oder zwei anderen Verbänden nahezu die Gesammtheit der in New-

York gezeichneten 30 Millionen Dollars. Die «Western Morning News» meinen mit Bezugnahme auf die wenig freundliche Aufnahme, welche die letzte Veröffentlichung über das Syndikat in der englischen Presse gefunden hat, die Amerikaner thäten jetzt nur das Gleiche, was England früher mit grossem Nutzen geübt hätte. Früher war Amerika von England finanzirt, und seine grössten Unternehmungen waren in englischen Händen. Jetzt seien die Amerikaner reich geworden und drohten, das heimzuzahlen. Das sei den Engländern jetzt so unangenehm wie früher den Amerikanern, und sie würden es den Amerikanern nachthun müssen, um zu halten, was sie hätten, und wiederzugewinnen, was verloren sei.

Es ist alle Aussicht vorhanden, dass zunächst der englische Imperialismus und der dortige Kaufmannsgeist, der Alles rücksichtslos der Ausdehnung des nimmersatten «Verkehrs» und der rastlos fortarbeitenden industriellen Produktion opfert, seinen Meister in Amerika finden wird. Dann wird sich aber diese Ausbeutungssucht Einzelner ohne Mass und Ziel so gemeingefährlich gestalten, dass die Staaten, um der Selbsterhaltung willen, diesem modernen Raubsystem ebenso gut werden Schranken setzen müssen, wie s. Z. der systematischen Seeräuberei in Algier, Tunis und Tripolis.

Wir bedauern sehr, es sagen zu müssen, dass einzelne Industrielle auch bei uns bereits Lust gezeigt haben, an solchen Trusts sich zu betheiligen und dass in einzelnen Blättern bereits Artikel in diesem Sinne erschienen sind. Wir hoffen, die Schweiz werde jedem Versuche zu solchen Ausbeutungsanstalten auf ihrem Gebiete rechtzeitig einen wirksamen Rechtsschutz für die Konsumenten entgegenstellen. Dies hängt aber unmittelbar mit dem nun Folgenden zusammen.

Zoll- und Handelsverträge.

Die wichtigsten bevorstehenden Staatsverträge sind die in Bälde zu verhandelnden neuen Handelsverträge mit allen unsern Nachbarstaaten. Zu diesem Zwecke haben sich die eidg. Behörden seit ungefähr einem Jahr zunächst mit der Herstellung eines neuen autonomen Zolltarifs beschäftigt, welcher die Basis für die Unterhandlungen bilden muss. Da bei diesem Anlasse allerlei historische und rechtliche Irrthümer mit unterlaufen, um die sich namentlich die rücksichtslosen Schutzzöllner nicht zu kümmern pflegen, so lassen wir einen Ueberblick über die bestehenden Rechtsverhältnisse vorangehen:

I. Die Schweiz tritt mit Ende des nächsten Jahres in eine ähnliche Krisis ein, wie sie 1892 bestand, indem ihre bei weitem wichtigsten Handelsverträge am 31. Dezember 1903 auslaufen, sofern sie nicht inzwischen erneuert, oder, wie allerdings wahrscheinlich, verlängert werden. Es betrifft dies die Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn inclusive Liechtenstein, Italien, wozu auch noch Spanien und Norwegen mit der gleichen Dauer kommen. Mit Frankreich besteht immer noch, seit 1895, 19. August, ein «provisorisches Handelsübereinkommen», womit dem Art. 11 des Frankfurterfriedens über Meistbegünstigung ausgewichen werden wollte. An dasselbe ist ungeschickter Weise ein Reglement über die Gränzzone von Gex angeschlossen, während die ehemals sardinische Gränzzone ein besonderer Vertrag betrifft, welcher von der Inkrafttretung desselben, 8. Januar 1883, auf 30 Jahre fest dauert. Beide Zonen sind durch die völkerrechtlichen Stipulationen des Wiener- und Pariserkongresses von 1815 entstanden und dürften demgemäss

[illegible] [illegible]digt werden.[1] Es [illegible] beiden Gränzverhält-[illegible] [illegible]ligungsmöglichkeit [illegible] noch Verträge über [illegible] Frankreich, welche [illegible] in innige Verbin-[illegible] Das Hauptabkommen [illegible] [illegible]naustausch, in Folge [illegible] M[illegible]n) zu Stande gekom-[illegible] [illegible]er (Bundesblatt 1895, [illegible] Ueber die Kontrolle des [illegible] eine Uebereinkunft die [illegible] [illegible]lten hat (E. G. S. XVI, [illegible]

[illegible] Handelsverträgen besitzen [illegible] Belgien, Bulgarien, Congo, [illegible]land, Grossbritannien, Haway, [illegible] Russland, Salvador, Ser-[illegible] [illegible]n Republik, Türkei, Vereinigte [illegible] fast alle auf Kündung geschlossen [illegible] 1 Jahr nach derselben auflösbar. Der tür-[illegible] [illegible]he Vertrag sind eigentlich bloss Meist-[illegible]erklärungen, der amerikanische ist zum Theil [illegible] der mit der südafrikanischen Republik wahr-[illegible] durch die Annexion dieses Staates als erloschen [illegible]hen. Der günstigste Vertrag in Bezug auf unsere

---

[1] Vergl. darüber den Aufsatz «Die Genferzonen» im Jahrbuch Band IX, und über die älteren französischen Verhältnisse den Aufsatz über den Handelsvertrag von 1799 im Jahrbuch Band VII.

[2] Dieser Burgunderfriede war nicht ganz so ruhmvoll, wie die alten Burgunderkriege, sondern glich eher dem Frieden von Dijon von 1513, in welchen die damaligen Eidgenössischen Häuptlinge hineingelockt wurden.

Einfuhr dahin ist der englische. Die grösste Einfuhr bei uns findet aus Deutschland statt. Die Differenz in der gesammten Handelsbilanz zu unsern Ungunsten, d. h. ein Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr im Betrage von mehr als 200 Millionen jährlich besteht immer noch fort, ohne dass dafür eine hinreichende Erklärung der Ausgleichung besteht. Die Eidg. Handelsstatistik ermittelt alles Mögliche, oft Ueberflüssiges sogar in weitläufigen Tabellen, nur das gerade nicht, trotz aller Aufforderung. Eine Ausgleichung findet natürlich statt, sonst müsste die Schweiz in Kurzem gänzlich von Geld entblösst werden. Es wäre aber dringend wünschbar, darüber bald einen zahlenmässig nachgewiesenen Aufschluss zu bekommen.[1])

Die gegenwärtige allgemeine Tendenz geht gegen den Freihandel, welcher für uns das natürlichere System ist.[2]) Nicht allein die Industrie der Schweiz, sondern na-

[1]) Eine etwelche private Aufklärung, die aber doch nur auf einer mehr oder weniger mit Gründen versehenen Annahme, oder ungefähren Schätzung beruht, gibt Herr Dr. Geering in neuester Zeit mit folgenden Ziffern:

Nach Geerings Schätzung beträgt das schweizerische Volkseinkommen jährlich ca. 6—7 Prozent des Volksvermögens von ca. 18 Milliarden Franken = ca. 1200 Millionen Franken, eine Summe, die sich durch Subtraktion des Imports von der Produktion ergibt. Laut Zahlungsbilanz wird der jährliche Passivsaldo unserer Waarenbilanz, der im Jahre 1899 noch 364 Millionen Franken betrug, hauptsächlich durch den Ertrag der Fremdenindustrie (120 Millionen) und des internationalen Valorenverkehrs (120 Mill.), sodann noch durch Erträge schweizerischer Unternehmungen im Ausland (90 Mill.) und durch Zinsen und Dividenden, wie auch Dienstleistungen aller Art, die unser Land dem Ausland leistet, beglichen.

[2]) Die Gesammteinfuhr betrug im Jahr 1901 1068 gegen 1121 Millionen im Vorjahre, die Gesammtausfuhr 829 gegen 789 Millionen. Jene hat um 53 Millionen abgenommen, während diese um 40 Millionen gestiegen ist.

mentlich in neuerer Zeit auch die Landwirthschaft verlangt eifrig Schutzzölle und wird dieselben auch in einem gewissen Massstabe erlangen. Es steht dahin, ob damit nicht nur ein künstlicher Blüthezustand erzielt wird, der in seinen Konsequenzen zur Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Schweiz mittelst Zollunionen führen muss. Dieselben liegen gegenwärtig wieder einigermassen in der Luft,[1]) sind jedoch aus politischen Gründen durchaus abzulehnen. Eine solche Union mit einem oder mit mehreren Staaten wäre kaum mehr aufkündbar und bildet, wie der deutsche «Zollverein» es sattsam erwies, ein Band, welches durch die Gewohnheit gemeinschaftlicher grosser Interessen im Laufe der Zeit die politische Verbindung mit Notwendigkeit herbeiführt. Eine solche ökonomische Abhängigkeit wäre auch den Grundbedingungen des schweizerischen Neutralitätsvertrages vom 20. November 1815 zuwiderlaufend, welcher von der Schweiz «Freiheit von jeder fremden Beeinflussung» in bestimmten Worten verlangt. Es ist dies sogar die einzige uns auferlegte Bedingung dieses wichtigen Vertrages, auf dem ein wesentlicher Theil unserer Selbständigkeit beruht. Also hier «caveant consules»: die politischen Interessen dürfen nie durch die bloss wirthschaftlichen überwuchert werden. Freiheit ist besser als Reichthum.

Wenn keine Handelsverträge mit fremden Staaten bestehen, so gilt für den Verkehr mit denselben der Generalzolltarif. Derselbe ist dermalen noch vom 10. April 1891 (E. G. S. XII, 457) und wurde durch eine Re-

[1]) Wir zweifeln kaum mehr, dass in Holland so etwas im Werke sich befindet, und auch aus Zürich hörte man hie und da solche leise Versuchungsstimmen.

ferendumsabstimmung vom 18. Oktober 1891 mit 218,636 gegen 159,072 Stimmen angenommen. Wahrscheinlich wird vor dem Herauskommen dieses Jahrbuches ein neuer Generaltarif mit einer stark schutzzöllnerischen Tendenz an die Stelle desselben getreten sein. Natürlich ist derselbe bloss für den Fall eines Nichtzustandekommens von Handelsverträgen massgebend. Die Verhandlungen über dieselben, welche vom nächsten Jahre ab mit den für unsern Handelsverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten geführt werden müssen, werden mit höchster Wahrscheinlichkeit eine sehr grosse Reduktion in diesen Schutzzollpositionen von selber herbeiführen, so dass der Generaltarif anders als als Waffe für diese Vertragsunterhandlungen keine sehr grosse Bedeutung besitzt. Im allgemeinen Interesse liegt es, den schweizerischen Hauptindustrien und der Landwirthschaft nur durch einen mässigen Schutzzoll nachzuhelfen, das System des Freihandels, in ganz Europa wenigstens, zu begünstigen, gegen die grossen Trusts Stellung zu nehmen und jede Zollverbindung mit einem einzelnen, oder mehreren Staaten, ebenso Zollkartelle zur gemeinsamen Ueberwachung des Schmuggels, wenn solche wieder verlangt werden sollten, bei den Vertragsunterhandlungen abzulehnen. Das sollte die allgemeine Instruktion unserer, hoffentlich geschickten und glücklichen Unterhändler bilden. Im Übrigen geht unser Interesse dahin durch ein internationales Übereinkommen gewisse Grundsätze festzustellen, zu denen namentlich ein Maximalsatz für Einfuhrzölle gehört, der nicht überschritten werden darf. Das ist eben so wichtig, als das Verbot gewisser Kriegsmittel, wie es die Haager-Konferenz von 1899 und schon der Petersburger Vertrag versucht hat.

[illegible] bilden [illegible] grösste, ja [illegible] übrigen [illegible] kaum [illegible] und damit [illegible] abhängig [illegible] müsste, wie [illegible] haben, zum [illegible] zu noch [illegible] Einnahme [illegible] Jahre 1848 [illegible] kannte kein Zoll- [illegible] waren nicht im [illegible] Zölle, sondern die- [illegible] Verleihungen der [illegible] der Zeit erfolgende [illegible] Art, Käufe, Pfandnahmen, [illegible] in die Hände von an- [illegible] Privatkorporationen, auch mit- [illegible] blossen Privatleuten ge- [illegible] an den Gränzen, sondern [illegible] des Landes da und dort solche historisch festgestellte Gebühren von dem Eingang oder Transport von Waaren oder Reisenden erhoben. Durch die Helvetik wurden alle diese innern Zölle und zollähnlichen Gebühren, ohne Entschädigung, aufgehoben, nicht zwar durch einen Verfassungsartikel, sondern durch eine Entscheidung der gesetzgebenden Räthe vom 8. Mai 1798 (Bulletin I 50).

[1] Die Ausgangszölle haben keine Bedeutung. Durchgangszölle werden nicht mehr erhoben. Die Grundzüge des Zollbezuges werden in dem Art. 29 der B. V. angegeben, pflegen aber bei den Verhandlungen über den Zolltarif ziemlich gleichmüthig ignorirt zu werden, wo es gerade passend erscheint.

Die Mediationsverfassung. Art. 5 und 6 [illegible] wieder ein, sondern gestattete bloss Zölle zum Zwecke des Unterhaltes von Strassen und Brücken, welche die Tagsatzung zu kontrolliren hatte. Thatsächlich kamen aber schon in dieser Periode die alten [illegible] wieder auf und bestanden dann, eigentlich [illegible] und verfassungswidrig, fort. Die Restaurationsverfassung bestätigte dieselben, ohne weitere Prüfung, in Art. 11 bloss mit dem Verbot einer Ausdehnung oder Erhöhung und unter Vorbehalt freier Ein-, Aus- und Durchfuhr für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren. Die Eidgenossenschaft erhielt damals durch Art. 3 zum ersten Male auch eine kleine Gränzgebühr auf Waaren, die nicht zu den nothwendigen Bedarfsartikeln gehörten, welche schon zu Ende der Mediationszeit, am [illegible] November 1813, behufs Deckung der damaligen Gränzbewachungskosten provisorisch eingeführt worden war und von den Gränzkantonen, gleichzeitig mit ihren Zöllen, für Rechnung der Eidgenossenschaft eingehoben wurde.[1]

Gegenüber dem Ausland vereinigten sich zum ersten Male am 28. August 1822 13½ Stände zu einem sog. «Retorsionskonkordat», das jedoch, wegen beständiger Reklamation von Basel und Genf dagegen, bloss bis zum 1. Oktober 1824 dauerte.[2] Der Bundesverfassungsentwurf von 1832 wollte anfänglich die strikte Vorschrift der Mediationsverfassung wieder aufnehmen, wonach Zölle nur für den Unterhalt von Strassen und Brücken statt-

[1]) Vgl. Jahrbuch I, pag. 321, 424 und Off. Sammlung der staatsrechtlichen Aktenstücke II, 406. Der erste Eidg. Zolltarif ist in Jahrbuch I 424 abgedruckt.

[2]) Vgl. Festschrift «die Bundesverfassungen der Eidgenossenschaft», pag. 382; Rep. Rest. I 1010, 1035 und den Aufsatz im Jahrbuch VII betr. Frankreich.

haben sollten, schon 1833 ging man aber auf die Anordnung einer abermaligen Untersuchung der bestehenden Gebühren zurück, die dann von 1840—44 zwar stattfand. aber wieder lediglich dieselben bestätigte wie sie waren. Immerhin wurden in dieser Zeit bereits Vereine behufs Aufhebung aller Binnenzölle gegründet[1], und im Jahre 1847 fand eine bezügliche Conferenz von 10½ Kantonen statt, deren Resultate dann der Revisionskommission des folgenden Jahres zur Basis ihrer weitläufigen Verhandlungen darüber dienten.

Die Verfassung von 1848 (Art. 24 und 26) erhielt schliesslich die doppelte Bestimmung: 1) Dass der neue Bund berechtigt (nicht verpflichtet) sei, alle bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und ähnliche Gebühren auszulösen. Von wem, war nicht mit wünschbarer Deutlichkeit gesagt, erst der Art. 56 des ersten Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 fügte dann noch bei, dass der Bund diesfalls bloss mit den Kantonen für alle auf ihrem Gebiet bestehenden derartigen Rechte zu verhandeln habe und es diesen dann obliege, ihre Gemeinden, Korporationen und Privaten zu entschädigen. 2) Dem Bund wurde das Recht eingeräumt, eigene Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle einzuführen, wogegen er jedoch den Kantonen aus deren Ertrag jährlich vier Batzen pro Kopf der Bevölkerung abzugeben hatte. Der Bund unterhandelte nun durch einen sehr geschickten Unterhändler, Achilles Bischof von Basel, successive, nach der Formel «divide et impera» mit den einzelnen Kantonen und

[1]) Ähnlich wie man jetzt international eine Aufhebung des sogenannten «Likin», nämlich der Binnenlandzölle chinesischer Provinzen anstrebt und, wie es scheint, bereits zugesichert erhalten hat.

erhielt die weitaus meisten[1]) der bestehenden Zölle etc. für die Gesammtsumme von 1,700,000 Schweizerfranken jährlich, für weniger als der Durchschnittsertrag in den letzten Jahren ausgemacht hatte, wie denn auch der Ertrag der künftigen Eidg. Zölle damals, bei der Feststellung der Quote für die Kantone, auf bloss etwa drei Millionen Schweizerfranken veranschlagt worden war. In den Zollablösungsverträgen mit den Kantonen sicherte sich ferner der Bund durch die übereinstimmende Genehmigungsformel derselben, «dass diese in Vertragsform geschehene Auslösung die rechtliche Stellung des Bundes und der Kantone nach Sinn und Geist der Bundesverfassung nicht verändern solle», d. h. in verständliche Sprache übersetzt, dass durch spätere Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem Bund, oder Bundesverfassungsrevisionen diese Auslösungssummen auch wegfallen können und nicht etwa als privatrechtliche Verpflichtungen anzusehen seien.

Das Alles liessen sich damals die Kantone, wie auch die Korporationen und Privaten, welche Inhaber eines grossen Theils der bisherigen Zölle waren, gefallen: kein Einziger erhob den an und für sich natürlichen Anspruch, dass der Bund mit ihm direkt, nicht durch Vermittlung seines Kantons, über die Auslösung verhandle, sondern sie nahmen an, was ihnen nun die Kantone von der diesen jährlich zukommenden Auslösungssumme abgaben.[2]) Die Erklärung dieses Verhaltens liegt darin, dass

---

[1]) Bloss einzelne blieben noch bestehen und wurden erst später abgelöst, so z. B. der Nydeckbrückenzoll in Bern.

[2]) Meistens wurde das gütlich erledigt, in einzelnen Fällen schiedsgerichtlich. In einem später zur Behandlung des Bundesgerichts gelangenden Falle hatte der betr. Private

[illegible] Unregelmässigkeit ihrer Bezüge seit dem [illegible] gewesen waren und eine nähere Unter[illegible] wieder in den Besitz ihrer [illegible] Rechte gelangt seien. [illegible] ist aber festzuhalten, dass [illegible] bei dieser für die Eidgenossen[illegible] Zollauslösung von 1848 benach[illegible] die Privatbesitzer der Zölle, die [illegible] Verhandlungen darüber zugelassen [illegible]

[illegible] von 1874 waren es wieder [illegible] den Schaden hatten, sondern [illegible] auf die Zollauslösungssumme und [illegible] aber dafür dem Bund alle [illegible] für das Militärwesen, die sie bisher [illegible] Vortheile bei diesem Tausch, [illegible] des Verlustes auch der Postentschä[illegible] Fr. berechnete. Ueberdies [illegible] noch Subsidien für ihre Alpen[illegible] eine besondere, zwar nicht be[illegible] In Verlust kamen wieder die ehe[illegible] der Zölle, welche nun auch von [illegible] jährlichen Beträge mehr erhielten, [illegible] sie sich mehrfach an das Bundes[illegible] mit der Ueberzeugung beruhigen mussten, dass sie von 1803 bis 1848 Viel bezogen hatten, was ihnen [illegible] nicht zukam. Ganz korrekt nach den Grund[illegible] der Privatmoral ging die Sache im Jahre 1848 also nicht zu, aber ebensowenig im Jahre 1803 und 1815, und

(Planta-Reichenau) ausnahmsweise die Vorsicht gehabt, einen förmlichen Vertrag mit dem Kantone Graubünden abzuschliessen. Bundesgerichtl. Entscheidungen V. 266.

jedenfalls sind es nicht die Kantone, die sich darüber zu beklagen haben, sondern die andern ehemaligen Zollinhaber. Die Kantone erhielten eine mehr als genügende Auslösung und Abfindung für ihre eigenen Zollrechte und täuschten sich nur, wie auch die Eidgenossenschaft, über den künftigen Ertrag der Zölle, der damals allgemein nicht entfernt nach jetzigem Massstabe angeschlagen wurde. Sie haben übrigens auch seither durch alle möglichen Subventionen einen reichlichen indirekten Antheil aus dieser Hauptfinanzquelle des Bundes bezogen.

Das ist zunächst immer festzuhalten, wenn es sich um neue Ansprüche der Kantone auf dieselbe, in der Art des sogenannten «Beutezuges» von 1894, handeln sollte. Ein solcher Anspruch besitzt keine rechtliche, oder historische Basis.

III. Die Verhandlungen über den neuen Generalzolltarif, welche von dem Nationalrath in einer Aprilsitzung und vom Ständerath in der ordentlichen Junisitzung d. J. gepflogen wurden, boten im Allgemeinen kein erfreuliches Bild. «Menschliches, allzu Menschliches» würde, nach Nietzsche, die richtige Ueberschrift zu einer solchen Berichterstattung sein. Die Schutzzollstimmung wog bei Weitem in beiden Räthen vor, Einzelnes war ein blosser Markt ganz direkt Betheiligter, aus deren Voten man ihr Geschäft erkennen konnte; das gemeinsame Vaterland kam in sehr bescheidene Betrachtung und sogar Anklänge an Trusts oder Zollunionen wurden vernehmbar. Das neue vornehme Parlamentsgebäude wurde also mit einer nicht gerade «vornehm» zu nennenden Verhandlung eröffnet, in welcher nur die dadurch gewonnene Uebersicht über den gesammten Stand un-

serer Volkswirthschaft den interessanten Bestandtheil bildete. Die Kantone benutzten die gute Gelegenheit, um sich durch eine eigentlich gar nicht begründete Reduktion der Spritzölle eine höhere Einnahme aus dem Alkoholmonopol zu sichern. Jeder, der etwas durch kluge Allianzen mit andern Interessen gewonnen zu haben glaubte, verkündete seinen «Sieg» mit lauten Trompetenstössen in der diesen Interessen dienstbaren Presse und das Ganze erinnerte an ein bitteres Wort aus dem Jahre 1846 (bei Anlass der bernischen Bodenzinsentlastung): «einst (1798) hätten die Franzosen den Staat geplündert, jetzt geschehe dies durch seine eigenen Kinder.» Die grössten Vortheile — sofern solche überhaupt dauernde wären, was aber vermöge der Handelsverträge nicht der Fall sein wird — erzielte die Landwirthschaft durch einen hohen Wein- und mehr als hohen Ochsenzoll, welcher die Viehmast im eigenen Lande begünstigen soll. Dagegen zeigte es sich leider, dass die Baumwollenindustrie durch die Konkurrenz, namentlich Italiens, sehr gefährdet ist, ohne dass es möglich sein wird, selbst durch grosse Schutzzölle eine sehr bedeutende Abhülfe herbeizuführen, und dass innerhalb derselben die Interessen der Stickerei, Färberei und Druckerei den übrigen Interessen entgegenstehen, da ihr inländischer Absatz wenig in Betracht fällt und sie ihre Rohstoffe vom Ausland beziehen müssen.[1] Als sehr zunehmend und leistungsfähig erwies sich die chemische und Maschinenindustrie; beide verlangten trotzdem ebenfalls Schutzzölle. Die Idee, dann und wann

[1] Namentlich der Cambric für die Stickerei kann nicht im Inland erstellt werden, sondern wird von England bezogen für über 12 Millionen Fr. jährlich, während wieder für mehr als 21 Millionen Fr. fertiger Stickereien nach England gehen.

ach der Konsumenten zu gedenken, welche, neben den ndustriellen und Grosslandwirthen, nur spärlich in den Edg. Räthen vertreten zu sein schienen, kam nicht zu inem Ausdruck, zum Theil auch deshalb, weil sich einelner Objekte, z. B. des Petroleums, bereits grosse Trusts bemächtigt haben, die man nicht noch reicher nachen will.

Die ganze Verhandlung hinterliess, wie schon angedeutet, eine sehr pessimistische Stimmung. Einerseits eine bedrohte Industrie, die im Inland Schutz und im Ausland überall neue Märkte um jeden Preis suchen muss. Andererseits eine Landwirthschaft, die auch ohne Schutzzoll nicht mehr leben zu können behauptet und deshalb eine agitatorische Haltung angenommen hat, die mit der ruhigen und konservativen Natur des wirklichen Bauernstandes kaum noch etwas gemein hat.

Das Schlimmste ist, dass eine allgemeine Neigung zu einer gewissen höhern Lebenshaltung in alle Stände eingedrungen ist, welche sich ohne künstliche Mittel, wie beständige Steigerung der Industrie, unnatürliche Schutzzölle, allgemeine Geldaustheilungen seitens der Eidgenossenschaft, nicht durchführen lässt. Unser ganzer Staat ist ein viel zu luxuriöser und zu wenig einfacher geworden, der sich wieder mehr auf seine Ursprünge besinnen muss. Das Bild seiner «Wiege», welches ein bedeutender Künstler dem Nationalrath beständig vor die Augen gestellt hat, hat bei der übrigen allzu prunkvollen Ausstattung des Parlamentsgebäudes seine Wirkung bisher nicht erreicht. Gewiss ist bloss, dass wir mit grösseren Staaten in Aufwand und in allen möglichen modernen «Staatszwecken» auf die Dauer nicht konkurriren können, und dass sich kein

Staat ungestraft von dem ursprünglichen Gedanken entfernt, aus dem er geboren worden ist.

Der aber ist für uns Freiheit, nicht Wohlstand, und zwischen diesen beiden Lebenszwecken wird die künftige Generation der Eidgenossenschaft zu wählen haben. Wir noch aus der Periode von 1848 Stammenden halten uns an das Wort einer tapfern alten Dame (Lady Marlborough), dass die Freiheit das Einzige sei, für das zu leben und zu kämpfen eigentlich der Mühe werth sei. Es wäre wünschenswerth, dass das wieder in der Schweiz, statt aller der vielen Theateraufführungen und Kunstbestrebungen, die es nur mangelhaft und jedenfalls wirkungslos zum Ausdrucke bringen, in das einfache nüchterne Bewusstsein jedes Einzelnen und des gesammten Volkes eindringen würde. Sonst steht es schlecht mit uns.

Ob der nunmehr beschlossene Generalzolltarif[1]), der kein Aktenstück von hoher politischer, oder moralischer Bedeutung ist, der Klippe des Referendums entgehen wird, hängt im Wesentlichen davon ab, ob die sich zusammenfindenden Interessen für oder gegen ihn eine wahrscheinliche Volksmehrheit hinter sich haben, was sich vorläufig kaum berechnen lässt. Einen klugen Vorschlag, das Referendum durch eine Umgehung überhaupt zu beseitigen, lehnte der Nationalrath, als mit der Verfassung in Widerspruch stehend, ab.[2])

[1]) Derselbe wurde vom Ständerath in der Junisitzung ohne prinzipielle grosse Differenzen ebenfalls angenommen. über kleinere Divergenzen wird eine ausserordentliche Sitzung beider Räthe, welche am 29. September beginnt, zu beschliessen haben. Einzelne Stimmen erheben sich bereits für «Verschiebung.»

[2]) Derselbe lautete:

«Art. 18. Auf den Antrag des Bundesraths stellt die Bundesversammlung nach erfolgter Ratifikation von Tarif-

Die Zolleinnahmen des Jahres 1901 sind, mit Fr. 46,471,948, um Fr. 1,538,062 hinter denjenigen des Vorjahres, und um Fr. 1,528,052 hinter dem Voranschlag, der eine Einnahme von 48 Millionen voraussah, zurückgeblieben. Für das laufende Jahr 1902 sind die Zolleinnahmen auf 46 Millionen veranschlagt. Rechnet man den Betrag, um welchen die Zölle im Jahre 1901 hinter dem Budget zurückgeblieben sind, zu dem für dieses Jahr vorgesehenen Defizit (Fr. 2,810,000) hinzu, so würde sich für 1901 ein Gesammtdefizit der eidg. Staatsrechnung von rund Fr. 4,340,000 ergeben.

Die religiöse Bewegung.

Von einer solchen zu sprechen fängt an richtig zu zu werden. Es handelt sich bereits seit einiger Zeit nicht mehr um den Bestand und die Ausbildung von vorhandenen «Kirchen», sondern um eine weitergehende Rück-

---

handelsverträgen oder anderer zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Ausland, welche Aenderungen am Generalzolltarif bedingen, den Gebrauchszolltarif fest. In diesem sollen auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Ausland nicht berührten Nummern des Generalzolltarifs in einer der schweizerischen Volkswirthschaft zuträglichen Weise ermässigt werden.

Der Bundesrath kann die Feststellung des Gebrauchszolltarifs auch beantragen, wenn Tarifhandelsverträge oder andere zollpolitische Vereinbarungen mit dem Auslande nicht eingegangen werden.

Der Bundesrath entscheidet in beiden Fällen über den Zeitpunkt der Einbringung seines bezüglichen Antrags. Er wird sowohl hierüber, als über den Inhalt seines Antrags in mündlichem Verfahren eine von ihm zu bezeichnende Vertretung der Produzenten und Konsumenten hören.

Art. 18bis. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze zu erlassen.»

kehr der Geister zu einem Gebiete des Denkens und Fühlens, von dem sie sich seit einem Menschenalter auf immer entfernt zu haben schienen. Wer liest heute «Kraft und Stoff» von Büchner, womit die Periode des naturwissenschaftlichen Materialismus begann, oder selbst Darwin's Entwicklungslehre, mit dem sie auf ihrem Höhepunkt angekommen war? Die Welt ist jetzt bereits weit abgekommen davon, wenn sie auch eine andere und bessere Ueberzeugung in einer deutlichen Ausgestaltung noch nicht gefunden hat. Das ist das Problem der Zukunft.

Soweit dasselbe mit den bisherigen Kirchen bereits im offenen Widerspruche steht, nennt es sich «Los von Rom», oder Ausscheidung von Ultramontanismus und Katholizismus in der katholischen; freiere, mehr innerliche Glaubensgestaltung gegenüber dem Lutherthum und Aehnlichem in der protestantischen Welt. Das sind die bereits vorhandenen Grundgedanken, das Einzelne ist aber noch verworren und unklar genug und wird sich auch nicht so schnell klären; dazu ist die Welt doch durch den Materialismus der letzten 50 Jahre noch zu sehr abgestumpft. So kläglich hat derselbe die gebildeten Kreise heruntergebracht, dass jetzt selbst in der Hauptstadt Deutschlands die Einen sich von betrügerischen Medien mit Geistererscheinungen täuschen lassen, andere bei amerikanischen Scientisten Heilung ihrer tausendfältigen Gebrechen suchen und Dritte sogar den unverständlichen Galimatias der Hegel'schen Philosophie wieder als Heilmittel heraufbeschwören möchten.

Die nächste Folge der beginnenden Bewegung wird eine Ausscheidung des Ultramontanismus vom Katholizismus sein, deren Grundlage die Ansicht ist, dass die ultra-

montane Lebensauffassung eigentlich mehr Politik als Religion sei. Es ist jedoch nicht zweifelhaft, dass die Kirchengewalt in der römisch-katholischen Kirche auf der Seite des Ultramontanismus sich befindet und dass es den Vertretern der gegnerischen Anschauung, wie dem verstorbenen Professor Kraus in Freiburg und seinem Nachfolger Ehrhard, oder Wahrmund in Innsbruck, Schell in Würzburg sehr schwer werden wird zu verbessern, was im Jahre 1870 durch die passive Haltung der deutschen Regierungen und der deutschen Wissenschaft in eine schiefe Bahn gerathen ist. Ueberdies ist es richtig, was ein sehr wohlwollender Beurtheiler, der Bischof von Rottenburg, dem Buche Prof. Ehrhard's «Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert» entgegenhält:

«Der Grundfehler des Buches liegt nach meiner Ueberzeugung darin, dass es eine Versöhnung zwischen Katholizismus und moderner Kultur, zwischen dem Katholizismus und der modernen Wissenschaft für möglich erklärt, anstrebt und einleiten will, ohne dass es vorher mit dieser modernen Kultur und Wissenschaft gründlich abgerechnet hat, ohne dass es all das klar und bestimmt ausgeschieden, zurückgewiesen, verurtheilt hat, was an dieser Kultur und Wissenschaft nicht probehaltig, nicht lebensfähig, nicht gesund, nicht haltbar ist, sondern vielmehr falsch, verlogen, verdorben, vergiftet und faul. Gibt es denn eine Versöhnung des Christenthums und Katholizismus mit jener Art moderner Kultur, die den Menschen an Geist und Herz und Seele und Körper siech und krank macht? Gibt es eine Versöhnung des Katholizismus mit jener Wissenschaft, wie sie heutzutage sich so breit macht, welche aus ihrer Todfeindschaft gegen den religiösen Glauben gar keinen Hehl macht, welche Gott leugnet und das Wunder leugnet, welche sich voraussetzungslos nennt, aber von einer Voraussetzung ganz geknechtet und geblendet ist, von der Voraussetzung, dass

Gott nicht ist, dass Wunder und Offenbarungen Gottes nicht sind und nicht sein können, dass der Glaube Thorheit ist und mit der wahren Wissenschaft absolut unvereinbar?»

Die Sache wird ihren Verlauf haben müssen: auf der einen Seite bis zu der förmlichen Rückkehr zu der Ansicht des h. Augustins oder Thomas, wonach die katholische Kirche die allein wahre gottgewollte Lebensgemeinschaft, der wirkliche christliche Staat mit einer unabänderlichen unfehlbaren Organisation ist, welchem der weltliche Staat nur als Handlanger zu dienen hat; auf der andern bis zu der bürgerlichen Religion und der Staatsomnipotenz Rousseau's. Die Wahrheit, die dazwischen liegt, wird sich nur in schweren Kämpfen geltend machen und sie würde überhaupt nach menschlicher Muthmassung gegenüber diesen geschlossenen grossen Gegnerschaften nicht zum Siege gelangen, wenn sie eben nicht die Wahrheit wäre, die nicht auf die Dauer unterdrückt werden kann.

Es lohnt sich für denjenigen, der diese Ansicht theilt, kaum, die vorläufige Literatur der Uebergangsperiode zu verfolgen, die nur momentanen Werth haben kann. Noch weniger etwa das Gerede der Kongresse. Das Interessanteste ist, ausser dem bereits citirten Buche von Ehrhard, eine neue Ausgabe der «fioretti» des h. Franciscus von Assisi, mit Vorrede von Sabatier. Diese «fioretti»-Geschichten aus dem Leben dieses merkwürdigen Heiligen sind eigentlich die Bibel des italienischen Volkes, ähnlich wie es lange Zeit «pilgrim's progress» von Bunyan für das englische war. Von dem gefährlichsten Gegner der Jesuiten, dem Grafen Hoensbroech, erschien eine neue Streitschrift unter dem Titel: «Das Papstthum in seiner

sozial-kulturellen Bedeutung, zweiter Band, die ultramontane Moral», vom Papste selber eine Art von Variante der Canisius-Encyclica, in welcher, neben manchem Richtigen, doch zuletzt die allgemeine Rückkehr zur katholischen Kirche als das einzige Heilmittel für die kranke Zeit betont wird. Die protestantischen Fürsten würden dem gegenüber besser thun, das beständige Preisen der besonderen «Weisheit» dieses Papstes und ihre fortwährenden Huldigungen gegenüber demselben auf das Mass der ihm zweifellos gebührenden Höflichkeit herabzustimmen, aber dabei ihren abweichenden Standpunkt in der Hauptsache mit der nöthigen Unumwundenheit festzuhalten.

Charakteristisch für das, was dermalen in der Mitte liegt, enthielt das Testament des Professors Kraus, eines derjenigen gelehrten Leute, welche sich lebenslang mit religiösen Dingen beschäftigen und doch nie zur vollen Erkenntniss der wirklichen Wahrheit gelangen können [1]), wie sie übrigens schon der Apostel Paulus im II. Tim. III, 7, geschildert hat, folgenden Satz, dessen zweiter Theil dem ersten völlig widerspricht; denn die katholische Kirche, wie sich diese Männer sie denken, existirt seit 1870 nicht mehr, sie müsste erst neu gegründet werden:

---

[1]) Franz Baader ist bereits ein Vorläufer derselben gewesen. Ein Artikel in der «Allg. Zeitung» mit einem Lebensbilde dieses Philosophen sagt am Schlusse folgendes:

«Den Lesern des obigen Lebensbildes wird es bei vielen Behauptungen, Klagen, Wünschen und Anklagen Baaders eigenartig berührt haben, als ob er Männer von heute, bald Fr. X. Kraus oder Schell, bald v. Hertling, oder Ehrhard und zuletzt Wahrmund reden hörte. Woher kommt aber dieser Gleichklang? Ist er nicht ein Beweis für die Thatsache, dass die christliche Persönlichkeit, das wissenschaftliche Denken

«Ich sterbe, wie ich gelebt, als meiner Kirche bis in den Tod ergebener Sohn. Habe ich etwas gedacht oder geschrieben, was ihrem oder Christi Geist zuwider wäre, so sei es hiemit zurückgenommen und all mein Thun und Lassen sei dem Urtheil der katholischen Christenheit unterstellt.»

«Möge der Herr meine Kirche und mein Deutsches Vaterland schützen, meinen Kaiser und meinen Grossherzog segnen! Lebend und sterbend erkenne ich für die christliche Gesellschaft kein Heil als in der Rückkehr zu dem religiösen Katholizismus, in dem Bruch mit den irdischen, politischen und pharisäischen Aspirationen des Ultramontanismus — in der Erkenntniss, dass das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist und dass der, welcher das Gegentheil predigt, non sapit ea, quae Dei sunt, sed ea, quae hominum.» («Matth. 16. 23.»)

Von dem Begriffe des «Ultramontanismus» gab die Zeitschrift «Das 20. Jahrhundert» des katholischen Priesters Franz Klasen und des Dr. Bumüller folgende Definition:

---

und der deutsche Geist immer wieder von dem römischen Wesen mit seiner Tyrannis über Vernunft und Gewissen, seiner Verachtung der innerlichen, unmechanischen Religiosität, seiner politischen Herrschsucht und kosmopolitischen Misshandlung der germanischen Völker abgestossen und zum Kampf getrieben wird? Ist er nicht ein Beweis gegen den Betrug oder Selbstbetrug, als ob ultramontan und katholisch, päpstlich und christlich, eins wäre? In jenen Sünden Roms liegen die Wurzeln der Bewegung Los von Rom, aber nicht in irgend einer hinterlistigen Kriegstaktik des Protestantismus. Ja, wenn auch dieses oder jenes Glied des vielgeschmähten «evangelischen Bundes», etwa der gefürchtete Buchhändler Lehmann durch seine «Wartburg» einen gläubigen Katholiken zum Abfall von seiner Kirche bewegen wollte, so könnte er es nicht. Ein Gläubiger ist noch nie durch Polemik aus seiner Kirche herausgetreten, sondern eher hineingetrieben worden. Hinaustreiben kann ihn nur die eigene Kirche, wenn sie seinem Glauben Steine statt Brod zur Nahrung bietet.»

«Ultramontan nennt man:

1. Jene Richtung in der katholischen Kirche, welche sich auf den Standpunkt der gewaltsamen Durchführung der religiösen und kirchlichen Vorschriften mit Hülfe der staatlichen Macht stellt und den Staat als Vollzugsorgan der Kirche betrachtet. Die äusserste aber folgerichtige Konsequenz davon ist die Ansicht de Lucas über die Ketzerbestrafung und die Inquisition.

2. Aus dieser ersten Eigenschaft des Ultramontanismus ergibt sich eine zweite, die unnöthige Verquickung von Politik und Religion, mit strenger Nothwendigkeit. Man kann die Religion nur dann gewaltsam durchführen, wenn man die politische Macht im Staate in der Hand hat, woraus sich in angeblichem Interesse der Religion ein Streben nach politischer Vorherrschaft ergibt. Diese politische Vorherrschaft wird aber nicht bloss auf religiösem Gebiete ausgenützt, man strebt auch aus ganz anderen Gründen nach der Herrschaft, und für rein politische Aspirationen muss der Schutz der bedrängten Religion als Köder für die Massen herhalten.

3. Der Mangel an Wahrhaftigkeit. Man ist unaufrichtig gegen sich selbst, indem man nur die Lichtseiten im Leben der Kirche und noch mehr in dem der eigenen Partei einseitig hervorhebt und allem Uebrigen gegenüber ein unehrliches Vertuschungssystem anwendet. Macht man von anderer Seite auf wirkliche oder angebliche Fehler aufmerksam, so stellt man sich nicht auf den Standpunkt einer objektiven Prüfung des Vorgebrachten, sondern man vertheidigt einfach das Eigene durch dick und dünn und sucht womöglich durch persönliches Herunterreissen des Gegners die Aufmerksamkeit von der schwachen Stelle abzulenken. Dies ist überhaupt ein von der ultramontanen Presse beliebtes Verfahren, und dass sie dabei auch mit Unwahrheiten operirt, hat sich nach dem Tode von F. X. Kraus in krasser Weise gezeigt. Diese Unwahrhaftigkeit zeigt sich auch in der Thatsache, dass es genug «gute Katholiken» gibt, deren geheime moralische Qualität mit dem ostentativ zur Schau getragenen

Katholizismus schlecht harmonirt, oder die ihre religiöse Ueberzeugungstreue in ihrem Geldbeutel mit herumtragen. Das sind Pharisäer reinster Sorte.

4. Charakteristisch für den Ultramontanen ist endlich die übermässige Betonung der Kirche statt der Religion, der Rechte der Kirche statt der Pflichten der Religion, des Aeusserlichen statt des Innerlichen.»

Es ist dies jedoch vorläufig bloss ein gelehrter, oder politischer Streit; wenn das Bewusstsein dieser Differenz in die Volkskreise heruntersteigt, so entsteht eine neue Reformation daraus, mit allen Folgen eines solchen ungeheuren Ereignisses, das ein Jahrhundert erfüllen wird. Es ist die Ueberzeugung hievon, welche die eigentlich ultramontanen Kreise so unruhig macht, und vor kurzem bis zu einem Versuche zu treiben schien, die Gefahr neuerdings durch ein neues Dogma, dessen Verkündung angeregt werden sollte, zu beschwören. Es sollten nämlich, Zeitungsberichten zufolge, von einem «Marianischen Kongress» in Freiburg «spezielle Wünsche und ernste fromme Bitten zu den Füssen des heiligen Vaters gelegt werden, um die so heissersehnte feierliche dogmatische Proklamation der Wahrheit der körperlichen Auffahrt der Jungfrau Maria zum Himmel zu erlangen.

Auf dem Lyoner Marien-Kongress von 1900 war bereits vorläufig die Resolution gefasst worden:

«Der Kongress drückt den Wunsch aus, dass, nachdem sich das Menschengeschlecht dem «heiligen Herzen Jesu» geweiht hat, das Weltall sich der Jungfrau als «Königin der Welt» weihe, und dass ein Fest eingesetzt werde, das mit eigenem Rituell jährlich als «Fest der Weltherrschaft Mariens» gefeiert werde. Ferner solle eine Anrufungsformel an Maria als «Königin des Purgatoriums» in die Litanei aufgenommen werden. Diese Wünsche werden voraussichtlich bei dem neuen Dogma mit erledigt werden.»

Einstweilen ist jedoch ein weiterer Beschluss, soweit bekannt, nicht gefasst worden. Mit solchen «Anregungen» begann aber bekanntlich die Verkündung des früheren neuen Dogma's der Unfehlbarkeit, das Vatikanische Conzil und der daraus hervorgehende «Kulturkampf», von welchen Dingen eine Wiederholung jetzt wie in der Luft zu liegen scheint. Nur dass sich selten zwei ähnliche Ereignisse in der Geschichte in der ganz gleichen Weise zu wiederholen pflegen. Die, welche darauf rechnen, täuschen sich gewöhnlich bis auf einen gewissen Grad.

In der «Allg. Zeitung» erschienen mit Bezug hierauf Erinnerungen (von Völderndorff) an den verstorbenen Reichskanzler von Hohenlohe, worin über dessen halbwegs versuchte Stellungnahme gegenüber dem vatikanischen Konzil interessante Aufschlüsse gegeben wurden. Darin lasen wir u. a. Folgendes:

«Man kann nicht sagen, dass Graf Bismarck in der Konzilsfrage eine dem Fürsten Hohenlohe entgegengesetzte Politik befolgt habe. Im Gegentheil, es wurden ja Verhandlungen vorgeschlagen: «um der Kurie gemeinsam bemerklich zu machen, dass, wenn man auch der Kirche in kirchlichen Dingen völlige Freiheit lassen werde, doch jeder Uebergriff auf das staatliche Gebiet entschieden abgewehrt werden würde.» Der Fehler lag also nur darin, dass der norddeutsche Kanzler als Protestant nicht in Erwägung nahm, wie verschwommen für einen römischen Katholiken die Gränzen des kirchlichen und des politischen Gebietes sind und dass für den richtigen Ultramontanen eigentlich nur «kirchliches Gebiet» existirt. Schon der heilige Augustinus lehrt ja, dass das staatliche Gesetz nur so viel Anspruch auf Geltung habe, als mit der lex aeterna vereinbar sei, und da hierüber der Kirche die Auslegung zustehe, somit nur diese die Gränzen zu bestimmen habe, wie weit das kirchliche Gebiet reiche. Ich schliesse mit der Erzählung eines Gespräches, welches

ich mit dem Fürsten hatte, nachdem der Erlass des Herrn v. Thile an Graf Arnim vom 12. November 1869 bekannt geworden. In diesem war vorerst bemerkt, Preussen habe die Anregung Bayerns, dem Konzil gegenüber eine gemeinsame Haltung einzunehmen, nicht von der Hand gewiesen, sondern sich vielmehr gefreut, mit diesem einflussreichen, wesentlich katholischen Staate auf demselben Boden sich zu finden. Aber man sei in Preussen zu dieser Haltung keineswegs etwa durch Befürchtungen vor Gefahren, welche aus Beschlüssen des Konzils sich ergeben könnten, veranlasst worden. «Wir sind fest überzeugt», so sagt der Stellvertreter des Grafen Bismarck, «dass, wenn aus der Haltung des Konzils Gefahren erwachsen könnten, diese ganz auf der Seite der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhles liegen.» «Nun, was sagen Sie dazu?» fragte mich der Fürst. «Ich lese mir die Drohung heraus, dass das Unfehlbarkeitsdogma dem Papst die weltliche Herrschaft kosten könne,» war meine Antwort. «Und was würden Sie dazu sagen?» «Das würde ich als Protestant im höchsten Grade beklagenswerth finden.» «Ja, ja,» lächelte der Fürst, «das stimmt, unser grosser Döllinger ist gar nicht von diesem Gedanken erschreckt.» «Weil er eben ein guter Katholik ist,» sagte ich, «er weiss mit seinem weitsichtigeren Verstande sehr wohl, dass erst dann der römische Stuhl die unbedingte Herrschaft über die Geister auszuüben im Stande ist, wenn der Papst nur ein «geistlicher Herrscher» sein wird. Die Rücksicht auf den weltlichen Besitz legt der Kurie immer noch Rücksichten auf. Wenn nichts mehr zu verlieren ist, dann hört jede Besorgniss vor den politischen Folgen eines päpstlichen Vorgehens in geistigen Dingen auf.»

Damals war es Zeit, das Verhängniss aufzuhalten, jetzt nicht mehr.

Aus Oesterreich ist folgende interessante Entscheidung des obersten Gerichtshofes bekannt geworden:

«Vor einiger Zeit war das Begehren eines Privatbeamten, seine nach altkatholischem Ritus geschlossene

Ehe wegen Vergnügungs- und Putzsucht der Frau zu trennen, vom Landesgericht Wien mit der Begründung abgewiesen worden, dass die Ehe eines Altkatholiken untrennbar sei; das Oberlandesgericht jedoch entschied, Altkatholiken seien keine Katholiken, die Ehe sei deshalb trennbar. Der Ehebandvertheidiger ergriff dann gegen dieses Urtheil die Revision an den Obersten Gerichtshof, der zum ersten Male über diese prinzipielle Frage zu entscheiden hatte. Der Oberste Gerichtshof hat der Revision Folge gegeben, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und erklärt, altkatholische Ehen seien ebenso untrennbar wie katholische.»

In der protestantischen Kirche dauerte der Streit über Prof. Harnak's «Wesen des Christenthums» fort; meistens mit dem Erfolg, dass in den Streitschriften dagegen dieses Wesen ebenso wenig ganz erfasst wurde, als in den Vorträgen, welche die Veranlassung dazu gaben. In Genf hatte der zum Ultramontanismus «bekehrte» Ferdinand Brunetière über «das Werk Calvin's» sich auszusprechen die Güte. Statt allgemein durch Abwesenheit zu protestiren, hatten sich natürlich viele literarische Feinschmecker eingefunden, denen es stets nur um einen Kunstgenuss zu thun ist, wobei die Wahrheit eine Nebensache bleibt. Doch fand die oberflächliche Darstellung dieses berühmten Conférenciers in einem Genfer Blatte eine gerecht abweisende Würdigung durch Prof. Borgeaud und Pfarrer Frommel, welche Calvin besser zu beurtheilen im Stande sind.

Es wird dem Protestantismus unserer Zeit nichts schaden, wenn er durch solche Angriffe ein wenig aus der Oberflächlichkeit aufgerüttelt wird, die dermalen noch sein charakteristisches Merkmal ist.

Die Auswanderung der Orden aus Frankreich und die Schliessung ihrer Schulen hatte für uns die Gefahr einer Ueberfluthung zur Folge. Der Bundesrath musste sich mit dieser Sache — sicherlich geschah es nicht gerne — befassen und beschloss einstweilen folgendes:

«1. In Anwendung des Art. 52 der Bundesverfassung wird die Niederlassung in der Schweiz folgenden Orden und Kongregationen untersagt: a) den Cisterciensenserinnen auf Schloss Hahnberg (Kt. St. Gallen); b) den Dames de Nazareth in Crans, bei Nyon; c) den Karmeliterinnen in Bex; d) den Religieuses de Jésus Marie in Montreux; e) den Karmeliterinnen in Vasselin bei Bex; f) den Oblates de l'Assomption in Bramois bei Sitten; g) den Kartäusern in Saxon bei Leuk; h) den Missionnaires de Notre-Dame de la Salette in Massongex; i) den Klarissen in Monthey; k) der Société de Marie-Réparatrice in Monthey; l) den Religieuses de la Sainte-Famille in Siders; m) den Karmeliterinnen in Monthey.

2. Den sub 1 genannten Orden und Kongregationen ist eine Frist von 90 Tagen, von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt, um ihre Verhältnisse zu ordnen.

3. Die Kantonsregierungen von St. Gallen, Waadt und Wallis sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und eingeladen, dem Bundesrath über die erfolgte Vollziehung Bericht zu erstatten.»

Natürlich ging dies nicht ohne einen Tadel in den ultramontanen Blättern ab, obwohl sich derselbe nothgedrungen mehr gegen den «intoleranten» Artikel der Bundesverfassung richtete. Einige protestantische Blätter konservativer Richtung deuteten zart an, man könnte ja, wie man es auch schon bei dem Spielartikel und anderen gethan habe, die Bundesverfassung ein wenig «interpretiren». Hiezu gehörte jedoch unseres Erachtens zunächst eine Interpretation des Verfassungseides, als einer nichtsbedeutenden Ceremonie.

Zwischen einem französischen «libre-penseur» und einem dortigen «Altkatholiken», Frédéric Passy und père Hyacinthe Loyson, fand nach Zeitungsberichten folgende charakteristische Korrespondenz statt. Passy an Hyacinthe:

«Merci, cher ami, de votre article dans le «Journal de Genève» du 10 août. . . La conclusion de cet article est ce qu'il renferme de plus important et de plus excellent.

Oui, la lutte est entre deux religions, disons plutôt deux fanatismes: une religion sans raison et une prétendue raison sans religion.

L'homme ne peut pourtant ni se désintéresser de sa destinée à venir, du problème de cette destinée tout au moins, ni accepter des solutions contraires aux évidences les plus incontestables de la science, et non moins contraires — ce qui est plus grave — aux lois essentielles de la justice et du sens commun.

Comment finira ce duel terrible? L'avenir est bien noir. Ne désespérons pas cependant, et continuons à travailler.»

Im Allgemeinen gesprochen, sind die religiös veranlagten Zeiten stets die Vorboten, oder die Folgen von Unglück. Denn dann braucht man die Religion, welche im Schosse des Wohlergehens von den Menschen meistens bloss als eine überflüssige, wenn nicht gar schädliche Erinnerung an Etwas betrachtet wird, das man am liebsten ganz aus dem Gesichtskreise beseitigen möchte. Es imponirt sich aber beständig wieder ganz von selbst, wenn seine Zeit gekommen ist.

Innere Politik.

Revisionen der Bundesverfassung sind gegenwärtig zwei bevorstehend. Die eine, von landwirthschaftlichen Kreisen ausgehend, beabsichtigt eine Verschiebung der Stimmen im Nationalrath nach dieser Seite hin und gedenkt dies damit zu erreichen, wenn bei der Wahlkreiseintheilung künftig nicht die Bevölkerungsziffer der Volkszählung, sondern bloss die schweizerische Bevölkerung in Berücksichtigung fällt. Der diesfällige Aufruf zur Unterzeichnung eines Initiativbegehrens lautete wie folgt:

«Werthe Mitbürger! Wir legen Euch ein Volksbegehren um theilweise Aenderung der Bundesverfassung zur Unterzeichnung vor. Es betrifft den Art. 72, handelnd von der Wahlart des Nationalrathes, und geht dahin, dass in Zukunft nur noch auf 20,000 oder Bruchtheile von über 10,000 Seelen der schweizerbürgerlichen Bevölkerung ein Mitglied gewählt werden solle. Gegenwärtig wird ohne Unterschied auf 20,000 Seelen der schweizerbürgerlichen wie der ausländischen Bevölkerung ein Mitglied gewählt.

Warum möchten wir das geändert wissen? Die Antwort ist einfach: Weil der gleiche Artikel 72 der Bundesverfassung sagt, dass der Nationalrath «aus Abgeordneten des schweizer. Volkes gebildet» wird, also nicht aus Abgeordneten und Vertretern der in der Schweiz wohnenden Ausländer. Wenn die Sache nicht schon im Jahre 1848 so geordnet worden ist, wie wir es heute vorschlagen, so rührt das wohl nur davon her, dass damals die Zahl der Ausländer in der Schweiz nur wenig beträchtlich war. Das ist seither anders geworden. Die Zahl der Ausländer ist in Besorgniss erregendem Masse angewachsen. Es gibt Städtekreise, in welchen schon heute die ausländische Bevölkerung der schweizerischen fast die Waage hält. Wohl wissen wir, dass auch in diesen Kreisen nur die Schweizerbürger wahlberechtigt sind. Das ändert aber nichts daran, dass ein grosser Theil der Gewählten in

That und Wahrheit nicht Abgeordnete und Vertreter des Schweizervolkes, sondern Abgeordnete und Vertreter von Ausländern sind, von Deutschen, Franzosen, Italienern u.s.w. Das ist nicht am Platze, es entspricht dem Sinn und Geiste der Verfassung, dem Willen und Interesse des Schweizervolkes nicht und darum möchten wir es geändert wissen.

. . . Daher, werthe Mitbürger! empfehlen wir Euch eindringlich unsern Vorschlag. Wer will, dass der Nationalrath in That und Wahrheit und ganz nur eine Vertretung des Schweizervolkes sein solle, der unterschreibe die Bogen! Die Schweiz den Schweizern! Mit schweizerisch-eidgenössischem Grusse!

Für das Initiativkomitee: Lausanne: Eug. Fonjallaz, Nationalrath. Luzern: Hochstrasser, Nationalrath. Bülach: F. Bopp, Kantonsrath.»

Für dieses Initiativbegehren kamen über 57,000 Unterschriften ein, die grössten Zahlen aus Luzern und Waadt. Das Resultat einer Abstimmung des Volkes und der Kantone würde, im Falle der Annahme der Initiative, das nachstehende sein:

Zürich mit 70,600 Ausländern erhielte 18 statt 22, Bern (25,307) 28 statt 29, Baselstadt (43,139) 3 statt 6, St. Gallen (28,800) 11 statt 13, Graubünden (15,500) 4 statt 5, Thurgau (15,200) 5 statt 6, Tessin (31,300) 5 statt 7, Waadt (34,000) 12 statt 14, Wallis (8400) 5 statt 6, Genf (53,885) 4 statt 7. Die Initiative würde die Zahl der Nationalrathsmitglieder, verglichen mit der gemäss den bestehenden Verfassungsbestimmungen und der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, um 20 herunterdrücken, so dass sie mit 147 genau gleich bleiben würde wie in den letzten auf der 1888er Volkszählung beruhenden Legislaturperioden. Die Kantone, welche eine Einbusse zu verzeichnen hätten, sind folgende: Zürich 4, Bern 1, Baselstadt 3, St. Gallen 2, Graubünden 1, Thurgau 1, Tessin 2, Waadt 2, Wallis 1, Genf 3.

Eine andere Revision betrifft einen Zusatz betreffend die Subventionen, welcher durch einen Kompromiss unter den Parteien der Bundesversammlung dem Schulartikel der Verfassung beigefügt werden soll.[1])

Nothwendig war ein solcher Zusatz offenbar nicht. Die liberale Partei gab jedoch schliesslich nach, um nicht die Sache selbst zu gefährden. Die konstitutionelle Frage war, was dessenungeachtet hier festzuhalten ist, eine durchaus klare, welche nur dadurch etwas verdunkelt wurde, dass sich das Gutachten des Eidg. Justizdepartements vielleicht zu sehr und zu ausschliesslich auf den Art. 2 der Bundesverfassung berufen hatte. Hiegegen führte die Berichterstattung der konservativen Kommissionsminderheit einen Passus aus dem «öffentlichen Recht der schweiz. Eidgenossenschaft» von Dubs an, welcher wie folgt lautet:

«Der Materien, welche in die Bundeskompetenz fallen, gab es ursprünglich in den alten Bünden eine sehr beschränkte Zahl; allein mit der Zeit vermehrten sie sich, namentlich seit 1848. Die Fassung der Zweckbestimmung des Bundes in Art. 2 der B.-Verf. bezeichnet diesen Entwicklungsgang in grossen Zügen. «Der Bund», sagt Art. 2, «hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Den ersten dieser Zwecke verfolgten die Bünde seit den ältesten Zeiten; den zweiten, die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, vornämlich seit dem Stanzer Verkommniss; der dritte und vierte dagegen sind mehr modern.

Man treibt mit dieser Zweckbestimmung des Bundes

---

[1]) Vergl. darüber Jahrbuch XIV «Die eidgenössische Schulsubvention» und Bundesblatt 1901, Nr. 26.

mitunter etwas Contrebande. Man sagt: die und die Sache dient zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt, also — ist sie Bundessache! Der Trugschluss ist leicht erkennbar. Da der Staat sich überhaupt nur mit Dingen befasst, die zur gemeinsamen Wohlfahrt dienen, so fiele mit jener Argumentation alles, was Staatssache ist, a priori in die Kompetenz des Bundes und man könnte also den grössten Theil der Bundesverfassung als überflüssig wegstreichen. Allein die Kantone haben als Staaten ja ganz die gleichen Aufgaben wie der Zweck des Bundes sie schildert. Auch sie haben für Ruhe und Ordnung im Innern, für die Rechte und Freiheiten der Bürger und für Beförderung ihrer Wohlfahrt zu sorgen und der Art. 2 will sie in diesen Aufgaben nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern der unmittelbar nachfolgende Art. 3 beweist, dass er will, dass diese Aufgabe ihnen zusammen mit dem Bund anheimfallen soll. Daraus erhellt klar, dass Art. 2 nur die Richtung andeuten will, in welcher sich der Bund bewegen kann und soll, dass er sich aber nicht mit den Gränzen und Kompetenzen der Bundesgewalt befasst. Dies ist vielmehr Sache der nachfolgenden Detailbestimmungen. Die Benutzung des Art. 2 als Kompetenzregulator ist eine ziemlich plumpe Sophistik.»

Dieses im Ausdrucke etwas zu weit gehende, materiell aber richtige Urtheil findet jedoch seine Ergänzung in dem vorangehenden Passus über den Art. 3 der Bundesverfassung, welcher folgendes enthält:

«Man hat aus dem obigen Art. 3 den Schluss gezogen, dass demnach die Kantonalsouveränität die Regel und die Bundessouveränität die Ausnahme sei und daraus weiter gefolgert: Ausnahmen müssen strikte interpretirt werden, also ist die Bundessouveränität im Zweifel so eng als möglich zu fassen. Im Ganzen entspricht dies Raisonnement dem Wortlaut des Art. 3, aber man darf gleichwohl in solchen staatsrechtlichen Sachen nicht Wortklauberei treiben. Die Kantonalsouveränität ist allerdings das Ursprüngliche und ihre Beschränkung zu Gunsten

fassung vorkam. Endlich ist der Rückkauf der Eisenbahnen in unserer Periode auf Grund lediglich des jetzigen Artikels 26 der Bundesverfassung beschlossen und vom Volke selber angenommen worden, obwohl von einem solchen Rückkauf in diesem Artikel ausdrücklich keineswegs die Rede ist. Die gesammte Militärstrafgesetzgebung beruht bloss auf dem Ausdruck des Verf.-Art. 20: «die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Bundessache», nirgends wird von einem Militärstrafgesetz ausdrücklich gesprochen; es zweifelt aber in Folge dieser Bestimmung sogar Niemand ernstlich daran, dass im Heerwesen auch die Präsumtion des Art. 3 der Verfassung zu Gunsten der Kantone nicht besteht, sondern dem Bund alle Rechte zustehen, welche nicht den Kantonen in den Artikeln 18 bis 22 vorbehalten sind. Dieselben haben in diesem Gebiete bloss «Reservatrechte,» nicht eine Präsumtion für ihre Souveränität. Ebenso befinden sich die Beiträge an die Kantone für die Erhaltung ihres Kriegsmaterials, die Verzinsung der Vorräthe von Ausrüstungsgegenständen, die sämmtlichen grossartigen Leistungen des Bundes für das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen und den weiblichen Haushaltungsunterricht, die doch auch «Schulsubventionen» sind, die sämmtlichen Leistungen für die Kunst, das Landesmuseum, die Landesbibliothek, die verschiedenen Parteisekretäre, die landwirthschaftlichen und noch eine grosse Anzahl von andern Subventionen mit keinem ausdrücklichen Worte in der Verfassung erwähnt, sondern können sich bloss auf den allgemeinen Art. 23 und die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt in Art. 2 berufen. Die Kantone würden von einer neuen Auslegung der Bundesverfassung, wonach nur solche Subventionen gestattet sein sollten, die ausdrücklich in der

rechte auch aus, wie es gegenüber jedem Produkt menschlicher Gesetzgebungsarbeit bestehen muss. So ist die Sache auch seit 1848 gehandhabt worden, und es würde eine unglückliche Veränderung unseres Bundesstaatsrechtes sein, wenn fortan aus dem Kompromiss dieses Jahres ein Präjudiz zu Gunsten einer verschärften Kantonssouveränität im Sinne der Mediationsverfassung abgeleitet werden könnte.

Der Art. 2 der Verfassung hat nur den Sinn, dass eine Auslegung der Befugnisse des Bundes im Wege der Interpretation sich jedenfalls nur innert des Rahmens der in Art. 2 genannten Bundeszwecke bewegen und über denselben in keinem Falle hinausgreifen darf; dass aber, wenn noch sonstige vernünftige Gründe dafür vorhanden sind, allerdings in diesen bestimmt aufgestellten Bundeszwecken eine formelle Legitimation für eine Interpretation erblickt werden kann. Von den Beispielen solcher interpretativer Feststellung wichtiger Bundeskompetenzen sind die wichtigsten folgende:

Sofort nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1848 entstand die grosse Frage einer Anhandnahme des Eisenbahnwesens in der Schweiz durch den Bund. Es bestand dafür keine ausdrückliche Ermächtigung in der Verfassung, sondern bloss der Art. 21 (jetzt 23), welcher dem Bund das Recht gab, «öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen.» Auf Grund dieses Artikels fand es der damalige Bundesrath und die Mehrheit der bezüglichen Kommission für zulässig, sogar den Staatsbau der Eisenbahnen zu beantragen. Ebenso sind die Alpenbahnsubventionen vom Jahre 1878 und die beiden Eisenbahngesetze von 1852 und 1872 beschlossen worden, ohne dass das Wort «Eisenbahn» überhaupt in der damaligen Ver-

die letztere ist sogar, solange keine Gesetzesinitiative besteht, gegen Angriffe gesicherter als die Verfassung.

Es erübrigt uns bloss noch, dieser Erörterung über wirkliches Bundesstaatsrecht die Bemerkung beizufügen, dass die weitgehenden Ideen zu einem eidgenössischen Gesetz über das Primarschulwesen, welche gewöhnlich der radikalen Partei und dem verstorbenen Bundesrath Schenk zugeschrieben werden, auch in andern Parteien ihre Vertreter hatten. Der Führer der «Liberal-Konservativen» stellte den ersten und weitgehendsten Entwurf eines Primarschulgesetzes auf, welchen wir hier als Beilage, ad perpetuam rei memoriam, abdrucken, damit die Geschichte unseres Bundesstaatsrechtes so bleibe, wie sie ist, nicht wie sie, zu Parteizwecken, als «fable convenue» zuweilen behauptet wird. Wir selber sind nie, weder für diesen, noch für den Schenk'schen Entwurf gewesen[1]), aber «à tout seigneur son honneur».

Als Vorsteher des Eidg. Departements des Innern stellte Herr Bundesrath Droz folgenden Entwurf eines Primarschulgesetzes auf, welcher den Kantonsregierungen zur Begutachtung überwiesen wurde:

I. Leitung der Schulen. Art. 1. Die Kantone sorgen für den Primarunterricht gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Art. 2. Der Primarunterricht steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Jede Schule

---

[1]) Zur Zeit des Letztern erschien von uns im «Bund» eine Gegenansicht. Die Schulsubventionsvorlage wurde schliesslich im Ständerath auf Antrag der konservativen Kommissionsmehrheit, gegen den Wunsch der radikalen Partei, verschoben, so dass eine Abstimmung über den Zusatz zu Art. 27 in keinem Falle im Jahre 1902 stattfinden wird, wenn auch der Ständerath diesem Kompromisse seine Zustimmung gewähren würde.

soll wenigstens [illegible]
der kantonalen [illegible]
jeder Gemeinde [illegible]
über den Gang [illegible]
nisse der K[illegible]
rath ausge[illegible]
Bureau für [illegible]
der Leitung [illegible]
Zweck hat [illegible]
richten, [illegible]
in den Kan[illegible]
Berichte [illegible]

II. Organisation [illegible]

Art. 4. Der [illegible]
und obliga[illegible]
geltlich [illegible]
Art. 5. Der [illegible]
von wenigstens [illegible]
doch in zwei [illegible]
wenigstens [illegible]
Besuch aller [illegible]
fasst den [illegible]
welcher die [illegible]
Schüler hera[illegible]
der ersten [illegible]
Art. 6. Jede [illegible]
in Verbindung [illegible]
die Ferien [illegible]
öffnet ist. [illegible]
entfernt ist [illegible]
der rauhen Jahres[illegible]
könnten, ist [illegible]
Art. 7. Jede [illegible]
Wochen und [illegible]
sein. Dispens [illegible]
kann nur Kindern [illegible]
sind, jedoch unter [illegible]
sprechende Fort[illegible]

such der Schule ist sowohl von der lokalen Schulkommission, als auch von der kantonalen Behörde strenge zu kontroliren. Zu diesem Zwecke muss vom Lehrer ein tägliches Absenzenregister geführt werden. Als begründete Absenzen gelten nur solche, welche verursacht sind durch Krankheit des Schülers, eine schwere Krankheit oder einen Todesfall in der Familie oder endlich durch gewisse ausnahmsweise Verhältnisse, worüber die Schulkommission zu entscheiden hat. Die unbegründeten Absenzen haben vorerst eine Anzeige und Verwarnung an die Eltern zur Folge; wenn sie sich erneuern, eine Geldbusse, welche im Wiederholungsfalle wenigstens zu verdoppeln ist. Bei mehrfachen Wiederholungen können die betreffenden Eltern zu Gefängnissstrafe verurtheilt werden.

III. Lehrgegenstände und Lehrmittel. Art. 9. Die obligatorischen Lehrgegenstände sind: 1) die Muttersprache (Lesen, Schreiben, Aufsatz); 2) Kopfrechnen und Zifferrechnen (die vier Spezies mit den Dezimalbrüchen und die verschiedenen Anwendungen der Regel de Tri); 3) Geographie (mit den Grundbegriffen der Kosmographie); 4) Schweizergeschichte und Verfassungskunde; 5) Linearzeichnen; 6) Gesang; 7) einige Kenntnisse aus der Gesundheitslehre und der Naturgeschichte (sowie auch der Landwirthschaft für ackerbautreibende Gegenden); 8) für die Mädchen die weiblichen Handarbeiten. Art. 10. Der Bundesrath kann ein Minimum der Kenntnisse festsetzen, welche jedes Kind in der Primarschule sich erwerben muss. Art. 11. Die öffentlichen Schulen sollen von den Anhängern aller Konfessionen besucht werden können, ohne dass sie auf irgend eine Weise in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde darf der konfessionelle Unterricht in den öffentlichen Schulen nicht obligatorisch gemacht werden; der Stundenplan ist daher stets so festzusetzen, dass dieser Unterricht den regelmässigen Gang der Schule nicht stört. Was die übrigen Fächer betrifft, so ist jedes Lehrbuch und jeder Unterricht, welcher denselben einen konfessionellen Charakter verleihen könnte, strengstens ausge-

schlossen. Art [illegible]
nigung der [illegible]
das Recht, [illegible]

IV. [illegible]

Art. 13. Die [illegible]
die Zimmer [illegible]
werden können. [illegible]
entsprechend [illegible]
dass sie diesen [illegible]
nen. Art. 14. [illegible]
nach Möglichkeit [illegible]
zu sorgen, die [illegible]
ren wichtigen [illegible]
Kinder, welche [illegible]
sind, müssen [illegible]
Der Turnunterricht [illegible]
spezielle eidgenössische [illegible]

V. Lehrer [illegible]
unterricht erteilen [illegible]
ist, welches ihm [illegible]
eines theoretischen [illegible]
worden ist. Der [illegible]
funden wird, für [illegible]
gramm aufstellen. Der [illegible]
Schweiz gültige Pa[illegible]
wird sich um die [illegible]
Primarlehrerinnen [illegible]
seminar gründet, [illegible]
schen den Direktionen [illegible]
Art. 18. Ein Bundesgesetz [illegible]
der Primarlehrer fest[illegible]
ter periodischen Wiederwahl [illegible]
werden nur durch die kantonale [illegible]
eines nach Anhörung [illegible]
wobei die lokale Sch[illegible]
nale Schulinspektor und [illegible]
angehört werden sollen. Das [illegible]
behörde gegen die kantonale [illegible]
halten.

VI. Privatschulen. Art. 20. Dieselben haben sich allen Anforderungen zu unterziehen, welche an die öffentlichen Schulen gestellt werden, und stehen unter der Ueberwachung und Leitung der staatlichen Behörden. Art. 21. Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder innerhalb ihrer Familien unterrichten zu lassen; jedoch haben sie der Schulkommission den Beweis zu leisten, dass dieser Unterricht auch wirklich genügend ist. Art. 22. Die kantonale Behörde oder die Schulkommission kann jedes Kind, das einen ungenügenden Privatunterricht erhält, zwingen, wieder die öffentliche Schule zu besuchen. Ausserdem kann sie jede Privatschule schliessen lassen, welche sich beharrlich mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch setzt.

VII. Schlussbestimmungen. Art. 23. Den Kantonen wird eine Frist von zwei Jahren gewährt, um ihre Gesetze und Verordnungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Nach Ablauf dieses Termins wird der Bundesrath gegenüber den säumigen Kantonen die ihm nöthig scheinenden Massregeln ergreifen. Art. 24. Der Bundesrath ist beauftragt, dieses Gesetz zu publiziren und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Als Interpretationen der Bundesverfassung von einiger Bedeutung registriren wir folgende:

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Rathes von Bern hatten beim Bundesgericht Beschwerde wegen Verletzung der kantonalen Verfassung eingereicht, weil jene Behörde es abgelehnt hatte, die bisherige Eintheilung des Staatsgebietes in Grossrathswahlkreise abzuändern und eine neue, gleichmässigere Abgränzung dieser Wahlkreise für die künftigen Wahlen vorzunehmen. Das Bundesgericht hat ein Eintreten auf den Rekurs abgelehnt, weil die Beurtheilung der Be-

schwerden über Verletzung der politischen Rechte der Bürger und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen in die Kompetenz des Bundesrathes falle.

Das Bundesgericht hat den vom Elektrizitätswerk Wynau gegen den bernischen Regierungsrath eingereichten staatsrechtlichen Rekurs, in welchem sich jene Unternehmung darüber beschwerte, dass in verfassungswidriger Weise die Einschätzung ihres steuerbaren Vermögens auf Grund ihrer Wasserkräfte, statt nach Massgabe ihres Grundeigenthums, vorgenommen worden sei, abgewiesen.

Im Frühjahr 1901 wurde dem Urner Landrath ein mit 31 Unterschriften versehenes Initiativbegehren unterbreitet, welches verlangte, dass ein gewisses Gesetz der Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelegt werde. Davon wurden drei Unterschriften, als von Nichtstimmberechtigten herrührend, gestrichen, neun andere, die bloss mit Bleistift geschrieben waren, erklärte der Landrath ebenfalls als ungültig. Damit war die verfassungsgemäss erforderliche Zahl Unterschriften nicht mehr vorhanden. Die Initianten wandten sich an das Bundesgericht, bei dem sie sich darüber beschwerten, dass die nur mit Bleistift geschriebenen Unterschriften als ungültig erklärt worden seien, obschon Art. 28 der Kantonsverfassung nur vorschreibe, dass die zu Handen der Landsgemeinde eingereichten Volksbegehren schriftlich abzufassen, genau zu präzisiren, kurz zu begründen, zu unterzeichnen und bis Ende März dem Landrathe zuzustellen seien. Diesen Erfordernissen sei ihre Eingabe in allen Theilen gerecht geworden, und es existire weder ein Gesetz noch eine Verordnung, die bestimme, dass die Unterschriften mit Tinte, statt bloss mit Bleistift, geschrieben sein müssen.

Der vom Landrath gefasste Beschluss sei deshalb als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben.

Auch dieser Rekurs wurde vom Bundesgericht wegen Inkompetenz abgelehnt.

Der Bundesrath betrachtet Bleistiftunterzeichnungen unter Referendums- oder Initiativbegehren als gültig.

Das Bundesgericht (II. Abth.) hat prinzipiell mit Stichentscheid beschlossen, dass bei allen staatsrechtlichen Rekursen das letzte kantonale Urtheil, gegen das rekurirt wird, beigelegt werden müsse. Falls dies nicht geschieht, soll der Rekurs sofort ohne weitere Untersuchung der Sache abgewiesen werden, ausser, falls es dem Rekurrent unmöglich gewesen sei, das Urtheil zu beschaffen.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalraths theilte die Ansicht nicht, dass diese Praxis zulässig sei. Es ist ohnehin die Behandlung der staatsrechtlichen Rekurse etwas formalistisch geworden, indem dieselben fast ausnahmslos auf Grund eines bloss schriftlichen Verfahrens entschieden werden.

Gegen die allzuscharfe formalistische Praxis der Gerichte ist jederzeit Stellung zu nehmen. Das Bundesgericht bekommt sonst nach und nach ohnehin einen mehr bloss geschäftlichen Charakter, als es in der ursprünglichen Idee dieser Institution lag.

Ein Rekurs der ärztlichen Gesellschaft in Genf gegen eine Autorisation zur Ausübung der ärztlichen Praxis, welche der Regierungsrath, entgegen den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes, an einen holländischen Arzt ertheilt hatte, wurde vom Bundesgericht als begründet erklärt.

Ein Rekurs Capt wegen Beschädigung durch Funkenwurf der Eisenbahnen erfuhr von dem Bundesrath (und in Folge dessen auch von Seite der Bundes-

versammlung), abgesehen von der Frage der Inkompetenz, folgende materiell interessante Beurtheilung:

Die Frage, ob der Artikel 16, Alinea 2, des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 auf den vorliegenden Fall zutreffe, muss verneint werden. Dieses Alinea lautet: «Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine diese Sicherheit hinlänglich gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stand erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche jetzt oder künftig zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.» Der Begriff der öffentlichen Sicherheit darf nun jedenfalls nicht so interpretirt werden, dass jeder Private gegen allfällige schädliche Einflüsse des Eisenbahnbetriebes sichergestellt werden müsse. Es wird mitunter schwierig sein, die Gränze zwischen öffentlicher und privater Sicherheit zu ziehen; im allgemeinen wird man aber doch sagen dürfen, dass da, wo bestimmte Individuen und deren Interessen als ausschliesslich gefährdet erkennbar sind, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht vorliege. Aus diesem Grunde verlangt auch das citirte Alinea in seinem ersten Satze nicht einfach, dass die Bahn auf ihrer ganzen Länge auf Kosten der Gesellschaft einzufrieden sei, sondern es hat offenbar nur diejenigen Stellen der Bahn im Auge, wo unbestimmte Rechtssubjekte, z. B. jeder beliebige Passant, in ihrer Sicherheit bedroht erscheinen. Ein ähnlicher Fall des Schutzes der öffentlichen Sicherheit liegt z. B. auch dann vor, wenn eine Bahngesellschaft angehalten wird, an einer Brücke, welche die Bahn über eine Strasse führt, Schutzvorrichtungen anzubringen gegen das Hinunterfallen von Schottersteinen und gegen das Hinuntertraufen des Regenwassers. Auch hier ist kein bestimmtes Rechtssubjekt vorhanden, welches seine Interessen selbst in Schutz nehmen könnte; deshalb muss der Bundesrath nöthigenfalls, gestützt auf Artikel 16, Alinea 2, des Eisenbahngesetzes, die Bahngesellschaft zur Anbringung schützender Vorkehren veranlassen.

Liegt nun aber eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch dann vor, wenn ein einzelnes Haus, das nahe an der Bahnlinie steht, in Gefahr kommt, durch Funkenwurf aus einer vorbeifahrenden Lokomotive in Brand gesteckt zu werden? Gewiss nicht! Wenn wir auch voraussetzen wollen, dass diese Gefahr für das Haus des Herrn Capt bestehe, — eine nähere Untersuchung haben wir nicht angeordnet — so kann es sich eben nur um dieses bestimmte Haus und — indirekt — dessen Bewohner handeln, somit um ganz genau definirbare private Interessen. Um diese zu schützen, braucht der Private nicht den Artikel 16 des Eisenbahngesetzes anzurufen und die Administrativbehörden in Mitleidenschaft zu ziehen, sondern er hat sich an den zuständigen Richter zu wenden. Wer dieser sei, ergibt sich aus dem Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, deren erster lautet: «Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2, und Art. 20 erwähnten Eingaben und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Artikel 3 bis und mit 5 als mit Beziehung auf die gemäss den Artikeln 6 und 7 gestellten Forderungen dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung stattfindet.» Und gemäss Artikel 7 liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob «die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden.» Die Schätzungskommission ist auch, besser als das Eisenbahndepartement oder der Bundesrath, in der Lage zu beurtheilen, ob die Kosten der zu erstellenden Vorrichtungen ausschliesslich vom Bauunternehmer zu tragen seien, oder ob auch dem Privaten eine angemessene Betheiligung zugemuthet werden könne.

Ueber das **Rösslispiel** erliess das Genfer-Civilgericht am 26. März d. J. ein Urtheil, dessen Haupterwägungen folgendermassen lauten:

«Attendu qu'une convention ne peut avoir pour objet une chose impossible, illicite, ou contraire aux bonnes mœurs (art. 17 du code fédéral des obligations). Si le jeu, dans son acception la plus étendue, est synonyme de divertissement, il n'est pas une cause licite d'obligation, parce qu'il n'est pas nécessaire et qu'il est sans profit pour la société.

«Attendu que le jeu, quelle que soit la quotité de l'enjeu, constitue au contraire un péril social, puisqu'il conduit souvent à la ruine et qu'il ne représente qu'une spéculation favorisée par le hasard, soit d'un gain, soit d'une perte, en dehors de tout travail intellectuel et physique; que si toutefois la loi est impuissante à empêcher le jeu d'une manière absolue, le législateur a refusé de le sanctionner par une action en justice dans l'art. 512 du Code fédéral des obligations, et cela avec raison, puisque la loi ne peut pas sanctionner une immoralité; que peu importe que Durel et Deloche ne jouent pas l'un contre l'autre, puisque, en définitive, le contrat produit a pour cause les jeux que Durel est autorisé à exploiter dans le Kursaal.»

Der zürcherische Regierungsrath entschied die auch schon bundesrechtlich erörterte Frage, ob die **Israeliten** schuldig seien ihre Kinder am **Samstag** in die Schule zu schicken dahin, dass es «auf Zusehen» zu gestatten sei die Kinder derjenigen jüdischen Eltern, welche ein bezügliches schriftliches Gesuch stellen, von den manuellen Arbeiten in der Schule am Sabbath zu entbinden.

Das preussische Kultusministerium veröffentlichte ziemlich gleichzeitig im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung eine Entscheidung des Strafsenates des Berliner Kammergerichtes über die Verpflichtung

jüdischer Kinder zum Schulbesuch an jüdischen Feiertagen; in dieser Entscheidung heisst es: «Die Eltern können nicht für befugt erachtet werden, nach ihrem Belieben ihre Kinder an den jüdischen Feiertagen ohne weiteres von dem Besuche der Schule fernzuhalten. Viel mehr ist ihnen dies nur gestattet auf Grund einer von Seiten der Schulaufsichtsbehörde erfolgten Dispensation. Ein Schulversäumniss, das ohne diese Dispensation stattgefunden hat, kann daher als ein solches, für das ein genügender Grund vorliegt, nicht angesehen werden.»

In Deutschland macht sich allmählig eine Bewegung gegen die Anschauung der deutschen Staatsrechtsschriftsteller aus der ersten Zeit der Reichsverfassung geltend, wonach die früher allgemein angenommene Theorie der «getheilten Souveränität» im Bundesstaatsrecht zu Gunsten der ausschliesslichen Souveränität des Reiches (bei uns des Bundes) verlassen wurde. Ein welfisch gesinnter Gerichtspräsident in Braunschweig bestritt im April d. J. gegenüber der Justizkommission des braunschweigischen Landtages geradezu, dass in Braunschweig die Unterthanenpflichten der Treue und des Gehorsams gegen Kaiser und Reich bestehen, weil der Kaiser nur in Preussen Souverän sei, nicht aber im übrigen Reiche. Ein Artikel der centralistisch gesinnten Allg. Zeitung sagt darüber: «Allerdings ist der Kaiser nicht Souverän im Reiche, sondern er ist, mit Georg Meyer zu sprechen, ein bevorrechtigtes Mitglied, dem ein ideeller Antheil an der Reichsgewalt zusteht und das die ihm übertragenen Befugnisse nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Reiches oder der verbündeten Regierungen ausübt.» Der angeführte Schriftsteller sagt

ferner in seinem «Lehrbuch des deutschen Staatsrechts» von den Pflichten der Unterthanen: «In bundesstaatlichen Verhältnissen besteht die Gehorsamspflicht sowohl gegenüber dem Bunde als gegenüber den Einzelstaaten, in Deutschland also sowohl gegenüber dem Reiche als gegenüber den Ländern.»

Man wird also auch im deutschen Staatsrecht zu der früheren Auffassung von der «getheilten Souveränität» in einem Bundesstaat zurückkehren, es ist um so mehr am Platze, dies bald in dem Lehrbuch von Blumer-Morel zu thun, welches der frühern Tendenz ohne allen Grund gefolgt ist, während die ursprüngliche Ausgabe von Blumer die getheilte Souveränität enthielt. Wir sollten überhaupt, wenn wir fremde Theorien auf unser Bundesstaatsrecht anzuwenden für zweckmässig erachten, was in Anbetracht der besonderen Geschichte unseres Staatswesens immer gewisse Bedenken hat, diese Theorien eher aus dem amerikanischen Staatsrechte schöpfen, das eine längere Vergangenheit hinter sich hat und dessen Auffassungen wiederholt bei uns (1803 und 1848) mit Bewusstsein angenommen worden sind, während das deutsche Bundesstaatsrecht noch zu jung ist, und noch allerlei Schwankungen unterliegen kann.

Ein Glarner Photograph, welcher im Kanton Uri bei Fabriken und Privaten Aufnahmen gemacht und Bestellungen nachgesucht hatte, wurde am 17. März d. J. gestraft, weil «gemäss Art. 9, Ziffer 4, litt. b. der urnerischen Verordnung über den Markt- und Hausierverkehr vom 25. November 1897 die Ausübung des Photographenberufes in öffentlichen und privaten Lokalen oder auf Plätzen in seiner Eigenschaft als Wanderberufsbetrieb

dem Hausierverkehr unterstellt und an die Lösung eines bezüglichen Patentes gebunden» ist.

Der Bundesrath hat eine Beschwerde hiegegen als unbegründet abgewiesen, gestützt hauptsächlich auf folgende Erwägungen: «Allerdings gewährleistet die Bundesverfassung in Artikel 31 «die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft»: sie hat aber zu Gunsten der Kantone ausdrücklich vorbehalten (litt. e) «Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes . . .», soweit diese den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen. Die Thatsache allein also, dass ein Kanton einen bestimmten Gewerbebetrieb besteuert, oder ihn einer Taxe unterwirft, bedeutet noch keinen Eingriff in den Verfassungsgrundsatz; verfassungswidrig wird die Besteuerung oder Taxierung erst dann, wenn damit der betreffende Handel, oder das Gewerbe beeinträchtigt werden. Es kann somit den Kantonen grundsätzlich das Recht nicht bestritten werden, nicht nur den Hausierhandel, sondern die Ausübung allen Handels und jeden Gewerbes steuer- oder taxpflichtig zu erklären (vgl. v. Salis, Bundesrecht, 2., Nr. 615, S. 225, und Nr. 578, S. 179). Demnach vermag auch die Behauptung des Beschwerdeführers, sein im Kanton Uri betriebenes Gewerbe könne überhaupt nicht unter den Begriff des Hausierhandels gebracht werden, den gegen die Behörden von Uri erhobenen Vorwurf der Verfassungsverletzung nicht zu begründen.»

Diese Auffassung der Gewerbefreiheit ist mit der ursprünglichen von 1874 nur schwer vereinbar und zeigt, welche grosse Veränderung in der allgemeinen Stimmung in Bezug auf dieses garantirte individuelle Recht einge-

treten ist. Die Gewerbefreiheit gehört nunmehr eher in den Bereich des vierten Bundeszweckes, der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt, welche der individuellen Freiheit in der dermaligen Aera vorgezogen wird.

Eine Entlastung des Reichsgerichts wird auch in Deutschland befürwortet.

Aus Reichsgerichtskreisen wird diesfalls der nationalliberalen Korrespondenz geschrieben: Nicht wenige von den Mängeln, die in der Presse an der Rechtsprechung des Reichsgerichts hervorgehoben werden, sind darauf zurückzuführen, dass der Reichstag es abgelehnt hat, annehmbare Vorschläge zur Entlastung des obersten Civilgerichtshofes im Deutschen Reiche zu machen, geschweige denjenigen Massnahmen zuzustimmen, welche die Reichsjustizverwaltung auf Grund genommener Fühlung mit den Einzelstaatlichen Justizressorts in Vorschlag zu bringen sich für verpflichtet erachtet hatte. Der Reichstag wird früher oder später zu der Einsicht gelangen, dass der von seinen Juristen eingenommene Standpunkt nicht durchzuhalten ist: die Entlastung des Reichsgerichts muss herbeigeführt werden.

Dieselbe wird auch bei uns erfolgen müssen, nachdem, vorangehend, die von der Bundesversammlung [illegible] wiederholt und auch in diesem Jahre stark, aber [illegible] gerügte Uebernahme von internationalen [illegible]aufträgen durch Bundesrichter beseitigt sein wird.

Eine kantonale Verfassungsveränderung [illegible] bloss in Obwalden stattgefunden, welcher [illegible] eidgenössische Garantie noch nicht erteilt [illegible] davon erst im nächsten Jahrbuche zu [illegible]

Aus den Ergebnissen der Volkszählung [illegible] zember 1900, welche in der E. G. S. XVIII [illegible] Hauptposten zusammengestellt sind, [illegible]

dass die nunmehrige schweizerische Wohnbevölkerung 3,315,443 Seelen beträgt. Seit 50 Jahren hat sich die Bevölkerung um ungefähr 900,000 Seelen vermehrt; man würde darnach in einem Jahrhundert unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Vermehrung von mehr als 1 Million voraussetzen können; kein besonderes Glück für ein kleines Land mit mangelhaften natürlichen Hülfsquellen. Am meisten nehmen die grossen Städte, Basel, Zürich und Genf zu, in welchen überdies die landesfremde Bevölkerung eine beunruhigend hohe Ziffer, in Genf bis gegen 30 %, erreicht. Geburten verzeichnet das Zählungsjahr 97,894, die Ehen betrugen 271,399; die Ehen nahmen seit der letzten Volkszählung von 1888 in stärkerem Verhältniss zu, als die Bevölkerung. Die Scheidungen betrugen 11,253 Fälle, etwas über 4 %. Unter den Sterbefällen sind, charakteristisch für die Zeit, die Zahl der Schlagflüsse, Herzkrankheiten und Selbstmorde erheblich gestiegen. Das Ganze bietet, soweit statistische Zahlen einen Schluss zulassen, das Bild eines im Wohlstand, aber auch in der Verfeinerung, die gewöhnlich die Folge davon ist, zunehmenden Volkes, mit einer ziemlich unsicheren Zukunft.

Militärwesen. Vor den Eidg. Räthen lag eine durch eine Genfer Zeitung veranlasste Ergänzung des Bundesstrafrechts, wonach Civilpersonen, welche Militärpflichtige zur Verletzung militärischer Obliegenheiten zu verleiten suchen, der civilen Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden, sofern das Vergehen nicht im aktiven Dienste geschieht. In diesem letzteren Falle können auch Civilpersonen schon nach der jetzt bestehenden Militärstrafgerichtsordnung von 1889 vor die Militärgerichte gestellt werden. Eine erheblich erklärte Motion beabsichtigt.

durch einen allgemeinen Zusatz zu dem allerdings sehr strengen Militärstrafgesetzbuch von 1851 dem Richter die Möglichkeit zu eröffnen, unter die Minima herabzugehen oder eine andere Strafart anzuwenden. Es betrifft dies besonders Diebstähle, die meistens sogar qualifizirt und dann mit hohen Strafen bedroht sind. Ganz kleine Diebstähle werden übrigens schon seit langer Zeit zufolge einer Ausnahmebestimmung, die im Art. [illegible], Ziffer [illegible] des Militärstrafgesetzes enthalten ist, auf Verfügung des Oberauditorats, nur disziplinarisch geahndet. Ganz allgemein könnte dies aber nicht geschehen, da der Diebstahl in den Kasernen neben der Fälschung der pädagogischen Noten in den Dienstbüchlein das häufigst vorkommende Vergehen ist, in welchem die Militärjustiz in Anwendung kommt.

Wichtige neue Gesetze und Verordnungen sind: das Strafgesetz wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, E. G. S. XVIII, [illegible]; das Militärversicherungsgesetz, E. G. S. XVIII, [illegible]; neue Verpflegungsverordnung XVIII, 860; die neue Organisation des Militärdepartements, E. G. S. XIX, 43, und der Generalstabsabtheilung XIX, 95; das Militärtransportreglement für die Eisenbahnen und Dampfschiffe, XVIII, [illegible]; die Verordnungen über die Konstruktionswerkstätte und die Munitionsfabrik in Thun, XVIII, 865, 870.

Die Studien über die Neugestaltung der [illegible] sind noch nicht abgeschlossen; ein neues Stadium in dieser Frage tritt durch die Forderung ein, die Batterien durch Panzerschilde zu schützen, um sie in grösserer Nähe zur Verwendung bringen zu können; auch sind beständig neue Erfindungen anderer Art im Werke. Die Waffentechnik vervollkommnet sich immer mehr und [illegible]

diesem Wege schliesslich die Kriegsrüstung für schwächere Staaten fast unmöglich machen. Das Geld spielt auch hier eine viel zu grosse Rolle.

Ein waadtländischer Badeort, Lavey, beklagt sich über die Nachbarschaft der neuen Festungswerke von St Maurice und verlangt eine Einstellung der Schiessübungen für die Badesaison, oder den Auskauf mit 750,000 Franken. Das Bundesgericht wird sich mit der Sache zu beschäftigen haben; schwerlich entsprechend.

Das politische Parteiwesen organisirt sich vorläufig immer mehr nach blossen Interessengruppen, ohne eigentliche politische Gedanken, wobei auch bloss das Wohlergehen dieser Gruppen ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen in Frage kommt. Ob eine Republik, namentlich eine kleine und in ihrer Existenz gefährdete, dabei bestehen kann, ist eine andere Frage, oder vielmehr keine. die Zeit von 1798, der Untergang schon des achäischen Bundesstaates und der römischen Republik im Alterthum haben das hinreichend gezeigt. Die Republik kann ohne eine ideale Grundgesinnung nicht, oder nur etwa auf Grund von Protektoraten leben. Dieser Satz gilt zwar bei uns noch für Schützenfeste und Jubiläumsfeiern, aber in den Rathssälen beginnt er, wie die dermaligen Verhandlungen über den Zolltarif es zeigten, seine Wirksamkeit einzubüssen, und es ist momentan schwierig. einem solchen «Zuge der Zeit» Widerstand entgegenzusetzen. Ein Artikel der deutschen «Allg. Zeitung» sagt darüber:

«Ein dumpfes Sinnen. das in der Menge langsam sich erhebt, wird in einem bestimmten Individuum zur klaren Empfindung, zum tönenden Gedanken und wirkt wieder auf die Menge zurück, um dieses träge Ungethüm in Be-

wegung, in Erregung und Handlung zu versetzen. Dem Rufe des Einzelnen folgen dann die Vielen, durch dick und dünn, durch alle Gefahr, über alle Hindernisse hinweg, wie die Schafe dem Leithammel. Politische Anschauungen bilden und verbreiten sich so. Parteien formen sich, und der Anstoss ist da zu allen Umwälzungen, welche sich jemals vollzogen haben. Doch kann diese Wirkung des Einzelnen auf die Masse auch aus einer anderen subjektiven Veranlagung erfolgen. Wie es eben geschildert ward, da ist der Einzelne zuerst selbst ein Theil der Menge, fühlt und denkt mit ihr und löst sich von ihr nur los, um sich über sie zu erheben, weil er Alles klarer denkt als sie und ihr Sinnen in hinreissende Worte zu kleiden versteht, welche, indem sie auf lauter gleichgestimmte Seelen treffen, ein mächtiges, gewaltiges Echo erregen. Das sind die naiven, die wirklichen, echten politischen Genies. Ausser ihnen aber gibt es genug kluge Menschen, die zuerst gar nicht wie die Menge fühlen, ja mit ihr nichts gemein haben; Ehrgeizige und Streber sind es, innerlich Indifferente und Komödianten, die nichts weiter wollen, als in die Höhe kommen, ein grosses Ziel erreichen. Mit guten Ohren, guten Augen und scharfem Verstande bewaffnet, horchen und spüren sie, was denn der Wille der Menge sei, was die Menge fühlt und wünscht; haben sie das erlauscht, haben sie die Kraft abgeschätzt, welche da in dieser gährenden Masse lebt und sie als hinreichend stark befunden, um sich von ihr in die Höhe tragen zu lassen, dann treten sie mit einemmal für die Forderungen des Volks ein und werfen sich zu dessen Führern auf. Nicht mit innerem Antheil thun sie es, nicht mit der innigen Begeisterung, von welcher die wahren Propheten, die wirklichen Führer erfüllt sind, aber mit einem Pathos, das wie der Ausdruck der Ueberzeugung sich anhört, und mit einer Wucht, welche deshalb nicht gering ist, weil es sich ja auch ihnen um ein erstrebenswerthes Ziel handelt: den eigenen Nutzen, die eigene Grösse. Sie stellen das Volk in den Dienst ihrer Sache, aber sie sind jeden Augenblick bereit, eine andere Partei

zu ergreifen, wenn dort ihre Aussichten bessere sind: während die anderen nicht selten ihre Ueberzeugung mit dem Leben büssen, widerfährt diesen fast niemals ein Unheil. Sie sind gute Rechner (?) und im entscheidenden Momente wissen sie, was sie zu thun haben; sie werfen die Maske, die sie trugen, leicht von sich, wenn sie gefährlich wird. Die meisten Demagogen sind dieser Art gewesen.»

Das trifft Alles bei uns in ziemlich hohem Grade zu.

Von den einzelnen noch nominell bestehenden politischen Parteien leidet die alte liberale, die Anhänger der Neugestaltungen von 1848 und 1874, mitunter an einem gewissen Marasmus, der sie unsicher macht; theilweise kommen auch Interessen, wie die des Fremdenverkehrs, ihr in die Quere, wenn sie den Muth haben sollte, sich zu ihren ursprünglichen idealen Anschauungen zu bekennen, und nicht selten verliert sie überhaupt den politischen Muth, welcher nicht sowohl Temperamentssache, sondern der Ausfluss einer gefestigten philosophischen oder religiösen Auffassung der menschlichen Dinge ist und ohne dieselbe grossen Umschlägen, oder Neigung zu Kompromissen ausgesetzt ist. Diese Partei, welcher noch die Grosszahl der schweizerischen Bevölkerung und auch die Mehrheit in den Räthen angehört, hat eben, da sie ihre politischen Ziele seit 1848 und 1874 grösstentheils erreicht hat, an der Offensivkraft verloren, welche die Hauptstärke in jedem Kriege, auch dem parlamentarischen ist, während die ihr entgegenstehenden Hauptparteien noch grosse Ziele vor sich haben, aus denen der Mensch ja überhaupt seinen Elan zum Fortchreiten schöpft, oder die Hoffnung bei dazu günstigeren Umständen alte, schon halb verloren gegebene Positionen unter einer neuen, der Zeit angepassten Firmabezeichnung wieder er-

obern zu können. Ganz besonders ist dies der Fall bei der konservativen Partei, die sich jetzt oft sogar nicht einmal mehr «konservativ», sondern liberal-demokratisch, oder wenigstens liberal-konservativ nennt. Ein diesbezüglicher Artikel des «Bund», welcher Vorgänge in Basel speziell im Auge hatte, sagte darüber u. A.:

«Vielleicht auch geschieht dies, um anzudeuten, dass in der Partei eine gewisse Umwandlung beabsichtigt ist. Dieselbe litt unter ihrer etwas veralteten und unpopulären Etikette «konservative Partei», welche der Wirklichkeit nicht entsprach, da die Rechte in Basel sich in nichts von den Genfer Demokraten, Waadtländer und Neuenburger Liberalen unterscheidet.» Hiezu erlaubt sich das konservative «Berner Tagblatt» die Frage, worin sich denn die Genfer «Demokraten», Waadtländer oder Neuenburger «Liberalen» von Zürcher, Basler oder Berner «Konservativen» unterscheiden. «Wenn die Basler Konservativen gesonnen sein sollten», fährt das Blatt weiter, «sich künftig «Liberal-Demokraten» oder so etwas zu nennen, so sind wir weit entfernt, darin einen Frontwechsel zu erblicken, gönnen ihnen vielmehr die neugemalte Affiche und wissen gleichwohl, wer im Hause wohnt. Andererseits wollen wir aber gerne gestehen, dass ein solcher Namenswechsel uns taktisch nicht gerade imponirt. Er hat auch noch nie jemandem Vortheil gebracht, in keinem politischen Lager; höchstens erweckt er bei Misstrauischen den ungerechtfertigten Gedanken, man wolle mit seiner Vergangenheit brechen.» Das «Berner Tagblatt» meint also, die Basler Konservativen sollten bei der guten alten Firma bleiben. Wären wir konservativ, wir hielten's diesmal mit dem «Berner Tagblatt».

Wir ebenfalls. Es ist immer kein gutes Zeichen, wenn man seine Abstammung verläugnen muss, wenn auch auf der andern Seite jeder Konservativismus, der auch zu dem politischen Leben gehört und sogar einen sehr nützlichen

und nothwendigen Faktor desselben bildet,[1]) der Entwicklung fähig bleiben muss; aber der Entwicklung aus seiner Wurzel heraus, nicht mittelst Einpfropfung ganz fremder Zweige; das ist stets ein gefährliches Experiment. Ebenso gefährlich, wie die zeitweilige Allianz mit gänzlich fremdartigen Ideen, wie es der echte Ultramontanismus, oder Sozialismus für die konservative Anschauung sind. Eine solche Allianz unter politisch indifferenter Führung findet dermalen namentlich in dem Kanton St. Gallen statt, während in Basel-Stadt der Sozialismus (übrigens in der sehr gemässigten, schweizerischen Form und in einem sehr guten Vertreter) selbst regierungsfähig geworden ist.

Charakteristisch für diese Parteianschauungen und ihre theilweise Umbildung waren wieder die Verhandlungen über den Zolltarif, bei welchen die «Interessenorganisation», mehr als jemals seit den Kämpfen über die Erstellung der Eisenbahnen unter der Führung von Dr. Alfred Escher, zu Tage trat, und wobei sogar aus dem Schosse der liberalen Partei heraus der Versuch gemacht wurde, das Referendum, die Grundveste der Demokratie in der Schweiz, zu umgehen. Es war dies der erste direkte Angriff auf dieses Volksrecht, das der typischen Bourgeoisie der Handelskreise allerdings niemals ganz recht gelegen hatte.

Die republikanische Demokratie muss freilich auch selber einen idealen Charakter bewahren und nicht bloss eine

[1]) Die Konservativen sollten nur immer tapfer die Verfassung aufrechthalten, im Spiel- und Lotterieartikel, im Orden- und Klosterartikel, kurz überall, wo sie nicht beobachtet, oder angefochten wird. Dafür sind sie aber in der letzten Zeit nicht immer zu haben gewesen, sondern haben vielmehr ungehörige Dinge in ihren Blättern mit recht faulen Gründen entschuldigt

Organisation von verschiedenen Egoismen mit zu Grunde liegender materialistischer Lebensanschauung sein, aus deren gegenseitiger Bekämpfung dann ein annähernd acceptables Mittelresultat hervorgeht, was die Auffassung eines grossen Theils der jetzigen Politiker vom Staatswesen überall in der Welt ist. Dann allein ist sie die beste Staatsform und die allein wirklich menschenwürdige für ein hinreichend dazu gebildetes Volk; alles Andere, Aristokratie, Königthum, Priesterherrschaft ist blosses Surrogat, wo nichts Besseres in den Verhältnissen liegt.

Die Stärke dieser Anschauung wird sich immer wieder von Zeit zu Zeit in der Eidgenossenschaft erproben müssen und diese Proben sind jetzt nicht mehr Revolutionen und sogenannte «Putsche», kleinere Revolutiönchen, sondern glücklicherweise die ungefährlicheren Volksabstimmungen, in Folge von Referendums- oder Verfassungsinitiativbegehren. Eine solche Abstimmung gegen den Bauernbundsfanatismus steht uns jetzt in der Verfassungsabstimmung über die Initiative Hochstrasser und vielleicht auch in einer Referendumsabstimmung über den Zolltarif bevor. Die Wahlkreiseintheilung gab am meisten zu reden für den Kanton Graubünden, für welchen die freisinnige Partei und der Bundesrath statt der bisherigen 3 Wahlkreise einen einzigen Wahlkreis mit 5 Vertretern postulirten, ein «Listenskrutinium», das prinzipiell nicht ohne Bedenken ist, dort aber sich als eine Sache der Nothwendigkeit herausstellte, wenn man der wirklichen Volksmeinung Raum gegenüber künstlichen Wahlkreiseintheilungen schaffen wollte. Die konservative Partei opponirte zuerst diesem grossen Wahlkreis mit Entschiedenheit, zu Gunsten des Status quo, verliess dann aber im Verlaufe der Verhandlungen im Nationalrath selber diesen

allein «konservativen» Standpunkt zu Gunsten eines neuen, noch viel unhaltbareren und eigentlich von Niemand in Graubünden recht gewollten Zweier-Wahlkreises, und sah sich zuletzt zum Theile selbst gezwungen, für den Einer-Kreis zu stimmen. Natürlich sind grosse Wahlkreise, deren die jetzige neue Wahlkreiseintheilung eine ganze Anzahl enthält, nur haltbar, wenn in ihnen die natürliche und patriotische Billigkeit herrscht, welche auch dem politischen Gegner seinen gehörigen Antheil an den Wahlen lässt, sobald er einen moralisch und geistig annehmbaren Kandidaten präsentiren kann. Sofern diese Billigkeit fehlt, führt das Listenskrutinium zu dem mechanischen Proporz, welcher das unidealste und in seinen moralischen Folgen verderblichste aller Wahlsysteme ist, ein unfehlbares Zeichen des Niederganges der Völker, die sich ihm zuletzt nothgedrungen in die Arme werfen. Ein ganz gesunder Organismus wird sich eine solche Mechanik nie aufbürden lassen; für politisch kranke Bevölkerungen ist sie ein Auskunftsmittel, das noch Schlimmeres verhindert. Der Zürcher Korrespondent der ehemaligen «Allg. Schweiz. Ztg.» berichtete diesfalls in diesem Jahre über den Sieg der Sozialisten in Zürich III, und schloss daran die folgende bemerkenswerthe Betrachtung:

«Was gilt's, der verachtete und bespöttelte Proporz wird noch einer der grössten Heiligen der freisinnig-demokratischen Partei in Zürich! Die Frage ist nur, ob sie dann noch erhört wird, wenn sie einmal zu ihm schreien gelernt. Die Sozialisten haben nie ein Hehl daraus gemacht, dass der Proporz für sie alles Interesse verlieren werde, sobald sie einmal Aussicht haben, auf dem Wege des absoluten Mehrs die Oberhand zu gewinnen.»

Das ist die Wahrheit; an den Proporz als «gerechtes»

System glauben nur sehr naive Leute ohne politische Lebenserfahrung.

Das proportionelle Wahlsystem hat im Uebrigen keine Fortschritte gemacht, im Gegentheil eine sehr plastische Widerlegung in Basel gefunden, wo die Konservativen seit langer Zeit für diese «Gerechtigkeit» schwärmten. Am 25. August wurde zu den bereits zwei dem Centrum angehörenden Nationalräthen ein dritter gewählt, so dass der Halbkanton Baselstadt zur Zeit, bei 4 Vertretern, 3 Konservative, 1 Radikalen und keinen Sozialisten besitzt. Es wird gut sein, dieses Faktum aufzuzeichnen. Die Gazette de Lausanne sagte darüber folgendes fast Verblüffende:

«Au point de vue de la représentation des partis, la candidature de M. Speiser avait contre elle ce fait que, des quatre députés de Bâle au Conseil national, deux déja, MM. Iselin et Köchlin, siègent au centre. Les électeurs bâlois n'ont pas lieu de s'en plaindre et ils ne s'en plaignent pas, puisque à ces deux députés distingués, ils en ont adjoint un troisième appartenant au même groupe. D'autre part, le recensement de 1900 donne à Bâle deux députés de plus, et comme M. Wullschleger, député socialiste, a déjà déclaré qu'il ne se laisserait pas porter en octobre pour rentrer au Conseil national, les électeurs ont sans doute pensé que les prochaines élections générales leur fourniraient l'occasion de rétablir l'équilibre entre les groupes. A nouveaux faits, nouveaux conseils.»

Man braucht bloss das Wort «conseils» durch «principes» zu ersetzen, dann wäre der Gedankengang der meisten Anhänger des Proportionalsystems richtig geschildert. Ohne allen Zweifel ging bei dieser Wahl (die Herrn Reg.-Rath Speiser betraf) ein Theil der Wähler auch von dem Gedanken aus, man müsse überhaupt den ausgezeichnetsten Mann wählen, gleichviel welcher Partei

er angehöre und welches das Vertretungsverhältniss der Parteien sei. Auch dieser, in einzelnen Fällen gewiss recht natürlichen und vernünftigen politischen Philosophie steht der Proporz absolut im Wege. Die schönen Draperien von Vernunft, Gerechtigkeit, Christenthum und dergleichen, die gerade in Basel stark an ihn gehängt worden sind, liegen nun freilich kläglich in Fetzen. Daran wird künftig Niemand mehr so leicht glauben, während es bisher noch immer solche Naive, dort wie überall, gab. Von den offenbaren Mängeln der Politik ist die Heuchelei einer der odiösesten und dazu noch der dümmsten, da das Schweizervolk wenigstens zu klug und zu misstrauisch dafür ist.

Ein schweizerischer «Arbeitertag», welcher am Ostermontag dieses Jahres in Bern abgehalten wurde, zeigte eine «tiefere Differenz» zwischen dem katholischen und nichtkatholischen, irreligiösen Sozialismus, die sich auf die Dauer von keinen klugen «Vermittlungsanträgen» überbrücken lässt. Der Bericht des «Bund» darüber lautete in seinem wesentlichen Theile, wie folgt:

«Referent W. Fürholz, Solothurn, schlug folgende Resolution vor:

1. Die Gründung von katholischen Fachvereinen, wie dieselbe in Rorschach, Chur, Pruntrut etc. stattgefunden hat und auch anderwärts angestrebt wird, wird als ein Bruch des Luzerner Neutralitätsbeschlusses erklärt, da sich diese Fachvereine auf einen konfessionellen Standpunkt stellen. Diese Fachvereine sind sofort aufzulösen und deren Mitglieder haben sich den bestehenden neutralen Fachvereinen anzuschliessen. 2. Da der Katholikenverein (früher Piusverein) keine Arbeiterorganisation, sondern ein katholischer Propagandaverein ist und für dessen Beschlüsse und Aktionen Niemand die Verantwortlichkeit innerhalb

des Bundesvorstandes übernehmen kann, gehört derselbe nicht in den Schweizerischen Arbeiterbund und hat seinen Austritt zu nehmen. 3. Der Beschluss des Luzerner Arbeitertages betreffend die Förderung des Gewerkschaftswesens wird aufrechterhalten und es wird den Verbänden und Vereinen des Arbeiterbundes neuerdings zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe zu wirken, sowie die bestehenden und neu sich bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschluss an den Gewerkschaftsbund zu bewegen. 4. Verbände und Vereine, die inskünftig dieser Pflicht beharrlich nicht nachkommen, oder ihr sogar entgegenwirken, verlieren das Recht, im Bundesvorstande des Arbeiterbundes vertreten zu sein; ebenso können künftig solche Personen, die den durch die Gewerkschaften vertretenen Berufs- und Existenzinteressen der Arbeiter feindselig gegenübertreten, nicht mehr dem Bundesvorstande des Schweizerischen Arbeiterbundes angehören.»

Referent beleuchtete einlässlich das Vorgehen der katholischen Vereine, das er einer scharfen Kritik unterwarf. Es ist gar nicht einzusehen, sagte Redner, warum denn eigentlich die römisch-katholischen Vereine immer noch im sozialdemokratischen Verbande bleiben wollen, während der Papst in seinen Bullen die Sozialdemokratie immer wieder als eine «Pest» bezeichnet und vor derselben warnt.

Korreferent Decurtins bekämpfte die Ausführungen des Vorredners auf das lebhafteste; derselbe habe die reinste Kulturkampfrede gehalten. Man sollte doch einmal auch auf sozialdemokratischem Boden von alten Vorurtheilen abkommen und bedenken, dass man dieselben sozialen Ziele auf verschiedenen Wegen erreichen kann. Die katholischen Mitglieder des Vorstandes des Arbeiterbundes hätten loyal die Luzerner Beschlüsse beobachtet; wenn sie im eigenen Lager auf Widerstand gestossen seien, so sei dies bei den Sozialdemokraten ja auch der Fall gewesen. Greulich vertrat sehr warm den Stand-

punkt, dass in religiösen Dingen die Neutralität des Verbandes eine absolute sein müsse; man müsse die religiösen Anschauungen respektiren, welche Form sie auch annehmen mögen. Bei manchen Sozialdemokraten bestehe noch das alte «liberal-radikale» Vorurtheil, zuerst sei in religiösen Dingen aufzuräumen, dann erst beginne das soziale Reich. Das ist ein unrichtiger Standpunkt.

Scherrer (St. Gallen) beantragte Ueberweisung von Ziffer 2 und 4 (Frage des Piusvereins) zur nähern Prüfung an den leitenden Ausschuss des Bundesvorstandes, damit derselbe auf dem nächsten Arbeitertag darüber Bericht und Antrag vorlege. Dagegen seien die Ziff. 1 und 3 anzunehmen. Baumberger, Redakteur (St. Gallen), warnte vor dem Ausschlusse der katholischen Vereine, weil dies die soziale Sache gefährde. Namens des Bundeskomites erklärte Fürholz, dass sich dasselbe dem Vorschlage Scherrers anschliesse; dieselbe Erklärung gab Professor Dr. Beck Namens der römisch-katholischen Delegirten ab. In der Abstimmung wurde hierauf der Antrag Scherrer sozusagen einstimmig (257 Stimmen) angenommen.

Ein am 19. Mai in Luzern von einer Anzahl schweizerischer Meisterverbände bestelltes Aktionskomite für die Gründung eines schweizerischen Arbeitgeberbundes hat den von ihm ausgearbeiteten Statutenentwurf an alle Meistervereine mit der Einladung zum Eintritt in den zu gründenden neuen Bund übersandt. Als Programmpunkte sind vorgesehen: Gemeinsame Interessenwahrung, einheitliche Stellungnahme gegenüber den Behörden, Feststellung grundlegender Normen, gemeinsame Stellungnahme bei Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes und anderer Arbeiterschutzgesetze, Schaffung eines eigenen ständigen Sekretariates, gemeinsamer Schutz der Meisterschaft bei Streiken, Sperren, Boykotten etc. Die definitive Konstituirung des Bundes erfolgt, so-

bald sich die Berufsverbände in zustimmendem Sinne ausgesprochen haben.

Jeder organisirte Egoismus oder, wie man es jetzt lieber nennt, «Realismus» in der Welt findet eben immer bald wieder seine Gegenorganisation; das liegt in der Natur der Dinge und ist die Ausgleichung, die zeitweise an die Stelle eines gesunden Patriotismus treten muss, dem alle solchen «Klassenorganisationen» verdächtig sind. «Democracy must get rid of the natural man of each for himself, and have a new birth into the spiritual man, the ideal self of each for all.»

Die «Frauenrechte» haben für uns zunächst den Werth, dass sie es einer Anzahl von selbständigen Frauenspersonen allein ermöglichen, ihren ehrlichen Weg durch das Leben zu finden, der ihnen sonst durch die natürliche Ueberzahl des weiblichen Geschlechts und die Unmöglichkeit einer angemessenen Heirat verschlossen ist, worüber keine Deklamationen über «den natürlichen Beruf der Frau» hinweghelfen. Sodann aber glauben wir an die ideale Seite des weiblichen Charakters und halten dafür, dass das Stimmrecht der Frauen wenigstens in Schul- und Kirchensachen, nicht bloss ihrem natürlichen Beruf und ihren Fähigkeiten entsprechen, sondern auch von guten Folgen für die nothwendige Idealisirung dieser wichtigen Gebiete des öffentlichen Lebens sein würde. Das allgemeine Stimmrecht kann ja nachher kommen, doch würden wir schon jetzt mit dem Frauenstimmrecht in der Alkoholfrage und allen Sittlichkeitsfragen weiter kommen, als es ohne dasselbe noch geraume Zeit hindurch der Fall sein wird. Die Frauen sind die letzten Reserven des

menschlichen Geschlechts in Bezug auf öffentliche Dinge. Ob es nöthig ist, dieselben heranzuziehen, kann einer faktischen Bestreitung im einzelnen Lande unterliegen. Die Nothwendigkeit stellt sich aber bereits überall mehr oder weniger heraus. Dagegen wünschen wir keine «emanzipirte» Frauen, und die Frau, welche jetzt schon an politischen Parteiverhandlungen überlauten Antheil nimmt, oder Romane dekolletirter Art schreibt, ist uns so sehr zuwider, wie dem grössten Bekämpfer des Frauenstimmrechts. Wir bedauern es sogar, dass es einigermassen in der Natur der Sache liegt, wenn sich die literarisch oder politisch thätigen Frauen öfter an Gegenständen der Besprechung betheiligen, welche von etwas zweifelhaftem Geschmacke sind. Wir hören diese Dinge selbst nicht vorzugsweise gerne besprechen und am wenigsten von Frauen. In dieser Hinsicht fehlt es ihren Schriftstellerinnen oft ein wenig an Takt und sie erwerben sich dadurch keine Freunde unter denjenigen Männern, die sie gerade zur Unterstützung ihrer Bestrebungen nöthig hätten. Ein anderer Fehler der Frauen ist ihr natürlicher Mangel an kräftiger Originalität, welche nur in einzelnen excentrischen Exemplaren hervortritt, die dann aber, wie etwa George Sand, Ellioth, Rosa Bonheur u. A., schon in der äussern Erscheinung etwas unangenehm Mannhaftes haben. Ein klassisches Beispiel hiefür enthielt ein Aufsatz einer vornehmen Engländerin, der Herzogin von Sutherland, in der amerikanischen Zeitschrift «The north American Review», Maiheft. Er beginnt sehr gut mit der Bemerkung, man möchte oft glauben, unsere Zeit habe soeben erst, neben der drahtlosen Telegraphie, den Röntgenstrahlen oder den Maximgewehren «die Frau» erfunden, und überall in allen literarischen Erscheinungen unserer Tage heisse es jetzt:

«Place aux dames». Was aber nach diesem Aperçu folgt, ist Alles sichtlich zusammengestellt aus Lektüre vorzüglich Carlyle's und Anderer, und man legt den Artikel unbefriedigt aus der Hand, den man mit lebhaftem Interesse zu lesen begonnen hatte. Am wenigsten ist die Statistik und die Nationalökonomie dem weiblichen Genius adäquat, und in dieser Richtung citiren wir ein neues Buch von Lily Braun «Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirthschaftliche Seite», worin die Frauenfrage ganz vom Standpunkt des sozialdemokratischen Zukunftsstaates beleuchtet wird, auf welchen die Frauen unseres Erachtens nicht sollten erst warten müssen, bevor man ihnen gerechter wird.

In den skandinavischen Ländern scheint die Sache Fortschritte zu machen. In Christiania fand im Juli ein nterskandinavischer Frauenkongress statt, bei dem eine Rednerin unter grossem Beifall die These aufstellte, «dass lie sozialpolitische Entwicklung der Gegenwart mit unbweisbarer Deutlichkeit auf eine erhöhte Theilnahme der nündigen Frau am öffentlichen Leben hinweise. Die orwegische Gesetzgebung habe dieser Erkenntniss bereits nsofern Rechnung getragen, als sie allen erwachsenen nd selbständigen Staatsbürgern weiblichen Geschlechts ie Zulassung zum aktiven wie passiven Gemeindewahlcht gewährleiste. In engeren Gränzen habe man eine eiche Reform auch in Schweden in Angriff genommen, ch sei hier — im Gegensatz zu den radikal gehaltenen orschriften der norwegischen Wahlordnung — der Prontsatz wirklich stimmberechtigter Frauen ein so niedrir, dass von einem effektiven Hervortreten des weiblichen ahleinflusses keine Rede sein könne. Im allgemeinen nne der Satz aufgestellt werden, dass auf jedes Hun-

dert erwachsener Staatsbürger 50 Prozent männliche und nur 3 Prozent weibliche Wählerstimmen entfielen. Noch ungünstiger stelle sich das prozentuale Verhältniss in Bezug auf die politische Wahlbefugniss. Während für die Volkshauswahlen der schwedischen Frauenwelt schlechthin jede Einflussnahme vorenthalten sei, stehe ihr hinsichtlich der in regelmässigen Intervallen erfolgenden Ergänzung des Oberhauses nur eine sehr problematische indirekte Wahlbetheiligung (bei Designirung der Wahlmänner und Elektoren) zu. Die schwedische Regierung und noch mehr das schwedische Parlament sei indessen selbst zu der Ueberzeugung gelangt, dass es bei diesem Zustande auf die Dauer sein Bewenden nicht haben könne; bereits im zurückliegenden Winter habe man den ersten Anlauf zu einer Modernisirung des politischen Wahlrechts im Sinne der von den Frauenrechtlerinnen geäusserten Wünsche unternommen. Sache der skandinavischen Frauenwelt sei es numehr, diese günstige Wendung mit Geschick und Umsicht auszubeuten, um den nordischen Ländern auch auf diesem wichtigen sozialen Gebiete den Vorrang vor allen übrigen Kulturstaaten zu wahren.

Vermuthlich werden, so sagt der Bericht, die skandinavischen Regierungen ihren bisherigen halben Zugeständnissen in puncto des weiblichen Stimmrechts in absehbarer Zeit schon ausgiebigere Gewährungen folgen lassen.»

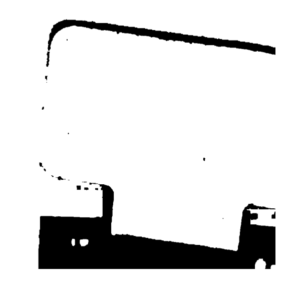
Vor dem Pariser Appellationsgerichte leistete die erste Frau den Advokateneid; es ist die Frau eines Advokaten. Das Stimmrecht der Frauen in Kirchensachen wurde im zürcherischen Kantonsrath nach einer langen Diskussion, bei welcher die besseren Kräfte und Argumente auf Seite der Frauen waren, abgelehnt, wozu auch Petitionen aus

[illegible]kreisen beitrugen. Es gibt [illegible] den Frauen [illegible] solche, welche das häusliche Joch mit Fanatismus [illegible] oder zu tragen wünschen und für sich und ihre [illegible] Töchter nichts Besseres kennen, als heiraten [illegible] Beste allerdings, wenn es sein kann und dazu [illegible] gut ausfällt, was aber heutzutage auch nicht [illegible] Fall ist.

In Deutschland machte eine weibliche [illegible] einem weiblichen Dr. jur. an der Spitze [illegible] ihre Aufwartung und überreichte [illegible] Petition:

Die Versammelten bitten im Namen [illegible] um die Vorlage eines Reichs[illegible]: Die vereinsrechtlichen Beschränkungen [illegible] in allen deutschen Bundesstaaten [illegible] ferner um Aufhebung [illegible] Gesetzbuches, dessen [illegible] gesetz für alle [illegible] endlich, dass durch [illegible] dass nach völliger [illegible] weibliche Geschlecht [illegible] an Hochschulen [illegible] in Aussicht [illegible] in Preussen [illegible] Mitarbeit herangezogen [illegible] bei Reform[illegible] [illegible] hindernd in [illegible] [illegible]

[illegible]



sittenpolizeilichen Aufsicht entziehen, trotzdem sie darunter gehören.

Der Reichskanzler antwortete darauf mit seiner gewöhnlichen urbanen Gewandtheit und einige Damen der Deputation erblickten in ihren Berichterstattungen an die Zeitungen in dieser Audienz bereits einen «historischen Moment». Möchte er nicht allzu lange historisch bleiben.

Bei dem internationalen Presskongresse dieses Sommers in Bern spielte eine der Presse angehörige Frau geradezu die Hauptrolle. Der galante Hauptredaktor der Gazette de Lausanne sprach sich darüber in der Nummer vom 30. Juli u. A. wie folgt aus:

«Eloquence de femme. Mme Séverine a fait en conquérant son tour de Suisse.

Il y a un mois, elle parlait à Lausanne et gagnait tous les cœurs. Quelques jours après, c'était à Lucerne; ce fut un nouveau triomphe. La semaine dernière, au congrès de la presse, elle a marché d'ovation en ovation. Les journalistes du monde entier l'ont acclamée comme on acclamait Aspasie à Athènes, au temps où Phidias achevait le Parthénon.

Comme la Milésienne, amie de Périclès, Mme Séverine est une charmeuse.

Mme Séverine, à Berne, n'a mis son éloquence qu'au service de nobles causes, mais je songeais en l'écoutant au danger d'une pareille puissance de séduction chez d moins bien intentionnées. Et je me suis senti fortement ébranlé dans mes velléités féministes.

Quand on en sera à discuter l'accession des femmes aux droits politiques et leur admission dans les assemblées délibérantes, il faudra, je crois, faire deux chambres: une pour elles, l'autre pour nous. Dans la chambre d femmes, elles se neutraliseront réciproquement. Et da la chambre des hommes, les législateurs garderont sang-froid.»

Glücklicherw[illegible] zu charmiren.

Ueber die Fra[illegible] wurden jüngst [illegible] amtlichen Statistik [illegible] einigten Staaten 346 [illegible] 739 Aerzte. 787 Za[illegible] tekten und Pfanz[illegible] 46 Reisende. 324 L[illegible] Lokomotivführer und H[illegible] 31 Bremser. 10 Bagag[illegible] und Friseure. 2 A[illegible] 1 Bienenzüchter. 140 [illegible] 67 Maurer. 1320 [illegible] Schuhputzer. 5 Piloten. 7[illegible] nd «Officeboys». 190 L[illegible] Stahlkesselmacher. 146 F[illegible] ergleute in Gold- und S[illegible] weibliche Motorführer [illegible] überhaupt in Amerika kaum [illegible] erbe gibt, in welchem Frauen [illegible] nzige Ausnahme bilden [illegible]

Gesetzgebung. Die wichtigsten [illegible] lasse der letzten Zeit waren: das [illegible] tionalrathswahlkreise, das Gesetz [illegible] rkehr zwischen den beiden Räthen [illegible] kanntmachung von Gesetzen und [illegible] s Gesetz betreffend die elektrischen A[illegible] z zu Art. 67 des Bundesstrafrechts [illegible] ng von Eisenbahnen und Posten und das [illegible]

Lohnzahlung und Bussenwesen bei den haftpflichtigen Unternehmungen. Sie unterliegen zur Stunde noch theilweise der Bereinigung und sodann noch dem Referendum, wenn dasselbe ergriffen werden sollte; Gesetze, welche sich in Berathung befinden, sind: das neue Reglement der beiden Räthe, die Revision des Gesetzes über die Nationalrathswahlen, die Erleichterung der Einbürgerung, die Revision des Art. 32 bis der Bundesverfassung (Motion Steiger), das Lebensmittelgesetz, das Gesetz über die Forstpolizei, die Revision des Jagd- und Vogelschutzgesetzes, des Schuldbetreibungsgesetzes, der Haftpflichtgesetzgebung; die Arbeitszeit bei den Transportanstalten, die Reorganisation der Telegraphenverwaltung. Zu gewärtigen ist die Vorlage eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Ferner machte die Geschäftsprüfungskommission, nach unserer Ansicht mit Recht, darauf aufmerksam, dass das jetzige Gesetz über die Organisation des Bundesgerichts sehr wenig bekannt und schwer verständlich sei. Es ist in der That eines der schwerfälligsten und schwerstverständlichen Gesetze, das dringend einer Revision bedürfte. Nahezu das Gleiche ist von dem Schuldbetreibungsgesetze zu sagen. Die Kranken- und Unfallversicherung bietet natürlich fortwährend einen für unser Land wenig ehrenvollen Vergleich mit anderen Industriestaaten. Nachdem das Volk am 20. Mai 1900 das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung verworfen hat, spricht sich der Bundesrath in dem Geschäftsberichte des Handels- und Industriedepartements über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wie folgt aus: Es seien andere Mittel und Wege zu suchen, um die Vollziehung von Art. 34 bis der Bundesverfassung zu ermöglichen, denn wir dürfen das Resultat der Volksabstimmung nicht in dem Sinne

auffassen, dass dem Verfassungsgrundsatz überhaupt [illegible] weitere Folge zu geben sei. Das Industriedepartement [illegible] befasse sich daher mit neuen Vorarbeiten. Der für Versicherungszwecke disponible Fonds beträgt [illegible], nachdem ihm der ganze Rechnungsüberschuss des Jahres [illegible] zugewiesen wurde, Fr. 10,333,716.

Der muthmassliche Erfolg der neuen [illegible] der bei uns in allen Dingen die [illegible] «Kompromissvorschlag» sein, die Kantone zu subventioniren, wenn sie selbst solche Versicherungsanstalten gründen, oder selber subventioniren [illegible] lässt sich in der That so viel dafür sagen, [illegible] sehr verschiedenen Verhältnisse auf diese Weise [illegible] besser berücksichtigt werden können.

Bezüglich der Rechtsgesetzgebung [illegible] der Junisitzung dieses Jahres von dem Vorsteher des [illegible] departements neuerdings die Zusicherung [illegible] unbeschadet der fortgesetzten vorbereitenden Arbeiten [illegible] ein Strafgesetzbuch, die auch in Bälde zu einem [illegible] gedeihen würden, das Civilgesetz stets den Vorrang [illegible] solle und ein Zustandekommen desselben daher auf das Jahr 1905 in Aussicht genommen werden [illegible] gend nothwendig wäre auch ein Bankgesetz [illegible] wenigstens eine Revision des jetzigen Banknoten[illegible] welches noch auf dem Standpunkte des alten [illegible] abgeänderten Verfassungsartikels 39 [illegible] neues Expropriationsgesetz an Stelle [illegible] von 1850. Die Gründe, welche das [illegible] seinem Gutachten dagegen vorführt, fanden [illegible] sehr wenig Anklang: man kann daher [illegible] warten, bis die Civilrechtskommission [illegible] das Sachenrecht abgeschlossen hat. Der [illegible]

Juristenverein regte bereits einen eidgenössischen Civilprozess und ein schweizerisches Anwaltsgesetz an. Beide letzteren Gesetze würden eine Revision der Verfassung (Art. 33 und 64) voraussetzen. Ein interessanter Entwurf eines Civilprozesses aus dem helvetischen Archiv findet sich im Jahrbuch Band IV, 738. Eine Konferenz kantonaler Finanzdirektoren wünscht ein Doppelsteuergesetz nach einem Entwurf von Regierungsrath Speiser. Ebenso wird verlangt ein neuer «Führer für die Civilstandsbeamten» an Stelle des jetzigen, etwas veralteten.

Am 1. August, am Tage der Bundesfeier (an dem solche Dinge verboten sein sollten), wurde in Freiburg eine Hinrichtung vollzogen; mit einer von Schaffhausen entlehnten Guillotine und einem von Rheinfelden bezogenen «Meister». So viel Vertrauen haben die Kantone doch nicht in ihren seit 1878 gemachten Rückschritt, dass sie sich den Luxus eigener Henker und Hinrichtungswerkzeuge gestatten. Schaffhausen und Aargau haben die zweifelhafte Ehre, dies für alle zu besorgen, bis das eidgenössische Strafgesetz dieser Anomalie ein Ende macht, welche nun zugleich eine Rechtsungleichheit erster Grösse in der Schweiz geworden ist.

Nach Zeitungsnachrichten soll Schaffhausen übrigens künftig nicht mehr geneigt sein, diesen freundeidgenössischen Dienst Andern zu erweisen, und auch die eidgenössische Staatsbahn dürfte sich füglich weigern, solche Waaren ferner zu transportiren.

Das Gute, was an der Todesstrafe überhaupt ist, trat bei diesem letzten Anlasse (das wollen wir nicht verfehlen beizufügen), mehr als bei jedem andern bisher, hervor. Es ist das, dass sie auf einzelne Menschen besser wirkt, als langjährige Kerkerhaft, und dann, wenn dies

der Fall ist, eine Art von versöhnender Wirkung hat. Dennoch bleibt sie eine Barbarei, und die von allen möglichen Zufallsstimmungen abhängige Willkürlichkeit der Begnadigungen ist etwas Unerträgliches.

Der neu redigirte Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuches soll die Todesstrafe dem Vernehmen nach nicht enthalten und thut wohl daran; sonst würde er sehr gefährdet sein.

Bei dem deutschen Juristentage dieses Jahres wurde eine Revision des deutschen Strafgesetzbuches als nothwendig bezeichnet.

Der italienische Psychiater Lombroso, dessen ungesunden Ansichten die «moderne» Strafrechtswissenschaft zu grosse Aufmerksamkeit erwiesen hat, versucht es in einem neuen Buche «Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens», welches in diesem Jahre, auch in deutscher Sprache, erschienen ist, seine materialistischen Thesen neuerdings zu begründen. Das interessanteste Neue darin sind nicht bloss besondere «Kriminal-Irrenanstalten», in die muthmasslich nach und nach alle Verbrecher aus guter Familie kommen würden, sondern auch die von ihm sogenannte «Symbiose», d. h., wie ein Kritiker sagt: «Einrichtungen, welche den Verbrecher ebenso wie den ehrlichen Menschen zum beidseitigen Nutzen verwenden und dabei das Verbrechen als etwas fast Nothwendiges ansehen, das, wie die Cholera, die schmutzigsten Stadtviertel entvölkert und so die Allgemeinheit in dringlicher Weise auf die Prophylaxe und Hygiene hinweist.»

Das Gute an diesen modernen Strafrechtslehren ist eine individuellere Behandlung der einzelnen Fälle und im Allgemeinen eine grössere Humanität im Strafrecht, die sie herbeigeführt haben. Dagegen hoffen wir, es werde

für uns der Begriff der «Schuld», den sie zu eliminiren beabsichtigten, unerschütterlich feststehen und die philosophische Basis unseres künftigen Gesetzes bilden.

In einem französisch-schweizerischen Blatte wurde beiläufig, um mit dessen eigenen Worten zu reden, «exprimé l'idée, soutenue déjà à plusieurs reprises par d'excellents esprits, que le Tribunal fédéral devrait avoir la compétence d'interpréter la Constitution fédérale, même vis-à-vis du Conseil fédéral et des Chambres. Il y aurait là une garantie donnée à tous les citoyens et un moyen de soustraire l'interprétation de la Constitution aux variations d'une autorité politique.

«Des journaux de tous les partis l'ont reconnu et même des organes radicaux ont déclaré que cette opinion pouvait se soutenir par de bonnes raisons. Nous avons reçu d'autre part à ce propos de nombreuses adhésions, en particulier celle de juristes distingués.»

Hoffentlich von nicht sehr vielen, oder ausgezeichneten, denn die Rechtsprechung des Bundesgerichts würde uns dafür keineswegs die nothwendige Sicherheit bieten. Man braucht bloss, um nur einige wenige Ereignisse von einigermassen politischer Tragweite zu erwähnen, an den Genfer Soutane-Rekurs, oder das neuerliche Urtheil in S. Frigerio und Konsorten zu denken. Die «variations d'une autorité politique» würden sich dann auf die Wahlen der Bundesrichter verlegen, welche man den politischen Behörden doch nicht entziehen kann. Oder wollten diese «excellents esprits» etwa auch die «Wahl des Bundesgerichts durch das Volk» befürworten?

Ein politisch ganz besonders wichtiges Gesetz, das im Interesse unserer grossen Städte, Genf, Basel und Zürich, durch ein Postulat vom 9. Dezember

1898 angeregt worden war, ist das [illegible] treffend die Ertheilung des Schweizer[illegible] und den Verzicht auf dasselbe, [illegible] Art. 44 der Bundesverfassung und [illegible] bisherigen Gesetzes vom 3. Juli 18[illegible] [illegible] Schweiz, wie die Statistik ausweist:

im Jahre	Einwohner	[illegible] Zahl	[illegible]
1850	2,392,740	71,570	[illegible]
1860	2,510,494	114,[illegible]	[illegible]
1870	2,669,147	150,[illegible]	[illegible]
1880	2,846,102	211,[illegible]	7,4
1888	2,912,420	[illegible]	[illegible]
1900	3,327,336	[illegible]	[illegible]

In den uns umgebenden [illegible] Zahl der Ausländer 1—2 Prozent der [illegible] Noch auffallender ist die Menge der [illegible] Kantonen. Es betrug im Jahre 19[illegible] die Zahl der Ausländer in Prozent der Gesammtbevölkerung [illegible] in Genf, 38,2 in Baselstadt, 22,7 im [illegible] hausen, 16,4 in Zürich (in der Stadt [illegible] 30 Prozent).

Beruhigend ist ein solcher Zustand in der [illegible] aber ebensowenig sind genügend die Ma[illegible] in dem (noch nicht gänzlich zum Abschl[illegible]) neuen Gesetze zur Abhülfe vorgeschlagen [illegible] Herabsetzung der ohnehin kleinen [illegible] laubnisstaxe für die Erwerbung eines Kan[illegible] kommt nicht in Betracht; die Schwierigke[illegible] dass die Kantone und noch weit mehr die Ge[illegible] denen die Armenunterstützung obliegt, [illegible] recht grosse Beträge zu erheben gewohnt sind, auf [illegible] sie in den weitaus meisten Kantonen [illegible] werden verzichten wollen. Würde man [illegible]

in dem Gesetzesvorschlag geschieht, zwingen wollen, die im Inland geborenen Fremdenkinder da, wo ihre Eltern zur Zeit der Geburt wohnen, ohne Entgelt als Bürger aufzunehmen, so entstünde dadurch, abgesehen von Schwierigkeiten mit dem Ausland (die durch Option nur theilweise auszugleichen sind), ein Zustand der Rechtsungleichheit gegenüber den Schweizerbürgern anderer Kantone, die sich oder ihre Kinder im gleichen Falle mit Geld einkaufen müssten, welcher auf die Dauer unerträglich wäre.

Man kann auch den Fremdenkindern nicht bloss das Kantonsbürgerrecht, ohne ein Gemeindebürgerrecht, oder ein Gemeindebürgerrecht ohne Armenunterstützungsrecht und Gemeindenutzung geben, weil dies der Heimatlosengesetzgebung und überhaupt der Rechtsgleichheit widersprechen würde.

Der jetzige Gesetzesvorschlag will allerdings die Kantone nicht zwingen, sondern es ihnen nur möglich machen, wenn sie wollen, in der Schweiz geborene Kinder von Fremden in dieser erleichterten Weise zwangsweise einzubürgern, was zwar nur in sehr wenigen Kantonen geschehen würde, aber dennoch einen neuen Keil in die schon jetzt stark erschütterten Niederlassungsverhältnisse treibt. Die grosse Bedeutung dieses Gesetzes liegt nämlich darin, dass sich hinter demselben die Frage einer obligatorischen Einbürgerung der Niedergelassenen, ähnlich der Einbürgerung der Heimatlosen von 1850, erhebt. Das jetzige Niederlassungsrecht, welches den Niedergelassenen alle Rechte der Kantons- und Gemeindebürger ausser dem Antheil an den Gemeindenutzungen, der Stimmfähigkeit in rein bürgerlichen Angelegenheiten und der Armenunterstützung (letzteres in den weitaus meisten

Kantonen) verleiht, also die Einwohnergemeinde zu der wirklichen Gemeinde erhoben hat, steht nicht bloss im offenbaren Widerspruch mit dem staatsrechtlichen Grundsatz, welcher die Nationalität auf eine kantonale und gemeindliche, vom Wohnsitz ganz unabhängige Heimat aufbaut, sondern auch mit dem Gefühl der Schweizer, welche nicht ihrem Wohnsitz-, sondern ihrem Heimatskantone vorzugsweise angehören. Es war an und für sich, abgesehen von praktischen Anforderungen des Augenblicks, eine unrichtige und auch mit unserer geschichtlichen Entwicklung in Widerspruch stehende, formalgesetzliche Auffassung, welche auf den Wohnsitz mehr Gewicht gelegt hat, als auf die Heimat, dergestalt, dass durch unsere jetzige Verfassung und Gesetzgebung sogar die Vormundschaft dem Wohnsitz überlassen ist, obwohl im Verarmungsfalle die Heimat den Schaden zu tragen hat. Es lässt sich sogar eine noch weitergehende Strömung der Zeit nach dem Heimatsrechte zurück konstatiren, welche in den Haager Verhandlungen über das Civilrecht bereits Ausdruck gefunden hat und für den Menschen eine festere Rechtsbasis fordert, als den jetzt oft wechselnden Wohnsitz mit seinen verschiedenen Gesetzgebungen. Es ist auch bei uns Niemand von dem Ausführungsgesetze «über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter» befriedigt, und es ist sogar nicht einmal gelungen, die Rechtsstellung der letztern, im Gegensatz zu den Niedergelassenen, gemeingültig zu fixiren. Das sind Verhältnisse, die nothwendig nach einer Wiederherstellung der Bürgergemeinden tendiren, in denen auch allein ein wirklicher Patriotismus und eine sich abschliessende Nationalität, die zu einem dringenden politischen Bedürfniss geworden ist, eine feste Grundlage

findet. Es ist aber nicht darauf zu rechnen, dass jemals auf dem Wege von Erleichterungen die grosse und sich noch täglich vermehrende Masse von Niedergelassenen zur freiwilligen Einbürgerung an ihrem Wohnsitz gegen erheblichen Einkauf werde veranlasst werden können, oder umgekehrt, dass die Bürgergemeinden sie ohne eine solche Entschädigung aufnehmen würden. Die Lösung aller dieser Fragen, die innerlich zusammenhängen, Einbürgerung der Fremden, Wiederherstellung lebenskräftiger Bürgergemeinden als Grundlage einer starken Nationalität, Ausscheidung der Niedergelassenen von den bloss vorübergehend Aufhältlichen, übereinstimmende Ordnung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht, lässt sich wahrscheinlich nur erzielen durch eine ähnliche Massregel, wie sie im Jahre 1850, nach einem halben Jahrhundert von vergeblichen Versuchen erfolgte, nämlich durch eine fortwährende obligatorische Einbürgerung aller wirklichen Niedergelassenen in die Gemeinden und Kantone, in denen sie ihren Wohnsitz haben. Damit würde wieder eine einheitliche Gemeinde entstehen, in der dann nur noch wenige Aufenthalter neben den Bürgern bestünden, solche Personen nämlich, die gar nicht die Absicht haben, sich auf die Dauer an den Ort ihres zeitweiligen Aufenthaltes zu binden.

Die Schwierigkeit einer solchen Massregel liegt natürlich in den Bürgernutzungen und der Armenunterstützung. Dieselbe lässt sich unseres Erachtens nur lösen durch eine Verwandlung des grössten Theiles der Bürgergüter in öffentliche Stiftungen zu einem bestimmten Zwecke und mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, so dass sie fortan gar kein Eigenthum der Bürgergemeinde mehr sind, und mittelst Ersetzung der bürgerlichen Armen-

unterstützung durch ein zweckmässiges System der Versicherung aller Bedürftigen, in vereinigter Anstrengung der Bürgergemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft.

Auf einem anderen Wege ist aus dem jetzigen chaotischen Zustande nicht herauszukommen, und das jetzige Gesetz über die Einbürgerung der Fremden hat nur die Bedeutung, dass es den ersten, vielleicht noch nicht von Jedermann klar gesehenen Schritt zu einer rechtlichen Umwälzung ähnlicher Art bedeutet, wie es die Uebertragung der Armenunterstützungspflicht an die Kirchhören zur Zeit der Reformation durch die bekannten Badener Beschlüsse war.[1])

Abgesehen von dieser weittragenden Bedeutung würde das Gesetz eine nur höchst unbedeutende Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung enthalten, kaum der Mühe werth, sich damit ernstlich zu befassen.

Eine Verstärkung des schweizerischen Nationalitätsgefühles auf jede zulässige Weise ist jetzt, wie schon gesagt, nothwendig, wenn wir nicht einem vagen Zuge nach grösseren, zuerst bloss geistigen, oder ökonomischen, zuletzt aber auch politischen Verbindungen anheimfallen wollen, der stark in der Luft zu liegen scheint.

Das beste Mittel, um das zu verhindern, ist die Herstellung kräftiger und einheitlicher Bürgergemeinden an Stelle der jetzigen auf die Dauer unhaltbaren Doppelgemeinden. Das musste dieses Gesetz zum Bewusstsein bringen.

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt im Jahrbuch XI, 81.

Verwaltung. Organisatorische Neuerungen enthalten: die Organisationen des Militärdepartements, E. G. S. XIX, 43 und des Justizdepartements, XIX, 38, das neue Wahlkreisgesetz für den Nationalrath, B. Blatt 1902, Nr. 24, das jedoch noch dem Referendum unterstellt wird; Ergänzungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, B. Blatt 1899, Nr. 52 und 1900, Nr. 2; das Reglement über das Gesandtschaftspersonal, E. G. S. XVIIII, 742; das Regulativ über das Rechnungswesen der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten, XVIII, 698; das Gesetz über die meteorologische Centralanstalt, XVIII, 786. Eine Reihe von neuen Eisenbahngesetzen werden unter dem Abschnitt «Eisenbahnen» angeführt. Die Geschäftsprüfungskommissionen dieses Jahres wünschten eine Anhandnahme der Frage eines Eidg. Verwaltungsgerichtshofes, wozu jedoch eine Verfassungsrevision erforderlich sein wird; ferner eine Beförderung der Einbürgerung aller Heimathlosen; die Ausarbeitung einer Vollziehungsverordnung für den Militärpflichtersatz; im Zollwesen ein strengeres Vorgehen gegen die Weinbereitung aus Trockenbeeren, die nicht zu diesem Zwecke eingeführt worden sind; eine Beschränkung der Gestattung innerer Zollämter und eine Reorganisation des Telegraphenwesens im Interesse besserer Einnahmen desselben. Eine bessere Regelung der Finanzkontrolle wird von dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räthen erwartet. Es ist dies in der That das Gesetz, welches darin eine Verbesserung herbeiführen wird, wovon daher unter «Finanzen» noch die Rede sein wird. Im Uebrigen enthält es Bestimmungen über die Formen, schliessliche Redaktion und Bekanntmachung der Gesetze, die ordentlichen Sitzungen der Räthe, die Interpellationen

in denselben. Eine «ordentliche Sitzung» ist künftig auch diejenige vom Dezember. Das Gesetz wird dasjenige vom 22. Dezember 1849 ersetzen und namentlich in Bezug auf Finanzkontrolle und bessere Redaktion der Gesetze eine erhebliche Verbesserung herbeiführen. Der Bericht des Bundesrathes darüber findet sich in B. Blatt Nr. 15 von 1899. Das Besoldungsgesetz für die eidgenössischen Beamten und Angestellten hat noch immer Reklamationen einzelner Kategorien derselben, die sich in der Ausführung verkürzt glauben, bei der Bundesversammlung zur Folge. Ein neuer Distanzenzeiger, welcher die Reiseentschädigungen regelt, ist mit dem 1. Januar 1901 in Kraft getreten. Es ist übrigens eine andere Entschädigung, durch direkte Fahrbillets statt der kilometrischen Vergütungen, in Aussicht genommen. Bei der Postverwaltung kamen geheime Konduitenlisten in Frage[1], und es soll untersucht werden, in wiefern die Noten, welche die Beamten erhalten, nicht bekannt gegeben werden sollten.

Auf der andern Seite ist die fortgesetzte Gründung

---

[1]) Die Zeitungen berichteten darüber folgendes:

«Gegenüber einer halboffiziellen Mittheilung, in welcher die Existenz der sogenannten «geheimen Konduitenlisten» bei der schweizerischen Postverwaltung in Abrede gestellt wurde, wird in Kreisen der Postangestellten darauf beharrt, dass solche Listen geführt werden. Bei Versetzungen, Beförderungen und bei den periodischen Gehaltsaufbesserungen treten regelmässig diese streng geheimen Konduitenlisten in Funktion. Es ist ein gewiss berechtigtes Verlangen des Personals der Postverwaltung, dass dieses undemokratische und unwürdige Verfahren geändert werde. Dass diese Art der Zeugnissabgabe auch von einigen Bureauvorständen peinlich empfunden wird, beweist der Umstand, dass diese, vor Absendung der Listen an die Direktion, dieselben ostentativ zur allgemeinen Kenntnissnahme, offen im Bureau liegen lassen.»

von Syndikaten und eigenen Zeitungsorganen zum
der Vertheidigung der Angestellten gegen ihre Ob
den auch nicht ein ganz gesunder Zustand.

In Bezug auf eine Unfallversicherung der e
amten wurde am 17. Mai d. J. vom Bundesrath besc

«1) Das Industriedepartement wird beauftrag
Entwurf zu einem Bundesbeschluss nebst Botsch
Bundesrath zu unterbreiten.

«2) Die gegenwärtig mit privaten Versic
Gesellschaften bestehenden Verträge betreffend V
rung von Beamten und Angestellten der Central-
verwaltung gegen Unfall sind nur je für die Dau
Jahres zu erneuern.»

Die neue Organisation der verschiedenen D
mente wird fortgesetzt und wird noch nicht so b
Ende erreicht haben. Die neuen Organisationsgese
Auswärtigen, des Industrie- und Landwirthschaftsd
ments, der Eisenbahnabtheilung des Post- und Eise
departements, des Justiz- und des Militärdepartemen
stehen bereits; die letzten vier finden sich in E.
XVI, 160, 188, XIX 38 und 43.

Die Polizeikommandanten der sämmtlichen Ka
hielten im August dieses Jahres eine Konferenz in
Gallen ab und beriethen sich dabei u. a. auch über
Schaffung eines Bundespolizeikorps und eines eidg. Cen
polizeiblattes.

Die wichtigste und beste Veränderung in dem al
meinen Verwaltungsorganismus wird die Schaffung stä
diger Budget- und Staatsrechnungskommission
sein, welche allein den Finanzhaushalt wirksam üb
wachen können. Das letztere ist ganz besonders in B
zug auf das Bauwesen des Bundes absolut erforderli
bei welchem ein allzu grosser Luxus und eine Uebe

schreitung der Kostenvoranschläge fast zur Regel geworden ist. Es ist dies um so weniger zulässig, als die Vergütungen an die Architekten nach der dermalen gebräuchlichen, nicht in jeder Hinsicht zweckmässigen, Methode, nach der Bausumme sich richten, somit jede Ueberschreitung des Voranschlags keinen Schaden, sondern sogar noch einen finanziellen Vortheil für den Bauausführer mit sich bringt.[1]) Das Bauwesen und die damit in Verbindung stehende sogenannte Kunst in ihrer dermalen noch vorwiegenden Auffassung, welche das Hässliche für schön erklärt, ist der ohne Zweifel schwächste Punkt an der ganzen eidgenössischen Verwaltung, womit die Verbesserungen beginnen müssen, die dahin zielen, überhaupt einen sparsameren, weniger sorgenlosen Finanzhaushalt herbeizuführen.

Man sollte nun zwar glauben, wenn man die phantastischen Ideen einzelner Zeitungen über den künftigen Geldüberfluss des Bundes und ihre Mobilmachung für einen neuen Beutezug liest, wir stünden nicht vor chronischen Defiziten, wie es thatsächlich, man darf vielleicht sogar mit einem gewissen Pessimismus sagen, glücklicherweise der Fall ist, denn ein solcher Goldstrom, wie er von den neuen Zöllen erwartet wird, wäre unser Verderben, wie es das zu grosse Wohlergehen seit Beginn unserer Geschichte stets gewesen ist. Das Gold ist der Feind der Republiken, wie es der Boerenkrieg noch jüngst gezeigt hat. Es ist indessen nicht sehr wahrscheinlich, dass die hohen

---

[1]) Bloss für Postbauten wurden in den letzten Jahren über 15 Millionen Franken verwendet, und die Gebäude in Lausanne, das über 3, Zürich, das über 2, und Bern, das nahezu 3 Millionen kosten soll, sind von einem übertriebenen Luxus, dem allerdings das Parlamentsgebäude auch nicht nachsteht.

Zolltarife, selbst wenn sie dem Referendum entgehen, die Klippe der Handelsverträge passieren werden, und andererseits wachsen die Subventionsbegehren und die Kosten der eigenen Verwaltung noch immer so stark, dass die Bundesverwaltung auch sogar etwas höhere Einnahmen selber brauchen kann, ohne solche regelmässige Austheilungen vorzunehmen. Es ist zu hoffen, dass der gesunde Sinn des Schweizervolkes, welcher in einem soliden Finanzhaushalt eine Hauptgarantie für die Erhaltung des Bundes sieht, über die nachgerade etwas gefährliche Begehrlichkeit der Kantone den Sieg davontragen werde. Bekanntlich ist die typisch gewordene Bezeichnung für ein derartiges Beginnen durch den Ruf eines konservativ-kantonalen Blattes nach einem «frischen, fröhlichen Beutezug» gegen den Bund entstanden, und so sind es auch jetzt wieder konservative Blätter, welche, wo es sich um dergleichen Projekte handelt, am radikalsten vorgehen wollen.

Eine an sich ganz gute Verfassung, welche der heutigen sehr nahe stand, ist vor nun gerade hundert Jahren an schlechten Finanzzuständen und zwar unter entschuldbareren Verhältnissen, als sie heute vorhanden sind, zu Grunde gegangen; zum zweiten Male dürfte die Eidgenossenschaft einen solchen Rückschritt zum halben Zerfall nicht ohne augenscheinlichste Lebensgefahr machen.

Die nationalräthliche Kommission für das Budget von 1902 stellte die folgenden Postulate auf:

Postulate der Kommission des Nationalrathes.

3. Dezember 1901.

1. Der Bundesrath ist ersucht, eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Reiseentschädigungen für den Bereich der gesammten Bundesverwaltung in Erwägung zu ziehen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, eine eingehende Untersuchung darüber vorzunehmen und beförderlich Bericht zu erstatten, wie den Defiziten in der Telegraphen- und Telephonverwaltung vorzubeugen sei, sei es durch Einschränkung der Bauten, sei es durch Verminderung der Amortisationsquote, oder endlich durch Erhöhung der Taxen.

3. Der Bundesrath ist ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine besondere Kommission mit der Untersuchung zu beauftragen sei, welche Ersparnisse gemacht, oder welche neuen Einnahmsquellen vorgeschlagen werden können.

Das wird aber nicht genügen, sondern es wird sich überhaupt um eine Rückkehr zur Einfachheit handeln. Die nationale Oekonomie hat, so sehr sie seit Adam Smith zu einer komplizirten «Wissenschaft» geworden ist, über deren Grundlagen seither eine ganze Bibliothek von divergirenden Meinungen entstanden ist, doch im Grund keine andern Prinzipien als die private, mit Ausnahme des einen Punktes, dass ein Staat eine schlechte Wirthschaft etwas länger aushalten kann. Es handelt sich in beiden Fällen nur um weniger ausgeben, als einnehmen, keinen Luxus treiben, den man nicht zu bestreiten mag, eher etwas in guten Tagen für unvorherzusehende Bedürfnisse zurücklegen, prinzipiell gegen jede Art von blosser Verschwendung zu sein und wenn man auch die Mittel besitzt, doch zuerst stets das Nothwendige, dann das Nützliche und erst zuletzt das bloss Schöne und Angenehme ins Auge zu fassen. Wenn man an diesen Grundsätzen die Ausgaben unserer modernen Staaten misst, so wird man oft das gerade Gegentheil vorfinden. Es gibt aber nichts in der Welt, was sich so sicher in seinen Konsequenzen geltend macht, als eine falsche Finanzgebahrung. Man kann dieselbe wohl mit künstlicher, oder wenig verständ-

licher Rechnungsart eine Zeitlang dem allgemeinen Einblick entziehen, wie dies etwa bei schlecht gestellten Banken geschieht, aber früher oder später kommt die Wahrheit an den Tag und schon vorher verbreitet sich ein gewisses Gefühl des Misstrauens und Missbehagens, welches den nahenden Abrechnungstag ankündigt. Wenn das eintritt, muss auf dem bisherigen Wege Halt gemacht werden.

Für uns ist dreierlei ganz klar, erstens, dass die Einnahmen des Bundes nicht ohne Schaden für das Volkswohl sehr erheblich erhöht werden können, indem sie sozusagen einzig auf den Eingangszöllen beruhen, die wir im Wesentlichen aus der eigenen Tasche bezahlen; darüber lassen wir uns durch keine gegentheiligen «Theorien» beruhigen. Zweitens, dass bloss durch Schutzzölle noch keine gesunde Industrie oder Landwirthschaft entsteht, und drittens, dass die Handelsbilanz der Schweiz, aus noch unaufgeklärten Ursachen, eine ständig ungünstige ist. Daraus ergibt sich für uns der Schluss, dass die künftige Finanzpolitik der Eidgenossenschaft sich wieder auf dem aufbauen wird müssen, was man im gewöhnlichen Leben sparen nennt, ein Grundsatz, den übrigens fast alle Leute (ausser einigen unverbesserlich Leichtsinnigen) als solchen, bereitwillig anerkennen, nur wünschen sie stets, dass man damit anderswo, als gerade bei ihnen beginne. Wir glauben, dass eine ständige Budgetkommission einmal ernstlich und gründlich alles Uebermass auf jedem Gebiete und auch im Kleinen, das sich schliesslich doch auch summirt, beseitigen sollte.

Die Kapitalrechnung der eidg. Staatsrechnung für 1901 erzeigt einen Vorschlag von Fr. 8,581,942. 30. Dagegen schliesst die Verwaltungsrechnung mit einem Rückschlag von Fr. 3,608,406. 98 und es sind ferner noch, laut

Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1900 die Gebäulichkeiten Nr. 9, 11, 13, 15 und 17 an der Amthausgasse und Nr. 14 und 16 an der Inselgasse in Bern auf Kapitalrechnung des Bundes um den Betrag von Fr. 800,000 zu übernehmen. Nach Abzug dieser Beträge von insgesammt Fr. 4,408,406. 98 von der rohen Kapitalvermehrung ergibt sich eine Vermehrung des Staatsvermögens um Franken 4,652,935. 32 gegen Fr. 1,232,388. 34 im Vorjahre. Das reine Vermögen der Eidgenossenschaft beträgt auf den 31. Dezember 1901 Fr. 98,961,359. 06.

Das Vermögen der dem Bunde angehörenden Spezialfonds ist im Jahre 1901 von Fr. 32,692,846. 43 auf Fr. 33,733,854. 28 gestiegen, hat sich somit um Fr. 1,041,007. 85 vermehrt. Von dieser Vermehrung fällt der grösste Theil auf die speziell zu Militärzwecken bestimmten Fonds, deren Status auf 31. Dezember 1901 folgender ist: Invalidenfonds Fr. 8,309,239. 40, Grenus-Invalidenfonds Fr. 7,671,522. 68, Eidgenössische Winkelriedstiftung Franken 1,438,452. 11, zusammen Fr. 17,419,214. 19.

Zwischen den Haupteinnahmen und den Ausgaben besteht das folgende, progressive Verhältniss:

	Zolleinnahmen: Fr. Cts.	Ausgaben der Eidgenossenschaft: Fr. Cts.
1850	4,022,647. 38	6,765,461. 77
1855	5,726,135. 37	14,290,672. 61
1860	7,765,925. 55	21,913,766. 32
1865	8,723,309. 73	19,416,589. 84
1870	8,565,094. 20	30,965,446. 54
1875	17,135,948. 91	43,225,695. 81
1880	17,211,482. 60	41,058,227. 61
1885	21,191,433. 72	46,278,685. 50
1890	31,258,296. 13	66,698,381. 11
1895	43,279,725. 94	76,402,630. 68
1900	48,910,011. 43	102,757,837. 19

Bei den Regalien ist, abgesehen von den Zöllen, bemerkenswerth, dass die Post im Jahre 1901 den höchsten Ertrag seit 1848 mit über 3 Millionen erreichte, während der Telegraphenverkehr um 0,89 % zurückging und auch der Telephonverkehr hinter den Erwartungen zurückblieb. Der Passivsaldo der Telegraphenverwaltung beträgt jetzt 1,044,472; der Inventar- und Baukonto über 24 Millionen, die amortisirt werden müssen; dazu kommen noch 11 Millionen Ausgaben für weitere Anlagen und Veränderungen. Da wäre auch etwelche Einschränkung statt des Baues immer neuer direkter Verbindungen, die nur den Bedürfnissen Einzelner entsprechen, am Platze. Das Telegraphennetz hat jetzt eine Ausdehnung von 6595,9 Kilometer, das Telephonnetz von 14,790,6 Kilometer. Wie viel Zeit und Geld mit unnützem, und für Andere lästigem Telephoniren verloren geht, das entzieht sich der statistischen Berechnung.

Ueber das Alkohol-Monopol vernehmen wir durch die Zeitungen, dass ein ungeheures eisernes Reservoir dieses Giftes in Romanshorn errichtet worden ist, von dem aus es, zum Vortheil der kantonalen Finanzen, in alle Adern des Landes hinausströmen kann. Dabei ist natürlich nur seine konzentrirteste Form verstanden. Das Bier überschwemmt das Land mit noch weit grösseren und kaum weniger verderblichen Fluthen. Im Ganzen nimmt die Ansicht von der Schädlichkeit eines selbst sogenannt «mässigen» Alkoholgenusses in den meisten Schichten der Bevölkerung zu, sogar bei den Aerzten, die anfänglich, als die Temperenzbewegung begann, zu den widerstrebendsten Elementen gehörten; aber sie ist noch lange nicht genügend verbreitet, und noch weniger verbreitet

ist die Einsicht, dass man nur mit der lokalen Erlaubniss zum Alkoholverbot, wie in den nordischen Ländern, zu einer wirklich durchschlagenden Verbesserung dieses Elends gelangen kann, dem namentlich mit den «Trinkerheilanstalten» nicht abzuhelfen ist, aus denen zum Theil nur Ruinen hervorgehen. Ein Aufsatz in einem Abstinentenblatt berechnet, dass in der Schweiz jährlich 3,178,408 Hektoliter Wein, 2,228,716 Hektoliter Bier und 148,770 Hektoliter Branntwein konsumirt werden. Der Werth dieser Getränke, welche durch die Kehlen fliessen, ist leicht zu berechnen und ebenso der Nutzen für Geist und Körper[1]), der davon am Ende des Jahres zurückbleibt. Die modernen Staaten könnten ihren Wohlstand auf das Unglaubliche vermehren, die Quellen eines grossen Theiles des in ihnen herrschenden Elends ganz verstopfen und den körperlichen und geistigen Niedergang ihrer Bevölkerungen auf das Wirksamste verhüten, wenn sie nur erlauben wollten, dass jede Gemeinde ihres Landes, die das einsieht, wenigstens für sich den Alkoholverkauf beschränken, oder wenn sie es für nöthig findet, verbieten darf. Solange diese Erlaubniss, das unzweifelhaft Nützliche zu thun, dessen Resultate man zudem schon in andern Ländern vor Augen hat, nicht ertheilt werden will, möge man die Deklamationen über Hebung des Volkswohles, Volkserziehung und dergleichen lieber einstellen und gestehen, dass man dem Guten und Wahren in unserem Lande vorläufig noch Widerstand zu leisten gesonnen ist.

---

[1]) Bezüglich des Kampfes gegen den Alkohol ist besonders bemerkenswerth eine Schrift von A. Rauber «Wirkungen des Alkohols auf Thiere und Pflanzen», Leipzig 1902, worin auf Grund vieler Versuche die Schädlichkeit des Alkohols für Wachsthum und Ernährung positiv nachgewiesen wird.

Eisenbahnen. Mit dem Jahre 1901 beginnt die vierte Eisenbahnperiode, der Staatsbahnbetrieb, die vielleicht besser sogleich im Jahre 1852 hätte beginnen können und sollen. Aber bei uns geschieht, das ist eine der Eigenschaften des Schweizercharakters, die schon Prinz Condé (pag. 257) s. Z. richtig erkannt hat, fast nie das ganz Richtige gleich von Anfang an, wohl aber später; daher auch das Sprichwort: «Nach der That hält der Schweizer Rath.» Dass er ihn wenigstens später doch hält und dann auf die Sache verständig zurückkommt, diesem Umstand verdanken wir, im Gegensatz zu manchen andern Nationen, unsere doch vergleichsweise glückliche Geschichte und fortwährend richtige Entwicklung. Immerhin brauchte man dann aber nicht denjenigen, welche sie s. Z. nach Kräften verhindert haben, dafür Denkmäler zu setzen. Damit ist die historische Nachsicht zu weit getrieben; dafür passt nur Vergessenheit.

Die erste Eisenbahnperiode umfasste die Zeitdauer des ersten Eisenbahngesetzes, 20 Jahre von 1852 bis 1872, die Zeit, in welcher die meisten Bahnen nach kantonalen Konzessionen gebaut wurden und aus der noch die Rückkaufstermine und Bedingungen dieser Konzessionen stammen. Die zweite umfasst die Geltungszeit des zweiten Eisenbahngesetzes von 1872, welches die Konzessionirung der Bahnen und eine weitgehende Aufsicht über ihren Betrieb dem Bund übertrug. Es gilt noch jetzt fort, zunächst für die Nebenbahnen, welche vom Bund nicht zurückgekauft werden, und sodann auch für die Staatsbahnen, solange es nicht revidirt wird, oder durch neue Gesetzgebung abgeändert ist. Dann folgte seit 1883 die dritte Periode des Rückkaufes und seiner Vorbereitungen durch die Rechnungsgesetze von 1883, 1884 und 1896, in der wir uns noch befinden, obwohl

nun gleichzeitig mit dem Jahre 1901 und vollständiger noch 1902 die vierte Periode, die des Staatsbahnbetriebs begonnen hat, welcher eine ganz besondere Abtheilung der Staatsverwaltung mit einem besondern Büdget, einer besondern Amortisation und einer besondern Rechnung überhaupt bildet, deren Ueberschüsse nicht in die allgemeine Staatsverwaltung fliessen, während allerdings dieselbe für die allfälligen Defizite aufkommen muss.

In einer etwas entfernteren Zukunft liegt die fünfte Eisenbahnperiode, der Eisenbahnbetrieb mit elektrischen Bahnen, welcher insofern, neben der technischen, auch eine grosse politische Bedeutung hätte, als er die Schweiz von den Kohlen des Auslandes unabhängig macht. Eine Broschüre eines schweizerischen Ingenieurs berechnet, dass die fünf Hauptbahnen der Schweiz eine elektrische Kraft von täglich 60,000 Pferdestärken in Form von elektrischem Wechselstrom hoher Spannung bedürfen. Die bereits vorhandenen 21 Kraftwerke der Schweiz verfügen über 86,000 Pferdestärken und könnten noch erheblich vermehrt werden. Die Kosten einer völligen Adaptation der Elektrizität auf den Eisenbahnbetrieb werden auf 161 Millionen Franken berechnet.

Wir bedauern dabei nur, dass die Eidgenossenschaft, statt sich rechtzeitig die Wasserkräfte in Verbindung mit den Kantonen zu sichern, dieselben abermals, wie die Eisenbahnen selbst, welche sie s. Z. zu bauen versäumte, der Privatindustrie zu hohen Preisen wird abkaufen, oder expropriiren müssen. Auch hier kommt wieder der Rath nach der That.

Der berühmte Erfinder Edison, welcher von einer Kopenhagener Zeitschrift gefragt wurde, wie sich seiner Meinung nach die Triebkraft der Zukunft gestalten werde

und ob er glaube, dass das Luftschiff eine Zukunft habe, gab hierauf folgende Auskunft: «Ich glaube, dass innerhalb 30 Jahren alle Eisenbahnen die Dampflokomotiven abschaffen und elektrische Motoren annehmen, sowie dass die elektrischen Automobile fast vollständig die Pferde als Zugthiere ersetzen werden. Bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft liegen keine Thatsachen vor, auf Grund deren man der Luftschiffahrt in praktischer Beziehung eine Zukunft voraussagen kann.»

Von den 5 vorläufig in Betracht kommenden Rückkaufbahnen sind dermalen bereits in den Besitz des Bundes übergegangen die Centralbahn, Nordostbahn, die Vereinigten Schweizerbahnen und die Betheiligung der Gemeinde Bremgarten an der Eisenbahn Wohlen-Bremgarten. Dagegen sind die Verhandlungen mit der Jura-Simplonbahn noch im Gange befindlich, wobei es sich um eine Differenz von circa 3 bis 8 Millionen Franken handelt (Vide Geschäftsbericht des Bundesrathes pag. 603). Dazu kommen in neuester Zeit noch die Schwierigkeiten in der Ausführung des Simplontunnels, dessen Bauunternehmung einem starken Defizit mit Sicherheit entgegensieht, wofür das Eintreten der Eidgenossenschaft in einer, oder der andern Weise auch noch beansprucht werden wird.

In den Besitz der Eidgenossenschaft ist ferner durch den Ankauf der Vereinigten Schweizerbahnen übergegangen die Toggenburgerbahn, wogegen der Bund nun pflichtig ist, die Rickenbahn nach dem allein rationellen Niveautunnel-Projekt auf seine Kosten zu erbauen, was einen Kostenbetrag von ungefähr 11 Millionen Franken ausmachen wird. Mit der Gotthardbahn sind noch keine ernstlichen Ankaufsverhandlungen gepflogen worden;

dort wird es sich u. A. auch darum handeln, die Subventionsstaaten für ihre eventuellen Zinsansprüche (sofern die Bahn 7°/• und mehr rentirt) auszukaufen, sonst müsste für dieselbe fortdauernd eine besondere Rechnung geführt werden. Eine Berechtigung zur Vertretung im Verwaltungsrath der Bahn hingegen haben die fremden Staaten nicht; dieselbe kann mit der Verstaatlichung ohne Weiteres aufgehoben werden.

Endlich hat der bernische Regierungsrath beschlossen, auf den 1. Januar 1905 die Linie Interlaken—Lauterbrunnen nebst Abzweigung nach Grindelwald zurückzukaufen. Es ist dies die Einleitung zu einer «Lötschbergbahn».

Von den im Gange befindlichen grossen Bauten ist der Tunnelbau der Simplonbahn, in Folge zuerst grossen Wasserandrangs, später einer ausserordentlichen Hitze nicht in erwarteter Weise fortgeschritten, so dass, abgesehen von einer Ueberschreitung des Voranschlages, auch der vorgesehene Vollendungstermin (1904) muthmasslich überschritten werden wird. Dagegen ging der Bau des Albula-Tunnels der rhätischen Bahn, welcher schliesslich in Regiebetrieb genommen worden war, unter demselben so glücklich vorwärts, dass der Albulatunnel in diesem Frühjahr (29. Mai) durchgeschlagen wurde und die Eröffnung der Bahn in das Engadin auf die Sommersaison von 1903 in sicherer Aussicht steht.

Ueber die Anschlussprojekte der französischen Bahnen an den Simplon fand eine sehr bemerkenswerthe Aeusserung unserer nächsten Nachbaren in Hochsavoyen statt, worüber das Genfer Journal folgendes berichtet:

«Les sénateurs et députés de la Haute Savoie ont publié, il y a quelque temps, une petite brochure-manifeste dans laquelle ils exposent le programme qui leur paraît

le meilleur pour résoudre la question des voies d'accès au tunnel du Simplon.

Ce programme, disons-le tout de suite, est fort simple, au moins en apparence. Il consiste dans l'union des Lausannois et des Savoyards contre le projet de percement de la Faucille, en faveur:

1° du projet de raccourci Frasne-Vallorbe;

2° du projet St-Amour-Bellegarde-St-Gingolphe.

A l'appui de ce programme, les représentants de la Haute-Savoie produisent des arguments dont la plus grande partie a été mainte fois réfutée et dont le reste est incohérent et sans valeur.

Peut-être n'aurions-nous pas songé à signaler à nos lecteurs cette brochure plutôt indigeste, si les journaux lausannois n'étaient venus déclarer, très clairement, qu'ils se ralliaient, sans arrière-pensée, à ce programme dont le plus grand mérite, au regard de ses promoteurs, est d'isoler Genève.

Nous ne voulons pas entrer aujourd'hui dans un examen détaillé du manifeste en question. Nous aurons, sans doute, l'occasion d'y revenir. Pour l'instant il nous suffira d'en tirer la conclusion.

«En résumé, disent les représentants de la Haute-Savoie, nous sommes disposés à appuyer de toutes nos forces et de toute notre influence l'exécution du raccourci Frasne-Vallorbe, pourvu que nous obtenions satisfaction en ce qui concerne l'amélioration de la ligne de Bellegarde à St-Gingolphe et à St-Maurice, qui intéresse une partie considérable de la France.»

La Gazette de Lausanne, qui cite ce passage, le fait suivre des réflections suivantes:

Le raisonnement de MM. les représentants de la Haute-Savoie nous paraît incritiquable. Leur vues sont celles de gens pratiques.

Quand le Simplon sera en exploitation, quand les effets s'en feront sentir en France sur la circulation des voyageurs et des marchandises, la ligne St-Amour-Bellegarde naîtra comme d'elle même des besoins des régions

intéressées. Alors on ne reculera pas devant la dépense, parce que la justification du travail apparaitra aux yeux de tous.

En attendant, il faut aller au plus simple et au plus pressé. Le programme de nos voisins et amis de la rive gauche du lac répond entièrement aux nécessités de l'heure présente.

Rome n'a pas été construite en un jour.

Ce n'est pas sans regrets que nous voyons nos voisins de Lausanne prendre cette attitude.»

Die Eidgenossenschaft würde auf keinen Fall Projekte begünstigen dürfen, deren Tendenz wirklich dahin gehen sollte, Genf zu isoliren und von einer Verbindung mit den Bundesbahnen eher abzuschneiden. Wir werden nicht im Jahre 1902 das selber thun, was die Vorväter der heutigen Hochsavoyer im Jahre 1602 vergeblich ver. sucht haben. Eine «Escalade» mittelst Eisenbahnlinien würden wir keinesfalls gestatten, wenn die savoyischen Projekte diese Tragweite haben sollten.

In Bezug auf die finanziellen Ergebnisse des Eisenbahn-Rückkaufes ist einstweilen so viel sicher, dass die dafür von dem Bundesrath in seiner Botschaft vom 25. März 1897 (B.-Blatt 1897 Nr. 13) in Aussicht genommene Summe von 964 Millionen sehr erheblich überschritten werden wird, und, nach unserem Dafürhalten, auch, dass die bisher ausgekauften Aktionäre alle, trotz des erhobenen Geschreies der auswärtigen Spekulanten, die überhaupt schwer zu befriedigen gewesen wären, mehr erhalten haben, als ihnen durch einen Gerichtsspruch zugekommen wäre; ebenso endlich, dass der Rückkauf mehr kostet, als der Bau gekostet hätte. Doch ist das nichts Ungewöhnliches, dass jede zu späte Einsicht bezahlt werden muss, und es hätte bei dem Staats-

bau wohl auch Lehrgeld in erheblichem Masse gegeben werden müssen. Die Hauptsache ist nun die, dass eine sparsame Verwaltung stattfindet, welche eine starke Amortisation ermöglicht und dass nicht noch viele unnöthige Bahnen auf die Rechnung hin gebaut werden, dass sie schliesslich doch der Bund um einen guten Kaufpreis werde übernehmen müssen.

Die Generaldirektion der Bundesbahnen fand es, anlässlich eines speziellen Falles, für zweckmässig, in einem ausführlichen Memoire an das Eisenbahndepartement in Bezug auf diesen letzten Punkt das zu thun, was Fritz Reuter «Vorpaal slagen» nennt. Der Hauptpassus dieses interessanten Aktenstückes lautet nach der «Lausanner Zeitung» wie folgt:

«Nous croyons, n'avoir pas à revenir sur cette question, après que le peuple et les autorités ont donné une adhésion si indubitable à la nationalisation. Il serait incompréhensible que, contrairement à cette manière de voir, la Confédération autorisât des tiers, cantons ou sociétés privées, à construire de nouvelles lignes principales; ce serait rendre impossible tout plan rationnel en matière d'achèvement du réseau. Une seule alternative est possible, à notre avis, pour la construction future de lignes principales: ou bien les autorités fédérales estiment qu'il y a intérêt majeur à construire une nouvelle ligne et, en ce cas, la Confédération la construira elle-même; ou bien la Confédération ne voit pas d'utilité immédiate à la construction d'un nouveau tracé. et alors elle n'accordera pas la concession à des tiers: cela dans l'intérêt bien compris du pays.

Il ne s'agit naturellement pas ici d'examiner si la situation nouvelle créée par la nationalisation est ou non en harmonie avec le texte de la loi sur les chemins de fer du 23 septembre 1872. Si cette loi n'autorise pas le refus de concessions, il y aurait tout simplement lieu de la reviser.

Comme il n'est pas douteux que, jusqu'à nouvel ordre, il faille laisser à l'initiative privée l'achèvement du réseau secondaire, soit du réseau destiné plus spécialement aux intérêts locaux, les inventeurs de nouvelles lignes feront ressortir, dans chaque cas particulier, tantôt leur caractère local, tantôt leur caractère international. Mais il faudra apprécier non pas sur le dire des demandeurs de concessions, mais suivant la nature réelle des lignes [illegible]. Nous attirons d'abord l'attention sur les lignes qui ne sont pas de grand transit, mais desservent essentiellement les intérêts cantonaux, tout en pouvant provoquer des modifications dans la direction du trafic international. Ici l'intérêt régional sera mis au premier plan afin de rendre l'exécution indépendante des décisions de la Confédération; en même temps, en vue de [illegible] le rendement, on demandera à pouvoir bénéficier aussi du trafic international. Une enquête sérieuse devra décider dans chaque cas spécial, si la ligne projetée appartient au réseau principal, dont la construction doit être réservée à la Confédération, ou si elle présente réellement le caractère d'une ligne secondaire.»

Der Rückkauf auch der Nebenbahnen [illegible] wohl erst die sechste Eisenbahnperiode [illegible].

Die wesentlichen Aktenstücke aus der Eisenbahngesetzgebung der neuesten Zeit sind:

Das Bundesgesetz über das Tarifwesen E. G. S. XVIII 790; das Besoldungsgesetz für die Bahnbeamten [illegible] Gehaltsordnung XVIII, 230; XIX, 1; die Vollziehungsverordnung zum Nebenbahnengesetz XIX, [illegible]; die Organisation des Militäreisenbahnwesens XIX, [illegible]; die Änderung des Art. 11 des Schema's für Eisenbahnkonzessionen, B.-Blatt 1902 Nr. 17; die Ergänzung des Transportreglements XVIII, 767; die Beschlüsse über den Ankauf der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen, der Strecke Wohlen—Bremgarten, die [illegible]

Rickenbahn und der Bundesbeschluss über die Konversion der Anleihen der verstaatlichten Bahnen, E. G. S. XIX, 74, 77; B.-Blatt von 1901 Nr. 46, 47; von 1902 Nr. 5; das Gesetz über den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen, 21. Dezember 1899, XVIII, 42.

Von den älteren wesentlichen Eisenbahngesetzen bleiben einstweilen noch in Kraft und Wirksamkeit namentlich:

Das Expropriationsgesetz von 1850 E. G. S. I, 319. V, 568; das Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 XI, 1 mit Ausführungsverordnung I, 241; das Gesetz über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten 27. Juni 1890 mit Vollziehungsverordnung XI, 1, XII, 35 und Revisionsbotschaft, B.-Blatt 1899 Nr. 20; die Normalkonzession, B.-Blatt 1873 II, 1145 mit Abänderung, B.-Blatt 1902, Nr. 17; das Gesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, 24. Juni 1874, I 108, 121, IV 10, 51; das bisherige, jetzt in Revision begriffene Haftpflichtgesetz, Juli 1875 I 787, B.-Bl. 1901 Nr. 10; das Gesetz über die Anlage von Verbindungsgeleisen zu gewerblichen Anstalten, 19. Dezember 1874 I 488 und über Verzollung von Eisenbahnmaterial, jetzt XV 278; das Bahnpolizeigesetz und die Signalordnung III 422, B.-Bl. 1874 II 775; der Art. 67 des Bundesstrafrechts mit Abänderung B.-Bl. 1900 Nr. 44; das neue Transportgesetz vom 29. März 1893 mit Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1893, das schon zahlreiche Abänderungen erlitten hat, XIII 644, 756, XIV 528, 543, 551, XV 325, XVI 720, XVII 89; die Verordnung über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen 4. März 1892 XII 669, XVIII, 437; das Gesetz über die Hülfskassen XI 265; die Verordnung über die Betriebseröffnung der Spezialbahnen XIV 714.

Es wird dringend wünschbar sein, in einiger Zeit eine Revision dieser älteren Eisenbahngesetzgebung vorzunehmen, welche nun eben auch auf die Bundesbahnen Anwendung finden muss.

Wichtig ist zunächst besonders die Revision des

Eisenbahnhaftpflichtgesetzes.

(Motion Brenner.)

Dasselbe entstand 1875, als unser erstes Haftpflichtgesetz, auf Grund des Gedankens einer Haftbarkeit, welche nicht von dem Verschulden abhängt. Mit andern Worten die Zufallshaft wurde eingeführt, damals eine noch ganz neue Idee, welche daher auch auf grossen Widerstand stiess. Dieselbe galt aber bloss für den Betrieb; für den Bau der Bahnen blieb noch immer das System der Haft für Verschulden in Wirksamkeit. Auch erlitt die Zufallshaft für den Betrieb noch eine Reihe von Einschränkungen, z. B. durch den Nachweis, dass der Beschädigte Reglemente übertrat, oder dass ein Getödteter für seine Hinterlassenen alimentenpflichtig war u. A. m. Es kam überhaupt nur Haftung für erwiesene Vermögensnachtheile in Frage. 1877 trat das Fabrikgesetz mit seinem Art. 5 hinzu, welcher dann das erste Haftpflichtgesetz für den Fabrikbetrieb von 1881 mit einer ebenfalls vom gemeinen Rechte abweichenden Haftpflicht zur Folge hatte. Immer aber konnte sich der Unternehmer durch den Nachweis von höherer Gewalt, oder Verschulden der Beschädigten befreien. Das Haftpflichtgesetz schränkte sogar das Fabrikgesetz nachträglich einigermassen durch Maximalbestimmungen in Bezug auf Entschädigung ein. Dann folgte die Haftpflichtnovelle von 1887, die erweiterte Haftpflicht, welche die Fabrikhaftpflicht auch noch ausdehnte auf alle Hülfsarbeiter ausser dem eigentlichen

Fabrikbetrieb. Nun wurde auch der Bau der Eisenbahnen unter die Haftpflicht gestellt, und es schliesst nicht jedes Verschulden des Verunglückten die Haftpflicht aus, sondern mindert sie nur, auch wird nicht bloss von vermögensrechtlichem Ersatz gesprochen, sondern von voller Entschädigung. 1883 trat inzwischen auch das Obligationenrecht in Kraft, welches Verschulden für die Schadenersatzpflicht fordert, aber das Verschulden sehr weit fasst. Die ganze Sache sollte durch die Unfallversicherung eine Aenderung erleiden; die Revision der Eisenbahnhaftpflicht, die schon lange dringend war, wurde daher verschoben, bis die Unfallversicherung zu Stande gekommen sei. Durch die Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 wurde jedoch die Unfallversicherung verworfen, und es kam nun eine Revision des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes neuerdings in Frage nach einem Entwurf von 1901. Soweit das Geschichtliche.

Die Grundlage ist nun einerseits die Zufallshaft nach der neueren Haftpflichtidee, in Verbindung aber mit ihrer Entwicklung durch die Haftpflichtgesetzgebung und durch das Obligationenrecht in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der Schadensersatzpflicht.

Die Sache ist von grosser praktischer Bedeutung für das Publikum; 1901 kamen 79 Tödtungen und 916 Verletzungen vor, welche unter das Eisenbahnhaftpflichtgesetz fallen. Die Bahnen können sich jetzt auch leichter durch Versicherungen decken, als es früher der Fall war.

Ob das Gesetz auch auf den Betrieb der Dampfschiffe und der Motorwagen Anwendung finden soll, ist zur Zeit noch zweifelhaft. Namentlich würde der Betrieb der Letzteren durch eine so strenge Haft fast verunmöglicht werden. Die nationalräthliche Kommission

hat dies indessen einstweilen [illegible]
barkeit für das nicht [illegible]
spedirten Colis postaux [illegible].

Das erste Budget der [illegible]
wurde am 16. Dezember 19[illegible] [illegible]
und ergab einen Betriebs[illegible]
erste Betriebsbudget für [illegible]
ginnt dagegen mit einem [illegible]
Eisenbahnbudgets zu [illegible]
zu der künftigen Finanz[illegible]
kussion statt:

«Die Kommission war [illegible]
über diese Materie die [illegible]
sie an die Aufgabe herantrat, [illegible]
werfen, in welchem Umfange der [illegible]
eigentlich das Genehmigungs[illegible]. Zu [illegible]
tiven Beschlussfassung und Antrag[illegible]
zipiellen Frage gelangte die K[illegible]
dagegen folgendes Postulat: Es sei der B[illegible]
zuladen, Bericht und Antrag [illegible]
und Weise, wie die Bundesversammlung [illegible]
recht betreffend das Budget der B[illegible]
solle. Die Referenten, speziell der [illegible] Bericht-
erstatter, durchgehen die stenographisch aufgezeichneten
Voten bei der Berathung des Rückkaufsgesetzes, [illegible] da-
raus den muthmasslichen Umfang des Budgetrechtes der
Bundesversammlung in dieser Frage zu konstruiren. Die
Kommission ist vorläufig der Meinung, dass aus dem spe-
zifischen Wesen des Budgets der Bundesbahnen der Schluss
gezogen werden darf, es habe dessen Prüfung nicht den-
selben Charakter wie derjenige der Prüfung des allge-
meinen Verwaltungsbudgets. Abgesehen davon, dass der
Voranschlag der Bundesbahnen bei den eidgenössischen
Räthen vor der siebenten Instanz angelangt ist, kann es
kaum in der sachlichen Kompetenz der Bundesversamm-
lung liegen, ein solches Budget im Detail zu prüfen. Das

Postulat soll auch dem Verwaltungsrath der Bundesbahnen zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Auf diese Weise wird man für die Zukunft zu einer sichern Abgränzung des Rahmens der Prüfung des Budgets der Bundesbahnen gelangen. Die Kommission empfiehlt heute, immerhin ohne den Bericht und Antrag des Bundesrathes in dieser Frage präjudiziren zu wollen, summarische Behandlung der verschiedenen vorliegenden Budgets pro 1902 und Genehmigung des ganzen Voranschlages. Ohne Diskussion wird Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Was speziell das Betriebsbudget anbelangt, für 1902 kann selbstredend nur das ehemalige Centralbahnnetz in Frage kommen, so beträgt der Einnahmenüberschuss von Fr. 7,974,000 um Fr. 1,305,430 weniger als nach der Rechnung von 1900, um Fr. 526,600 weniger als nach der approximativen Rechnung von 1901 und um Fr. 650,100 weniger als nach dem Budget von 1901. Als wesentlicher Faktor für dieses ungünstigere Resultat fällt bei den Einnahmen in Betracht der Rückgang im Güterverkehr. Bei den Ausgaben sind zu nennen die Personalvermehrung als Folge der Einführung neuer Züge und der Vergrösserung von Bahnhöfen und Stationen, die Gehaltserhöhungen, die Nothwendigkeit einer provisorischen Organisation des zweiten Kreises, der zunehmende Materialverbrauch infolge gesteigerter Zugsleistungen.

Aus dem Schosse des Rathes wird das Wort zu den einzelnen Budgets nicht verlangt, der ganze Voranschlag erhält die Genehmigung. Zum Postulat der Kommission spricht von Planta. Er will es nicht bekämpfen, macht aber alle Reserven. Das Budgetrecht dürfte wohl kaum je nach den verschiedenen Zweigen der Administration anders gestaltet werden können. Es ist gesetzlich der Bundesversammlung als oberste Instanz zugewiesen, und damit hat diese zugleich die Pflicht der Prüfung des Voranschlages der Bundesbahnen wie jedes andern Budgets der Bundesverwaltung. Bundesrath Zemp erklärt im Namen des Bundesrathes die Annahme des Postulates, das allseitig geprüft werden soll. Es wird ohne Opposition erheblich erklärt.» («N. Z. Zeitung.»)

Ueber den Stand der öffentlichen Arbeiten und die bezüglichen Subventionen der Eidgenossenschaft sagt die nationalräthliche Begutachtung des Geschäftsberichts folgendes über das diesfällige Hauptwerk, die Rheinkorrektion:

«Die doppelten Wuhre mit Dämmen längs des Flusses haben im Vereine mit dem Fussacher-Durchstich die guten Wirkungen erzielt, welche man von ihnen für die periodischen Hochwasserstände des Rheins erwartete.

Noch bleibt, gemäss dem mit Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkommen, der Diepoldsauer-Durchstich auszuführen. Dieses Werk ist bereits begonnen.

Das Terrain, auf welches die Wuhre zu stehen kommen, ist sehr schlecht und wird in Folge seiner äusserst grossen Weichheit enorme Materialmengen erfordern, welche die Unternehmung leider von weit her beschaffen muss.

Aus diesem Umstande werden für die Betheiligten noch ganz beträchtliche Kosten erwachsen. Die Ausgaben, welche gemacht wurden und noch gemacht werden müssen, werden indessen den doppelten Vortheil haben, einerseits der zahlreichen Uferbevölkerung, die bisher bei jedem Steigen des Wasserstandes des Rheins in grössten Sorgen stand, das lang entbehrte Gefühl des Vertrauens und der Sicherheit zu geben, und anderseits der Kultur ein Gebiet von gewaltiger Ausdehnung zu öffnen, welches man bisher nicht bebauen konnte und dessen Nutzbarmachung die Quelle grösseren Wohlstandes dieser Landesgegenden bilden wird.»

In der Angelegenheit der Brücken über den obern Rheindurchstich hat der vorarlbergische Landesausschuss an die internationale Rheinregulirungskommission eine längere Eingabe gerichtet, worin die Forderung aufgestellt wird, dass entgegen dem Standpunkt der st. gallischen Kantonsregierung eine der Brücken bei Widnau erstellt werde. Sollte die Rheinregulirungskommission diesem

von den österreichischen Interessen diktirten Begehren nicht entsprechen, so würde der Landesausschuss Klage bei der österreichischen Regierung wegen versuchter Vertragsverletzung erheben.

Bei ihrem Gesammtüberblick über die vom Bunde subventionirten Korrektionen und Schutzbauten drückt die Kommission angesichts der grossen finanziellen Opfer unseres Landes den dringenden Wunsch aus, dass, sobald einmal das Werk der Ingenieure beendigt sein wird, man für richtige, zweckentsprechend ausgeführte Bewaldung sorgen möge. Nur unter dieser Voraussetzung würden alle diese Arbeiten auch wirklich ihren Zweck erfüllen und Bestand haben.

Ferner mit Bezug auf die Direktion der eidgenössischen Bauten:

«Die häufigen Kreditüberschreitungen bei den vom Bunde erstellten Gebäuden veranlassen uns, das bereits am 21. Dezember 1901 vom Nationalrathe angenommene Postulat zu wiederholen; dasselbe verlangt die Ausarbeitung detaillirter Kostenvoranschläge für alle neuen Bauten, welche in Zukunft auf Kosten des Bundes erstellt oder eventuell von ihm subventionirt werden. Diese genauen Kostenvoranschläge sind dann jeweilen den Dossiers, welche man den vorberathenden Kommissionen zustellt, einzuverleiben.»

Von einer Pragel- und Sustenstrasse soll einstweilen bis auf Vorlage genauerer Studien und Eintritt einer günstigeren Finanzlage des Bundes Umgang genommen werden. Eröffnet wurde im vorigen Jahre die höchste Alpenstrasse Graubündens und der Schweiz, der Umbrailpass (2515 m), welcher das Graubündnerische Münsterthal mit der Stelviostrasse verbindet und ungefähr bei der vierten Cantoniera derselben ausmündet. Die Anschluss-

strecke von 205 Meter Länge auf italienischem Gebiet hatte die Eidgenossenschaft in Folge Staatsübereinkommens mit Italien erstellt.

Die Gemeinde Bormio hatte die Offenhaltung der Strasse im Winter als Bedingung dafür aufstellen wollen, die Bündner Regierung lehnte jedoch das Ansinnen ab. Nachher kam aber Bormio nochmals mit dem Begehren, und die Gemeinde St. Maria im Münsterthal übernahm die Kosten für den Winter 1901/2 freiwillig. Der Kanton stellte bloss zwei Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Hochwinter schloss den Pass aber dennoch. Der geringe Winterverkehr über den Umbrail rechtfertigt dessen Offenhaltung nicht. Kollaudirt wurde die Bergstrasse am 19. Juli 1901. Sie ist 13,37 Kilometer lang, 4,2 Meter breit und kostete Fr. 265,000.

Die Regierung des Kantons Waadt verlangte von dem Bundesrath Subventionirung eines grossen Unternehmens betr. Regulirung der Wasserstände der Seen des Jouxthales. Dieses Ziel ist nur durch den Bau eines Tunnels und Ableitung des überschüssigen Wassers in die Orbe zu erreichen. Für die Ausführung des Werkes ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 4 Millionen gegründet worden. Die Gesellschaft übernimmt alle Folgen des Unternehmens und entlastet dadurch den Bund und den Kanton von allem Risiko, gegen das Zugeständniss der unentgeldlichen Ausbeutung aller entstehenden Wasserkräfte. Besser wäre es, der Kanton Waadt würde das Unternehmen selbst machen und die Wasserkräfte selber behalten.

Nicht völlig gut haben sich in diesem regenreichen Jahre die Rhonedämme bewährt.

Ueber die schon seit längerer Zeit mit Frankreich pendente Frage der Genfer Stauwehren, worüber sich die französischen Anwohner der Rhone nachträglich beklagen, während Frankreich sich bei der Erbauung dieser Arbeiten durch die betheiligten Kantone mit Subvention der Eidgenossenschaft ganz still verhalten und nichts an die Kosten beigetragen hatte, fand eine weitere Konferenz in Genf statt, worüber folgendes berichtet wurde:

«La Suisse était représentée par MM. de Morlot, inspecteur en chef des travaux de la Confédération suisse; Epper, chef du bureau hydrométrique fédéral; Turrettini, conseiller administratif de la ville de Genève, et Charbonnier, ingénieur de l'Etat de Genève. La France avait délégué MM. Girardon, ingénieur en chef, chargé des travaux du Rhone à Lyon; Schœndorffer, ingénieur en chef à Annecy; Goutteland, ingénieur en chef à Chambéry, et Cuenot, ingénieur à Lyon. La conférence a constaté que depuis sa dernière réunion, en 1898, des améliorations sont intervenues, mais qu'il y a lieu de continuer les études.»

Ebenso wurde mit Frankreich in Paris eine neue Konvention über die Schifffahrt auf dem See vereinbart.

«Cette convention, qui remplace et abroge la convention du 9 juillet 1887, entrera en vigueur quinze jours après la date de l'échange des ratifications et restera exécutoire aussi longtemps que l'un des gouvernements intéressés ne l'aura pas dénoncée moyennant un avis donné une année à l'avance.»

Von Interesse auch für uns ist die folgende Nachricht aus Graz:

«Die internationale Sachverständigenkonferenz für das Wetterschiessen beendete die Berathung über die Wirksamkeit des Hagelwetterschiessens. Die Mehrzahl der Sachverständigen ist der Ansicht, dass die Frage zur Zeit noch als unentschieden bezeichnet werden müsse und die bisher gemachten Erfahrungen wenig Hoffnung auf ein günst-

ges Resultat übrig lassen. Bei Berathung der Frage, welcher Weg zur Erzielung eines sicheren Resultates führe, nahm die Konferenz mehrere Anträge an; jedes Hagelwetter soll in Zukunft auf das Genaueste beobachtet werden und Mittheilungen über die erzielten Schiessresultate gemacht werden.»

Gegenwärtig bestehen in der Schweiz 155 Fischbrutanstalten. Letztes Jahr wurden 38 Millionen Fische in öffentliche Gewässer ausgesetzt, nämlich 1 Million Seeforellen, fast 5 Millionen Fluss- und Bachforellen, 2 Millionen Rötheli, 27 Millionen Felchen und andere Arten.

Das Schulwesen der Eidgenossenschaft zeigte in Bezug auf den höhern Unterricht folgendes Bild:

Im Sommersemester 1901 waren die schweizerischen Universitäten und Akademien im Ganzen von 4183 immatrikulirten Studenten und 695 Auditoren besucht; davon waren 805 weibliche Immatrikulirte und 278 weibliche Auditoren. Aus dem Ausland stammten 2021 Besucher, davon 694 weibliche. Nach der Anzahl der Studirenden gruppirt, ergab sich im Sommersemester 1901 die Reihenfolge: Bern (1165), Genf (1016), Zürich (869), Lausanne (692), Basel (624), Freiburg (345), Neuenburg (167), im Wintersemester 1897/98: Genf (1006), Zürich (876), Bern (783), Lausanne (539), Basel (524), Freiburg (417), Neuenburg (171). Auf die Fakultäten vertheilte sich die Frequenz im Sommersemester 1901 in folgender Weise: Theologie 302 (1 weibliche), Rechtswissenschaft 841 (19), Medizin 1448 (530), Philosophie 2287 (533).

Während die Eidgenossenschaft, ganz gegen den Sinn und Geist früherer Generationen und sogar der Bundesverfassung, für die Hochschulen gar nichts thut, scheut sie keine Kosten für das Polytechnikum, davon jeder Schranke in Bezug auf Büdget befreit worden ist, ihr aber doch nicht die Männer liefern kann, welche

sie in dem gefährlichen nächsten halben Jahrhundert aufrechterhalten müssen. Dazu gehört noch etwas mehr als bloss technische Kenntnisse.

Bei der Generalversammlung des Vereins deutscher Ingenieure hielt der Vorsitzende einen Vortrag besonders über folgende Frage:

«Soll sich der moderne, energisch vorwärtsstrebende Ingenieur lediglich auf sein besonderes Fach, seine sogenannte Spezialität, konzentriren, um darin so tüchtig als möglich zu werden, und soll er dabei höchstens unmittelbar verwandte und benachbarte Wissensgebiete in seinen Interessenkreis ziehen, oder soll und muss sich der Aktionsradius des Ingenieurs noch weiter erstrecken und von einem guten Fundament in seinem Fache aus sich wie ein Drehkran mit weitem Ausleger auch auf das scheinbar fern abliegende Gebiet übergreifen?»

Er kam dabei im Wesentlichen zu dem folgenden Schlusse:

«Es gibt kein höheres geistiges Leben ohne technische Entwicklung, aber auch keine höhere Technik ohne geistige und moralische Fortschritte.» Diesen Ausspruch für die Zukunft der deutschen Technik als Leitwort sich aneignend, stellt der Vortrag die weitere Forderung für den Ingenieur auf: dafür sich einzusetzen, nicht nur die eigenen Interessen wirksam zu vertreten, sondern sie in Einklang zu bringen mit dem Gesammtwohl. Zunächst ist es keine Frage, so liest man darüber, dass uns modernen Menschen allen, mit wohl nur wenigen Ausnahmen, dringend noth thut, den genug im Leben vorhandenen zentrifugalen Kräften, dem vielseitigen und hastigen Wirken nach aussen die zentripetale Kraft einer geistigen und ethischen Vertiefung entgegenwirken zu lassen und wieder Gleichgewicht in unser inneres Kräftesystem zu bringen, damit eine harmonische Lebensauffassung und innere Befriedigung dem modernen Menschen ebensoweit möglich werde, wie zu der Zeit, als wir nur das Volk der Denker

und Dichter waren. Alles, was uns sittlich vertiefen und ideal erheben kann, soll uns dabei willkommen sein: zunächst die Fragen der Religion, die unter Anderem mit ihren protestantisch-kirchlichen Einigungsbestrebungen, sowie durch neuere Resultate der Archäologie und Urkundenforschung gerade jetzt von neuem so lebhaft im Flusse sind, die Wissenschaften aller Art, welche in immer neuen Problemen und Entdeckungen wetteifern und in der Aufnahme ihrer Resultate auch durch Laien eine Annäherung und Zusammenfassung erfahren können, und endlich die Kunst, die gerade uns Ingenieuren im Kunstgewerbe mit ihren aus der Zweckmässigkeit neu geborenen Formen näher tritt als je zuvor, und die mit ihren modernen Bestrebungen das ganze Volk zu durchdringen sucht, von der Schule bis ins Haus!»

Ueber den Doktortitel der Ingenieure, der in Deutschland in neuerer Zeit verliehen wird, fand im Nationalrath dieses Jahres folgende Verhandlung statt:

«Im Nationalrath wurde die Frage der Verleihung des Doktortitels durch das Eidgenössische Polytechnikum in Zürich zur Sprache gebracht. Nationalrath Zschokke, welcher der Anstalt als Dozent angehört, sprach sich gegen die Einführung des Doktorates aus. Das Eidgenössische Polytechnikum sei nach französischem Muster eingerichtet und es schliesse der Studiengang mit der Ertheilung des Diploms ab. Solle das Doktorat dem Diplome coordinirt oder superordinirt sein? Zweierlei Auszeichnungen brächten nur Kollisionen. Was zum Diplom noch hinzuverlangt werden sollte, das könne die Universität geben. Bundesrath Ruchet theilte mit, dass die Mehrheit des eidgenössischen Schulraths sich für die Einführung des Doktortitels ausgesprochen habe. Das Departement des Innern werde demnächst eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Die eidgenössischen Räthe würden eventuell selber in den Fall kommen, über die Doktortitel-Frage zu entscheiden.»

Ein Professor Brodbeck in Nashville, verlangt in der

Allg. deutschen Universitäts-Zeitung als eine Art von Zwischenstufe zwischen Gymnasium und Universität ein Jahr, das ganz nur der «allgemeinen Bildung» gewidmet sein sollte. Die Idee an sich ist ganz gut und wurde noch in unserer Jugendzeit von manchen bemittelten Studenten, sei es am Anfang, oder am Schlusse ihrer Universitätszeit durchgeführt. Seitdem aber die Universitätsstudien immer komplizirter geworden sind und sich in einer Menge von Spezialitäten verlieren, nehmen sie zu viel Zeit in Anspruch, um so etwas als ganz allgemeine Massregel vorschreiben zu können. Dazu kommt, dass jetzt, im Ganzen genommen, weit mehr wenig Bemittelte studiren, als dies noch vor einem halben Jahrhundert der Fall war. Die «allgemeine Bildung» wird stets ein wenig aristokratisch bleiben und nicht leicht Gemeingut werden, soweit sie nicht religiöse Bildung ist. Diese allein ist Jedem zugänglich.

In einer unserer französisch-schweizerischen Zeitungen fanden wir folgende «zeitgemässe» Betrachtung:

«Notre génération a peur de vivre. Elle n'est ni bonne, ni mauvaise. Elle aussi demeure sans louange comme sans blâme. Ainsi que le chœur des mauvais anges, elle n'a pas assez de courage pour être rebelle, ni assez de volonté pour être fidèle à Dieu. Elle est médiocre. Arrière-petite-fille de ces soldats qui firent le tour de l'Europe au roulement des canons et dans une flamme d'apothéose; petite-fille de ces romantiques dont je parlais ici même l'autre semaine, et qui gardaient à leurs lèvres ouvertes le goût ardent et violent de la vie; fille immédiate et légitime des nobles et paisibles ouvriers qui, comme Taine, Renan, Littré ou Pasteur, se sont asservis aux longues et patientes besognes et y ont dépensé sans compter leur force et leurs années, il semble qu'une précoce fatigue d'être l'ait atteinte et qu'elle ait

hérité de tant de puissance et de vaillance la seule lassitude.»

Ein anderer, damit übereinstimmender Pfarrer sagt:

«Un sérieux effort est à faire pour moraliser notre jeunesse vaudoise. Il faut le faire sans tarder, car le terrain est préparé comme il ne l'a peut-être jamais été. L'exemple des vieux, les dettes qui pèsent lourdement, les naufrages moraux et financiers sont là et j'ai fait l'expérience que très souvent il n'y a qu'à apprendre à voir aux jeunes gens pour leur faire prendre une direction plus morale et plus saine.» (G. de Lausanne, 25. Aug.)

Wir kommen vielleicht doch endlich noch auf den Gedanken, der zwar nicht in dem Ideenkreise des letzten halben Jahrhunderts naturwissenschaftlicher Bildung und naturwissenschaftlicher Selbstüberschätzung lag, den aber ungeachtet dessen ein Hauptvertreter dieser Richtung (Huxley) mit den Worten ausgesprochen hat: «Clever men are as common as blackberries, the rare thing is to find a good one.»

Dazu hat die Darwinistische Schule sehr wenig beigetragen. Es kommt jetzt für unsere schwerer werdende Zeit — das fängt an allgemein einzuleuchten — vorzüglich auf Charakterbildung an. Aber das geschieht nicht durch die heutige Schule, oft ganz im Gegentheil, sondern durch einen andern Schulmeister, den besten, aber auch theuersten von allen — Unglück.

Soziales. Charakteristisch für die gegenwärtige Zeit ist einerseits die noch beständige Zunahme der amerikanischen Trusts, die fortwährend zu neuen gemeinschädlichen Werken sich vereinigen, gegenwärtig schon ein Kapital von mehr als 15 Milliarden Franken besitzen und weit über eine Milliarde jährlich an Ge-

halten und andern «Remunerationen» ausrichten sollen. Das Letztere erklärt auch die an und für sich seltsame Thatsache, dass sie in 27 amerikanischen Staaten und Territorien, sowie durch ein Bundesgesetz von 1890 mehr oder weniger streng verboten sind und dennoch ungehindert sich fortentwickeln, bis es zu einer Revolution gegen sie kommen wird. Es wird ihnen eben stark vorgearbeitet durch die Aktiengesellschaften und die überall sich ausbreitenden «Genossenschaften» und «Verbände» von Berufsklassen, die im Prinzip sich davon wenig unterscheiden. Nach und nach korrumpiren diese rein egoistischen Zusammenrottungen aller Art auch bei uns die öffentliche Meinung, und bereits sind in der Zürcher Handelskammer Vorträge gehalten worden, welche in einem Lobe der Trusts und einer Empfehlung derselben gipfelten.[1] Der bemerkenswerthe Schlusspassus einer solchen Berichterstattung lautete:

«Der gesunde Gedanke, der in den grossen Trusts liegt, lässt sich auch auf kleinere Verhältnisse übertragen und kann auch da fruchtbringend wirken. Man ist sonst in der Schweiz im Allgemeinen gewöhnt, mit einem kleinen Unternehmergewinn vorlieb zu nehmen und sich darnach in seinen Ausgaben einzurichten. Und das ist gut. Allein oftmals wünschte man jenen schweizerischen Produzenten, die ihr ganzes Können nur darin sehen, ihre Konkurrenz zu unterbieten, etwas mehr amerikanischen Gedankenflug, den Ehrgeiz und die Kühnheit amerikanischer Unternehmer! Es sollte sich die Ansicht noch mehr Bahn brechen, dass es keine Ehre für einen Fabrikanten ist, nichts Ordentliches zu verdienen [illegible]

---

[1] Vrgl. die Trusts in den Vereinigten Staaten von Amerika von D. Schindler-Huber, herausgegeben von der Zürcher Handelskammer, und «Zürcher Post» von diesem Jahre Nr. [illegible] und folgende.

dass die Leistungsfähigkeit nicht in der Verzichtleistung auf den Nutzen bestehen darf. Dafür gibt der impulsive Charakter der Trustorganisation brauchbare Winke. Sind aber für die Einzelfirma alle Versuche, auf einen grünen Zweig zu kommen, vergebens, so ist es nicht nur vernünftiger, sondern auch ehrenvoller, sich mit seiner Konkurrenz zu verständigen und den eitlen Kampf aufzugeben. Wie gar oft sind es Rücksichten auf einen alten Namen oder auf Söhne, dass ein Geschäft mit Schaden fortgesetzt wird, während bei Vereinigung mit Dritten es sich weiter entfalten könnte. Der Amerikaner kennt die Bedenken nicht, die uns Schweizern die Unterordnung unter einen Willen oft so schwer machen. Er ist sich nicht nur gewöhnt, bei verschiedenen Unternehmungen gleichzeitig thätig zu sein und seinen Willen dem vereinten Willen einer Gruppe von Interessenten zu unterwerfen, sondern er wagt es auch häufiger, sein eigenes Loos mit dem Anderer zusammenzuwerfen. Er verzichtet damit durchaus nicht auf seine Persönlichkeit; im Gegentheil, er weiss, dass wirkliche Thatkraft und originelle Initiative bei Trusts mehr und erspriesslichere Bethätigung finden als beim Einzelbetrieb. Es sei hier nur noch der Möglichkeit gedacht, neue Absatzgebiete zu erobern, sei es im Ausland durch energische Reisen, Etabliren von Agenturen, sei es durch grosse Reklame im Inland. Man erwartet wohl da und dort vom Staat, dass er den Absatz fördere durch Museen, Errichtung von Agenturen, u. s. w.; aber welch Flickwerk ist so etwas gegenüber den vereinten Anstrengungen kapitalkräftiger Fachleute, die einzig und allein ihre Interessen zu wahren haben!

«Dann denke man an die Vortheile einer vollen Ausnützung der Fabrik, an die Spezialisirung im Betrieb, an die Möglichkeit der eigenen Bethätigung in einem der speziellen Geschicklichkeit entsprechenden Fache, an die Zusammenlegung der allseitig gemachten Erfahrungen und Handgriffe, an das Aufhören der Chikanen und Preisdrückereien der Konkurrenz, vielleicht an die grossen Er-

sparnisse beim gemeinsamen Einkauf und bei der Reklame, dem Eingehen vieler Konsignationslager, der Auswahl der Kunden, und wem das Alles noch nicht genügt, der gebe sich Rechenschaft, dass das Aufgehen in einer kapitalkräftigen grossen Gesellschaft auch das Verbleiben darin nach allfälliger Arbeitsunfähigkeit gestattet.

«Das sind wohl Gründe genug für jeden Industriellen, sich mit dem Gedanken der Kartell-Organisationen vertraut zu machen. Dem Gesetzgeber aber werden sachliche Ausführungen über diese neue Erscheinung auf wirthschaftlichem Gebiet zeigen, dass die Kartelle nicht auf die Seite gestellt werden können, sondern dass sie als normale Institutionen in der modernen Industrie anerkannt werden müssen und nur dort eingeschränkt werden sollen, wo sie mit der ihnen innewohnenden Macht Missbrauch treiben wollen.»

Also auch hier Vermehrung der Unternehmer-Gewinne, Eroberung neuer Gebiete, Reklame im grossen Styl, alles das, was unsern guten schweizerischen Charakter in sein gerades Gegentheil verkehren würde.

Wir sind der Meinung, der Gesetzgeber habe sich dem thunlichst entgegenzustellen, wenn er nicht «amerikanische Zustände» herbeiführen will, die unserer kleinen Republik und ihrer politischen Selbständigkeit den baldigen Untergang zuziehen könnten. Wir lassen uns in dieser Anschauung keineswegs irre machen durch die augenblicklichen Wahlreden des amerikanischen Präsidenten, der es jetzt gerade mit den Trusts nicht ganz verderben darf, oder die Beschlüsse des deutschen Juristentags, die ebenfalls, ganz wie er, «den Pelz waschen, aber nicht nass machen» möchten. In Amerika wird gegen die Trusts ebensowenig mit «Staatsaufsicht», oder sonstigen halben Massregeln aufzukommen sein, als s. Z. gegen die Sklavenhalter; dort kommt es darüber zu einem Bürger-

krieg in kürzerer Zeit. Das Genfer-Journal vom 18. Mai d. J. fügte einer Besprechung der amerikanischen Trusts die für uns in unserer gegenwärtigen Zeit sehr bemerkenswerthen Worte bei:

«Le protectionnisme est le vrai père des gigantesques trusts américains, et il devient de plus en plus manifeste que le moyen le plus sûr, si ce n'est le seul, de leur faire échec dans leur rôle si antisocial, c'est d'orienter la politique économique vers le libre échange.»

Der deutsche Juristentag fasste den nachstehenden, ziemlich werthlosen Beschluss darüber:

«Der deutsche Juristentag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, dass für eine gesetzliche Regelung der Industriekartelle vorerst empfohlen wird die Statuirung einer Auskunftspflicht gegenüber der Staatsverwaltung von Seiten der kartellirten Unternehmer, ihrer Organe und Kommissionäre.»

Diesen Gefahren gegenüber ist es eine andere charakteristische, aber wohlthätige Erscheinung, dass sich der Sozialismus zu nationalisiren beginnt. Wir erwähnten schon in den letzten Jahrbüchern den guten Einfluss Bernstein's auf die deutsche Partei; der belgische Sozialistenführer Vandervelde schrieb im Januar d. J. einen «Confiteor» überschriebenen Artikel, worin auch er von dem Marxischen Programm «Proletarier aller Länder vereinigt Euch», das zu nichts als Enttäuschungen geführt hat, zum Patriotismus zurückkehrt, und ebenso siegte bei einem italienischen Sozialistentag im September d. J. die nationale und «evolutionistische» Ansicht von Turati und Genossen gegen die revolutionäre und intransigente des Professors Ferri. Das ist erfreulich, und wenn die Sozialdemokratie überall und konsequent so vorgeht, so

wird sie aus einer mehr oder weniger unfruchtbaren Opposition bald die führende Partei und ein kräftiger Halt gegenüber der zunehmenden politischen und nationalökonomischen Charakterlosigkeit werden.[1])

Ein wichtiger Schritt von der anderen Seite her war die Einladung seitens des Ständeraths an den Bundesrath, den Arbeiterinnen den Samstag von 4 Uhr Nachmittags an freizugeben. Derselben ist vor der Hand nicht Folge gegeben, sondern ein allgemeiner Arbeitsschluss um 5 Uhr vorgezogen worden, aus Gründen, welche eine Eingabe der Fabrikinspektoren vom 24. Februar d. J. an den Bundesrath zusammengestellt, am Schlusse aber mit folgenden Bemerkungen begleitet hat:

«Im Verlust von Arbeitszeit ist nach dem Angeführten unser Bedenken gegen den ständeräthlichen Beschluss nicht begründet, selbst wenn wir annehmen müssten — was sehr wahrscheinlich ist — dass ca. 30,000 Männer mehr oder weniger durch das frühere Weggehen der weiblichen Mitarbeiter betroffen würden. Weit beachtenswerther sind die Schwierigkeiten, die für einzelne Industrien aus dem ständeräthlichen Beschluss erwachsen würden. Nach unserm Dafürhalten wäre es unvermeidlich, dass dem Bundesrath die Vollmacht ertheilt würde, einzelnen Industrien generelle Ausnahmsbewilligungen zu ertheilen, wie ihm dies auch in Bezug auf die Nacht- und Sonntagsarbeit zusteht. Aber viel wichtiger noch, als ein derartiger Zusatz, ist die Streichung des ständeräthlichen Zusatzes.

---

[1]) Wir können nicht unterlassen hier beizufügen, dass uns in diesem Jahre ein Fremder, der mit offenen Augen die Schweiz bereiste, sagte, es sei ihm aufgefallen, welche grosse Kluft in der französischen Schweiz zwischen den besitzenden Klassen und dem geringeren Volke bestehe. Es sei geradezu ein gegenseitiges Misstrauen vorhanden. Es wird sich kaum bestreiten lassen, dass etwas Wahres an dieser Bemerkung ist; dann aber ist es Zeit, dem entgegenzuarbeiten.

dass Reinigungsarbeiten nicht in der ordentlichen Arbeitszeit inbegriffen sein sollen. Bleibt derselbe bestehen, halten wir alle übereinstimmend und gestützt auf alle unsere Erfahrungen den ganzen Beschluss für absolut werthlos für die Arbeiterschaft.

Wo Männer und Frauen zusammenarbeiten, entziehen sich die Männer womöglich dem Putzen, und sie taugen auch weniger dazu. Sie suchen den Frauen den Löwenantheil zuzuschieben. Werden sie um 4 Uhr am Weiterarbeiten gehindert, schliessen sie und überlassen, soweit es irgend angeht, die Reinigungsarbeiten den Frauen. Diese werden sich nicht stark dagegen sträuben. Wer ungern ein paar Stunden Lohn einbüsst, hat ja die beste Gelegenheit, ihn wieder zu erwerben, wie zuvor. Putzarbeiten sind ja gestattet. Zudem sind sie ja bisher gewöhnt gewesen, die letzte Stunde der Woche zum Putzen zu verwenden. Für sie bleibt also Alles beim Alten. Aber nicht für alle. Frauen, die recht auf Erwerb erpicht sind, werden auch Reinigungsarbeiten übernehmen, welche bisher besondern Putzerinnen übertragen und besonders bezahlt wurden; sie werden das Waschen der Böden, die Reinigung der Abtritte u. dgl. besorgen. Wird es dabei auch 6 und 7 Uhr, so erlaubt dies das Gesetz; der Arbeitstag hat keine Gränzen mehr!

Wir sehen voraus, dass es mit dieser Gestattung der Reinigungsarbeiten gehen wird, wie seiner Zeit mit der Putzhalbstunde der Baumwollspinner, deren schmählicher Missbrauch zu ihrer Wiederaufhebung führte, nachdem sie dem Vollzug des Fabrikgesetzes schweren Schaden gebracht. Wie sich aus den Amtsberichten der Fabrikinspektoren ergibt, fasste man diese Putzhalbstunde einfach als eine gestattete Verlängerung der Arbeitszeit auf; man benutzte sie nicht etwa nur zum Putzen, sondern zur Arbeit überhaupt. Entdeckung und Bestrafung des Missbrauchs kam ja so selten vor, dass man ihn wohl wagen durfte. Wir sehen dasselbe als Folge der ständeräthlichen Concession voraus und betrachten diese geradezu als ein Unheil, geeignet, die Samstagsarbeit in zahlreichen Fällen eher zu verlängern, als zu verkürzen.

Es mag uns gestattet sein, noch eine weitere Besorgniss zu äussern. Wie wir nachgewiesen haben, ist das Zugeständniss, welches der Arbeiterschaft durch den ständeräthlichen Beschluss gemacht wird, zwar ein sehr kleines. Aber es wird den Gegnern jeder Arbeitszeitreduktion dienen, den Verdacht zu erwecken, als wolle man unvermerkt, Schritt für Schritt, die Industrie in eine Zwangsjacke stecken. Da man sich nicht getraue, ein revidirtes Fabrikgesetz als Ganzes vorzulegen, soll ein Bruchstück ums andere eingeschmuggelt werden. Man wird auf die Bundesgenossenschaft derjenigen Arbeiter rechnen, denen diese Kürzung der Samstagarbeit unwillkommen ist. Der kleine projektirte Fortschritt wird auf diese Weise ausgebeutet, um eine umfassende rationelle Revision des Fabrikgesetzes zu Falle zu bringen. Wir fürchten, dass mancher, welcher dem Beschluss des Ständeraths heute vermeintlich zujubelt, die Maske der Arbeiterfreundlichkeit vorgenommen hat, weil er einst leichter die Revision des Fabrikgesetzes zu hintertreiben hofft.

Wir hätten daher weit mehr einen Beschluss begrüsst, der nicht wegen eines so kleinen Fortschrittes den ganzen Apparat einer Gesetzesrevision in Bewegung gesetzt, sondern zugesichert hätte, dass sofort nach Erledigung der Handelsverträge die Revision des so sehr revisionsbedürftigen Fabrikgesetzes in Angriff genommen werde.»

Wir würden noch einen Schritt weiter gehen und die Errichtung eines eidg. «Arbeitsamtes» vorschlagen, damit uns nicht auch auf diesem Gebiete, wie in der Rechtsgesetzgebung und dem Versicherungswesen, das deutsche Reich den Vorrang in der Sorge für die arbeitenden Klassen abgewinne.[1])

---

[1]) Vergl. über die dortigen Pläne einen Aufsatz in der «Allg. Zeitung» vom 21. Juli d. J. «Ein deutsches Reichsarbeitsamt». In der gleichen Zeitung wird ein neues amerikanisches Lohnsystem wie folgt beschrieben:

«Die Erfolge der amerikanischen Industrie auf dem eigenen wie auf fremden Märkten, die den Anlass zum Schlagwort

Andererseits wird den [illegible] arbeitenden Volkes, dem Alk[illegible] losigkeit, doch allmählig [illegible] und auch der Satz des bisherigen [illegible] gion blosse Privatsache sei [illegible] deutlicher als eine Art von Pest [illegible] dem ganzen theoretischen Geb[illegible] Marx [illegible] unrichtig zu erweisen, wenigstens [illegible] Folgerungen.

---

von der «amerikanischen Gefahr» [illegible] erster Linie auf technischen Fort[illegible] wendung von Maschinen als [illegible] methode betreffen, bei der [illegible] Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter [illegible] nommen wird. Ein beachtenswerthes [illegible] das Prämiensystem in verschiedenen amerikanischen Maschinenfabriken: dem jüngsten Bericht des [illegible] Philadelphia entnimmt die «Soziale Praxis» [illegible] Mittheilungen. Nachstehendes Prämiensystem für die Entlohnung der Arbeiter ist gegenwärtig in mehreren grossen Werkzeug- und Maschinenfabriken in Cincinnati in Kraft; die Bedingungen desselben sind:

1. Jedem Arbeiter wird sein regulärer Taglohn garantirt, solange er in Diensten der Firma oder der Gesellschaft steht.

2. Die für die Ausführung einer Arbeit vorgeschriebene Zeit soll nie kürzer bemessen werden, als die beste Zeit betrug, in der dieselbe Arbeit mit den gleichen Werkzeugen im Taglohn ausgeführt wurde.

3. Kein Arbeiter soll entlassen werden, weil es ihm nicht gelang, diese Arbeitszeit zu unterbieten.

4. Führt ein Arbeiter die ihm zugewiesene Arbeit in kürzerer als der vorgeschriebenen Zeit aus, so erhält er als Zuschlag zu seinem regulären Lohn für jede ersparte Arbeitsstunde die Hälfte des auf diese entfallenden Lohnes.

5. Eine einmal fixirte Zeit für eine Arbeit soll nicht reduzirt werden, ausser bei Einführung von neuen Arbeitsmethoden für die betreffende Arbeit.

6. Die Prämie wird am nächsten Lohntage nach Vollendung der Arbeit ausbezahlt.

Eine Eingabe der reformirten Kirchenkonferenz an den Bundesrath mit dem Gesuch, es möchten die Truppenzusammenzüge vor dem Bettag beendigt werden, damit dieser Feiertag nicht dadurch gestört werde, ist dahin beantwortet worden, es solle dem Gesuch nach Möglichkeit entsprochen werden. Eine weitere Eingabe ans schweizerische Eisenbahndepartement, dahin gehend, es möchten an den hohen kirchlichen Festtagen keine Vergnügungszüge mit ermässigten Taxen mehr bewilligt werden, hatte ebenfalls Erfolg, indem der Bescheid ertheilt

---

7. Nach Ablauf eines Jahres steht es jedem Arbeiter frei, ausserhalb des Prämiensystems zu arbeiten.

8. Wird das System abgeschafft, so soll von den Arbeitern nicht eine gleiche Schnelligkeit ohne entsprechende Lohnerhöhung verlangt werden.

Die Bestrebungen der Arbeitgeber, das System zu verbreiten, werden angesichts der hervorragenden Resultate desselben begreiflich. Der Arbeiter verdient wohl mehr, aber die Leistungsfähigkeit der Fabrik wird dadurch wesentlich gesteigert, und gleichzeitig werden die Arbeitskosten für jede einzelne Arbeit wesentlich verringert. Es erhellt dies z. B. aus folgenden Daten, betreffend die Ausführung einer und derselben Arbeit, für die eine Arbeitszeit von 40 Stunden vorgeschrieben wurde:

Arbeitszeit Stunden	Löhne pro Tag Doll.	Kosten der Arbeit Doll.
40 3/4	2	2.72
38 3/4	2	2.58
18 1/2	3.16	1.59
18	3.22	1.57

Durch das Prämiensystem wurde allmählig die für eine bestimmte Leistung erforderliche Arbeitszeit von 40 auf 18 Stunden und damit ihre Kosten von 2.72 auf 1.57 Doll. reduzirt, wogegen der Arbeiter einen Prämienzuschlag von 1.22 Doll. für jeden Tag dieser Arbeit erhielt. Die Arbeitgeber behaupten, es wäre das einzig gerechte Lohnsystem, da innerhalb desselben jeder Arbeiter seiner Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt würde.»

wurde, es werden auf den Bundesbahnen [illegible] Z[illegible]
nicht mehr gestattet werden, und [illegible]
auf die Veranstaltung von Vergnügungszügen [illegible]
Taxen an Sonn- und Festtagen grun[illegible]
treten.

Das Militärdepartement hat [illegible]
ditirten Instruktor entlassen, weil er [illegible]
Unsittlichkeit im Style der materia[illegible]
ung empfehlend beschrieb, und [illegible]
Vorstehers bei Anlass des [illegible]
in dem Nationalrath erklären lassen [illegible]
schweizerischen Armee nicht [illegible]
Dem gegenüber steht allerdings [illegible]
sache, dass eine «Bordell-Initiative» [illegible]
wurde, mit der gewöhnlichen Begründung [illegible]
immer viele ganz wohlmeinende Leute [illegible]
besser sei, das Laster zu kasernieren [illegible]
währen zu lassen, etwas was [illegible]
ralität, längst durch die Erfahrung [illegible]

Die Anti-Alkohol-[illegible]
offenbar zu, ebenfalls durch Erfahrung [illegible]
Sie wird aber ihr Ziel [illegible]
nicht zu dem amerikanischen [illegible]
der «local option», d. h. der Erlaubnis [illegible]
und jede Gemeinde [illegible]
Gebiete beliebig zu beschränken [illegible]
gänzlich zu verbieten. W[illegible]
Jahre 1900 im schweizerischen [illegible]
der Bundesrath erhielt [illegible]
es die Kantone betrifft, zu [illegible]
was Weiteres geschehen [illegible]

[1]) Vrgl. das [illegible]

dass dies das einzige wirksame Mittel ist und dass die sämmtlichen Temperenz-Gesellschaften jeder Richtung, anstatt schon zur Genüge Gesagtes in Vorträgen und Schriften immer zu wiederholen, sich nöthigenfalls zu einer derartigen Initiative aufraffen sollten, sobald man die Zeit dazu für hinreichend gekommen erachtet.

Eine andere, lange bestehen gebliebene Gefahr für eine, zwar nicht sehr grosse, Anzahl armer Leute ist endlich glücklich beseitigt worden. Die Zündhölzchenfabrikation mit gelbem Phosphor hat aufgehört zu existiren, und es ist ein Zündholz jetzt allgemein eingeführt, das unschädlich und zugleich bequem ist. Niemals aber hätte sich die Technik und die Humanität der Fabrikanten dazu aufgerafft, wenn nicht zuvor die Gesetzgebung mit einem positiven «sic volo sic jubeo» vorangegangen wäre; ein Fingerzeig für andere Schäden, deren Beseitigung immer zuerst als «unmöglich» erklärt zu werden pflegt, während sie in Wirklichkeit bloss einigen Leuten unbequem ist.

Etwas sehr Hässliches in einer Republik, das gerügt zu werden verdient, sind die sich stets mehrenden Verbote des Beerenlesens, unter Androhung der Verfolgung wegen «Diebstahl» oder «Sachbeschädigung». Arme Kinder und Frauen sollen zum Vortheil der Gemeinden auch noch um diesen spärlichen Rest von Antheil an der Natur und einen kleinen Verdienst gebracht werden. Wenn daraus soziale Erbitterung mit allen ihren Folgen entsteht, so ist das nur ganz begreiflich und voll berechtigt.

Umgekehrt fand sich in einem württembergischen Blatte wörtlich folgende wirklich humane

«Warnung: Das Mähen in meiner Waldkultur im säuberen Thal mit der Sense, auch das Grasen mit der

Sichel ist verboten, namentlich wegen der dort [illegible] ten Lärchen und Weymouthskiefern. Personen [illegible] (in Anbetracht der heurigen Futternoth [illegible] stehlen müssen, bitte ich, ihren Bedarf lieber in [illegible] Futteräckern zu decken, als in der Kultur, welche [illegible] der Schonung, insbesondere des Graswuchses als [illegible] Schutzbestandes, bedarf. Weitmann.»

In seiner Sitzung vom 9. Mai d. J. hat der B[illegible]rath folgenden Beschluss gefasst: «1. Der Ab[illegible] Chômage-Versicherungen auf Grund der zur Zeit [illegible] Gebrauch befindlichen Versicherungsbedingungen ist [illegible] Zeitpunkt der Mittheilung dieses Bundesrathsbeschlusses an untersagt. 2. Chômage-Versicherungen dürfen nur [illegible]geschlossen werden auf Grund von Versicherungsbedingungen, welche die Genehmigung des Bundesrathes erhalten haben. 3. Die Versicherung in der Weise, dass die Entschädigung ohne weitere Prüfung in Form eines zum vornherein bestimmten Prozentsatzes der Entschädigung für Feuerschaden ausgerichtet wird, ist untersagt. Jeder Schadenauszahlung hat eine Schadenfest[illegible] vorauszugehen. 4. Die gegen Chômage versicherten R[illegible] sind in den allgemeinen gedruckten Versicherungsbedingungen einzeln und genau zu bezeichnen. Eine Entschädigung für andere Risiken soll nicht stattfinden. 5. Ist der Abschluss einer Chômage-Versicherung beabsichtigt, so ist dem Feuerversicherer unter Angabe der allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen davon Kenntniss zu geben. Die Chômage-Versicherung darf erst dann abgeschlossen werden, wenn der Feuerversicherer schriftlich seine Einwilligung erklärt hat. Sind mehrere Feuerversicherer vorhanden, so muss die Erklärung des Einverständnisses von jedem derselben beigebracht werden. 6. Strafbestimmungen.

Veranlassung dazu gaben mehrfache Klagen, die in letzter Zeit von Seiten privater Feuerversicherungsgesellschaften über die sogenannte Chômage-Versicherung an das Versicherungsamt gelangt sind. Diese Versicherung

gegen die indirekten Folgen eines Brandes betreiben in der Schweiz drei Gesellschaften: La Foncière, die Urbaine und der Phönix. Die Versicherung erfolgt entweder so, dass jedes Risiko für sich besonders versichert wird. Mit dieser Versicherungsart sind indessen für die Versicherer allerlei Inkonvenienzen verbunden. Man wusste ihnen zu begegnen, indem Versicherungsbedingungen aufgestellt wurden, die sämmtliche Chômage-Risiken umfassen. Bei diesen Pauschalversicherungen sind nun die Gesellschaften dazu übergegangen, auf die mit grossen Schwierigkeiten verbundene Schadenfeststellung zu verzichten und statt eine dem effektiven Schaden entsprechende Entschädigung zu entrichten, im Schadenfalle ohne weitere Prüfung einfach zehn Prozent der vom Hauptversicherer bezahlten Entschädigung für Chômage-Schaden zu leisten. Diese Art Versicherung hat hauptsächlich den Anstoss gegeben zu den an das eidgenössische Versicherungsamt gelangten Beschwerden.

Was den Standpunkt der Gesellschaften und Anstalten zur Chômage-Versicherung anbelangt, so wird ihr Vorhandensein in vielen Fällen als wirthschaftliches Bedürfniss anerkannt. Anderseits wird aber auch darauf hingewiesen, dass sie für die Feuerversicherung eine Gefahr involvire, indem sie das Risiko des Versicherten vermindere, ja sogar zu Gewinn führen könne und daher das Interesse an der Erhaltung der versicherten Objekte herabsetze. Es wird selbst die Ansicht ausgesprochen, diese Versicherungsart befördere die Spekulationsbrände. Aus diesem Grunde sind auch verschiedene Gesellschaften Gegner jeder Chômage-Versicherung.» (N. Z. Zeitung.)

Ueber den Stand des schweizerischen Nationalwohlstandes gibt einen gewissen Anhaltspunkt die Statistik der Versicherungen:

Nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes betrug die Kapitalversicherung auf Ende Dezember 1900 in 129,289 Policen 660,585,852 Fr., die der Rentenversicherung in 4485 Policen 2,480,581 Fr. Rente. Neue

und Zusatzversicher[illegible]
12,011 abgeschlossen w[illegible]
Zuwachs blieb der R[illegible]
unter demjenigen d[illegible]
Bevölkerung macht d[illegible]
An Prämien sind h[illegible]

Für die verschieden[illegible]
Feuer-, Unfall- u. s. w. [illegible]
57½ Millionen Franken [illegible]
Kopf der Bevölkerung. [illegible]
nur um die der Aufsicht [illegible]
rungsamtes unterstellten [illegible]
der kantonalen Feuervers[illegible]

Landwirthschaft. [illegible]
zerischen landwirthschaftlichen [illegible]
vergangene Jahr 1901:

«Das Jahr 1901 gehört für d[illegible]
schweiz zu den guten. Die E[illegible]
ordentlich. Verheerende Ha[illegible]
nicht zu verzeichnen. Die E[illegible]
in manchen Landestheilen [illegible]
gleichen hatten die Rebleute [illegible]
lingen da und dort stark zu [illegible]
traten mässig auf, bringen aber [illegible]
luste. Die Viehpreise hielten sich [illegible]
und die Milchpreise zeigen [illegible]
schlimmsten stehen die Weinpreise, [illegible]
Weines stockt.

Der Schweizerische Bauernverband [illegible]
sekretariat entfalten eine ausgiebige T[illegible]
greifen nur eine Arbeit — die Vorbereitung der Ha[illegible]
verträge — heraus. Die vortrefflichen Vorarbeiten [illegible]
Sekretariats verdienen volle Anerkennung und d[illegible]
auch das einträchtigliche Zusammenarbeiten der Verbands-
organe. Die Bauernsame steht geeinigt da und weiss,
was sie will.»

Zu der letzten Bemerkung fügen wir unsererseits bei, dass dieses Urtheil nicht etwa ein ganz allgemein getheiltes ist. Kein vernünftiger Mensch in der Schweiz ist gegen die Landwirthschaft, oder gegen den Bauernstand voreingenommen, oder auch nur irgendwie unfreundlich gesinnt. Ganz im Gegentheil, man erblickt allgemein in der Hebung und Erhaltung dieses Standes einen Hauptzweck unserer wirthschaftlichen und politischen Thätigkeit und ist geneigt, demselben auf allen Gebieten unbedingt entgegenzukommen. Etwas anderes ist aber die agitatorische, stets angrifflustige, und selbst mit grossen Erfolgen nie zufriedene Art eines Theiles seiner journalistischen Organe, die sicher auf die Dauer nicht anders als gegentheilig wirken wird und Hoffnungen erweckt, die nur theilweise in Erfüllung gehen können, wenn man nicht alle andern Klassen benachtheiligen will. Ueber das landwirthschaftliche Verlangen nach hohen Lebensmittelzöllen äusserten sich z. B. die «Basler Nachrichten» (welche inzwischen an ein konservatives Konsortium übergegangen sind und die «Allg. Schweizer-Zeitung» seit dem 1. Juli d. J. ersetzen) wie folgt:

«Vor der Zeit, als die Landwirthschaft die ganze Karte auf die Milchwirthschaft setzte, da hatte man auch in kleinbäuerlichen Kreisen das ganze Jahr in erster Linie eigenes, selbst gebackenes Brot, man hatte eigenes Fleisch (Schweinefleisch), eigenes Fett (Butter und Schweinefett), eigenes Brenn- und Speiseöl (das Petrol von damals ist langsam auf das Land hinaus), man hatte eigene Leinwand u. s. w., so dass für die Haushaltung das Jahr hindurch verhältnissmässig wenig Barausgaben erforderlich waren. Jetzt aber kauft man das Brot täglich beim Bäcker; das Mehl für die Haushaltung und für das Vieh beim Händler; zum Kochen holt man sich beim

[illegible]

noch lange [illegible]
Hat man [illegible]
Jahren [illegible]
zum Opfer [illegible]
Obstverwertung [illegible]
Hat man [illegible]
dacht genommen [illegible]
durch eine [illegible]
ersetzen? [illegible]
merksamkeit [illegible]
stark [illegible]
Körner in [illegible]
und als [illegible]
noch heute [illegible]
wie vor ein [illegible]
same auch [illegible]
schaft noch [illegible]
nahmsquelle [illegible]
Grund dafür [illegible]
Mittel der Viehmast [illegible]
Verhältnisse [illegible]

Die grösste wirk[illegible]
dem Weinbau. [illegible]

fremden billigen Weine[1]), welche einigermassen durch Zölle eingeschränkt werden kann, und noch mehr der Bierbrauerei, die durch eine Steuer und durch die Temperenzbewegung an der fortwährenden Steigerung ihres Betriebs gehindert werden sollte und könnte, wenn die Landwirthe hierin auch Zusammenhalt und «Zielbewusstsein» beweisen würden, sondern noch mehr durch die unaufhaltbare Zunahme der Reblausgefahr. Soviel wir wissen, besteht kaum mehr eine völlige Hoffnung, dieselbe zu beseitigen; die Natur scheint sich beinahe für den Missbrauch rächen zu wollen, den der Mensch mit einem ihrer besten Produkte getrieben hat. Da wird man vielleicht in einigen Jahren von einem wirklichen Nothstand in der landwirthschaftlichen Bevölkerung grosser Gebiete sprechen können und sollte bis dahin die ganz grossen Worte sparen, damit sie dann noch Eindruck zu machen geeignet sind. Ueber die Milchwirthschaft sagt der Bericht der nationalräthlichen Geschäftsprüfungskommission u. A.:

«Die «milchwirthschaftliche Versuchsstation» und das bakteriologische Laboratorium dürften die Hauptaufmerksamkeit darauf richten, einen für den Richter verbindlichen Nachweis zu leisten, welchen Einfluss die Düngung der Wiesen mit Hülfs- oder künstlichem Dünger — Superphosphat, Schwefelsäure etc. — und die Verwendung von Kraftfütter auf den Gehalt der Milch, resp. deren Tauglichkeit zur rationellen Käsefabrikation habe. Wenn man glaubt, zu einem massgebenden Urtheil kommen zu können, dürften praktische Versuche in dem Umfange, wie eine Normalkäserei betrieben wird, gemacht werden. Der Bundesrath ist gewillt, solche Versuche in grösserem Massstabe machen zu lassen.»

[1]) Ueber die Verhältnisse, namentlich des Waadtlandes gibt guten Aufschluss eine Broschüre von Pfarrer Adamina in Corsier «la crise vinicole, ses causes, où faut-il chercher le remède» 1901.

Der Bund hat ferner die zürcherische Obst- und Gemüsebau-Versuchsanstalt in Wädenswil übernommen und ist damit selbst in diesem Jahre Eigenthümer von Obstland und Reben geworden. Die mit der Versuchsanstalt verbundene Schule übernahm er hingegen nicht, da dazu keine Competenz vorhanden war. Dieselbe wird einstweilen von 10 Kantonen für weitere 6 Jahre garantirt. Nach Ablauf dieser Zeit wird sie wohl auch Bundessache werden, wie alles Kostspielige. Die bisherigen Ausgaben für Versuchsanstalt und Schule betrugen 50,000 Fr., wovon 15,000 für die Schule, welche der Bund einstweilen bloss subventionirt. Jedenfalls wird das künftige Jahresbüdget für den Bund wenigstens 25,000 Fr. ausmachen, wenn nicht mehr, wie das sehr wahrscheinlich, nach bisheriger Erfahrung, ist. Denn sparsam ist der Bund auch in der Landwirthschaft, wo vor Allem ein gutes Beispiel gegeben werden sollte, nicht. Die Anstalt Liebefeld bei Bern gab in dieser Beziehung zu einigen starken Bedenken bei der Prüfung des Geschäftsberichtes Veranlassung. Ueber die Organisation und die Beamtungen der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten vergl. E. G. S. XVIII, 251.

Der Vorstand des Solothurner landwirthschaftlichen Kantonalvereins hat folgende Resolution gefasst: «Der Vorstand des Solothurnischen landwirthschaftlichen Kantonalvereins, in Erwägung, dass nur eine auf den Grundsätzen der Gemeinwirthschaftlichkeit des Betriebes aufgebaute Kredit-Organisation den Forderungen des Grundbesitzes voll genügen kann, dass ferner allein der Bund das beste und kräftigste, auf diesen Grundsätzen aufgebaute Institut ins Leben zu rufen und auch zu erhalten im Stande ist, beschliesst, ein Initiativbegehren für die Grün-

dung einer auf den Grundsätzen der Gemeinwirthschaftlichkeit des Betriebes errichteten Bundeshypothekenbank mit Filialen in einzelnen Kantonen anzubahnen und die dahin zielenden Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.»

Sport und Spiel. Unter den verschiedenen Arten des Sportes beginnen zwei, der Bergsport, der in unserem Lande besonders verbreitet ist, und der Automobilsport einer relativen und in soweit ganz berechtigten Missbilligung entgegenzureifen. Ueber den erstern sagt die Allg. Zeitung (vom 15. Juli d. J.):

«Leider fordert dieser Sport alljährlich eine Anzahl hoffnungsvoller Menschenleben, und die Meldungen alpiner Unfälle zählen beinahe schon zu den regelmässig wiederkehrenden Tagesneuigkeiten. In Fachblättern und in manchen Tageszeitungen ist man häufig bemüht, diese Leute mit einer Gloriole von Heldenthum zu umgeben. Alle Achtung vor persönlichem Muth und kaltem Blut, wenn die Gefahr an uns herantritt; sie aufzusuchen, um den Muth erst zu beweisen, heisst ein Pferd beim Schweif aufzäumen. Ist aber nur die hehre Schönheit der Natur das Ziel des Bergsteigens, so ist dank der Fürsorge unserer Alpenvereine genügend Gelegenheit geboten, dieses Sehnen auch ohne allzu grosse Gefahren zu stillen. Wenn aber jemand beispielsweise einen hohen Thurm statt auf der zur Höhe führenden Treppe auf dem aussen befindlichen Blitzableiter erklettert und dann der Welt weismachen möchte, lediglich die schöne Aussicht dort oben habe ihn hierzu veranlasst, so wird er wohl bei niemand Glauben finden. Dieser Wagehals hat während seines gefährlichen Unternehmens auch nicht einen Augenblick an die schöne Aussicht gedacht, wohl aber an die Bewunderung der Leute und das, was vielleicht von ihm in den Zeitungen stehen wird. Eitelkeit und Grossmannssucht, das sind die Triebfedern, genau so wie bei ...

chen Alpinisten ein im Winter von ihnen zu haltender Vortrag oder ein Aufsatz aus ihrer Feder in einer Zeit- schrift das leitende Motiv für besonders gefahrvolle Touren sind. So schön und begrüssenswerth jede Art von Sport ist, so muss doch jede seine Gränzen haben. [illegible] nicht zur Farce werden. So ein übertreibender Sports- mensch ist, was der Protz unter den übrigen Menschen, und diese Eigenschaft für eine Tugend zu erklären ist doch gewiss noch niemand eingefallen. Der Protz [illegible] gewöhnlichen Leben heisst in die alpine Sprache über- tragen der «Bergfex». Ist der erstere meist harmloser Natur, so kann der letztere mitunter gemeingefährlich werden. Nicht nur, dass er durch einen Unglücksfall das Leben anderer zu seiner Rettung herbeieilender Mit- menschen gefährdet, sondern auch im Falle des Gelingens, indem sein Beispiel nur zu leicht, insbesondere die Jugend zu Thaten anreizt, denen sie oft in keiner Hinsicht ge- wachsen ist.»

Die «Gazette de Lausanne» vom 15. September [illegible] fügt anlässlich eines Unglücksfalles, bei dem zwei [illegible] umkamen, für die dann in englischen Zeitungen [illegible] für die Schweiz recht bemühenden Weise um Gaben ge- bettelt wurde, folgendes bei:

«N'est-ce pas là une criante injustice? [illegible] que, juridiquement, le touriste pour le plaisir [illegible] guide s'expose au péril de mort encourt des responsabilités au moins égales à celles que le chef d'industrie a envers ses employés. Cette responsabilité devrait être [illegible] sous une forme à déterminer. Il faudrait [illegible] que pour toute course de haute montagne [illegible] [illegible]ent fût exigé en plus du tarif et versé à [illegible] rale d'assurances pour les guides. [illegible] [illegible]tre alimentée en outre par des contributions [illegible] [illegible]t par des subsides des clubs alpins et de la [illegible] [illegible]ion. Une protection spéciale doit être [illegible] [illegible]ar les pouvoirs publics. Que l'on songe [illegible] [illegible]ervices qu'ils pourraient être appelés à rendre [illegible]

guerre. Et puis ce sont peut-être les seuls citoyens suisses en contact constant avec les étrangers; qui donnent de notre peuple une idée suffisamment avantageuse. Même dans les vallées où les libres enfants de l'Helvétie quémandent un pourboire, quand ce n'est pas une aumône, ils ont gardé la fierté et la noblesse natives du montagnard. L'Alpe les a sauvés de l'avilissement.

Ne fera-t-on pas quelque chose pour les guides?»

Die Automobilwagen sind jedermann eine Last, der nicht selbst fährt, und auch für die Fahrenden wohl kein grosses Vergnügen; die Wettrennen mit solchen durch ganz Europa, namentlich auf unsern schmalen Strassen und durch belebte Ortschaften hindurch, hingegen ein Unfug, welchem mit einem ganz strengen Haftpflichtgesetz und grossen Kautionen entgegengetreten werden sollte, damit nicht diese gemeingefährlichen Müssiggänger Alles straflos umrennen, was ihnen im Wege steht. Ein völliges Verbot dieser Traktionsmittel hingegen, die auch sehr nützlich sein können, und den armen Pferden und Ochsen ihr tausendjähriges Elend zu mildern bestimmt sind,[1]) würden wir unsererseits

---

[1]) Eine wahre Schändlichkeit war in dieser Hinsicht ein diesjähriger sogenannter «Distanzritt» von Brüssel nach Ostende, worüber ein Zeitungsbericht folgendes sagte: «Der Erste, der sich dem Gewinnpfahl näherte, war der französische Lieutenant Madamet. Sein Pferd war furchtbar mitgenommen und zeigte solche Spuren von Erschöpfung, dass man jeden Augenblick erwartete, das Thier todt niederstürzen zu sehen. Es folgten 3 weitere französische Offiziere, deren Pferde in scheusslichem Zustande waren. Sie waren nicht nur vollständig erschöpft, sondern man sah auch, dass die Reiter die Sporen erbarmungslos gebraucht hatten. In kurzen Zwischenpausen trafen jetzt die Reiter ein. Die Pferde waren fast sämmtlich vollständig ausgepumpt. Die armen Geschöpfe waren gepeitscht und gespornt worden, als sie bereits keine Kraft mehr hatten. In vielen Fällen war das Benehmen der Reiter gegen ihre

nicht befürworten. Wir erfahren mit Vergnügen, dass die nationalräthliche Vorberathungskommission über die Haftpflicht der Transportanstalten die Automobile unter die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen stellen will.

Von dem Spiel sind die Rösslispiele in den sogenannten «Kursälen» stets im Vordergrund der Diskussion. Einzelne Blätter der Fremdenorte bemühen sich vergeblich, die «Unschuldigkeit» dieses Vergnügens zu beweisen, und noch weniger gelingt es ihnen, dasselbe mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Hierüber sagt die «Gazette de Lausanne» mit Bezug auf das Spiel im Kursaal von Genf (7. Juli 1902):

«Que gagne-t-on à cet honnête commerce?

Renseigné par le dossier des pièces échangées dans le procès entre Durel et Deloche, son ancien fermier, «la Suisse» articule les chiffres suivants qui n'ont pas été contestés et qui représentent les sommes prélevées sur le public en une saison:

Ferme pour six mois et demi	Fr. 221,000
15 jours à 950 fr.	» 14,250
Pour les fêtes de l'Escalade	» 3,000
Frais du personnel	» 22,000
Bénéfice du fermier	» 40,000
Total pour les petits chevaux	Fr. 300,250
A ajouter pour le baccarat	» 60,000
Total	Fr. 360,250

C'est une grosse somme, en présence de laquelle le Conseil fédéral ne pourra plus guère prétendre, comme il l'a fait dans le débat sur la motion Rossel, qu'il ne s'agit ici que d'une innocente distraction.

Pferde einfach skandalös. Die Thiere [illegible] ge- litten zu haben. Nicht weniger als 6 [illegible] todt zusammen.»

Dans la plupart des pays, sauf en Suisse, les gouvernements ont entrepris depuis peu la lutte contre l'exploitation industrielle des jeux de hasard.

En France, au mois dernier, le ministère de l'intérieur a arrêté une nouvelle réglementation des petits chevaux à tableaux. Ne sont plus autorisés: 1. les mises supérieures à 2 fr. (en Suisse 5 fr.); 2. la perception par la maison de deux mises sur neuf, comme à Genève; 3. le racolage au jeu à l'aide de cartes d'entrée de faveur, les personnes ayant payé leur droit d'entrée étant seules admises dans le local où fonctionne l'appareil; 4. l'installation de l'appareil dans un local librement accessible au public.

Les petits chevaux sont, en Suisse, un article d'importation française. En France, on en réprime aujourd'hui l'abus. Garderons-nous en Suisse, et la chose et l'abus?»

Wir erwarten unsererseits von den Bundesbehörden kein energisches Einschreiten dagegen, solange nicht die Bevölkerung der Fremdenstationen selber sich gegen solche Sammelplätze einer verderbten Gesellschaft wehrt, die ihnen die ehrbare Clientel immer mehr abwendig machen werden. Dann aber wird vielleicht auch hier schliesslich eine Initiative auf Vervollständigung des Artikels 35 der Bundesverfassung die Abhülfe bringen müssen.

Ueber ein wirklich harmloses Spiel sagt ein Fremdenblatt folgendes, wobei es nur lächerlich ist, von einem «Zuge der Zeit» zu sprechen:

«Dass es noch nicht gelang, in Interlaken einen passenden Golfspielplatz zu erwerben, ist wahrlich zu beklagen, verfügen doch selbst kleinere Kurorte, die den Zug der Zeit verstehen, über Golfplätze. Die Einführung des Golf wäre namentlich zur Herbeiziehung der Amerikaner, sowie zur Verlängerung von Vor- und Nachsaison ein Mittel von unschätzbarem Werthe gewesen. Es ist darum zu wünschen, dass die Golfkommission, trotz der Erfolglosigkeit ihrer ersten Versuche, dieses wichtige

Desiderat baldigst zur Verwirklichung führen könne und dabei besseres Entgegenkommen finde; spielen doch die in Frage kommenden Konkurrenzorte den Besitz von Golflinks neuerdings stets als ersten Trumpf aus.»

Wünschen wir im Uebrigen der «Golfkommission» den besten Erfolg in der Erstellung ihrer «Links», wie der Jargon dieses Spiels lautet.

Weniger harmlos hingegen und der polizeilichen Beseitigung wohl werth scheint uns eine Plakatannonce, welche den Erfinder und Verbreiter des «Odol», soweit uns bekannt, einen deutschen Kommerzienrath, zum Vater haben wird, in welcher folgendes nach den Zeitungen steht:

«Zur Beachtung! Auf dieser Bahn ist jeder Unglücksfall zur Unmöglichkeit geworden, da sämmtliche Zähne an Rädern und Schienen wöchentlich zweimal mit Odol gebürstet werden!»

Gegenüber den Lotterien hatte die Postverwaltung einen Versuch der Repression gemacht, der aber sofort wieder aufgehoben werden musste, worüber sie selbst folgendes sagt:

«Gestützt auf ein Gutachten des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes und in dem Bestreben, so viel an uns an der Bekämpfung des Lotterieunwesens mitzuwirken, haben wir durch die Verfügung Nr. 15 vom laufenden Jahr die Poststellen eingeladen, Zeitungen, welche Inserate, betreffend von einer kompetenten schweizerischen Behörde nicht bewilligte Lotterien, oder in den Text eingeschaltete Anpreisungen von Lotterien enthalten, nicht zu befördern. Dabei haben wir uns indessen zum voraus auf den Boden gestellt, dass es der Postverwaltung nicht möglich sei, durch ihre Organe jedes einzelne Zeitungsexemplar auf seinen Inhalt prüfen zu lassen, und dass diese Prüfung deshalb nur dann stattzufinden habe, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, sie vorzunehmen, ohne dass dadurch Störungen im Speditionsdienste oder Verspätungen in der Beförderung entstehen. Die seither gemachten Er-

fahrungen und die Einsprachen, welche uns zugekommen sind, haben uns zur Genüge bewiesen, dass unser Einschreiten nur von geringer Wirkung sein kann und dass es bloss zu Ungleichheiten in der Behandlung führen muss für solange, als nicht in Ausführung des Artikels 35 der Bundesverfassung ein Bundesgesetz erlassen ist. durch welches diese Materie geregelt und die Befugnisse der eidgenössischen Behörden, sowie die Art der Ausübung dieser Befugnisse genau festgestellt werden und solange sich nicht eine fortwährende und vollständige Prüfung des Inhaltes der Zeitungen durchführen lässt. Unter solchen Umständen haben wir beschlossen, die Mitwirkung der Postverwaltung auf die Anwendung von Artikel 12 des Postregalgesetzes zu beschränken und die in schweizerischen oder ausländischen Blättern veröffentlichten Lotterie-Anzeigen oder -Reklamen ausser dem Bereich ihrer Aufmerksamkeit und ihrer Nachforschungen zu lassen. Die Poststellen haben sich somit darauf zu beschränken, in Anwendung des Artikels 12 die offenen Sendungen, enthaltend Drucksachen mit Anzeigen von Lotterien (Loosofferten, Ziehungslisten etc.), welche nicht von der zuständigen schweizerischen Behörde bewilligt sind, von der Beförderung auszuschliessen.»

Die verunglückte Verfügung vom 12. März d. J. hatte folgenden Wortlaut gehabt:

«Artikel 12 des Postregalgesetzes lautet wie folgt: «Die Post ist nicht verpflichtet, offene Sendungen von Lotterieanzeigen aller Art zu befördern, sofern letztere nicht Verloosungen betreffen, welche von einer kompetenten schweizerischen Behörde bewilligt sind.

Mit Bezug auf diese Gesetzesbestimmung hat wiederholt die Frage Anlass zu Erörterungen gegeben, ob abonnementsweise versandte Zeitungen, welche im Inseraten- oder Texttheil Anzeigen oder Anpreisungen bezüglich Lotterien enthalten, denen offenbar eine Bewilligung durch eine kompetente schweizerische Behörde nicht ertheilt worden ist, mit der Post zu befördern seien oder ob nicht vielmehr deren Beförderung abzulehnen sei.

Es hat sich dabei vorzugsweise um Anzeigen und Anpreisungen von ausländischen Lotterieunternehmungen gehandelt, die in schweizerischen und auch in ausländischen Blättern enthalten waren.

Ohne Frage würde eine unbedingte Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf alle durch die Post beförderten Zeitungen zu wesentlichen Unzukömmlichkeiten führen, weil eine dadurch nöthige Prüfung aller Zeitungen auf das Vorhandensein von Lotterieanzeigen etc. eine bedeutende Arbeit erfordern und auch namentlich eine unzulässige Verlangsamung in der Beförderung der Zeitungen zur Folge hätte.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, um Begutachtung dieser Frage ersucht, hat sich im Wesentlichen dahin geäussert, dass in Zeitungen enthaltene Lotterieanzeigen als unter Artikel 12 des Postregalgesetzes fallend zu betrachten seien und die Post nicht verpflichtet sei, Zeitungen, welche derartige Anzeigen enthalten, zu befördern.

Das Gesetz enthalte aber nur eine Befreiung von der Pflicht zur Beförderung, nicht aber ein Verbot der Beförderung überhaupt. Der Grund dieser Fassung des genannten Gesetzesartikels liege wohl darin, dass aus Verkehrsrücksichten der Post nicht zugemuthet werden könne, jede Sendung auf ihren Inhalt zu prüfen.

Es liesse sich jedoch in Erwägung ziehen, ob in Fällen, in denen ohne Schwierigkeit die Ablehnung der Beförderungspflicht durchgeführt werden könne, dies nicht im Interesse der Einschränkung der Lotterien, welchen das schweizerische Recht den Schutz versagt, geschehen sollte.

Im Hinblicke auf dieses Gutachten wird nunmehr angeordnet, es haben die Poststellen in Zukunft die Beförderung von Zeitungen, welche Inserate oder auch im Text befindliche besondere Anpreisungen von Lotterien enthalten, welche von einer kompetenten schweizerischen Behörde nicht bewilligt sind, zu beanstanden. Die Prüfung der Zeitungen in dieser Hinsicht hat jedoch nur zu geschehen, sofern dies ohne wesentliche Störung des

Speditionsdienstes und ohne dass eine Verspätung in der Beförderung der Blätter eintrete, stattfinden kann.

Diese Prüfung hat namentlich bei der Aufgabe der Blätter, jedoch auch bei der Umspedition und beim Empfang am Bestimmungsorte zu erfolgen; in Bezug auf ausländische Blätter namentlich durch die Eingangs-Auswechslungsbureaus.

Insofern das Vorhandensein von unzulässigen Lotterieanzeigen in Zeitungen erst während des Transportes oder an Bestimmung wahrgenommen wird, so sind die Blätter mit der Bemerkung «Gesetzlich unzulässig» und unter Anstreichung mit Farbstift der beanstandeten Inserate oder Artikel an den Herkunftsort zurückzusenden.

Bei der Rückgabe im Inlandsverkehr hat die Aufgabestelle den Verleger auf die gegenwärtige Verfügung hinzuweisen. Von dieser soll jedem Verleger ein Exemplar durch die Kreispostdirektion unverzüglich zugestellt werden.

Sofern es sich um Publikationen bezüglich Lotterien, die von einer kompetenten schweizerischen Behörde bewilligt worden sind, handelt, so hat der Verleger bei der Aufgabe der Blätter den Nachweis des Vorhandenseins einer solchen Bewilligung zu leisten, sofern die Aufgabepoststelle nicht vorher schon auf dienstlichem Wege hierüber Weisung erhalten hat.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Beförderung abzulehnen.

Es versteht sich, dass Drucksachensendungen aus dem In- und Ausland, welche Lotterieanzeigen etc. enthalten, auch ferner in bereits vorgeschriebener Weise zu behandeln, resp. zu beanstanden sind.

Die Poststellen haben in Zukunft diesen Weisungen nachzuleben und die erforderliche Prüfung der Zeitungen und Drucksachen in dieser Hinsicht nach Möglichkeit vorzunehmen.

Von der gegenwärtigen Verfügung ist notizweise Vormerkung zu nehmen bei Art. 32 der Transportordnung. Diejenigen Stellen, welche sich im Besitze der Bundes-

gesetze etc., betreffend das [illegible] ergänzte Ausgabe mit Erläuterungen [illegible] haben eine hierauf bezügliche [illegible] und 171 bei Anmerkung 2 [illegible]

Im Briefposttarif Nr. 1 ist [illegible] Ziffer 1, am Schlusse folgende [illegible] raten- oder Texttheil der [illegible] in- und ausländischen Zeitungen [illegible] oder Anpreisungen bezüglich [illegible] Beförderungsausschluss [illegible] die Ausführung dieser [illegible] Nr. 15 von 1902.»

Es wird auch nicht möglich [illegible] Uebel aufzukommen, solange die [illegible] Eidgenossenschaft selber für [illegible] und Kirchenbauten die Gewinn [illegible] beuten. Da heisst es eben [illegible]

Im Ganzen genommen [illegible] sehr zweifelhaften Ehre, ein «Kurgarten [illegible] Sammelplatz aller seiner [illegible] zu sein.

Kunst und Literatur.

In der Kunst bereitet sich unseres Erachtens langsam ein Umschwung zu Gunsten einer H[illegible] des Schönen, statt eines «Kultus des Hässlichen», vor, welches uns, im Anschluss an den rohen Materialismus, der die Philosophie der jüngsten Vergangenheit beherrschte und an die «Norwegerei» in der Literatur seit einem halben Menschenalter als Kunst ausgegeben wurde. Meistens unter der Anleitung von solchen, die eben nichts Besseres konnten, also ein evidentes Interesse daran hatten, ihr Mass des Könnens für Kunst auszugeben. Das sogenannte

«Publikum», und ganz vorzugsweise das für Kunst schwärmende Publikum, ist im Ganzen ziemlich dumm, aber dennoch eben deshalb auch sehr veränderungsbedürftig, so dass es seiner eigenen Thorheit müde werden kann, und dann kommt ein Augenblick, in dem es plötzlich seine bisherigen Götzen in den Staub wirft. Diesem glücklichen Moment gehen wir in der Kunst entgegen. Es würde noch schneller damit gehen, wenn wir mehr wirkliche Künstler und nicht bloss viele Kunstdilettanten, und an ihrer Spitze eine sehr «modern» gerichtete eidgenössische Kunstkommission hätten, von der unter keinen Umständen jemals zu erwarten ist, dass sie gegen den Strom voranschwimmen wird. Sie wird erst das allgemeine Urtheil mit ihrem offiziellen Stempel versehen, wie es der Gebrauch der meisten «Kommissionen» ist. Schöpferisch ist nur der Einzelne und meistens sogar nur der Einsame.

Aehnlich mit unseren Ansichten über die Kunst sprach sich der deutsche Kaiser in einer Rede vom vorigen Dezember aus, die zu seinen gelungensten gehört. Er sagte darin:

«Noch ist die Bildhauerei zum grössten Theil rein geblieben von den sogenannten modernen Richtungen und Strömungen, noch steht sie hoch und hehr da. Erhalten Sie sie so, lassen Sie sich nicht durch der Menschen Urtheil und allerlei Windlehren dazu verleiten, diese grossen Grundsätze aufzugeben, auf denen sie auferbaut ist! Eine Kunst, die sich über die von Mir bezeichneten Gesetze und Schranken hinwegsetzt, ist keine Kunst mehr, sie ist Fabrikarbeit, ist Gewerbe; das darf die Kunst nie werden. Mit dem viel missbrauchten Wort Freiheit, und unter seiner Flagge verfällt man gar oft in Gränzenlosigkeit, Schrankenlosigkeit und Selbstüberhebung. Wer sich aber von dem Gesetz der Schönheit, dem Gefühle für Aesthetik

und Harmonie, die jedes Menschen Brust fühlt, ob er sie auch nicht ausdrücken kann, loslöst und in dem Gedanken einer besonderen Richtung und bestimmten Lösung der mehr technischen Aufgaben die Hauptsache erblickt, der versündigt sich an den Urquellen der Kunst. Aber noch mehr, die Kunst soll mithelfen, erzieherisch auf das Volk einzuwirken. Sie soll auch den unteren Ständen nach harter Mühe und Arbeit die Möglichkeit geben, sich an den Idealen wieder aufzurichten. Uns, dem deutschen Volke, sind die grossen Ideale zu dauernden Gütern geworden, während sie den anderen Völkern mehr oder weniger verloren gegangen sind. Es bleibt nur das deutsche Volk übrig, das an erster Stelle berufen ist, diese grossen Ideen zu hüten, zu pflegen und fortzusetzen und zu diesen Idealen gehört, dass wir den arbeitenden, sich abmühenden Klassen die Möglichkeit geben, sich an dem Schönen zu erheben und sich aus ihren sonstigen Gedankenkreisen heraus- und emporzuarbeiten. Wenn nun die Kunst, wie es jetzt vielfach geschieht, weiter nichts thut, als das Elend noch scheusslicher hinzustellen, wie es schon ist, dann versündigt sie sich damit am deutschen Volke. Die Pflege der Ideale ist zugleich die grösste Kulturarbeit, und wenn wir hierin den anderen Völkern ein Muster sein und bleiben wollen, so muss das ganze Volk daran mitarbeiten, und soll die Kultur die Aufgabe voll erfüllen, dann muss sie bis in die untersten Schichten des Volkes hindurchgedrungen sein; das kann sie nur, wenn die Kunst die Hand dazu bietet, wenn sie erhebt, statt dass sie in den Rinnstein niedersteigt. Ich empfinde es als Landesherr manchmal recht bitter, dass die Kunst in ihren Meistern nicht energisch genug gegen solche Richtungen Front macht und verkenne keinen Augenblick, dass mancher strebsame Charakter unter denjenigen Anhängern dieser Richtungen ist, der vielleicht von bester Absicht erfüllt ist. Er befindet sich aber doch auf falschem Wege; der rechte Künstler bedarf keiner Marktschreierei, keiner Presse und keiner Konnexion. Ich glaube nicht, dass Ihre grossen Vorbilder auf dem Ge-

biete der Meisterschaft weder im alten Griechenland, noch in Italien, noch in der Renaissancezeit je zu der Reklame, wie sie jetzt durch die Presse vielfach geübt wird, gegriffen haben, um ihre Ideen besonders in den Vordergrund zu rücken. Sie haben gewirkt, wie Gott es ihnen eingab, im Uebrigen haben sie die Leute reden lassen; und so muss auch ein ehrlicher, rechtlicher Künstler handeln. Die Kunst, die zur Reklame heruntersteigt, ist keine Kunst mehr, mag sie hundert- und tausendmal gepriesen werden. Das Gefühl für das, was hässlich oder schön ist, hat jeder Mensch, mag er noch so einfach sein, und dieses Gefühl weiter im Volke zu pflegen, dazu brauche ich Sie Alle, und dass Sie in der Siegesallee ein Stück solcher Arbeit geleistet haben, dafür danke Ich Ihnen ganz besonders.»

Eine deutsche Zeitung, die gewöhnlich ebenfalls recht gesunde Ansichten entwickelt, geht der Sache noch mehr mit folgenden Betrachtungen auf den Grund:

«Bekanntlich gibt es Kunstenthusiasten und ästhetische Theoretiker, welche behaupten, die Kunst habe mit der Moral nichts zu thun und dürfe durch sie nicht beschränkt werden. Vor Allem aber vertreten diesen Standpunkt die Anhänger der naturalistischen Weltanschauung, die überhaupt keine über den Menschen waltende, das Gewissen bestimmende Moral und sittliche Weltordnung anerkennen, sondern die Neigungen, Begierden und die Klugheit des Menschen zum allein berechtigten Massstab für sein Leben, wie es der Instinkt bei den Thieren ist, machen, und die Verbrechen ebenso wie das Genie als Krankheitssymptone ansehen, für welche der Mensch nicht verantwortlich gemacht werden könne. Man beansprucht, die Kunst soll vollständig souverän und an keine Rücksichten und Schranken gebunden sein. Weil aber die Kunst nur in den Künstlern, Malern, Schriftstellern, Dichtern und deren Werken thatsächlich zur Erscheinung kommt, so bedeutet das eine völlige Emanzipation der Künstler und ihrer Leistungen von Moral, Sitte, gesellschaftlicher und politischer Ordnung.

Die Sittlichkeit ist die [illegible] gesunde und glückliche men[illegible] menschlichen Verhältnisse [illegible] Sünde ist die Wurzel [illegible] sich auch Alles den Ansp[illegible] bezeugenden göttlichen [illegible] der Staat hat die grosse A[illegible] recht zu halten. Darauf kann der Staat [illegible] dem Künstler gegenüber [illegible] der Künstler es in der Hand hat [illegible] bösen Gedanken oder B[illegible] verführerische, hinreissende W[illegible] geben. Es ist deshalb ganz [illegible] die Kunst als solche vorge[illegible] immer nur um den Künstler [illegible] an sich» so wenig gibt, als [illegible]

Wir wollen hoffen, dass [illegible] zur allgemeinen Anschauung [illegible] Sprachgebiete werde.[1]

Von künstlerischen L[illegible] besonders zwei zu erwähnen, die A[illegible] der Kaiserin von Oesterr[illegible] Jedermann gefällt, und die V[illegible] endung) des Parlament[illegible] 1. April bezogen wurde.[2]

Manche Leute finden da[illegible]

[1] Ueber «die Kunstpflege [illegible] «Vaterland» in diesem Jahre [illegible] Entwicklung dieses Gegenstandes [illegible]

[2] Die Einweihungsrede [illegible] den Beilagen. Der erste Kongr[illegible] bäude abgehalten wurde, war [illegible] gress, welcher vom 21.—24. J[illegible]

Beschlossen wurde [illegible] Aufstellung eines Denkmals [illegible] Platz ausserhalb des Berner[illegible]

kleine Republik und die Ansicht, dass in diesen «vornehmen» Säälen auch nur eine vornehme Politik stattfinden werde, bestätigte sich in der ersten darin abgehaltenen Sitzung, bei der Berathung des Zolltarifs, nicht, die nichts weniger als vornehm war, wenn man nämlich nicht ganz gewöhnliche Interessenpolitik mit diesem Namen dekoriren will. Im Einzelnen ist folgendes zu sagen: die Sääle, um derentwillen eigentlich das ganze, etwas zu grosse und schwerfällige Gebäude errichtet wurde, sind nicht das Beste daran. Der Nationalrathssaal macht den Eindruck eines Konzertsaales, das grosse Wandgemälde passt nicht recht zur Farbentönung des Ganzen, hat auch eine unglückliche Einrahmung, welche den Horizont zum Theil beschattet und namentlich eine sehr unglückliche Figur in den Wolken, die weder einen verständlichen Sinn, noch überhaupt künstlerische Schönheit besitzt. Sie sollte unbedingt entfernt werden. Es ist das eine Geschmacksverirrung ersten Ranges. Der Ständerathssaal verlangt, abgesehen von einer Umstellung der Sitze nach der andern Wand hin, dringend eine Ausschmückung der leeren Wandflächen mit wirklich schönen Figuren auf Goldgrund (etwa die wirklichen Gründer der Eidgenossenschaft darstellend) und nach unserer Ansicht auch etwelche farbige Einsätze in die grossen Fenster. Uns hätte überhaupt ein einziger gewaltiger Eichentisch mit hohen, alterthümlich gehaltenen Lehnstühlen rings herum, so wie wir uns ungefähr die alten Tagssatzungen denken, besser gefallen.

In der grossen Aufgangshalle, welche, neben den schönen einzelnen Zimmern und der sehr schönen Wandelhalle, die Glanzseite des Gebäudes ist, könnten später die Figuren des Winkelried und Niklaus von Flüe besseren

Platz machen, und an der Aussenseite nach der Stadt zu fehlen nicht bloss noch zwei Nischenfiguren, sondern ganz vorzugsweise ein farbiges Mosaikbild im Giebelfeld, das jetzt leer aussieht und den todten Eindruck des grauen Sandsteines durch diese Oede übermässig vermehrt. Es bleibt also da noch Einiges zu wünschen und zu bezahlen übrig.

Auch in Bezug auf die zahllosen Feste macht sich allmählig eine bessere Stimmung Raum, die nicht nur ihre Verminderung, sondern namentlich auch ihre Vereinfachung verlangt. Zwei solche anlässliche Aeusserungen der letzten Zeit in französisch-schweizerischen Zeitungen lauten wie folgt:

«Tout, dans notre bon pays, devient matière à fêtes et réjouissances... gastronomiques surtout. Il n'est pas de modeste réunion de citoyens qui ne soit un prétexte à banquet. Cette fâcheuse habitude, qui tend à devenir une calamité publique, s'affirmera avec éclat a l'occasion de la solennité de samedi prochain. Celle-ci sera scellée dans deux somptueux diners, non populaires, ne craignez rien, mais servis dans les premiers hôtels de la ville. Les cartes d'invitation n'ont pas pour cela été moins généreusement distribuées: les bénéficiaires sont comme à l'ordinaire tous les personnages officiels et autres fidèles habitués de ces rencontres gargantuesques.»

«Il est juste de signaler à l'attention de notre public l'exemple du Conseil d'Etat de St-Gall. La société des carabiniers de cette ville lui avait demandé l'autorisation d'accepter le tir fédéral pour 1904. Le Conseil d'Etat a donné son consentement, mais «a la condition que cette fête soit organisée aussi simplement que possible.» Cet exemple restera-t-il isolé ou sera-t-il le commencement d'une réaction contre le présent? L'attitude du Conseil d'Etat de St-Gall mérite a[illegible]

d'être signalée et donnée en exemple aux autorités et à nos diverses sociétés. Puisse cet exemple être suivi par elles et inaugurer dans notre patrie une ère de simplicité: celle-ci, seule, est digne d'un peuple libre et fier, d'un peuple sérieux qui prétend être à l'avant-garde de la civilisation, et se distinguer par sa démocratie avancée.»

Auch die gemeinnützige Gesellschaft debattirte über diesen Gegenstand, auf Grund weitläufiger «Leitsätze», die man längst hinreichend kennt. Mit gutem Beispiel selber vorangehen wäre bei weitem besser.

Die Einfachheit wäre unsere beste Hülfe und Rettung vor vielen Uebeln und Gefahren, die uns bedrohen. Aber es ist schwerer dazu zurückzukehren, als sie zu erhalten, solange sie noch vorhanden ist. Das Erstere geschieht gewöhnlich nur durch Unglück, vorher nicht.

Die Litteratur des Jahres hat nicht gerade viel Interessantes von allgemeiner Bedeutung zu registriren. Das Interessanteste daran ist auch hier, dass die Welt allmählig des «Naturalismus» überdrüssig wird. Ein Feuilleton-Artikel in der «N. Z. Zeitung» sagte hierauf bezüglich:

«Darüber kann füglich kein Zweifel mehr bestehen: der Naturalismus in der Enge des Schulbegriffs, der Naturalismus mit der photographisch getreuen Wiedergabe des Kleinen und Kleinlichen, des ewig Alltäglichen und alltäglich Ewigen, des Lebens, wo es sich am unerquicklichsten zeigt, hat abgewirthschaftet. Er gleicht einer abgegrasten Weide. Seine Stoffe sind verbraucht. Er hat die natürliche Entwicklung aller Kunstperioden durchgemacht. Neue Aufschlüsse vermag er nicht mehr zu bringen.»

Wir würden beifügen, auch die alten Aufschlüsse waren nicht gesund und noch weniger ästhetisch. Requiescat.

In einem Papyrus hat [illegible]
des Kynikers Diogenes [illegible]
etwa aus der Zeit des P[illegible]
eine Anzahl von K[illegible] zum [illegible]
stande, erhalten, und man [illegible]
Geschichten von Diogenes [illegible]
in der Barbierstube. [illegible]
Diogenes und Menand[illegible]
ehedem etwa 300 solche [illegible]
haben.

In Assisi hat sich eine [illegible]
Franciscanerstudien [illegible]
tung Paul Sabatier, dem [illegible]
Assisi. Der Zweck der Gesellschaft [illegible]
darin, in Assisi eine B[illegible]
öffentlichungen gesammelt [illegible]
dem Franciscaner-Orden [illegible]
abgeben.

Sabatier hat ferner [illegible]
Fioretti veröffentlicht [illegible]
Francisci» (Paris, bei F[illegible]
Floretum stammen aus [illegible]
Francisci et Sociorum [illegible]
das Brevier des italienischen [illegible]
sen wird als die Bibel [illegible]
es Volksschülers wie [illegible]
ndet.» In keinem Buche [illegible]
e Gesinnung, die [illegible]
usdruck. Diese «Fioretti» [illegible]
n aus dem Leben [illegible]
er Naivetät manchmal [illegible]
ist ein Zeichen der Zeit [illegible]

kultur, die auch in Italien schlimme Früchte zeigt (Prozess Murri), nun zu etwas sehr Einfachem zurückkehren muss.

Eine für uns interessante deutsche Schrift ist: «Die Ethik Huldreich Zwingli's» von C. von Kügelgen (1902). Man sieht daraus von Neuem, wie viel gesunden Menschenverstand Zwingli, im Gegensatz zu der grössern Genialität Luther's und der grössern dialektischen Schärfe Calvin's, besass. Wer nicht die Biographie Zwingli's von Stähelin zu lesen Zeit und Lust hat, der wird hier den ansprechendsten und wahrsten Theil der Zwinglischen Gedanken in einer kurzen und gut belegten Darstellung finden. Er wird auch mit Befriedigung bemerken, dass jetzt doch manches als ganz selbstverständlich erscheint, was damals einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen den verschiedenen Ausgestaltungen des Protestantismus bildete. Möchte nun von Neuem «ein loblich Eydgnossschaft in Gottes Hulde bracht werden und leben.» Das ist auch, jetzt wieder mehr als jemals seither, unsere erste Sorge. Denn «Gott erfordert von uns tapfere und mannliche Stuck». «Christiani hominis est non de dogmatica magnifice loqui, sed cum Deo ardua semper ac magna facere».

Das Gedenkjahr der Escalade (1602) hat in Genf eine vortreffliche Schrift von Henri Fazy hervorgerufen «l'histoire de Genève à l'époque de l'Escalade 1597—1603». Es ist eigentlich eine Fortsetzung seines Buches «la guerre du pays de Gex et l'occupation genevoise». Möchten diese Schriften ihren Eindruck nicht verfehlen, denn Genf ist jetzt nicht weniger bedroht, als es wieder 1702 und 1802 war. Ueber die letztgenannte Periode gibt eine andere Schrift eines Genfers ebenfalls viele und zum Theil neue Aufschlüsse. Es ist dies «Emile

Dunant, les relations diplomatiques de la France et de la république helvétique 1798—1803». In dem Aufsatz von Dr. Strickler in diesem Bande des Jahrbuches ist das Werk öfters angeführt. Wenn man sehen will, wie sich allmählig ein Protektorat gestaltet, so findet man bei Dunant vorzugsweise die französische, und bei Strickler die schweizerische Seite der Sache, die einander zu diesem Resultate in die Hand arbeiteten. Beides ist jetzt nicht ohne aktuelles Interesse. Ein drittes Genfer-Werk historischen Inhalts, das schon im vorigen Jahre hätte erwähnt werden sollen, ist: «Guillaume Fatio. Genève à travers les siècles.» Ueber das Institut, das aus Genf gemacht hat, was es ist und bleiben soll, eine ungewöhnliche, heldenhafte Stadt, wie keine andere auf der Welt, spricht ein sehr schöner Vortrag von Prof. Oechsli «Die Akademie Calvin's». Am Schlusse wird angeführt, dass Thomas Jefferson in einem Briefe an Washington vom 23. Februar 1795 Genf und Edinburg «die beiden Augen Europa's in Bezug auf exakte Wissenschaft nannte» und den Vorschlag machte, die damals durch die Revolution bedrohte Genfer-Akademie in ihrem ganzen Professorenbestand nach Amerika zu verpflanzen. Ein [illegible] Amerikaners würdiger Gedanke. Die Akademie [illegible] aber glücklicherweise in Genf und war [illegible] Jahre der französischen Annexion hindurch das [illegible] Gehirn einer nationalen Individualität [illegible] ein [illegible] für, was eine eidgenössische Hochschule [illegible] Polyteknikum) in einer gefahrvollen Zeit für die Eidgenossenschaft stets sein könnte und [illegible].

Von der helvetischen Aktensammlung [illegible] ist der achte Band, die Zeit vom [illegible] 1802 umfassend, erschienen, und es [illegible]

grosse Werk seiner Vollendung. Von dem Rektor der Basler-Universität Dr. Fleiner erschien eine Rektoratsrede unter dem Titel «Ueber die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert».

Einige andere Broschüren von Werth für unsere Politik sind: Dr. Marie Krebs: «Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466—1468» (zur Zeit des sog. Mühlhauser- und Waldhuterkrieges); Hedin: «La Neutralité des Etats Scandinaves»; Burnier: «La vie Vaudoise et le révolution»; sie zeigt besonders, dass die eigenen Junker des Waadtlandes noch verhasster daselbst waren, als die Berner.

Von Prof. Schollenberger in Zürich erschien: «Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, Geschichte und System», eine glückliche kurze Darstellung unseres Bundesstaatsrechtes, die die bereits etwas veraltete letzte Ausgabe des Blumer-Morel'schen Handbuches sehr gut ersetzen kann.

Von sog. «schöner» Litteratur wollen wir zitiren: Lhotzky: «Der Weg zum Vater», ein Buch von bedeutend grösserer Tiefe, als Alles, was in der jüngsten Zeit von verschiedenen Theologen über «das Wesen des Christenthums» geschrieben wurde. Nicht auf der gleichen Stufe, aber von amerikanischer Reklame umgeben, ist der «Christianisme social» von Herron, der in einer französischen Uebersetzung von Chastand erschien.

Unter den Romanen des Jahres ist der am raschesten berühmt gewordene «Jörn Uhl» von Frenssen, eine Dorfschichte in der Art von Gotthelf und jedenfalls eine gesunde Umkehr von der «modernen» Romanlitteratur zu einer besseren. Den «Gedichten» von Arnold Ott können wir, bei dem besten Willen für die Dichter unseres Landes, keinen

starken Geschmack abgewinnen, sondern theilen die Ansicht eines Kritikers in der «Allg. Zeitung»:

«Otts Lyrik ist vorwiegend Gedankenpoesie: Stimmung gelingt ihm nicht. Aber die Gedanken haben nicht selten philosophische Tiefe; sie wurzeln im Boden einer bejahenden Weltanschauung und spiegeln die Seele eines freien Menschen wieder, der mit dem Auge des Dichters in das Leben sieht. Ueber manchen Liedern schwebt ein Hauch klassischer Ruhe! Durch viele andere aber zieht sich ein Leierton und oft ist der Reim der Vater des Gedankens!»

Ein Journalist der französischen Schweiz hatte die Idee, bei verschiedenen Grössen des französischen Parnasses nachzufragen, was man auf demselben von der französisch-schweizerischen Litteratur denke. Er erhielt die beunruhigende Antwort von der Mehrzahl der Angefragten, dass sie ihnen «unbekannt» sei. Ein geistreicher Beurtheiler dieses Einfalls in der «Lausanner Zeitung» zieht daraus den richtigen Schluss, wir sollten ruhig unseren eigenen Acker bebauen und nicht nach fremdem Lobe allzu eifrig haschen. Das gehört in der That auch ein wenig zu den «décorations», wenn es auch in der Bundesverfassung unverboten ist.

Auf Ende des Jahres stehen zwei für uns besonders interessante Bücher in Aussicht: Eine Geschichte der belgischen Neutralität mit Auseinandersetzung der ewigen Neutralitäten überhaupt von Prof. Descamps in Löwen (La neutralité de la Belgique, étude sur la constitution des États pacifiques à titre permanent») und eine illustrirte Schrift über die politische Geschichte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz von Theodor Curti, bisher Regierungsrath und Nationalrath von St. Gallen, jetzt Redaktor der

Frankfurter-Zeitung. Wir wünschten als drittes Buch von Bedeutung beifügen zu können die längst erwartete Geschichte der Schweiz vom 1815er Vertrag bis 1848 von Prof. Oechsli. Diese Zeit ist nunmehr die noch am allerwenigsten gut geschilderte der ganzen Schweizer Geschichte, die zwar überhaupt noch Einiges zu wünschen übrig lässt.

Unter dem Titel «die Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinder-Gesundheitspflege» hat Herr Pfarrer Bion, der sich besonders mit den erstern beschäftigt hat, eine Geschichte dieser, wenn richtig geleitet, wohlthätigen Institution herausgegeben. Eine Besprechung des Buches in der «N. Z. Zeitung» führt folgende rührende Beispiele von Dankbarkeit armer Kinder dafür an:

«Es schreibt eine Tochter, die als «verschupftes Waisenkind bis zum 16. Jahre die Noth und das Elend bitterer Armuth durchkostete»: «Inmitten all der traurigen Noth, die ich bis heute durchgemacht habe, steht vor meiner Seele stets wie ein leuchtender Stern der Hoffnung die Zeit der Ferienkolonie, jene drei Wochen, ohne welche meine ganze Jugend ein trostloses Elend gewesen wäre. Die Erinnerung an die Liebe, die mir damals zu Theil wurde, bestärkt mich heute noch im Glauben an die Güte der Menschen, obschon er mich oft verlassen will.» Ein Lehrer berichtet: In meinem Leben werde ich den Ausdruck von Glück und Zufriedenheit im Gefühl eines 14-jährigen Mädchens nicht vergessen, das einige Zeit nach der Heimkehr aus den Ferienkolonien gegen mich äusserte: «Es mag mir jetzt gehen, wie es will, einmal war ich doch drei Wochen lang recht glücklich.» — Und ein Fabrikmädchen legte in den Kirchenbeutel 5 Fr. mit den Worten: «Eine kleine Gabe aus Dankbarkeit für die einst empfangene Wohlthat als

Ferienkind im Appenzellerland, die schönsten Tage in meiner Jugendzeit.»

Eine deutsche Zeitschrift sagt: «Es ist ein schöner Ruhmestitel der Schweiz, die Heimat eines der segensreichsten humanitären Werke der Gegenwart zu sein, der Ferienkolonie für arme Schulkinder. Diese, aus Pestalozzis Geist und seiner Liebe für das arme Volk geboren, wurde eine nothwendige und segensreiche Ergänzung seines Werkes, eine Einrichtung, die Anspruch hat auf das Interesse aller Pädagogen, Philanthropen und Hygieiniker und der Opfer werth ist, die dafür gebracht werden.»

Von dem Gefängnissinspektor des Kantons Bern, Herrn Schaffroth, erschien endlich eine «Geschichte des bernischen Gefängnisswesens», die einen werthvollen Beitrag zur Vereinheitlichung des Strafrechtes bilden wird.

Zum Schlusse wollen wir folgenden Bundesrathsbeschluss abdrucken:

«Freitag, 18. Juli 1902.

Einheitliche Orthographie
für die deutsche Schweiz.

Departement des Innern. Antrag vom 12. dies.

Nach Einsicht eines Berichts des Departements wird beschlossen:

Die von der deutschen Orthographie-Konferenz in Berlin vom 17.—19. Juni 1901 angenommenen Vereinfachungen der deutschen Rechtschreibung, nämlich

1) Abschaffung des Dehnungs-h nach «t» im Anlaut aller ursprünglich deutscher Wörter, und
2) Begünstigung der deutschen Schreibung eingebürgerter Fremdwörter, besonders wo es sich um Ersetzung des c durch «k» und «z» handelt, werden auch für die Orthographie der schweizerischen Bundesverwaltung angenommen und sollen forthin in den Publikationen und sonstigen Schriften angewendet werden

Gestützt hierauf und die allseitig zustimmenden Erklärungen der Regierungen der Kantone wird erklärt, dass die Schweiz der durch die genannte Konferenz aufgestellten deutschen Rechtschreibung, wie solche in der in diesem Jahre erschienenen 7. Auflage des orthographischen Wörterbuches der deutschen Sprache von Dr. Konrad Duden enthalten ist, beitrete.

Protokollauszug an sämmtliche Departemente zur Kenntniss.»

Möchten diese «Sprachreinigungen», die meistens einen gewissen Chauvinismus in sich bergen, damit ein Ende erreicht haben.

Nekrologie.

Unter den bedeutenden Verstorbenen dieses Jahres war im Leben der einflussreichste der Diktator von Genf, Georges Favon. Die Nachrufe über ihn waren, wie dies bei dem Führer einer scharf ausgeprägten politischen Partei stets der Fall sein wird, im Parteiinteresse geschrieben und deshalb ohne historischen Werth, wie es übrigens die sofortigen Zeitungs-Nekrologe grösserentheils sind. Der Wahrheit kam verhältnissmässig am nächsten, wenn auch nicht ganz nahe, ein Artikel im Journal des Débats folgenden Inhalts:

«Né en 1843 dans la vieille Genève conservatrice, il avait, au cours d'une jeunesse un peu orageuse et prodigue, rompu avec son entourage naturel; il en secoua vivement les opinions et les principes, dont il prit le contre-pied avec une allègre désinvolture. Devenu radical, plus peut-être par goût de fronder que par conviction réfléchie, il s'engagea à fond dans cette voie, et il a passé sa vie de tribun et de journaliste à répudier l'œuvre de Calvin. Il n'a cessé de houspiller la Genève sérieuse, qui n'est nullement, comme on se l'imagine et le répète, une Genève austère et triste. Tout homme professant une

croyance religieuse était aisément pour lui un sombre mômier, si protestant, un dévot stupide, si catholique. Il ne comprenait pas, avec tout son esprit qu'on pût être croyant de bonne foi, ni qu'on pût prêcher la morale sans hypocrisie.

Sa joyeuse philosophie ne s'élevait pas beaucoup au-dessus des bonnes lois naturelles. Il aimait le peuple, certainement; mais pour lui le problème social consistait surtout à fournir à tous leur part de jouissance. Il professait une espèce de socialisme gastronomique et sentimental, qui dans la pratique, n'a pas réalisé grand'chose pour le bien et la dignité de la classe ouvrière.

Tout cela, Favon l'étalait dans son journal, le Genevois, avec une franchise dont on ne lui a pas su assez de gré. Il y a tant d'exploiteurs du peuple qui se posent en apôtres graves: Favon, tout bénisseur onctueux qu'il fût dans ses discours, n'a pourtant jamais dissimulé sa haine des empêcheurs de danser en rond. Avec lui, on savait à quoi s'en tenir: qu'il s'agît de l'alcoolisme, de la littérature immorale, des petits chevaux, ou de la prostitution réglementée, l'appui de son éloquence et de sa plume était acquis à ces choses; il les défendait bravement à grand renfort de sarcasmes contre les faux dévots et les vertuistes.

Ce dernier mot est de lui: il résume son dédain pour les gens entêtés de morale... qu'il considérait comme des pharisiens.

Dans l'intimité, il était très séduisant, très bonhomme, convive intrépide, causeur jovial; il avait la rime facile, le cœur sur la main: bourse, cave et table ouvertes aux amis, ce qui ne rend point impopulaire.

L'alliance du radicalisme genevois avec les socialistes a, sans doute, pris fin avec lui. Sa mort déterminera de nouveaux groupements politiques, qu'il sera intéressant d'observer.»

Wir selbst haben doch einen noch etwas günstigeren Eindruck von ihm aus der Bundesversammlung her be-

halten. Er war zwar nicht ein aussergewöhnlicher Mensch, weder an Bildung noch an Charakter, und seine Fähigkeiten bewegten sich sehr auf der Aussenseite der Dinge; aber er war von Natur gutmüthig, freundlich sogar, und jedenfalls nicht boshaft, was schon eine grosse Sache ist, die manche im gewöhnlichen Sinne tugendhaftere Menschen noch von ihm lernen könnten. Im Grunde war freilich sein Gesichtskreis eng, Genf und allerhöchstens noch Frankreich war seine Welt und das Freimaurerthum seine Religion; damit kommt man nicht sehr weit. Uns selbst gegenüber münzte er in einer Rede, den Alkohol betreffend, das bezeichnendste seiner Worte: «Il y a des limites à la vertu». Dass diese Gränzen in Genf nicht überschritten werden, war die beständige Hauptsorge seines politischen Daseins und das wenigstens hat er sicherlich erreicht.

Wenige Tage nach ihm starb mitten in einer Parteiversammlung der neuenburgische Nationalrath Alfred Jeanhenry. Er war eine ganz typische Figur, aber nicht der Jetztzeit, sondern der französischen Revolution. So musste einst der «Incorruptible», dem Jeanhenry auch in einer gewissen äussern korrekten Eleganz glich, gesprochen haben, wenn er seine pathetische Stimme für seine Lieblingsthemata, die «vertu» (nach seiner Anschauung), oder das «Etre suprême» seiner eigenen Gestaltung im Convente erhob. Dagegen fehlte diesem Epigonen jener auch in ihren Fehlern grossartigen Zeit ganz die blutige Schärfe und Konsequenz ihres Hassens. Er hatte vielmehr keine Feinde, ein Lob, mit dem man zwar in den Nekrologen etwas sparsamer umgehen sollte, denn es trifft bei einem wirklich grossen Manne niemals zu; sogar Christus wäre ja weit entfernt davon gewesen, es beanspruchen zu können.

Jene starben grossentheils auf der Guillotine, auf die sie ihre politischen Gegner zu Hunderten vorangeschickt hatten, etwas, was unsere Zeit nicht mehr thun wird; aber sie konnten sich selbst mit einem gewissen Recht einen Nachruf dekretiren, wie der berühmte Epilog von St. Just, und ihr grosser Schatten wandelt noch heute bisweilen deutlich sichtbar und furchterregend über den dunkeln Hintergrund der Bühne, auf welcher seither die Weltgeschichte weiter spielt:

«L'homme obligé de s'isoler du monde et de luimême jette son ancre dans l'avenir et presse sur son cœur la postérité, innocente des maux présents. Je méprise la poussière, qui me compose et qui vous parle, mais je défie qu'on m'arrache cette vie indépendante, que je me suis donné, dans les siècles et dans les cieux».

So spricht kein heutiger Mensch mehr.

Am 13. September starb in Graubünden in dem ungewöhnlich hohen Alter von nahezu 87 Jahren einer der verdientesten Politiker, welche dieses Land jemals hervorgebracht hat, alt Ständerath Dr. P. C. von Planta. Er hatte in seinen jungen Jahren zu den reformatorischen Geistern gehört, welche aus dem damals noch halb feudalen Lande, in dem fast jede Gemeinde und vollends jede Thalschaft eine Art von selbständigem Staatswesen bildete, den jetzigen modernen Kanton zurechtzimmerte. Selbstverständlich war er damals auch bundesfreundlich, wie Alles, was in Alt fry Rhätien eigentlich vorwärts will, und wir haben s. Z. im Jahrbuche von 1892 (pag. 821) zwei seiner Reden am Schützenfest in Chur von 1842 abgedruckt, zu einer Zeit gehalten, als das Wort «Schützenfestreden» noch eine ganz andere Bedeutung und mitunter auch Tragweite für die Person des Redners

hatte, als jetzt. Er bekleidete nach und nach auch alle Aemter, welche der Kanton bei sich und in dem eidgenössischen Staatsleben zu vergeben hatte. Dass er 1874 nicht zum Bundesrichter gewählt wurde, ist ein fast unverzeihlicher Fehler namentlich der damaligen bündnerischen Mitglieder der eidgenössischen Räthe gewesen, welche den besten Juristen ihres Landes dazu zu empfehlen hatten. Eine gewisse, nicht ganz unbegreifliche Verbitterung, in politischen Dingen, machte sich dann auch seither ungefähr in dem alternden Manne geltend.

Ein besonderes Denkmal seiner juristischen Laufbahn bleibt das bündnerische Civilgesetzbuch, das, obwohl etwas theoretisch-lehrbuchartig, doch zu den besten schweizerischen Civilgesetzen gehört. Im Gebiete der Geschichte wurde er am meisten bekannt durch ein Buch über das «alte Rhätien», das auch den gelehrten Historikern deshalb imponirte, weil man sehr wenig über diese älteste Zeit, unter den Römern und noch früher, gewusst hatte und — um die ganze Wahrheit zu sagen — auch noch nach diesem Buche weiss. Nicht einmal der Name der Ansiedlung, die schon bestand, als sie die Römer «Curia Rhaetorum» tauften und ihre Hauptfestung dort errichteten, ist aufzufinden möglich gewesen. Eine andere Lieblingsidee, welche Planta lange verfolgte, eine Rechtsgeschichte Graubündens in der Art der berühmten Bücher von Bluntschli, Blumer und Segesser zu schreiben, musste er wegen der ungeheuren Schwierigkeit dieses Unternehmens (auf die ihn der Herausgeber des Jahrbuches vergeblich aufmerksam gemacht hatte, als er ihm zuerst davon sprach) allmählig aufgeben; sie wird nicht leicht von Jemand wieder aufgenommen werden. Dagegen publizirte er eine kleine, sehr lesbare, auch zwar lange nicht

ideal-vollständige Staatsgeschichte seines geliebten Hei-
mathlandes, dessen Natur und Art, in seinen Tugenden
und seinen zwei sehr bekannten Hauptfehlern, er voll-
ständig repräsentirte, und noch in seinem letzten [illegible]
gen Lebensjahre eine persönliche Lebensgeschichte [illegible]
auch viel des Lesenswerthen enthält. Etwas [illegible]
und «dogmatisch» ist er — was ihm auch [illegible]
zu werden pflegte — immer gewesen und [illegible]
wohl als er sein Jugendwerk, den «Pfeil des T[illegible]
ganz philosophisch-radikale Zeitschrift, und [illegible]
seinen «freien Rhätier», eine Zeitung von [illegible]
gesagt, sehr liberaler Färbung, herausgab. [illegible]
seinen letzten Jahren, in denen die Ansichten [illegible]
ner Tagblattes» und seines jüngeren Freundes [illegible]
falls kürzlich verstorbenen H. von Sprecher [illegible]
mehr die seinigen wurden. Aber hätten [illegible]
solche theoretische Geister: an [illegible]
es uns nicht und hat es uns im Lande [illegible]
Geschichte nie gefehlt. Es braucht aber [illegible]
andere Leute, um einen «Staat» zu haben [illegible]

Am 12. August starb nach einem [illegible]
vösen Leiden, das über den noch sehr kräftigen [illegible]
alten Manne plötzlich hereingebrochen war, [illegible]
Regierungsrath und Nationalrath Joseph [illegible]
ein sehr kluger und persönlich [illegible]
gesinnte, wohlwollender Führer der ka[illegible]
tiven Partei, kein Fanatiker; [illegible]
Natur und Neigung.

Ein Charakterzug von ihm [illegible]
bewahrt zu werden, um [illegible]
Politik daran wieder erinnert. Bei [illegible]
tigen Agitation gegen den [illegible]

von 1882 war ein Programm über dessen künftige Thätigkeit auf eine unerklärte Weise in die Hände Keels und dadurch zur Kenntniss der Gegner eines solchen «Schulvogts» gelangt. Erst viele Jahre später erfuhr man, dass ihm dieses Aktenstück durch ein Mitglied der liberalen Partei eingehändigt worden war. Beide schwiegen, als Keel vielfach einer Art von unrechtmässiger Besitzergreifung geziehen wurde; das Eine Schweigen war Gold.

In der Zurückgezogenheit eines hohen Alters starb im Waadtland auf einem Gute ein vortrefflicher Offizier und Mensch, Oberst Quinclet, lange Zeit Inspektor der Kavallerie, geboren 1818;[1]) ebenso im September d. J. in Zürich ein anderer verdienter Militär, Oberst Alexander Schweizer, Professor an der Militärabtheilung des Polytechnikums.

Von Fremden, die uns näher interessiren können, starb noch am Schlusse des vorigen Jahres in San Remo plötzlich der Freiburger Professor Franz Xaver Kraus. Mit ihm ist, wie ein Nachruf sagte, ein Mann dahingegangen, der in der römisch-katholischen Kirche eine ganz eigenartige Stellung einnahm. Er war zu kenntnissreich und zu wahrhaftig, als dass er sich mit der Richtung, die auf dem vatikanischen Konzil vom Jahre 1870 gesiegt hat und seither tonangebend ist, hätte identifizieren können. Aber er wollte um keinen Preis zu einem Bruch mit der von einem unfehlbaren Papst allein regierten Kirche mithelfen. Wie er sich die Herbeiführung besserer Zustände dachte, bleibt ein Räthsel. Dass er nicht auf kor-

[1]) Wir korrigiren bei diesem Anlasse eine Auslassung in den Nekrologen des letzten Jahrganges, pag. 725. Oberst Elgger war s. Z. Adjutant des Generalstabschefs des Sonderbunds (seines Vaters) gewesen.

rektem Boden stehe. [illegible]
Indexkongregation war [illegible]
der Kirchengeschicht[illegible]
Bücher zu setzen. Man war [illegible]
voll, ihm die anstössigen [illegible]
hingegen liess er sich [illegible]
rungen» vorzunehmen. [illegible]

In den letzten Jahren [illegible]
in der ersten Mona[illegible]
kirchenpolitische Briefe [illegible]
unter irgend einer [illegible]
Spektator u. s. w.) je nachdem [illegible]
gegen die jesuitische Ri[illegible]

Er war Einer de[illegible]
Wahre gewollt hätten [illegible]
keiten und Nachtheile [illegible]
halb sich lieber [illegible]
Zeitpunkte ihres Lebens [illegible]
tischen Seite des [illegible]
allen vortheilhaften [illegible]
grosser Gelehrsamkeit [illegible]
können, von welchen Dante [illegible]
Gesange des Inferno spricht. — «N[illegible]
e passa.» Sie werden noch [illegible]
grosse Zeit kommt, welche [illegible]
Weg mehr neben Gut und Bös[illegible]
vorbei gestattet.

Wir können schliesslich [illegible]
spruch gegen eine Darstellung des [illegible]
Alfred Boretius in einer B[illegible]
graphie in der Allg. Zeitung [illegible]

«So sind denn auch seinem Charakter gewisse Schroffheiten. und Ecken geblieben, die ihm selbst manche Schwierigkeiten bereiteten. Sogar bei dem Vater, dem er doch stets mit der grössten Ehrfurcht begegnete, muss er sich entschuldigen, dass er im Gespräch die Worte oft schroffer wähle, als gut sei; ein andermal gesteht er, im Poltern und Raisonniren sei er bekanntlich Virtuose.» Seine «leidige Angewohnheit, dass er immer meine, er müsse die Wahrheit sagen», trug erheblich zur Verschlimmerung seiner Lage in Zürich bei. Hier wirkte er von 1868 bis 1870 als ordentlicher Professor für deutsches und öffentliches Recht, und las über deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht, Encyklopädie der Rechtswissenschaft — bei spärlichem Gehalt, vor einem quantitativ und qualitativ wenig befriedigenden Zuhörerkreis, unter widrigen öffentlichen Verhältnissen. Er ist gerecht genug, die guten Seiten der Schweizer anzuerkennen, aber bei der Sprödigkeit seines norddeutschen Wesens fühlte er sich hier, wo «Anschauungen und Sprache» ihm so fremd waren, nie recht heimisch, so sehr ihn auch die nähere und. fernere Umgebung der Stadt entzückte und zu ausgedehnten Wanderungen veranlasste. Im Kreise der mit den eingeborenen in keinem gesellschaftlichen Zusammenhange stehenden deutschen Professorenkolonie war er bald ein geschätztes und wegen seiner persönlichen Liebenswürdigkeit gern gesehenes Mitglied, dem man die Veranstaltung geselliger Vergnügungen übertrug, und der als trefflicher Sänger manchen Abend belebte. Es waren idyllische Stunden, wenn aussen der Kampf tobte. Von Haus aus monarchisch und konservativ gesinnt, sein stark entwickeltes, preussisches Staatsgefühl nie verbergend, wurde er mehr und mehr von der radikalen Strömung abgestossen, welche in dem Kanton zur Geltung kam. Die deutschen Professoren, in ihren verbrieften Stellungen bedroht, fanden in Boretius, dem Dekan der juristischen Fakultät, einen ebenso gewandten als unerschrockenen Anwalt, der sich um das Uebelwollen der Regierung un-

den Hass der demokratischen Presse wenig bekümmerte. Als aber nach dem Ausbruch des deutsch-französischen Krieges die Gegensätze zwischen den Schweizern und den deutschen Hochschullehrern immer schroffer wurden und als in der Heimat die nationalen Gedanken ihrer Lösung entgegengingen, da hielt es ihn nicht länger an dem fremden Ort. Er nahm seine Entlassung und kehrte Ostern 1871 als Honorarprofessor nach Berlin zurück.

Wir haben Boretius auch selbst ein wenig kennen gelernt. Dass es ihm an dem fremden Ort nicht heimisch wurde, lag sicher am allermeisten an ihm selber, wie es an allen denjenigen liegt, welche die Schweiz von vornherein nur als einen vorübergehenden Aufenthalt betrachten und sie daher niemals, weder historisch noch politisch, verstehen lernen wollen und können. Wenn sie dann an den scharfen Kanten der ausgeprägten schweizerischen Individualität stossen, so müssen sie, [illegible] ihre nachmaligen Biographen, nicht dieselbe dafür verantwortlich machen.



Beilagen.

Beilage I.

Die holländische Politik der Gegenwart.

Die kleinen Staaten Europas werden überall, angesichts des offenbar in der Luft liegenden «Imperialismus», der ihnen nur das Protektorat irgend eines mächtigen Nachbars als Politik der Erhaltung übrig zu lassen scheint, und vielleicht noch mehr in Folge des allgemeinen Pessimismus, welchen der Boerenkrieg zurückgelassen hat, etwas nervös, und es tauchen verschiedene Ideen auf, die sich einigermassen und bis auf einen gewissen Punkt mit demjenigen decken, was in unserem Spitze-Aufsatz und in dem Eingang des Jahresberichtes gesagt ist. Aus Norwegen hörte man in jüngster Zeit den Dichter Björnson von einer «pangermanistischen Allianz» reden, wozu eben ein Dichter gehört; in Holland verursachte die Reise des Ministerpräsidenten Kuijper nach Berlin eine gewisse patriotische Beklemmung. Um so erfreulicher ist für uns ein «Interview» eines Redaktors des «Temps» mit einem andern bedeutenden holländischen Staatsmann, Herrn Savornin-Lohman, Kammermitglied, früherem Minister des Innern, worüber das Genfer Journal vom 6. September Nachstehendes berichtet.

Wir brauchen kaum zu sagen, dass dasselbe ganz genau unsere schweizerische Ansicht wiedergibt, zu der wir überdies auch durch den Wortlaut unserer Neutralitätsakte vom 20. November 1815 verpflichtet sind. Hoffen wir, dass sie in Holland, wie bei uns, alle verständigen Leute für sich habe.

Es würde das aber keineswegs hindern, dass die kleineren, freiheitlich gesinnten Staaten Europas, welche

dieser nämlichen Meinung sind, sich jeweilen über ein gemeinsames Verhalten völkerrechtlicher Natur auf Kongressen und bei jedem sonst gegebenen bedeutenden Anlasse verständigen könnten, woran es bisher sehr empfindlich gefehlt hat. Die für sie unannehmbaren Artikel 1 und 2 des Haagerkriegsrechts wären sonst nicht entstanden, und manche Wolken stünden nicht überall am Horizonte. Eine solche «Friedensliga» hätte, richtig eingeleitet und aufrecht erhalten, wahrscheinlich mehr Erfolg als Alles Andere, was in dieser Richtung auf wirklichen Frieden und Freiheit in der Welt bisher geschehen ist. Der holländische Ministerpräsident hat übrigens seither jede Absicht einer Allianz mit Deutschland, oder eines derselben nahekommenden Vertrages anderer Art, ausdrücklich in Abrede gestellt.

«Je ne sais rien (dit M. Lohman) du voyage de M. Kuijper. Vous pensez bien qu'il ne m'en a pas parlé. Et à la Chambre non plus, il n'a jamais été question ni dans les discussions parlementaires, ni dans les conciliabules de groupes, de l'accession éventuelle de notre pays à la Triplice. Si M. Kuijper a engagé des pourparlers dans cette direction — ce que, pour ma part, je ne puis croire — il l'a fait de sa propre initiative...

Je suis opposé à toute alliance politique de mon pays avec une ou plusieurs autres puissances, parce qu'elle aboutirait inéluctablement à la destruction de notre existence nationale... Les petits pays, voyez-vous, comme la Hollande, n'ont qu'à être passifs et quelque peu fatalistes. Cela est pénible à dire, mais c'est la vérité. Que voulez-vous que nous fassions en présence de la politique sans scrupules des grandes puissances?...

Procédons par voie d'élimination.

«D'abord l'Angleterre. Il n'existe pas, au monde, de pays, pour lequel nous autres, Hollandais, nous avions

plus de sincère amitié, plus d'estime, plus d'admiration. Or, tous ces sentiments ont disparu pour faire place — presque — à de la haine. Inutile de vous dire, n'est-ce pas, que c'est la guerre sud-africaine qui a opéré ce revirement? Les Anglais, pour l'expliquer, ont parlé de jalousie. Il n'en est rien. Ce que nous avons vu dans la guerre anglo-boer, c'est «la guerre injuste» préméditée, préparée, provoquée pendant de longues années contre des hommes de notre race, de notre langue, de notre religion. Voilà pourquoi notre sympathie pour l'Angleterre a radicalement disparu, à tel point que, quand la paix conclue, l'Alliance évangélique anglaise, qui s'était abstenue de protester contre la guerre, a voulu renouer avec nous, comme elle a voulu renouer avec le Evangelischer Verein allemand, elle a essuyé un refus catégorique, et la réunion internationale, qui devait se tenir à Hambourg, n'a pu avoir lieu... Entre nous et l'Angleterre tout est fini.»

— Et la France?

— Comme je viens de parler de la «guerre injuste» faite aux républiques sud-africaines par l'Angleterre, il me plaît de reconnaître que, de toutes les grandes puissances, la France est peut-être la seule qui — tout en se trompant souvent — ait entrepris des guerres désintéressées et pour des motifs généreux. — Mais il n'y a pas entre la France et nous d'affinités ni de race ni d'intérêts. Quant à la Russie, n'en parlons pas.

«Reste l'Allemagne. Je ne me dissimule pas que la politique allemande, qui est intelligente, et l'industrie allemande, qui est grandiose, nous attireraient plutôt. Mais l'autoritarisme, le militarisme, le caporalisme allemands nous répugnent profondément. Nous autres, Néerlandais, nous avons une toute autre conception de nos droits politiques que les Allemands. Ce qui nous rend si difficilement assimilables, c'est notre esprit d'indépendance.

Sous ce rapport, nous ne nous entendrions pas avec les Allemands... A part cela, nous n'avons nulle hostilité à leur égard. Au contraire. Nous tenons à conserver avec l'Allemagne nos rapports de bon et même d'excellent voisinage. Mais rien de plus.»

— Et si la Hollande était attaquée?

— En ce cas, il faudrait voir. Mais, pour le moment je n'aperçois aucun danger. Nous jouissons du régime du libre-échange; nos ports, en Europe comme aux colonies, sont ouverts à tout le monde; nous ne portons ombrage à personne... Pourquoi nous attaquerait-on?

«Restons donc ce que nous sommes: une nation indépendante, vivant en de bons termes avec tout le monde, ne nous alliant à personne.»

Beilage II.

Rede von Bundespräsident Zemp, bei der Eröffnung des neuen Parlamentsgebäudes.

Herren Präsidenten des Nationalrathes und des Ständerathes! Herren Nationalräthe und Ständeräthe! Sie haben die Räume des alten Bundeshauses, in denen die eidg. Räthe während einem halben Jahrhundert getagt und welche Ihnen, meine Herren, bei einfachen aber wohnlichen Verhältnissen lieb geworden sind, verlassen und sind in die prunkvollen Gemächer des neuen schweizer. Bundeshauses eingezogen. Die hochverehrten Herren im Namen des Bundesrathes hier zu begrüssen, ist des Sprechenden ebenso ehrenvolle als angenehme Aufgabe.

Grundlegend für das Bauwerk war die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 2. Juni 1892. Es wurde vorgeschlagen: die Gewährung der erforderlichen Kredite für den Neubau nach einem vorgelegten Projekte und die Ermächtigung zur Erwerbung der Baustelle sammt Umgebung. Der Nationalrath gab die Zustimmung am 24. März 1893, der Ständerath am 30. März 1894. Der Bundesrath verfügte den Vollzug des Bundesbeschlusses am 10. April 1894. Die Ausarbeitung der definitiven Baupläne und die Bauleitung wurden dem Professor Auer übertragen. Noch in demselben Jahre, nämlich im September 1894, wurde mit den Grab- und Fundamentirungsarbeiten begonnen. Die Bauarbeiten folgten in ununterbrochener Reihenfolge und heute, nach einer Bauperiode von wenig mehr als sieben Jahren, steht, wie Sie sich, meine Herren, auf Ihrem Rundgange überzeugen werden, das Bauwerk in seiner Vollendung da.

Das neue schweizerische Bundeshaus er
dominirende Mittelbau der beiden symmetris
sich zuneigenden Verwaltungsgebäude, n
durch Gallerien verbunden. Die Gesamm
als Ausdruck des Grossen und Imposanten
Gestalt hervortretend auf der herrlichen
über den grünen Fluten der Aare, mit
auf die ausgedehnte malerische Landsch
Morgen und Mittag abschliesst mit dem u
Kranz des Hochgebirges.

Auf festem Grund ruht und fest
Bundeshaus. Beleuchtung, Beheizung
entsprechen den höchsten Anforderungen
Technik. Die Räume für die Sitzungen
die Dependenzen sind gross, hell, woh
theilungen für den Nationalrath und den
getrennt, aber unter sich wieder nahe v
Schweizervolk fühlt sich als eine Nation
gliedert nach Ständen. Weder dürfen
nalen Einheitsbestrebungen die historis
Ständegebilde in ihrer gesunden Entwic
werden, noch sollen die Ständeunterschiede
Ideen und Bestrebungen Eintrag thun.
sich die Vertreter der Nation und die
Kantone zur Aufgabe, unter demselbe
Dache und wenn nöthig in gemeinsam
tagen, für das gemeinsame höchste Ziel,
Ehre und die Wohlfahrt des Vaterlandes.

Mit der ökonomischen Einrichtung wa
gethan. Für das eidg. Rathhaus durften
liche Anforderungen an die Baukunst g
im Aeussern wie im Innern. Mannigfa
sind die Mittel, die dem Architekten zu
Die Baukunst selbst, die Kunst des Bildh
Malers, das Kunsthandwerk und die tech

stellten sich in seinen Dienst und wirken, jeder Theil in seiner Art, zusammen zur Schöpfung eines harmonischen Ganzen. Unsere Bauleitung hat in dieser Weise disponirt. Die vornehmsten Baumaterialien ausgesucht, berufene schweizerische Künstler erhielten künstlerische Aufträge, namhafte Firmen aus den Gebieten des Bau- und Kunstgewerbes und der industriellen Technik wurden zur Thätigkeit herangezogen. Und allen gegenüber stellte die Bauleitung die höchsten Anforderungen an Ausführung solider und kunstgerechter Arbeit.

Besichtigen Sie, meine Herren, diese Arbeitsleistungen überall wieder und Sie werden uns willig und freudig zustimmen, wenn wir von dieser Stelle aus dem schweizer. Bau- und Kunstgewerben die Ehre erweisen und den Dank aussprechen.

Vor allem aber Dank und Ehre dem genialen Architekten und Bauleiter, dem der Ruhm gebührt, das herrliche nationale Werk entworfen und ausgeführt zu haben. Der Tag der Einweihung des Hauses ist auch der Ehrentag des Herrn Professor Auer.

Das Haus ist bestimmt, den eidg. Räthen zu dienen. So übergeben wir Ihnen, Herren Präsidenten und Mitglieder des National- und des Ständerathes, das neue schweizer. Bundeshaus. Die weithin sichtbare Kuppel mit dem Eidg. Kreuz darüber soll auch den kommenden Geschlechtern das Wahrzeichen sein der Einheit und Einigkeit der schweizerischen Nation. Und mögen in diesem Hause für und für und zu allen Zeiten walten Gerechtigkeit, Weisheit, Treue und Liebe zum schweiz. freien Vaterlande.

Alles unter dem Machtschutze Gottes!

Beilage III.

Rapport du Conseil administratif de la Cour permanente d'arbitrage,

adressé aux Puissances Signataires de la Convention pour le Règlement pacifique des Conflits Internationaux en exécution de l'article 28 de cette Convention, sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses pendant l'année 1901.

I. La Cour permanente d'arbitrage.

D'après les dispositions de l'article 28 de la Convenvention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, le Conseil administratif est chargé de notifier aux Puissances la constitution de la Cour permanente d'arbitrage et de pourvoir a son installation.

En conséquence, Son Excellence le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas, agissant en qualité de Président dudit Conseil s'est acquitté de cette formalité à la date du 9 avril 1901. Comme la plupart des membres de la Cour n'auraient pas été à même de se réunir à La Haye à l'époque voulue, il a été jugé préférable de ne pas les inviter à s'y rendre en vue d'une inauguration solennelle.

C'est pourquoi le Conseil a décidé de considérer la Cour comme installée par le fait même de sa constitution, ce dont il a été donmé connaissance aux Puissances.

Ces notifications ont été adressées non seulement aux Puissances signataires, mais également à toutes les autres, notamment pour appeler l'attention de celles-ci sur l'article 26 alinéa 2 de la Convention d'arbitrage, por-

tant que le recours à la Cour permanente peut être étendu aux litiges entre Puissances signataires et non signataires si les Parties sont convenues de se soumettre à cette juridiction.

A la date susmentionnée, c'est à dire le 9 avril 1901, la Convention avait été ratifiée par:

l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, les Etats-Unis d'Amérique, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Japon, le Monténégro, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Roumanie, la Russie, le Siam, la Suède et la Norwége, la Suisse et la Bulgarie et la Cour était composée comme suit:

(Hier folgen die bereits im letzten Jahrbuch publizirten Mitglieder.)

Depuis lors le Luxembourg, les Etats-Unis Mexicains et la Serbie ont déposé leurs actes de ratification et ces deux dernières Puissances ont indiqué les noms des personnes qu'elles ont choisies, pour faire partie de la Cour (voir la liste des arbitres annexée au présent rapport).

Le Siam et la Bulgarie ont, de leur coté, nommé également des arbitres, tandis que l'Espagne et le Portugal ont complété le nombre des leurs.

Dès la première année la Cour a eu à déplorer le décès de trois de ses membres:

D'abord Mr. Harrison, qui a occupé avec tant d'autorité la première magistrature dans la Grande République des Etats-Unis d'Amérique et ensuite M. M. De Szilagyi et d'Ornellos Vasconcellos, dont les noms étaient également entourés de respect et d'estime. Mr. d'Ornellos Vasconcellos avait représenté dignement le Portugal à la Conférence de la Paix et y avait pris une part notable aux travaux relatifs à l'élaboration de la Convention d'Arbitrage.

A la date du 31 octobre 1901 la Cour était composée comme l'indique l'annexe au présent rapport.

Si, pendant les mois qui se sont écoulés depuis son existence elle n'a pas été appelée à se constituer en tribunal arbitral pour connaître d'un litige entre deux ou plusieurs Puissances contractantes, on ne saurait que se réjouir de n'avoir vu s'élever aucun nouveau différend; mais d'autre part le fait même de l'institution permanente «d'une juridiction arbitrale accessible à tous au sein des Puissances indépendantes» n'en a pas moins été considéré comme un bienfait pour l'humanité et un glorieux début du nouveau siècle auquel par cette haute manifestation de son esprit pacifique le monde civilisé a voulu donner l'empreinte de ses aspirations vers la justice internationale.

C'est à Mr. le Baron Melvil de Lynden qui a été nommé le 19 septembre et a exercé depuis le 1er octobre 1900 les fonctions de Secrétaire Général de la Cour permanente d'arbitrage, qu'est échue la tâche aussi laborieuse que délicate d'organiser les services du Bureau International et de prendre toutes les mesures préparatoires qui assureront dans l'avenir le fonctionnement de la Cour et de ces services multiples.

Bien que le premier Secrétaire Général n'ait pas eu à remplir un mandat de longue durée, il faut rendre hommage au remarquable mérite avec lequel il s'est acquitté des devoirs de sa charge. En conséquence de sa nomination au poste de Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas, le 1er août 1901, Mr. le Baron Melvil de Lynden a quitté le Bureau International pour siéger au Conseil administratif dont son Excellence, en vertu de l'article 28 de la Convention de 1899, est appelée à présider les séances.

Le 29 août 1901, il a été procédé à l'élection d'un nouveau Secrétaire Général. Mr. Ruijssenaers, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Secrétaire Général du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-

Bas, a recueilli les suffrages [illegible] stratif qui s'est félicité de [illegible] un fonctionnaire si distingué [illegible] s'imposaient par ses [illegible] brillants états de service [illegible]

II. [illegible]

1°. Le Conseil [illegible]

Le Conseil, après [illegible] et avoir consacré aux travaux [illegible] à l'élaboration de son règlement [illegible] Bureau international, les séances [illegible] et 8 octobre, s'est [illegible] 13 mars, le 12 juillet, [illegible] 18 octobre.

Il a eu tout d'abord à [illegible] période de 1901 [illegible] pour l'exercice 1900, [illegible] installation, avait été fixé [illegible] somme de fl. 49.500, a [illegible] pour l'exercice 1900 [illegible] et à prendre plusieurs [illegible] l'administration du Bureau [illegible] les nominations pour la [illegible]

Il a reçu communication [illegible] requêtes et d'adresses exprimant [illegible] auteurs pour le règlement [illegible]

Une demande d'intervention [illegible] au sujet d'un conflit actuellement [illegible] borner à constater que ses attributions [illegible] exclusivement administratif le [illegible] nécessaire à l'examen d'une demande de cette nature.

Toutes ces séances à l'exception des trois dernières ont été présidées par S. E. Mr. de Beaufort qui, après avoir obtenu sa démission de Ministre des Affaires

Etrangères, a cessé de droit de représenter les Pays-Bas dans le Conseil administratif. Chacun sait l'appui constant et dévoué qu'en sa qualité de Président d'honneur de la Conférence de la Paix, l'éminent homme d'Etat a donné à l'œuvre mémorable dont l'un des principaux résultats a été la signature de la Convention d'arbitrage et combien il a contribué à la mise à exécution de celle-ci. Ses anciens collègues du Conseil administratif qui au moment de sa retraite du pouvoir ont tenu à lui donner un témoignage particulier de leur reconnaissance, garderont le souvenir ineffaçable de l'impartialité et de la haute compétence autant que de la courtoisie et de l'esprit de conciliation avec lesquels il a présidé à leurs plus importants travaux.

2°. Le Bureau International.

a. Personnel du Bureau.

Le 1er janvier 1901, le personnel était composé de Mr. J. J. Rochussen, premier secrétaire et de Mr. W. G. E. Brill, commis. Le poste de second secrétaire a été tenu en réserve pour l'époque où il sera jugé nécessaire d'y pourvoir.

La place de concierge a été donnée au sieur Th. Tiemens. Celle d'huissier est encore vacante. Le 18 octobre le Conseil administratif s'est trouvé dans le cas de devoir procéder à la retraite de Mr. Rochussen, appelé au poste de Directeur de la division politique du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Il a été remplacé par Mr. Röell, docteur en droit et en sciences politiques, qui a servi pendant dix huit ans de la façon la plus satisfaisante dans les administrations de l'Etat Néerlandais et la Commune de la Haye. Par le fait de son entrée au service consulaire des Pays-Bas, Mr. Brill a sollicité, à partir du 1er février 1902 sa démission que le Secrétaire Général, dûment autorisé à cet effet

par le Conseil administratif [illegible]
1901, lui a [illegible]

Il n'est que [illegible]
et le dévouement [illegible]
preuve dans l'exercice [illegible]
regret de voir le Bureau International [illegible]
de cet excellent [illegible]

Mr. Brill dans [illegible]
de qualités [illegible]
l'accomplissement [illegible]
que lui avait [illegible]
nommé pour succéder à Mr Brill [illegible]
de Schauburg, attaché [illegible]
archives du Ministère des Affaires Étrangères [illegible]
donné la mesure de [illegible]
aujourd'hui chargé.

[illegible]

Un hotel spacieux [illegible]
de siége à la Cour et au Bureau [illegible]
dans le courant de l'année [illegible]
parfaitement à sa destination.

Il a fallu néanmoins y [illegible]
réparation et d'amélioration [illegible]
assez considérables, le bâtiment et le jardin [illegible]
dans un état qui laissait à désirer [illegible]
Toutefois, le bail conclu pour un terme de [illegible]
loyer très modique, entre en [illegible]
penses et le Bureau International sans [illegible]
aucun engagement dans l'éventualité d'une vente [illegible]
propriété, s'est assuré la préférence pour l'achat de
l'immeuble, dont la valeur augmentera considérablement
quand le canal, le long duquel il est situé, sera [illegible]
prochainement sans doute, suivant la décision de l'ad-
ministration communale de La Haye.

L'ameublement a été acheté successivement dans le courant de 1900 et 1901, et les circonstances n'exigeant pas un usage immédiat, les différentes acquisitions ont pu se faire avec le soin et la circonspection désirables.

La maison comprend (outre la demeure du concierge située dans le sous-sol) au rez de chaussée une vaste entrée, une salle d'attente, une grande salle destinée aux réunions du Conseil administratif et aux séances de la Cour d'arbitrage, une salle pour les délibérations en comité secret et le Cabinet du Secrétaire général.

Toutes ces pièces ont été meublées avec le luxe qu'il convenait de mettre en harmonie avec la haute pensée dont se sont inspirées les Puissances en instituant la Cour d'arbitrage et le Bureau international.

La plupart des membres du Conseil administratif ont déjà trouvé quand ils se sont réunis dans la grande salle destinée aussi aux audiences publiques d'un tribunal arbitral, un siège spécialement réservé à chacun d'eux et portant au dossier les armoiries de leur pays respectif. Ces écussons, dont la broderie est un vrai travail d'art, exécuté d'après des modèles très exacts, composeront lorsqu'ils seront bientôt au complet un ensemble unique dans le genre.

Les panneaux des salles sont ornés d'un grand tableau représentant S. M. la Reine des Pays-Bas, don gracieux du peintre M. Ten Kate, et de nombreuses photographies artistiques consacrées au souvenir de la Conférence de la Paix.

Dans la grande salle figurent les portraits de tous les Souverains et Chefs d'Etat qui se sont fait représenter à la Conférence; dans les autres, ceux des Ministres des Affaires Etrangères, des premiers délégués et de plusieurs délégations.

Cette collection a été exécutée par Mr. Matuszewsky qui en a fait hommage à la Cour.

Aux étages supérieurs [illegible] tous très spacieux et [illegible] outre un vaste local [illegible] de façon à donner [illegible] à la consulter.

c. Travaux du Bureau [illegible]

Indépendam[illegible] exigées l'aménage[illegible] du bureau ont [illegible] aux Puissances [illegible] la Cour et de [illegible] duites. La premi[illegible] Tout changement a [illegible] naissance des P[illegible] Cour; au surpl[illegible] leur ont été env[illegible] s'en est fait sentir. [illegible] 19 mars, 9 juillet, 1[illegible] modifications [illegible] possible la [illegible] mais le Bureau se pr[illegible] tous les 4 mois la [illegible]

L'utile mesure [illegible] d'insérer la liste des [illegible] est d'un excellent exe[illegible] par d'autres Etats.

Le Bureau s'est a[illegible] dernier, aux Puissances [illegible] en possession d'une [illegible] lation d'arbitrage i[illegible] ainsi que de toute [illegible] due par des juridic[illegible] Parties contractantes se [illegible] en vertu de l'art. 22 de la C[illegible]

Plusieurs puissances ayant déjà répondu à cet appel, il se formera de la sorte un recueil international des plus précieuses données concernant l'arbitrage.

En vertu d'une décision du Conseil administratif le Bureau a publié à l'usage des Ministères des Puissances contractantes, du Conseil administratif et des membres de la Cour, le texte authentique de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, accompagné des règlements adoptés par le Conseil administratif.

d. Bibliothèque.

Les acquisitions de livres destinés à la Bibliothèque ont été assez sommaires jusqu'à présent, l'achat du grand recueil des traités, publié par Mr. de Martens et continué par MM. Sommer, Hopf et Stoerk, comme aussi de plusieurs autres onvrages d'importance, reconnus indispensables, ayant absorbé une partie considérable des fonds attribués dans ce but aux budgets de 1900 et 1901.

Cependant, outre un certain nombre de traités généraux et de monographies, trois collections complètes se trouvent déjà classées dans la bibliothèque: celle des annuaires de l'Institut de droit international (excepté les volumes 5 et 6 qui sont épuisés, mais que le bureau tâchera d'obtenir dans une vente d'anciens livres) que le Secrétaire Général de cet Institut, Mr. le Chevalier Descamps a bien voulu céder à un prix de faveur, et les collections, de la Revue Générale de droit International public et du Journal de droit International privé (contenant aussi un grand nombre d'articles très importants sur des questions du domaine du droit international public), collections que le bureau a pu se procurer à des conditions très favorables.

Le Bureau a, de plus, reçu divers livres se rapportant à des questions d'ordre juridique ou historique qui ont été enregistrés et placés dans la bibliothèque du





ont acquis une certaine autorité dans les différents pays, le Secrétaire-Général, sous la date du 10 avril 1901, s'est adressé aux membres de la Cour permanente pour obtenir leur avis à ce sujet.

La plupart de ces messieurs ont bien voulu satisfaire à cette demande en communiquant au Bureau des listes fort intéressantes qui l'ont déjà guidé dans le choix des ouvrages acquis jusqu'ici et de ceux qu'il conviendra de se procurer plus tard.

Le nombre des volumes que la bibliothèque possède actuellement étant encore trop peu considérable pour en faire un catalogue systématique, une liste en a été dressée par ordre alphabétique et déposée au bureau. Etant donnée l'impossibilité matérielle de réunir même dans un laps de temps assez étendu une collection qui puisse répondre aux exigences exposées ci-dessus, le premier secrétaire Mr. Rochussen, qui a fait du droit international une étude spéciale, s'est attaché à composer une bibliographie aussi complète que possible de toutes les publications de l'espèce.

Ce travail donnera non seulement un aperçu utile de la science au moyen du catalogue systématique qui en sera dressée, mais il permettra aussi, le cas échéant, de se rendre aisément compte des publications existant par rapport à une matière déterminée, et il sera facile ainsi de se procurer à bref délai tout ouvrage dont un tribunal arbitral pourrait avoir besoin.

Au moment où Mr. Rochussen a quitté le Bureau, cet ouvrage quoique comprenant déjà près de 3000 fiches n'était pas terminé. Toutefois, il a manifesté l'intention de l'achever ainsi que le classement systématique des fiches et il a bien voulu promettre de mettre son œuvre à la disposition du Bureau, sous réserve de ses droits d'auteur, s'il voulait plus tard publier la Bibliographie.

e. Gestion financière.

Le Budget pour 1900 s'élevant au chiffre de fl. 49.500 a été voté par le Conseil administratif le 22 septembre.

Le compte des dépenses relatives à cet exercice a été examiné et approuvé par la commission financière et définitivement arrêté par le Conseil dans sa séance du 12 juillet, après que les pièces justificatives eussent été déposées au Bureau. Ce compte se solde par la somme de fl. 42.499,43.

Le budget pour l'exercice 1901, d'un total de fl. 41.735 a été accepté par le Conseil administratif le 13 mars.

Le compte des dépenses concernant cette période ne pourra être soumis à l'approbation de l'Assemblée qu'après la fin du premier trimestre de 1902, quand tous les mémoires et notes auront été présentés, examinés et soldés.

Il reste à mentionner que si les circonstances n'ont pas permis de fixer les deux premiers budgets avant le commencement de l'exercice auquel ils se rapportaient, celui de 1902 a été régulièrement approuvé en 1901 dans la séance du Conseil du 20 septembre dernier.

Beilage IV.

Luzern an den Papst nach der Schlacht von Villmergen. 13. August 1712.

Aus dem Latein. übersetzt im Schweiz. Museum (1816). S. 595 ff. Oechsli. Quellenbuch. 2. Aufl. pag. 524.

Heiligster Vater! Die drei Briefe Eurer Heiligkeit, von denen der erste an die fünf katholischen Orte, die übrigen an uns allein gerichtet waren, haben wir mit grösster Ehrfurcht geöffnet; aber mit eben so grosser Betrübniss des Herzens lasen wir darin die Beschuldigung, als hätten wir, von eitler Furcht ergriffen, unsere Pflicht nicht erfüllt, der wahren Religion die tiefste Wunde geschlagen und durch diese Feigheit uns selbst mit Schmach und Schande bedeckt. Diese treulose, immerdar fortdauernde Anschwärzung bei E. H. ist es, was uns ausserordentlich schmerzt und kränkt. Denn selbst die Feinde, auch gegen Feinde gerecht, wagen es nicht, uns solcher Fehler zu beschuldigen, und für das Gegentheil spricht doch wohl laut genug unser Blut, welches reichlich in wiederholtem Kampfe mit den Feinden geflossen. Der ungünstige Erfolg des ersten Treffens[1]) muss lediglich der Kampflust und dem Eifer unserer Truppen zugeschrieben werden, welche, auf die Befehle der Anführer nicht achtend, zügellos und unbesonnen auf die Feinde losstürmten. Und wie hätte die zweite Schlacht[2]) anders als höchst unglücklich sich endigen können? Das Volk, durch die Geistlichen, vorzüglich unter dem Deckmantel

---

[1]) der sogen. «Staudenschlacht» bei Bremgarten 26. Mai 1712. — [2]) bei Villmergen am 25. Juli.

der Religion, zur Empörung verleitet, kündigte seinen rechtmässigen Obern den Gehorsam auf, drohete, raubgierig und wüthend, den Anführern Mord, unserer Stadt aber Zerstörung und Verderben, und entzog uns hierdurch ohne Zweifel den Segen des Himmels. Auf diesen Gedanken musste wenigstens jeder kommen, der da sah, wie, nachdem bereits das ganze feindliche Heer geschlagen war, ein nur unbedeutender Haufe desselben noch widerstand, endlich die Unsrigen, die sich einer wilden Verwirrung überliessen, angriff, sie schaarenweise vor sich sich her jagte und zuletzt — wer sollte es glauben? — unser ganzes Heer in die Flucht trieb, während unsere Obersten und Hauptleute, die alle, mit Ausnahme weniger, verwundet oder getödtet wurden, fruchtlos sich entgegenstellten und durch Worte und Schläge die fliehenden Soldaten wieder zu sammeln umsonst sich bemüheten. So weit ist es nun gekommen, das jene Kantone, die vorher von Friedensunterhandlungen nichts hören wollten, jetzt die weit schlimmeren, von den Feinden vorgeschriebenen Friedensbedingungen die ersten angenommen und dadurch uns ebenfalls zur Annahme genöthigt haben. Nicht uns also messe man die Schuld bei! Mit dem Stand Uri, von welchem der lügenhafte Berichterstatter E. H. versicherte, er huldige der Ansicht der übrigen für die Fortsetzung des Kriegs gestimmten Kantone, fühlten wir die drückende Lage, als es uns an Lebensmitteln gebrach, Gold und Silber, des Krieges Nerv, uns mangelte und die katholischen Fürsten und unsere übrigen Bundesgenossen mit eigenem Missgeschick rangen, als der Herr Nuntius stets mit vollem Munde uns Unterstützung verhiess, aber bis auf den heutigen Tag nur leere Hände darbot, und zuletzt einzig die Hoffnung auf Gott uns übrig blieb. . . . Dem Frieden, zu welchem die gegenwärtigen Verhältnisse und Umstände uns zwingen, fügen wir uns unwilligen Herzens; wir trinken den

bittern Kelch mit gedemüthigtem, doch immer noch entschlossenem Sinne. Sobald Recht und günstige Gelegenheit es wieder gestatten, werden wir freudigen Muthes, was Männern geziemt, leisten und vor aller Welt Beweise unserer Gottesfurcht und Vaterlandsliebe ablegen; nie soll man uns der Versäumniss dessen anklagen können, was wir der katholischen Religion, dem Vaterlande, dem Ruhme unserer Voreltern und der Erwartung der Nachkommenschaft schuldig sind. Zu diesem Ende wagen wir, auf die Güte Eurer Heiligkeit vertrauend, die demüthige und inständigste Bitte, E. H. möchte gnädigst eine Verordnung zu erlassen geruhen, dass die Klöster unsers Kantons, deren Aebte und Vorsteher jährlich in Pracht und Wohlleben und durch kostbare Bauten eine ungeheure Summe Geldes verschwenden, einen bestimmten Theil ihrer jährlichen Einkünfte als freiwillige Gabe zur Wiederherstellung unsers öffentlichen Schatzes beisteuern, und dass zugleich das Einkommen unserer einträglichsten Pfarrpfründen, auf welche bei künftigen Erledigungsfällen Pfarrverweser auf sechs Jahre, mit hinlänglichem Unterhalte, gesetzt werden könnten, zur Vertheidigung der katholischen Religion in unsere Staatskasse fliesse.

Endlich ersuchen wir E. H. dringendst, den Herrn Nuntius Carraccioli von seiner hiesigen Stelle abzurufen und aus der Schweiz zu entfernen. Denn er trägt die ganze Schuld unsers Unglücks; er hat auch die Fortsetzung dieses Krieges mit gesetzwidrigem und ungestümem Eifer betrieben, durch Aufhetzung der Geistlichen vermittelst eines anhaltenden Briefwechsels, durch Aufwiegelung des unruhigen Pöbels, der keine Rechte des Krieges anerkennt, und durch die Beihülfe anderer berüchtigter Personen, mit welchen der gemeldete Herr Nuntius, dessen Amtswürde wir übrigens in aller Demuth verehren, die Massregeln zur Führung dieses Krieges

festgesetzt und verabredet hatte, ohne den vernünftigen Vorstellungen weiser Männer Gehör zu geben. Auf solche Art hat er uns in die gegenwärtige unglückliche Lage gestürzt, den wahren Glauben in die grösste Gefahr und unsern Staat durch den Aufruhr der Unterthanen an den Rand des Unterganges geführt. Es ist uns daher unmöglich, fernerhin mit gehörigem Vertrauen unsere Anliegen dem heiligen Stuhle durch eben jenen Mann zu eröffnen und mitzutheilen, der uns, wenn nicht in das äusserste Verderben gebracht, doch gewiss einen unersetzlichen Schaden zugefügt hat. Indessen wollen wir nun dieses alles, so wie die vielen andern unrühmlichen Schritte, die sich der Herr Nuntius bei verschiedenen Anlässen erlaubte, mit Stillschweigen übergehen, um Eurer Heil. nicht länger beschwerlich zu fallen, deren heilige Füsse wir mit tiefster Verehrung küssen, auf ewig verharrend E. H.

Unterthänigste und gehorsamste Söhne und Diener,
Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Luzern
in der Schweiz.

Alphabetisches Generalregister der XVI Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1902.

I. Aufsätze.

II. Aktenstücke.[1])

[1]) Die in den „Eidgenössischen Geschichten“ eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.

